



ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

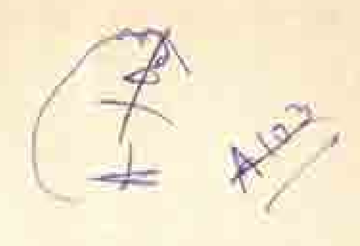
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE







ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt

Öffentliche Sitzungen . . . . S. VII

Verzeichnis der im Jahre 1927 gelesenen Abhandlungen . . . . . S. VIII—XIII

Verzeichnis der im Jahre 1927 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen . . . . S. XIII—XIV

Verzeichnis der im Jahre 1927 erschienenen im Auftrage oder mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke S. XIV—XVII

Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1927 S. XVII—XVIII

Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1927 nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw. . . . . S. XIX—XXXII

Nr. 1. E. Berend: Prolegomena zur historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jean Pauls Werken . . . . S. 1—43

» 2. Brackmann: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert . . . . S. 1—32

» 3. Spranger: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik . . . . S. 1—51

» 4. E. Wenkebach: Beiträge zur Textgeschichte der Epidemienkommentare Galens. I. Teil: Die Handschriften der Kommentare zu den Epidemienbüchern I und III und ihre Benutzung in der Galenaldina . . . . S. 1—96

JAHR 1927.

Öffentliche Sitzungen.

Sitzung am 27. Januar zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II.

Der an diesem Tage vorsitzende Sekretar Hr. Rubner eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache. Weiter machte der Vorsitzende Mitteilung von den seit dem Friedrichs-Tage 1926 in der Akademie eingetretenen Personalveränderungen und gab einen kurzen Jahresbericht. Darauf verlas Hr. von Harnack einen eingehenderen Bericht über die Ausgabe der griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte (1916—1926). Es folgte der wissenschaftliche Festvortrag von Hrn. Schlenk über die Bedeutung der Radikale für die organische Chemie.

Sitzung am 30. Juni zur Feier des Leibnizischen Jahrestages.

Hr. Heymann, als vorsitzender Sekretar, eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache.

Darauf hielten die HH. von Ficker, Hesse und Lietzmann ihre Antrittsreden, die von den Sekretaren HH. Planck, Rubner und Lüders beantwortet wurden. Es folgten die Gedächtnisreden auf Karl Holl von Hrn. Lietzmann und auf Gustav Roethe von Hrn. von Wilamowitz-Moellendorff.

Endlich erfolgte die Verleihung der Leibniz-Medaille in Silber an die HH. Prof. Dr. Henrich Klebahn in Hamburg, Cuno Hoffmeister in Sonneberg und Dr. Gerhard Moldenhauer in Madrid; in Gold an Hrn. Kapitän z. S. Fritz Spieß in Berlin.

Verzeichnis der im Jahre 1927 gelesenen Abhandlungen.

Physik und Chemie.

Einstein und Grommer, Allgemeine Relativitätstheorie und Bewegungsgesetz. (GS. 6. Jan.; *SB.*)

Einstein, Zu Kaluzas Theorie des Zusammenhanges von Gravitation und Elektrizität. (GS. 20. Jan., Kl. 17. Febr.; *SB.* 17. Febr.)

Nernst und Orthmann, Verdünnungswärme von Salzen bei sehr kleinen Konzentrationen. (GS. 10. Febr.; *SB.* 19. Mai.)

Kolhörster und von Salis, Die tägliche Periode der Höhenstrahlung. Vorgelegt von Nernst. (GS. 24. Febr.; *SB.* 24. März.)

von Laue, Über weitere Fortschritte der Schrödingerschen Wellenmechanik, insbesondere ihre Anwendung auf den Stoß von Elektronen gegen Atome und den Compton-Effekt. (Kl. 28. April.)

Schlenk, Stereochemische Ergebnisse aus dem Studium alkaliorganischer Verbindungen. (GS. 7. Juli).

Wagner, Über die Ausbreitung kurzer elektrischer Wellen rund um die Erde. (GS. 21. Juli.)

Hahn, Das Protactinium als radioaktives und als chemisches Element. (GS. 20. Okt.; *SB.* 15. Dez.)

Hofmann, Über die Reaktionsfähigkeit von Chlorwasserstoff mit Metallen. (Kl. 27. Okt.)

Bodenstein, Über Versuche zur Prüfung seiner Theorie der katalytischen Ammoniakverbrennung. (Kl. 10. Nov.)

Paschen, Die Lichtanregung durch den metastabilen Zustand der Edelgasatome. (GS. 17. Nov.; *SB.*)

Einstein, Allgemeine Relativitätstheorie und Bewegungsgesetz. (Kl. 24. Nov.; *SB.* 8. Dez.)

Cauer, Über die Variabeln eines passiven Vierpols. Vorgelegt von Wagner. (GS. 15. Dez.; *SB.*)

Planck, Über die Potentialdifferenz verdünnter Lösungen. (Kl. 22. Dez.; *SB.*)

Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

Pompeckj, Ein neuer Zeuge uralten Lebens. (Kl. 3. Febr.)

Pompeckj, Über das Leben der algonkischen und kambrischen Zeiten. (GS. 24. März.)

Johnsen, Über farbige Mineralien. (Kl. 23. Juni.)

Seifert, Die Symmetrie von Kristallen des Pentaerythrit. Vorgelegt von Johnsen. (Kl. 22. Dez.; *SB.*)

Botanik und Zoologie.

Correns, Sekundäre Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Individuen getrenntgeschlechtiger Blütenpflanzen. (Kl. 13. Jan.)

Haberlandt, Zur Zytologie und Physiologie des weiblichen Gametophyten von *Oenothera*. (GS. 24. Febr.; *SB.*)

Hesse, Über Temperaturregulierung beim Elefanten. (GS. 10. März.)

Keibel, Über die Entwicklung des Vorderdarmes beim Bachneunauge (*Lampetra* [*Petromyzon*] *planeri*). (Kl. 14. Juli.)

Anatomie und Physiologie, Pathologie.

Rubner, Über die physiologische Bedeutung des Lignins pflanzlicher Nahrungsmittel. (Kl. 3. März.)

Rubner, Die Verbrennungswärmen der Zellkerne und ihrer Bausteine. (Kl. 3. März.)

Fick, Über die Untersuchung und Benennung der Kugelgelenkbewegungen im allgemeinen und die Schulterbewegung im besonderen. (Kl. 31. März.)

Astronomie, Geographie und Geophysik.

Penck, Die Ursachen der Eiszeit. (Kl. 16. Febr.)

Guthnick, Vergleichung lichtelektrischer, photographischer und visueller photometrischer Beobachtungen der vier hellen Jupitersatelliten. (GS. 19. Mai; *SB.*)

Ludendorff, Über den 61 Cygni-Sternstrom. (Kl. 2. Juni.)

Hellmann, Die Entwicklung der meteorologischen Beobachtungen bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts. (GS. 21. Juli; *Abh.*)

von Ficker, Das meteorologische System von Wilhelm Blasius. (GS. 15. Dez.; *SB.*)

Mathematik.

Landau, Über die Nullstellen Dirichletscher Reihen. (GS. 10. Febr.; *SB.*)

Schur, Über die rationalen Darstellungen der allgemeinen linearen Gruppe. (Kl. 17. März; *SB.*)

J. von Neumann, Zur Theorie der Darstellungen kontinuierlicher Gruppen. Vorgelegt von Schur. (Kl. 17. März; *SB.*)

Hopf, Elementare Bemerkungen über Lösungen partieller Differentialgleichungen zweiter Ordnung vom elliptischen Typus. Vorgelegt von Schmidt. (GS. 7. April; *SB.* 16. Juni.)

Bieberbach, Über die Darstellung der Bewegungsgruppe der Lobatschefskischen Ebene durch Gruppen orthogonaler Transformationen. (Kl. 12. Mai.)

Pólya, Elementarer Beweis einer Thetaformel. Vorgelegt von Schur. (Kl. 14. Juli; *SB.*)

Koebe, Riemannsche Mannigfaltigkeiten und nichteuklidische Raumformen. (Erste Mitteilung.) (GS. 21. Juli; *SB.*)

Schmidt, Die Differentialgleichung der schwingenden Seite und verwandte Differential- und Integralgleichungen. (Kl. 28. Juli.)

Schottky, Einige Folgerungen aus bekannten Thetaformeln. (Kl. 24. Nov. *SB.*)

Brauer und Noether, Über minimale Zerfällungskörper irreduzibler Darstellungen. Vorgelegt von Schur. (Kl. 8. Dez.; *SB.*)

Hasse, Existenz gewisser algebraischer Zahlkörper. Vorgelegt von Schur. (Kl. 8. Dez.; *SB.*)

Mechanik.

Joh. Stumpf, Über die Kraftzentrale Klingenberg. (Kl. 8. Dez.)

Philosophie.

Heinrich Maier, Über den erkenntnistheoretischen Positivismus. (Kl. 14. Juli.)

Spranger, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik. (Kl. 24. Nov.; *Abh.*)

Geschichte des Altertums.

Nilsson, Das homerische Königtum. (GS. 10. Febr.; *SB.* 24. Febr.)

von Wilamowitz-Moellendorff, Ein Siedelungsgesetz aus West-Lokris. (GS. 10. Febr.; *SB.*)

Schuchhardt, Über die beiden letzten Schlachten zwischen Arminius und Germanicus vom Jahre 16 n. Chr. (Kl. 3. März.)

Wilcken, Zu der epidaurischen Bundesstele vom Jahre 302 v. Chr. (GS. 16. Juni; *SB.* 27. Okt.)

Wilcken, Über den Berliner Germanicus-Papyrus. (GS. 16. Juni.)

von Wilamowitz-Moellendorff, Heilige Gesetze, eine Urkunde aus Kyrene. (GS. 16. Juni; *SB.*)

Wilcken, Zur Geschichte des Usurpators Achilleus. (GS. 20. Okt.; *SB.* 27. Okt.)

Kolbe, Das Kalliasdekret. Vorgelegt von von Wilamowitz-Moellendorff. (Kl. 27. Okt.; *SB.* 10. Nov.)

Lietzmann, Das Problem der Spätantike. (GS. 1. Dez.; *SB.*)

Mittlere und neuere Geschichte.

Hintze, Über die allgemeinen historischen Bedingungen für die Ausbildung ständischer Verfassungen im christlichen Abendlande. (Kl. 17. März.)

Meinecke, Über die russisch-deutsche Meerengenverhandlung von 1899. (Kl. 28. April.)

Lenz, Bismarck und Kurd von Schlözer. (GS. 5. Mai.)

Kehr, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae Historica 1926. (GS. 7. Juli; *SB.*)

Sthamer, Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden. Vorgelegt von Heymann. (GS. 20. Okt.; *SB.*)

Marcks, Über politische Programme und Parteien in Deutschland in dem Jahrzehnte vor 1840. (Kl. 27. Okt.)

Kehr, Erster Bericht über die geschichtlichen Forschungen in Spanien (1925—1927). (Kl. 10. Nov.; *SB.*)

Brackmann, Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas. (Kl. 8. Dez.; *SB.*)

Brackmann, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites. (Kl. 8. Dez.; *SB.*)

Kirchengeschichte.

von Harnack, Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs. (Kl. 2. Juni; *SB.*)

von Harnack, Christus praesens — Vicarius Christi. Eine kirchengeschichtliche Skizze. (Kl. 22. Dez.; *SB.*)

Rechts- und Staatswissenschaft.

Heymann, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. (*SB.* 24. März.)

Sering, Über die internationale Preisbewegung in Industrie und Landwirtschaft. (GS. 7. April.)

Franke, Zur Beurteilung des chinesischen Lehenswesens. (GS. 3. Nov.; *SB.* 1. Dez.)

Allgemeine, deutsche und andere neuere Philologie.

Schulze, Über das Neutrum im Germanischen und die indogermanischen Witterungsimpersonalien. (Kl. 13. Jan.)

Berend, Prolegomena zur historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jean Pauls Werken. Vorgelegt von Petersen. (Kl. 13. Jan.; *Abh.*)

Brandl, Über die Art des Schaffens des Lord Byron als Dichter. (GS. 20. Jan.)

Burdach, Über das persönliche Verhältnis Jacob Grimms und Karl Lachmanns. (Kl. 2. Juni.)

Bolte, Über deutsche Lieder aus Dänemark. (Kl. 23. Juni; *SB.*)

Brandl, Lebendige Sprache. (GS. 17. Nov.)

Klassische Philologie.

Norden, Bemerkungen zu Tacitus. (GS. 24. Febr.)

Jaeger, Über mythische Beispiele in den homerischen Epen. (Kl. 12. Mai.)

Wenkebach, Beiträge zur Textgeschichte der Epidemienkommentare Galens, Teil I. Vorgelegt von v. Wilamowitz-Moellendorff. (Kl. 10. Nov.; *Abh.*)

Orientalische Philologie.

F. W. K. Müller, Uigurica IV. (Kl. 3. Febr.; *Abh.*)

Francke, Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache. Vorgelegt von F. W. K. Müller. (Kl. 17. März; *SB.* 31. März.)

Lüders, Über die Sprache des buddhistischen Urkanons. (Kl. 31. März.)
Nobel, Kumārajīva. Vorgelegt von Lüders. (Kl. 31. März; *SB.* 23. Juni.)
Lüders, Über den Buddhismus in Turkistan nach den Kharoṣṭhī-Dokumenten von Niya und Lou-lan. (Kl. 28. Juli.)
Lange, Ein liturgisches Lied an Min. Vorgelegt von Erman. (Kl. 27. Okt.; *SB.* 10. Nov.)

Kunstwissenschaft und Archäologie.

Goldschmidt, Die figurierten Buchstaben der mittelalterlichen Handschriften. (Kl. 17. Febr.)
Wiegand, Ausgrabungen in Pergamon. (GS. 21. Juli; *Abh.*)

Verzeichnis der im Jahre 1927 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen.

Es wurden im Laufe des Jahres 1927 bewilligt:

2000 *RM* für das Biographische Jahrbuch.
5000 » für die Fortführung der Leibniz-Ausgabe.
11100 » für die »Geschichte des Fixsternhimmels«.
1500 » für das »Tierreich«.
500 » für die Kirchenväter-Ausgabe.
800 » für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge.
420 » für die Euler-Ausgabe.
1330 » für die Bearbeitung der Indices zu Ibn Saad.
4000 » für die Fortführung des Werkes von Prof. Burdach »Vom Mittelalter zur Reformation«.
900 » für den Thesaurus linguae Latinae.
2800 » für die Bearbeitung des Rheinischen Wörterbuches.
1100 » für die Fortführung der Inscriptiones Graecae.
2500 » für die Bearbeitung des Nachlasses von Oskar Mann »Kurdisch-persische Forschungen«.
1500 » dem Prof. Dr. Kopff in Berlin-Dahlem für Arbeiten zur Erosopposition 1930/31.

400 *R.M.* dem Prof. Dr. Schmiedeknecht in Blankenburg i. Th. für seine Opuscula Ichneumonologica.

2000 » als Beitrag zu der Expedition des Dr. B. Rensch in Berlin nach den kleinen Sunda-Inseln.

1200 » für die Fortführung des »Index über die Interpolationen in den Justinianischen Digesten«.

300 » für die Anfertigung von Tafeln zu dem von Prof. Dr. Lehmann-Haupt in Innsbruck bearbeiteten »Corpus inscriptionum Chaldicarum«.

300 » zur Unterstützung der Veröffentlichung von Savigny-Briefen durch Prof. Dr. Stoll in Kassel.

1500 » für eine Forschungsreise des Frl. Prof. Dr. Erdmann in Berlin nach Neapel.

300 » für die sizilischen Forschungen des Prof. Dr. E. Sthamer in Berlin.

800 » für vergleichende physiologische Untersuchungen des Prof. Dr. P. Krüger in Berlin.

Verzeichnis der im Jahre 1927 erschienenen im Auftrage und mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke.

Unternehmungen der Akademie und ihrer Stiftungen.

Burdach, Konrad. Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung. Im Auftr. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. Bd. 5. Berlin 1926.

Corpus medicorum Graecorum auspiciis Academiarum associatarum ed. Academiae Berolinensis Havniensis Lipsiensis. I, 1. Hippocratis Opera ed. J. L. Heiberg [u. a.]. IV. Soranus ed. Joannes Ilberg. VI, 3. Oribasii Synopsis ad Eustathium libri ad Eunapium ed. Joannes Raeder. Lipsiae et Berolini 1926–27.

Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften. Hrsg. im Auftr. der Akademien der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Bd. 1. T. 1. 2. Bd. 2. T. B. H. 7. Bd. 3. T. 3. H. 1–3. 7. Bd. 6. T. 2B. H. 2. Leipzig 1898–1927.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 40. Bearb. von Gustav Berthold Volz. Leipzig 1928.

Geschichte des Fixsternhimmels enthaltend die Sternörter der Kataloge des 18. u. 19. Jahrhunderts. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Abt. 1. Bd. 5. 6. Karlsruhe 1926–27.

Deutsches Biographisches Jahrbuch. Hrsg. vom Verbande der deutschen Akademien. Bd. 3. 1921. Stuttgart; Berlin; Leipzig 1927.

Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Litterarum Borussicae editae. Vol. 11. Fasc. 3. Tabulae. Ed. minor. Vol. 2. 3. P. 2. Fasc. 1. Berolini 1927.

Gottfried Wilhelm Leibniz' sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. R. 2. Philosophischer Briefwechsel. Bd. 1. Darmstadt 1926. Ex. Nr. 7.

[Berlin.] Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft. Hrsg. vom Verbande der deutschen Akademien der Wissenschaften ⟨Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München, Wien⟩. N. F. Jg. 3. H. 49–52. Jg. 4. H. 1–48. Berlin 1926–27.

Nomenclator animalium generum et subgenerum. Im Auftrage der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. Bd. 1. Lfg. 5. Bd. 2. Lfg. 6. 7. Berlin 1926–27.

Jean Pauls Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausg. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Verb. mit der Akademie zur wissenschaftl. Erforschung und zur Pflege des Deutschtums u. d. Jean-Paul-Gesellschaft. Abt. 1. Bd. 1. 2. Hrsg. von Eduard Berend. Weimar 1927.

Das Pflanzenreich. Regni vegetabilis conspectus. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von A. Engler. H. 89. 90. Leipzig 1927.

Deutscher Sprachatlas auf Grund des von Georg Wenker begründeten Sprachatlas des Deutschen Reichs und mit Einschluß von Luxemburg in vereinf. Form bearb. i. d. Zentralstelle für den Sprachatlas des Deutschen Reichs und deutsche Mundartenforschung unter Leitung von Ferdinand Wrede. Lfg. 1. Marburg (Lahn) 1926.

Deutsche Texte des Mittelalters hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 26. Berlin 1927.

Thesaurus linguae Latinae editus auctoritate et consilio Academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobonensis. Vol. 6. Fasc. 8. Lipsiae 1927.

Das Tierreich. Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der rezenten Tierformen. Begründet von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. von R. Hesse. Lfg. 50. Berlin u. Leipzig 1927.

Rheinisches Wörterbuch. Im Auftrage der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und des Provinzialverbandes der Rheinprovinz ... hrsg. von Josef Müller. Bd. 1. Lfg. 11–13. Bonn 1927.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache. Im Auftrage der deutschen Akademien hrsg. von Adolf Erman und Hermann Grapow. Lfg. 3. Leipzig 1927.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Beiträge zur Flora von Papuasien. Hrsg. von C. Lauterbach. Ser. 14. Leipzig 1927.

Von der Akademie unterstützte Werke.

Arnim, Maximilian, Index verborum a Philone Byzantio in mechanicae syntaxis libris quarto quintoque adhibitorum. Lipsiae 1927.

Euler, Leonhard. Opera omnia. Sub auspiciis Societatis Scientiarum naturalium Helveticae edenda cur. F. Rudio, A. Krazer [u. a.]. Ser. 1. Vol. 15. Lipsiae et Berolini 1927.

Grimm, Jacob u. Wilhelm Grimm. Briefwechsel mit Karl Lachmann. Im Auftr. u. mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Albert Leitzmann. Lfg. 7. 8. Jena 1927.

Lehmann-Haupt, C. F. Armenien einst und jetzt. Bd. 2. Hälfte 1. Berlin u. Leipzig 1926.

Louis, H. Karte des Piringebirges in Bulgarien. o. O. u. J.

Schiefferdecker, Paul. Neue Untersuchungen über den feineren Bau und die Kernverhältnisse des Zwerchfells sowie über die Art der Entwicklung der verschiedenen Muskeln. Leipzig 1926. Sonderabdr.

Schmiedeknecht, Otto. Opuscula Ichneumonologica. Fasc. 44. Blankenburg i. Thür. 1927.

Schoy, Karl. Die trigonometrischen Lehren des persischen Astronomen Abu'l-Raiḥân Muḥ. Ibn Aḥmad Al-Bîrûnî. Dargest. nach Al-Qânûn Al-Mas'ûdî. Nach d. Tode d. Verf. hrsg. von Julius Ruska u. Heinrich Wieleitner. Hannover 1927.

Schulten, Adolf. Numantia. Die Ergebnisse der Ausgrabungen 1905–12. Bd. 3. Text. Taf. München 1927.

Stoll, Adolf. Der junge Savigny. Berlin 1927.

Tobler-Lommatzsch. Altfranzösisches Wörterbuch. Adolf Toblers nachgel. Materialien bearb. u. mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Erhard Lommatzsch. Lfg. 10. 11. Berlin 1926–27.

Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1927.

Es wurden gewählt und von der Preußischen Regierung bestätigt:

zum ordentlichen Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Hans Lietzmann am 31. Mai 1927;

zu korrespondierenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Fridtjof Nansen in Lysaker } am 7. Juli 1927,
» Hans Winkler in Hamburg }
» Julius Bauschinger in Leipzig am 15. Dezember 1927;

zu korrespondierenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Alfred Stern in Zürich am 24. Februar 1927,
» Erich Klostermann in Königsberg i. Pr. am 5. Mai 1927,
» Sergius von Oldenburg in Leningrad am 3. November 1927,
» Hugo Obermaier in Madrid
» Hans Ostenfeldt Lange in Kopenhagen
» Oswald Redlich in Wien
» Albert Berzeviczy von Berzevicze in Budapest } am 15. Dezember 1927.

Gestorben sind:

das ordentliche Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Hermann Abert am 13. August 1927;

das auswärtige Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Hugo Schuchardt in Graz am 21. April 1927;

die korrespondierenden Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Karl Graebe in Frankfurt a. M. am 19. Januar 1927,
» Ludwig Radlkofer in München am 11. Februar 1927,
» Franz Mertens in Wien am 5. März 1927,
» Georg Ossian Sars in Oslo am 9. April 1927,
» Gustav Edler von Tschermak in Wien am 4. Mai 1927,
» Emanuel Kayser in München am 29. November 1927;

die korrespondierenden Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Franz Praetorius in Breslau am 21. Januar 1927,
» Vilhelm Thomsen in Kopenhagen am 12. Mai 1927,
» Karl Robert Wenck in Marburg am 8. Juli 1927,
» Alfred Hillebrandt in Breslau am 18. Oktober 1927,
» Georg von Below in Freiburg i. B. am 24. Oktober 1927.

Beamte der Akademie.

Der wissenschaftliche Beamte und Professor Hr. Dr. Karl Apstein ist am 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getreten.

Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1927

nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

1. Beständige Sekretare

	Gewählt von der	Datum der Bestätigung
Hr. *Planck*	phys.-math. Klasse	1912 Juni 19
- *Rubner*	phys.-math. -	1919 Mai 10
- *Lüders*	phil.-hist. -	1920 Aug. 10
- *Heymann*	phil.-hist. -	1926 Nov. 30

2. Ordentliche Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Eduard Sachau*	1887 Jan. 24
Hr. *Adolf Engler*		1890 Jan. 29
	- *Adolf von Harnack*	1890 Febr. 10
- *Max Planck*		1894 Juni 11
	- *Carl Stumpf*	1895 Febr. 18
	- *Adolf Erman*	1895 Febr. 18
- *Emil Warburg*		1895 Aug. 13
	- *Max Lenz*	1896 Dez. 14
	- *Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff*	1899 Aug. 2
	- *Konrad Burdach*	1902 Mai 9
- *Friedrich Schottky*		1903 Jan. 5
	- *Dietrich Schäfer*	1903 Aug. 4
	- *Eduard Meyer*	1903 Aug. 4
	- *Wilhelm Schulze*	1903 Nov. 16
	- *Alois Brandl*	1904 April 3
- *Hermann Zimmermann*		1904 Aug. 29
- *Walter Nernst*		1905 Nov. 24
- *Max Rubner*		1906 Dez. 2
- *Albrecht Penck*		1906 Dez. 2
	- *Friedrich Müller*	1906 Dez. 24
	- *Heinrich Lüders*	1909 Aug. 5
- *Gottlieb Haberlandt*		1911 Juli 3
- *Gustav Hellmann*		1911 Dez. 2
	- *Eduard Norden*	1912 Juni 14
	- *Karl Schuchhardt*	1912 Juli 9

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
Hr. *Albert Einstein*		1913 Nov. 12
	Hr. *Otto Hintze*	1914 Febr. 16
	- *Max Sering*	1914 März 2
	- *Adolf Goldschmidt*	1914 März 2
- *Fritz Haber*		1914 Dez. 16
	- *Friedrich Meinecke*	1915 Febr. 15
- *Karl Correns*		1915 März 22
	- *Paul Kehr*	1918 März 4
	- *Ulrich Stutz*	1918 März 4
	- *Ernst Heymann*	1918 März 4
- *Karl Heider*		1918 Aug. 1
- *Erhard Schmidt*		1918 Aug. 1
- *Rudolf Fick*		1918 Aug. 1
- *Josef Pompeckj*		1920 Febr. 18
- *Max von Laue*		1920 Aug. 14
	- *Ulrich Wilcken*	1921 Jan. 7
- *Issai Schur*		1921 Dez. 31
	- *Johannes Bolte*	1922 Okt. 23
	- *Julius Petersen*	1922 Okt. 23
	- *Theodor Wiegand*	1922 Okt. 23
- *Wilhelm Schlenk*		1922 Okt. 23
- *Hans Ludendorff*		1922 Okt. 23
	- *Heinrich Maier*	1922 Okt. 23
- *Arrien Johnsen*		1922 Okt. 23
	- *Erich Marcks*	1922 Dez. 9
- *Paul Guthnick*		1923 Jan. 11
- *Franz Keibel*		1923 Jan. 11
	- *Otto Franke*	1923 Juni 4
	- *Werner Jaeger*	1924 Febr. 5
- *Ludwig Bieberbach*		1924 April 11
- *Otto Hahn*		1924 Dez. 2
	- *Eduard Spranger*	1925 Jan. 16
- *Karl Andreas Hofmann*		1925 Jan. 21
- *Max Bodenstein*		1925 Jan. 21
- *Friedrich Paschen*		1925 Febr. 9
	- *Albert Brackmann*	1925 Juli 3
- *Karl Willy Wagner*		1925 Dez. 5
- *Johannes Stumpf*		1926 Jan. 27
- *Heinrich von Ficker*		1926 Juli 28
- *Richard Hesse*		1926 Dez. 31
	- *Hans Lietzmann*	1927 Mai 31

3. Auswärtige Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Max Lehmann* in Göttingen	1887 Jan. 24
Hr. *Wilhelm Branca* in München		1899 Dez. 18
	- *Theodor Nöldeke* in Karlsruhe	1900 März 5
	- *Andreas Heusler* in Basel	1907 Aug. 8
	- *Panagiotis Kabbadias* in Athen	1908 Sept. 25
	- *Heinrich Wölfflin* in Zürich	1910 Dez. 14
Richard Willstätter in München		1914 Dez. 16
	- *Hans Dragendorff* in Freiburg i. Br.	1916 April 3
- *Konstantin Carathéodory* in München		1919 Febr. 10
	- *Karl von Amira* in München	1925 Dez. 5

4. Ehrenmitglieder

	Datum der Bestätigung
Bernhard Fürst *von Bülow* in Klein-Flottbek bei Hamburg	1910 Jan. 31
Hr. *August von Trott zu Solz* in Kassel	1914 März 2
- *Friedrich Schmidt-Ott* in Berlin	1914 März 2
- *Wilhelm von Bode* in Berlin	1925 Dez. 9

5. Korrespondierende Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Datum der Wahl
Karl Frhr. *Auer von Welsbach* auf Schloß Welsbach (Kärnten)	1913 Mai 22
Hr. *Julius Bauschinger* in Leipzig	1927 Dez. 15
- *Friedrich Becke* in Wien	1920 Dez. 9
- *Niels Bohr* in Kopenhagen	1922 Juni 1
- *Waldemar Christofer Brögger* in Oslo	1924 Jan. 17
- *Hugo Bücking* in Heidelberg	1920 Jan. 8
- *Theodor Curtius* in Heidelberg	1919 Juni 26
- *William Morris Davis* in Cambridge, Mass.	1910 Juli 28
- *Peter Debye* in Leipzig	1920 März 11
- *Carl Duisberg* in Leverkusen	1921 Juni 21
Gerard Frhr. *de Geer* in Stockholm	1922 Nov. 23
Hr. *Karl von Goebel* in München	1913 Jan. 16
- *Karl Grobben* in Wien	1922 Nov. 23
- *Allvar Gullstrand* in Uppsala	1924 Febr. 7
- *Johannes August Hammar* in Uppsala	1924 Febr. 7

		Datum der Wahl		
Hr.	*Sven Hedin* in Stockholm	1918	Nov.	28
-	*Richard von Hertwig* in München	1898	April	28
-	*David Hilbert* in Göttingen	1913	Juli	10
-	*Arvid G. Högbom* in Uppsala	1922	Nov.	23
-	*Ludwig Jost* in Heidelberg	1925	Nov.	19
-	*Hans Oscar Juel* in Uppsala	1925	Nov.	19
-	*Adolf Kneser* in Breslau	1923	Juni	7
-	*Martin Knudsen* in Kopenhagen	1921	Juni	23
-	*Paul Koebe* in Leipzig	1925	Febr.	5
-	*Wladimir Köppen* in Graz	1922	März	9
-	*Eugen Korschelt* in Marburg	1920	Dez.	9
-	*Johannes von Kries* in Freiburg i. Br.	1923	Jan.	18
-	*Friedrich Küstner* in Bonn	1910	Okt.	27
-	*Edmund Landau* in Göttingen	1924	Febr.	21
-	*Philipp Lenard* in Heidelberg	1909	Jan.	21
-	*Karl von Linde* in München	1916	Juli	6
-	*Hans Lohmann* in Hamburg	1924	Juli	24
-	*Hendrik Antoon Lorentz* in Haarlem	1905	Mai	4
-	*Felix Marchand* in Leipzig	1910	Juli	28
-	*Hans Horst Meyer* in Wien	1920	Okt.	28
-	*Svante Murbeck* in Lund	1925	Nov.	19
-	*Fridtjof Nansen* in Lysaker	1927	Juli	7
-	*Friedrich Oltmanns* in Freiburg i. Br.	1921	Dez.	8
-	*Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen, Sachsen	1905	Jan.	12
-	*Theodore William Richards* in Cambridge, Mass.	1909	Okt.	28
-	*Otto Schott* in Jena	1916	Juli	6
-	*Arnold Sommerfeld* in München	1920	März	11
-	*Svante Elis Strömgren* in Kopenhagen	1925	Jan.	15
-	*Eduard Study* in Bonn	1923	Mai	17
-	*Gustav Tammann* in Göttingen	1919	Juni	26
Sir	*Joseph John Thomson* in Cambridge	1910	Juli	28
Hr.	*Hugo de Vries* in Lunteren	1913	Jan.	16
-	*Otto Wallach* in Göttingen	1907	Juni	13
-	*Richard Wettstein von Westersheim* in Wien	1921	Dez.	8
-	*Emil Wiechert* in Göttingen	1912	Febr.	8
-	*Wilhelm Wien* in München	1910	Juli	14
-	*Edmund B. Wilson* in New York	1913	Febr.	20
-	*Hans Winkler* in Hamburg	1927	Juli	7
-	*Wilhelm Wirtinger* in Wien	1925	Febr.	5
-	*Max Wolf* in Heidelberg	1925	Jan.	15
-	*Pieter Zeeman* in Amsterdam	1922	Juni	1

Philosophisch-historische Klasse

		Datum der Wahl	
Hr.	*Willy Bang-Kaup* in Berlin	1919	Febr. 13
-	*Albert Berzeviczy von Berzevicze* in Budapest	1927	Dez. 15
-	*Friedrich von Bezold* in Bonn	1907	Febr. 14
-	*Joseph Bidez* in Gent	1914	Juli 9
-	*Franz Boas* in New York	1920	Juli 15
-	*Erich Brandenburg* in Leipzig	1925	Juni 18
-	*James Henry Breasted* in Chicago	1907	Juni 13
-	*René Cagnat* in Paris	1904	Nov. 3
-	*Willem Caland* in Utrecht	1923	Juni 21
-	*Benedetto Croce* in Neapel	1925	Febr. 5
-	*Franz Cumont* in Rom	1911	April 27
-	*Olof August Danielsson* in Uppsala	1924	Jan. 17
-	*Georg Dehio* in Tübingen	1920	Okt. 28
-	*Gustav Ehrismann* in Heidelberg	1923	Dez. 6
-	*Franz Ehrle* in Rom	1913	Juli 24
-	*Ernst Fabricius* in Freiburg i. Br.	1926	Nov. 25
-	*Heinrich Finke* in Freiburg i. Br.	1922	Juni 22
-	*Paul Foucart* in Paris	1884	Juli 17
Sir	*James George Frazer* in Cambridge	1911	April 27
Hr.	*Percy Gardner* in Oxford	1908	Okt. 29
-	*Rudolf Eugen Geyer* in Wien	1922	Febr. 23
-	*Francis Llewellyn Griffith* in Oxford	1900	Jan. 18
-	*Ignazio Guidi* in Rom	1904	Dez. 15
-	*Karl Hampe* in Heidelberg	1925	Febr. 19
-	*Joseph Hansen* in Köln	1925	Febr. 19
-	*Georgios N. Hatzidakis* in Athen	1900	Jan. 18
-	*Johan Ludvig Heiberg* in Kopenhagen	1896	März 12
-	*Antoine Héron de Villefosse* in Paris	1893	Febr. 2
-	*Gerardus Heymans* in Groningen	1920	Juli 15
-	*Maurice Holleaux* in Versailles	1909	Febr. 25
-	*Christian Hülsen* in Florenz	1907	Mai 2
-	*Hermann Jacobi* in Bonn	1911	Febr. 9
-	*Adolf Jülicher* in Marburg	1906	Nov. 1
-	*Hermann Junker* in Wien	1922	Juli 27
Sir	*Frederic George Kenyon* in London	1900	Jan. 18
Hr.	*Erich Klostermann* in Königsberg	1927	Mai 5
-	*Axel Kock* in Lund	1917	Juli 19
-	*Sten Konow* in Oslo	1923	Juni 21
-	*Karl von Kraus* in München	1917	Juli 19
-	*Bruno Krusch* in Hannover	1925	Febr. 19
-	*Hans Ostenfeldt Lange* in Kopenhagen	1927	Dez. 15

	Datum der Wahl	
Hr. *Friedrich Loofs* in Halle a. S.	1904	Nov. 3
- *Karl Luick* in Wien	1922	Juni 1
- *Arnold Luschin Ebengreuth* in Graz	1904	Juli 21
- *Giovanni Mercati* in Rom	1925	Nov. 5
- *Johannes Mewaldt* in Tübingen	1924	Febr. 7
- *Wilhelm Meyer-Lübke* in Bonn	1905	Juli 6
- *Georg Elias Müller* in Göttingen	1914	Febr. 19
- *Karl von Müller* in Tübingen	1917	Febr. 1
- *Martin Nilsson* in Lund	1924	Febr. 7
- *Hugo Obermaier* in Madrid	1927	Dez. 15
- *Sergius von Oldenburg* in Leningrad	1927	Nov. 3
- *Hermann Oncken* in München	1922	Juni 22
- *Pio Rajna* in Florenz	1909	März 11
- *Oswald Redlich* in Wien	1927	Dez. 15
- *Ernest Cushing Richardson* in Princeton	1924	Nov. 6
- *Michael Rostowzew* in New Haven (Connecticut)	1914	Juni 18
- *Edward Schröder* in Göttingen	1912	Juli 11
- *Aloys Schulte* in Bonn	1922	Juni 22
- *Eduard Schwartz* in München	1907	Mai 2
- *Kurt Sethe* in Berlin	1920	Juli 15
- *Bernhard Seuffert* in Graz	1914	Juni 18
- *Eduard Sievers* in Leipzig	1900	Jan. 18
- *Alfred Stern* in Zürich	1927	Febr. 24
- *Franz Studniczka* in Leipzig	1924	Mai 8
- *Friedrich Teutsch* in Hermannstadt	1922	Juli 27
Sir *Edward Maunde Thompson* in London	1895	Mai 2
Hr. *Rudolf Thurneysen* in Bonn	1925	Juli 23
- *Girolamo Vitelli* in Florenz	1897	Juli 15
- *Jakob Wackernagel* in Basel	1911	Jan. 19
- *Leopold Wenger* in Wien	1926	Juli 15
- *Paul Wernle* in Basel	1923	Dez. 6
- *Adolf Wilhelm* in Wien	1911	April 27
- *Franz Winter* in Bonn	1925	Dez. 17
- *Paul Wolters* in München	1924	Mai 8
- *Otto von Zallinger* in Salzburg	1924	Mai 8
- *Karl Zetterstéen* in Uppsala	1922	Febr. 23

Inhaber der Bradley-Medaille

Hr. *Friedrich Küstner* in Bonn (1918)

Inhaber der Helmholtz-Medaille

Hr. *Santiago Ramón Cajal* in Madrid (1905)
- *Max Planck* in Berlin (1915)
- *Richard von Hertwig* in München (1917)

Verstorbene Inhaber

Emil du Bois-Reymond (Berlin, 1892, † 1896)
Karl Weierstraß (Berlin, 1892, † 1897)
Robert Bunsen (Heidelberg, 1892, † 1899)
Lord *Kelvin* (Netherhall, Largs, 1892, † 1907)
Rudolf Virchow (Berlin, 1899, † 1902)
Sir *George Gabriel Stokes* (Cambridge, 1901, † 1903)
Henri Becquerel (Paris, 1907, † 1908)
Emil Fischer (Berlin, 1909, † 1919)
Jakob Heinrich van't Hoff (Berlin, 1911, † 1911)
Simon Schwendener (Berlin, 1913, † 1919)
Wilhelm Conrad Röntgen (München, 1919, † 1923)

Inhaber der Leibniz-Medaille

a. Der Medaille in Gold (bzw. Eisen)

Hr. *James Simon* in Berlin (1907)
Joseph Florimond Duc *de Loubat* in Paris (1910)
Hr. *Hans Meyer* in Leipzig (1911)
Frl. *Elise Koenigs* in Berlin (1912)
Hr. *Leopold Koppel* in Berlin (1917)
- *Heinrich Schnee* in Berlin (1919)
- *Karl Siegismund* in Berlin (1923)
- *Franz von Mendelssohn* in Berlin (1924)
- *Arthur Salomonsohn* in Berlin (1925)
- *Fritz Spieß* in Berlin (1927)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Gold

Henry T. von Böttinger (Elberfeld, 1909, † 1920)
Otto von Schjerning (Berlin, 1916, † 1921)
Ernest Solvay (Brüssel, 1909, † 1922)
Georg Schweinfurth (Berlin, 1913, † 1925)
Rudolf Havenstein (Berlin, 1918, † 1923)

b. Der Medaille in Silber

Hr. *Adolf Friedrich Lindemann* in Sidmouth, England (1907)
- *Johannes Bolte* in Berlin (1910)
- *Albert von Le Coq* in Berlin (1910)
- *Johannes Ilberg* in Leipzig (1910)
- *Max Wellmann* in Potsdam (1910)
- *Werner Janensch* in Berlin (1911)
- *Hans Osten* in Leipzig (1911)
- *Robert Davidsohn* in Florenz (1912)
- *N. de Garis Davies* in Kairo (1912)
- *Edwin Hennig* in Tübingen (1912)
- *Hugo Rabe* in Hannover (1912)
- *Josef Emanuel Hibsch* in Tetschen (1913)
- *Karl Richter* in Berlin (1913)
- *Hans Witte* in Neustrelitz (1913)
- *Georg Wolff* in Frankfurt a. M. (1913)
- *Walter Andrae* in Assur (1914)
- *Erwin Schramm* in Dresden (1914)
- *Richard Irvine Best* in Dublin (1914)
- *Otto Baschin* in Berlin (1915)
- *Albert Fleck* in Berlin (1915)
- *C. Dorno* in Davos (1919)
- *Johannes Kirchner* in Berlin (1919)
- *Edmund von Lippmann* in Halle a. S. (1919)

Frhr. *von Schrötter* in Berlin (1919)

Hr. *Otto Wolff* in Berlin (1919)
- *Otto Pniower* in Berlin (1922)
- *Karl Steinbrinck* in Lippstadt (1922)
- *Ernst Vollert* in Berlin (1922)
- *Max Blanckenhorn* in Marburg (1923)
- *Albert Hartung* in Weimar (1923)
- *Richard Jecht* in Görlitz (1923)
- *Hermann Ambronn* in Jena (1924)

Frl. *Lise Meitner* in Berlin (1924)

Hr. *Karl Roehl* in Mosau bei Züllichau (1925)
- *Werner Kolhörster* in Berlin (1925)
- *Hans von Ramsay* in Berlin (1925)
- *Walter Lenel* in Heidelberg (1926)
- *Hugo Ibscher* in Berlin (1926)
- *Hugo Seemann* in Freiburg i. Br. (1926)
- *Henrich Klebahn* in Hamburg (1927)
- *Cuno Hoffmeister* in Sonneberg (1927)
- *Gerhard Moldenhauer* in Madrid (1927)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Silber

Karl Alexander von Martius (Berlin, 1907, † 1920)
Karl Zeumer (Berlin, 1910, † 1914)
Robert Koldewey (Berlin, 1910, † 1925)
Gerhard Hessenberg (Tübingen, 1910, † 1925)
Georg Wenker (Marburg, 1911, † 1911)
Hugo Magnus (Berlin, 1915, † 1924)
Julius Hirschberg (Berlin, 1915, † 1925)
E. Debes (Leipzig, 1919, † 1924)
Georg Wislicenus (Berlin, 1924, † 1927).

Beamte der Akademie

Bibliothekar und Archivar der Akademie: Dr. *Eduard Sthamer*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission: Dr. *Fritz Behrend*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Wissenschaftliche Beamte: Dr. *Hermann Harms*, Prof. — Dr. *Carl Schmidt*, Prof. — Dr. *Friedrich* Frhr. *Hiller von Gaertringen*, Prof. — Dr. *Paul Ritter*, Prof. — Dr. *Hans Paetsch*, Prof. — Dr. *Hugo Gaebler*, Prof. — Dr. *Hermann Grapow*, Prof.

Schriftleiter bei der Redaktion der Deutschen Literaturzeitung: Dr. *Paul Hinneberg*, Prof.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter: Dr. *Eberhard* Frhr. *von Künßberg*, Prof. (Heidelberg). — Dr. *Wilhelm Siegling*. — Dr. *Erich Hochstetter*. — Dr. *Lothar Wickert*. — Dr. *Waldemar von Olshausen*. — Dr. *Alfred Hübner* (Göttingen). — Dr. *Georg Feigl*. — Dr. *Walter Möring*. — Dr. *Wolfgang Lentz*. — Dr. *Hans Teske* (Heidelberg). — Dr. *Johannes Haas*. — Prof. Dr. *Hermann Francke*.

Zentralbürovorsteher: *Friedrich Grünheid*, Verwaltungsoberinspektor.

Hilfsarbeiterin in der Bibliothek: Fräulein *Erna Hagemann*.

Hilfsarbeiterin im Bureau: Fräulein *Hertha Timme*.

Hilfsarbeiterinnen: Fräulein *Martha Luther*. — Fräulein *Helene Born*. — Fräulein *Hedwig Graeber*. — Fräulein *Karla von Düring*.

Sekretärinnen bei der Deutschen Literaturzeitung: Frau *Elsa Schrader*. — Fräulein *Regina Lohse*.

Hausinspektor: *Alfred Janisch*.

Akademiegehilfen: *Jakob Hennig*. — *August von Wedelstädt*.

Hilfsdiener: *Ernst Lieseberg*.

Verzeichnis der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

Kommissionen für wissenschaftliche Unternehmungen der Akademie.

Ägyptologische Kommission.

Erman. Ed. Meyer. Schulze. Lüders.

Griechisch-römische Altertumskunde.

Wilcken (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schulze. Norden. Wiegand. Jaeger.

Corpus inscriptionum Etruscarum: Schulze.
Corpus inscriptionum Latinarum: Wilcken.
Fronto-Ausgabe: Norden.
Griechische Münzwerke: Wiegand.
Inscriptiones Graecae: von Wilamowitz-Moellendorff.
Prosopographia imperii Romani saec. I—III: Wilcken.
Strabo-Ausgabe: von Wilamowitz-Moellendorff.

Corpus medicorum Graecorum.

Jaeger (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Sachau. Schulze. Norden.

Deutsche Kommission.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Lüders (als Sekretar).
Mitglieder der Kommission: Burdach. Schulze. Kehr. Bolte. Petersen. Heymann. Schröder (Göttingen). Seuffert (Graz).
Außerakad. Mitglieder: Wrede (Marburg). Hübner (Berlin).

Deutsche Literaturzeitung.

Redaktionsausschuß: Petersen (Vorsitz). von Harnack. Johnsen. Kehr. Lüders. H. Maier. Ed. Meyer. Nernst. Penck. Planck. Stutz. von Wilamowitz-Moellendorff.

Dilthey-Kommission.

Carl Stumpf (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. H. Maier. Spranger.

Geschichte des Fixsternhimmels.

Guthnick (geschäftsführendes Mitglied). Ludendorff.
Außerakad. Mitglied: Kopff (Berlin).

Herausgabe der Werke Wilhelm von Humboldts.

Burdach (geschäftsführendes Mitglied). von Wilamowitz-Moellendorff. Meinecke. Spranger.

Herausgabe des Ibn Saad.

Sachau (geschäftsführendes Mitglied). Erman. Schulze. F. W. K. Müller.

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik.

Planck (Vorsitzender). Schmidt. Schur. Bieberbach. Guthnick. Wagner.

Kant-Ausgabe.

H. Maier (Vorsitzender). Carl Stumpf. Lüders. Meinecke. Spranger.
Außerakad. Mitglied: Menzer (Halle).

Ausgabe der griechischen Kirchenväter.

von Harnack (geschäftsführendes Mitglied). von Wilamowitz-Moellendorff. Norden. Lietzmann. Jaeger. Loofs (Halle). Jülicher (Marburg). Klostermann (Königsberg).

Herausgabe der Werke von Kronecker.

Bieberbach (Vorsitzender). Schur. Schmidt.

Leibniz-Ausgabe.

H. Maier (geschäftsführendes Mitglied). Carl Stumpf. Planck. von Harnack. Kehr. Schmidt. Burdach. Spranger. Lenz. Bieberbach.

Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission.

Sachau. F. W. K. Müller. Schulze. Lüders. von Harnack.

Orientalische Kommission.

Ed. Meyer (geschäftsführendes Mitglied). Sachau. Erman. Schulze. F. W. K. Müller. Lüders. Franke.

„Pflanzenreich“.

Engler (geschäftsführendes Mitglied). Correns.

Preußische Kommission.

Marcks (geschäftsführendes Mitglied). Hintze. Kehr. Meinecke. Stutz. Heymann.

Spanische Kommission.

Kehr (Vorsitzender). Marcks. Goldschmidt. Heymann. Brackmann. Ed. Meyer. Meyer-Lübke (Bonn).

„Tierreich" und Nomenclator animalium generum et subgenerum.

Hesse (geschäftsführendes Mitglied). Heider. Keibel. Correns.

Herausgabe der Werke von Weierstraß.

Planck (geschäftsführendes Mitglied). Schmidt. Schur. Bieberbach.

Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.

Heymann (geschäftsführendes Mitglied). Stutz.

Außerakad. Mitglieder: Frensdorff (Göttingen). His (Münster). Frhr. von Künßberg (Heidelberg). Frhr. von Schwerin (Freiburg). Frhr. von Schwind (Wien).

Wissenschaftliche Unternehmungen, die mit der Akademie in Verbindung stehen

Corpus scriptorum de musica.

Vertreter in der General-Kommission: Carl Stumpf.

Luther-Ausgabe.

Vertreter in der Kommission: von Harnack. Burdach.

Monumenta Germaniae historica.

Von der Akademie gewählte Mitglieder der Zentral-Direktion: Schäfer. Hintze.

Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung.

Planck (Vorsitzender). Schmidt. Haber. Hellmann. Pompeckj. von Laue. Nernst. Guthnick. Bodenstein.

Sammlung deutscher Volkslieder.

Vertreter in der Kommission: Petersen.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache.

Vertreter in der Kommission: Erman.

Kommission für öffentliche Vorträge.

Lüders. von Wilamowitz-Moellendorff. Penck. von Laue.

Bei der Akademie errichtete Stiftungen.

Bopp-Stiftung.

Vorberatende Kommission (1926 Okt.—1930 Okt.).

Schulze (Vorsitzender). Lüders (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brandl (Schriftführer). Burdach.

Außerakad. Mitglied: Brückner (Berlin).

Bernhard-Büchsenschütz-Stiftung.

Kuratorium (1928 Jan. 1—1932 Dez. 31).

Lüders. von Wilamowitz-Moellendorff. Wilcken.

Charlotten-Stiftung für Philologie.

Kommission.

Schulze. von Wilamowitz-Moellendorff. Norden. Jaeger.

Emil-Fischer-Stiftung.

Kuratorium (1928 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Schlenk (Vorsitzender). Haber. Bodenstein.

Außerakad. Mitglied: Hermann Fischer.

Eduard-Gerhard-Stiftung.

Kommission.

Wiegand (Vorsitzender). Wilcken. von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schuchhardt.

De-Groot-Stiftung.

Kuratorium (1927 Febr.—1937 Febr.).

Franke (Vorsitzender). Lüders. F. W. K. Müller.

Stiftung zur Förderung der kirchen- und religionsgeschichtlichen Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit (saec. I—VI).

Kuratorium (1923 Nov.—1933 Nov.).

von Harnack (Vorsitzender). Norden.

Außerdem als Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Berlin: ......, Gießen: Krüger, Marburg: Jülicher.

Max-Henoch-Stiftung.

Kuratorium (1925 Dez. 1—1930 Nov. 30).

Planck (Vorsitzender). Schottky. Schmidt. Nernst.

Humboldt-Stiftung.

Kuratorium (1925 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Rubner (Vorsitzender). Hellmann.

Außerakad. Mitglieder: Der vorgeordnete Minister. Der Oberbürgermeister von Berlin. P. von Mendelssohn-Bartholdy.

Akademische Jubiläumsstiftung der Stadt Berlin.

Kuratorium (1921 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Lüders (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). ....

Außerakad. Mitglied: Der Oberbürgermeister von Berlin.

Graf-Loubat-Stiftung.

Kommission (1923 Febr.—1928 Febr.).

Sachau. Schuchhardt.

Theodor-Mommsen-Stiftung.

von Wilamowitz-Moellendorff. Norden.

Paul-Rieß-Stiftung.

Kuratorium (1926 Jan. 1—1931 Dez. 31).

Planck. Guthnick. von Laue. Schlenk.

Julius-Rodenberg-Stiftung.

Kuratorium (1926—1930).

Burdach. Petersen. Spranger.

Albert-Samson-Stiftung.

Kuratorium (1927 April 1—1932 März 31).

Rubner (Vorsitzender). Hesse (Stellvertreter des Vorsitzenden). Planck. Penck. Carl Stumpf. Fick. Pompeckj.

Wilhelm-Tschorn-Stiftung.

Kuratorium: Die vier Sekretare.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Kuratorium (1925 April 1—1930 März 31).

Planck (Vorsitzender). Heymann (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brackmann (Schriftführer). Nernst. von Harnack. Pompeckj.

Außerakad. Mitglied: Der vorgeordnete Minister.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 1

PROLEGOMENA ZUR HISTORISCH-KRITISCHEN GESAMTAUSGABE VON JEAN PAULS WERKEN

VON

DR. EDUARD BEREND

BERLIN 1927

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt von Hrn. Petersen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse vom 13. Januar 1927.
Zum Druck eingereicht am gleichen Tage, ausgegeben am 21. April 1927.

Wir erfreuen uns heute bereits einer stattlichen Anzahl von teils abgeschlossenen, teils im Erscheinen begriffenen historisch-kritischen Gesamtausgaben neuerer deutscher Dichter und Denker. Wenn nun durch diese — unter sich freilich sehr ungleichwertigen — Ausgaben die editorischen Grundsätze für derartige Unternehmungen auch im großen und ganzen erprobt und festgelegt sind, so herrscht im einzelnen doch vielfach noch Ungewißheit, ja gegensätzliche Auffassung. Neuerdings hat Georg Witkowski in seiner sehr einsichtigen, aus reicher Erfahrung erwachsenen Schrift »Textkritik und Editionstechnik neuerer Schriftwerke« (Leipzig 1924), der ich mich vielfach verpflichtet fühle, den dankenswerten Versuch gemacht, überall feste Grundsätze aufzustellen oder doch bestimmte Richtlinien zu ziehen; aber die geteilte Aufnahme des Buchs hat doch gezeigt, daß sich über manche Fragen so bald keine Übereinstimmung wird erzielen lassen. Und ein gewisser Spielraum wird ja auch dem Herausgeber immer gelassen werden müssen, da erfahrungsgemäß jeder Fall seine besonderen Bedingtheiten und Schwierigkeiten in sich trägt, die eine individuelle Behandlung erfordern. Die Frage z. B., ob und wieweit eine Kommentierung wünschenswert sei, wird bei den einzelnen Dichtern sehr verschieden zu beantworten sein. Die Entscheidung darüber, ob und wieweit Orthographie und Interpunktion der Handschriften oder Drucke bewahrt werden sollen, wird davon abhängen, ob der Dichter darin bewußt oder unbewußt eignen Grundsätzen gefolgt ist. Der Lesartenapparat wird verschieden einzurichten sein, je nachdem er mehr auf gedruckten oder auf handschriftlichen Unterlagen beruht, usw.

Daß sich auf einen so eigenwilligen Geist wie Jean Paul das herkömmliche Schema nicht ohne weiteres anwenden läßt, ist von vornherein nicht anders zu erwarten. Die besonderen Schwierigkeiten liegen hier — abgesehen von dem gewaltigen Umfang seines Gesamtwerks — hauptsächlich in drei Umständen: in dem Fehlen einer »Ausgabe letzter Hand«, ja überhaupt irgendeiner zu Lebzeiten des Dichters erschienenen Sammlung seiner Werke; in dem Vorhandensein eines schriftlichen Nachlasses von beispielloser Reichhaltigkeit und eigenartigster Zusammensetzung, der zwar die Herstellung eines gesicherten Textes vielfach erleichtert und in die Werkstatt des Dichters und die Entstehungsgeschichte der einzelnen Werke tiefe Einblicke gewährt, dessen Umfang aber den vollständigen Abdruck verbietet und eine strenge Sichtung und Auswahl nötig macht; endlich in der bekannten Eigenart des Jean Paulschen Stiles, dessen tausendfache, schon zu seiner Zeit den wenigsten Lesern verständliche Anspielungen auf die entlegensten Dinge ausgiebiger Erklärungen nicht entraten können.

Je schwieriger aber die Aufgaben sind, vor die sich der Herausgeber hier gestellt sieht, desto dankbarer sind sie auch, und desto dringlicher ist ihre Bewältigung. Das Verdienst, sich zuerst lebhaft für eine den heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende kritische Gesamtausgabe Jean Pauls eingesetzt zu haben, gebührt Josef Müller und soll ihm ungeschmälert bleiben, wenn er neuerdings auch seine ehemaligen Vorschläge verleugnet. Nachdem er schon 1900 im Euphorion am Schluß seiner Übersicht

über den Nachlaß (S. 313f.) die Frage angeschnitten hatte, ließ er im Mai 1905 in den Süddeutschen Monatsheften einen längeren Aufruf erscheinen, ohne jedoch mehr als allgemeine Richtlinien zu geben; er verlangte u. a. eine »weise Auswahl« aus dem Nachlaß und einen »ordentlichen Kommentar«. In der sich anschließenden Diskussion[1], an der sich Franz Muncker, August Sauer und Fritz Lienhard beteiligten, fand der Plan allseitige Zustimmung; doch hob namentlich Sauer die von Müller offenbar nicht genügend bedachten Schwierigkeiten des Unternehmens hervor: es müßten außer den sämtlichen Werken mit den Lesarten aller Drucke und Handschriften und den Entwürfen dazu auch die Tagebücher und Briefe, womöglich sogar die Briefe an Jean Paul einbezogen, aus dem Nachlaß alles, was sich mit Sicherheit auf ausgeführte oder unausgeführte Werke beziehe oder sonst selbständigen Wert habe, in Anhängen mitgeteilt, die reichlich beizugebenden erklärenden Anmerkungen von den Lesarten scharf getrennt, die Entstehungsgeschichte und ästhetische Würdigung der Werke in ausführliche Einleitungen verwiesen werden. Er gab eine entmutigende Berechnung des Umfangs und der Kosten der Ausgabe und empfahl, den Abschluß der Lessing-, Herder- und Goethe-Ausgaben abzuwarten und Wieland einen Vorsprung zu gönnen. Vor allem müsse aller Dilettantismus ausgeschlossen bleiben.

So blieb es vorläufig bei der wohlgemeinten Anregung, wenn auch einzelne Stimmen, wie namentlich Hermann Hesse[2], sie gelegentlich wieder aufgriffen. Ich hatte inzwischen bei meiner Beschäftigung mit Jean Pauls Werken und Nachlaß den Mangel einer wissenschaftlich brauchbaren Gesamtausgabe auf Schritt und Tritt so schmerzlich empfunden, daß meine Arbeit sich mehr und mehr auf die Lösung dieser großen Aufgabe einstellte. Ich war mir aber darüber klar, daß es zunächst einmal umfangreicher und systematischer Vorarbeiten bedürfe. Mit Unterstützung meines Freundes Karl Freye arbeitete ich vor allem den Berliner Nachlaß durch, fügte auseinandergerissene Teile nach Möglichkeit wieder zusammen und machte eine genaue Bestandsaufnahme. Nebenher ging eine mühevolle Suche nach zerstreuten Handschriften und verschollenen Drucken, die nicht ohne Ausbeute blieb[3]. Im Frühjahr 1914 reichten dann Julius Petersen und ich ein von einem detaillierten Plan begleitetes Gesuch um Unterstützung der Gesamtausgabe bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften ein. Der Plan, der drei Hauptabteilungen, Werke, Nachlaß und Briefe, vorsah, fand die Billigung der maßgebenden Fachleute, insbesondere auch Gustav Roethes, mußte aber infolge des Kriegsausbruchs bis auf weiteres ad acta gelegt werden. Nach dem Kriege, der mir meinen treuen Mitarbeiter Freye raubte, nahm ich mit Unterstützung der Samsonstiftung bei der Bayerischen Akademie der Wisssenschaften zunächst die Ausgabe der Briefe in Angriff. Die bisher erschienenen vier Bände, die bis zum Jahre 1804 reichen und bereits über 2200 Briefe enthalten, bilden nun eine zuverlässige Grundlage, ja wenn man will, schon einen Bestandteil der Gesamtausgabe der Werke. Eine weitere notwendige Unterlage für diese ist meine 1925 erschienene »Jean-Paul-Bibliographie«, die alle in Buchform oder in Zeitschriften und Taschenbüchern erschienenen Drucke verzeichnet, so daß im folgenden alle bibliographischen Angaben, wie sie z. B. in Seufferts mir sonst vorbildlichen Prolegomena zur Wieland-Ausgabe den Hauptteil ausmachen, unterbleiben dürfen.

Der hundertste Todestag Jean Pauls (14. November 1925), der in weiteren Kreisen das Bewußtsein von der unvergänglichen Bedeutung Jean Pauls und der Ungerechtigkeit der ihm zuteil gewordenen Vernachlässigung wachrief, brachte dann den Stein ins

[1] Süddeutsche Monatshefte, 1905, 2. Bd., S. 84ff., 189f.
[2] Z. B. Neue Rundschau, 25. Jahrg., S. 425.
[3] Siehe den Aufsatz »Jeanpauliana« im Euphorion, 21. Bd., 1914, S. 119—129.

Rollen. Die neugegründete Jean-Paul-Gesellschaft stellte die Unterstützung einer wissenschaftlichen Gesamtausgabe an die Spitze ihres Programms, und auch die Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums (Deutsche Akademie) erkannte es als ihre Pflicht, dem vielleicht deutschesten aller deutschen Dichter endlich sein Recht werden zu lassen. Im Benehmen mit diesen beiden Körperschaften hat nunmehr die Preußische Akademie der Wissenschaften die Herausgabe der sämtlichen Werke Jean Pauls einschließlich des Nachlasses beschlossen und den Verfasser mit der Durchführung beauftragt. Die Grundsätze, nach denen diese geschehen soll, werden im folgenden dargelegt und begründet. Sie sind das Ergebnis einer fast zwanzigjährigen Beschäftigung mit Jean Pauls Werken und Nachlaß, eines vergleichenden Studiums aller vorhandenen wesensverwandten Ausgaben und vieler Beratungen mit Fachleuten, von denen ich hier außer Julius Petersen und meinen beiden hochverehrten, nun fast gleichzeitig dahingeschiedenen Lehrern Gustav Roethe und Franz Muncker noch Max Hecker und Paul Bornstein dankend erwähnen möchte.

I. Jean Pauls Vorbereitung und Plan einer Gesamtausgabe seiner Werke.

Mit dem Gedanken, seine »opera omnia« herauszugeben, hat sich Jean Paul in der zweiten Hälfte seines Lebens ständig getragen. Wir hören zum erstenmal etwas Genaueres darüber, als im März 1800 die Angehörigen seiner damaligen Verlobten Karoline von Feuchtersleben Aufschluß von ihm verlangten, ob er seiner künftigen Frau einen gesicherten Lebensunterhalt gewähren könne. Er erklärte damals, er werde ihr als Wittum die Einnahme aussetzen, die er in fünf bis sechs Jahren für die Ausgabe seiner Werke erhalten werde und auf 12—16000 Taler schätze[1]; eine Angabe, die mit ironischem Lächeln aufgenommen wurde, nachmals aber durch die Wirklichkeit um ein Mehrfaches überboten werden sollte. Als ein Jahr später der Obertribunalsrat Mayer in Berlin, sein späterer Schwiegervater, die gleiche Frage an ihn richtete, antwortete er etwas vorsichtiger (15. März 1801): »Erleb' ich nur noch 8 oder 10 Jahre, so geb' ich meine opera omnia, die jetzt schon 26 Teile machen — welches fürchterliche Heer für einen Leser, der bei dem ersten anfängt! — und glaube damit wenigstens 10000 Taler gewinnen zu können.« Noch in einem Briefe an Knebel vom 16. Januar 1807 erwähnt er seine »bald erfolgenden opera omnia«. Dann aber scheint er den Gedanken an eine baldige Ausführung aufgegeben zu haben. Zunächst war daran wohl nur das Darniederliegen des deutschen Buchhandels in den schweren Kriegszeiten schuld. Eine gewisse äußere Schwierigkeit lag auch darin, daß Jean Pauls Werke bei einem Dutzend verschiedener Verleger erschienen waren, und daß er es versäumt hatte, in den Verlagsverträgen auf eine künftige Gesamtausgabe Rücksicht zu nehmen. Die Hauptsache war aber doch die Schwierigkeit, die er sich selber setzte, indem er sich vornahm, in der Gesamtausgabe alle seine Werke den Wünschen einsichtiger Kritiker und Leser und seinen eigenen gereifteren Anschauungen gemäß gründlichst zu verbessern, dabei auch die unvollendet abgebrochenen (Unsichtbare Loge, Biographische Belustigungen, Flegeljahre — später kam noch der Komet hinzu) abzuschließen und noch möglichst viel von den ungedruckt in seinen Regalen lagernden Vorräten an den Mann zu bringen. Daß er diese zeit- und kraftraubende Riesenaufgabe zugunsten neuer dringenderer Pläne immer wieder hinausschob, ist nur allzu begreiflich. Als Abschlagszahlung gab er vorläufig eine Sammlung seiner zerstreut in Zeitschriften und Taschenkalendern erschienenen Aufsätze als Anhang zu Katzenbergers Badereise (1809) und in der Herbstblumine (1. Bd. 1810), wobei er einzelne Stücke stark umarbeitete, andere ganz ausschloß und in der Anordnung ziemlich willkürlich verfuhr.

Daß er aber den Gedanken an die Gesamtausgabe nicht aus dem Gesicht verlor, ergibt sich aus einem im Nachlaß (Fasz. 19) erhaltenen, im Jahre 1816 angelegten Quartheft mit der Aufschrift »Grammatische Vorarbeiten für Gesamt-Werke«, in das er ohne systematische Ordnung allerhand sprachliche Bemerkungen und Auszüge aus verschiedenen Sprachlehren eintrug[2]. Wenn sich diese Notizen auch nicht unmittelbar für unsere Ausgabe verwerten lassen, so zeigen sie doch, wie ernsthaft sich Jean Paul auf

[1] Siehe Euphorion, 11. Bd., S. 500.

[2] Ähnliche Aufzeichnungen finden sich auch in einem älteren Heft in Fasz. 10, das die Aufschrift »Allerlei« trägt und 1788 begonnen worden ist.

die Arbeit vorbereitete, und geben auch interessante Einblicke in sein Verhältnis zur deutschen Sprache. Es sei daher gestattet, durch eine kleine Auslese den Charakter des Ganzen zu kennzeichnen.

In der Vorschule der Ästhetik (§ 83) hatte Jean Paul auf drei Quellen hingewiesen, aus denen sich die deutsche Sprache immer wieder erneuern könne: die Provinzialismen, das Altdeutsche und die Handwerkssprache. Auf diesem Wege wollte er nun selber mit gutem Beispiele vorangehen; gleich die erste Eintragung lautet:

> Nehm' ich ein gutes altes oder neues Wort in meine Gesammtwerke auf: so geb' ich ihm doch wenigstens so viel Dauer als diesen selber.

Er notiert sich zu diesem Behuf folgende Schweizerwörter von *Stalder*[1]:

> achen, ach sagen — Aberwahl, Freiheit der Zurücknahme der Wahl — älteln, Diminutiv von altern — amten — arznen, heilen und einnehmen — hausen, erhausen, aushausen — hauten, eine Haut gewinnen — der Ort heimelt mich an — herbsteln — herrscheln — hofen, hofieren — knechten, den Knecht machen — könnig, wer alles leicht nachmacht — magern — neujahren, Neujahr feiern — neujährlen, Neujahrbettler — sätzisch, konsequent — schamig, schämig — der Schnitz, Akzise, beschnitzen — spetten, vikarieren, Spetter — erwahren, beweisen — warmen.

An andern Stellen schreibt er sich alte Wörter, wie *Fremdgierigkeit, missethätlich*, das schwäbische *Holdschaft* = Liebschaft u. dgl. auf. Des weiteren wollte er Fremdwörter nach Möglichkeit vermeiden: er notiert sich daher unter der Überschrift »Sprachaufgaben« allerhand zu verdeutschende Fremdwörter. Die versuchten Lösungen sind nicht immer glücklich, z. B. *unkennen* für ignorieren[2], *Anjährung, Altjährigkeit* für Ancienneté; besser ist *Langkreis* für Ellipse[3]. — Weiter macht er sich, namentlich aus Adelungs »Deutscher Sprachlehre zum Gebrauch an Schulen«, Notizen über allerhand grammatische und orthographische Fragen, in denen anscheinend sein Sprachgefühl unsicher war. Ich gebe ein paar Proben:

> Ich laufe Sturm, also Sturm laufen; hingegen brandschatzen, weil man nicht sagen kann: ich schatze brand.
>
> Langweile, nicht Langeweile, weil ich nicht sagen [kann] der Langenweile.
>
> Adelung hat zwar Recht (gegen Wieland), daß er *einst* für die Zukunft gelten läßt, denn *einstens* ist ganz dafür; aber eben darum, da *einst* eine entfernte Zeit, die ja eben so gut hinter als vor uns liegen kann, ist *einst* für doppelte Zeiten zu gebrauchen, welche ja ohnehin das Verbum scharf bezeichnet.
>
> Friedens, Namens, Schadens, Schmerzens, Haufens, Samens, weil man auch sagen kann der Frieden pp.; hingegen nicht so Knabe, Hirte, Junge, daher des Jungen.
>
> Es gibt kein Adverb auf *ich*, also adelig (schon der Härte wegen), untadelig, hügelig, nebelig, winkelig p.
>
> W*und* und *aufrecht* rechnet Adelung unter die Adverbien, die keine Adjektive werden können.
>
> Niemand*en*, jemand*en* im Accusativ ist falsch; aber nicht im Dativ.
>
> Das Gute, *was* du mir erwiesen; hingegen nicht das Haus, was p.
>
> Manche fromm*en* Mütter; allemal en, nicht e, außer bei alle, einige, übrige fromme Mütter.
>
> Mir arm*en* (arm*em*) Manne! (Überhaupt nehmen die auf m wie lahm im Dativ nur ein n an.)
>
> Gut*em* weiß*en* Hafer.
>
> Außer-, inner-, oberhalb hat Genitiv — so ungeachtet — während.
>
> Dativ: außer — nächst — längs (seltener Genitiv).
>
> Her bezeichnet die Richtung nach dem Redenden zu: heraus (zu mir) — hin die von ihm weg: hinaus (von mir).
>
> »Gedenke *unser* am besten«, nicht *unserer*.
>
> Die indeklinabeln Redetheile bleiben es auch als Substantiv: diese Nichts — des Blau am Himmel — des Naß der Erde — des Immergrün — die Sinngrün.
>
> *Die Kerl*, da l soviel wie el ist (z. B. Esel).
>
> Das Ganz*e*, ein Ganz*es* (nicht: ein großes Ganze).

---

[1] Franz Josef Stalder, Versuch eines schweizerischen Idiotikon, 2 Bde., Basel und Aarau 1806—12.

[2] Eine Campesche Bildung.

[3] In dem erwähnten »Allerlei«-Heft findet sich noch: *enttrügen* für détromper, *Keimpunkt* für punctum saliens.

Nicht *vor* lieb, sondern *für* lieb nehmen.

Nicht »mit so *viel* andern Menschen«, sondern »mit so *vielen* andern«.

Besser: »*mir* dünkt, mir schmerzt (der Fuß), mir lehrt, mir versichert« als *mich*, was aus dem Lateinischen.

»Worden«, wenn es Hülfwort eines Verbams ist; »geworden«, wenn ein Prädikat voraus geht; »er ist gut geworden, sehr gelehrt geworden« — etwas anders ist: »er ist (dieß) gelehrt worden«.

»Säle«, denn ä. ö. ü werden nie verdoppelt.

Adelung: bei weiten, nicht bei weitem, denn es ist nur ein Nebenwort (Adverbium), wie von fernen, von hinten, außen. Campe: aber so sollten wir auch »von neuen, vor kurzen« schreiben.

Ich nutze dieß; es nütze diesem.

Der weitaus größte Teil des Heftes beschäftigt sich mit der Frage, in die sich Jean Paul in diesen Jahren, durch den dilettantischen Sprachforscher Wolke verleitet, immer tiefer verbiß: mit dem Fugen-S der zusammengesetzten Wörter. Aus diesen Aufzeichnungen ist dann seine bekannte Abhandlung über die deutschen Doppelwörter hervorgegangen (1818—20). Ich komme darauf noch zurück.

Etwa aus der gleichen Zeit wie dieses Heft stammen wohl auch die folgenden Notizen auf einem halben Quartblatt (Fasz. 19):

Gesammtwerke oder opera omnia.

1. Alle deutsche Sprachlehr(en) vorher zu studieren.
2. Im Nebenband nur scherzend den Satiren eine Gespräch-Einheit zu geben wie Tiecks Phantasus oder Boccaz; D. Fenk, Leibgeber[1].
3. Nachlese mehr(er) Gedanken, die ich nicht mehr anbringen kann.
4. Besondere Geburtliste der Aufsätze, jedem Bande vorzusetzen.
5. In jeden Nebenband Ungedrucktes.
6. In der Vita[2] gib an, wie du die opera verbessern willst.
7. Die Extrablätter kommen nicht in einen besondern Band, sondern hinten dran.
8. In jeden Nebenband eine Sammlung Bemerkungen über den Menschen.
9. Für jedes erneuerte Werk lies alle deine Sammlungen durch, Gedanken, Bemerkungen pp.
10. Lies von jedem die Rezension(en).
11. In meinen jetzigen Jahren hab ich noch Kräfte, die frühern Werke zu verbessern; die spätern bessern bleiben den schwächern aufbewahrt[3].

Es ergibt sich aus diesen Aufzeichnungen — was auch durch briefliche Äußerungen bestätigt wird —, daß Jean Paul in der Gesamtausgabe die vielen unorganischen »Extrablätter« seiner Romane, die den Fluß der Erzählung so häufig zum Ärger des Lesers unterbrechen, auszuscheiden beabsichtigte, und daß er nur noch zweifelte, ob sie, wie beim Titan, in eigne Bände oder, wie beim Kometen, in Anhänge am Schluß der Bände verbannt werden sollten. In den Neuausgaben, die er in den nächsten Jahren von mehreren seiner früheren Werke erscheinen ließ — Siebenkäs (1818), Hesperus (1819), Grönländische Prozesse, Die unsichtbare Loge (1822), Katzenberger (1823) —, hat er diese Maßregel zwar leider noch nicht durchgeführt, sich dieselbe aber für die Ausgabe letzter Hand ausdrücklich vorbehalten[4].

Im Herbst 1822 veröffentlichte Jean Paul am Schluß des dritten Bandes des Kometen unter der irreführenden Überschrift »Ankündigung der Herausgabe meiner sämtlichen Werke« ein Verzeichnis aller bisher von ihm herausgegebenen Bücher »nach der

---

[1] Gestalten aus der Unsichtbaren Loge und aus Siebenkäs, die an den Gesprächen teilnehmen sollten.

[2] Der geplanten Selbstbiographie.

[3] Die folgenden Nummern standen auf der fehlenden untern Hälfte des Blattes. Auf der Rückseite stehen als Nr. 16—19 Notizen aus dem Jahre 1825.

[4] Vgl. seinen Brief an Reimer vom 2. Januar 1819 (Handschrift im Kestnermuseum zu Hannover): »In der Gesammtausgabe wird dieser Hesperus, so wie der Siebenkäs und Jubelsenior pp., nicht vermehrt, sondern eher verringert, nämlich die Extrablätter werden in besondere Bände geworfen ...«

Zeitfolge ihres Erscheinens — welche auch die ihres Lesens sein sollte —«[1], fügte aber die Erklärung hinzu, er wolle — »obwohl aufgefodert von Käufern und Verkäufern seiner Werke und von Innen- und Außenfehlern der letzten selber« — lieber die wenigen ihm noch vergönnten Stunden dem Vollenden ungedruckter Werke als dem Durchsehen der gedruckten widmen. Ähnlich äußerte er sich gleichzeitig (6. Okt. 1822) in einem Brief an den Breslauer Verleger Josef Max, der ihm 12000 Taler für die Gesamtausgabe geboten hatte.

Erst wenige Monate vor seinem Tode, als der Verfall seiner Körperkräfte und die Verdunkelung seiner Augen ihm selbständiges schöpferisches Arbeiten nicht mehr gestatteten, entschloß er sich endlich, die Gesamtausgabe in Angriff zu nehmen. In einem diktierten Brief vom 20. August 1825 erbat er sich von seinem alten Bekannten aus Weimar, dem Hofrat Böttiger, »vor dem sich das ganze finanzielle Räder- und Schöpf-Werk der Schriftsteller offen abrollte«, Rat und Auskunft, besonders über die Höhe der Summe, die er billigerweise fordern könne. Auf die brieflichen und mündlichen Verhandlungen mit Verlegern, die sich daran anschlossen, und aus denen schließlich Reimer mit einem Angebot von 35000 Talern als Sieger über den zögernden Cotta hervorging, braucht hier im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Uns interessiert nur, was sich teils aus diesem Briefwechsel, teils aus den Angaben von Jean Pauls Neffen und späterem Biographen Richard Otto Spazier[2], den der Dichter als Adlatus für die Arbeit an der Gesamtausgabe herangezogen hatte, über die geplante Einrichtung derselben erschließen läßt.

Den bis dahin zäh festgehaltenen Gedanken einer durchgreifenden Umarbeitung seiner Werke ließ Jean Paul nun schweren Herzens fallen. Angeblich war es hauptsächlich Schelling, der bei Gelegenheit eines Besuchs in Bayreuth im September 1825 den Dichter dazu überredete, seine Werke im wesentlichen unverändert zu lassen[3].

Indessen auf die geplanten Nebenbände oder Anhänge wollte er doch nicht ganz verzichten; statt sie aber aus abgetrennten Extrablättern u. dgl. zu bilden, was zuviel Zeit gekostet hätte, kam er auf den unglückseligen Einfall, ganze Werke zu solchen Anhängseln zu degradieren. Er rechnete sich, so wird uns berichtet, aus, daß von den sechzig Bänden, die er im ganzen herausgegeben hatte[4], vier Fünftel »ernsten« und nur ein Fünftel »scherzhaften« Inhalts seien; ein Ergebnis, das nur dadurch gewonnen wurde, daß er alle Romane, auch rein komische wie Katzenberger und Komet, zur ernsten Abteilung schlug und nur reine Satiren und kleinere komische Erzählungen und Aufsätze als scherzhaft gelten ließ[5]. Der Plan ging nun dahin, die Gesamtausgabe von Ostern 1826 ab in zwölf vierteljährlichen Lieferungen zu je fünf Bändchen erscheinen zu lassen, wovon jedes einem von Jean Paul herausgegebenen Bande entsprechen sollte. Von jeder Lieferung sollten die vier ersten Bändchen ernste oder erzählende Werke, das

---

[1] Die Chronologie stimmt aber nicht genau; der Titan (1800—03) ist vor den Palingenesien (1798) und Briefen (1799) aufgeführt, die Herbstblumine (1810—20), Schmelzle und Katzenberger (1809) vor der Friedenspredigt (1808).

[2] Siehe dessen Schrift »Jean Paul Friedrich Richter in seinen letzten Tagen und im Tode«, Breslau 1826, S. 19ff., 35f., und seine Biographie Jean Pauls, Leipzig 1833, 5. Bd., S. 218ff.

[3] Nach einem Briefe Karoline Richters an Cotta vom 31. März 1826 (Handschrift im Archiv des Cottaschen Verlages). Vgl. die Bemerkung in der »Vorerinnerung« zu den Teufels-Papieren: »... echte Kenner der Kunst zogen die alten Bausteine den neu zugehauenen vor und rieten mir, in der letzten Ausgabe alles zu lassen, wie es in der ersten war.«

[4] In der oben erwähnten »Ankündigung« zählt er nur 59 auf. Inzwischen war aber (1813) eine neue dreibändige Ausgabe des Katzenberger an Stelle der früheren zweibändigen erschienen.

[5] Siehe die Mitteilung von Friedrich Förster im Berliner Conversationsblatt vom 2. Februar 1828, Nr. 24.

fünfte Satiren oder auch Didaktisches enthalten[1]. So sollte die erste Lieferung aus den beiden Teilen der Unsichtbaren Loge, dem ersten und zweiten Teil des Hesperus und dem ersten Teil der Grönländischen Prozesse bestehen, die zweite Lieferung aus dem dritten und vierten Teil des Hesperus, dem Quintus Fixlein, den Biographischen Belustigungen und dem zweiten Teil der Grönländischen Prozesse. Jean Paul scheute also keineswegs davor zurück, die Teile eines Werks auseinanderzureißen. Andrerseits war er sichtlich bemüht, soweit es das Prinzip der Nebenbände zuließ, die chronologische Folge einzuhalten. Wie die weiteren Lieferungen geplant waren, wissen wir nicht, da das Verzeichnis, das der Dichter eigenhändig darüber aufgestellt hatte, nicht erhalten ist[2]. Auf der Rückseite des oben (S. 8) mitgeteilten Blattes findet sich nur noch die Notiz:

Teufels Papiere halb vor Palingenesien, halb vor Siebenkäs[3].

Außerdem findet sich im Nachlaß (Fasz. 19) ein Quartblatt mit der Überschrift »Wahlen«, auf dem sich der Dichter allerhand noch fragliche Punkte notierte, z. B. folgende:

Eine ganze satirische Lieferung und eine biographische[4].
Wohin didaktische und Kriegsabtheilung[5].
Ob Taschenformat.
Alle einzelne Aufsätze zur Auswahl vor mich legen[6].
Trennung der Romane in mehre Lieferungen.
Geburtgeschichte[7].
Die alte Vorrede früher als die zweite[8].

Nachdem der Grundriß des Ganzen festgelegt war, begann Jean Paul Ende Oktober, schon fast völlig erblindet, unter Spaziers Beihilfe die ersten Lieferungen druckfertig zu machen. Er schrieb oder vielmehr diktierte die »Entschuldigung bei den Lesern der sämtlichen Werke in Beziehung auf die unsichtbare Loge« und die »Vorerinnerung« zu den Teufels-Papieren, außerdem noch eine Reihe von Briefen an Fürstlichkeiten mit der Bitte um ein Privilegium gegen den Nachdruck. Im Gefühl der drängenden Zeit beschloß er, zunächst nur solche Werke einer Textrevision zu unterziehen, die noch keine zweite Auflage erlebt hatten, und sich dabei auf stilistische Einzelheiten zu beschränken, wie Verdeutschung von Fremdwörtern, Ausmerzung der Doppelwörter-S und -ungs, Beseitigung von Unklarheiten, Derbheiten u. dgl. Er fing daher mit der Durchsicht der »Geschichte meiner Vorrede zur zweiten Auflage des Quintus Fixlein« an und ging dann zu den Teufels-Papieren über[9], in denen er, nach Spaziers Angabe, beinahe bis zur Mitte gelangt war, als ihn am 14. November 1825 der Tod abrief.

[1] In dem erwähnten Brief an Böttiger spricht Jean Paul von einer »Zerfällung jeder Lieferung in romantische, satirische oder auch didaktische Werke«. An Cotta schreibt er am 11. September 1825: »Jede Lieferung würde zugleich Romane und Erzählungen und satirische Aufsätze oder auch didaktische enthalten.«

[2] Wahrscheinlich wurde es dem Verleger überlassen. Böttiger gibt in seinem Nekrolog auf Jean Paul in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 27. November 1825 an, die achte Lieferung solle die Levana mit Ergänzblatt, Clavis Fichtiana und Grönländische Prozesse (!), die neunte Jean Pauls Briefe, Dämmerungen, Friedenspredigt, Fastenpredigten und Giannozzo enthalten. Die Angabe beruht wohl auf Mitteilungen Jean Pauls oder Spaziers, ist aber offenbar konfus, wie noch manches in dem Nekrolog.

[3] Das Werk sollte also in zwei Teile zerlegt werden, obgleich es in der Einzelausgabe nur einen, allerdings sehr starken Band ausmacht. Die Palingenesien sind zum Teil eine Neubearbeitung der Teufels-Papiere. Der Held des Siebenkäs figuriert als Verfasser der Teufels-Papiere.

[4] Jean Paul pflegte seine Romane als »Biographien« zu bezeichnen.

[5] Gemeint sind wohl die durch die napoleonischen Kriege veranlaßten politischen Schriften, Friedenspredigt, Dämmerungen usw.

[6] Anscheinend sollten also nicht alle zerstreut gedruckten Aufsätze aufgenommen werden.

[7] Jean Paul wollte Entstehungsgeschichten der einzelnen Werke geben, wie er es z. B. schon in den zweiten Auflagen der Grönländischen Prozesse und der Unsichtbaren Loge getan hatte.

[8] Die Einzelausgaben verhalten sich in dieser Hinsicht verschieden: in der Unsichtbaren Loge und im Katzenberger steht die Vorrede zur ersten Auflage vor der zur zweiten, in den andern Neuauflagen umgekehrt.

[9] Dies läßt darauf schließen, daß er von der oben für die ersten Lieferungen angegebenen Reihenfolge, die er noch am 21. Oktober 1825 an Reimer gemeldet hatte, wieder abgekommen war; denn sonst hätten erst die Biographischen Belustigungen vorgenommen werden müssen.

II. Die vorhandenen Gesamtausgaben.

a. Die Reimersche Ausgabe.

Die Durchführung des begonnenen Werks lag nach Jean Pauls Tode zunächst in Spaziers Händen, der aber infolge von unliebsamen Differenzen mit der Familie Richter und dem Verleger bald ausschied. Dem Schwiegersohn Ernst Förster, der an seine Stelle trat, fehlten die nötigen Vorkenntnisse für eine solche Arbeit, so daß der Verleger ziemlich selbständig wirtschaften konnte oder mußte. Es waltete überhaupt ein Unstern über der Ausgabe. Mehrere frühere Verleger erhoben Einspruch gegen den Abdruck der bei ihnen erschienenen Werke und mußten von der Witwe zum Teil mit bedeutenden Summen abgefunden werden. Durch mehrfachen Wechsel der Druckerei entstanden zwischen den einzelnen Lieferungen ärgerliche Ungleichheiten in Papier und Druck. Vor allem aber erwies sich die vom Dichter vorgesehene Anordnung sehr bald als undurchführbar, namentlich weil dabei auf einen einigermaßen gleichmäßigen Umfang der einzelnen Bändchen nicht genügend Rücksicht genommen war. So mußte gleich in der ersten Lieferung die Unsichtbare Loge in drei Bände statt in zwei geteilt und vom Quintus Fixlein der Anhang abgetrennt werden, der dann willkürlich stückweise in viel späteren Bänden nachgebracht, zum Teil ganz vergessen wurde. Anderseits scheute man sich aber, die einzelnen Teile der Werke auseinanderzureißen, wie es im Plane in Aussicht genommen war, stellte daher das zweite Bändchen der Grönländischen Prozesse an den Anfang statt an den Schluß der zweiten Lieferung und ließ die vier Hesperus-Bände folgen. Ebenso wurden die Teufels-Papiere, in zwei Bände zerlegt, an den Schluß der dritten und den Anfang der vierten Lieferung gestellt. Die fünfte Lieferung wurde ganz durch den Titan gefüllt, indem man aus den vier Bänden der Originalausgabe fünf machte; der zugehörige Anhang folgte erst in der siebenten Lieferung. Und so half man sich von Lieferung zu Lieferung weiter, so gut oder so schlecht es gehen wollte, mit dem Erfolge, daß der Jean Paulsche Grundgedanke, die Unterscheidung von Haupt- und Nebenbänden, völlig verwischt wurde, ohne daß irgendein anderer leitender Gedanke an seine Stelle getreten wäre. Sehr willkürlich verfuhr man auch mit den zerstreuten Aufsätzen, indem sie teils in die Sammlungen des Katzenberger und der Herbstblumine eingeschoben, teils in den Schlußbänden nachgetragen, teils ganz vergessen wurden[1]. Außer den gedruckten Werken wurden noch die Briefe an Jacobi (im 60. Bande) und ein paar aus dem Nachlaß herausgepflückte »Zerstreute Gedanken und Bilder« (am Schluß des 53. Bandes) aufgenommen. Mit der zwölften Lieferung (dem 60. Bande) wurde die Ausgabe 1828 vorläufig geschlossen. Zehn Jahre später, 1836—38, folgte unter dem Sondertitel »Jean Pauls literarischer Nachlaß« noch eine dreizehnte Lieferung (61.—65. Band), deren erster Band die Selina enthält, während die vier andern im buntesten Durcheinander mit gedruckten und ungedruckten, satirischen und ernsten Aufsätzen, Aphorismen und Briefen aus früher und später Zeit gefüllt sind.

Der Text der gedruckten Werke geht durchweg auf die letzten Einzelausgaben zurück, ohne daß die früheren verglichen wurden. So sind zahlreiche Fehler stehengeblieben, viele aus Nachlässigkeit oder Mißverständnis neu hinzugekommen. Die Orthographie und die Spracheigenheiten des alten Jean Paul, insbesondere die Tilgung des Fugen-S, sind überall durchgeführt, allerdings auch nur mit manchen Inkonsequenzen. Der Text

[1] Genaueres darüber siehe in meiner Jean-Paul-Bibliographie unter Nr. 1698.

der nachgelassenen Werke entfernt sich oft sehr weit von den Handschriften: es sind nicht nur Streichungen, sondern auch starke Änderungen vorgenommen, ohne daß davon irgendwie Rechenschaft abgelegt ist.

Die Mängel dieser ersten Gesamtausgabe waren so offenkundig, daß schon während des Erscheinens lebhafte Beschwerden von seiten der Kritik und des Publikums erhoben wurden, und daß der Verleger selber sie nicht bestreiten, sondern nur seine eigene Unschuld daran beteuern konnte. Die Ausgabe ist unvollständig (es fehlen mindestens 16 schon zu Lebzeiten Jean Pauls gedruckte Stücke), planlos angeordnet, textlich höchst unzuverlässig. Ganz mit Unrecht haben manche neuere Jean-Paul-Forscher sie als eine »Ausgabe letzter Hand« angesehen und ihren Neudrucken zugrunde gelegt. Es ergibt sich aus allen oben angeführten Tatsachen zur Evidenz, daß weder die Anordnung der Werke den eigentlichen Absichten des Dichters entspricht, noch daß er den Text — außer bei der »Geschichte meiner Vorrede« und einem Teil der Teufels-Papiere — neu durchgearbeitet hat. Wir dürfen zwar dem sonst nicht immer zuverlässigen Bamberger Buchhändler K. F. Kunz wohl glauben, daß er Handexemplare von Jean Pauls Werken gesehen hat, in die der Dichter zahlreiche Verbesserungen eingetragen hatte[1]. Leider wissen wir nicht, was aus ihnen geworden ist. Für die Gesamtausgabe sind sie jedenfalls nicht benutzt worden, wie gerade Kunz klagend feststellt. Die kleinen Abweichungen des Textes der Gesamtausgabe von dem der Einzelausgaben, wie sie z. B. Rudolf Wustmann in der Jean-Paul-Ausgabe des Bibliographischen Instituts sorgsam verzeichnet hat, zeigen durchaus nicht, wie Wustmann meint, die Hand des Dichters, vielmehr nur die eines nach seinen Richtlinien vorgehenden Herausgebers oder Korrektors. Es handelt sich da meist nur um die oben erwähnte Durchführung gewisser Jean Paulscher Spracheigenheiten, höchstens einmal um Ersatz eines überflüssigen Fremdwortes durch ein deutsches, vereinzelt um naheliegende Konjekturen, häufiger um offenbare Verschlimmbesserungen. Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß dem Text dieser ersten Gesamtausgabe kein authentischer Wert zukommt, so wäre er dadurch erbracht, daß Ernst Förster, der doch über das Zustandekommen derselben am besten Bescheid wissen mußte, in der von ihm herausgegebenen zweiten Auflage durchweg wieder auf die Einzelausgaben zurückgegangen ist und die Varianten der ersten Auflage rückgängig gemacht hat.

Diese in den Jahren 1840—42 in 33 Bänden erschienene Neuausgabe bedeutet überhaupt eine entschiedene Verbesserung. Vor allem wurde die Bandeinteilung der Einzelausgaben wiederhergestellt und dem Fixlein sein abhanden gekommener Anhang zurückgegeben. Die Reihenfolge der Werke wurde »soviel möglich und thunlich, nach der ihrer Entstehung eingerichtet«; doch wirkte, namentlich im Anfang, die bunte Folge der ersten Auflage noch nach. Die zerstreuten Aufsätze sind am Schluß zusammengestellt und um einige Stücke vermehrt, jedoch nicht chronologisch geordnet. Von den nachgelassenen Werken ist nur die Selina aufgenommen. Der Text wurde, wie die Vorrede besagt und die Nachprüfung bestätigt, »mit Hülfe früherer Ausgaben oder vorkommenden Falls des ursprünglichen Manuskripts revidiert und von Druckfehlern gereinigt«; er ist in der Tat wesentlich korrekter als der Text der ersten Auflage, wenn auch immer noch viel zu wünschen bleibt. Das S der Doppelwörter wurde in gewissen Grenzen wiederhergestellt. Vereinzelt sind in Fußnoten schwer verständliche Anspielungen erklärt oder Lesarten früherer Ausgaben verzeichnet[2].

[1] Erinnerungen aus meinem Leben, hrsg. von Z. Funck, 3. Bd., S. 24ff.

[2] Diese Noten sind meist mit M. bezeichnet. Nach einer Bemerkung von Friedr. Heinr. von der Hagen im Jahrbuch Germania 10, 269 ist damit ein »Dr. Müller« gemeint, vermutlich Karl Christian M. (1775—1847), der langjährige Vorstand der Gesellschaft für deutsche Sprache in Berlin.

Die 1860—62 erschienene dritte Reimersche Ausgabe unterscheidet sich von der zweiten außer in Format und Druck nur durch Anfügung eines 34. Bandes, der das in der ersten und zweiten Auflage fehlende (weil von dem Verleger Josef Max damals noch nicht freigegebene) Fragment der Selbstbiographie und eine es ergänzende Biographie Jean Pauls aus Ernst Försters Feder enthält. Der Text ist offenbar nicht neu durchgesehen worden.

b. Die Pariser Ausgabe.

Die 1836—37 in Paris bei Tétot frères in vier Großoktavbänden erschienene Gesamtausgabe, an der vermutlich der damals in Paris lebende Spazier beteiligt war, verdient hier nur deshalb Erwähnung, weil sie die einzige ist, in der die chronologische Folge der Werke — von einigen kleinen Abweichungen abgesehen[1] — wirklich durchgeführt ist. An Vollständigkeit bleibt sie hinter der Reimerschen Ausgabe erheblich zurück, da sämtliche zerstreuten Aufsätze, nachgelassenen Schriften und Briefe fehlen. Der Text ist ein bloßer Nachdruck der ersten Reimerschen Ausgabe.

c. Die Hempelsche Ausgabe.

Die dritte und letzte vorliegende Gesamtausgabe, die der Hempelschen Bibliothek deutscher Klassiker (1868—79), von Rudolf Gottschall eingeleitet und wohl auch geleitet, greift insofern auf den ursprünglichen Plan Jean Pauls zurück, als sie in Lieferungen erschienen und in sechzig Teile geteilt ist, von denen im allgemeinen jeder einem von Jean Paul herausgegebenen Bande entspricht; nur im 3. Teil sind zwei, im 19. Teil drei Jean Paulsche Bändchen zusammengezogen, wofür als Ersatz ein Teil (der 48.) mit den zerstreuten Aufsätzen und zwei nachgelassenen Schriften (Selbstbiographie und Kreuzerkomödie) und am Schluß zwei Teile Selina eintreten. Die Reihenfolge der Werke ist sehr willkürlich; die betrachtenden (didaktischen) Schriften sind im allgemeinen an den Schluß gestellt, doch ist auch dies Prinzip nicht streng durchgeführt. Die Abteilung der zerstreuten Aufsätze bringt dieselben Stücke wie die zweite und dritte Auflage der Reimerschen Ausgabe, jedoch in (nicht fehlerfreier) chronologischer Ordnung. Der Text geht im allgemeinen auf die Originalausgaben zurück und ist verhältnismäßig sorgfältig behandelt. Die Sprache ist jedoch unter Preisgabe der Jean Paulschen Eigenheiten stark modernisiert. Die Handschriften sind nirgends verglichen. Der Titan ist mit einem Nachwort des Herausgebers (Gottschall?), die Vorschule der Ästhetik und die Kleine Bücherschau sind mit ausführlichen Erläuterungen von Georg Zimmermann versehen. Lesarten sind nirgends verzeichnet.

Daß von den vorstehend kurz charakterisierten Gesamtausgaben keine den heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, bedarf keiner näheren Darlegung. Sie enthalten nicht einmal die vom Dichter selbst veröffentlichten Schriften vollständig, von den hinterlassenen nur eine ganz unzulängliche Auswahl. Die Ordnung der Werke ist mehr oder weniger willkürlich, der Text unzuverlässig, namentlich bei den nachgelassenen Schriften, die Sprache vielfach schablonisiert oder modernisiert. Einleitungen, Lesarten, erklärende Anmerkungen, Register fehlen so gut wie ganz. Der Jean-Paul-Forscher fühlt nirgends festen Boden unter den Füßen, was sich schon darin bekundet, daß jeder eine andere Ausgabe zitiert. Nur eine Neuausgabe nach einheitlichen, modernen Grundsätzen kann hier Abhilfe schaffen.

[1] Die Teufels-Papiere stehen hinter der Unsichtbaren Loge, das Klaglied der Männer hinter den Flegeljahren, die Friedenspredigt hinter Schmelzle und Katzenberger.

III. Die historisch-kritische Gesamtausgabe.

a. Anordnung der Werke. Zweiteilung der Ausgabe.

Es liegt auf der Hand, daß der von Jean Paul selbst in Aussicht genommene Anordnungsplan für eine moderne Gesamtausgabe nicht in Betracht kommt. Abgesehen davon, daß er ganz auf das Erscheinen in Lieferungen zugeschnitten war, wissen wir auch gar nicht, wie er im einzelnen durchgeführt werden sollte; und wer könnte es verantworten, die Werke bandweise durcheinander zu mischen, wie es der Plan verlangte! Höchstens könnte man daran denken, die Unterscheidung zwischen »ernsten« und »scherzhaften« Werken, wie sie Jean Paul innerhalb der einzelnen Lieferungen durchführen wollte, in der Ausgabe im ganzen durchzuführen, d. h. also die rein satirischen und die kleineren komischen Schriften an den Schluß zu stellen. Man könnte dann sogar vielleicht auf dem Wege der Gruppierung noch weitergehen und in der »ernsten« Abteilung zunächst die didaktischen Werke von den erzählenden absondern und die letzteren wieder etwa nach der von Jean Paul in der Vorschule der Ästhetik vorgeschlagenen Klassifizierung in »italienische«, »deutsche« und »niederländische« einteilen. Ich habe in der fünfbändigen Jean-Paul-Ausgabe des Propyläen-Verlags (1923) eine solche inhaltlich-formale Gruppenbildung durchzuführen versucht; für eine wissenschaftliche Gesamtausgabe eignet sie sich jedoch durchaus nicht. Es gibt eine Reihe von Werken, in denen Ernst und Scherz, erzählende und satirisch-didaktische Elemente zu annähernd gleichen Teilen miteinander vermischt sind; man denke nur an den Jubelsenior, die Palingenesien, das Kampaner Thal, die Fastenpredigten. Ja, mehr oder weniger sind schließlich alle Werke Jean Pauls mit heterogenen Elementen durchsetzt, wie denn auch in seinen Romanen nach seinem eignen Eingeständnis »die drei Schulen gewöhnlicherweise wie in einer Bildergalerie quer durcheinander hin bauen«. Es war eben das Grundprinzip seines Schaffens, möglichst in jedem Werke den ganzen Reichtum seiner Kräfte spielen zu lassen; und wenn doch einmal in einem Werke eine Kraft das Übergewicht behauptete, so koppelte er es mit einem andern zusammen, worin die entgegengesetzte dominierte, z. B. das ernste Kampaner Thal mit dem burlesken Kommentar zu den Holzschnitten. Eine Sonderung der Elemente widerspricht daher im Grunde dem Wesen seines Schaffens und läßt sich ohne Gewaltsamkeit nicht durchführen.

Als die natürlichste, einfachste und beste Anordnung der Werke ergibt sich vielmehr die »nach der Zeitfolge ihres Erscheinens«, die der Dichter ursprünglich selber ins Auge gefaßt hatte, ja auf die er, wenn wir einem zeitgenössischen Zeugnis glauben dürfen, noch kurz vor seinem Tode zurückkam[1]. Sie empfiehlt sich u. a. schon deshalb, weil Jean Paul in seinen Werken mit Vorliebe an seine früher erschienenen irgendwie anknüpft, z. B. dieselben Personen wieder auftreten läßt, wie Fenk aus der Unsichtbaren Loge im Hesperus, Siebenkäs und Leibgeber in den Palingenesien und im Titan, Hermine aus den Palinge-

[1] In einem Artikel »Wünsche für J. P. Fr. Richters sämtliche Werke« im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, 4. Januar 1826, Nr. 3, gez. *Babub*, heißt es: »Übrigens weiß ich ganz gewiß, daß der vortreffliche Richter noch wenige Wochen vor seinem Tode sich ausdrücklich für die streng chronologische Anordnung seiner Schriften erklärt hat, mit einer kleinen Ausnahme, von deren Unstatthaftigkeit und Unnötigkeit er sich zuverlässig überzeugt haben würde, wenn er länger gelebt hätte.« Die Ausnahme war vermutlich die, daß er nicht gern mit den beiden rein satirischen Jugendwerken die Reihe eröffnen wollte.

nesien in der Konjekturalbiographie. Es kann dann auch bei den häufig vorkommenden Selbstzitaten aus früheren Werken gleich der Standort in der neuen Gesamtausgabe in eckigen Klammern angegeben werden.

Ganz streng läßt sich das chronologische Prinzip allerdings nicht überall durchführen. Die mehrbändigen Werke sind zum Teil in größeren Zeitabständen erschienen und durch andere unterbrochen worden, z. B. der Titan, die Flegeljahre, besonders die Herbstblumine. In solchen Fällen ist im allgemeinen das Erscheinen des ersten Bandes für die Einordnung maßgebend. Um eine zweckmäßige Bandeinteilung zu gewinnen, d. h. größere Werke möglichst ungeteilt zu lassen, werden hier und da kleine Umstellungen erlaubt sein. In der Spätzeit, in der einschneidende Stilwandlungen nicht mehr vorkommen, können ohne Bedenken unter zeitlich benachbarten kleineren Schriften die inhaltlich verwandten zusammengefaßt werden, z. B. die vier auf die Jahre 1808—1817 sich verteilenden politischen Schriften, aus denen anscheinend schon Jean Paul eine »Kriegsabteilung« bilden wollte, und die drei Humoresken, Schmelzle, Katzenberger und Fibel (1809—1812). Vor allem werden aber die zerstreut gedruckten Aufsätze, soweit sie der Dichter selber in keines seiner in Buchform erschienenen Werke aufgenommen hat, besser nicht zwischen die letzteren eingereiht, sondern am Schluß, unter sich chronologisch geordnet, zusammengestellt.

Wohin sollen nun aber die nachgelassenen Schriften zu stehen kommen? Sollen nicht wenigstens diejenigen, die in der Art der bei Lebzeiten gedruckten Werke ausgearbeitet sind, chronologisch unter diese eingeordnet werden? Der Gedanke, dadurch ein lückenloses Bild von Jean Pauls schriftstellerischer Entwicklung zu geben, hat auf den ersten Blick etwas Verlockendes. Indessen ergeben sich bei näherer Betrachtung doch schwerwiegende Bedenken. Wäre es wirklich darauf abgesehen, die künstlerische Entwicklung des Dichters rein vorzuführen, dann müßten notwendig die Werke in ihrer ersten Fassung gegeben werden; das widerspräche aber dem Willen des Dichters und dem Grundprinzip einer historisch-kritischen Ausgabe. Es müßten ferner die gedruckten Werke nicht nach dem Zeitpunkt ihres Erscheinens, sondern nach dem ihres Entstehens angeordnet werden. Das wäre aber nur möglich, wenn man die von Jean Paul selber geschaffenen Bucheinheiten zerstören würde, in denen oft wesentlich ältere Bestandteile enthalten sind. Bei Sammlungen wie der Herbstblumine oder der Bücherschau, die fast ganz aus einzelnen bereits früher erschienenen Aufsätzen bestehen, wäre eine Auflösung ja vielleicht noch denkbar, obgleich auch hier durch die Vorreden und die Anordnung der Stücke neue Einheiten geschaffen sind. Wie wäre aber etwa beim Fixlein oder bei den »Blumen-, Frucht- und Dornenstücken« eine Herauslösung der zum Teil schon viel früher entstandenen Bestandteile möglich! Wie dürfte man den Wutz, den Jean Paul der später entstandenen Unsichtbaren Loge angehängt hat, von dieser abtrennen, oder aus den 1799 erschienenen »Briefen« die beiden schon 1795 geschriebenen und gedruckten Aufsätze »Die Neujahrsnacht« und »Der Schwur der Besserung« herausnehmen! Die Zusammenschweißung verschiedener, oft heterogener Teile zu einem Ganzen ist eine so charakteristische Eigentümlichkeit der Jean Paulschen Werke, daß sie unbedingt gewahrt werden muß. Das chronologische Prinzip aber wird dadurch freilich an allen Ecken und Enden durchlöchert. Es wäre gewiß interessant, z. B. den Übergang Jean Pauls von der Satire zur darstellenden Dichtung zu Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre in chronologischer Folge vorzuführen; aber die Stücke, die hier in Betracht kommen, sind fast alle in spätere Werke übergegangen: die Rede des toten Shakespeare in den Siebenkäs, Freudel und Fälbel in den Fixlein, Wutz in die Unsichtbare Loge usw. So kann die wirkliche Entstehungsfolge der Werke nur in Form einer Übersichtstabelle am Schluß der ganzen Ausgabe veranschaulicht werden, nicht aber durch die Folge der Werke selbst.

Angesichts dieser Unmöglichkeit, die gedruckten Werke nach ihrer Entstehung zu ordnen, erscheint es zweckmäßiger, die nachgelassenen Schriften nicht unter jene einzureihen, sondern einer eigenen Abteilung zuzuweisen, so wie es bereits mit den Briefen geschehen ist. Es sprechen dafür auch noch manche anderen theoretischen und praktischen Erwägungen. Zunächst einmal sind die nachgelassenen Schriften — ich spreche hier nur von den ausgearbeiteten — zwar in wissenschaftlicher Hinsicht von größter Bedeutung, in ästhetischer aber großenteils nur von geringem Wert. Es sind Stücke darunter, die überhaupt nicht für den Druck bestimmt waren, wie z. B. die »Übungen im Denken«. Durchweg entbehren sie noch der letzten Feile und verlangen eine ganz andere editorische Behandlung als die gedruckten, da z. B. oft mehrere Lesarten unentschieden nebeneinander stehen, zwischen denen der Herausgeber zu wählen hat. Endlich ist doch auch manches daraus in gedruckte Werke übergegangen, wenn auch meist in stark veränderter Form, und die dadurch notwendig werdenden Wiederholungen sind weniger störend, wenn sie in verschiedenen Abteilungen stehen[1].

Die erste Abteilung unserer Ausgabe wird somit nur das umfassen, was der Dichter selber in Druck gegeben hat, also sein Werk so vorführen, wie es vor seine Zeitgenossen trat, was ja wissenschaftlich auch von großem Interesse ist. Geht man davon aus, daß eine Reihe von Hauptwerken ungefähr den gleichen Umfang hat und sich bei Zugrundelegung des Satzspiegels meiner Briefausgabe sehr wohl in je einem Bande unterbringen läßt, so ergibt sich die folgende Verteilung auf achtzehn Bände[2]:

1. Band: Grönländische Prozesse (1783). Teufels-Papiere (1789).
2. » : Die unsichtbare Loge (1793).
3. » : Hesperus, 1. und 2. Teil (1795).
4. » : Hesperus, 3. und 4. Teil (1795).
5. » : Fixlein (1796)[3]. Biographische Belustigungen (1796). Jubelsenior (1797)[4].
6. » : Siebenkäs (1796—97).
7. » : Kampaner Thal und Holzschnitte (1797). Palingenesien (1798). Briefe und Lebenslauf (1799).
8. » : Titan, 1.—3. Teil (1800—02).
9. » : Titan, 4. Teil (1803). Anhang zum Titan (1800—01). Clavis Fichtiana (1800). Das heimliche Klaglied und die Gesellschaft in der Neujahrsnacht (1801).
10. » : Flegeljahre (1804—05).
11. » : Vorschule der Ästhetik (1804).
12. » : Freiheitsbüchlein (1805). Levana (1807). Ergänzblatt zur Levana (1807)[5].

---

[1] In einem Falle wird sich allerdings auch innerhalb der ersten Abteilung eine Wiederholung nicht vermeiden lassen: die Palingenesien sind, wie schon der Titel andeutet, zum Teil eine Erneuerung der Teufels-Papiere. Doch hätte zweifellos auch Jean Paul beide Werke nebeneinander stehen lassen.

[2] Die angegebenen Jahreszahlen sind die der Titelblätter der ersten Auflagen.

[3] Dazu gehört auch die »Geschichte meiner Vorrede zur zweiten Auflage des Quintus Fixlein« (1797), die zwar ursprünglich gesondert erschien, später aber mit der zweiten Auflage des Fixlein (1801) wenigstens buchbinderisch vereinigt wurde.

[4] Der Jubelsenior gehört chronologisch hinter Siebenkäs, wird aber besser hierher gestellt, damit Siebenkäs einen Band für sich bildet.

[5] Das Ergänzblatt ist zwar eigentlich nur ein gesondert erschienenes Druckfehlerverzeichnis, aber mit seinen beiden langen Vorreden und seiner ganzen Aufmachung ein für Jean Paul so bezeichnendes Werklein, daß es selbstverständlich vollständig mitsamt den Druckfehlern wiedergegeben werden muß. Auch sonst wachsen

13. Band: Friedenspredigt (1808). Dämmerungen (1809). Mars und Phöbus (1814). Fastenpredigten (1817).
14. » : Schmelzle (1809). Katzenberger (1809). Fibel (1812).
15. » : Komet (1820—22).
16. » : Museum (1814). Doppelwörter (1820). Bücherschau (1825).
17. » : Herbstblumine (1810—20).
18. » : Zerstreute Aufsätze (1784—1823).

Die Herbstblumine an den Schluß zu stellen empfiehlt sich deshalb, weil sie nur aus bereits vorher gedruckten Aufsätzen besteht und weil sich an sie am besten die zerstreuten Aufsätze anschließen, auch weil ihre drei Bände in großen Zeitabständen (1810—1815—1820) erschienen sind.

Wie man sieht, ergibt sich auch bei dieser chronologischen Anordnung eine gewisse Gruppierung. Der 1. Band enthält die beiden rein satirischen Werke, der 7. Band lauter Werke, die man als »gemischte« bezeichnen kann. Im 11., 12. und 13. Band stehen die didaktischen Werke beieinander. Die drei letzten Bände bestehen fast ganz aus kleineren Aufsätzen.

In den Schlußband gehören zunächst die Aufsätze, die im 32. Bande der zweiten und dritten Auflage der Reimerschen Ausgabe bzw. im 48. Bande der Hempelschen Ausgabe zusammengestellt sind. Doch sind von den darin enthaltenen 34 Aufsätzen drei auszuschalten: »Das Leben nach dem Tode« und die »Zerstreuten Gedanken und Bilder«, weil sie höchstwahrscheinlich bei Lebzeiten Jean Pauls nicht erschienen, sondern dem Nachlaß entnommen sind, also in die zweite Abteilung unserer Ausgabe gehören; die »Gedanken über Elternliebe, Geschlechtsliebe, Freundesliebe, Menschenliebe«, weil sie nur ein nicht von Jean Paul herrührender Auszug aus dem Hesperus sind[1]. Dafür kommen aber neu hinzu: die beiden von mir ermittelten satirischen Jugendaufsätze aus der Zeitschrift »Literatur und Völkerkunde« (Nr. 46 und 56 meiner Bibliographie), die Jean Paul wohl ihrer Länge und Bitterkeit wegen nicht in die Herbstblumine aufnahm; vier Stücke aus den von Pfarrer Vogel herausgegebenen »Raffinerien« (Bibliographie Nr. 47—50); »Die mörderische Menschenfreundlichkeit« aus dem Hofer Intelligenzblatt (Bibliographie Nr. 58); die »Bitte für Unglückliche« aus dem Bayreuther Armenfreund (Bibliographie Nr. 73); die »Frage« aus der Bayreuther Zeitung (Bibliographie Nr. 129); der »Vorschlag eines neuen, mildern Worts für Lüge« aus der Zeitung für die elegante Welt (Bibliographie Nr. 136), wohl auch wegen seiner Schärfe von der Herbstblumine ausgeschlossen; die Anzeige der Schrift über die Doppelwörter (Bibliographie Nr. 150); die Wetterprophezeiungen aus der Dresdner Abendzeitung (Bibliographie Nr. 162). Auch einige Aufsätze, die zwar in Werke übergegangen sind, aber in ganz veränderter Fassung, werden besser hier eingereiht als unter die Lesarten der betreffenden Werke; dazu gehören der Aufsatz »Was der Tod ist« aus dem Deutschen Museum (Bibliographie Nr. 59), der unter dem Titel »Der Tod eines Engels« im Fixlein wiederkehrte, und das »Erziehungs-Allerlei« aus dem Morgenblatt (Bibliographie Nr. 118), das stückweise in die zweite

sich Druckfehlerberichtigungen Jean Pauls zuweilen zu kleinen Aufsätzen aus und müssen dann natürlich gebracht werden, wie z. B. die »Fünfte Bitte an die Leser« zu Beginn des zweiten Bandes der Herbstblumine.

[1] In der 1826 erschienenen Sammlung »Zerstreute Blätter von Jean Paul Friedrich Richter« sind mehrere solche nur aus den Werken ausgezogene Stücke für selbständige Arbeiten ausgegeben, z. B. der »Sermon beim Grabe des Bergmanns Zaus« aus den Biographischen Belustigungen, »Über die Wüste und das gelobte Land des Menschengeschlechts« aus dem Hesperus, »Betrachtungen« aus dem Ergänzblatt zur Levana.

Auflage der Levana eingefügt wurde[1]. In dem Sammelwerk »Mixturen für Menschenkinder aus allen Ständen« (1786) finden sich außer den ganz von Jean Paul herrührenden, mit H. (Hasus) gezeichneten Stücken, die in der Reimerschen und der Hempelschen Ausgabe enthalten sind, noch einige, an denen Jean Paul, wie ich nachweisen konnte[2], mitgearbeitet hat. Diese Aufsätze werden am besten in kleinerem Satz abgedruckt; den Anteil Jean Pauls daran abzugrenzen ist Sache der Einleitung oder der Anmerkungen. Auch in Einsiedels »Grundlinien zu einer Theorie der Schauspielkunst« (1797) rühren nachweislich mehrere Absätze von Jean Paul her; diese sind aber teils schon in einem Briefe Jean Pauls an Einsiedel (Briefe II, 271f.), teils im Jubelsenior enthalten, so daß sich ein gesonderter Abdruck erübrigt. Die Geburtstagsglückwünsche für die Königin Luise und für den Fürst-Primas Dalberg (Bibliographie Nr. 67 und 145) gehören nicht unter die Werke, sondern unter die Briefe, da sie nicht für den Druck bestimmt waren.

So wird der Schlußband nicht ganz fünfzig Stücke enthalten, die chronologisch nach dem (aus meiner Bibliographie ersichtlichen) Zeitpunkt ihres Erscheinens zu ordnen sind. Bei den Almanachen ist dabei der Oktober des Vorjahres als Erscheinungstermin anzunehmen, soweit sich nichts Genaueres feststellen läßt. Eine Anordnung nach dem Erscheinungsort empfiehlt sich nicht, da dieser oft vom Zufall bestimmt wurde und Jean Paul auch in der Herbstblumine darauf keine Rücksicht genommen hat. Eine sachliche Ordnung wäre schon wegen der Buntheit des Inhalts nicht durchführbar. Bei einigen Stücken liegt ja die Versuchung nahe, sie zu den als Buch erschienenen Werken zu stellen, z. B. die Anzeige der Doppelwörter zu der Schrift über die Doppelwörter, das Erziehungs-Allerlei und die Pädagogischen Kleinigkeiten zur Levana. Aber dann müßte man folgerichtig auch aus der Herbstblumine entsprechende Stücke, wie z. B. die Nachlese zur Levana, herausnehmen. So ist es besser, keinerlei Ausnahme zuzulassen, sondern alles, was nicht in Buchform erschienen ist, in den letzten Band zu stellen.

b. Der Nachlaß.

Wenn man bedenkt, daß Jean Paul einer der schreibseligsten Menschen war, die es je gegeben hat, daß ihm das Schreiben nicht nur dazu diente, seine Gedanken festzuhalten, sondern oft auch, sie erst zu entwickeln und zu klären, daß sich daher bei ihm ein großer Teil des Denkprozesses, der sonst im Kopfe vor sich zu gehen pflegt, auf dem Papiere vollzog; daß er sich ferner von Jugend auf gewöhnt hatte, alles aufzuschreiben, was ihm in Büchern oder im Leben irgendwie merkwürdig vorkam, jede frappante Tatsache, jeden charakteristischen Ausspruch oder Ausdruck, jedes »Bonmot« seiner Schüler und seiner Kinder, vor allem jeden eigenen noch so flüchtigen Einfall; daß er endlich zu den Menschen gehörte, die nichts fortwerfen können, da ihm schon der bloße Gedanke des Untergangs schmerzlich war, und daß er daher jedes eigne und fremde beschriebene Blatt sorgfältig aufbewahrte: wenn man dies alles bedenkt und noch dazu seinen ungeheuren Fleiß, der keine Minute des Tages ungenützt ließ, und — last, not least — seinen unerhörten Gedankenreichtum und seine gewaltige Schaffenskraft, so kann man sich von dem Umfang seines schriftlichen Nachlasses eine ungefähre Vorstellung machen. Von der Masse der Papiere, die er seit seiner Schülerzeit allmählich aufgestapelt und stets in einem großen offenen Repositorium handgerecht neben seinem Schreibtisch liegen hatte und wie seinen

[1] Ebenso verhält es sich mit der in die Herbstblumine aufgenommenen »Nachlese für meine Levana« (Bibliogr. Nr. 91). Unnötig ist dagegen ein gesonderter Abdruck der im Taschenbuch für Damen auf 1803 veröffentlichten »Polymeter« (Bibliogr. Nr. 71), die restlos teils in den Flegeljahren, teils in den »Miszellen« (Bibliogr. Nr. 77) enthalten sind.

[2] Euphorion, 21. Bd., 1914, S. 222f.

Augapfel hütete (er hatte den Seinigen genaue Anweisung gegeben, was davon im Falle eines Brandes zuerst in Sicherheit zu bringen sei), ist, soweit es sich kontrollieren läßt, zu seinen Lebzeiten nur sehr weniges verloren gegangen[1]. Und auch nach seinem Tode haben seine Witwe und sein Schwiegersohn Ernst Förster den Schatz im allgemeinen treu gehütet. Wenn Spazier am Schluß seiner Biographie den Nachkommen »Versplitterung der nachgelassenen fertigen Manuskripte nach allen Seiten hin, Zerstreuung teils, teils Verschluß[2] der Studienbücher, Exzerpte und anderer so wichtiger Papiere« vorwirft, so ist das eine gehässige Verleumdung. Einzelne Absplitterungen und Verluste sind allerdings vorgekommen. Sechzehn Studienhefte zum Kometen kamen — schwerlich mit dem Willen der Erben — in Spaziers Hände und sind höchstwahrscheinlich untergegangen, da Spazier lange im Ausland gelebt hat und in größtem Elend gestorben ist. Vielleicht stammt aus seinem Besitz noch das Manuskript zum zweiten Bande des Kometen, das 1894 von der Preußischen Staatsbibliothek aus dem Autographenhandel erworben und wieder dem Nachlaß einverleibt wurde. Das Hauptmanuskript der Selina wurde 1841, wohl anläßlich der Errichtung des Jean-Paul-Denkmals in Bayreuth, von den Erben dem König Ludwig I. von Bayern geschenkt und von diesem der Münchner Staatsbibliothek überwiesen. Ein Heft mit wichtigen Aufzeichnungen aus den Jahren 1782—93 wurde 1851 von den Hinterbliebenen für das Jean-Paul-Zimmer der Bayreuther Rollwenzelei gestiftet, wo es sich heute noch befindet, leider von Autographenjägern stark reduziert. Der merkwürdige »Vorbericht zum Sekzion-Berichte von meinem künftigen Arzte« wurde zusammen mit einer Anzahl wichtiger Briefe 1885 von dem Enkel Brix Förster dem Goethe-und-Schiller-Archiv in Weimar geschenkt. Auch sonst ist wohl noch manches einzelne Blatt im Laufe der Jahre an Autographensammler verschenkt oder verkauft worden. Der Kern des Nachlasses ist aber doch intakt geblieben und, nachdem er eine Zeitlang (seit 1879) im Germanischen Museum in Nürnberg aufbewahrt worden war, nach Ernst Försters Tode 1888 durch Ankauf in den Besitz der Preußischen Staatsbibliothek übergegangen. Er füllt hier, nach Abtrennung des sehr umfangreichen Briefwechsels, noch 37 Faszikel[3], deren jeder im Durchschnitt mindestens 500 beiderseitig beschriebene Quartblätter[4] faßt. Ein vollständiger Abdruck würde den Umfang der bei Lebzeiten erschienenen Werke um das Doppelte und Dreifache übersteigen, kommt also unter keinen Umständen in Betracht. Es fragt sich nur, nach welchen Grundsätzen die Auswahl vorgenommen werden soll.

Die bisherigen Veröffentlichungen aus dem Nachlaß (Bibliogr. Nr. 192—212) sind ziemlich planlos erfolgt. Die Herausgeber — hauptsächlich Ernst Förster, in neuerer Zeit Paul Nerrlich und Josef Müller — haben sich mehr oder weniger vom Zufall oder von ihrem subjektiven Interesse bestimmen lassen, woraus ihnen übrigens kein Vorwurf gemacht werden soll. Bei der historisch-kritischen Ausgabe muß aber versucht werden, die Subjektivität des Herausgebers möglichst auszuschalten und objektive Maßstäbe für die Auswahl zu gewinnen. Mit unbestimmten Begriffen wie »Perlen« und »Goldkörner«, die aus der Masse herausgeholt werden sollen, wie Josef Müller es sich vorstellt, ist wissenschaftlich nichts anzufangen.

[1] Ein Exzerptenheft, das zwölfte der ältesten Reihe, ließ er 1783 in den Händen seiner ersten Verlobten, Sophie Ellrodt, zurück (s. Briefe I. 120, 126, 131); ein anderes, mit Auszügen aus Voltaire, schenkte er seinem Leipziger Universitätsfreunde Chr. Heinr. Schütze (s. den Aufsatz von dessen Bruder Joh. Friedr. Schütze über Jean Paul im Deutschen Magazin, Febr. 1798, S. 116).

[2] Druckfehler für *Verschleiß*? Die ganze Spaziersche Biographie wimmelt von groben Druckfehlern!

[3] Der Numerierung nach sind es 26; mehrere Nummern sind aber in a, b, c geteilt.

[4] Andere Formate kommen nur vereinzelt vor. Die berühmten »Zettelkästen« Jean Pauls sind eine Legende, die wohl durch die Kapitelbezeichnung des Quintus Fixlein veranlaßt worden ist.

Man könnte daran denken, zunächst einmal alles von der Veröffentlichung auszuschließen, was der Dichter schon in einem seiner bei Lebzeiten gedruckten Werke verwendet hat. Allein dies Prinzip erweist sich als undurchführbar. Nur selten hat Jean Paul selber in seinen Papieren das Benutzte ausgestrichen oder sonstwie kenntlich gemacht; und bei dem ungeheuren Gedankenreichtum und der mosaikartigen Zusammensetzung seiner Werke ist es selbst für den besten Kenner derselben ganz unmöglich, in jedem Falle festzustellen, ob eine Notiz, ein Gedanke, ein Bild, ein Exzerpt, eine Wendung usw. irgendwo darin vorkommt. Vor allem ist es ja aber auch bei benutzten Materialien oft von großem Interesse, sie in ihrer ursprünglichen Fassung und in ihrem ursprünglichen Zusammenhang (aus dem sich meist die Entstehungszeit wenigstens annähernd ergibt) kennenzulernen; und oft ist Benutztes und Unbenutztes so eng miteinander verbunden, daß sich das eine nicht vom andern ablösen läßt. So hat man ja auch bei Lichtenbergs Aphorismen und bei Hebbels Tagebüchern von einer Ausscheidung des Verwerteten mit Recht Abstand genommen.

Viel besser läßt sich eine andere Unterscheidung anwenden, nämlich die des bloßen Rohmaterials von dem, was in Form oder Inhalt als schöpferisches Eigentum des Dichters angesehen werden kann. Wohl gibt es auch hier Mischungen und Übergänge; im großen und ganzen lassen sich aber beide Elemente deutlich auseinanderhalten. Große Teile des Nachlasses scheiden dadurch von dem Abdruck ganz aus, so daß die zurückbleibenden einigermaßen vollständig gebracht werden können. Eine kurze Übersicht über den Nachlaß wird das im einzelnen erkennen lassen[1].

Nach der von Ernst Förster getroffenen Einteilung[2], der in der Hauptsache noch die jetzige Anordnung entspricht, zerfällt der Nachlaß in drei Hauptabteilungen:

I. Studien.
II. Ausgearbeitete Dichtungen und Aufsätze.
III. Biographisches.

Die erste Abteilung gliedert Förster wieder in drei Unterabteilungen:

A. Exzerpte.
B. Selbständige allgemeine Studien.
C. Studien zu einzelnen Werken.

Im großen und ganzen ist diese Einteilung sinngemäß und brauchbar; doch werden die Studien zu einzelnen Werken (IC) besser von den Exzerpten und allgemeinen Studien ganz abgetrennt und zu einer IV. Hauptabteilung erhoben.

1. Die erste Abteilung bleibt auch nach dieser Abtrennung noch die umfangreichste: sie macht reichlich die Hälfte des ganzen Nachlasses aus (Fasz. 1—9, 11 und 12). Wir haben es hier mit der ungeheuren Vorratskammer zu tun, aus der alle Werke Jean Pauls versorgt wurden[3]. Drei Quellen sind es, aus denen der Dichter dabei geschöpft hat: die Welt der Bücher, die äußere Welt und die eigene Innenwelt.

Etwa zur Hälfte besteht diese allgemeine Abteilung aus Exzerpten, die weit über hundert zum Teil sehr starke Quarthefte füllen (Fasz. 1, 2, 4, 5). Es sind dabei zwei Hauptarten zu unterscheiden: die älteren (bis Anfang 1782), welche längere, durch Gedankengehalt oder Form bedeutsame Stellen wörtlich wiedergeben, und die späteren, die nur frappante Tatsachen oder Gedanken in knappster, von Jean Paul selbst formulierter

[1] Die Übersicht, die Josef Müller im 6. und 7. Jahrgang des Euphorion (1899 und 1900) auf Grund einer offenbar ziemlich flüchtigen Durchsicht gegeben hat, ist sehr oberflächlich und unzuverlässig.
[2] S. das Vorwort zum 48. Bde. der Hempelschen Ausgabe, S. XIX ff.
[3] Proben daraus s. im 5. Bde. der »Wahrheit aus Jean Pauls Leben«, S. 284 ff.

Fassung verzeichnen. Die letzteren zerfallen wieder in mehrere nebeneinander herlaufende Reihen (»Geschichte«, »Geographie«, »Natur« usw.); doch brauchen wir auf deren Unterschiede hier nicht näher einzugehen. Denn so interessant diese ganze Exzerptenmasse auch ist, und so oft der Herausgeber sie auch für seine Anmerkungen, zu Datierungszwecken usw. heranzuziehen haben wird, so kommt doch ein Abdruck derselben in der Gesamtausgabe nicht in Frage. Es kann nur ein Verzeichnis der exzerpierten Bücher gegeben werden, soweit diese sich feststellen lassen; denn nicht immer hat Jean Paul die Quellen angegeben[1].

Wie aus gedruckten Büchern, so hat Jean Paul aber auch aus dem großen Buch der Natur und des Menschenlebens fortgesetzt alles exzerpiert, was ihm für seine Zwecke irgendwie brauchbar erschien. So entstanden neben den eigentlichen Exzerpten noch große Sammlungen von allerhand Darstellungsmaterialien, von Beobachtungen in der Natur (»Studien«) und an einzelnen Menschen, von »Thorheiten«, »Kleinen Zügen«, »Kleinen Zufälligkeiten«, »Edlen Zufälligkeiten«, Verzeichnisse von charakteristischen Personen- und Ortsnamen, Titeln, Berufsarten, Luxusgegenständen u. dgl. (hauptsächlich Fasz. 7); ferner auch umfangreiche Zusammenstellungen von sprachlichem Material, Synonymen, Metaphern, Gleichnissen, Antithesen, ironischen und launigen Wendungen usw. (hauptsächlich Fasz. 8b). Obgleich hier überall der schöpferische Anteil des Dichters schon stärker ist als bei den reinen Exzerpten, so haben wir es doch noch nicht mit freien Geistesprodukten zu tun; die Eigennamen z. B. sind kaum je frei erfunden, sondern immer aus der Wirklichkeit oder aus Büchern entnommen[2]. Es muß daher auch bei diesem Teil des Nachlasses auf vollständige Wiedergabe verzichtet werden; nur der allgemeine Inhalt der einzelnen dazugehörigen Hefte soll kurz durch Schlagwörter und einige wenige Stichproben gekennzeichnet werden. Und gelegentlich wird in den Anmerkungen darauf zu verweisen sein.

Anders steht es mit denjenigen Sammlungen, von denen man sagen kann, daß sie ganz oder doch überwiegend aus dem eignen Innern des Dichters geschöpft sind, wenn ihm die Anregung dazu natürlich auch oft von außen kam. Ich rechne dazu vor allem die Sammlungen von »Einfällen« (Fasz. 7), »Gedanken« (Fasz. 11b), »Bemerkungen über uns närrische Menschen« (Fasz. 11a), »Satiren« und »Ironien« (Fasz. 12), »Dichtungen« (sog. Polymeter oder Streckverse, Fasz. 11a), »Bausteinchen[3]« (Fasz. 7) und »Untersuchungen« (Fasz. 8a). Diese aus vielen Tausenden meist kurzer aphoristischer Notizen bestehenden Sammlungen stellen in ihrer Gesamtheit ein Ideenmagazin dar, dem sich an Mannigfaltigkeit, Originalität und Gehalt nur sehr weniges in der deutschen Literatur an die Seite stellen läßt. An sie hat der Dichter jedenfalls in erster Linie gedacht, als er 1809 in sein Vita-Buch schrieb: »Wenn ich könnte, so möcht' ich, was noch kein Autor konnte und kann, alle meine Gedanken nach dem Tode der Welt gegeben wissen: kein Einfall sollte untergehen.« Natürlich ist viel Spreu unter dem Weizen, aber ich wüßte keine wissenschaftlich brauchbare Methode, beides voneinander zu sondern. Vollständiger

[1] In der ältesten Reihe sind die exzerpierten Bücher sehr sorgfältig verzeichnet. Als Jean Paul dann dazu überging, nur noch prägnante Tatsachen zu verzeichnen, erschienen ihm die Quellen, denen er sie entnommen hatte, zunächst als irrelevant, und er unterließ jede Angabe darüber. Nach einigen Jahren fing er aber doch wieder an, kurze Quellenhinweise zu geben, auf Grund deren er dann später am Schluß jedes Heftes ein (allerdings meist lückenhaftes) Verzeichnis der exzerpierten Bücher zusammengestellt hat.

[2] Wenn Jean Paul im Titan (9. Zykel) erzählt, daß er sich oft abends in den Soldatenlagern die beim Appell aufgerufenen Namen aufgeschrieben und sie dann auf seine Romanfiguren übertragen habe, so ist das vielleicht kein bloßer Scherz. Die Anekdote, die Gustav Parthey in seinen Jugenderinnerungen (2,136f.) erzählt, und die darauf beruht, daß Jean Paul sich eingebildet habe, die Namen in seinen späteren Schriften kämen sonst nirgends vor, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich.

[3] Das sind Einfälle für Darstellungen, wie z. B.: »Eine Eitle schreibt Liebesbriefe an sich, ein argwöhnischer Ehemann findet sie«.

Abdruck ist hier die einzig mögliche Lösung. Nur wo sich heterogene Elemente in die Hefte eingeschlichen haben, was zuweilen der Fall ist, sind sie vom Druck auszuschließen[1]. Beim Abdruck ist innerhalb der einzelnen Sammlungen die handschriftliche Folge genau einzuhalten, schon weil sich nur so die Entstehungszeit der Einträge bestimmen läßt[2]. Eine Ordnung nach sachlichen Rubriken, wie sie Ernst Förster im »Literarischen Nachlaß« (2. und 3. Band) und in den »Denkwürdigkeiten« (4. Band) versucht hat, ist in einer Gesamtausgabe nicht zweckmäßig; ein gutes Sachregister kann denselben Dienst tun. Die Einträge sind innerhalb der einzelnen Sammlungen vom Herausgeber durchzunumerieren[3].

Was sonst noch in diese erste Abteilung der Nachlaßpapiere gehört, kann man am besten mit einem von Jean Paul selber gern gebrauchten Ausdruck als seine »Heuristik« bezeichnen. Es handelt sich da um Zusammenstellungen von Exzerpten unter gewissen allgemeinen Rubriken[4], um allerhand Hilfsmittel zur Erfindung von Gleichnissen und Witzen, um Übungen im sog. »Ideenwürfeln«, in ironischer und launiger Ausdrucksweise u. dgl. m. (hauptsächlich Fasz. 3, 6 und 9). Für eine Spezialuntersuchung der Arbeitsweise Jean Pauls — ein ungemein reizvolles, aber schwieriges Thema! — sind diese Papiere von größter Wichtigkeit; zu vollständigem Abdruck eignen sie sich jedoch nicht. Die Ausgabe kann auch hier wieder nur eine kurze Inhaltsübersicht mit einzelnen Proben bringen. Nur bei zwei Heften ist vielleicht eine Ausnahme zu machen, bei dem sog. roten und grünen Erfindungsbuch (wie Jean Paul sie nannte, wohl nach der Farbe des Umschlags), in denen die wichtigsten Regeln und Musterbeispiele für seine schriftstellerische Produktion, nach Rubriken geordnet (»Ironie«, »Laune«, »Witz«, »Deutsch«, »Ernsthafte Erfindung«, »Roman«, »Erfindung der Szenen«, »Charaktere« usw.), enthalten sind.

2. Die ausgearbeiteten Schriften bilden nur einen verhältnismäßig geringen Teil des Nachlasses (hauptsächlich Fasz. 13). Sie stammen meist aus der ersten, noch vorwiegend satirisch-rationalistischen Periode. Aus späterer Zeit sind nur zwei größere Bruchstücke, die Selbstbiographie und die Selina, vorhanden. Der Grad der »Ausarbeitung« ist sehr verschieden: manche Stücke sind so gut wie druckfertig und blieben nur deshalb unveröffentlicht, weil Jean Paul damals keinen Verleger dafür fand; andere sind unvollendet, lückenhaft oder im bloßen Entwurf steckengeblieben[5]. In ästhetischer Hinsicht ist von den Jugendarbeiten ja manches wenig erfreulich, entwicklungsgeschichtlich sind aber auch und gerade diese von größter Bedeutung. Es muß daher alles vollständig gebracht werden. Nur wenn und soweit eine Arbeit in nicht wesentlich abgeänderter Fassung in die gedruckten Werke übergegangen ist, kann auf den Abdruck ganz oder teilweise verzichtet

---

[1] So finden sich z. B. in den ersten Heften der Ironien und Satiren nicht zugehörige Exzerpte, Stilmuster, Antithesen usw.

[2] Jean Paul hat im allgemeinen nur auf dem Umschlag der einzelnen Hefte das Datum des Beginns notiert. Doch lassen sich häufig auch einzelne Einträge mehr oder weniger genau datieren, womit dann auch für die vorhergehenden und folgenden ein terminus ad quem oder a quo gegeben ist. Zuweilen ist ein Heft erst nachträglich aus einzelnen Blättern unchronologisch zusammengefügt. In solchen Fällen muß versucht werden, die zeitliche Folge herzustellen.

[3] Zuweilen hat Jean Paul sie selber numeriert, wobei er aber oft versehentlich Nummern überspringt oder wiederholt. Zur Unterscheidung von den seinigen sind die Nummern des Herausgebers in eckige Klammern zu setzen.

[4] Ernst Förster hatte das Wesen dieser sog. »Exzerptenregister« (Fasz. 3) nicht richtig erkannt und sie daher mit allerhand nicht zugehörigen Papieren vermischt. Ich habe auf Grund erhaltener Verzeichnisse der etwa zweihundert Rubriken die alte Ordnung wiederhergestellt und alles Heterogene ausgeschieden.

[5] Viele von den letzteren habe ich erst aus einem Haufen ungeordneter loser Blätter herausgezogen und zusammengestellt. Als Leitfaden diente dabei hauptsächlich ein Verzeichnis, das sich Jean Paul in den neunziger Jahren unter der Überschrift »Ganze Aufsätze« (im Gegensatz zu den aphoristischen Sammelheften) angelegt hat (Fasz. 8b), daneben auch das Register geplanter Satiren, das er im Juli 1790 an Otto sandte (Briefe I, 315f.).

werden. In der Regel sind jedoch die Abweichungen so stark, daß sich der unverkürzte Abdruck lohnt. Die Schriften werden untereinander chronologisch geordnet; als maßgebender Termin gilt dabei im allgemeinen der Beginn der Ausarbeitung. Die Datierung macht freilich oft Schwierigkeit; wo bestimmte Zeugnisse fehlen, müssen Orthographie, Handschrift, Papier, Hinweise auf Exzerptenhefte u. dgl. als Anhalt dienen.

3. Zu der dritten Hauptabteilung, der »biographischen«, wie Förster sie nennt, sind alle auf Jean Pauls privates Leben und Wirken bezüglichen Aufzeichnungen und Dokumente zu rechnen. Freilich war bei ihm der Mensch so vollständig im Schriftsteller aufgegangen, daß sich die Grenze nicht immer scharf ziehen läßt; auch seine privaten Aufzeichnungen standen doch immer irgendwie im Zusammenhang mit seinen dichterischen Absichten. Ursprünglich gehörte zu dieser Abteilung noch der gewaltige Briefwechsel. Da dieser aber jetzt abgetrennt ist und auch für uns hier ausscheidet, ist sie nur noch die kleinste der vier Hauptabteilungen (hauptsächlich Fasz. 10) und kann einigermaßen vollständig aufgenommen werden. Es gehören zu ihr zunächst die Tagebücher, die aber keineswegs umfangreich sind; denn so sehr Jean Paul darauf aus war, jeden noch so geringfügigen Einfall zu notieren, so wenig hielt er bezeichnenderweise die täglichen Vorkommnisse seines Privatlebens der Aufzeichnung für wert. Er hat daher nicht regelmäßig Tagebuch geführt, und manches, was Ernst Förster als Tagebuchaufzeichnung anführt, ist aus anderen Quellen entnommen. Zwei als »Tagebuch meiner Arbeiten« bezeichnete Hefte von August und September 1781 enthalten keine persönlichen Aufzeichnungen und sind zu den Ideensammlungen zu rechnen. Das jetzt in der Rollwenzelei aufbewahrte Heft ist zwar in Tagebuchform begonnen[1], geht aber sehr bald in undatierte allgemeine Gedanken über und ist offenbar das im Nachlaß fehlende erste Heft der »Bemerkungen über uns närrische Menschen«. So sind eigentlich nur aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre und aus der Spätzeit von den Reisen wirkliche Tagebuchaufzeichnungen vorhanden. Die ersteren umfassen aber nur wenige Blätter, und die Reisetagebücher (Fasz. 23) enthalten zum großen Teil auch Unpersönliches, z. B. dichterische Entwürfe[2]. Einen tagebuchartigen Charakter hat zum Teil auch das sogen. »Vita-Buch«; es wird daher besser hierher gestellt als zu den Vorarbeiten der Selbstbiographie, zu denen man es wohl auch rechnen könnte. Es gehören ferner hierher das sogen. »Vaterblatt«, ein Verzeichnis der Entstehungszeiten der einzelnen Werke, und der merkwürdige »Vorbericht zu dem Kranken- und Sektion-Bericht von meinem künftigen Arzte«, den Jean Paul 1817 für Hufeland und Heim aufsetzte, dann die Regeln, die er sich für sein eigenes sittliches Verhalten und für seine tägliche Arbeitseinteilung gab, Verzeichnisse von Personen, die er kennengelernt hatte, und von Büchern, die er lesen wollte, Rezepte, Wetterprophezeiungen, Merkzettel, Dokumente aus seiner Lehrtätigkeit (Konduitenlisten, Schulgesetze, Stundenpläne, die »Bonmots-Anthologie meiner Eleven«), endlich noch allerhand Sprach-, Musik- und andere Übungen. Bei den zuletzt genannten Papieren wird es zum Teil genügen, eine Auswahl zu geben, wobei neben dem Kriterium des »Schöpferischen« hier auch das biographische Interesse zu berücksichtigen ist. Die Bonmots-Anthologie ist aber jedenfalls vollständig zu bringen, da sie durch und durch von Jean Paul inspiriert ist.

4. Es bleibt endlich noch die sehr umfangreiche Abteilung der Vorarbeiten zu den einzelnen Werken (Fasz. 14—23). Soweit es sich dabei um bei Lebzeiten gedruckte Werke handelt, fallen die Vorarbeiten noch in den Bereich der ersten Abteilung unserer historisch-

---

[1] Hieraus stammt Liter. Nachlaß, 2. Bd., S. 1 ff.

[2] Im Besitz des Hrn. Rolf von Hoerschelmann in München befinden sich vier Handkalender Jean Pauls von den Jahren 1806, 1807, 1815 und 1816 mit zahlreichen Notizen, vorwiegend wirtschaftlicher Art, von denen sich nur ein kleiner Teil zum Abdruck eignet.

kritischen Ausgabe. Man hat dabei drei Arten von Handschriften zu unterscheiden. Die Hauptmasse besteht aus kurzen, abgerissenen Notizen über Inhalt und Form, Geist und Absicht der geplanten Werke, über einzelne Charaktere, Motive, Szenen, Schilderungen usw. Solche teils in Studienheften (Arbeitsbüchern), teils auf losen Blättern enthaltenen Notizen finden sich zu fast allen Werken, selber zu kleinen Aufsätzen, in großer Menge; zu den Flegeljahren z. B. neun Hefte, zu dem kleinen Fibel sieben starke Quarthefte, zum Kometen trotz der verlorengegangenen sechzehn Hefte noch etwa neun Hefte, dazu jedesmal zahlreiche lose Blätter. Neben diesen eigentlichen Vorarbeiten sind vielfach noch einzelne Blätter mit ausgearbeitetem Text vorhanden, der von dem gedruckten gewöhnlich ziemlich stark abweicht. Es sind das, wie Jean Paul selbst es einmal ausdrückt, Papierspäne, die von dem Buche abfielen, Paralipomena, die aus irgendeinem Grunde verworfen und ausgeschieden wurden. Endlich haben sich aus der späteren Zeit, in der Jean Paul seine Manuskripte vor dem Druck noch einmal von fremder Hand abschreiben zu lassen pflegte, in einzelnen Fällen auch zusammenhängende, mehr oder weniger vollständige Handschriften erhalten, deren Text bis auf Kleinigkeiten mit dem gedruckten übereinstimmt, z. B. vom Fibel, vom zweiten Band des Kometen, von der Nachschule zur ästhetischen Vorschule, von der Schrift über die Doppelwörter und von vielen kleineren Aufsätzen, auch von den bei Neubearbeitungen früherer Werke stark abgeänderten oder neu eingeschobenen Stellen. Diese Manuskripte sind natürlich für die Herstellung des Textes der gedruckten Werke bzw. für den Lesartenapparat zu verwerten, wie später noch genauer zu erörtern sein wird. Die Vorarbeiten und Paralipomena aber sollen jeweils in Auswahl als Anhang zum Lesartenapparat abgedruckt werden. An und für sich wären sie wohl vollständiger Mitteilung wert, da sie durchweg höchst interessant und eigenartig sind. Ihre allzu große Menge macht jedoch eine strenge Sichtung unumgänglich notwendig. Für das Maß und die Art der Auswahl lassen sich feste Regeln schwer aufstellen; es muß hier einmal dem Herausgeber freie Hand gelassen werden. Doch werden im allgemeinen zwei Gesichtspunkte dabei festzuhalten sein: für Hauptwerke ist die Auswahl reichlicher zu bemessen als für Nebenwerke, wenn auch zu diesen oft mehr Vorarbeiten vorhanden sind; und zweitens sind die frühen Stadien der Vorarbeit, wo der Plan noch keine festen Umrisse angenommen hat, stärker zu berücksichtigen als die späteren, wo es sich nur noch um die Ausarbeitung einzelner Abschnitte handelt. Bei unvollendet abgebrochenen Werken sind etwaige Vorarbeiten für die Fortsetzung besonders ausführlich zu geben. Übrigens hat der Herausgeber selbstverständlich jedesmal sämtliche Vorarbeiten genau durchzuarbeiten und in seinen Einleitungen, die ja in erster Linie die Entstehungsgeschichte der Werke geben sollen, zu berücksichtigen, einzelnes daraus unter Umständen auch für Anmerkungen zu verwerten.

Auch zu einzelnen nachgelassenen Schriften sind Vorarbeiten erhalten, hauptsächlich zur Selbstbiographie und zur Selina. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vorarbeiten zu den gedruckten Werken, nur daß sie natürlich in die zweite Abteilung der historisch-kritischen Ausgabe gehören. Auch hier ist auf die Vorarbeiten zu den nicht ausgeführten Teilen das Hauptgewicht zu legen.

Endlich gibt es auch noch Vorarbeiten zu bloß geplanten Werken, bei denen es überhaupt nicht zur Ausarbeitung gekommen ist, z. B. zu der Schrift wider das Überchristentum und zu dem in Form einer Wochenschrift beabsichtigten großen Schlußwerk, dem »Papierdrachen«. Auch die geplante Fortsetzung des Siebenkäs, die seine Ehe mit Natalie behandeln sollte, ist hierher zu rechnen, da sie im Grunde als ein selbständiges Werk gedacht war, ferner das Freuden-Büchlein oder die Kunst, stets heiter zu sein, woraus Jean Paul nur einige Bruchstücke im »Museum« mitgeteilt hat. Diese

bloßen Entwürfe müssen ebenfalls wenigstens auszugsweise gebracht werden. Es fragt sich nur, wohin sie gestellt werden sollen. Einzelne ließen sich ja zur Not an die Vorarbeiten zu ausgeführten Werken anschließen, z. B. die Pläne zum Papierdrachen an die Vorarbeiten zum Kometen, aus denen sie herausgewachsen sind. Da das aber doch nicht bei allen möglich ist, und da einzelne von ihnen, z. B. die Schrift wider das Überchristentum, der ausgearbeiteten Form doch schon recht nahestehen, so wird es am besten sein, sie in kleinerem Satz chronologisch unter die ausgearbeiteten Schriften einzureihen, von denen ja auch manche kaum über das Stadium des Entwurfs hinausgekommen sind. Als das für die Einordnung maßgebende Datum wird dabei der Zeitpunkt der intensivsten Beschäftigung mit dem betreffenden Plan anzunehmen sein.

Einer Schwierigkeit muß hier zum Schluß noch gedacht werden. Nicht immer lassen sich nämlich die Vorarbeiten zu einzelnen Werken gegen die oben besprochenen allgemeinen Studien und Sammlungen scharf abgrenzen. Es gibt im Nachlaß eine Reihe von Heften, bei denen Jean Paul zwar wohl schon ein bestimmtes Werk mehr oder minder deutlich im Sinne hatte, die sich aber zeitlich und formal doch deutlich von den eigentlichen Vorarbeiten unterscheiden und mehr den Ideensammlungen entsprechen. Dazu gehört z. B. das erwähnte Vita-Buch, in dem Materialien für die Selbstbiographie gesammelt wurden, ferner die 1794 begonnenen »Ästhetischen Untersuchungen«, die als Unterlage für die Vorschule und später für die Nachschule der Ästhetik dienten, dann das 1816 angelegte Heft »Kampaner Thal«, das Gedanken über das Problem der Unsterblichkeit der Seele aufnahm und den Hauptstoff für die Selina lieferte. Sieht man auf den Inhalt, so wird man diese Hefte als Vorarbeiten zu den betreffenden Werken ansehen; sieht man auf die Form und Anlage, so gehören sie zu den Ideensammlungen. Beim Vita-Buch ist die Schwierigkeit dadurch umgangen, daß wir es zur biographischen Abteilung gerechnet haben. Bei den anderen Heften scheint es mir zweckmäßig, sie zu den Ideensammlungen zu stellen; doch wird man hier auf die für die Ideensammlungen sonst gebotene Vollständigkeit des Abdrucks vielleicht teilweise verzichten können, da doch vieles daraus ziemlich unverändert in die betreffenden Werke übergegangen ist. —

Damit können wir den Überblick über den Nachlaß beenden; denn was in den letzten Faszikeln noch enthalten ist, Briefkopien und -entwürfe, Vorarbeiten zur »Wahrheit aus Jean Pauls Leben«, Mixta usw., geht uns hier nicht an. Da die Vorarbeiten zu den gedruckten Werken mit dem Lesartenapparat der ersten Abteilung der historisch-kritischen Ausgabe vereinigt werden sollen, bleiben für die zweite Abteilung nur drei Gruppen übrig:

1. Die aphoristischen allgemeinen Ideensammlungen.
2. Die biographischen (privaten) Aufzeichnungen.
3. Die ausgearbeiteten Schriften nebst den Vorarbeiten dazu und zu bloß geplanten Werken.

Diese drei Gruppen müssen auch beim Abdruck auseinandergehalten werden. Eine chronologische Anordnung des ganzen Nachlasses läßt sich ja schon deshalb nicht durchführen, weil sowohl die einzelnen Ideensammlungen als auch die biographischen Aufzeichnungen sich meist über lange Reihen von Jahren erstrecken. Aus demselben Grunde ist auch innerhalb der Gruppen eine chronologische Folge nur bei den ausgearbeiteten Schriften möglich; bei den beiden andern kann sie nur innerhalb der einzelnen zusammenhängenden Sammlungen eingehalten werden. In welcher Reihenfolge die drei Gruppen selbst gebracht werden, ist an und für sich gleichgültig. Das Ratsamste scheint mir, mit den ausgearbeiteten Schriften zu beginnen, dann die Ideensammlungen folgen zu lassen

und mit den biographischen Aufzeichnungen zu schließen. Eine Rangordnung ist damit natürlich nicht ausgedrückt.

Der Umfang der einzelnen Gruppen läßt sich sehr schwer berechnen, da nicht nur die Stärke der Hefte, sondern auch die Dichtigkeit der Schrift außerordentlich verschieden ist. In den achtziger Jahren, wo der arme Kandidat Richter mit Papier sparen mußte, sind die Quartseiten oft so eng beschrieben, daß sie im Durchschnitt mehr als eine Druckseite ergeben; später gehen zwei, drei und mehr Schreibseiten auf eine Druckseite. Es kann daher nicht, wie bei den gedruckten Werken, die Bandeinteilung im voraus genau bestimmt werden. Die im folgenden aufgestellte Verteilung auf zwölf Bände, wobei der durchschnittliche Bandumfang der ersten Abteilung zugrunde gelegt wurde, soll nur einen ungefähren Anhalt geben. Am genauesten lassen sich noch die ausgearbeiteten Schriften berechnen, weil viele davon schon im Druck vorliegen; sie werden sich mitsamt den Vorarbeiten (wenn diese nicht zu reichlich ausgewählt werden) jedenfalls in vier Bänden unterbringen lassen. Für die Ideensammlungen setze ich mit allem Vorbehalt sieben Bände an. Die biographische Abteilung wird nur einen Band füllen. Ich glaube dabei im ganzen eher zu reichlich als zu knapp gerechnet zu haben. Die Entstehungsdaten, die ich angebe, sind nicht überall gesichert, sondern müssen zum Teil erst durch genaue Einzeluntersuchung nachgeprüft werden, so daß sich in den ersten Bänden auch die Reihenfolge eventuell etwas verschieben wird.

1. Band. Bis zum Erscheinen der Grönländischen Prozesse.

Schulreden über das Studium der Philosophie (1779) und über den Nutzen der Erfindung neuer Wahrheiten (1780); Übungen im Denken (1780—81); Abelard und Heloise (1781); Spuren der Vorsehung (1781?); Etwas über den Menschen (1781); Verschiedene Aufsätze (1781)[1]; Lob der Dummheit (1781—82).

2. Band. Von den Grönländischen Prozessen bis zu den Teufels-Papieren.

Bittschrift der deutschen Satiriker (1783); Geschichte der Zukunft (1784?); Vereinigung von Theologie und Dichtkunst (1784); Einwürfe gegen des Teufels Existenz (1784); Mutmaßungen über die Tugend (1784); Bericht von der weißen Frau (1785); Sammlung meiner besten Bonmots; Mitteilung der Stellen, die ich ausgestrichen; Meine schlechte Nahrung; Teufel, Tod und Maler (1785?); Satire auf die Culs de Paris (1786?); Preisaufgabe über Aufklärung des Pöbels (1788?); Übersetzung von Rousseaus Abhandlung über den Selbstmord (1788).

Dazu kommt noch eine ganze Anzahl kleinerer Stücke, Fragmente und Entwürfe.

3. Band. Von den Teufels-Papieren bis zur Unsichtbaren Loge.

Die Bayerische Kreuzerkomödie (1789); Vierzehntagsblatt (1789); Was für Sätze nach meinem Tode sollen erwiesen werden (1789); Meine Magensaftbräuerei (1789?); Vierzigtagsblatt (1789); 365 Tagsblatt (1790); Über die vorherbestimmte Harmonie (1790); Pasquill auf die schönste Frau (1790); Das Leben nach dem Tode (1790?); Fratzen (1790?); Meine lebendige Begrabung (1790?); Es gibt keine eigennützige Liebe (1790); Sechs Aufsätze mit Dedikation an Chr. Otto (1790); An Madame S—q. (1790); Das vogtländische Umreiten (1790); Neujahrswünschhütlein (1791); Über die Fortdauer der Seele (1791); Schützenkarmen (1791); Beschreibung der Bibliotheken von Kuhpanz (1791?); Das Mädchen ohne Liebhaber (1792?).

Dazu kommen noch einige kleinere Bruchstücke. Mehrere der angeführten Stücke sind in gedruckte Werke übergegangen, jedoch so verändert, daß der vollständige Abdruck der handschriftlichen Fassungen geboten ist.

---

[1] Zwei davon sind 1786 in Vogels »Raffinerien« erschienen, jedoch stark abgeändert (Bibliogr. Nr. 47 und 48).

4. Band. Die Bayreuther Zeit.

Siebenkäs' Ehe mit Natalie (1810?); Freuden-Büchlein (1811); Überchristentum (1817); Papierdrache (1818); Selbstbiographie (1818); Selina (1823).

Dazu kommen noch allerhand kleinere Fragmente und Entwürfe.

5. Band. Tagebuch meiner Arbeiten. 2 Hefte. (1781). — Bemerkungen über uns närrische Menschen. 7 Hefte[1]. (1782 bis nach 1817.)

6. Band. Einfälle. 4 Hefte. (1781—96.) — Dichtungen. 3 Hefte. (1790 bis nach 1819.) — Bausteinchen. 3 Hefte. (1790 bis nach 1814.)

7. und 8. Band. Gedanken. 12 Hefte. (1799—1825.)

9. Band. (Philosophische) Untersuchungen. 4 Hefte. (1790—1825.) — Ästhetische Untersuchungen. 3 Hefte. (1794 bis nach 1820.) — Politische Untersuchungen[2]. 2 Hefte. (1810 bis nach 1818.) — Untersuchungen über die Unsterblichkeit der Seele[3]. 1 Heft. (1816—25.)

10. und 11. Band. Satiren und Ironien. 21 Hefte. (1782 bis nach 1803.)

12. Band. Biographisches.

Tagebuchblätter (1790—94); Reisetagebücher (1816—25); Vita-Buch (etwa 1800 bis 1823); Vorbericht zum Sektionbericht (1817); Andachtsbüchlein (etwa 1784 bis nach 1790); Via recti (1812—25); Studier-Reglement (1795 ff.); darin auch das »Vaterblatt«, ferner »Libri legendi«, »Personen« u. a. m.[4]; Bonmots-Anthologie (1791—93); Schulgesetze; Konduiten-Listen (1790—95, nur in Auswahl); Fremdenbuch (1801—20); Wunder des Dualismus[5] (1805—18); Zu lesende Bücher (1797—1825); Wetterprophezeiungen u. a. m.

Vielleicht wird es möglich sein, in diesem Bande auch noch die Inhaltsübersicht über die nicht zum Abdruck gelangenden Teile des Nachlasses unterzubringen, also das Verzeichnis der exzerpierten Bücher, der Sammlungen von Darstellungsmaterial, der heuristischen Papiere usw.

c. Textbehandlung.

Bei den zu Lebzeiten Jean Pauls erschienenen Werken ist dem Text allemal die letzte vom Dichter herrührende Fassung zugrunde zu legen, das heißt, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, die jeweils letzte vom Dichter besorgte Einzelausgabe, also beim Hesperus die dritte, bei den Grönländischen Prozessen, der Unsichtbaren Loge, Fixlein, Siebenkäs, Vorschule, Levana, Ergänzblatt, Katzenberger die zweite, im übrigen die erste Auflage. Nur für die »Geschichte meiner Vorrede«, die Jean Paul noch ganz für die Reimersche Gesamtausgabe durchgesehen hat, ist diese maßgebend. Fraglich ist, wie es mit den Teufels-Papieren zu halten ist, die der Dichter nach Spaziers Angabe noch fast zur Hälfte durchgesehen hat. Der Punkt, wo er abgebrochen hat, läßt sich nicht genau bestimmen; denn die kleinen stilistischen und sprachlichen Verbesserungen, auf die sich Jean Paul hier beschränkt hat, finden sich auch in der zweiten Hälfte, offenbar weil der Herausgeber — wohl noch Spazier — nach den gegebenen Direktiven weitergearbeitet hat.

[1] Das erste ist, wie erwähnt, das auf der Rollwenzelei aufbewahrte.

[2] Die Hefte tragen die Aufschrift »Perthes«, wohl weil sie ursprünglich veranlaßt waren durch die Aufforderung zur Mitarbeit an dem von Friedrich Perthes herausgegebenen »Vaterländischen Museum«.

[3] Das oben erwähnte Heft mit der Aufschrift »Kampaner Thal«.

[4] Die zweite Hälfte des Hefts enthält Sammlungen von Namen, Titeln, Mitwörtern usw., ist also nicht mitabzudrucken.

[5] Gemeint ist die sog. Duplizität der Fälle.

Im Anfang sind in der Gesamtausgabe einige erklärende Fußnoten hinzugefügt; es macht aber den Eindruck, als ob deren Wortlaut nicht von Jean Paul herrühre; er hatte wahrscheinlich nur, wie er es auch sonst zu tun pflegte, die Stellen dafür vorgemerkt. Nur einen größeren Eingriff hatte er vorgehabt: die zweite Satire, »Der Edelmann nebst seinem kalten Fieber usw.«, sollte ganz gestrichen werden. Dieser wohl nur einer augenblicklichen Laune entsprungene Wunsch ist schon in der ersten Reimerschen Ausgabe nur insoweit berücksichtigt worden, als diese Satire an den Schluß des Werks gestellt wurde. In der zweiten Auflage (1841) hat Ernst Förster sie mit Recht wieder an ihre ursprüngliche Stelle gerückt und auch sonst im Text des ganzen Werks vielfach wieder auf die Originalausgabe von 1789 zurückgegriffen. Und in der Tat, erwägt man, daß bei den Änderungen der ersten Gesamtausgabe sich großenteils nicht entscheiden läßt, ob sie vom Dichter oder vom Herausgeber herrühren, und ferner, daß diese Änderungen zum großen Teil Verschlimmbesserungen sind, wie namentlich die durchgreifendste, die Beseitigung des S der Doppelwörter, so erscheint es als die reinlichste und vernünftigste Lösung, hier einmal die alte Fassung zugrunde zu legen und der Gesamtausgabe nur da zu folgen, wo sie Druckfehler berichtigt, die sonstigen Abweichungen aber nur als Lesarten zu verzeichnen. Es hat das um so weniger Bedenken, als es sich hier um ein Werk handelt, das doch fast nur noch historischen Wert hat und deshalb in seiner ursprünglichen Gestalt besonders interessiert. Man könnte vielleicht sogar daran denken, aus dem gleichen Grunde auch die Grönländischen Prozesse in der alten Fassung von 1783 zu geben, wenn hier nicht das Entsetzen, das Jean Paul im Epilog der zweiten Auflage (1821) bei dem bloßen Gedanken einer Erneuerung der ersten äußert (»Himmel, dies wäre kaum im Himmel auszuhalten!«), abschreckend wirkte.

Auch bei den nachgelassenen Werken, die häufig ganz oder teilweise in mehreren Fassungen vorliegen, wird man, wenn nur eine davon abgedruckt werden soll, in der Regel die letzte wählen. Neubearbeitungen sind bei Jean Paul fast immer Erweiterungen, und man wird im allgemeinen die ausführlichere Fassung vorziehen, auch wenn sie gerade nicht die bessere sein sollte. Doch kommen auch Fälle vor, wo man sich lieber an die frühere Fassung halten wird, z. B. wenn diese druckreifer ausgearbeitet ist, oder wenn nur ein Teil derselben später umgearbeitet worden ist, wie wir es eben bei den Teufels-Papieren sahen. So liegen z. B. von den »Übungen im Denken«, die aus einer Folge kleiner Aufsätze bestehen, einzelne Stücke in späteren, erweiterten Fassungen vor. Wollte man diese nun in das ursprüngliche Manuskript einsetzen, so würde dessen Einheitlichkeit zerstört werden, was besser vermieden wird. — Was für ganze Stücke gilt, gilt auch für einzelne Stellen. Häufig hat Jean Paul in seinen Manuskripten eine Variante zwischen die Zeilen geschrieben, ohne die ursprüngliche Lesart auszustreichen; er behielt sich die Entscheidung noch vor oder bat auch wohl seinen Freund Otto, sie zu treffen. Ich habe in meiner Ausgabe von Jean Pauls Briefen, wo solche Alternativen auch vereinzelt vorkommen, mir damit geholfen, die nachträglich übergeschriebene Lesart in gebrochenen Klammern hinter die ursprüngliche zu setzen. Aber in Manuskripten, wie z. B. dem der Selbstbiographie, sind solche doppelten oder gar dreifachen Varianten so häufig, daß dadurch ein unlesbarer Text entstehen würde, zumal wenn es sich nicht um einzelne Worte, sondern um halbe Sätze handelt. Da muß sich der Herausgeber für eine Lesart entscheiden und die andern in den Apparat setzen. Grundsätzlich wird man wohl auch hier die letzte Fassung bevorzugen, aber nur dann, wenn sie ohne weiteres für die erste eingesetzt werden kann. Werden aber, wie es häufig der Fall ist, dadurch noch weitere Veränderungen des Textes notwendig, so wird man es lieber bei der ursprünglichen Lesart belassen. Um ein kleines Beispiel zu geben: Es heißt in einer Handschrift: »Ich konnte mir nie verbergen, wie sehr er sich von tausend andern unterscheide.« Über »unterscheide« hat Jean Paul geschrieben »bleibe«; er wollte also

vermutlich ändern in: »wie sehr er von tausend andern unterschieden bleibe«. Da das aber immerhin nicht ganz sicher ist, behält man besser im Text die erste Lesart bei.

Der Text der gedruckten Vorlagen bedarf durchweg gründlichster Nachbesserung. Bei der Schwerverständlichkeit des Jean Paulschen Stils hatte der Druckfehlerteufel überall leichtes Spiel; der Dichter hat zeitlebens vergeblich dagegen angekämpft[1]. Der Gewohnheit der Zeit entsprechend, hat er nur in seltenen Fällen selber Korrektur gelesen; er erhielt in der Regel erst die fertigen Aushängebogen und konnte dann nur noch grobe Versehen im Druckfehlerverzeichnis berichtigen. Bei neuen Auflagen hat er zwar den alten Text im allgemeinen sorgfältig durchgesehen, nicht selten aber auch arge Fehler stehenlassen, wozu dann der Setzer wieder neue fügte. Oft ließ er seine durch zahllose Korrekturen unleserlich gewordenen Manuskripte vor dem Druck noch von fremder Hand abschreiben; und wenn er auch diese Kopien dann wohl noch einmal durchsah, so bildeten sie doch eine weitere ergiebige Fehlerquelle. Wo immer man den gedruckten Text an Handschriften kontrollieren kann, zeigen sich nicht nur kleine Ungenauigkeiten, sondern erschreckend oft grobe sinnstörende Versehen.

Zur Reinigung des Textes stehen nun hauptsächlich drei von den früheren Herausgebern nur ungenügend ausgenutzte Hilfsquellen zu Gebote:

1. Die Druckfehlerverzeichnisse. Sie finden sich nicht nur am Schluß der Originalausgaben, sondern oft auch an andern Stellen, z. B. in den Vorreden. Eine ganze Sammlung davon enthält das »Ergänzblatt zur Levana«. Aber auch in Zeitschriften hat Jean Paul sie gelegentlich einrücken lassen, wie man in meiner Bibliographie verzeichnet findet. Einige sind handschriftlich im Nachlaß erhalten. Es ergibt sich dabei die groteske Tatsache, daß Jean Paul selber diese Verzeichnisse, deren Beachtung er dem Leser bei jeder Gelegenheit so flehentlich ans Herz legt, bei Neuauflagen nicht immer berücksichtigt hat, so daß manche längst berichtigte Fehler in die Gesamtausgaben übergegangen sind. Daß sich zuweilen auch in die Druckfehlerverzeichnisse wieder Druckfehler eingeschlichen haben, hat Jean Paul selber schon bemerkt[2].

2. Die Handschriften. Die direkten Druckvorlagen haben sich meines Wissens nirgends erhalten; sie sind, wie das ja auch sonst die Regel ist, in den Druckereien zugrunde gegangen. Es finden sich aber im Nachlaß, wie oben erwähnt wurde, außer vielen Vorarbeiten, Paralipomenen und älteren Fassungen auch eine Reihe von mehr oder minder vollständigen Manuskripten, hauptsächlich aus der Spätzeit. Da dies aber allemal solche sind, die vor dem Druck noch einmal abgeschrieben und durchgesehen wurden, so versteht es sich, daß man bei Abweichungen derselben vom gedruckten Text ihnen nur dann zu folgen hat, wenn anzunehmen ist, daß die gedruckte Lesart auf einem Versehen des Abschreibers oder Setzers beruht; eine Frage, die sich gewiß nicht immer mit Sicherheit, aber doch oft mit großer Wahrscheinlichkeit entscheiden läßt. In zweifelhaften Fällen hält man sich am besten an die Regel, die Jean Paul einmal in einem Briefe an Heinrich Voß (5. November 1817) treffend formuliert hat: »immer die barockere Lesart vorzuziehen, da die Abschreiber nur die gemeinere wählen«. Wenn also z. B. im einzigen Druck des Fibel von einem »Waldberg voll Mond*schein*« die Rede ist, die Handschrift aber dafür »Waldberg voll Mond*schnee*« hat, so darf man ungescheut diese viel Jeanpaulischere Lesart einsetzen.

---

[1] Einzelne Druckfehler haben es so weit gebracht, daß sie im Grimmschen Wörterbuch in eigenen Artikeln verewigt worden sind, z. B. *Radeblume* (in der Vorrede zur 2. Auflage der Grönländischen Prozesse) statt *Redeblume*.

[2] An Heinrich Voß, 30. August 1820: »So mach' ich im Verzeichnis der Druckfehler gewöhnlich neue Schreibfehler und verbessere mich verschlimmernd.«

3. Die früheren Ausgaben. Auch hier ist natürlich die frühere Lesart nur einzusetzen, wenn die spätere als verderbt anzusehen ist, wobei wieder die eben erwähnte Regel als Richtschnur dienen kann. Um auch hier ein Beispiel anzuführen: In der Originalausgabe der Teufels-Papiere heißt es (S. 45): »die mühsam zusammengebalte Hütte«; *gebalte* ist die damalige Jean Paulsche Schreibweise für *geballte*. In der Gesamtausgabe steht nun dafür *zusammengebaute*. Entschieden ist die erste Lesart vorzuziehen, da es wahrscheinlicher ist, daß der Setzer oder Korrektor der Gesamtausgabe für das ihm ungewohnte Wort das geläufigere einsetzte, als daß der Dichter selber den charakteristischen Ausdruck in einen trivialen abänderte[1].

Wenn nun auch mit Hilfe dieser drei Quellen der Text an vielen Stellen verbessert werden kann, so bleiben doch immer noch Fälle genug übrig, wo sie alle drei versagen und die freie Konjektur in ihr Recht tritt. Manches ist da bereits von früheren Herausgebern versucht worden, was mit Dank und — Vorsicht zu benutzen ist; vieles bleibt noch zu leisten. Außer gründlicher Vertrautheit mit Jean Pauls Stil, Sprache und Rechtschreibung ist dabei auch die Kenntnis seiner Handschrift vonnöten, aus der sich manche Irrtümer ableiten lassen. Ein unverständliches *M.* XXXX in den Teufels-Papieren (S. 434) z. B. erklärt sich graphisch leicht als verlesen aus *ch.* (chapitre) XXXX; »im $15^1/_2$ Jahre« in der Vorschule (§ 3) ist wahrscheinlich verlesen aus »im 15ten Jahre«. Leicht zu verwechseln sind in Jean Pauls Handschrift namentlich die arabischen Ziffern, weshalb in älteren Briefdrucken häufig die Daten nicht stimmen.

Darf nun der Herausgeber über die Verbesserung bloßer Druckfehler hinaus noch irgendwelche Veränderungen an der zugrunde gelegten Vorlage vornehmen? — Daß an der Komposition der Werke nicht das geringste geändert werden darf, versteht sich von selbst. Man kann es bedauern, daß Jean Paul nicht mehr dazu gekommen ist, die geplante Ausschaltung der »Extrablätter« vorzunehmen; und es ist nichts dagegen zu sagen, wenn in volkstümlichen Ausgaben die heterogenen Bestandteile vorsichtig herausgelöst werden. In einer wissenschaftlichen Gesamtausgabe muß sich der Herausgeber aber jedes derartigen Eingriffs streng enthalten. Sogar die Bandeinteilung der mehrbändigen Einzelausgaben ist beizubehalten (obgleich die Kapitel meist durchgezählt sind), weniger weil künstlerische Einschnitte dadurch markiert werden[2], als weil nicht selten im Text darauf angespielt wird, oft auch die einzelnen Bände eigene Vorreden haben. Auch die Reihenfolge der Vorreden braucht nicht reguliert zu werden (s. oben S. 10).

Nicht ganz so einfach ist die Frage zu beantworten, ob und wieweit an der sprachlichen Form etwas geändert werden dürfe. Jean Paul hat darüber schriftliche Bestimmungen nicht hinterlassen; denn die »Grammatischen Vorarbeiten«, aus denen oben Proben mitgeteilt wurden, sind nur als vorläufige Erwägungen, nicht als endgültige Entscheidungen anzusehen, wie schon daraus hervorgeht, daß sich Jean Paul in seinen später geschriebenen Werken vielfach nicht daran gekehrt hat[3]. Es ist nun allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er gewisse Grundsätze der Sprachbehandlung, die er in seinen letzten Jahren, insbesondere auch bei Neuauflagen seiner früheren Werke, befolgte, in

[1] *ballen*, das Modewort der heutigen Expressionisten, war schon ein Lieblingswort Jean Pauls; vgl. z. B. Briefe I, 54: »... vielleicht balt der Fortgang an diese Zeile endlich einen Brief«. S. auch im Grimmschen Wörterbuch. — Die ungewöhnliche Rechtschreibung des jungen Jean Paul hat manchen Druckfehler veranlaßt. So steht z. B. in der 1. Auflage der Grönländischen Prozesse, 2. Bd., S. 6, *Stahl* statt *Stall*, offenbar weil Jean Paul in seiner damaligen Orthographie beides gleich, nämlich *Stal* schrieb.

[2] Daß das nicht immer der Fall ist, geht schon daraus hervor, daß Jean Paul bei Neuauflagen mehrfach aus äußeren Gründen die Bandeinteilung geändert hat: so beim Hesperus, Siebenkäs, Katzenberger.

[3] So schreibt er z. B. bis zuletzt *Mine* (vultus), obgleich er sich aus Adelung die Schreibung *Miene* notiert hatte.

der Gesamtausgabe einheitlich durchführen wollte. Dahin gehört z. B. die möglichste Verdeutschung von Fremdwörtern, die Modernisierung veralteter Formen (z. B. *zwei* für *zwo*), vor allem aber die Beseitigung der Fugen-S bzw. *-ungs* der Doppelwörter und anderer vermeintlich falscher oder übelklingender Bildungen (*mehre, erste, letzte* für *mehrere, erstere, letztere*; *jetzo, selber* für *jetzt, selbst*; *kommt, glaubig* für *kömmt, gläubig* u. dgl. m.). Einige von diesen Grundsätzen sind denn auch in der ersten Reimerschen Ausgabe, wenn auch nicht ganz konsequent, durchgeführt, nämlich die Ausmerzung des Fugen-S und die Formen *mehre, erste, letzte*. In der Verdeutschung von Fremdwörtern ist sie über schüchterne Versuche in den ersten Lieferungen nicht hinausgekommen. In der zweiten Auflage hat dann Ernst Förster die Fugen-S zum großen Teil wiederhergestellt, und zwar von seinem Standpunkt aus mit Recht. Jean Paul hatte ja nur in der Bekämpfung einer vermeintlichen Sprachdummheit mit gutem Beispiel vorangehen wollen, in der Erwartung, daß die Allgemeinheit ihm mit der Zeit folgen werde. Er hatte seinen Gegnern zugerufen: wir wollen uns in fünfzig Jahren wiedersprechen! Wenn er lange genug gelebt hätte, um sich zu überzeugen, daß der Prozeß vor dem Gericht der Zeit in allen Instanzen verloren sei, so würde er voraussichtlich schließlich ebenso nachgegeben haben, wie er es in der Jugend mit seiner Haartracht und später mit seiner Orthographie getan hatte.

Für die historisch-kritische Ausgabe muß auch hier der Grundsatz gelten: maßgebend ist die letzte vom Dichter selber besorgte Ausgabe. Jede Abweichung von diesem Grundsatz würde zu Willkürlichkeiten und Gewaltsamkeiten führen. Denn jene Jean Paulschen Sprachregeln sind keineswegs so eindeutig, daß sie sich mechanisch überall anwenden ließen. Er hat sie ja auch selber nicht mechanisch durchgeführt. Wenn er etwa auch im Druckfehlerverzeichnis der zweiten Auflage der Vorschule die generelle Anweisung gibt: »Überall ist statt *jetzt, mehrere, letztere* zu lesen: *jetzo, mehre, letzte*«, so zeigt sich doch, daß er bei späteren Neuauflagen nicht so kategorisch verfuhr, vielmehr z. B. *jetzt* manchmal auch stehen ließ, manchmal durch *nun* ersetzte oder ganz strich[1]. Selbst in der Frage, wieweit das Fugen-S zulässig oder unzulässig sei, hat er theoretisch wie praktisch bis zuletzt noch in einzelnen Punkten geschwankt, und die Schrift über die Doppelwörter kann nicht überall als sein letztes Wort gelten. Wo er allzu großen Anstoß oder ein Mißverständnis befürchtete, hat er gelegentlich immer wieder die eignen Regeln durchbrochen, wie er ja überhaupt aller Schematisierung in sprachlichen Dingen abhold war. Nur er selber konnte und durfte daher diese Regeln durchführen, nicht aber ein späterer Herausgeber. Dazu kommt nun noch, daß wir in dem Hauptpunkte, der Auslassung des Fugen-S, ja froh sein müssen, daß er sie selber noch nicht überall durchgeführt hat. Wo dies geschehen ist, muß es natürlich dabei sein Bewenden haben, und man muß sich damit wie mit andern Wunderlichkeiten seiner Ausdrucksweise abfinden. Aber es hieße ihm aus falsch verstandener Treue einen Bärendienst leisten, wollte man diese Marotte auch auf Werke übertragen, die glücklicherweise zu seinen Lebzeiten davon freigeblieben sind, wie Titan, Flegeljahre und viele kleinere Werke. Die sprachliche Ungleichmäßigkeit, die dadurch in die Gesamtausgabe kommt, ist gewiß das kleinere Übel, wenn sie überhaupt eins ist. Auch ist sie keineswegs die einzige: hat doch Jean Paul immer den Grundsatz vertreten, daß man, wenn die Sprache mehrere Möglichkeiten darbiete, sie alle nebeneinander gelten lassen solle[2], und demgemäß in seinen Werken überall Doppelformen

---

[1] Bei Gelegenheit der 2. Auflage des Siebenkäs wies Otto in einem Schreiben an Jean Paul feinsinnig darauf hin, daß *jetzo* und *jetzt* in der Bedeutung nicht vollkommen identisch seien.

[2] Vgl. z. B. Vorschule der Ästhetik § 83: »Ich bin daher gerade . . . für alle Doppelwörter der Grammatik. Kann man *glimmte* und *glomm* sagen, nur *gerächt* (nach Heynatz), nur *gerochen* (nach Adelung): desto besser, so behaltet beide für den Wechsel und die Not.«

gebraucht, z. B. *fodern* neben *fordern*, *Balbier* neben *Barbier*, *hiebei* neben *hierbei*, *etwan* neben *etwa*, *elf* neben *eilf*, *Gebürge* neben *Gebirge*, *verdrüßlich* neben *verdrießlich*, *Sina* neben *China*. Es liegt durchaus kein Anlaß vor, solche Doppelformen auszugleichen, auch dann nicht, wenn er in seiner letzten Zeit nur noch eine davon gebraucht haben sollte. Nur wenn sich nachweisen läßt, daß eine Sprachform nicht dem Dichter, sondern dem Abschreiber oder Setzer gehört, wie etwa *weitläufig*, *Augenbrauen*, *fünfzig*, *Tinte*, dürfen ungescheut die von Jean Paul ausschließlich gebrauchten Formen *weitläuftig*, *Augenbraunen*, *funfzig*, *Dinte* eingesetzt werden. Und wenn sich zeigt, daß er bei einer Neuauflage regelmäßig *mehrere* in *mehre* oder *kömmt* in *kommt* verbessert hat, so wird man die letzteren Formen auch dann setzen dürfen, wenn aus Flüchtigkeit einmal die ältere stehen geblieben ist; doch ist dabei immer die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß irgendwelche besonderen Rücksichten die Ausnahme veranlaßt haben. Wenn er dagegen in einer neu eingefügten Stelle etwa die Formen *glaubig*, *Arzenei* gebraucht, im alten Text aber die Formen *gläubig*, *Arznei* unverbessert stehen läßt, so ist es nicht Sache des Herausgebers, einen Ausgleich zu treffen. Es schadet gar nichts, wenn solche Stellen sich dadurch dem aufmerksamen Leser als Einschübe zu erkennen geben; sie fallen ja häufig auch sonst irgendwie aus dem Rahmen, und Jean Paul selbst hat daran so wenig Anstoß genommen, daß er nicht selten ausdrücklich darauf hinweist, daß eine Stelle erst nachträglich eingefügt sei.

Sprachfehler des Dichters dürfen natürlich nicht verbessert werden, auch dann nicht, wenn er sie später als solche erkannte. So groß die Versuchung ist, das mehrfach wiederkehrende »Gedenke unserer!« im Titan unter Berufung auf die oben (S. 7 unten) angeführte Notiz zu berichtigen, so muß es doch dabei sein Bewenden haben, daß der Dichter zur Zeit der Niederschrift die Form für richtig hielt. Gewiß würde er es bei einer Neuausgabe vermutlich[1] geändert haben; aber er würde auch sehr vieles andere verbessert haben, z. B. die Fugen-S der Doppelwörter, und wohin käme man, wenn man diesen Grundsatz gelten ließe! Gewisse Idiotismen, wie den schwachen Imperativ von starken Verben (*sehe*, *spreche* statt *sieh*, *sprich*) oder die umgelauteten Plurale *Mägen*, *Wägen*, *Täge*, *Ärme* hat Jean Paul später vermieden und verbessert: wo sie aber noch in den Ausgaben letzter Hand vorkommen, sind sie ruhig beizubehalten. Nur wo ein bloßer lapsus calami vorliegt, darf er — mit gebührender Vorsicht — berichtigt werden. Jean Paul hat einmal[2] launig bekannt, es gehöre zu den kleinen Ärgernissen seines Lebens, daß er z. B. die lateinischen Ziffern IV und VI immer verwechsele, statt *Magahoni*-Holz immer *Mahagoni*-Holz sage[3] u. dgl. mehr. Solche Quiproquos laufen ihm nun auch im Schreiben unter; es sind dahin z. B. sich wiederholende Metathesen wie *Metereologie* statt *Meteorologie*, *Zoadikallicht* statt *Zodiakallicht* zu rechnen, auch wohl *Retoude* statt *Redoute*, obwohl hier der Dialekt mitspricht. In solchen Fällen scheint es mir unbedenklich, die richtige Form in den Text zu setzen, die falsche als Lesart zu buchen. Etwas Ähnliches ist es, wenn Jean Paul, durch seine Exzerpte irregeführt, ein Zitat oder einen Namen falsch angibt, z. B. den Gelehrten *Fortius* hartnäckig *Fortins* nennt, weil er in seinen Exzerpten versehentlich das U-Zeichen ausgelassen hatte. Wenn sich das Versehen aber schon in der Quelle findet, aus der das Exzerpt geschöpft ist, so ist es beizubehalten und nur in den Anmerkungen zu berichtigen. Die mehrfach vorkommenden Irrtümer in der Kapitel- oder Paragraphenzählung dürfen richtiggestellt werden, wenn es sich ohne größere Eingriffe machen läßt.

[1] Ganz sicher ist das jedoch keineswegs. Die Überschrift der V. Satire der Teufels-Papiere lautet in der Originalausgabe: »Unterthänigste Vorstellung *unser*, der sämtlichen Spieler usw.« Die Reimersche Ausgabe setzt dafür *unserer*; ob auf des Dichters eigene Veranlassung, bleibt dahingestellt.

[2] »Morgenbetrachtung über unbekannte Freudenhimmelchen« im Komischen Anhang zum Titan, 1. Bd.

[3] So! Er verspricht oder verschreibt sich also auch in diesem Augenblick, vielleicht absichtlich aus Scherz.

Noch in zwei untergeordneten Punkten, die schon ins Gebiet der Orthographie hinüberspielen, scheint mir eine Abweichung von der Druckvorlage unbedenklich. Unter den überall auftretenden Abbreviaturen finden sich neben vielen heute noch gebräuchlichen, wie *u. s. w.*, *x.*, *d. h.*, *z. B.*, *u. dergl.*, *Ew.*, die ruhig beibehalten werden können, auch einzelne, die dem heutigen Leser nicht mehr geläufig sind, wie etwa *A. d. B.* (Allgemeine deutsche Bibliothek), *A. T.*, *N. T.* (Altes Testament, Neues Testament), oder die zu Mißverständnissen Anlaß geben können, wie *D.* (Doktor), *Fr.* (Frau oder Fräulein), besonders *H.* (Herr) und *h.* (heilig), die schon von den alten Setzern mehrfach verwechselt worden sind[1]. Solche Abbreviaturen werden im Text besser aufgelöst; doch ist im Lesartenapparat wenigstens in Form einer allgemeinen Vorbemerkung von dem Umfange der Auflösungen genaue Rechenschaft abzulegen. Aposiopesen, wie etwa H— (Hure oder auch Hintere), p— (pissen), T— (Teufel), sind nur dann zu ergänzen, wenn sich nachweisen läßt, daß sie vom Setzer oder Korrektor eingeführt sind. In den Fällen, die ich bisher nachprüfen konnte, fanden sie sich immer schon in der Handschrift.

Der andere Punkt ist die Wiedergabe von Zahlen durch Ziffern statt durch Zahlwörter. Ohne ersichtlichen Grund steht in den Drucken das eine Mal: *nach drei Stunden*, das andere Mal, nicht selten unmittelbar daneben: *nach 3 Stunden*[2]. Obgleich diese Willkür nachweislich auf Jean Paul selber zurückgeht, wird es doch erlaubt sein, wo sie allzu störend auftritt, hin und wieder wenigstens für niedrige oder runde Ziffern die Zahlwörter einzusetzen, jedoch nur dann, wenn über deren Form kein Zweifel sein kann.

Von solchen vereinzelten Punkten abgesehen, muß aber dringend davor gewarnt werden, auch in scheinbaren Äußerlichkeiten von den Druckvorlagen abzuweichen, da das erfahrungsgemäß gewöhnlich über kurz oder lang zu irgendwelchen unvorhergesehenen Schwierigkeiten führt. Die Willkür und Inkonsequenz in der Behandlung der äußeren Formen ist bei Jean Paul oft ein Ausfluß der humoristischen Grundstimmung und kann und soll nicht künstlich reguliert werden.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Behandlung gedruckter Vorlagen. Bei Handschriften, zumal eigenhändigen, sind Abweichungen von der Vorlage noch weniger statthaft. Doch soll auch hier kein bloßer Rohdruck gegeben werden. Offenbare Schreibfehler müssen verbessert, versehentlich ausgelassene Wörter in eckigen Klammern ergänzt werden. Insbesondere müssen die zahlreichen Abkürzungen und Siglen, deren sich Jean Paul in seinen nicht unmittelbar für den Druck bestimmten Handschriften bediente (z. B. *M* für *Mensch*, *s* für *selbst*, *k* für *kein*, *b* für *bei*, *d.* für *durch*), sämtlich aufgelöst werden, wobei nur in zweifelhaften Fällen die Ergänzungen eingeklammert zu werden brauchen[3]. Nur die eben erwähnten allgemein üblichen Abbreviaturen, die sich auch in den Reinschriften und Drucken finden, müssen beibehalten werden.

d. Orthographie.

Jean Pauls Orthographie hat sich im Laufe seines Lebens stark gewandelt. In seiner Jugend, die ja in eine Zeit mannigfacher orthographischer Reformbestrebungen fiel, legte er sich, seiner damaligen rationalistischen Einstellung entsprechend, eine auf phonetischen Prinzipien beruhende eigne Orthographie zurecht, deren Hauptgrundsatz die Vereinfachung aller Doppelkonsonanten (incl. ck, ß, tz) im Auslaut und vor Konsonanten war (*kan.*

[1] So steht am Anfang der Vorrede zu den Teufels-Papieren: »Dem *Herrn* Ambrosius . . .«.

[2] So steht im Wutz: *die vier großen und die 12 kleinen Propheten.* In den Teufels-Papieren steht sogar einmal (S. 343): *am 7 Schläfertag.*

[3] Es können dazu runde Klammern verwendet werden, da hier ja keine Verwechslung mit den vom Dichter gesetzten Klammern möglich ist.

konte, Sak, gros, muste, Wiz). Intervokalisch schrieb er kk für ck, ss für ß, zz oder z für tz. Zeitweilig ging er so weit, auch alle Doppelvokale zu vereinfachen (*Sal, Sele, Bot*) und das Dehnungs-H fast überall wegzulassen (*one, ser, tun*). Schrittweise gab er dann diese Besonderheiten wieder auf, und an seinem 41. Geburtstage (21. März 1804) kehrte er ganz oder doch nahezu ganz zu der damals landläufigen (Adelungschen) Rechtschreibung zurück. Diese periodischen Wandlungen, die ich in meiner Ausgabe der Briefe fortlaufend genau verzeichnet habe, sind für die Datierung der Handschriften ein sicheres, wenn auch nicht immer ausreichendes Hilfsmittel. Schon deswegen empfiehlt es sich, beim Abdruck von Handschriften die jeweilige Orthographie genau beizubehalten. Anders steht es mit den gedruckten Werken. Da sich die Setzer natürlich gegen Jean Pauls Eigenbröteleien sträubten und er im allgemeinen auch nicht auf deren strenger Durchführung bestand, so ergab sich meist ein unglückseliger Kompromiß voller Inkonsequenzen. Will man nicht alle diese Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten beibehalten, so ist eine Regulierung in der einen oder andern Richtung nicht zu umgehen. Es wäre ja nun denkbar, in jedem Werk die Orthographie herzustellen, die Jean Paul in dessen Entstehungszeit gerade schrieb. Allein das würde zu manchen Schwierigkeiten führen. Von den Flegeljahren z. B. liegen die drei ersten Bändchen vor der Reform vom 21. März 1804, das vierte nach ihr; und die Originalausgabe weist dementsprechend auch starke orthographische Unterschiede bis in die Schreibung der Namen hinein auf. Sollen diese Unterschiede bewahrt werden? Und wie soll mit den Jugendwerken verfahren werden, die später neuaufgelegt worden sind, wie Grönländische Prozesse, Unsichtbare Loge, Hesperus, Siebenkäs? Streng genommen müßten hier die neu hinzugefügten Stellen die spätere, das übrige die frühere Orthographie bekommen. Bei den Sprachformen mußte solche Unausgeglichenheit in Kauf genommen werden; bei der Orthographie ist aber eine Vereinheitlichung so wünschenswert wie unbedenklich. Und da nun die Schreibweise des jungen Jean Paul für den heutigen Leser vielfach anstößig, ja manchmal miß- oder unverständlich ist (z. B. *Hergen* = Herrchen), so empfiehlt es sich, die Orthographie, die Jean Paul in seinen letzten Jahren anwandte und die sich, wie gesagt, im großen und ganzen mit der damals vorherrschenden Adelungschen deckte, in allen von ihm in Druck gegebenen Werken gleichmäßig durchzuführen, wie es im allgemeinen bereits in der Reimerschen Ausgabe geschehen ist. Gegen die Einführung der heutigen Rechtschreibung spricht einmal die Erfahrung, daß sie sich doch gelegentlich mit den älteren Sprachformen schlecht verträgt, dann aber auch, daß Jean Paul zuweilen Anspielungen und Wortwitze macht, die irgendwie an seine Schreibweise gebunden sind[1]. Übrigens hat seine Orthographie in einigen Punkten, in denen er bis zuletzt noch seinen eigenen Weg ging, die moderne antizipiert, z. B. in der Ersetzung des y in deutschen Wörtern durch i (*sein, bei*), des c in Fremdwörtern durch k oder z (*Konzert*), des i in der Verbalendung -iren durch ie. Die Abweichungen sind nirgends derartig, daß sich für den heutigen Leser Schwierigkeiten ergäben.

Als maßgebend für die Orthographie sind in erster Linie die Handschriften der allerletzten Jahre anzusehen, natürlich nur die eigenhändigen, die reichlich genug vorhanden sind (Selina, Komet usw.). Doch können nötigenfalls auch frühere herangezogen werden, da nach 1804 wesentliche Änderungen kaum noch eingetreten sind. Wenn sich auch nicht für jedes fragliche Wort ein Beleg aus der letzten Zeit beibringen läßt, so kann man doch meist durch Analogie folgern, wie Jean Paul es wahrscheinlich im Alter geschrieben haben würde. In den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo sein Gebrauch bis zuletzt noch schwankt, hat in erster Linie die Statistik zu entscheiden. So kommen z. B. *Strahl, strahlen, Höhle, hohl*

[1] Man denke etwa an die scherzhafte Abkürzung *Legat.* (Legazionsrath) in den Flegeljahren.

sowohl mit wie ohne Dehnungs-H vor, *Ekel, Tabak* mit k und ck, *Schoß* mit einfachem und mit doppeltem o, *ein Bißchen* mit ß und s, *Skelett, Kabinett* usw. mit einfachem und mit doppeltem t, die Endung *-icht* mit ch und g; doch überwiegen entschieden die Schreibungen *Stral, stralen, Höle, hol, Ekel, Tabak, Schooß, Bißchen, Skelet, Kabinet, -icht* und sind demnach überall durchzuführen. Es ist in solchen Fällen jedoch darauf zu achten, ob nicht der Wechsel der Orthographie einem Bedeutungsunterschied entspricht. Bei *wohl* z. B. unterscheidet Jean Paul, nachdem er periodisch mehrfach zwischen der Schreibung mit und ohne h geschwankt hatte, zuletzt (etwa seit 1820) nach Campes Vorgang zwischen *wohl* = gut (mir ist wohl, lebe wohl, wohlwollend, wohlfeil, das Wohl usw.) und dem Umstandswort *wol* (es ist wol noch zu früh, obwol, jawol, sowol usw.). Ebenso unterscheidet er *blos* = nur von *bloß* = nackt[1]. Solche Unterschiede sind natürlich beizubehalten. Häufig verwechselt Jean Paul ß und ss, wohl weil beide sich graphisch bei ihm nahestanden und weil er bis 1804 nur ss gekannt hatte; er schreibt z. B. gern *aussen, Strasse, weisse, heisse*, andrerseits *müßen, flüßig, Fäßer*. Da er in der Regel aber doch dem heutigen Gebrauch folgt, darf dieser überall hergestellt werden. In den aus dem Französischen stammenden Fremdwörtern auf *-eur* kommt in der letzten Zeit mehrfach die Schreibung *-ör* vor (*Frisör, Likör, Magnetisör*), die in der Reimerschen Ausgabe großenteils durchgeführt ist und wohl als letzter Wille des Dichters gelten kann, so wie er früher schon das *ai* in französischen Fremdwörtern durch *ä* ersetzt hatte (*Militär, Affäre, Mätresse, Sekretär, Fontäne*). — Wo die Statistik kein sicheres Ergebnis liefert, hält man sich am besten an Adelung, dessen Orthographie Jean Paul im großen und ganzen anerkannt hat. In diesem Falle — und nur in diesem — dürfen auch einmal die oben angeführten »Grammatischen Vorarbeiten« den Ausschlag geben. So ist z. B. mit Adelung *Abendmahl, Fahrt, Kamehl* zu schreiben, wofür bei Jean Paul etwa ebenso oft auch *Abendmal, Farth, Kameel* vorkommen[2].

Die phonetische Orthographie des jungen Jean Paul machte auch vor Eigennamen nicht halt; er schrieb *Klopstok, Gal, Ifland, Kampe, Zizero, Winkelman, Kozebue, Vos* usw.; und entsprechend bei den Phantasienamen seiner Romane *Wuz, Wehrfriz, Pestiz, Haberman, Eyman, Knol, Pasvogel, Haslau, Hohenflies* usw. Da die Setzer an Eigennamen, zumal an erfundenen, im allgemeinen nichts änderten, sind diese Schreibungen in der Regel auch in die Drucke übergegangen und dann auch bei späteren Neuauflagen meist stehengeblieben, obgleich Jean Paul nach 1804 *Wutz, Knoll, Haßlau, Habermann* usw. schrieb. Es besteht kein Bedenken, auch hier die spätere Orthographie durchzuführen, wo sie handschriftlich gesichert ist. In zweifelhaften Fällen, z. B. bei *Knör* in der Unsichtbaren Loge, wo vielleicht *Knörr* anzusetzen wäre, wird man lieber die alte Schreibweise beibehalten. Namen, die Jean Paul noch im Alter unrichtig schrieb, wie *Göthe, Jakobi, Nikolai*, werden nicht rektifiziert.

Für die höfliche Anrede (Ew. Hochwohlgeboren, Dieselben, Sie, Ihnen, Ihr usw.) verwendet Jean Paul — namentlich in seiner Jugend — der Zeitsitte gemäß gern die sog. Devotionsschrift, die in den Drucken gewöhnlich durch Sperrung wiedergegeben wird. Solche Sperrungen sind besser aufzuheben, da sie die falsche Vorstellung geben, als ob die betreffenden Wörter besonders betont werden sollten. Auch bei Namen und Titeln, z. B. in Zitaten, kommen zuweilen solche überflüssigen Sperrungen vor. In seinen Romanen pflegt Jean Paul die Personen- und Ortsnamen nur beim ersten Vorkommen zu unterstreichen; dies ist beizubehalten, nicht aber, wenn die Namen überall gesperrt

[1] In den Grönländischen Prozessen kommt einmal *Löhsung* im Sinne von »Exkremente des Wildes« vor. Offenbar sollte durch das h das Wort von seiner gewöhnlichen Bedeutung unterschieden werden.

[2] *Mahlzeit* dagegen schreibt er stets ohne h; *malen* und *mahlen* unterscheidet er (gegen Adelung) wie die heutige Orthographie. Statt *Draht* schreibt er regelmäßig *Drath*.

sind, wie es in einigen Drucken geschieht. In der Anrede der dritten Person ist die Großschreibung, in der der zweiten Person die Kleinschreibung[1] überall durchzuführen, auch wo die Handschriften und Drucke schwanken.

Als Grundschrift der historisch-kritischen Ausgabe kommt nur Fraktur in Frage. Jean Paul hat sich fast ausschließlich der deutschen Schrift bedient und sich auch wiederholt gegen die Einführung der Antiqua erklärt[2]. Alle Originalausgaben seiner Werke sind in Fraktur gedruckt. Die »gotische« Schrift mit ihren vielen Schnörkeln und Ecken und Auswüchsen und Knicken entspricht so durchaus seinem Wesen, daß eine Jean-Paul-Ausgabe in Antiqua fast wie ein griechischer Text in lateinischer oder ein lateinischer in deutschen Lettern wirken würde[3]. Wo sich in seinen Handschriften und Drucken lateinische Schrift findet, z. B. in nicht eingedeutschten Fremdwörtern oder Namen (*Louisd'or*, *Errata* u. dgl.), ist sie natürlich beizubehalten.

e. Interpunktion.

Im Gegensatz zur Orthographie ist Jean Pauls Interpunktion nicht fest geregelt; er folgt hier unbekümmert dem Gebrauch seiner Zeit. »Meine Interpunktion ist die herkömmliche, wie meine Briefe zeigen«, schreibt er bei Gelegenheit der Korrektur des Kometen an Heinrich Voß (17. August 1822); »aber die Abschreiberin leiht mir ihre; und ich danke dir für die Wiedererneuerung des Herkömmlichen.« Die bei einem so stark auf musikalische Wirkungen ausgehenden Dichter naheliegende Vermutung, daß er mehr nach rhythmischen als nach grammatisch-logischen Rücksichten interpungiert habe, wird durch die Beobachtung der Handschriften (nur diese sind natürlich maßgebend) im ganzen nicht bestätigt. Es kommt z. B. nicht selten vor, daß Jean Paul in der oft überflüssigen Besorgnis, der Leser könne etwas falsch beziehen, ganz gegen den natürlichen Rhythmus Kommata setzt. So schreibt er etwa: »er, der nur aus Liebe, zu ihm gekommen war«, weil man sonst denken könnte, »zu ihm« hinge von »Liebe« ab. Immerhin lassen sich gewisse vom rhythmischen Gefühl bestimmte Gewohnheiten feststellen. Dahin gehört z. B. die namentlich in gehobenen Landschaftsschilderungen herrschende Vorliebe für den Gedankenstrich zwischen den einzelnen Gliedern einer Kette von koordinierten Sätzen, ferner die (übrigens auch von Adelung befürwortete) Verwendung des Kolons vor dem Nachsatz, besonders nach konditionalen, kausalen, konzessiven Vordersätzen, oder des Semikolons zwischen mehreren längeren koordinierten Nebensätzen; also z. B.: »Wenn es aber Menschen gibt, in welchen der Instinkt des Göttlichen deutlicher und lauter spricht als in andern; wenn er in ihnen das Irdische anschauen lehrt (anstatt in andern das Irdische ihn); wenn er die Ansicht des Ganzen gibt und beherrscht: so wird Harmonie und Schönheit von beiden Welten widerstrahlen usw.«

Solche charakteristische Eigenheiten müssen natürlich beibehalten werden, zumal wenn sie, wie hier, die grammatische Gliederung nicht stören, sondern noch hervorheben. Im übrigen aber scheint mir eine vorsichtige Anpassung der Interpunktion an den heutigen Gebrauch unbedenklich, ja notwendig, um dem Leser den oft recht schwierigen Weg durch das verschlungene Gestrüpp Jean Paulscher Perioden etwas zu erleichtern. So ist z. B. bei eingeschobenen appositionellen, präpositionalen oder partizipialen Bestimmungen, insbesondere bei den so unendlich oft vorkommenden eingeschalteten Ver-

[1] Auch in Briefen, da Jean Paul darin keinen Unterschied macht.

[2] Z. B. in der Vorrede zu den Palingenesien und im § 83 der Vorschule der Ästhetik.

[3] »Und wer hat wohl seinen ... Jean Paul mit Antiqua im Gedächtnis?« fragt mit Recht Wilh. Steinhausen (Aus meinem Leben, Berlin 1826, S. 161).

gleichungen mit *wie* oder *gleich* (»sie konnte, wie die meisten Frauen, nicht aufhören«), entweder gar kein Komma zu setzen oder je eins vor- und nachher, nicht aber, wie es Jean Paul häufig tut, nur vorher oder nur nachher. Vor und nach eingeschalteten Nebensätzen, vor *aber, sondern, z. B., d. h.*, müssen fehlende Kommata ergänzt werden; nicht notwendig scheint mir dagegen die Ergänzung zwischen mehreren vor dem Substantiv stehenden Adjektiven, die Jean Paul fast nie durch Kommata trennt. Sehr willkürlich gebraucht er das Komma vor *und*; hier empfiehlt es sich, im allgemeinen die heutige Regel durchzuführen, d. h. nur dann ein Komma zu setzen, wenn ein neues Subjekt folgt. Nur in zwei Fällen scheint es mir ratsam, davon abzugehen. Zuweilen dient nämlich das Komma vor *und* zur Hervorhebung einer Antithese, z. B.: »jener Engländer schrieb am Montag wider den Walpole, und am Mittwoch wider den Pulteney«, oder: »die weiße Nieswurz, die für die Pferde ein Gift, und für die Geschwüre des Rindviehs eine Arznei ist«. Das Komma hat hier eine ähnliche Funktion wie die Zäsur im Alexandriner, und man wird es lieber beibehalten. Andrerseits kommt es in lyrisch gehobenen Stellen nicht selten vor, daß Jean Paul eine ganze Kette von Sätzen mit *und* aneinanderreiht, ohne sie durch Kommata zu trennen. In solchen Fällen wird auch der Herausgeber sich hüten, durch pedantische Befolgung der Regel den Strom der Begeisterung zu unterbrechen.

Umgekehrt wie wir heute, setzt Jean Paul nach Ordinalzahlen gewöhnlich keinen Punkt, wohl aber oft nach Kardinalzahlen. Hier verlangt die Deutlichkeit die Herstellung des heute Üblichen.

Einer Regelung bedürfen besonders noch die Anführungsstriche. Jean Paul setzt diese im allgemeinen sowohl bei direkter wie bei indirekter Rede, manchmal nur am Anfang und Schluß, oft auch zu Beginn jeder Zeile. Letzteres kann ohne Bedenken wegfallen. Die Anführungsstriche bei indirekter Rede wird man aber beibehalten müssen, da Jean Paul durch sie eine zwar in indirekter Form, aber sonst wörtlich wiedergegebene Rede von einer bloß dem Inhalt nach mitgeteilten unterscheidet, was namentlich dann zutage tritt, wenn er aus der einen in die andere übergeht. Vor und nach der eingeschalteten Redeankündigung setzt Jean Paul fast nie Anführungsstriche (z. B.: »Ich kann, sagte er, nicht länger bleiben«); hier wird man sie ergänzen, außer wenn die Einschaltung in Klammern oder zwischen Gedankenstriche gesetzt ist, was häufig der Fall ist.

Den Apostroph läßt Jean Paul bei angelehntem *das* oder *es* in der Regel fort (*ins, übers, ers, kanns* usw.), außer wenn das vorhergehende Wort vokalisch endet (*wo's, sei's*) oder apokopiert ist (*wär's, hab's, könnt's*). Dies kann beibehalten werden; so auch der Apostroph beim Genitiv von Eigennamen, die mit Vokal endigen (*Plato's, Emma's, Shakespeare's*).

Der Bindestrich fehlt zuweilen in Wendungen wie: *Komödien und Romanschreiber, Blumen und Nelkentopf*; da hier Mißverständnisse möglich sind, ist es besser, den Bindestrich zu ergänzen. Dies gilt aber nicht für Zusammensetzungen wie: *das Josaphats Thal, die Plato's Höle, mit solchen Jupiters Augenbraunen, eine Doktors Kutsche*, die Jean Paul von eigentlichen zusammengesetzten Wörtern unterscheidet, was sich z. B. darin zeigt, daß er bei jenen das S gelten läßt[1].

Die hier gegebenen Richtlinien gelten in erster Linie für die Behandlung gedruckter Vorlagen, deren Interpunktion ohnehin, wie Vergleiche zeigen, vielfach mehr den Setzern

[1] Im 8. Postskript der Schrift über die Doppelwörter unterscheidet er z. B. zwischen *die Fechtens Lust* und *die Fechtlust*.

als dem Dichter zuzuschreiben ist. Beim Abdruck von Handschriften wird man sich näher an die Vorlage halten und nur dann von ihr abgehen, wenn es die Deutlichkeit unbedingt verlangt.

f. Der Lesartenapparat.

Wiederholt hat sich Jean Paul bitter darüber beklagt, daß die mühsame Verbesserungsarbeit, die er bei neuen Auflagen seiner Werke vorzunehmen pflegte, von der Kritik und vom Publikum gar nicht beachtet und gewürdigt worden sei[1]. Es entspricht also nicht nur dem Prinzip einer historisch-kritischen Ausgabe, sondern auch dem eigensten Wunsche des Dichters, wenn die Varianten der verschiedenen Drucke und Handschriften in Form eines Lesartenapparats verzeichnet werden. Es wird dadurch ein höchst lehrreicher Einblick in die peinlich sorgfältige Feilarbeit, die Jean Paul an Form und Stil seiner Schriften — nicht immer zu ihrem Vorteil — gewandt hat, gewährt und mit dem landläufigen Vorurteil, als ob er planlos und unbekümmert drauflosgeschrieben habe, gründlich aufgeräumt werden. Auch für den Sprachforscher und den Lexikographen wird sich hier eine reiche Ausbeute ergeben, da die älteren Ausgaben manche später beseitigten charakteristischen Sprachformen und Ausdrücke darbieten, die im Grimmschen Wörterbuch, für das im allgemeinen nur die erste Reimersche Ausgabe benutzt worden ist, nicht angeführt sind.

Es kommen für den Apparat im allgemeinen nur die Abweichungen früherer Handschriften und Drucke von der zugrunde gelegten Ausgabe letzter Hand in Betracht. Lesarten späterer Ausgaben, also auch der Reimerschen Gesamtausgabe, werden nur verzeichnet, wenn sie beachtenswerte Konjekturen bieten. Nur bei den Teufels-Papieren sind, wie oben ausgeführt wurde, die Abweichungen der ersten Auflage der Reimerschen Ausgabe von der Originalausgabe vollständig zu registrieren. Bei den nachgelassenen Schriften bleiben etwaige frühere Veröffentlichungen ganz beiseite, außer in den wenigen Fällen natürlich, wo die Handschriften jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Eine besondere Aufzählung der vom Herausgeber vorgenommenen Textbesserungen ist nicht notwendig. Da nur an solchen Stellen die Sigle der dem Text zugrunde liegenden Ausgabe im Apparat erscheint, können sie vom Benutzer unschwer gefunden werden.

Offenbare oder in den Druckfehlerverzeichnissen verbesserte Druckfehler werden nicht registriert, es sei denn, daß sie in spätere Ausgaben übergegangen sind.

Durchgehende sprachliche Änderungen, wie z. B. die Tilgung des Fugen-S, *kömmt* < *kommt*, *mehrere* < *mehre*, *jetzt* < *jetzo*, *selbst* < *selber*, werden möglichst nicht einzeln verzeichnet, sondern in einer allgemeinen Vorbemerkung zu den Lesarten des betreffenden Werks zusammengefaßt. Das gleiche gilt natürlich für alle orthographischen und sonstigen äußerlichen Unterschiede der Ausgaben. Abweichende Interpunktionen werden nur angeführt, wenn Sinn und Zusammenhang dadurch wesentlich verändert werden.

Fassungen, die so stark von der des Textes abweichen, daß eine Auflösung in Lesarten mehr Raum erfordern würde als eine vollständige Wiedergabe, werden zusammenhängend abgedruckt. Soweit es sich dabei um in sich abgeschlossene Stücke handelt, wird man sie möglichst nicht in den Lesartenapparat stellen. Es wurde oben (S. 17) schon erwähnt, daß z. B. der Aufsatz »Was der Tod ist« von 1788, die erste Fassung des dem Fixlein angefügten »Tod eines Engels«, unter die zerstreut gedruckten Aufsätze am Schluß der ersten Abteilung der Werke aufgenommen werden soll. Die Vorstufe der »Rede des toten Christus« in den Blumenstücken, »Des toten Shakespeares Klage, daß

[1] S. z. B. die Vorreden zu den 2. Auflagen des Siebenkäs und der Unsichtbaren Loge.

kein Gott sei«, war ursprünglich eine Szene der Bayrischen Kreuzerkomödie und ist als solche unter den ausgearbeiteten nachgelassenen Schriften abzudrucken. Von den oben (S. 26) erwähnten, in einem Manuskript von 1790 erhaltenen sechs Aufsätzen mit Dedikation an Chr. Otto sind zwei später in den Appendix der Biographischen Belustigungen übergegangen, der dritte in »Jean Pauls Briefe«, der vierte in die Flegeljahre, der fünfte in Quintus Fixlein, der letzte je zur Hälfte in Hesperus und Siebenkäs, alle aber in ganz veränderter Fassung. Es wäre widersinnig, das Manuskript auf sechs verschiedene Stellen des Lesartenapparats zu verteilen, statt es geschlossen unter die nachgelassenen Schriften einzureihen. Nur müssen natürlich in den betreffenden Apparaten jeweils Hinweise gegeben werden.

Ein schwieriges Problem ist die Behandlung der bei Jean Paul namentlich in seiner späteren Zeit meist sehr zahlreichen handschriftlichen Korrekturen. Dieselben einfach unter den Tisch fallen zu lassen, wie es z. B. in der Lachmann-Munckerschen Lessing-Ausgabe geschehen ist, scheint mir nicht angängig. Wenn nun aber neuerdings Reinhold Backmann in einem Aufsatz über die Gestaltung des Apparates in den kritischen Ausgaben neuerer deutscher Dichter[1], der übrigens vieles Beherzigenswerte enthält, absolute Vollständigkeit in der Verzeichnung solcher Korrekturen fordert, ja sogar peinlichst genaue Angaben über Art, Ort und Zeit derselben, so scheint er mir nach der entgegengesetzten Seite übers Ziel zu schießen. Das läßt sich wohl durchführen, wenn es sich um vereinzelte Korrekturen handelt, wie z. B. meist bei Goethe, nicht aber bei Handschriften, die durch und durch zerkorrigiert sind, wie es bei Jean Paul sehr oft der Fall ist. Solche Handschriften getreu wiederzugeben, gibt es m. E. nur ein Mittel: das Faksimile; und sicher hat dessen Verwendung bei fortschreitender Technik noch eine große Zukunft. Die Wiedergabe durch den Druck aber (sei es durch Verwendung verschiedener Typen, sei es in Form von Lesarten) führt zu völlig unübersichtlichen Gebilden und erfordert einen Aufwand von Raum und Zeit (des Herausgebers wie des Lesers), der in der Mehrzahl der Fälle in keinem Verhältnis zu dem erzielten Ergebnis steht. In der von Backmann vorgelegten Probe aus der Wiener Grillparzer-Ausgabe ist der Variantenapparat um ein Vielfaches länger als der Text und trotz der, wie ich gern zugebe, geschickten Aufmachung unendlich mühsam nutzbar zu machen. Dergleichen läßt sich wohl einmal probeweise für ein kleines Textstück durchführen, nicht aber fortlaufend für ein ganzes Werk oder gar für eine Gesamtausgabe. Es ist denn auch bisher von dem Lesartenapparat der Grillparzer-Ausgabe, der nach diesen Grundsätzen eingerichtet werden soll, noch kein Band erschienen, ja nach allem, was man hört, auch in absehbarer Zeit keiner zu erwarten.

Für die Jean-Paul-Ausgabe empfiehlt sich daher ein mittlerer Weg zwischen Vollständigkeit und gänzlicher Ignorierung, wie ich ihn schon in meiner Ausgabe der Briefe beschritten habe: es sollen nur die wichtigeren Korrekturen verzeichnet werden. Bloße Verschreibungen sollen niemals, kleinere Umstellungen und Nachtragungen nur ausnahmsweise angegeben werden. Wenn an einer Stelle lange herumgebessert worden ist, wird im allgemeinen nur die erste Fassung und die letzte (falls diese nicht mit der Textfassung gleichlautet) verzeichnet; an Stelle des bei einfachen Korrekturen gebrauchten *aus* wird in solchen Fällen *zuerst* bzw. *zuletzt* gesetzt. Das Wie, Wo und Wann der Korrektur anzugeben, worauf Backmann so großen Wert legt, scheint mir in der Regel entbehrlich zu sein. Ob z. B. eine Umstellung durch Striche oder durch über die Wörter gesetzte Ziffern oder durch Streichung an der einen Stelle und Hinzufügung an der andern

[1] Euphorion, 25. Bd., 1924, S. 629ff.

erfolgt, ob ein nachgetragenes Wort zwischen den Zeilen oder am Rande steht, das hängt doch meist nur von den zufälligen Raumverhältnissen der Handschrift ab und ist für den Leser nicht von Belang. Ich halte daher auch das beliebte *üdZ* (über der Zeile) für nachträglich hinzugefügte Wörter nicht für glücklich, da es doch nur darauf ankommt, daß die Wörter nachgetragen worden sind, und da dies ja auch in oder unter oder neben der Zeile erfolgen kann, wenigstens bei Jean Paul nicht selten so erfolgt; ich ziehe daher *nachtr.* vor. Für gewöhnliche Verbesserungen scheint mir das von Backmann verpönte *aus* im allgemeinen vollkommen zu genügen; nur wenn ein Wort unmittelbar nach der Niederschrift wieder ausgestrichen und das Ersatzwort gleich dahinter auf die Zeile geschrieben ist, also z. B. »er [*gestr.* ging] trat hinaus«, ist statt: »trat] *aus* ging« besser zu setzen: »trat] *davor gestr.* ging«[1]. Von diesem einen Falle abgesehen, läßt sich über den Zeitpunkt einer Korrektur kaum je etwas einigermaßen Sicheres angeben; bei Jean Paul wenigstens läßt sich mit dem von Backmann eingeführten umständlichen System, verschiedene Schichten von Korrekturen auseinanderzuhalten, nicht viel anfangen. Bleistiftkorrekturen kommen bei ihm nur höchst selten vor, und seine Tinte, die er bekanntlich mit Vorliebe und Virtuosität selber herstellte, weist kaum je Unterschiede in der Schwärze auf. Wo dergleichen in Betracht kommt, genügt es, in der allgemeinen Beschreibung der Handschrift darauf hinzuweisen. Die Backmannsche Methode, jede einzelne Korrektur, wenn auch nur vermutungsweise, einer bestimmten Schicht zuzuweisen, trägt, wie mir scheint, ein subjektives Moment in den Lesartenapparat hinein, wovon dieser besser freigehalten wird.

Überhaupt muß gerade bei Jean Paul alles vermieden werden, wodurch der ohnedies schon sehr umfangreiche Lesartenapparat unnötig aufgeschwellt wird. So berechtigt daher z. B. auch die Seuffertsche Forderung sein mag, jeder Lesart die Textfassung als Lemma voranzustellen, damit der Benutzer ohne Einsichtnahme in den Text erkennen kann, was für eine Abweichung vorliegt, so muß doch im Interesse der Raumersparnis in den Fällen darauf verzichtet werden, in denen kein Zweifel bestehen kann, auf welches Textwort der betreffenden Zeile sich die Lesart bezieht, also namentlich bei bloßen Abweichungen der Wortform.

Verhältnismäßig einfach läßt sich bei Jean Paul das Siglensystem gestalten. Da von ihm selbst veranstaltete Sammlungen seiner Werke nicht vorhanden sind, können die Buchstaben A, B, C für die Einzelausgaben verwandt werden — es sind beim Hesperus drei, sonst immer nur eine oder zwei —, E für die Erstdrucke in Zeitschriften und Almanachen. Die Reimersche Gesamtausgabe, die, wie erwähnt, nur in Ausnahmefällen für die Lesarten in Betracht kommt, wird mit W bezeichnet; wo die erste und zweite Auflage voneinander abweichen, werden sie mit W^1 und W^2 unterschieden. Andere Ausgaben kommen nur so selten in Frage, daß sie keiner festen Siglen bedürfen. Nachdrucke spielen für die Textgeschichte keine Rolle. Doppeldrucke, die in mehreren Fällen festgestellt sind (s. Bibliographie Nr. 10, 13a, 14, 20b), werden, wenn es sich als nötig herausstellen sollte, durch Indizes unterschieden (A^1, A^2 usw.). Eigenhändige Handschriften werden mit H, fremdhändige mit h bezeichnet, mehrere des gleichen Werks durch Indizes unterschieden.

In der ersten Abteilung der Ausgabe, d. h. bei den zu Lebzeiten Jean Pauls erschienenen Werken, sollen die Lesarten vom Text getrennt werden, um dem nichtwissenschaftlichen Leser den Genuß nicht zu beeinträchtigen; sie sollen aber nicht an den

[1] Die eckige Klammer zwischen Lemma und Lesart ist in obigem Falle eigentlich nicht erforderlich. Ich halte es aber (mit Backmann) doch für zweckmäßig, sie ein für allemal hinter jedem Lemma zu setzen, da sonst unter Umständen Zweifel darüber entstehen können, ob ein Wort Lemma sei oder zur Lesart gehöre.

Schluß der einzelnen Bände gestellt werden, sondern in besonderen Bänden zusammengefaßt werden, so daß der Benutzer Text und Lesarten nebeneinander legen kann. Die Zahl dieser Apparatbände, die, wie oben erwähnt wurde, außer den Varianten vor allem auch noch die Vorarbeiten und Paralipomena zu den einzelnen Werken aufnehmen sollen, läßt sich natürlich im voraus nicht bestimmen. Man wird auf etwa vier Textbände einen Apparatband, auf die achtzehn Textbände im ganzen also vier bis fünf Apparatbände rechnen können. In der zweiten Abteilung (Nachlaß), die sich von vornherein mehr an wissenschaftliche Leser wendet, sollen die Lesarten — hier hauptsächlich Korrekturen — unter den Text gesetzt werden, etwaige Vorarbeiten und Paralipomena an den Schluß der betreffenden Werke.

g. Einleitungen.

Jedem Textbande soll eine Einleitung des Herausgebers vorangehen, die über die einzelnen darin enthaltenen Werke orientiert. Sie hat vor allem die »Geburtgeschichte« zu geben, wie es Jean Paul selber vorgesehen hatte, also die äußere und innere Entstehungsgeschichte, Hinweise auf etwaige Quellen, literarische Vorbilder, Vorstufen im eigenen Werk des Dichters, Beziehungen zum Leben usw., dann die späteren Schicksale, Umarbeitungen, Aufnahme bei den Zeitgenossen, Selbstbeurteilung; die Nachwirkung soll wenigstens angedeutet werden. Dabei sind alle vorhandenen Zeugnisse so vollständig heranzuziehen, daß sich eine besondere Aufführung derselben zu Beginn des Lesartenapparats, wie sie z. B. Witkowski verlangt, erübrigt. Über die Entstehungszeit von Jean Pauls Werken sind wir, außer für die Frühzeit, durch das von ihm selber mit großer Sorgfalt geführte Verzeichnis, das sog. »Vaterblatt«, gut unterrichtet; doch beziehen sich die hier angegebenen Daten nur auf die »Ausarbeitung«. Über die Konzeption, die allmähliche Entwicklung des Planes müssen andere Quellen Aufschluß geben, Briefe, Gespräche, vor allem die im Nachlaß erhaltenen direkten und indirekten Vorarbeiten. Da diese, wie oben ausgeführt wurde, nicht vollständig abgedruckt werden können, ist es eine Hauptaufgabe der Einleitungen, die Ergebnisse, die der Herausgeber aus der Durcharbeitung des gesamten handschriftlichen Materials gewonnen hat, eingehend darzulegen. Wo bereits gute Spezialuntersuchungen vorliegen, wie von Freye für die Flegeljahre, von Schneider für Fibel und Komet, darf die Einleitung natürlich kürzer gefaßt werden. Eine ästhetische Würdigung und Analyse der Werke ist m. E. nicht Aufgabe der Einleitungen, soweit sie sich nicht von selbst aus der Entstehungsgeschichte ergibt.

h. Anmerkungen.

Bei dem eigentümlichen Wesen und Stil der Jean Paulschen Werke ist es ebenso einleuchtend, daß auf erklärende Anmerkungen nicht ganz verzichtet werden kann, wie daß man sich dabei, um nicht ins Uferlose zu geraten, auf das unbedingt Notwendige beschränken muß. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, schwierige Gedankengänge zu kommentieren, oder etwa einzelne Gedanken, Gestalten und Motive in ihren geschichtlichen Zusammenhängen zu verfolgen, oder die Jean Paulsche Exzerptenweisheit auf ihre Quellen oder gar auf ihre Richtigkeit zu untersuchen, als vielmehr dem Leser alles zum unmittelbaren Verständnis des Textes Erforderliche an die Hand zu geben. Das Wichtigste ist zunächst die Erklärung aller dem heutigen Gebildeten nicht mehr geläufigen Namen, Wörter, Anspielungen, vor allem der unzähligen, von Jean Paul mit Vorliebe, meist metaphorisch verwendeten Fachausdrücke aus allen Künsten und Wissenschaften. Da nun die meisten dieser erklärungsbedürftigen Dinge mehrfach, zum Teil sehr häufig

wiederkehren, ist es, um ewige Wiederholungen oder Verweise auf andere Anmerkungen zu vermeiden, am zweckmäßigsten, die Erklärungen in alphabetischer Folge am Schluß der ganzen Ausgabe zu bringen, also in Form eines »Jean-Paul-Lexikons«, wie es seit langem gefordert und schon zu Lebzeiten des Dichters einmal mit seinem Einverständnis, allerdings ungeschickt und unzulänglich, versucht worden ist[1]. Der Nachteil, daß der Leser auf diese Erklärungen bis zum Erscheinen des letzten Bandes der Gesamtausgabe warten muß, wird durch die gewonnene Raumersparnis reichlich aufgewogen. Übrigens wird der Herausgeber das Material für das Lexikon natürlich schon während des Erscheinens der Ausgabe zusammentragen und auf Wunsch in dringenden Fällen bereits vorher Auskunft erteilen oder die Einsichtnahme gestatten. Die Erklärungen müssen so kurz wie irgend möglich gehalten werden und sich streng auf das beschränken, was zum Verständnis des jeweiligen Jean Paulschen Gebrauchs nötig ist. Als Muster können dabei die Erklärungen dienen, die Jean Paul selbst zuweilen — leider viel zu selten — in Fußnoten gegeben hat. Eine Anführung aller einzelnen Stellen des Vorkommens ist nicht erforderlich; bei häufiger vorkommenden Wörtern genügen ein paar Probestellen und ein allgemeiner Hinweis auf den Grad der Häufigkeit. Doch wird es zweckmäßig sein, mit dem Lexikon gleich das allgemeine Namen- und Sachregister zu verbinden, wodurch manche Wiederholungen vermieden werden. Außerdem soll auch ein Glossar, das die Besonderheiten des Jean Paulschen Wortschatzes, insbesondere seine zahlreichen sprachlichen Neubildungen erfaßt, die im Grimmschen Wörterbuch nur ungenügend verzeichnet sind, in das Lexikon hineingearbeitet werden.

Dieses große Schlußlexikon kann nun aber die Einzelanmerkungen nur sehr stark entlasten, nicht vollkommen ersetzen. Es bleiben immer noch Stellen genug übrig, die einer spezielleren Erklärung bedürfen, als sie das Lexikon zu bieten vermag. Auch ist ja nicht immer ein lexikalisch brauchbares Schlagwort vorhanden. Diese Einzelanmerkungen, die etwas weitläufiger sein dürfen als die Erklärungen des Lexikons, aber doch auch in Zahl und Umfang sehr sparsam gehalten werden müssen, sollen in der ersten Abteilung am Schluß der einzelnen Textbände stehen. In den Apparatbänden, wo namentlich die Vorarbeiten zu den einzelnen Werken vieler Anmerkungen bedürfen, und in der zweiten Abteilung (Nachlaß) werden sie unter den Text gestellt, jedoch von den Lesarten (Korrekturen) getrennt gehalten.

Josef Müller pflegt bei jeder Gelegenheit zu betonen, der Kommentator Jean Pauls müsse vor allem in Philosophie und Theologie bewandert sein (wie Müller selber). Man könnte mit demselben Recht verlangen, er müsse auch Jurist, Mediziner, Naturwissenschaftler, Astronom, Historiker und noch hunderterlei anderes sein. Es gibt ja schlechterdings keine noch so entlegene Disziplin, auf die Jean Paul nicht gelegentlich anspielte. Ebensowenig wie er selber aber auf all diesen Gebieten Fachmann war, braucht es der Kommentator zu sein; er muß nur die richtigen Quellen zu finden wissen, aus denen er sich Aufklärungen holen kann. Neuere Nachschlagewerke versagen in der Regel; man muß zu solchen des 18. Jahrhunderts greifen, etwa zu dem Zedlerschen Universallexikon, der ökonomisch-technologischen Enzyklopädie von Krünitz, dem Handbuch der Erfindungen von G. Chr. B. Busch, dem Meuselschen Gelehrten Deutschland u. dgl. m. Jean Paul selber empfiehlt in der Vor- und Nachschule das von G. H. Heinse u. a. herausgegebene Enzyklopädische Wörterbuch (Zeitz und Naumburg 1793—1805). Die beste Quelle bleiben aber immer seine eignen Schriften, in denen ja so viele Anspielungen

[1] »Wörterbuch zu Jean Pauls Schriften oder Erklärung aller in dessen Schriften vorkommenden fremden Wörter und ungewöhnlichen Redensarten usw.« von Carl Reinhold. 1. Bändchen: Wörterbuch zur Levana. Leipzig 1809. (Mehr nicht erschienen.)

wiederkehren und sich wechselseitig erhellen. Auch der Nachlaß, besonders die Exzerptenabteilung, kann über vieles Aufschluß geben; nur ist es nicht leicht, aus der ungeheuren Masse das Gesuchte herauszufinden. Dem Dichter selber ist das nicht immer gelungen.

Witkowski hält (S. 83) gerade bei Jean Paul einen »Zitatenanhang« für wünschenswert. Ein solcher würde aber einen riesigen Raum- und Zeitaufwand erfordern und keinen entsprechenden Nutzen bieten. Bei der Eigenart der Jean Paulschen Exzerptenweisheit kommt es viel weniger auf das Was und Woher als auf das Wie der Verwendung an. Er hat es auch selber ausdrücklich abgelehnt, sich immer über die Herkunft und Richtigkeit der angeführten Bemerkungen auszuweisen[1]. Über den Umfang seiner Belesenheit wird das Verzeichnis der exzerpierten Bücher den besten Aufschluß geben.

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen angelangt. Es war natürlich im Rahmen dieser Prolegomena nicht möglich, alle Fragen und Schwierigkeiten, die sich bei einem so umfangreichen Unternehmen herausstellen, bis ins einzelne zu erörtern und zu entscheiden. Fast jedes Jean Paulsche Werk, namentlich die nachgelassenen, bietet für den Herausgeber irgend welche besonderen Probleme, die von Fall zu Fall gelöst werden müssen. Hier konnten vielfach nur allgemeine Richtlinien gezogen werden, nach denen im einzelnen Falle verfahren werden soll. Ich bin mir bewußt, daß diese Richtlinien nicht überall den Anforderungen strengster Wissenschaftlichkeit, besonders nach der Seite der Vollständigkeit, genügen. Aber es kam hier nicht darauf an, das unanfechtbare Ideal einer historisch-kritischen Gesamtausgabe aufzustellen, sondern einen unter den heutigen Verhältnissen in absehbarer Zeit wirklich durchführbaren Plan auszuarbeiten. Ohne Kompromisse geht es dabei nicht ab; ich glaube aber sagen zu dürfen, daß die Ausgabe, wenn sie in dem vorgesehenen Umfang ausgeführt wird, alles zu leisten imstande sein wird, was man gerechterweise von ihr erwarten kann. Sie wird nicht den Abschluß, sondern erst die Grundlage und die Anregung bilden für das bisher allzusehr vernachlässigte Studium einer der bedeutendsten, interessantesten und einflußreichsten Gestalten unserer Literatur.

[1] Siehe den Beschluß des 1. Bandes der Grönländischen Prozesse.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 2

ZUR GESCHICHTE DER HIRSAUER REFORMBEWEGUNG IM XII. JAHRHUNDERT

VON

ALBERT BRACKMANN

MIT 9 TAFELN

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 4. November 1926.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 24. März 1928.

Aus der Geschichte der Hirsauer Reformbewegung ist kaum eine andere Frage lebhafter erörtert worden als die nach dem Alter und der Glaubwürdigkeit der Acta Murensia. Der Grund lag weniger in ihrer Bedeutung für die Reformbewegung selbst als in ihrem Quellenwert für die älteste Geschichte des Hauses Habsburg. Alle Geschichtsforscher, die sich mit der Geschichte dieses Geschlechtes beschäftigten, waren genötigt, zu den Nachrichten Stellung zu nehmen, die von den Acta überliefert wurden. Daher hat man sich vom 17. bis 20. Jahrhundert erbittert über ihren Quellenwert gestritten[1], bis durch die letzte gründliche und tiefeindringende Untersuchung von Hans Hirsch der Nachweis erbracht wurde, daß die Acta ein einheitliches Werk und um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden seien[2]. Kontrovers blieb jedoch die Frage, ob die Acta auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben dürfen oder ob sie eine die historischen Tatsachen verfälschende Tendenzschrift sind. Der ersteren Ansicht waren Hirsch, Steinacker und jetzt wieder Bruno Wilhelm; den letzteren Standpunkt hatte ich im Jahre 1904 vertreten[3]. Bei den Vorarbeiten für die kürzlich erschienene Helvetia Pontificia[4] ließ es sich nicht umgehen, die strittigen Punkte noch einmal zu erwägen, weil die Frage nach der Echtheit der ältesten Urkunden Muris aufs engste mit der Frage nach der Glaubwürdigkeit der Acta zusammenhängt; das, was sich mir in der langen Zwischenzeit und bei dieser erneuten Nachprüfung als Ergebnis herausstellte, soll hier dargelegt werden — ohne weitläufige polemische Auseinandersetzungen, die sich mir aus sachlichen und persönlichen Gründen verbieten, und unter Verzicht auf die Behandlung mancher Einzelheiten, die mir heute unwichtig zu sein scheinen, weil ich die Acta nicht mehr isoliert für sich betrachten, sondern in einen größeren historischen und literarischen Zusammenhang rücken möchte[5].

---

[1] Die ältere Literatur über die Acta ist von dem letzten Herausgeber P. Martin Kiem O. S. B. in den Quellen zur Schweizer Geschichte III³ (Basel 1883) S. 169f. zusammengestellt.

[2] Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri in den Mitteilungen des österreichischen Instituts XXV (1904) S. 209—274, S. 414—454. Der Meinung von Harold Steinacker, daß der 1. erzählende Teil der Acta eine ältere, bald nach 1119 entstandene Aufzeichnung darstelle, die von dem Verfasser des 2. Teiles überarbeitet sei (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIX S. 367—418; vgl. die Erwiderung von Hirsch in dem Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXI S. 71—107 und die Replik Steinackers in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII S. 387—420) kann ich nicht zustimmen; vgl. auch die Ablehnung durch Hermann Bloch ebenda N. F. XXIII S. 640—681 und P. Bruno Wilhelm O. S. B., Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung in: Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries, Sarnen 1927.

[3] In den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1904 Heft 5 S. 477—490.

[4] Siehe Brackmann, Germania pontificia II 2, Berolini 1927.

[5] Für freundliche Unterstützung meiner Arbeiten bin ich in erster Linie Hrn. Prof. Dr. Hans Nabholz in Zürich verpflichtet, der mir nicht nur die photographischen Aufnahmen der in Betracht kommenden Engelberger Urkunden vermittelte, sondern auch zwei jüngere Historiker der Universität Zürich, die HH. Rudolf Steiger und Uli Rotach, zu paläographischer Untersuchung einiger Engelberger Urkunden anregte; außerdem habe ich dem Hrn. Stiftsarchivar des Stiftes Engelberg Dr. P. Ignaz Hess und dem Hrn. Subarchivar P. Gall Heer, dem Hrn. Bibliothekar des Stiftes Einsiedeln, dem Direktor des Staatsarchivs in Aarau, Hrn. Dr. Hans Herzog, dem Direktor des Staatsarchivs in Schaffhausen, Hrn. Dr. H. Werner, und der Direktion des Generallandesarchivs zu Karlsruhe für Vermittlung photographischer Aufnahmen und mancherlei Auskünfte bestens zu danken.

I.

Im Jahre 1904 war ich bei der Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Acta von der Beobachtung ausgegangen, daß in Muri Fälschungen vorgenommen wurden, die mit den in den Acta geschilderten Kämpfen um die Reform im Zusammenhang stehen. Auch jetzt möchte ich wiederum jene zunächst rein äußere paläographische Beobachtung zum Ausgangspunkt wählen, weil sie ohne weiteres beweist, daß in diesem alten habsburgischen Familienkloster Fälscher am Werke waren. Den Beweis liefern die damals von mir beobachteten Rasuren, die sich in der ältesten uns erhaltenen Originalurkunde des Klosters aus dem Jahre 1139, der Urkunde des Papstes Innocenz' II., finden. An die Stelle eines durch jene Rasuren getilgten Satzes ist dort ein anderer von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingefügt, dessen Sinn ist[1], daß Bischof Werner von Straßburg und sein Enkel Graf Werner von Habsburg sowie ihre »consanguinei« dieses Kloster »de suis rebus« gegründet und das, was sie getan, »durch das Band der apostolischen Würde bekräftigt« hätten. Man kann im Zweifel darüber sein, welches Ziel der Interpolator verfolgte. Entweder wollte er die habsburgische Gründung Muris durch die Autorität des apostolischen Stuhles sichern[2]. Oder er wollte nur einen ihm unbequemen Satz durch einen unverfänglicheren ersetzen. Für die letztere Annahme scheint zu sprechen, daß in der zweiten, noch im Original erhaltenen Papsturkunde, der Urkunde des Papstes Hadrians IV. vom 28. März 1159[3], ein Interpolator die an dieser Stelle in den späteren Urkunden der Päpste Alexanders III.[4] und Clemens' III.[5] enthaltene Formel über die Zinszahlung (»Ad indicium autem . . .«) tilgte[6] und an ihre Stelle eine allgemein gehaltene Pönformel setzte. Vielleicht stammen die beiden Interpolationen sogar von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Dann würden sie beide in die Zeit nach dem 28. März 1159 gehören, von welchem Tage die Hadriansurkunde datiert ist. Jedenfalls dürfen wir schließen, daß die Mönche oder ein Teil der Mönche damals mit der Zinszahlung an den apostolischen Stuhl nicht einverstanden waren. Darüber hinaus wollte jedoch der Interpolator der Innocenzurkunde offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Gründung durch die Grafen von Habsburg vom apostolischen Stuhl »bekräftigt« sei. Mit dieser Tendenz tritt aber die Interpolation an die Seite des sogenannten Testamentes oder der Gründungsurkunde des Bischofs Werner von Habsburg, die nach dem überzeugenden Nachweis von Hans Hirsch durch den »prinzipiellen Gegensatz zu den durch die Reform geschaffenen Zuständen« bestimmt wird[7]. In

---

[1] Germ. pontif. II 2 S. 53, Muri n. 2 (JL. 7984), gedr. Quellen zur Schweizer Geschichte III 2 S. 111 n. 3. Die Interpolation lautet: »atque omnio (!) vinculo appostolicae dignitatis illud |, si quis temerario ausu hoc quod ipsi cum magna devocione fecerunt infringere vellet, firmaverunt.« Auch die vorhergehenden Worte »nepote Wernhero com . . .« sind von dem Interpolator geschrieben, aber offenbar nur nachgezogen, weil sie bei der Rasur der darunterstehenden Zeile beschädigt waren. Vgl. Taf. I.

[2] Die Annahme, daß die Interpolation den Anhängern der Reform zur Last gelegt werden müßte, scheint mir jetzt doch nicht haltbar. Wie der getilgte Satz gelautet hat, ist nicht mehr festzustellen. Die Annahme, daß hier die Übereignung an den apostolischen Stuhl durch den »nobilis vir Eghardus« gestanden habe (vgl. Mitteil. des österreich. Instituts XXVI 485), halte ich nicht für möglich, da dann ja der Sinn entstehen würde, daß auch Bischof Werner von Straßburg das Kloster durch Eghard übereignet habe, was, wie wir noch sehen werden, sicher nicht der Fall gewesen ist.

[3] Germ. pontif. II 2 S. 54, Muri n. 3 (JL. 10558), gedr. Quellen III 2 S. 114 n. 4. Die Interpolation lautet: »sanctimus atque firmamus. Si quis vero hoc privilegium aliqua apostolica sede emancipatum presumtione invaserit, vinculo anathematis subiaceat«. Vgl. Taf. I.

[4] Germ. pontif. II 2 S. 54, Muri n. 4 (JL. 13331), gedr. Quellen III 2 S. 116 n. 5.

[5] Germ. pontif. II 2 S. 55, Muri n. 5 (JL. 16389), gedr. Quellen III 2 S. 120 n. 6.

[6] Die Urkunde Alexanders III. hat in ihren Schlußsätzen die Urkunde Hadrians IV. zur Vorurkunde, die Urkunde Clemens' III. wieder die Urkunde Alexanders III. Auch Hirsch ist der Meinung, daß in der Urkunde Hadrians IV. die »Ad-indicium-autem«-Formel getilgt wurde (Mitteil. XXVI S. 484).

[7] Vgl. Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 435; die Gegengründe, die zuletzt P. Bruno Wilhelm vorgebracht hat, sind nicht überzeugend; vgl. die unten gegebenen Ausführungen über diese Fälschung.

den Interpolationen wie in der gefälschten Gründungsurkunde haben wir den deutlichen Beweis, daß Muri von gewissen Kreisen im Kloster als Gründung der Grafen von Habsburg betrachtet wurde und durch Fälschungen als solche gesichert werden sollte.

Damit werden wir vor die Frage gestellt, ob diese Interpolatoren und Fälscher mit ihrer Auffassung von der Gründungsgeschichte recht haben oder die Acta Murensia, deren Zweck es ist, von der Einführung der Reform und der Übereignung an den apostolischen Stuhl zu berichten und, wie ich früher schon nachzuweisen suchte, den Anteil der Grafen von Habsburg in den Hintergrund zu drängen[1]. Auf den ersten Blick scheint die Entscheidung nicht schwer fallen zu können: das, was die Interpolatoren behaupten, ist selbstverständlich an sich äußerst verdächtig. Deshalb hat sich z. B. Harold Steinacker in seinen Regesta Habsburgica[2] und in seinen Untersuchungen über die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri[3] für die Acta und gegen die Gründungsurkunde entschieden. Er hat sogar »die genealogische Konsequenz ... gezogen und Bischof Werner von Straßburg aus der habsburgischen Stammtafel gestrichen«[4]. Aber wenn er in den Regesta sagt[5], »daß die ... Ansicht, die in Bischof Werner einen Habsburger sieht, nur auf der gefälschten Gründungsurkunde von Muri beruht«, so trifft das insofern nicht zu, als Bischof Werner auch in der Urkunde Innocenz' II. als Habsburger bezeichnet wird: »Confirmamus etiam vobis, quaecumque eidem loco a fratre nostro Werinhario Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habekspurg eorumque consanguineis collata sunt; qui nimirum idem coenobium de suis rebus fundasse noscuntur.« Da an der Originalität der Urkunde nicht gezweifelt werden kann, so deckt sie mit ihrer Angabe die Erzählung der Gründungsurkunde. Noch im Jahre 1139 wurde Muri also in dem ersten großen Papstprivileg, das an den Abt Ronzelin gerichtet ist, als habsburgische Gründung und Bischof Werner als Habsburger und Gründer angegeben. Weiterhin aber erscheint Bischof Werner auch in dem Diplom Heinrichs V. für Muri aus dem Jahre 1114[6] in derselben Eigenschaft: »(monasterium), quod tempore Cunradi imperatoris in honore s. Martini episcopi constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernherio Strassburgensi episcopo, parente scilicet Wernharii comitis de Habspurg«. Dieses Zeugnis ist um so gewichtiger, als es in dem Diplom steht, das die Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl und seine Freiheit bestätigt, also gegen die Interessen des Hauses Habsburg gerichtet ist. Für seine Wertung ist es zunächst gleichgültig, ob man das Diplom für echt oder für gefälscht hält. Wir dürfen ihm ohne weiteres entnehmen, daß auch die Reformer im Kloster die Tatsache der Gründung durch den habsburgischen Bischof Werner nicht ohne weiteres bestreiten konnten. Endlich läßt sich unmöglich an dem Argument vorübergehen, auf das Hermann Bloch zuerst aufmerksam gemacht hat[7]: auch im Chronicon Ebersheimense, das um 1160 entstand, also in einer von Muri völlig unabhängigen Quelle, wird Bischof Werner von Straßburg als Habsburger bezeichnet. Damit dürfte diese Streitfrage endgültig entschieden sein[8]. Dann ist aber auch die Auf-

---

[1] An dieser Auffassung muß ich festhalten; vgl. die weiteren Ausführungen.

[2] Innsbruck 1905, S. 1 n. 2.

[3] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. Bd. XXIII S. 388: »Mit Hirsch gebe ich den Acta vor der ohne echte Grundlage frei erfundenen Gründungsurkunde entschieden den Vorzug.«

[4] A. a. O. S. 388.

[5] S. 1 zu n. 2.

[6] St. 3106; gedr. Quellen zur Schweizer Geschichte III² S. 41.

[7] Über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg usw. in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. XXIII S. 640—681.

[8] Auch Hirsch, der zuerst Steinackers Ansicht zu teilen geneigt war (vgl. N. Archiv XXX 208), hat sich in seinem Referat über Blochs Untersuchung für dessen Standpunkt entschieden (vgl. N. Archiv XXXIV [1909] S. 553).

fassung der gefälschten Gründungsurkunde von dem habsburgischen Charakter des Klosters Muri nicht a limine abzuweisen und die Frage durchaus berechtigt, ob nicht umgekehrt die Auffassung der Acta Murensia von der Übereignung des Klosters bereits in den Anfängen seiner Entwicklung verfälschende Tendenz ist.

Letzteres hatte ich 1904 dadurch zu erweisen versucht, daß ich auf die eigentümliche Wertschätzung der Gräfin Ita seitens des Verfassers der Acta aufmerksam machte. Für ihn ist diese Gräfin »de partibus Lotharingorum«, also keine Habsburgerin, die eigentliche Gründerin. Sie bringt ihren »Bruder«, den Bischof Werner, der damit auch zu einem Lothringer gestempelt werden soll, erst auf den Gedanken, »quam decens et opportunus esset locus ad congregationem monachorum«[1]; sie ist die eigentlich Handelnde bei dem Gründungsakt[2]. Beim Abschluß seiner Erzählung von der Gründungsgeschichte bemerkt daher der Verfasser mißbilligend: »Quod autem alia scriptura narrat, illum (d. h. Bischof Werner) solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis (d. h. dem Bischof Werner, der Gräfin Ita und ihres Gatten, des Grafen Radeboto) potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur«[3]. Die polemische Einstellung ist unverkennbar. Bloch hatte daher aus diesem Quellenbefund genau dieselbe Folgerung gezogen wie ich: die Gründung soll »nicht als eine gottgefällige Leistung des Hauses Habsburg, sondern als ein wider seinen (des Grafen Radbot von Habsburg) Willen entstandenes frommes Werk einer lothringischen Fürstentochter und ihrer nächsten Angehörigen« erscheinen[4]. Hirsch, der zunächst ebenso wie Steinacker meine Auffassung abgelehnt hatte, stimmte späterhin zu[5].

Gibt man aber zu, daß es zur Tendenz der Acta Murensia gehört, den Charakter des Klosters als eines habsburgischen Eigenklosters zu bestreiten, dann wird man auch allen Angaben gegenüber, die sich auf die Gründung, die Reform und die Rechtslage des Klosters beziehen, von vornherein ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen dürfen. Blicken wir zunächst noch auf den Gründungsakt. Die Entscheidung darüber, wer mit seiner Auffassung des Aktes recht hat, der Verfasser der Acta oder der Fälscher der Gründungsurkunde und die übrigen Quellen, hängt natürlich in erster Linie davon ab, ob dem Verfasser der Acta unrichtige Angaben, Entstellungen des Sachverhalts oder gar Fälschungen nachgewiesen werden können. In dieser Beziehung gilt es nun zu beachten, daß die Reform in Muri von Hirsau aus gestaltet wurde. Wie im Jahre 1082 Abt Wilhelm von Hirsau zusammen mit Abt Siegfried von Schaffhausen nach Muri kam, um dort die Reform einzuführen[6], so wurde für die beiden in die Acta aufgenommenen Urkunden das »Hirsauer Formular« angewandt[7]. Das, was der Verfasser der Acta über die Reform erzählt, liest sich aber wie die historische Einleitung zu jenen Hauptprivilegien des Klosters. Die Beziehungen zu Hirsau gehen jedoch noch weiter. Hier

---

[1] Quellen zur Schweizer Geschichte III 3 S. 19.

[2] A. a. O. S. 59 (im 2. Teile der Acta, der den Güterbeschrieb enthält): »Ita cometissa, quae illum (locum) primum fundavit«; in der den Acta voraufgeschickten Genealogie heißt sie »reparatrix huius monasterii«, vielleicht an Stelle eines ursprünglichen »fundatrix«; vgl. Bloch in Zeitschrift für d. Gesch. des Oberrheins N. F. XXIII S. 647 Anm. 6.

[3] a. a. O. S. 20.

[4] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII S. 671; Bloch stimmte überhaupt meiner Auffassung von dem tendenziösen Charakter der Acta zu: »Insofern schon Brackmann selbst schärfer als bisher den Charakter der Acta als einer Tendenzschrift ins Auge faßte, hat er durch sein festeres Zupacken einen Schritt über Hirsch hinaus zur treffenderen Beurteilung der Acta getan« (a. a. O. S. 674 Anm. 1).

[5] N. Archiv XXXIV 553.

[6] Acta Murensia fol. 8, gedr. Quellen III 3 S. 32.

[7] St. 3106; vgl. Hirsch in den Mitteil. des österreichischen Instituts XXV S. 414—422. Über das »Hirsauer Formular« s. unten.

möchte ich nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der bisher unbeachtet geblieben ist. In der am Ende des 11. Jahrhunderts geschriebenen Vita des Abtes Wilhelm von Hirsau wird erzählt, daß der Eigenklosterherr von Hirsau, Graf Adalbert von Calw, dem Kloster trotz aller Bitten des Abtes Wilhelm nicht die Freiheit geben wollte, bis schließlich seine Gemahlin, bezeichnenderweise ebenfalls eine lothringische Herzogstochter, den Weg zur Befreiung gewiesen habe[1]. Die Gräfin von Calw erscheint neben Abt Wilhelm als die eigentliche Triebfeder für die Befreiung aus der Abhängigkeit vom Eigenklosterherrn und für die Übereignung an den apostolischen Stuhl. Das ist ganz wie in Muri. In beiden Klöstern wurde durch die starke Betonung der Bedeutung der Frauen der Anteil des Dynastengeschlechtes an der Gründung und an der weiteren Entwicklung des Klosters ganz beträchtlich herabgedrückt. Diese Duplizität der Motive erscheint verdächtig und erweckt ohne Frage Bedenken, ob die Entwicklung wirklich so verlaufen sei.

Noch stärker wird das Mißtrauen bei der Lektüre des Berichtes selbst. Ich kann hier nur wiederholen, was ich schon 1904 bemerkte. Der Verfasser der Acta erzählt die Übereignung an den apostolischen Stuhl zweimal; aber die Geschichte der ersten Übereignung unmittelbar nach der Gründung ist so ungeschickt wie möglich: die Gräfin und Bischof Werner schickten angeblich einen gewissen Grafen Chono nach Rom, der aber »pigritia victus« nur bis Thalwil kam und dort den Ort dem heiligen Petrus übereignete. Auch Hirsch hat diese Nachricht schon in seiner Arbeit über die Acta Murensia für falsch erklärt und die Ansicht ausgesprochen, daß die Tendenz nicht zu verkennen sei[2]. Tatsächlich ist die ganze Erzählung ein plumper Versuch, dem Kloster schon für seine Anfänge die libertas Romana zu sichern, die damals als rechtlicher Begriff noch gar nicht existierte. Damit steht aber auch fest, daß der Verfasser an einem wichtigen Punkte seiner Darstellung den Sachverhalt gefälscht hat, und zwar wiederum gerade an einem Punkte, an dem es sich um die Rechtsstellung des Klosters handelt, — ob habsburgisches Eigenkloster oder nicht.

Von dieser Erkenntnis aus wird man dann aber auch sofort mit einem gewissen Mißtrauen an die beiden heiß umstrittenen Urkunden herangehen, die der Verfasser der Acta allein uns überliefert hat. Meine frühere Annahme, daß sowohl die Kardinalsurkunde von 1086 wie das Diplom Heinrichs V. vom 4. März 1114 Fälschungen seien, ist, soweit ich sehe, allgemein abgelehnt worden[3]. Trotzdem muß ich an dieser Ansicht festhalten, werde sie aber mit anderen Gründen als damals zu beweisen versuchen. Hinsichtlich der Urkunde des Kardinalskollegs, in der die Übereignung des Klosters an Rom durch einen gewissen nobilis Eghard von Küßnacht erzählt wird, hatte auch Hirsch früher Bedenken geäußert, weil der ganze dispositive Gehalt der Urkunde zweifellos in Muri selbst gestaltet sei[4]. Er hat auch bereits auf die stilistische Hilflosigkeit des Verfassers in den Eingangs- und Schlußworten der Urkunde hingewiesen. Tatsächlich ist es für die päpstliche Kanzlei ganz ausgeschlossen, daß nach der salutatio und der daran gefügten Strafandrohung für die

---

1 M. G. SS. XII 212: Graf Adalbert, so wird erzählt, saeculari astutia cyrographum infideliter composuit ...; daraufhin heißt es vom Abt Wilhelm: supradictum cyrographum ... secreto sibi insinuante coniuge praedicti comitis rescivit .... Die Gattin war Wiltrud, eine Tochter des Herzogs Gottfried von Lothringen.

2 Mitteil. des österreich. Instituts XXV 437; vgl. meine Ausführungen in Gött. Nachrichten 1904 S. 486f.

3 So urteilten außer Hirsch und Steinacker auch Tangl im N. Archiv XXXI S. 268 n. 96, Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VI S. 394—396, H. Bloch a. a. O. S. 646 Anm. 2.

4 Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 263f.

contrarii der dispositive Teil mit der Gerundivwendung: »notificando« einsetzt[1]. Ich wüßte keinen ähnlichen Fall zu nennen, in dem der Kontext mit einer solchen Wendung begonnen würde. Wohl aber gibt uns diese eigenartige ablativische Gerundivform einen Fingerzeig, wo wir den Diktator der Urkunde zu suchen haben: diese Form ist eine gar nicht zu verkennende Stileigentümlichkeit des Verfassers der Acta Murensia. Ich stelle hier nur einige Sätze als Beweisstellen zusammen: S. 25 Ad ista autem omnia adiuvit eum satis bene comitissa Ita in omnibus quae potuit tam cementarios acquirendo et illos hic pascendo et mercedem dando quam in vestibus et in aliis rebus huc dando; S. 26f. . . . pavimentum ac introrsus cum cemento murum liniendo et fenestras et laquearia perpetrando et apponendo et alia multa perfecit; S. 30 . . . tunc fecit (abbas), locum in omnibus ornando ac confirmando et regularem vitam fratres instituendo ipsamque congregationem augendo; S. 35 . . . fecit hic, quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo. Die Häufung dieser Gerundivformen ist eine so eigenartige Stilform, daß wir ohne weiteres jenen Schluß zu ziehen berechtigt sind und die heutige Form der Kardinalsurkunde dem Verfasser der Acta zuschreiben dürfen. Natürlich dürfen wir zunächst nur die eigenartige Form der Überleitung zum dispositiven Teil der Urkunde auf seine Rechnung setzen. Der dispositive Teil selbst scheint älteres Diktat, wie Hirsch meint: die wörtliche Wiedergabe der 1086 in Otwisingen angefertigten Traditionsurkunde, durch die Muri dem Apostel Petrus vom Grafen Werner von Habsburg übereignet wurde[2]. Aber gegen die letztere Annahme erheben sich gewisse Bedenken. In Otwisingen wurde, wie der Verfasser der Acta selbst erzählt[3], vom Grafen Werner zusammen mit dem Abte Lüttfried und seinen Mönchen zuerst bestimmt, »ut, qui senior sit in filiis suis, advocatiam ab abbate accipiat«; dann erst heißt es: »Cumque hoc firmasset, commendavit idem comes locum et omnia ad eum pertinentia in manus cuiusdam nobilis viri nomine Eghardi de Chûsnach . . ., ut ipse super altare s. Petri Romae traderet.« Von der Bestimmung über die Vogtei aber findet sich in der Kardinalsurkunde, die angeblich eine Bestätigung der Otwisinger Urkunde sein soll, nichts. Wer die Kardinalsurkunde liest, kann daraus nur entnehmen, daß das Kloster Muri Rom übereignet wurde und sich der Freiheit erfreuen sollte, »qua et alia huiusmodi libera sunt monasteria«. Während der Verfasser der Acta selbst vorher von einer Urkunde alten Stils berichtet, in der die Vogtei dem Eigenklosterherrn bestätigt wurde, erscheint die Kardinalsurkunde als ein Privileg mit der »libertas Romana«.

Deshalb fragt es sich nun doch, ob wir nicht eben in dieser Veränderung das Werk des Fälschers erblicken dürfen. Verschiedentlich hat man die Besonderheit, daß Muri 1086 eine Urkunde des Kardinalskollegs bekam, für die Echtheit angeführt[4]. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Unmöglich konnte ein späterer Fälscher wissen, daß im Jahre 1086, als Eghard von Küßnacht nach Rom zog, dort eine Sedisvakanz war (vom 25. Mai 1085, dem Todestage Gregors VII., bis zum 24. Mai 1086, dem Tage, an dem Victor III. gewählt wurde). Trotzdem wir sonst kein anderes Beispiel einer Urkunde des Kardinalskollegs aus dieser Zeit kennen, ist es daher an sich nicht ausgeschlossen, daß Eghard von Küßnacht damals eine solche Urkunde aus Rom mitbrachte. Für die Tatsache einer

[1] »Nos cardinales Romanae ecclesiae notum facimus omnibus Christi fidelibus et infidelibus, si inveniuntur, quod . . .; unde . . . omnibus huic rei faventibus . . . apost. mandamus benedictionem, perpetuam orationem, contrariis equidem quam promerentur gladii spiritus vulnerationem. Notificando quod egregius comes . . . . . .«

[2] Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 265; über diese Otwisinger Urkunde werde ich unten noch zu sprechen haben.

[3] Quellen III[a] S. 36.

[4] Vgl. Hirsch in den Mitteil. des österreich. Instituts XXVI S. 482; Steinacker ebenda S. 508f.

Kardinalsurkunde sprechen auch die Formeln des einleitenden Protokolls und des Eschatokolls, die Bestandteile der Papsturkunde in sich schließen[1]. Aber wiederum erhebt sich sofort eine neue Schwierigkeit. Im Jahre 1921 hat Hr. Kehr in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie Untersuchungen zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) veröffentlicht[2], in denen er auch auf die politische Haltung des Kardinalskollegs in den letzten Jahren Gregors VII., während der Sedisvakanz und der Regierung Victors III., zu sprechen kommt. Aus seinen Darlegungen geht hervor, daß Rom seit 1084 »überwiegend wibertinisch« war[3]. Der von Kardinal Beno berichtete Massenabfall der Kardinäle von Gregor VII.[4] wird durch seine Beobachtungen bestätigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seit 1084 »fast die ganze kuriale und städtische, zivile und militärische Bürokratie in Rom« auf seiten des kaiserlichen Gegenpapstes stand und daß der Abfall immer weiter um sich griff. Noch Victor III. hat stets nur für wenige Tage in Rom weilen können. Die Stadt wurde bis in die ersten Jahre Urbans II. hinein fast völlig von Clemens III. beherrscht. Eghard von Küßnacht fand also eine komplizierte Lage in Rom vor, als er, etwa im März[5], dort eintraf. Ob damals überhaupt noch gregorianische Kardinäle in Rom waren, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es nicht. Ebensowenig ist es wahrscheinlich, daß das wibertinische Kardinalskolleg ein Privileg mit gregorianischer Tendenz gab, wie es der heutige Text der Kardinalsurkunde darstellt. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die ursprüngliche Kardinalsurkunde eine einfache Bestätigung der Otwisinger Urkunde mit der Bestimmung der erblichen Vogtei enthielt. Diese Betrachtung der Entwicklung in Rom ist also durchaus geeignet, unser aus anderen Beobachtungen gewonnenes Mißtrauen gegen den heutigen Text der Kardinalsurkunde zu verstärken.

Aber mit der Untersuchung der Kardinalsurkunde allein kommen wir nicht zum Ziel. Wir wenden uns daher zu der zweiten Urkunde, die der Verfasser der Acta Murensia in seinen Text aufgenommen hat, zum Diplom Heinrichs V. vom 4. März 1114 (St. 3106). In der Beurteilung dieses Diploms stimmen wiederum alle neueren Forscher, die sich mit ihm beschäftigt haben, überein: die ganze Form der Überlieferung mit der genauen Nachzeichnung des Monogramms, des Beizeichens und des Diptychons, mit den echten Formeln und der unanfechtbaren Zeugenreihe[6] beweist, daß Muri tatsächlich ein Diplom Heinrichs V. erhalten hat. Es ist auch vollkommen richtig, daß der heutige Text des Diploms »nahezu in allen Teilen eine wörtliche Abschrift der Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau (des »Hirsauer Formulars«, St. 2785)[7] darstellt«[8], die für so zahlreiche Diplome Heinrichs V. die Vorlage abgegeben hat. An und für sich liegt also gar kein Anlaß vor, das Diplom zu verdächtigen. Aber an einem Punkte, den man bisher bei der Kritik nicht beachtet hat, wird man doch auch hier zum Mißtrauen gedrängt. Der Verfasser

---

[1] Natürlich handelt es sich nur um Anklänge an das Formular der Papsturkunde. Als Urkunde des Kardinalskollegs ist sie wesentlich anders stilisiert.

[2] Paul Kehr Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) II in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie 1921 Nr. LIV, S. 973—988.

[3] Kehr a. a. O. S. 983.

[4] M. G. Libelli de Lite II 375; vgl. Kehr a. a. O. S. 978: »Mentimur, nisi tredecim cardinales sapientiores et religiosores, ipse archidiaconus et ipse primicerius et multi alii Lateranensium clericorum ... apostasiam eius intolerabilem perpendentes, ab eius communione recesserunt.«

[5] Die Otwisinger Urkunde ist vom 5. Februar datiert; bald darauf wird Eghard nach Rom gezogen sein.

[6] Ich verweise hier auf die Ausführungen von Hirsch in seinem ersten Aufsatze über die Acta Murensia in den Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 415—417 und auf Tafel II, auf der die Nachzeichnung des Monogramms, des Beizeichens und des Diptychons wiedergegeben ist.

[7] Vgl. über die Entstehung dieser Fälschung meine Ausführungen über »Die Anfänge von Hirsau« in Papsttum und Kaisertum (Kehr-Festschrift. München 1926) S. 215—232.

[8] Hirsch a. a. O. S. 414.

der Acta versieht das Diplom mit einer historischen Einleitung. In ihr wird erzählt, daß nach dem Tode des Grafen Werner von Habsburg am 11. Dezember 1096 und des Abtes Lütfried am 31. Dezember desselben Jahres erst Graf Otto[1], dann dessen Bruder Adalbert Vögte des Klosters geworden seien, und Rupert, dann Udalrich Äbte; er berichtet weiter, daß, als im Jahre 1114 König Heinrich V. nach Basel kam, Abt Udalrich und Graf Adalbert ihn um Bestätigung der Schenkungen des Grafen Werner gebeten hätten, die dieser zu Otwisingen (1086) gemacht habe. Dann folgt der Text des Diploms. Nachdem zunächst von der Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg, »parente Wernharii comitis de Habspurg«, berichtet ist[2], und zwar in der Form, wie sie in allen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Urkunden üblich ist, heißt es weiter: »Nunc autem idem comes (d. h. der vorher genannte Graf Werner), a quo praefatum monasterium sive abbatia hereditario iure possessa est, nutu Dei tactus et instinctus ipsum scilicet locum Mure ... ex toto super altare s. Martini reddidit ... et contradidit ... in proprietatem et potestatem praedicti monasterii abbati nomine Lütfrido eiusque successoribus ...« Wer dies ohne nähere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse liest, wird ganz selbstverständlich zu der Überzeugung kommen, daß Graf Werner »jetzt«, d. h. im Jahre 1114, die Übereignung vollzogen habe. In Wahrheit aber waren Graf Werner wie der ebenfalls genannte Abt Lütfried bereits 1096 gestorben, und ersterer hatte die Übereignung 1086 vollzogen; ebenso kamen nicht der tote Graf Werner, sondern der lebende Graf Adalbert und nicht der tote Abt Lütfridus, sondern der lebende Udalricus »jetzt« zum Kaiser und erbaten das Privileg. Die Worte »Nunc autem idem comes« sind wie fast der ganze folgende Abschnitt des Textes wörtlich und zwar sinnlos aus dem Hirsauer Formular übernommen. Hier verrät sich deutlich die umgestaltende spätere Hand. Die Kanzlei Heinrichs V. hat sonst in denjenigen Fällen, in denen sie das Hirsauer Formular verwandte, eine solche Unstimmigkeit wohl zu vermeiden gewußt[3]. An diesem Punkte hat sich der spätere Interpolator durch seine Vorlage verführen lassen, Worte zu übernehmen, die in die Situation des Jahres 1114 nicht paßten. Zugleich geben uns die Worte die Berechtigung, festzustellen, daß der Interpolator erst geraume Zeit nach 1114 seine Umarbeitung des Textes vorgenommen haben kann, weil ein Zeitgenosse die Sinnlosigkeit des »Nunc autem«-Satzes ohne weiteres gemerkt haben würde. Aber wann geschah das, und sind wir berechtigt anzunehmen, daß es derselbe Mann war, der die Kardinalsurkunde umgestaltete, also nach unserer früheren Vermutung der Verfasser der Acta Murensia selbst? Darüber läßt sich aus dem dürftigen Quellenmaterial von Muri selbst kaum eine entscheidende Antwort geben. Wir müssen, um darüber zur Klarheit zu kommen, unsere Blicke über den engen Kreis der Quellen dieses Klosters hinaus auf die Urkunden des Klosters Engelberg richten, die sich inhaltlich aufs engste mit diesen beiden Muri-Urkunden berühren.

II.

Das Kloster Engelberg besitzt drei angebliche Originalurkunden, die sich auf den Gründungsakt beziehen: 1. die sogenannte Gründungsurkunde des Edlen Conrad von Sellen-

---

[1] Otto II., der am 8. November 1111 von Hesso von Usenberg ermordet wurde; vgl. Regesta Habsburgica I S. 12 u. 31.

[2] »... quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est in provincia, scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argouve dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est, quod tempore Cunradi inperatoris in honore s. Martini ep. constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernhario Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernharii comitis de Habspurg« (Quellen III[a] S. 41).

[3] In St. 3012 für Usenhoven-Scheyern ist an dieser Stelle eine lange Erzählung von der Gründung eingefügt, die vollkommen sinngemäß ist, in St. 3041 für Gottesau ein kurzer Bericht über die Gründung, desgleichen in St. 3116 Paulinzelle, in St. 3189 für Wigoldesberg-Odenheim.

büren vom 22. November 1122[1]; 2. eine Urkunde Papst Calixts II. vom 5. April 1124[2]; 3. das Diplom Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124[3]. Von diesen ist die Papsturkunde allgemein als Fälschung anerkannt[4]; die Gründungsurkunde und das Diplom sind dagegen in der neuesten Literatur fast durchweg als echt und ihre Angaben als zuverlässig behandelt worden[5]. Hirsch war zu der Überzeugung von der Echtheit des Diploms durch die Beobachtung gekommen, daß die Signum- und Rekognitionszeile »von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei (Philippus B) herrühre[6]«, und daß das Siegel echt sei. Deshalb hatte er angenommen, daß das von ihm ebenfalls für echt gehaltene Muri-Diplom die Vorlage für die Gründungsurkunde und diese wieder die Vorlage für das Engelberger Diplom gewesen sei[7]. Allein diese Annahme steht und fällt mit dem paläographischen Befund. In dieser Beziehung aber ist festzustellen, daß die Signum- und Rekognitionszeile nicht von Philippus B geschrieben sind. Ich hatte das bereits durch Vergleich der mir freundlichst seitens des Staatsarchivs in Zürich übersandten photographischen Aufnahme der Urkunde mit photographischen Aufnahmen von St. 3185, 3204 und 3205 für St. Blasien (Originale in Karlsruhe) und von St. 3191, 3198, 3203, 3212 erkannt[8]. Später hat auf Veranlassung der HH. Prof. Nabholz und Hegi in Zürich stud. Rudolf Steiger den Vergleich noch weiter ausgedehnt (St. 3184, 3185, 3187, 3189, 3190, 3196, 3197, 3198, 3203, 3204, 3205), und Uli Rotach hat die gesamten äußeren Merkmale der Engelberger Urkunden nachgeprüft. Das Ergebnis stimmt mit meinen Beobachtungen durchaus überein: Philippus B ist an der Urkunde nicht beteiligt. Das ganze Diplom ist in Engelberg geschrieben[9]. Wichtig ist auch die Feststellung von Uli Rotach, daß das Pergament an seinem unteren Rand ursprünglich zu einer Plica umgebogen, dann aber wieder ausgeglättet wurde, und die weitere Beobachtung, daß oberhalb dieser ehemaligen Plica ein 50 mm langer, horizontal verlaufender Einschnitt zu konstatieren ist, der vom Worte »Böches« bis zum »K« des Wortes »Kammo« verläuft. Das Pergament sollte also ursprünglich für ein Hängesiegel eingerichtet werden, bis man sich nachträglich für ein sigillum impressum entschied. Dann kann jedoch das Pergament nicht in der kaiserlichen Kanzlei hergerichtet sein, da in dieser Zeit das sigillum impressum noch die übliche Form der Besiegelung war[10]. Wenn aber das Diplom Heinrichs V. kein Original ist, so läßt sich auch hier der Verdacht der Fälschung nicht von der Hand weisen[11].

---

[1] Gedr. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I (Zürich 1888) S. 145 n. 263 (hier als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel III.

[2] Gedr. ebenda I S. 148 n. 264 (ebenfalls als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel IV.

[3] Gedr. ebenda I S. 149 n. 265 (ebenfalls als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel V.

[4] Vgl. Hirsch in den Mitteil. des österreich. Instituts XXV 267, wo sie versehentlich als Urkunde Paschals II. bezeichnet ist, und Kehr in den Nachrichten der Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1904 S. 468 bis 470.

[5] Steinacker sagt z. B. in den Regesta Habsburgica über das Diplom (I S. 13 zu n. 34): »den endgültigen Nachweis der Echtheit hat Hirsch erbracht«.

[6] A. a. O. S. 417 Anm. 3.

[7] A. a. O. S. 421.

[8] Man vergleiche Tafel V und VI: Im Worte »Signum« gebraucht Philippus B stets das runde »s«, während
dieser Schreiber »ſ« schreibt; die Wellenlinien der Buchstaben, die Philippus B sehr elegant zeichnet, sind hier
ganz stümperhaft und unregelmäßig gemacht; die bei Philippus B übliche Kopfschleife des »I« fällt hier fort;
die bei Philippus B übliche Abschlußschleife im »U« und »N« fällt hier ebenfalls fort usw.

[9] Harry Bresslau, der bis dahin für die Originalität der Urkunde eingetreten war, hat in einem Brief
vom 29. März 1925 meinen Beobachtungen zugestimmt, und ebenso hat Hirsch mir erklärt, daß er an der
Originalität des Stückes nicht mehr festhalten könne.

[10] Vgl. W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Below-Meinecke, Handbuch der
mittelalterlichen und neueren Geschichte IV 1 (München-Berlin 1907) S. 227: »In der deutschen Reichskanzlei
herrscht noch unter Heinrich V. und Lothar III. ausschließlich das sigillum impressum.«

[11] In der Datumzeile sind die Worte: »Dominica, luna XVII« von anderer gleichzeitiger Hand nachgetragen, die Zeugenreihe doch wohl von einer dritten Hand. In der Zeugenreihe wird beim Bischof Gerold von Lausanne der Kanzlertitel fortgelassen, der in dem am gleichen Tage ausgestellten Diplom Heinrichs V.

Bleiben wir zunächst bei der Kaiserurkunde. HIRSCH nahm als Vorlage das Muri-Diplom an[1]. Aber die Fluchformel am Ende haben die Engelberger Gründungsurkunde und das Diplom nicht aus jenem Diplom, wo sie vielmehr fehlt, sondern aus dem Hirsauer Formular direkt. Ob sie dieses Formular aus Muri bekommen haben, wie HIRSCH meint[2], oder auf anderem Wege, das ist zunächst nicht zu entscheiden. Das Muri-Diplom und die Engelberger Gründungsurkunden gehen überhaupt mehrfach auseinander: die Engelberger Urkunden lassen Sätze und Wendungen des Muri-Diploms fort oder ändern sie ab[3], und umgekehrt fügen sie Sätze und Worte hinzu[4], auch da, wo sie ebensogut die Worte des Muri-Diploms übernehmen konnten. Aber auch der Konzipist der Engelberger Gründungsurkunde hat Sätze eingefügt, die das Engelberger Diplom nicht übernommen hat[5], und umgekehrt hat das Diplom Sätze eingefügt, die sich weder im Hirsauer Formular noch im Muri-Diplom noch in der Engelberger Gründungsurkunde finden[6]. Das Abhängigkeitsverhältnis ist also keineswegs so einfach, wie man bisher meinte: Muri-Diplom bzw. seine Vorlage — Engelberger Gründungsurkunde — Engelberger Diplom. Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit, daß ein oder mehrere Konzipienten die Urkunden auf Grund des Hirsauer Formulars gleichzeitig zusammenstellten.

Dafür spricht eine weitere Beobachtung über den Aufbau der Texte. Das Muri-Diplom und die Engelberger Urkunden zeigen ganz bestimmte Abänderungen des Hirsauer Formulars, die sich nur bei ihnen finden. Schon ALBERT NAUDÉ hatte die zahlreichen Diplome Heinrichs V. zusammengestellt[7], die nach der Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau geschrieben sind. Die Art der Benutzung ist im einzelnen sehr verschieden. Oft sind nur einige Sätze übernommen[8], ebenso oft aber ist das ganze Formular der Vorurkunde verwandt — mit wenigen, durch die Besonderheiten des Empfängers bestimmten Abänderungen[9]. In dem letzteren Falle erfolgt die Übernahme des Formulars regelmäßig auch im Aufbau genau nach dem Muster der Vorlage. Die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte ist in diesen Diplomen ganz konstant die folgende: 1. die Auflassung und Übereignung an den Altar der Kirche = »Et imprimis ipsum scilicet locum — ad utilitatem«; 2. der Verzicht des bisherigen Besitzers auf das Eigentumsrecht = »Et ne umquam« bis »patefiat receptaculum«; 3. die freie Abtswahl usw. = »Ad haec etiam« bis »pro illo substituant«; 4. die Bestimmungen über die Vogtei = »Concedit etiam comes praefatae cellae advocatum« bis »omnino irrita fiat«; 5. die Bestimmungen über die Rechte der Ministerialen = »Ministris quoque« bis »per omnia serviant«; 6. die Übereignung an den apostolischen

für Romainmôtier (St. 3201) steht; aus dem ep. Argentinensis ist ein ep. Artinensis geworden, beim Godefridus palatinus ist »comes« ausgefallen. Das alles beweist wiederum, daß das Stück nicht in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt wurde.

[1] a. a. O. S. 421.

[2] a. a. O. S. 421 Anm. 2.

[3] Die Engelberger Urkunden lassen z. B. die Worte fort: »in regno nostro«; »et honorifice Deo dicatum est«; »ipse cum coniuge et filiis et filiabus«; »sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerit«; »pro illo (substituant)«; statt »si necesse fuerit« sagen sie: »si opus fuerit« usw.

[4] z. B. »et ne unquam cognatis suis vel ab aliquibus«; den Satz »Constituit etiam, ut pater monasterii« bis »proveniat«; »et in his duobus diebus« bis »nec pro caritate«; »si vero quod absit advocatus« bis »audeat« usw.

[5] z. B. »nec in ipso loco ubi numquam aliquam potestatem aliquid rependi habeat nisi aliqua saecularis persona in tantum rebellis sit« bis »comprimatur«.

[6] z. B. »Liceat tamen abbati« bis »committere alteri«; »Nihil tamen ibi« bis »fuerit proclamatum«; »Si autem aliquis ex eis« bis »hereditatem suam amittat«.

[7] Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, Berlin 1883.

[8] z. B. in den Diplomen für St. Georgen im Schwarzwald (St. 3026. 3088) oder für St. Blasien (St. 3185. 3204) oder für Alpirsbach (St. 3186).

[9] z. B. in den Diplomen für Usenhoven-Scheyern (St. 3012), Gottesau (St. 3041), Paulinzelle (St. 3116), Wigoldesberg-Odenheim (St. 3189).

Stuhl usw. = »Super haec omnia comes apostolicum privilegium acquisivit« bis »stabiliatur et defendatur«; 7. die bekannte Fluchformel, die in die Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau aus der Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluni übernommen wurde[1], in etwas verkürzter Form; 8. die Aufzählung der »Praedia« oder Besitzungen des Klosters; 9. die Korroborationsformel. Einzelne Abschnitte, Sätze oder Wendungen, die auf das betreffende Kloster nicht passen, sind gelegentlich fortgelassen, aber die Reihenfolge der Abschnitte wird bewahrt. Demgegenüber ist der Aufbau des Muri-Diploms und der Engelberger Urkunde anders gestaltet. Im Muri-Diplom ist die Reihenfolge: Abschnitt 1. 2. 6. 3. 4. 5. in den Engelberger Urkunden: Abschnitt 1. 2. 6. 3. 4. 5. 7. Die entscheidende Änderung erfolgte beim Punkt 6, der die Übereignung an den apostolischen Stuhl betrifft. Er ist aus dem Schluß in den Anfang gerückt, und zwar in Muri wie in Engelberg in der von den übrigen Diplomen abweichenden Form, daß zuerst mit denselben Worten, die nicht Hirsauer Produkt sind, die Übereignung »per manus Egelolfi« oder »Eghardi« erzählt, dann die Zinszahlung festgesetzt wird. Offenbar legten also die Konzipienten des Muri-Diploms und der Engelberger Urkunden besonderen Wert auf die Übereignung »per manus«. Wiederum spricht das für die Möglichkeit der gleichzeitigen Entstehung in den Klöstern selbst.

An diesem Punkt gilt es nun, das allgemein als Fälschung gewertete Privileg Calixts II. für Engelberg zu betrachten. Die Vorlage für diese Fälschung war, wie Hr. Kehr 1904 nachgewiesen hat, eine echte Littera Calixts II.[2]. Da ihr Inhalt dem Fälscher nicht genügte, gestaltete er den Text nach dem Hirsauer Formular um, indem er zunächst Punkt 6 in veränderter Form übernahm, dann nach überleitenden Worten, die einer echten Papsturkunde entnommen sind: »Nos eius devotionem supplicem attendentes, locum vestrum et omnia ad eum pertinentia in b. Petri ius et protectionem suscepimus« und nach den ungeschickten Flickworten: »praesentis itaque scripti auctoritate constituimus, ut quandocumque ....« wörtlich Punkt 3, den Abschnitt über die freie Abtswahl von den Worten »ut quandocumque patre spiritali orbati fuerint« bis »sed etiam constituendi« — bezeichnenderweise mit demselben Fehler, den das Muri-Diplom und die beiden anderen Engelberger Urkunden zeigen, mit der Auslassung des Wortes »abbatem«, das an dieser Stelle gar nicht entbehrt werden kann —, ferner einen Auszug aus Abschnitt 2 mit Worten, die sich sämtlich auch im Muri-Diplom und in den beiden anderen Engelberger Urkunden finden[3], weiterhin einen Auszug aus Abschnitt 4 über die Vogtei, endlich eine Pönformel, deren erster Teil »Si vero forte« bis »audeat« mit der Pönformel des Muri-Diploms übereinstimmt, während der zweite Teil auf Grund der Fluchformel des Hirsauer Formulars gestaltet ist[4]. Wir sehen hier also einen Fälscher an der Arbeit, der in sehr geschickter Weise Sätze einer echten Littera Calixts II. und des Hirsauer Formulars durcheinandermischte und dabei dem Muri-Diplom und den beiden anderen Engelberger Urkunden so

---

[1] Vgl. A. Naudé, a. a. O. S. 93 und meine Bemerkungen in »Papsttum und Kaisertum« S. 226.

[2] Nachrichten der Ges. der Wissenschaften zu Göttingen 1904 S. 468—470. Die Vorlage einer echten
Littera Calixts V. wird bewiesen durch die echte Bleibulle, durch die Art und Weise, wie der Papstname ge-
schrieben ist (»Cal.«), durch die im großen und ganzen nicht ungeschickte Nachahmung der Kurialschrift ein-
schließlich ihrer Abkürzungen und Ligaturen; am Schluß hat der Fälscher das ihm nicht genügende »Dat.
Lateranis III non. april.«, das für die Littera üblich ist, durch Angabe des Aerenjahres und der Indiktion
zu erweitern gesucht, wobei er scheiterte.
[3] »Statuimus etiam, ut idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc con-
ferendis ab hac die et deinceps non subiaceat iugo alicuius terrenae personae potestatis nisi patris monasterii
solius dominationi, potestati, ordinationi.«
[4] Sciat se nostro iudicio pro contemptu S. R. E. et testamentatoriae huius conscriptionis de-
structione, nisi resipuerit, eterna dampnatione perire.« Das gesperrt Gedruckte stimmt mit dem Engel-
berger Diplom überein.

nahe steht, daß er entweder auch diese als Vorlage benutzte oder — wir können diese Möglichkeit jetzt schon schärfer ins Auge fassen — mit dem Konzipienten dieser Urkunden im engsten Einvernehmen gearbeitet hat. Dabei ist dem Fälscher allerdings bei dieser Papsturkunde ein besonderes Mißgeschick passiert, das merkwürdigerweise bis heute der Aufmerksamkeit entgangen ist. Das oft in der päpstlichen Kanzlei verwandte Incipit »Veniens ad nos«, mit dem unsere Urkunde beginnt, setzt voraus, daß wirklich nur ein Mann an der Kurie erschien und seine Bitte vortrug. Das war in diesem Falle der Gründer des Klosters Conrad von Sellenbüren: »Veniens ad nos vir Cuonradus de Selenburon ecclesiam vestram in iuris sui praedio eius sumptibus fabricatam et omnia ad eam pertinentia . . . .«, aber nun muß der Fälscher die Erzählung von der Übereignung durch den Edlen Egelolf von Gamelinchofen anbringen, und deshalb fährt er fort: »per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinchoven b. Petro et s. Romanae ecclesiae contradidit sub censu . . . .«, ohne zu bedenken, daß er dann das »Veniens« seiner echten Vorlage in ein »Venientes« verbessern mußte, da ja nun nach seiner Darstellung neben Conrad von Sellenbüren auch Egelolf nach Rom gezogen war. Wir aber müssen dem Fälscher für diese Nachläsigkeit dankbar sein; denn wir gewinnen dadurch die Möglichkeit, festzustellen, daß in der als Vorlage benutzten echten Littera Calixts II. für Engelberg nur von der Übereignung des Klosters durch Conrad von Sellenbüren die Rede war, also die Geschichte von der Übereignung »per manus Egelolfi« erst spätere Zutat des Fälschers ist. Für unsere Betrachtung ist es weniger wichtig, daß wir jetzt in der Lage sind, jene ursprüngliche Littera Calixts z. T. dem Wortlaute, jedenfalls aber dem Inhalte nach wiederherzustellen; sie enthielt mit Ausnahme der Worte »per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinchoven« den ganzen ersten Teil der heutigen Calixt-Urkunde bis zu den Worten »in b. Petri ius et protectionem suscepimus«, am Schluß die Datierung: »Dat. Lateranis non. april.«, bestätigte also die Gründung des Klosters durch Conrad von Sellenbüren, die Übereignung an den apostolischen Stuhl und die Zinszahlung[1]. In diesem Zusammenhang kommt es vor allem auf die Feststellung an, daß die Übereignung »per manus Egelolfi« kein Bestandteil der ältesten echten Papsturkunde aus der Gründungszeit war.

Nun erinnern wir uns des eigentümlichen Aufbaus des Muri-Diploms und der beiden anderen Engelberger Urkunden und denken daran, daß in ihnen der Punkt 6 des Hirsauer Formulars in den Anfang gerückt war, und zwar in der vom Formular abweichenden Form: »per manus Egelolfi« bzw. »Eghardi«. Dann werden wir nach dem, was wir soeben über diese Formel und ihre Benutzung durch den Fälscher der Calixt-Urkunde feststellen konnten, notwendigerweise abermals in unserem Mißtrauen gegen die beiden anderen Engelberger Urkunden und auch gegen das Muri-Diplom bestärkt. Wenn die Calixt-Urkunde eine Fälschung und das Engelberger Diplom kein Original ist, so werden wir damit vor die Frage gestellt, ob nicht überhaupt die drei eng untereinander verbundenen Engelberger Gründungsurkunden und vielleicht auch das Muri-Diplom demselben Konzipienten oder wenigstens einer engen Zusammenarbeit ihre Entstehung verdanken. Der zunächst für die Kritik in Betracht kommende Schriftvergleich ist außerordentlich erschwert, weil sowohl die Calixt-Urkunde wie das Engelberger Diplom nach echten Vorlagen geschrieben sind. Bei der Calixt-Urkunde ist das im großen und ganzen so gut gelungen, daß sich die Engelberger Schule nur an jenen wenigen Stellen verrät, von denen unten noch die Rede sein wird. Beim Engelberger Diplom ist die Nachzeichnung höchst un-

[1] Die Zinszahlung wird auch in dem ältesten echten Papstprivileg für Engelberg, der Urkunde Innocenz' II. vom 21. Januar 1143 (Germ. pontif. II 2 S. 62 n. 2, JL. 8341), und im Liber censuum des Albinus und des Cencius erwähnt, ed. Fabre-Duchesne II 120; I 156: Ecclesia de Monte Angelorum I monetam (monetulam) auri.

geschickt; sie beschränkt sich auf das Zeichnen der Schleifen an den Schäften von s und f und die Ligaturen von st, gestaltet aber, obwohl sie durchaus die Gewohnheiten des Buchschreibers verrät, der die diplomatische Minuskel nicht beherrscht, die Buchstabenformen ebenfalls so beträchtlich um, daß auch diese Urkunde für den Schriftvergleich kaum in Frage kommt. Besser steht es mit der sogenannten Gründungsurkunde des Conrad von Sellenbüren. Die Urkunde ist in einer charakteristischen Buchschrift des 12. Jahrhunderts geschrieben. Die gespaltenen Schäfte der Oberlängen und die Abkürzungen lassen vermuten, daß sie mehr der Mitte als dem Anfang des Jahrhunderts angehört. Daher lag es nahe, den Schreiber im Kreise des Abtes Frowin zu suchen, von dessen Hand und aus dessen Schule uns in Engelberg und Einsiedeln so viele Handschriften überliefert sind. Ich habe zunächst die Proben verglichen, die sich in der vortrefflichen »Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Fr. von Einsiedeln« I von P. Odilo Ringholz finden[1], dann die Abbildungen aus Frowin-Handschriften bei Robert Durrer[2], weiterhin die in Einsiedeln befindlichen Frowin-Handschriften selbst, und Uli Rotach den ganzen Handschriftenbestand der Engelberger Stiftsbibliothek. Das Ergebnis ist, daß man die Gründungsurkunde schwerlich einem bestimmten Schreiber der Frowin-Schule zuweisen kann, weil seine Schrift gröber ist als die überaus sorgfältigen Schriften der Manuskripte. Aber ebenso sicher ist, daß sie in diese Schule gehört. Die kennzeichnenden Buchstaben sind z. B. das große »A« ohne Querbalken, das große »M« und »N« und ganz besonders das große »Q« mit sehr langer, nach unten gerichteter cauda, von den kleinen Buchstaben das »g« mit der Schleife, das »d« mit gerader Oberlänge, überhaupt die steilgestellten Schäfte, oben stark gekerbt; außerdem sind die beständige Abkürzung für »et« (&), das Abkürzungszeichen für »orum« und der kurze Abkürzungsstrich ~ charakteristisch. Ich gebe auf Taf. VII eine Probe aus der Frowin-Handschrift n. 300 der Einsiedler Stiftsbibliothek und bitte, sie mit der Reproduktion der Gründungsurkunde auf Taf. III zu vergleichen. Man wird in beiden Proben ohne Schwierigkeit dieselben Buchstabenformen entdecken können. Noch deutlicher ist die Schriftverwandtschaft zwischen den Frowin-Handschriften und einer im Kloster um die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigten Kopie des Engelberger Diploms (Stiftsarchiv B 1 d, s. Taf. VIII; vgl. auch die etwa gleichzeitige Kopie B 1 c), die all jene oben erwähnten Buchstabenformen in deutlicher Ausprägung zeigt, und ebenso steht diese Kopie des Diploms der sogenannten Gründungsurkunde sehr nahe. Zugleich beweist sie, daß die Mönche ein starkes Interesse an dem Diplom besaßen, weil sie es gleich zweimal kopierten, und hier, wo keine Nachprüfung einer Vorlage versucht wurde, sehen wir deutlicher als bei den Gründungsurkunden selbst die engen Beziehungen zur Frowin-Schule. Eine deutliche Spur dieser Schulmanier zeigt aber auch die gefälschte Calixt-Urkunde. So vortrefflich dem Schreiber die Nachahmung der echten Littera geglückt war, so hat er sich doch überall da an seine Schreibgewohnheit gehalten, wo er die Ligatur für »et« und das Abkürzungszeichen machen mußte; er hat statt der kurialen tironischen Note stets das in der Frowin-Schule übliche & und statt des geraden Kürzungsstriches der päpstlichen Kanzlei die kleine gewellte Linie gebraucht, die Frowin und seine Schüler lieben. Das wäre in der Kanzlei Calixts II. eine Unmöglichkeit. Jetzt, wo unser Blick geschärft ist, finden wir aber in der Calixt-Fälschung auch manche charakteristischen Buchstabenformen der Frowin-Schule wieder: das große »A« ohne Querbalken, das große »N« und gelegentlich das steile »d«. Wir dürfen daher auch auf Grund dieser paläographischen Untersuchung

[1] Zwischen S. 78 und 79: Reproduktion einer Seite aus Frowins Werk über das Gebet des Herrn in der Handschrift n. 240 der Stiftsbibliothek in Einsiedeln.

[2] In seinem Aufsatze über »die Maler- und Schreiberschule von Engelberg« im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. III (1901) S. 42—55.

sagen, daß der Schreiber der Calixt-Urkunde dem Schreiber der Gründungsurkunde sehr nahesteht. Mehr wird sich schwerlich von der paläographischen Betrachtung aus sagen lassen. Wenn Schriftgleichheit so schwer zu konstatieren ist, so hängt das, wie ich glaube, mit der Eigenart der Frowin-Schule zusammen. In der Handschrift 5 der Engelberger Stiftsbibliothek findet sich auf fol. 1^r ein Bild, das Robert Durrer a. a. O. S. 52 wiedergegeben hat: Auf dem Abtsstuhl sitzt Abt Frowin mit dem Abtsstab, gekennzeichnet durch die Überschrift »Frowinus abbas« (mit den uns bekannten Buchstabenformen: dem großen »A« ohne Querbalken, dem großen »N«, das wie ein »H« aussieht), eine Stufe tiefer sein Schüler Richene mit Federmesser und Handschrift und darüber die erläuternden Verse:

Cur aut unde minus habet a mercede Frowinus?
Cum scriptor scripsi, manus autem paruit ipsi.
Dum bene praecedit hic, dum catus alter obedit,
Merces amborum florebit in arce polorum.

Dieser Richene schrieb eine Reihe Engelberger Handschriften 3, 4, 5[1] (vielleicht auch 17, 32, 33, 48, 87); Abt Frowin selbst 9, 18, 19, 49, 102; andere Schüler 12, 13, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 46, 47, 64, 65, 88. Überall aber wird des Abtes als des Anregenden gedacht. Er diktiert, die Schüler schreiben, und sie alle schreiben nach so einheitlichem Muster, daß die Invidualität darüber verschwindet. Es wäre also wohl vergebliche Mühe, den einzelnen Schreiber feststellen zu wollen.

Wir müssen uns mit der Erkenntnis begnügen, daß die Schreiber der sogenannten Gründungsurkunde und der Calixt-Fälschung in dieser Frowin-Schule zu suchen sind, und ich möchte bemerken, daß vielleicht auch die Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz vom 20. Dezember 1148[2], in der dem Kloster das Taufrecht, der Zehntbezug und die Grenzen der Pfarrei bestätigt werden, in diesen Kreis gehört.

Wenn aber die sogenannte Gründungsurkunde und die Calixt-Fälschung und bei dem engen inhaltlichen Zusammenhang auch das Diplom Heinrichs V. zur Zeit des Abtes Frowin (1143—78) in Engelberg niedergeschrieben wurden, dann erhebt sich die weitere Frage, wer dieser Frowin war. Er ist in der Klostergeschichte Deutschlands eine wohlbekannte Persönlichkeit. Schon im 17. Jahrhundert stritten sich die Gelehrten von St. Blasien, Einsiedeln und Engelberg, aus welchem Kloster er nach Engelberg gekommen sei[3]; im 18. Jahrhundert hat sich Abt Martin Gerbert in seiner Historia Nigrae Silvae (I S. 421 bis 423) mit ihm beschäftigt; selbstverständlich haben alle Geschichtsschreiber Engelbergs seine Geschichte erzählt[4], und auch die Kunsthistoriker pflegen ihn zu beachten, weil er in der Geschichte der Miniaturmalerei eine bedeutende Rolle spielt[5]. Aus seinem Leben steht die Tatsache fest, daß er zuerst Mönch in St. Blasien war[6]. 1143[7] wurde er Abt in Engelberg, wo er nach Angabe der Annales Engelbergenses 1178 gestorben ist. Die

[1] Vgl. P. Benedictus Gottwald, Catalogus codicum manuscriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii O. S. B. Engelbergensis in Helvetia, 1891.

[2] Regesta episcoporum Constantiensium I S. 101 n. 864 (hier als Fälschung bezeichnet). Die Schrift ist in der Germ. pontif. II 2 S. 62 in der Anmerkung zu n. 3 infolge eines Druckfehlers als saec. XIII bezeichnet; ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie der Frowin-Schule nahesteht; das bedürfte aber der Nachprüfung.

[3] Vgl. die Zusammenstellung der Literatur über Frowin bei Durrer a. a. O. S. 43 Anm. 1.

[4] Besonders eingehend P. Conrad Frudnz und Hermann von Liebenau, Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg (Luzern 1846) S. 25—40.

[5] Vgl. J. R. Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, Zürich 1876, S. 306—311; Durrer a. a. O.

[6] Vgl. Durrer a. a. O. S. 43; G. von Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895, S. 70; über einen Aufenthalt in Einsiedeln ist nichts Sicheres festzustellen; vgl. Durrer a. a. O. S. 43.

[7] Siehe unten.

Annalen rühmen von ihm, daß er nach drei unwürdigen Äbten wieder ein untadeliges Regiment geführt habe, und sie preisen auch seine Gelehrsamkeit: »quod libri eius luculenter elaborati probant, qui servantur apud nos«[1].

Was wir sonst von ihm wissen, ist nicht viel. Weder über seine Tätigkeit in St. Blasien noch über sein Wirken in Engelberg sind positive Nachrichten erhalten[2]. Immerhin genügt das Wenige, was überliefert ist, um ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen. St. Blasien war allmählich neben Hirsau ein Mittelpunkt der Reformbewegung geworden. Wie die Acta Murensia erzählen, kamen 1082 Sanblasianer Mönche unter ihrem Abte Giselbert nach Muri und übernahmen die Leitung des Klosters, das als abhängige Zelle St. Blasien unterstellt wurde, aber schon 1085 baten die Mönche von Muri den Grafen Werner von Habsburg, die Vogtei wieder zu übernehmen[3]. Der Verfasser der Acta gibt als Grund für die Unzufriedenheit mit St. Blasien an: »Rupertus vero prior (Murensis) cum voluisset benedici ad abbatem, restitit ei abbas Giselbertus, dicens, quod sub sua (potestate) cum voluisset esse locum, fecit hic quidquid voluerit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo«[4]; außerdem bestellte Abt Giselbert ihnen einen neuen, von ihm abhängigen Vogt. Daraus ergibt sich, was St. Blasien wollte: Unterordnung der von ihm reformierten Klöster unter das Hauptkloster unter Preisgabe ihrer Selbständigkeit. In anderen Klöstern kam es bekanntlich infolge des Eindringens der Hirsauer Gewohnheiten zu ähnlichen Konflikten; in Petershausen verließen der Abt, der scolasticus »et alii de prioribus fratribus« das Kloster, als die Hirsauer Mönche einzogen, und wanderten nach Reichenau ab[5]. Überall empörte man sich gegen den Verlust der Freiheit und die seelische Knechtung[6]. Mit dem Sanblasianer Frowin kamen die Hirsauer Gewohnheiten auch nach Engelberg. Vielleicht haben schon früher Beziehungen zwischen St. Blasien und Engelberg bestanden: Conrad von Sellenbüren entstammte einer Familie, mit der die Chronisten von St. Blasien auch die Gründung und Ausstattung ihres eigenen Klosters in Verbindung brachten; ein Reginbertus, der in der Fälschung Ottos II. für St. Blasien als Gründer des Klosters genannt wird, wird in der klösterlichen Überlieferung als »Reginbertus de Seldenbüren de provincia Zürichgowe« bezeichnet[7]. Aber erst durch Frowin wurden die Beziehungen enger. Hirsau und St. Blasien waren in der Zeit, in der Frowin nach Engelberg kam, nicht mehr von der gleichen religiösen Glut erfüllt wie in den 80er und 90er Jahren des 11. Jahrhunderts[8]. Aber der offenkundige Niedergang Hirsaus begann doch erst mit dem Tode des Abtes Manegold 1165[9], und St. Blasien stand in der Zeit zwischen 1140 und 1160 noch in voller Blüte: 1141 trug es durch

---

[1] Mon. Germ. Script. XVII 278. Noch heute finden sich in der Engelberger Stiftsbibliothek 35 Handschriften aus der Zeit Frowins, 6 in Einsiedeln, 1 in St. Paul in Kärnten; vgl. Durrer a. a. O. S. 46. Über den von Frowin verfaßten, jetzt verlorenen Katalog der Engelberger Handschriften vgl. P. Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge I 29—33.

[2] Von seinem Aufenthalt in St. Blasien erzählt der im 14. Jahrhundert geschriebene Liber constructionis monasterii ad s. Blasium (gedr. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte IV 121), daß der Mönch Frowin, »postea abbas Montis Angelorum,« eine Vision gehabt habe; außerdem erscheint ein Sanblasianer Mönch Frowin als Zeuge in dem Diplom Konrads III. vom 10. April 1141 (St. 3425), in dem der langjährige Streit zwischen dem Bistum Basel und St. Blasien über die Selbständigkeit des Klosters entschieden wird.

[3] Vgl. darüber Hirsch in den Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 257f.

[4] Quellen III[2] S. 35.

[5] Casus monasterii Petrishusani III 2 (ed. Mon. Germ. Script. XX 649).

[6] Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands [3.4] III 869.

[7] D O II 297; vgl. H. Wibel in N. Archiv XXX S. 152—164; über Reginbertus vgl. den Liber constructionis monasterii ad s. Blasium saec. XIV lib. II c. 1 (Mone Quellensammlung IV 88) und die Ausführungen bei Gerbert Historia Nigrae Silvae I 177ff.

[8] Vgl. Hauck Kirchengeschichte Deutschlands [3.4] IV 326.

[9] Vgl. Hauck a. a. O. S. 326 Anm. 6.

die Entscheidung Konrads III. den Sieg über die Bischöfe von Basel in seinem Kampfe um die Unabhängigkeit davon[1]; 1152 erreichte es die endgültige Unterwerfung des Klosters Ochsenhausen[2]; im Jahre 1157 werden in dem großen Privileg Hadrians IV. 41 abhängige Klöster und Kirchen namentlich aufgeführt und andere in kurzer Zusammenfassung erwähnt[3]. Frowin brachte also, als er 1143 nach Engelberg berufen wurde, zweifellos aus St. Blasien noch scharfen Reformgeist mit. Dafür besitzen wir aber auch positive Beweise. Ich erwähnte schon das vernichtende Urteil, das am Rande der sogenannten Annales s. Blasii über die drei unmittelbaren Vorgänger Frowins auf dem Abtsstuhl von Engelberg gefällt ist: »Post hunc sanctum Adilhelmum (den ersten Abt) non dico abbates, sed potius, si licet dici, ababbates tres, unus post alterum, vitiis magis quam officiis se sequendo succedentes se locumque istum tamen paucis annis male tractaverunt[4]. Was die Vorgänger begangen hatten, wird nicht gesagt. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber handelte es sich um einen sachlichen Gegensatz. In diesem Zusammenhang wird die Tatsache von Bedeutung, daß Frowin für Engelberg und Muri gerade die Chronik des Bernold abschrieb oder abschreiben ließ, in der sich eine begeisterte Schilderung des klösterlichen Lebens in den drei großen Reformklöstern Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen findet[5], in der ferner zum Jahre 1093 von der Ausbreitung der Reform in aller Ausführlichkeit erzählt wird[6]. Bernold war wie Frowin in St. Blasien Mönch gewesen, ehe er in ein anderes Kloster (nach Schaffhausen) übersiedelte[7]. Wenn Frowin gerade dessen Chronik abschrieb und in zwei gleichlautenden Exemplaren den Klöstern Engelberg und Muri übermittelte[8], so kann an seiner geistigen Einstellung nicht gezweifelt werden. Frowin kam als Vorkämpfer der Reform nach Engelberg und als Gegner seiner drei Vorgänger.

Noch eine andere Beobachtung aber läßt sich machen. Als Jahr der Ankunft Frowins in Engelberg gilt der Klostertradition zufolge das Jahr 1143[9]. Das wird richtig sein. Mit diesem Jahre brechen die von ihm geschriebenen Annales s. Blasii ab, während die Fortsetzung der sogenannten Annales Engelbergenses mit dem Jahre 1147 beginnt. Auf dieses Jahr weist auch das älteste echte Papstprivileg des Klosters, das von Innocenz II. am 21. Januar 1143 ausgestellt wurde[10]. Das Privileg ist an die »pauperes Christi in ecclesia b. Mariae de loco qui Mons Angelorum dicitur« gerichtet. Folglich war Frowin am 21. Januar 1143 noch nicht Abt. Zugleich aber ist es beachtenswert, daß die übliche Formel der freien Abtswahl hier in bemerkenswerter Weise abgeändert ist. Statt der bekannten Formel »Obeunte vero te«, in der den Mönchen oder Nonnen eines Klosters die freie Wahl des Abtes oder der Äbtissin mit der Bemerkung zugestanden wird[11], daß niemand Abt oder Äbtissin werden könne, den die Brüder oder Schwestern nicht ein-

---

[1] St. 3425.
[2] St. 3598; vgl. über den Streit mit Ochsenhausen Hirsch in Mitteil. des österreich. Instituts Erg.-Bd. VII (1901) S. 562—568.
[3] Germ. pontif. II 1 S. 177 n. 23 (Jl. 10290).
[4] Mon. Germ. Script. XVII 278.
[5] Zum Jahre 1083, Mon. Germ. Script. V 439.
[6] Ebenda Script. V 455—457.
[7] Vgl. W. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen[6] II 57.
[8] Die beiden Handschriften sind beschrieben in Mon. Germ. Script. V S. 265; über den Codex Engelbergensis n. 9 vgl. Gottwald, Catalogus S. 27; die Handschrift von Muri ist, wie schon G. H. Pertz bemerkte, nach Diktat geschrieben, also ganz im Stile der Frowinschen Schule.
[9] Vgl. G. von Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz S. 70.
[10] Germ. pontif. II 2 S. 62 n. 2 (Jl. 8341).
[11] »Obeunte vero te . . . nullus alius . . . praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii . . . elegerint.«

stimmig oder mindestens ihr »sanior pars« gewählt hätten, ist hier von der Bestimmung der Einstimmigkeit oder der Majorität abgesehen worden[1]. Das ist eine ganz singuläre Abwandlung der Abtswahlformel, die nur durch besondere Verhältnisse erklärt werden kann: damals am Anfange des Jahres 1143 stand man offenbar in Engelberg vor einer neuen Abtswahl, bei der ein Teil der Brüder (und zwar der kleinere) es für notwendig hielt, sich die Rechtsgültigkeit der kommenden Wahl von der Kurie bestätigen zu lassen. Der Satz gewinnt auch dadurch eine besondere Bedeutung, daß er neben der Ad indicium-Formel die einzige individuelle Bestimmung des Privilegs ist. Der ungewöhnliche Schritt dieser Engelberger Mönche zeigt, daß die Abtswahl Frowins besonderer Vorbereitungen bedurft hat. Er beweist im Verein mit der scharfen Kritik der Engelberger Notiz zu den Annales s. Blasii über die drei Amtsvorgänger des Frowin, daß dieser von einer Reformpartei in Engelberg gerufen wurde und das Kloster reformieren sollte. Daher wird Frowin in jener Notiz als »vom Himmel gesandt« bezeichnet; er wird der »zweite« Abt nach dem heil. Adilhelmus genannt; die drei Zwischenäbte werden als »ababbates« betrachtet, die nicht gerechnet werden[2].

Die erste Aufgabe des neuen Reformabtes mußte es selbstverständlich sein, die Mißstände abzustellen und der Hirsauer Reform, wie er sie von St. Blasien her kannte, zum Siege zu verhelfen. Wir erinnern uns hier, daß bei der Gründung von Engelberg nur die Übereignung an den apostolischen Stuhl durch Conrad von Sellenbüren erfolgt war. Dieser Akt hatte nicht verhindern können, daß die drei auf den ersten folgenden Äbte andere Wege gegangen waren als die der Reform. Jene schon wiederholt erwähnte scharfe Kritik eines Engelberger Mönches aus der Zeit Frowins ist zugleich ein indirekter Beweis dafür, daß die Hirsauer Gewohnheiten nicht bereits, wie die drei ältesten Engelberger Urkunden uns glauben machen möchten, bei der Gründung in Engelberg eingeführt wurden. Erst nach der Zeit jener »ababbates« war mit der Abtswahl Frowins der Augenblick gekommen, in dem man daran denken konnte, Hirsau zum Vorbilde zu nehmen. Daher war auch jetzt erst die Möglichkeit geschaffen, das Hirsauer Formular zu verwerten. In ihm fand Frowin, was er für Engelberg brauchte: den völligen Verzicht des Gründers auf jedes Besitzrecht, die Bestimmungen über die freie Abtswahl und die Vogtei und vor allem die kräftige Betonung der durch den apostolischen Stuhl garantierten »libertas«. Das waren zugleich Rechte, die ihm von St. Blasien her bekannt waren. Dort hatte schon Heinrich V. 1125 ein Privileg über die Vogtswahl gegeben, dessen Worte zum Teil aus dem Hirsauer Formular genommen waren (St. 3204), und die Päpste hatten dieses Privileg verschiedentlich bestätigt[3]. Dort entstanden auch zwischen 1141 und 1152 die Fälschungen auf die Namen Kaiser Lothars III.[4], des Kardinals Thietwin von S. Rufinae[5], des Papstes Innocenz' II.[6], in denen der Abt seine Rechte über das Kloster Ochsenhausen und die übrigen unterworfenen Klöster wahrte und die Forderung erhob, »ut semper ibi sit divinum servitium sub abbate de s. Blasio secundum ordinem

[1] »Prohibemus quoque, ut nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia praeponatur, nisi quem fratres secundum Deum et b. Benedicti regulam providerint eligendum.«

[2] Mon. Germ. Script. XVII 278: »Istis vero miseris (die drei Zwischenäbte) pro merito misere de medio sublatis, miserans Dominus misertus claustro huic, misit sibi de coelo sancto suo Frowinum abbatem secundum . . .«

[3] Honorius II 1126 (Germ. Pontif. II 1 S. 172 n. 9, JL. 7251); Innocenz II. 1130 (Germ. pontif. II 1 S. 173 n. 11, JL. 7525) und 1140 (Germ. pontif. pontif. II 1 S. 176 n. 20, JL. 8074).

[4] Mon. Germ. Dipl. VIII 211 n. 125 (St. 3231).

[5] Vgl. meine Ausführungen zu Germ. pontif. II 1 S. 175 n. † 17; auch Hirsch entscheidet sich jetzt in der Note zu Dipl. VIII 211 n. 125 für die Tatsache der Fälschung.

[6] Germ. pontif. II 1 S. 175 n. † 18 (JL. 7859).

nostrum, quem de Fructuaria habemus . . .»[1]. In dieser Welt hatte Frowin bis 1143 gelebt, und mit ihr behielt er auch weiterhin engste Fühlung. Er hat im Jahre 1157 zusammen mit Abt Gunther von St. Blasien in Rom von Hadrian IV. Privilegien für Engelberg und St. Blasien erbeten, und die Privilegien datieren von demselben Tag[2]. Der Wortlaut des Sanblasianer Hadrian-Privilegs hat dabei so stark auf das Engelberger eingewirkt, daß ein Satz übernommen wurde, der hier nicht in jeder Beziehung am Platze war. Das hat schon HIRSCH bemerkt[3]. Ich stelle die beiden Fassungen einander gegenüber[4]:

Hadrian IV. für St. Blasien.

Insuper dispositionem illam, quam b. m. Henricus IV imp. et Lotharius rex de monasterii vestri libertate et advocatia constituerunt et praedecessores nostri f. rec. Calixtus, Honorius et Innocentius Rom. pontif. episcoporum et cardinalium deliberatione firmarunt, vobis nichilominus confirmamus, ut videlicet in advocati electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, qui non pro terreno . . . cupit et tractare.

Hadrian IV. für Engelberg.

Ad haec dispositionem illam, quam b. rec. Henricus imp. quartus de monasterii vestri libertate et advocati electione constituit et f. mem. papa Innocentius suo privilegio confirmavit, nos apostolicae sedis auctoritate firmamus, ut videlicet abbas cum consilio fratrum suorum utilem eligat advocatum, qui non pro terreno . . . cupit et tractare et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat[5].

In St. Blasien hatte man eine echte Urkunde Heinrichs V. in St. 3204 und eine echte Urkunde Innocenz' II. in JL. 7425 (Germ. pontif. II 1 S. 173 n. 11), die in der Tat die angegebenen Bestimmungen enthielten, aber die in dem Engelberger Privileg zitierte »dispositio Henrici IV« kann nur das von uns als gefälscht erkannte Diplom Heinrichs V. sein, während sich in der heute noch erhaltenen Urkunde Innocenz' II. für Engelberg überhaupt keine Bestimmung über die Vogtei befindet. Folglich beruht das Zitat der Innocenz-Urkunde in dem Engelberger Privileg auf einem Irrtum. Ob es aber wirklich nur ein Irrtum der päpstlichen Kanzlei war, ein sinnlos aus der St. Blasianer Vorlage übernommenes Zitat, wie HIRSCH meint? Offenbar hat Abt Frowin damals in Rom nur die gefälschte Urkunde Heinrich V. vorgelegt, nicht die gefälschte Urkunde Calixts II. und sicherlich auch nicht die noch erhaltene Innocenz-Urkunde, aber es war ihm wohl nicht unangenehm, wenn Hadrian IV. neben der Kaiserurkunde auch eine Urkunde Innocenz' II. mit dem angegebenen Inhalt bestätigte. Zugleich gewinnen wir durch die Hadrian-Urkunde für die Anfertigung des Engelberger Diploms und damit auch der beiden anderen Engelberger Urkunden den terminus ad quem: sie muß vor dem 8. Juni 1157 erfolgt sein. Die Untersuchung des Inhalts hat den paläographischen Befund bestätigt.

III.

Nun wenden wir uns noch einmal zu Muri zurück. HIRSCH hat m. E. bewiesen, daß der Verfasser der Acta Abt Chuono war, der schon von P. Rustenus Heer in seinem Anonymus Murensis denudatus als Verfasser in Anspruch genommen wurde[6]. Das einzig sichere Datum seines Lebens ist der 28. März 1159, an dem er für Muri jenes früher schon

[1] Vgl. die gefälschte Kardinalsurkunde (hgg. von HIRSCH in den Mitteil. des österreich. Instituts. Erg.-Band VII (1901) S. 610f.).

[2] Germ. pont. II 1 S. 177 (St. Blasien n. 23) und Germ. pontif. II 2 S. 62 (Engelberg n. 3).

[3] A. a. O. Erg.-Band VII (1901) S. 546 Anm. 5.

[4] Das gesperrt Gedruckte ist in der Engelberger Urkunde aus der Sanblasianer übernommen.

[5] Dem Konzipienten der Papsturkunde ist bei der Konstruktion dieses Satzes das Mißgeschick passiert, daß das Subjekt zu den Worten: »et numquam hereditario iure in aliquem perveniat« offenbar »qui« (d. h. advocatus) ist, während selbstverständlich »advocatia« Subjekt sein müßte. Wir dürfen ohne weiteres diesen dem Engelberger Hadrians-Privileg eigentümlichen Satz als Frowin-Diktat betrachten, den sich der Konzipient ohne rechte Überlegung zu eigen machte.

[6] Friburgi Brisgoviae 1755 S. 101—118.

erwähnte Privileg Hadrians IV. erwirkte[1]. Das Privileg ist weniger durch seinen positiven Inhalt wichtig als durch das, was nicht darin steht: der ganze Satz über die Gründung durch den Bischof Werner von Straßburg und seinen nepos, den Grafen Werner von Habsburg, der in der ältesten Papsturkunde Innocenz' II. zu lesen ist, wurde hier fortgelassen und dafür die uns schon von St. Blasien her bekannte Aufzählung der abhängigen Kirchen und die in der uns erhaltenen Originalurkunde allerdings nachträglich in Engelberg getilgte Zinsformel (s. S. 4) eingefügt. Das verrät Sanblasianer und Hirsauer Geist. Leider ist alles das, was P. Rustenus Heer über die Beziehungen Chuonos zu St. Blasien berichtet, für uns nicht kontrollierbar[2]. Aber für enge Beziehungen zwischen Muri und dem ehemaligen Sanblasianer Abt Frowin spricht die Handschrift mit der Abschrift des Bernold, die Frowin den Mönchen von Muri zukommen ließ (s. S. 18). Dafür spricht aber auch der enge Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden, die Abt Chuono in die Acta Murensia aufgenommen hat, und den drei Engelberger Gründungsurkunden. Wir haben bisher die Urkunden der beiden Klöster nur für sich betrachtet und aus dem Inhalte und der Form der einzelnen Urkunden unsere Schlüsse gezogen. Jetzt können wir die Beobachtungen noch wesentlich vertiefen. Was Abt Chuono in den Acta Murensia über die Gründung des Klosters und über die Entwicklung der Reform in Muri berichtet, ist Geist vom Hirsauer Geist. Alles, was ich früher über den Versuch sagte, die Gräfin Ita als die eigentliche Gründerin von Muri hinzustellen, und über seine scharfe Polemik gegen die »sapientes viri« in seinem Kloster, die den Bischof Werner von Straßburg als alleinigen Gründer betrachteten, gewinnt erst seine volle Bedeutung, wenn man beachtet, daß es Hirsauer Tendenz war, die Klöster aus dem Eigentum und der Oberherrschaft der Eigenklosterherren zu lösen. Der Kampf des Verfassers der Acta gegen das Haus Habsburg ist ein Gegenstück zu dem Kampf der Sanblasianer gegen die Bischöfe von Basel und ein Gegenstück zu den zahlreichen Kämpfen der Reformklöster gegen ihre Eigenklosterherren überhaupt (s. S. 30). In dem Kampf gegen Basel haben, wie wir oben sahen, die Sanblasianer Mönche Fälschungen hergestellt, um die Freiheit ihres Klosters zu behaupten. In Muri war dieselbe Situation. Warum hätte man sich hier gegenüber dem Hause Habsburg nicht mit denselben Mitteln wehren sollen wie dort gegenüber Basel? Man hatte hier zwei ältere Privilegien. In der ursprünglichen Urkunde des Kardinalskollegs von 1086 besaß man ein Privileg, das die Otwisinger Urkunde vom 5. Februar des gleichen Jahres bestätigte, einschließlich der Bestimmung über die erbliche Vogtei, in dem Diplom Heinrichs V. eine königliche Bestätigung, deren Inhalt heutzutage nicht ganz leicht mehr festzustellen ist: wahrscheinlich enthielt es den Bericht über die Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg und seinen Nachkommen, den Grafen Werner von Habsburg, der noch heute in dem Diplom zu lesen ist, die Bestimmung über die Nachfolge des jeweils ältesten Sohnes aus dem Hause Habsburg in der Vogtei, die ebenfalls noch im heutigen Diplom stehen geblieben ist, und den ganzen Schluß des heutigen Diplomtextes von den Worten »Hoc etiam nos« an einschließlich der Zeugenreihe, der Datumzeile und des Monogramms, des Beizeichens und des Diptychons, die der Kopist der Acta Murensia getreulich nachgezeichnet hat. Der Inhalt dieser Privilegien konnte natürlich denjenigen nicht befriedigen, der sich auf den Standpunkt der strengen Reform stellte. Für Abt Chuono mußte der Inhalt ein beträchtliches Hindernis sein, wenn er im Interesse der Freiheit seines Klosters die erbliche Vogtei des Hauses Habsburg ablehnen wollte. Er befand sich dabei in einer schwierigen Lage. Den Charakter des Klosters als eines habs-

[1] Germ. pontif. II 2 S. 54 (Muri n. 3) (JL. 10558).
[2] Das haben P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries I (Stans 1888) S. 79 und Hirsch (a. a. O. XXV S. 445) mit Recht hervorgehoben.

burgischen Familienklosters konnte er nicht gut bestreiten. Graf Radeboto, der Gemahl der Gräfin Ita, war in der Klosterkirche vor dem heiligen Kreuzaltar begraben[1]; neben ihm waren sein Sohn Adalbert und »ante ianuas ecclesiae« sein Sohn Werner nebst Gemahlin und sein Enkel Otto beigesetzt[2]. Deshalb war es auch nicht ohne weiteres möglich, die Gründung durch den Ahnherrn des Hauses, durch Bischof Werner von Straßburg, abzuleugnen, weil es in den beiden ältesten Privilegien des Klosters, dem Diplom Heinrichs V. und der Urkunde Innocenz' II., berichtet war. Wohl aber ging es an, in einer Gesamtdarstellung der Klostergeschichte den alleinigen Anteil des ältesten Habsburgers an der Gründung abzulehnen und das Hauptverdienst der Ita zuzuschieben, die einem anderen Hause entsprossen war. Ebenso war es natürlich möglich, bei neuen Privilegien, die das Kloster erbat, den Abschnitt über die Gründung durch Bischof Werner auszumerzen, wie Abt Chuono es in der Tat bei dem Hadriansprivileg von 1159 erreichte, und ferner war es möglich, überall da, wo es sich um Rechte des Hauses Habsburg handelte, die Geschichte mit leiser Hand zu korrigieren. Das tritt z. B. dort zutage, wo in den Acta über das Rechtsverhältnis der Pfarrkirche von Muri zur Klosterkirche gehandelt wird. Die Grafen von Habsburg behaupteten offenbar, daß die Pfarrkirche ihnen gehöre, weil sie ebenfalls vom Bischof Werner erbaut sei. Abt Chuono versichert dagegen, daß sie von Reginbold, dem ersten Propst von Muri, der aus Einsiedeln dorthin gekommen war, erbaut worden sei, und daß infolgedessen die Mönche von Muri sie »in sua potestate et providentia« halten sollen, und dann fährt er erregt fort[3]: »Qui autem affirmant, quod episcopus Wernharius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse; sed et alia multa narrantur de eo, quae falsa esse comprobantur«. Ja, noch im zweiten Teile der Acta versichert er zweimal mit starkem Nachdruck, daß die Pfarrkirche von Reginboldus nur erbaut sei, damit das Volk den Mönchen keine Unruhe bereite[4], und fügt auch hier voller Zorn einige Worte gegen Andersdenkende hinzu: »Cum ergo constet, istud monasterium esse principalem ecclesiam, penitus et miserabiliter ignorantia obscurati errant, qui dicunt, ecclesiam s. Goaris (d. h. die Pfarrkirche) esse in isto loco matrem ecclesiam«[5].

Von dieser scharfen polemischen Einstellung gegen das Haus Habsburg aus mußte sich aber auch ganz selbstverständlich der Antrieb ergeben, die beiden ältesten Privilegien des Klosters umzugestalten. Wir hatten früher festzustellen versucht, wo sich in beiden Urkunden die Naht zwischen den alten und den neuen Teilen befindet. Bei der Kardinalsurkunde wird sie durch das Wort »notificando« gebildet, beim Diplom ist sie kaum mehr zu erkennen; auch der Anfang ist hier nach dem Hirsauer Formular gestaltet, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob bereits Graf Adalbert von Habsburg, der das Diplom erwirkte, diesen Teil des Formulars erbeten hat, oder ob der Anfang erst späterhin umgestaltet wurde; eine reinliche Scheidung zwischen altem und neuem Gut wird sich hier schwerlich erreichen lassen. Viel wichtiger für unsere Beurteilung der Urkunden ist, daß die heutige Textgestalt durchaus der Tendenz der Acta Murensia entspricht. Wir haben es bei dieser Umgestaltung der beiden Muri-Urkunden mit demselben Vorgang zu tun wie bei der Umgestaltung der Engelberger Gründungsurkunden. In Engelberg wie in Muri wollte man die Unabhängigkeit des Klosters sichern und änderte daher die älteren Privilegien nach dem alle Wünsche erfüllenden Hirsauer Formular entsprechend um. In

---

1 Das erzählt er selbst; vgl. Quellen III[3] S. 25.
2 Vgl. den Bericht in den Acta, Quellen III[3] S. 40.
3 Quellen III[3] S. 22.
4 Quellen III[3] S. 55 und 58.
5 A. a. O. S. 58; vgl. auch Hirsch a. a. O. XXV S. 222ff.

beiden Klöstern ist das nicht ohne Ungeschicklichkeiten abgegangen: in der Kardinalsurkunde für Muri spürt man sie in jenem unsinnigen »notificando«, in dem Muri-Diplom in dem Satz »Nunc autem idem comes«, der durch das »Nunc« die geschichtliche Wahrheit verletzt, in der Engelberger Calixt-Urkunde in den Worten »Veniens ad nos«, die nicht in die Situation passen. Im großen und ganzen aber ist das Werk doch so gut geglückt, daß die Nachwelt an die Echtheit der Urkunden geglaubt hat. Zweifellos handelt es sich dabei um eine ungefähr gleichzeitige Aktion, und es liegt nahe, anzunehmen, daß man die Vorlagen in beiden Klöstern in derselben Weise bearbeitet hat. Die umfassendere Aktion erfolgte jedoch in Muri. Das hängt mit der für die Reformer schwierigeren Situation zusammen. Was in Engelberg gegenüber dem unbedeutenden Geschlechte derer von Sellenbüren mit einer Umgestaltung der ältesten Urkunden zu erreichen war, dazu bedurfte es in Muri gegenüber den mächtigen Habsburgern einer gründlicheren Korrektur der geschichtlichen Überlieferung. Beide Klöster aber hatten das Glück, in ihren Äbten energische Persönlichkeiten zu besitzen, die, erfüllt von glühendem Eifer für die Gedanken der Reform, kein Mittel unversucht ließen, um ihnen zum Siege zu verhelfen.

Die gewonnenen Ergebnisse gestatten uns nunmehr die verschiedensten Folgerungen und Ausblicke nach mancherlei Richtungen. Zunächst versetzen sie uns in die Lage, ein deutlicheres Bild von der Entwicklung der beiden Reformklöster zu zeichnen, als es bisher möglich war. Dabei haben wir das, was wir vorher an Einzelerkenntnissen gewonnen haben, in den richtigen geschichtlichen Zusammenhang zu rücken. Muri wurde, wie wir sahen, um 1027 vom Bischof Werner von Straßburg als habsburgisches Eigenkloster begründet. Werner war im Jahre 1002 von Otto III. kurz vor dessen Tode zum Bischof von Straßburg erhoben und von Heinrich II. aus alter Jugendfreundschaft als solcher bestätigt worden[1]. Der Straßburger Bischofsposten war damals neben dem Baseler von besonderer Bedeutung, weil Heinrich II. Ansprüche auf das benachbarte Burgund erhob[2]. In den schweren Kämpfen um Burgund hat Bischof Werner als Vertrauensmann der deutschen Könige Heinrichs II. und Konrads II. die Führung gehabt. Er war bei der Siegesfeier nach dem burgundischen Feldzuge im Jahre 1018 mit dem Kaiser in Basel[3]. Er drang im Jahre 1020 in Burgund ein, wo er einen glänzenden Sieg davontrug; er rückte 1025 an der Seite Konrads II. in Basel ein[4] und nahm an fast allen politischen Aktionen des ersten Saliers entscheidenden Anteil, bis er zuletzt mit der Führung der Gesandtschaft beauftragt wurde, die 1027 nach Konstantinopel zog, um für den jungen Heinrich III. eine byzantinische Kaisertochter zu holen[5]. Auf diesem Zuge ist er 1028 gestorben, wie auch der Verfasser der Acta Murensia berichtet. In den Zusammenhang der auf den Erwerb Burgunds gerichteten deutschen Reichspolitik gehört auch die Gründung Muris. Das Kloster sollte neben der Habsburg, deren Gründung ebenfalls in der gefälschten Gründungsurkunde auf Bischof Werner zurückgeführt wird[6], dazu dienen, den habsburgischen Besitz zu sichern, aber auch den deutschen Einfluß gegenüber Burgund zu stärken[7]. Im Besitze Muris und der Habsburg sollten die Grafen von Habsburg als Parteigänger der

[1] Vgl. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. 1 S. 214 Anm. 4 und Walther Merz, Die Habsburg (Aarau und Leipzig 1896) S. 2f.

[2] Otto v. Freising sagt in den Gesta Friderici Imp. lib. II c. 48 (ed. Scr. rer. Germ. p. 156): »Protenditur etenim haec provincia (Burgundia) paene a Basilea, id est a castro quod Mons-Biliardi (Mömpelgard) vocatur, usque ad Ysaram fluvium«; über die Grenze zwischen Burgund und Alamannien in dieser Zeit vgl. G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich S. 29.

[3] Hirsch, Jahrbücher III 82.

[4] H. Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. I S. 84.

[5] Bresslau a. a. O. I S. 234ff.

[6] Vgl. auch Merz a. a. O. S. 5f.

[7] Das hat schon P. Martin Kiem in den Quellen III[3] S. 10 hervorgehoben.

deutschen Könige die politische Eingliederung des burgundischen Landes fördern helfen. Auch von diesem politischen Gesichtspunkte aus gesehen erhalten die Angaben der Muri-Urkunden über die habsburgische Gründung des Klosters ihre Bestätigung. Über die weitere Entwicklung berichten die Acta. Die ersten Mönche kamen aus Einsiedeln. Später wandte sich Graf Werner nach St. Blasien und führte durch einen Mönch namens Udalrich die dortigen Gewohnheiten ein. Aber das Kloster blieb trotzdem ein habsburgisches Hauskloster. Aus der Schilderung in den Acta läßt sich entnehmen, daß noch bis zum Jahre 1082 im Kloster Mönche, Bauern und Ministeriale nebeneinander wohnten. Erst 1082, als die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen nach Muri kamen, erreichten sie vom Grafen Werner, daß er den Mönchen eine carta libertatis gab und sich bereit erklärte, unter Befreiung des Klosters seine rustici et ministri von der Zelle zu trennen[1]. Am 10. November jenes Jahres übertrug Graf Werner dann das Kloster dem Abte Giselbert von St. Blasien zur Reform, aber als der Abt den Versuch machte, es als Zelle St. Blasien zu unterstellen und einen von ihm abhängigen Vogt einzusetzen, übernahm Graf Werner, wie wir bereits sahen, 1086 wieder selbst die Vogtei und bestimmte auf jener Versammlung der conprovinciales principes zu Otwisingen am 5. Februar, »ut, qui senior sit in filiis suis, advocatiam ab abbate accipiat«[2]. Zugleich übereignete er das Kloster dem apostolischen Stuhle und setzte die übliche Zinszahlung fest. Mit der Hirsauer Reformbewegung hat dieser Akt an sich nichts zu tun. Mit ihm hielt sich vielmehr Graf Werner in den Bahnen, die bereits seine Vorfahren gegangen waren. Schon HIRSCH hat die Gründung des elsässischen Klosters Ottmarsheim zum Vergleich herangezogen. Werners Oheim Rudolf I. hatte Ottmarsheim gegründet und es 1049 ganz in derselben Weise, wie es Graf Werner jetzt mit Muri machte, dem apostolischen Stuhle übereignet und eine Zinszahlung festgesetzt[3]. Damals hatte Papst Leo IX. dem Grafen Rudolf ein Privileg für Ottmarsheim ausgestellt[4], in dem er den Wünschen des Grafen entsprach. Als jetzt der Bote des Grafen Werner nach Rom kam, fand er eine Sedisvakanz vor und brachte daher nur die uns bekannte Urkunde des Kardinalskollegs mit heim[5]. Auch von dieser Geschichte der inneren Entwicklung Muris aus gesehen kann die Kardinalsurkunde nichts anderes enthalten haben, als was in der Otwisinger Urkunde stand, im wesentlichen wohl auch dasselbe, was 37 Jahre zuvor Leo IX. für Ottmarsheim festgesetzt hatte.

Die Voraussetzung für eine solche Auffassung des Aktes von 1086 ist allerdings die Annahme, daß die Reform, die 1082 in Muri durch Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen in die Wege geleitet wurde, keinen durchschlagenden Erfolg hatte. Selbst der Verfasser der Acta drückt sich in dieser Beziehung sehr vorsichtig aus. Er erzählt von der »carta libertatis«, die Graf Werner nach dem Diktat der beiden Äbte aufgesetzt habe; er versichert, daß die carta »adhuc in promptu« sei und daher von ihm

[1] Vgl. die Schilderung in den Acta Murensia, Quellen III[2] S. 32 f.: »Monuerunt (comitem), ut ... dimitteret locum liberum ac rusticos et ministros suos separaret a cella; nam quod modo est cella, adhuc erat vicus.

[2] Vgl. die Erzählung in den Acta Murensia, Quellen III[2] S. 35 ff.

[3] Vgl. Regesta Habsburgica I S. 5 n. 11; Germ. pontif. II 2 S. 260 n. *1.

[4] Germ. pontif. II 2 S. 269 n. *1 (JL. *4196); wir kennen es nur aus dem Zitat im Diplom Heinrichs IV. St. 2618.

[5] Den Versuch von ADOLF WAAS (Leo IX. und Kloster Muri in: Archiv für Urkundenforschung V, 1914, S. 241—268), ein verlorenes Privileg Leos IX. für Muri aus der Fälschung auf den Namen Bischofs Werner zu erschließen, halte ich für verfehlt, da ein solches nirgends zitiert wird und sich auch nicht in die oben geschilderte Entwicklung des Klosters einfügt. Auch WAAS' Auffassung der Klosterpolitik Leos IX. kann ich nicht teilen; vgl. über sie die demnächst erscheinende, von mir angeregte Arbeit von RAISSA BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX.

nicht im Wortlaut wiedergegeben zu werden brauche, aber er fügt sofort hinzu, daß der Graf »postea in ea aliquid mutavit et ipse quoque in ipsa conscriptione fecit subtrahi de praediis, quae in dedicatione huc tradidit et dimisit«[1]. Dann lobt er ihn wieder, weil er den Klosterleuten das Recht der Luzerner Kirche und die freie Vogtwahl zugestanden habe, um schließlich von der Wiederaufnahme der Vogtei durch den Grafen Werner und der Otwisinger Urkunde zu erzählen. Für die Beurteilung dieses letzten Aktes aber ist es bemerkenswert, daß der Verfasser der Acta den Abt Lütfried, der an dem Otwisinger Akte mitwirkte, einen »vir valde religiosus ac monasticae vitae institutor probatissimus« nennt und im weiteren Verlauf der Erzählung sagt: »Sic igitur libertati redditus ac confirmatus est iste locus ab ipso Wernhario comite et a divae mem. Lütfrido abbate ad regularem vitam perfecte ac decenter ordinatus est«[2]. Mit dieser Beurteilung stimmt das überein, was Bernold in seinem Chronicon zum Jahre 1096 bemerkt[3]; er zählt unter den Toten dieses Jahres nacheinander auf: Abt Siegfried von Schaffhausen, den er außerordentlich rühmt, Graf Werner (von Habsburg) ohne lobenden Zusatz und Abt Lütfried von Muri, und von diesem sagt er: »Luitfredus s. rec. abbas de monasterio s. Martini, iam paene triginta annis mundo crucifixus et soli Deo vivens, in senectute bona, videlicet plenus dierum, diem clausit extremum 2 kal. ianuarii«. In der Überlieferung der Reformklöster galt also mindestens Abt Lütfried als Parteigänger der Reform, und wenn es auch bemerkenswert ist, daß Graf Werner kein lobendes Beiwort erhält, so berechtigt seine Erwähnung an dieser Stelle doch zu dem Schluß, daß er nicht als Gegner der Reform betrachtet wurde. Dann aber dürfen wir den weiteren Schluß ziehen, daß der Otwisinger Akt von den Reformfreunden jedenfalls nicht abgelehnt wurde. Auch für ihn gilt, was Hirsch für die gefälschte Gründungsurkunde festgestellt hat[4]: er trug den Charakter des Kompromisses. Die Reformer steckten ihre Ziele zurück; die Grafen von Habsburg übernahmen wieder die Vogtei, aber sie setzten die Erblichkeit nicht durch[5] und duldeten den strengen Sanblasianer Lütfried als Abt. Auf diese Weise erklärt sich auch am leichtesten, daß Bernold den Grafen Werner nur erwähnt, ohne ihm das übliche Lob zu spenden, das er sonst allen Dynasten zu spenden pflegt, die den Forderungen der Reform zu Willen waren[6].

Aus dem Kompromißcharakter dessen, was 1086 geschehen war, erklärt sich aber auch die ganze weitere Geschichte des Klosters. Die Reformer konnten den Akt und die Kardinalsurkunde nur als Etappe auf dem Wege zur völligen Freiheit des Klosters betrachten, während umgekehrt die Grafen von Habsburg bestrebt sein mußten, den Charakter des Klosters als eines Familienklosters zu wahren und ihre Rechte zu erweitern[7]. Als die beiden Männer, die den Kompromiß von 1086 geschlossen hatten, 10 Jahre darauf bald nacheinander starben, wurde Rupertus aus St. Blasien gewählt, mit dem der Verfasser der Acta offenbar nicht zufrieden ist; denn er tadelt an ihm, daß er wertvolle

---

[1] Quellen III* S. 33.

[2] Quellen III* S. 36. 39.

[3] Mon. Germ. Script. V 464; vgl. Hirsch a. a. O. XXV S. 270.

[4] A. a. O. XXV S. 438f.

[5] Vgl. Hirsch in Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXI S. 104f.

[6] Man braucht nur etwa folgende Beispiele herauszugreifen: zum Jahre 1092 (Script. V 454): »In Alemannis Chono comes de Wulvelingin, strenuissimus miles s. Petri, diem clausit extremum«; zum Jahre 1093 (Script. V 457): »Hoc tempore uxor egregii comitis Adelberti (de Calw) nomine Waliga . . . satis laudabiliter cum viro suo in saeculo conversata, diem clausit extremum (Graf Adalbert war der zweite Gründer von Hirsau); zum Jahr 1094 (Script. V 461): »Adelbertus comes de Calw, iuvenis bonae indolis, obiit«; zum Jahre 1095 (Script. V 463): »Liutolfus ditissimus marchio de Orientali regno, in causa s. Petri fidelissimus contra scismaticos, diem clausit extremum«. Demgegenüber spricht die nüchterne Notiz: »Werinharius comes obiit« für sich.

[7] Ich kann für diese Entwicklung auf die eindringenden Ausführungen von Hirsch verweisen (a. a. O. XXV S. 270ff.).

kirchliche Kostbarkeiten hingegeben habe, um dafür Güter zu kaufen[1], und er sagt von ihm, daß er durch den Bischof Gebhard (von Konstanz), also einem eifrigen Gregorianer, »pro quodam ignavi re falso infamatus« seiner Würde entkleidet worden sei. Ebensowenig weiß er von den beiden folgenden Nachfolgern Udalrich und Ronzelin Rühmenswertes zu berichten. Was ihm an diesen drei Nachfolgern des Abtes Lütfried nicht paßt, hat er dort gesagt, wo er eine Zusammenstellung der kostbaren Kirchengeräte des Klosters gibt; er erklärt, die Geräte im einzelnen nicht alle aufzählen zu wollen, weil man ja doch nicht wissen könne, wie lange sie hier blieben »propter illos, qui semper dicunt: vendantur et emantur, quae sunt nobis necessaria«. Wen er damit meint, zeigt die Bemerkung über Abt Ronzelin, von dem er erzählt, daß er 1132, um die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu erwerben, andere nützliche Güter verkauft und »den besten goldenen Kelch zerbrochen« habe[2]. Die drei Nachfolger des Abtes Lütfried waren also jedenfalls keine Männer, die den strengen Reformern gefielen. Dann würde es aber auch von dieser Erkenntnis aus wiederum unwahrscheinlich werden, daß gerade ein solcher Abt wie Udalrich ein ganz nach dem Hirsauer Formular geschriebenes Diplom erwirkte.

Schwierig ist es, die gefälschte Gründungsurkunde in diese Entwicklung einzuordnen. Der Ansatz Steinackers, dem sich auch Waas und Wilhelm anschließen, daß sie zwischen 1082—86, also gewissermaßen zur Vorbereitung für den Otwisinger Akt angefertigt sei, scheitert an der Beobachtung von Hirsch, daß die Worte über die Abtswahl erst seit Urban II. möglich sind[3]. Es würde auch nicht mit der Tatsache in Einklang zu bringen sein, daß damals der Chef des Hauses Habsburg mit der Reformpartei den Kompromiß von Otwisingen einging. Zudem weist der Schriftcharakter mit den leise gekerbten Oberschäften, mit den Abkürzungen, den Strichen über dem doppelten i und dem auf der Zeile stehenden Rund-s eher auf Entstehung im 12. als im 11. Jahrhundert[4]. Für dieselbe Zeit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts spricht aber auch, daß nach dem Tode des Grafen Werner und des Abtes Lütfried im Jahre 1096 mit Rupert ein Mann Abt wurde, der, wie wir vorhin sahen, durch seine weltlichen Geschäfte den Zorn des reformeifrigen Verfassers der Acta auf sich zog. Er war ganz gewiß kein Anhänger der Reform; er eröffnet die Reihe der Äbte, mit denen der Verfasser der Acta nicht zufrieden ist (womit aber nicht gesagt sein soll, daß sie habsburgische Parteigänger waren). Von da an war, rein theoretisch genommen, stets die Möglichkeit gegeben, die Rechte des Hauses Habsburg wieder auf Kosten der Reformer zu erweitern, und das konnte zum Antrieb werden, diese Rechte zu fixieren. Leider wird sich der genauere Zeitpunkt der Fälschung nicht mehr feststellen lassen. Die einzige Beobachtung, die in dieser Beziehung von Bedeutung ist, hat Hirsch gemacht, als er darauf hinwies, daß die sogenannte Gründungsurkunde in der Stiftungsurkunde des Klosters Fahr vom 22. Januar 1130 benutzt

---

[1] Quellen III[c] S. 69f.: es handelt sich um ein Geschäft, das Abt Rupert abschließt. Zornig sagt der Verfasser der Acta: »ac vendiderunt multa praedia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium paene omni substantia sua sive intus sive extra«.

[2] Quellen III[c] S. 91: »Quapropter vendidit bona et utilia praedia et fregit aureum calicem optimum.« Darin liegt deutlich ein Tadel ausgesprochen.

[3] A. a. O. XXV S. 425 und Jahrbuch für Schweizerische Gesch. XXXI S. 90f.; was P. Bruno Wilhelm dagegen angeführt hat (S. 58), trifft nicht zu. Gewiß ist schon früher von »saniori consilio« die Rede, aber nicht in der Formulierung: »pars sanioris consilii«, eine Formulierung, die in der Kanzlei Urbans II. zuerst nachweisbar ist: die Stelle in der Regula s. Benedicti, auf die Steinacker und Wilhelm sich berufen, lautet ganz anders: »quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit«. Die Beobachtung von Hirsch bleibt also zu Recht bestehen.

[4] Die beiden letzten Besonderheiten hatte schon Hirsch (a. a. O. XXV S. 423) festgestellt; ich muß ihm auch darin vollkommen zustimmen; s. Tafel IX.

worden ist[1]. Irgendwann vor diesem Tage haben die Habsburger es für richtig gehalten, ihre Ansprüche auf die erbliche Vogtei wieder anzumelden und von dem Kompromiß des Otwisinger Tages abzurücken. Bei der Niederschrift der Urkunde benutzte der Konzipient als Vorlage eine Urkunde Papst Leos IX.[2]. Vielleicht hat er auch das Hirsauer Formular gekannt, da er sich ihm im Aufbau anschließt, aber keinesfalls hat er es als unmittelbare Vorlage vor sich gehabt[3]. Ich kann auch meine frühere Meinung nicht aufrecht erhalten, daß er das heutige Muri-Diplom vor Augen gehabt habe. Die Verschiedenheiten sind größer als die gelegentlichen Ähnlichkeiten[4]. Weder die Urkunde Leos IX.[5] noch das Hirsauer Formular[6] brauchte er aus Muri zu kennen. Wenn man sieht, wie weit das Formular gewandert ist, so wird man sich darüber nicht wundern können. Seit 1107 war es von der Kanzlei Heinrichs V. aufgegriffen und für Privilegien an die verschiedensten Klöster Deutschlands als Vorlage benutzt worden[7]. Seit 1108 aber erscheinen zuerst Graf Otto[8], dann Graf Albrecht, der das Muri-Diplom erwirkte, in den Urkunden Heinrichs V. als Zeugen[9]; sie waren also wohl in der Lage, zu wissen, worum es sich bei dem Hirsauer Formular handelte. Man kann daher aus diesem Aufbau der Gründungsurkunde für die Zeit der Fälschung nur so viel schließen, daß sie zwischen 1107, in welchem Jahre das Formular zuerst in Gebrauch kam, und 1130 entstanden ist.

Einen positiven Erfolg haben die Habsburger mit der Fälschung zunächst nicht gehabt. Selbst Abt Ronzelin, der mit dem Habsburger Grafen Albrecht offenbar sehr gut stand[10] und, wie wir sahen, von den eifrigen Reformern keineswegs als ihr Parteigänger betrachtet wurde, hat in der Papsturkunde, die er sich 1139 erwirkte, nur den Charakter Muris als eines habsburgischen Familienklosters durch die Kurie anerkennen, dagegen die erbliche Vogtei wiederum ablehnen und sich sowohl die freie Vogts- wie die freie Abtswahl bestätigen lassen. Daraus ergibt sich abermals, daß es sich in dieser ganzen Zeit nicht um einen scharfen Gegensatz zwischen einer habsburgischen und einer reformeifrigen Partei im Kloster handelte, sondern nur um fortdauernde Kompromisse, bei denen bald die eine, bald die andere Partei nachgab. Erst als mit Abt Chuono ein entschiedener Reformer Abt wurde, ging der Streit los. Jetzt wurden die Acta geschrieben mit ihrer scharfen Polemik gegen die habsburgische Herrschaft über das Kloster, und zugleich wurden die älteren Privilegien nach dem Hirsauer Formular umgestaltet. Und nun hatten die Reformer auch Erfolg. In dem Privileg Hadrians IV. von 1159 ist, wie wir sahen, von dem Hause Habsburg nicht mehr die Rede, und in dem Privileg Alexanders III. von 1179 wurde den Mönchen die freie Vogtswahl zugestanden. Vielleicht hängt dieser Sieg der Reformer irgendwie mit der politischen Haltung der Grafen Werner II. und Albrecht III.

---

[1] A. a. O. XXV S. 431f.

[2] Diese Erkenntnis von Hirsch (a. a. O. XXV S. 428) haben auch Steinacker, Waas und Wilhelm angenommen.

[3] Das verbot sich ja auch durch die verschiedene Tendenz.

[4] Erst bei einem Vergleich mit den übrigen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Diplomen bemerkt man den Unterschied z. B. in der Ortsbestimmung am Anfang, wo es im Hirsauer Formular regelmäßig heißt: quoddam monasterium situm est in provincia scilicet . . .. in episcopatu . . .. in pago . . . dicto, in comitatu . . ., quod . . . nuncupatum est; hier aber lautet sie anders: monasterium . . . in loco qui Mure dicitur, in pago Argoia, in comitatu Rore. Warum ließ der Fälscher das in provincia und in episcopatu fort, wenn er das Hirsauer Formular unmittelbar vor sich hatte?

[5] Wie Waas meint.

[6] Wie Hirsch meint.

[7] St. 3012 für Usenhoven-Scheyern, St. 3026 für St. Georgen im Schwarzwald, St. 3041 für Gottesau usw.

[8] Vgl. Regesta Habsburgica I S. 11 n. 27.

[9] Vgl. ebenda I S. 12f. n. 32. 33. 34. 35. 36.

[10] Vgl. ebenda I S. 15 n. 52.

zusammen, die beide auf seiten Kaiser Friedrichs I. standen[1]. Erst zehn Jahre später erfolgte der Umschlag: 1189 bestimmte Clemens III., daß die Mönche als Vogt »natu maiorem de castro Abespurc« zu wählen hätten. Damit hatte das Haus Habsburg endlich das Ziel der Anerkennung seiner erblichen Vogtei erreicht.

Viel einfacher liegen die Verhältnisse in Engelberg. Seine Entwicklung spiegelte en miniature das wider, was in Muri geschah. Als das Kloster 100 Jahre nach der Gründung von Muri durch Conrad von Sellenbüren begründet wurde, hatte sich allerdings die Lage der deutschen Klöster infolge der Wirkungen der Reform so sehr verändert, daß Engelberg sofort dem apostolischen Stuhle übereignet wurde, während dieser Akt in Muri erst etwa 60 Jahre nach der Gründung im Jahre 1086 erfolgte. Aber auch hier hatte die Familie offenbar wie die Habsburger in Muri ihre Rechte auf das Kloster gewahrt und einen Kompromiß geschlossen[2], und erst als mit Frowin 1143 ein entschiedener Reformer das Regiment übernommen hatte, begann man hier nach dem Ziele der »libertas Romana« zu streben und gestaltete dementsprechend die ältesten Urkunden nach dem Hirsauer Formular um. Schon 1157 hatte Frowin Erfolg: in dem Privileg Hadrians IV. vom 8. Juni d. J.[3] ist von der Familie der Gründer nicht mehr die Rede; dagegen erhalten die Mönche das Recht der freien Abt- und Vogtwahl unter Bestätigung des gefälschten Diploms Heinrichs V. Für die Beziehungen zu Muri gilt es zu beachten, daß Frowin sein Ziel zwei Jahre früher erreichte als Abt Chuono von Muri[4] und daß er mehr erreichte als sein dortiger Amtsgenosse. Das darf uns vielleicht ein Fingerzeig dafür sein, wo wir die stärkere Initiative zu suchen haben.

Abt Frowin scheint überhaupt die umfangreicheren Beziehungen gehabt zu haben. Wir sahen schon, daß wohl er es ist, der in der für St. Blasiens Unabhängigkeit so wichtigen Urkunde Konrads III. vom 10. April 1141 (St. 3425) als Zeuge erscheint. Als Engelberger Abt hat er 1164 zusammen mit den Äbten Christian von Lützel (Diözese Basel) und Frowin von Salem (Diözese Konstanz) einen langwierigen Streit zwischen dem Klöstern Allerheiligen in Schaffhausen und St. Blasien über den Besitz des Berges Staufen entschieden[5]. Offenbar hat er also auch von Engelberg aus noch Beziehungen zu dem Kreise der Reformer unterhalten. Diese Beziehungen der Reformklöster untereinander aber waren bekanntlich außerordentlich rege. Man sieht es schon an der weiten Verbreitung des Hirsauer Formulars. Bereits Naudé hatte 13 Klöster namhaft gemacht, in deren Urkunden das Formular zur Anwendung kam[6]. Hirsch hat weitere hinzugefügt[7]. Dabei läßt sich beobachten, daß sich die Verwendung nicht etwa auf die Kanzlei und die Zeit Heinrichs V. beschränkt. Das Formular ist auch in der Kanzlei Lothars III.[8] und Konrads III.[9] gebraucht worden, und darüber hinaus ist es in den Reformklöstern noch in sehr viel späterer Zeit zu Fälschungen benutzt[10]. Die Kenntnis des

[1] Vgl. Regesta Habsburgica I S. 28f. n. 69. 70. 72 und Aloys Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887, S. 139.

[2] Ich erinnere hier an die obigen Ausführungen über die beseitigte echte Urkunde Calixts II. für Engelberg (S. 13f.).

[3] S. oben S. 20.

[4] Das Hadrianspriviieg für Muri ist vom 28. März 1159 datiert.

[5] Vgl. Germ. pontif. II 2 S. 8f.

[6] Naudé a. a. O. S. 102.

[7] Hirsch a. a. O. Erg.Band VII S. 598.

[8] Dipl. VIII S. 4 n. 4 aus dem Jahre 1125 für Prüfening (St. 3358); S. 68 n. 42 aus dem Jahre 1132 für Walkenried (St. 3268); S. 130 n. 84 aus dem Jahre 1136 für Bürgel (St. 3319).

[9] St. 3538 für Rüggisberg von 1147 März 13 und St. 3547 für Ichtershausen von 1147 April 24.

[10] Vgl. besonders die Fälschungen St. 2898 (Heinrich IV.) und St. 3096 (Heinrich V.) für Reinhardsbrunn und Naudé a. a. O. S. 82ff. über die Zeit dieser Fälschungen.

Formulars ist also nicht etwa bloß durch die kaiserliche Kanzlei, sondern auch durch den Verkehr der Klöster untereinander vermittelt worden. Für diesen Verkehr besitzen wir aber bekanntlich auch andere Beweise. Helmsdörfer hat in seinen »Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau«[1] auf die Bedeutung der Fraternitäten hingewiesen, durch die sich die Klöster eng miteinander verbanden. Wie weit diese Gebetsbrüderschaften reichten, zeigen etwa die Fragmente des Sanblasianer Nekrologs, aus denen man einen starken Eindruck von den engen Beziehungen der Klöster untereinander gewinnt: St. Blasien verbrüderte sich mit Fructuaria, Hirsau und Marseille zu enger Gebetsgemeinschaft, aber auch mit Muri, Göttweig, Wiblingen, Alpirsbach, mit Reichenau und Rheinau, mit Schaffhausen, St. Georgen im Schwarzwalde, Weingarten-Altorf, Petershausen, Zwifalten, Bregenz-Mehrerau, Wessobrunn, Isny, Petersberg, mit den Nonnen in Zürich, mit Blaubeuren, Einsiedeln usw.[2]. Die Zahl seiner Fraternitäten war außerordentlich groß; in den uns erhaltenen Fragmenten werden die Namen von 59 Stiftern und Klöstern genannt, mit denen St. Blasien in Verbindung stand. Die Fraternitäten hatten natürlich die Wirkung, daß man in jedem Reformkloster erfuhr, was in dem andern an bemerkenswerten Dingen passierte. Für den regen Verkehr sprechen ferner die zahlreichen geschichtlichen Aufzeichnungen, die in den Klöstern im 12. Jahrhundert entstanden. Schon Hirsch hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Acta Murensia keine singuläre Geschichtsquelle sind, sondern ihr Analogon haben in den geschichtlichen Aufzeichnungen anderer Reformklöster: in den Aufzeichnungen von Allerheiligen in Schaffhausen[3], in dem Chronicon Zwifaltense des Ortlieb[4] und dem Liber de constructione monasterii Zwivildensis des Abtes Berthold[5], in dem Chronicon Bürglense, für das der Herausgeber P. Rustenus Heer als Verfasser den Abt Chuono von Muri annahm[6], in den Notitiae fundationis et traditionum monasterii s. Georgii in Nigra Silva[7], in den Casus monasterii Petrishusensis[8], ferner, wie ich hinzufügen möchte, im Codex Hirsaugiensis, in den Fundatio et notae monasterii Ensdorfensis[9], in den Notitiae fundationis monasterii Biburgensis[10] usw.

Das, was uns in diesem Zusammenhange an diesen Aufzeichnungen interessiert, ist ein doppeltes Moment: 1. Eine ganze Reihe der Klostergeschichten und Fundationen zeigt eine deutlich erkennbare Tendenz. Ich hatte mich schon in meinen »Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia« I[11] mit mehreren solcher Fundationes beschäftigt und festgestellt, daß sowohl in den Fundationes der Klöster Baumburg und Berchtesgaden wie in der Fundatio III des Klosters Dietramszell die Gründungsgeschichte aus ganz bestimmten Klosterinteressen heraus tendenziös umgestaltet wurde. Damit verbindet sich die Neigung zur Fälschung: in Baumburg suchte man die Unterordnung des Schwesterstiftes Berchtesgaden durch eine Verfälschung des Berchtesgadener Paschalprivilegs[12] zu

---

[1] Göttingen 1874, S. 100 f.
[2] Gedr. Mon. Germ. Nekrol. I 327—329.
[3] Gedr. Quellen III[2] S. 139—157.
[4] Mon. Germ. Script. X 67—92.
[5] Ebenda S. 93—106.
[6] Anonymus Murensis denudatus, Friburgi Brisgoviae 1755, S. 365—383.
[7] Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1005—1023.
[8] Script. XX 621—683.
[9] Script. XV 2 S. 1079—1084.
[10] Ebenda XV 2 S. 1085—1088.
[11] Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Berlin 1912, S. 123—133 (Berchtesgaden-Baumburg); S. 164—187 (Tegernsee-Dietramszell).
[12] A. a. O. S. 123.

beweisen, in Dietramszell wollte man durch die Fundatio III, deren Angaben in direktem Widerspruch zu den Fundationes I und II stehen, die Freiheit von dem Mutterkloster Tegernsee erreichen[1]. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Casus monasterii Petrishusensis. Sie zeigen eine scharfe polemische Einstellung gegen die Bischöfe von Konstanz, auf deren Grund und Boden das Kloster 983 durch Bischof Gebhard von Konstanz begründet war[2], und enthalten in dem Hauptprivileg des Papstes Johann XV., das uns hier überliefert ist, eine Interpolation über die freie Vogtwahl und eine Bestimmung gegen die Bischöfe von Konstanz[3]. Es war hier alles wie in Muri: Petershausen war ein Eigenkloster, war zunächst wie Muri mit Mönchen aus Einsiedeln besetzt und 1086 durch Abt Wilhelm von Hirsau für die Reform gewonnen. Daher war es fast selbstverständlich, daß auch die Mittel dieselben waren, mit denen man die Freiheit zu gewinnen versuchte: Polemik in der Klostergeschichte gegen den Eigenklosterherrn und Umgestaltung der ältesten Privilegien. Was der Verfasser der Acta Murensia tat, entsprach also einer Gewohnheit der damaligen Zeit. Übrigens gehörte Petershausen wie Muri zur Sanblasianer Fraternität. Deshalb ist es weiterhin sehr bemerkenswert, daß die Originalhandschrift der Casus, die in der Heidelberger Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, ihrem Schriftcharakter nach den Frowin-Handschriften in Engelberg und Einsiedeln sehr nahe steht. Schon die Initialenzeichnung weist wohl auf dieselbe Schule[4]. Ganz deutlich aber sind die Buchstabenformen und die Abkürzungen von derselben Art, wie wir sie oben kennen lernten. Wir haben es also in Petershausen wie in Engelberg offenbar mit Sanblasianer Schreibgewohnheiten zu tun, die mit Frowin nach Engelberg kamen und durch andere Sanblasianer auch nach Petershausen verpflanzt wurden. Dieses äußere Band der Schrift läßt uns wiederum innere Zusammenhänge ahnen, die man nur andeuten, aber nicht näher schildern kann. In gewisser Weise wiederholt sich hier, was in Reichenau am Anfang des 12. Jahrhunderts für eine Reihe von Klöstern und Stiftern geschehen war[5]. Damals hatten sich bekanntlich die Mönche von Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau, Rheinau, Stein a. Rh., Einsiedeln, Ottobeuren und das Domstift Straßburg von einem Reichenauer Mönche Privilegien anfertigen lassen, um ihre Rechte zu sichern. Die Parallele mit St. Blasien stimmt nicht ganz, aber das Gemeinsame ist die enge Verbindung der Stifter und Klöster untereinander zu gegenseitiger Hilfe im Kampfe gegen ihre Gegner.

2. Das zweite Moment, das man beachten muß, ist die eigenartige Form dieser historischen Aufzeichnungen und Klostergeschichten. Wie in Muri, so wird auch in Petershausen und in vielen anderen Klöstern in breitester Ausführlichkeit die Gründung erzählt, aber einen ebenso breiten Raum nimmt die Aufzählung der Kirchengeräte, der Reliquien und der Besitzungen ein. Stellenweise lesen sich die Klostergeschichten wie Traditionsbücher oder wie Urbare oder wie Zinsbücher[6]. Sie stellen eine seltsame Mischung

[1] A. a. O. S. 172f.

[2] Vgl. Karl Henn, Quellenkritische Untersuchungen zur Petershauser Chronik, Diss. Freiburg i. Br. 1905, S. 19 und 21.

[3] Der Satz »Et hoc ipsum de advocati electione decerni placuit« paßt hier wohl ebensowenig in das Diktat wie die folgende Bestimmung über die Weihen, die sich die Mönche im Falle eines häretischen und schismatischen Bischofs von Konstanz von jedem beliebigen katholischen Bischof holen sollten, eine Bestimmung, die noch dazu von Bischof Gebhard von Konstanz selbst erwirkt sein soll: das hat schon Henn als unmöglich empfunden (S. 70).

[4] Das auf Taf. VIII wiedergegebene Initial-S aus fol. 35 der Hs. zeigt große Ähnlichkeit mit dem Initial-S, das Robert Durrer a. a. O. S. 44 wiedergibt.

[5] Vgl. die Ausführungen von J. Lechner in Mitteil. des österreich. Instituts XXI 28ff. 74 und H. Hirsch in N. Archiv XXXVI (1911) S. 397—413.

[6] Darauf hat wiederum schon Hirsch a. a. O. XXV 248 aufmerksam gemacht.

frommer Erbauungsbücher, polemischer Kampfschriften gegen den Gegner und praktischer Handbücher zur Verwaltung des Besitzes dar. Der Verfasser der Acta ist zweifellos von den besten religiösen Absichten erfüllt. Er wünscht, daß die Mönche innerhalb der Klausur leben und sich vom Anblick der Menschen fernhalten[1]; er rückt von solchen Mönchen ab, »qui semper dicunt: vendantur et emantur, quae sunt nobis necessaria«[2]; er tadelt diejenigen (also den Abt), die »vendiderunt multa praedia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium paene omni substantia sua sive intus sive extra«, und bittet jeden zu bedenken, »ne ita corpus nutriat, ut animam perdat«[3]. Aber in aller Breite zählt er die Güter des Klosters auf, verzeichnet jedes wichtige Rechtsgeschäft, spricht über das Ministerialenrecht, über Wirtschaft und Handel, über den Gutsbetrieb und die Meier. Wie stark unterscheidet sich diese Art der klösterlichen Schriftstellerei von der früheren des 11. Jahrhunderts!

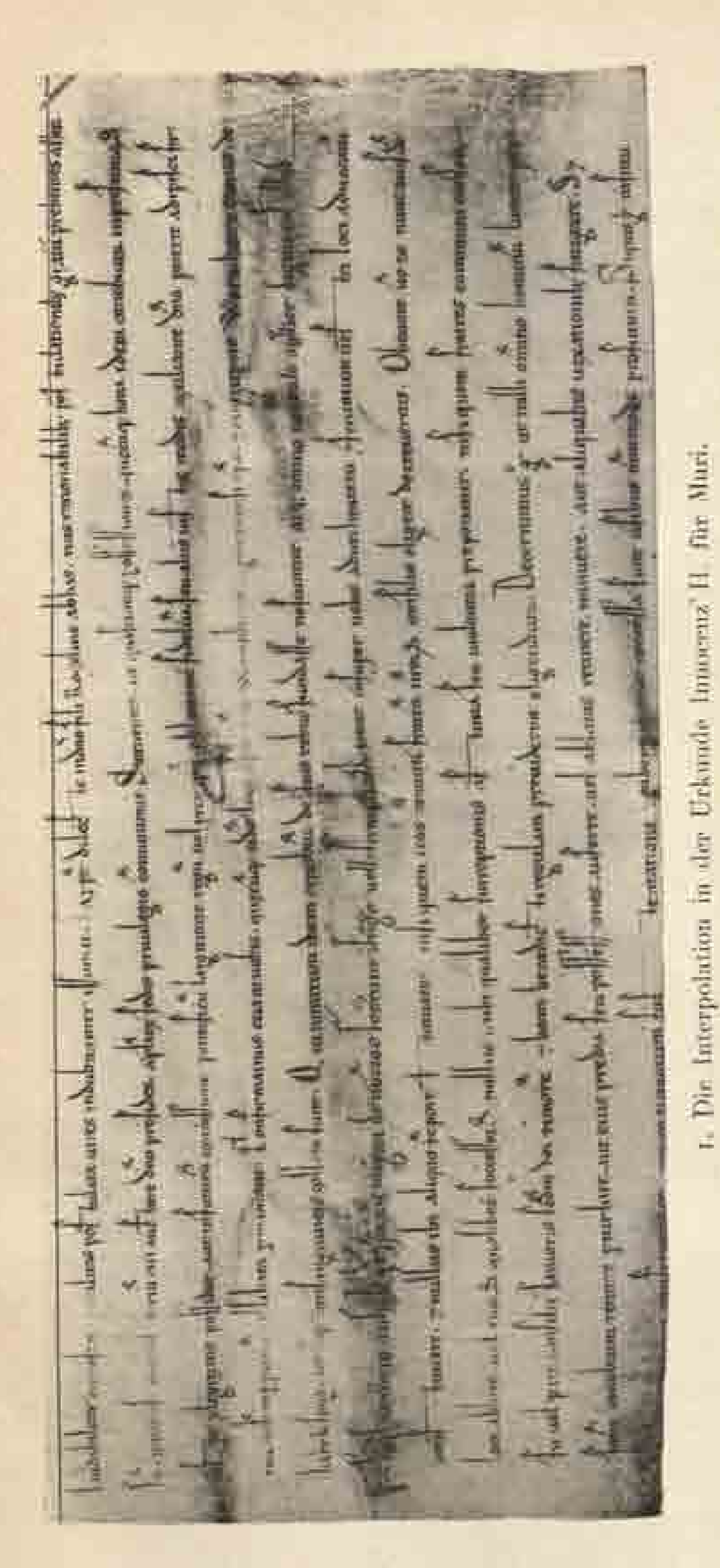
Diese Mischung von religiösen und weltlichen Elementen ist typisch für die Hirsauer Reformbewegung des 12. Jahrhunderts überhaupt. Die große Zeit der ersten religiösen Begeisterung war mindestens seit dem Wormser Konkordat vorbei. Nun galt es sich mit der Welt abzufinden und sich neben den älteren reicheren Klöstern zu behaupten. Diesem praktischen Zwecke dient die neue Literaturgattung der Klostergeschichten und der Fundationes. Sie greift alsbald auch auf die anderen Klöster über, aber die Führung behalten die Klöster der Reform. Überall schießen ihre Klostergeschichten seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wie Pilze aus dem Boden hervor. Im Verein mit der Umgestaltung oder der Fälschung von Klosterprivilegien und den Abschriften der Chronik des Bernold, in der das Hohelied der Reformbewegung gesungen wird, dienen sie alle dem gleichen Zweck, für die Reformbewegung Propaganda zu machen, die Rechte des einzelnen Klosters zu sichern und die Gegner zu diskreditieren. In diese Kategorie gehören auch die Acta Murensia. Aber man sieht zugleich, daß eine solche Literaturgattung keinen Anspruch darauf erheben konnte, die Führung im geistigen Leben zu erringen. Die stärkere religiöse Kraft lebte in den neuen Mönchskongregationen von Citeaux und Prémontré. Ein Vergleich zwischen Abt Frowin von Engelberg und Abt Chuono von Muri auf der einen Seite und ihren Zeitgenossen vom Schlage eines Bernhard von Clairvaux oder eines Gerhoh von Reichersberg auf der anderen zeigt sofort, wo das religiöse Empfinden tiefer und reiner war. Der Unterschied liegt nicht allein in dem verschiedenen Temperament und in der verschiedenen Fähigkeit, sondern in dem anderen Geist und der anderen Art des Denkens begründet. Diese Klostergeschichten und die Streitigkeiten um die Rechte sind das äußere sichtbare Zeichen für den Niedergang Hirsaus. Sie zeigen uns, warum es mit der Reformbewegung genau um dieselbe Zeit bergab ging, in der die Acta Murensia und die Casus monasterii Petrishusensis entstanden. Sie weisen aber auch auf größere geistige Zusammenhänge. Etwa um dieselbe Zeit meldet sich bekanntlich in der Literatur die »Frau Welt« zum Wort. Die starken geistigen Kräfte, die durch die Reformbewegung im 11. Jahrhundert in den Kulturländern Europas geweckt waren, konnten sich von jener Form des religiösen Lebens nicht gefesselt fühlen und wandten sich daher aus der kirchlichen Atmosphäre in steigendem Maße der weltlichen zu. Hier besteht ein deutlich erkennbarer und äußerst merkwürdiger Zusammenhang: dieselbe große geistige Bewegung,

---

[1] Quellen III[3] S. 45.
[2] Ebenda S. 51.
[3] Ebenda S. 69 f.; vgl. die tadelnden Bemerkungen über Abt Ronzelin ebenda S. 91 und 94.

die durch den Kampf der Geister den »Anlaß gab zu einer wirklich lebendigen deutschen Literatur« (Gustav Roethe), machte durch ihren Niedergang die Bahn frei für die neue Zeit, die durch Minnesangs Frühling und die großen deutschen Dichter des 13. Jahrhunderts gekennzeichnet wird. An diesem Punkte verknüpft sich das Geschehen in dem engen Kreise der Reformklöster des 12. Jahrhunderts, aus dem uns hier nur ein kleiner, aber bemerkenswerter Ausschnitt beschäftigt hat, mit der allgemeinen Entwicklung des geistigen Lebens in den Kulturländern Europas.

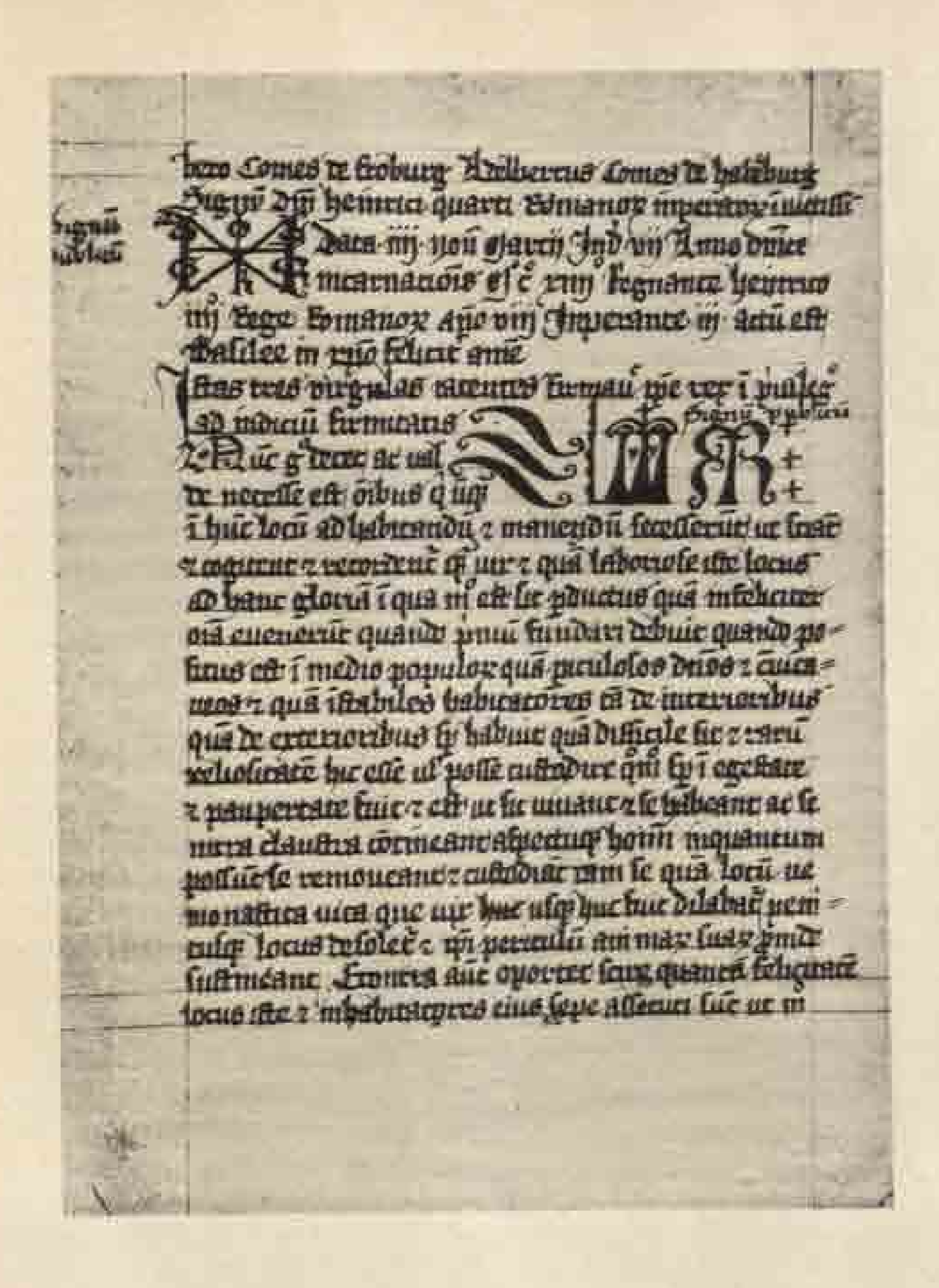
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



1. Die Interpolation in der Urkunde Innocenz' II. für Muri.

2. Die Interpolation in der Urkunde Hadrians IV. für Muri.

Brackmann: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. 1.

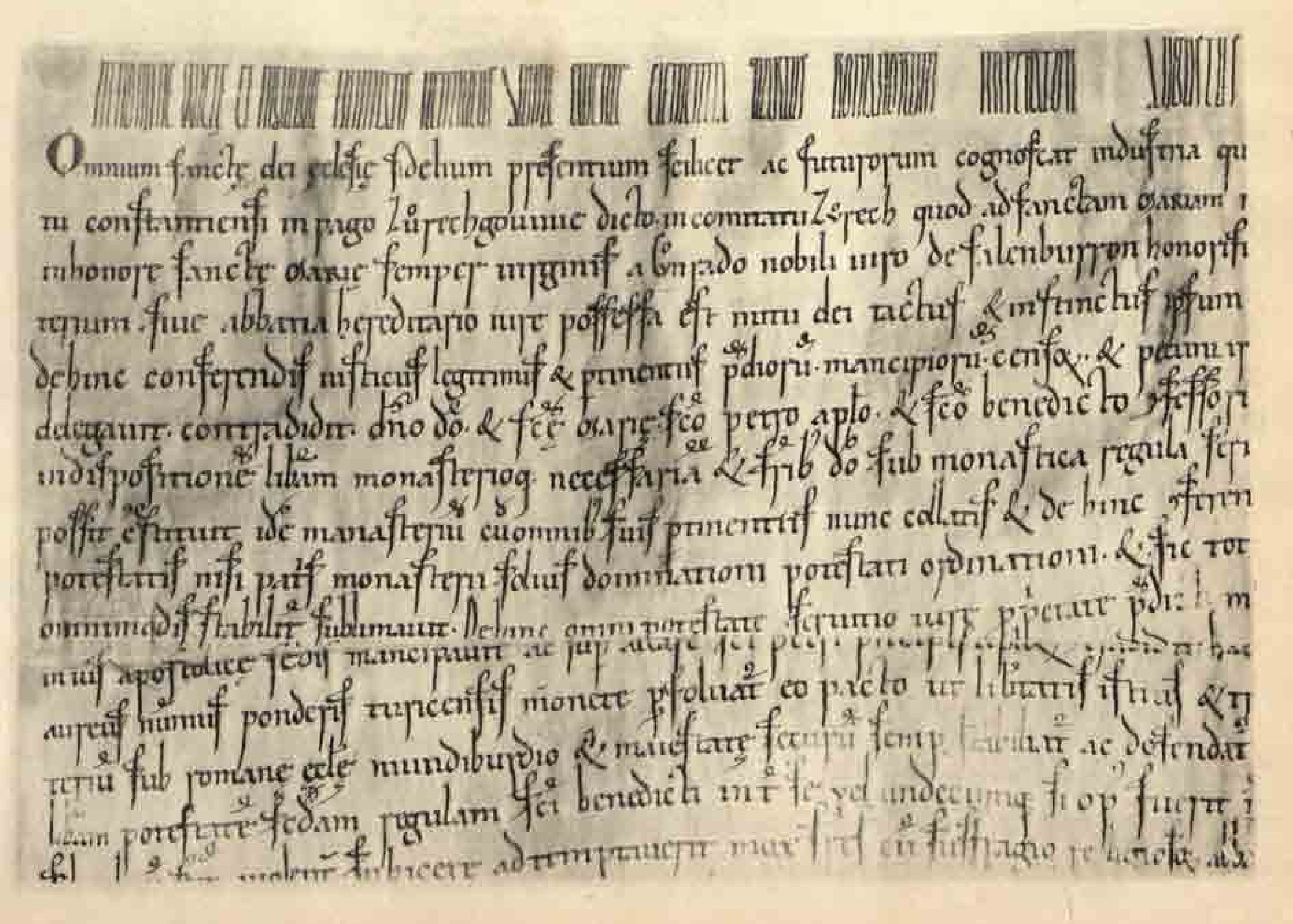


[illegible]to Comes de Scoburg. Adelbertus Comes de habesburg
Signū dn̄i heinrici quarti Romanor imperatoris inuictissi
Data iiii non marcij Ind vii Anno dnice
incarnacionis M C xiiii Regnante heinrico
iiii Rege Romanor anno viii Imperante iii actū est
Basilee in xp̄o feliciter amē
Istas tres virgulas [illegible] firmaui pie ver i pulse
ad indiciū firmitatis
[illegible]
de necesse est oībus q [illegible]
i huic locū ad habitandū z manendū se contulerint ut sciat
z cogitent z recordent q̄ [illegible] z quā laboriose iste locus
ad hanc gloriā i qua m̄ est sit pductus quā multa
oīa euenerit quando pmū fundari debuit quando po-
situs est i medio populor quā periculosos dn̄os z circa-
neos z quā instabiles habitatores tā de interioribus
quā de exterioribus sit habitus quā difficile sit z rarū
religiositatē hic esse ul' posse custodire q̄m sit i egestate
z paupertate sua z est ut sic uiuant z se habeant ac se
intra claustra contineant [illegible] hoīm [illegible]
possint se remoueant z custodiant tam se quā locū ne
monastica uita que [illegible] dilabat' pen-
[illegible] locus desolet' z [illegible] periculū aīar suar [illegible]
sustineant. Comites aūt oportet scire quatenus [illegible]
locus iste z inhabitatores eius semp assecuri sint ut in

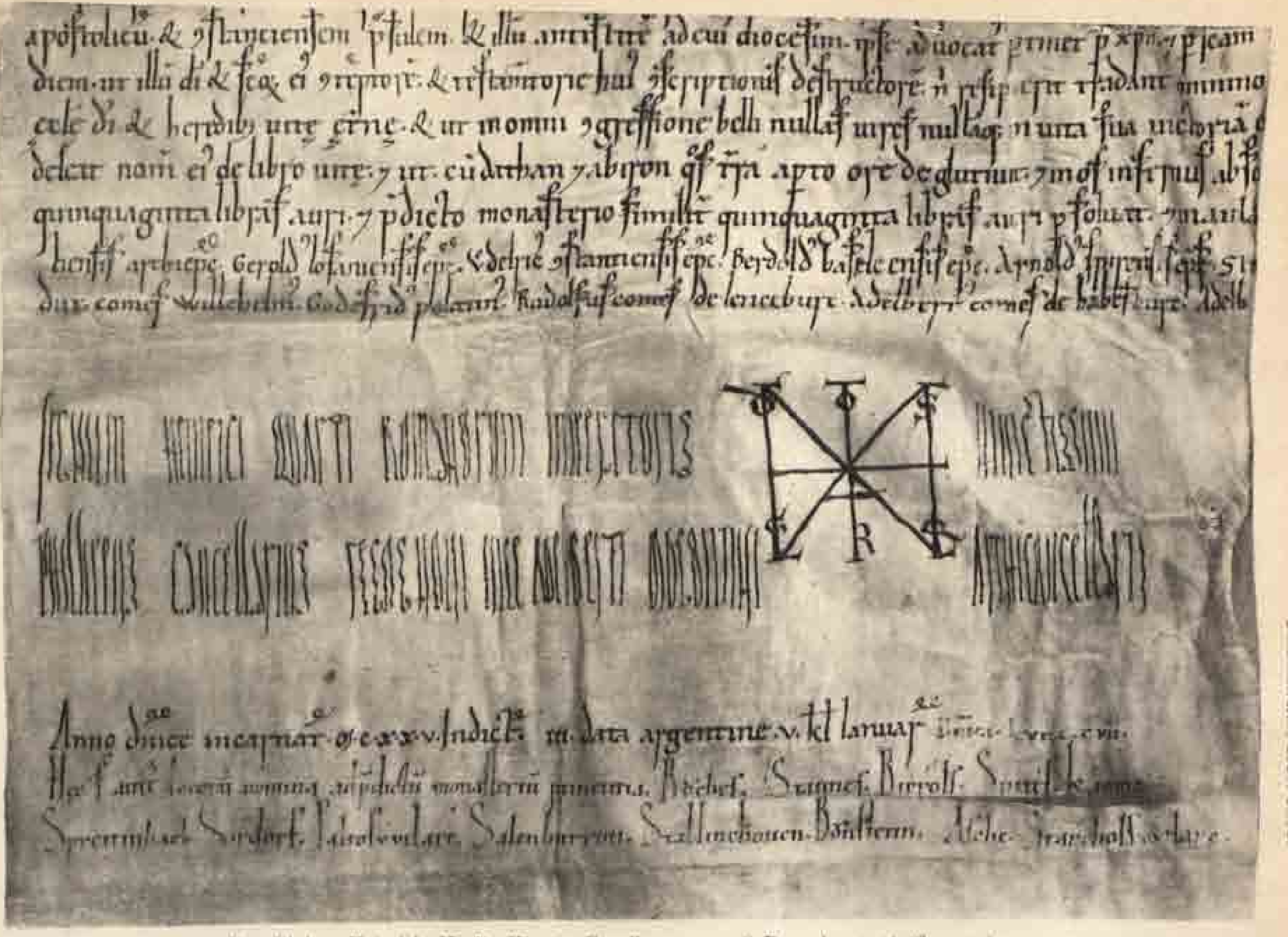
Das Eschatokoll des Diploms Heinrichs V. für Muri (St. 3106).

Die sogen. Gründungsurkunde des Klosters Engelberg vom 22. November 1122.

Die gefälschte Urkunde Calixts II. für Kloster Engelberg vom 5. April 1124



Omnium sancte dei ecclesie fidelium presentium scilicet ac futurorum cognoscat industria qu
in constantiensi in pago Lůrechgouue dicto in comitatu Zerech quod ad sanctam Mariam i
in honore sancte Marie semper uirginis a Cůnrado nobili uiro de Filenburron honorifi
rerum . sue abbatia hereditario iure possessa est nutu dei tactus & instinctus ipsum
dehinc conferendis iustis legitimis & pertinentiis prediorum . mancipiorum . censorum . & pecuniarum
delegauit . contradidit . domino deo . & sancte Marie . sancto petro apostolo . & sancto benedicto confessori
in dispositione liberam monasteriorum necessaria & fratribus deo sub monastica regula ser
possit construit . ide manasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis & de hinc conferen
potestatis nisi patris monasterii solius dominationi potestati ordinationi . & sic tot
omnimodis stabilit sublimauit . Dehinc omni potestate seruitio iure [illegible]
in ius apostolice sedis mancipauit ac super altare sancti petri [illegible]
aureus nummus ponderis turicensis monete persoluat eo pacto ut libertatis [illegible]
rerum sub romane ecclesie mundiburdio & manentiae securum semper [illegible] ac defendat
licam potestate secundam regulam sancti benedicti inter se uel undecumque si opus fuerit [illegible]
[illegible]



Das Diplom Heinrichs V. für Kloster Engelberg vom 28. Dezember 1124 (St. 3202).

Brackmann: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. V.

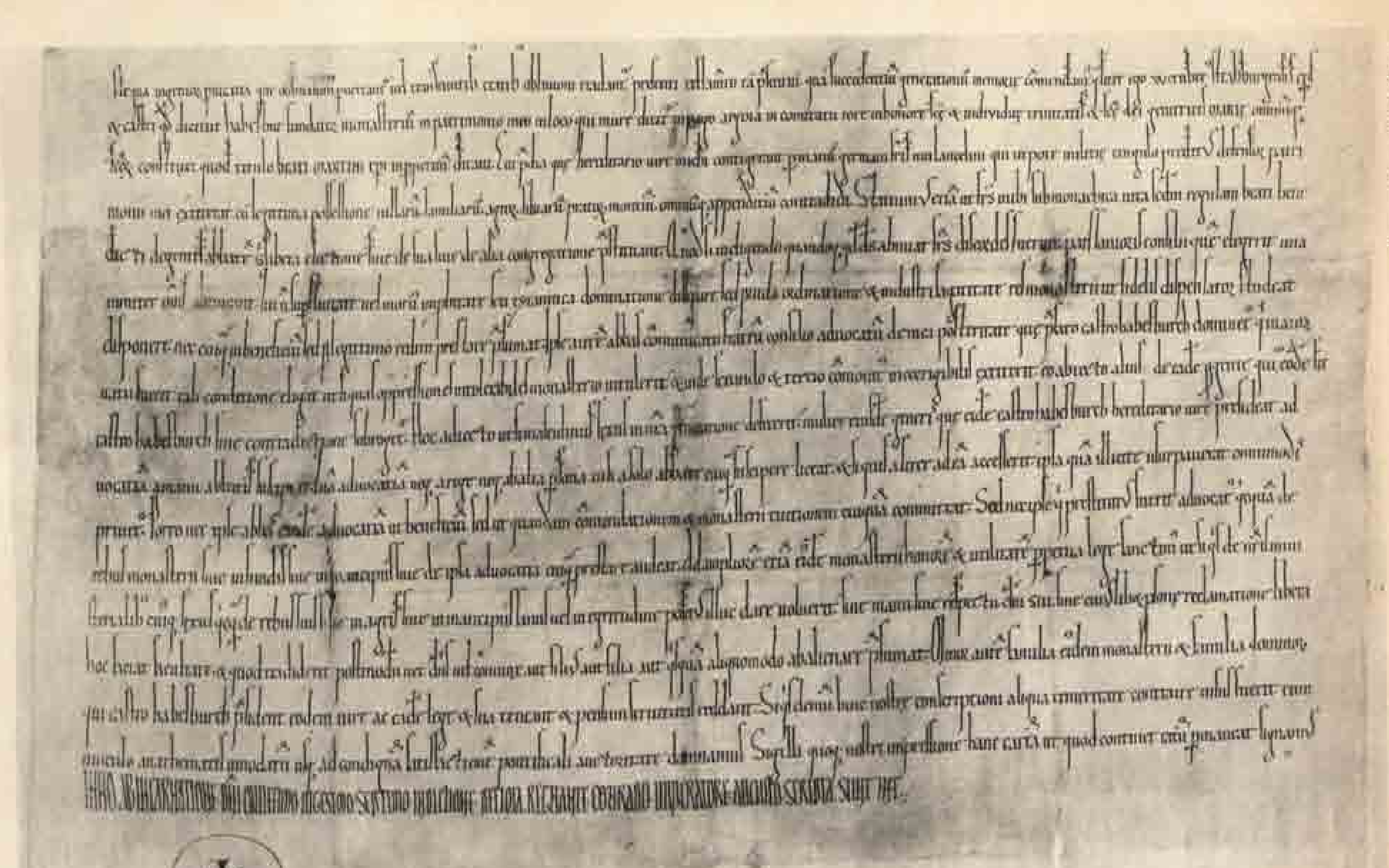
Die Signum- und Rekognitionszeile von Philippus B in dem Diplom Heinrichs V. für St. Blasien (St. 3204).

Frowin-Handschrift in der Stiftsbibliothek von Einsiedeln Ms. n. 300 fol. 1

Brackmann: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. VII.

Kopie des Diploms Heinrichs V. für Kloster Engelberg (St. 3202), Engelberg, Stiftsarchiv Urk. B 1[a] und der gefälschten Urkunde Calixts V., Stiftsarchiv A 1[c].

Brackmann: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. VIII.



Die gefälschte Gründungsurkunde des Klosters Muri.

Brackmann: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. IX.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 3

DIE WISSENSCHAFTLICHEN GRUNDLAGEN DER SCHULVERFASSUNGSLEHRE UND SCHULPOLITIK

VON

EDUARD SPRANGER

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 24. November 1927.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 24. März 1928.

Inhalt.

Einleitung: Das Problem der wissenschaftlichen Grundlagen der Politik, speziell der Schulpolitik. S. 3. — I. Überblick über die Entwicklung der schulpolitischen Literatur in Deutschland seit der Reformation. 1. Die Kodifikationen des Schulrechtes. S. 5. 2. Die Schriften von Vertretern der Staats- und Rechtswissenschaft. S. 6. 3. Pädagogen, Philosophen und Publizisten. S. 7. 4. Wichtige Hauptwerke: a) Karl Magers »Deutsche Scholastik«. S. 9. b) Lorenz von Steins »Verwaltungslehre«. S. 9. — II. Allgemeinste wissenschaftliche Grundlegung. Begriff der Schulpolitik und Schulverfassungslehre. S. 13. Verhältnis von Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre. S. 14. Die 4 abstrakten Fragestellungen. S. 15. Das normative Problem als Hauptfrage. S. 16. Rückgang auf Hegels Methode. S. 17. — III. Die Nachwirkung des Naturrechts in der bisherigen Behandlung der Schulpolitik. 3 Merkmale naturrechtlicher Denkweise: 1. Zeitloser Geltungsanspruch. S. 18. 2. Ausgehen von einem vorrechtlichen Zustand. S. 20. 3. Gedankliche Konstruktion aus der reinen Idee. S. 20. Erläuterung an 2 Hauptbeispielen: a) Staatsmonopol auf die Schule. S. 21. b) Liberté d'enseignement: α) In Frankreich. S. 22. β) in Deutschland. S. 24. Ergebnisse der Kritik. S. 24. — IV. Normative Fragestellung unter Berücksichtigung konkret-historischer Geisteslagen. Gedanke eines historisch-elastischen Naturrechtes. S. 25. Einheitliche Struktur einer historischen Geistesepoche. S. 26. Das Normproblem als kulturethische Frage. S. 27. Die Grenze der wissenschaftlichen Behandlung an der weltanschaulichen Stellungnahme. S. 27. Die wissenschaftliche Unterbauung ethischer Entscheidungen. S. 27. — V. Das Problem der Autonomie des Bildungslebens. Die Gesamtstruktur der historischen Geisteslage. S. 30. Die Möglichkeit einer autonomen Stellung der Erziehung im Kulturganzen. S. 32. 1. Autonomie im theoretischen Sinne. S. 32. 2. im ethischen Sinne. S. 34. 3. im staatsrechtlichen Sinne. S. 36. Folgerungen für das Erziehungsgebiet. S. 39. — VI. Zur kulturtheoretischen Analyse der Schulartikel der Reichsverfassung von 1919. A. Die Verankerung des religiösen Charakters der Volksschule in der Verfassung. S. 40. Weltanschauung und Bekenntnis als juristische Begriffe. S. 41. Die weltanschauliche Bestimmtheit des Staates: a) Als Betonung der Weltlichkeit. S. 42. b) Als dialektische Vereinigung großer historisch entstandener Weltanschauungen. S. 43. Die Auswirkung im Schulwesen. S. 43. B. Der Anteil der Erziehungsberechtigten. S. 45. Zur Vorgeschichte des Elternrechtes an der Erziehung. S. 46. Die Lösung der Frage in älteren preußischen Gesetzentwürfen S. 47 im Reichsgesetzentwurf von 1927. S. 48. Das staatliche Interesse an dem Weltanschauungscharakter der Erziehung. S. 48. Erhaltung der Staatsschule nur auf diesem Wege. S. 50. — Schluß: Die Aufstellung kulturtheoretischer Strukturtypen und der Anteil wissenschaftlicher Besinnung an der Bildung von Kulturidealen. S. 50.

Der Glaube, daß irgendwo Politik aus wissenschaftlichen Grundsätzen oder theoretischer Systematik heraus gemacht werde, ist eine gelehrte Verirrung. Selbst der Anteil von Ideologien, d. h. formulierten gedanklichen Leitlinien, am politischen Handeln pflegt von denen überschätzt zu werden, die als bloße Zuschauer der Politik darauf angewiesen sind, sich über sie Gedanken zu machen. Die neuerdings vielfach, besonders aus Lehrerkreisen geäußerte Meinung, die Erziehungswissenschaft könne mit ihren Mitteln für bestimmte Maßnahmen der Schulorganisation, Schulgesetzgebung und Schulpolitik eindeutige wissenschaftliche Begründungen geben, muß aus dem doppelten Grunde falsch sein, weil die Pädagogik von sich aus allein natürlich weder Fragen der Staatslehre noch der Rechts-

wissenschaft entscheiden kann, und weil selbst die praktische Politik nicht einfach die Anwendung einer vorauszusetzenden theoretischen Politik ist. Wenn häufig gesagt wird, Politik sei Kunst, so ist dies zwar bei strenger Begriffsdeutung nicht viel besser als der Satz, Politik sei Wissenschaft. Aber richtig daran ist wenigstens das Negative, daß der Politiker sowenig wie der Künstler »aus der Theorie heraus« gestaltet.

Trotzdem ist nicht zu leugnen, daß wissenschaftliche Einsichten unter den Voraussetzungen der praktischen Politik irgendeine Rolle spielen. Sie sind nicht das entscheidende Agens, selbst wenn man über die Seinserkenntnis hinaus eine wissenschaftliche Rechtfertigung der Wertsetzung und Wertbildung für möglich hält, sondern sie treten in den Prozeß der politischen Motivation, Zielsetzung und Mittelauswahl nur mit ein. Am sinnfälligsten ist das letzte: die von Einsicht gelenkte Wahl der Mittel, die auf Grund gesetzlicher Wirkungszusammenhänge die Erreichung eines vorausgesetzten Zieles in der Wirklichkeit verbürgt, falls keine »unvorhergesehenen Umstände« eintreten. Aber dieser positivistische Wissenschaftsbegriff, der eigentlich nur eine technische Funktion der Wissenschaft (nämlich die Rationalisierung der Mittelwahl) kennt, ist offenbar viel zu eng, um für das Gebiet der Geisteswissenschaften auszureichen. Wissenschaft ist hier noch etwas anderes als diejenige Form von Kausalerkenntnis, die die Vorausberechnung des tatsächlichen Geschehens und damit in gewissem Grade die planmäßige Lenkung des Geschehens ermöglicht. Die geisteswissenschaftliche Besinnung greift über den positivistischen Wissenschaftstypus einer theoretisch fundierten gesellschaftlichen Technik hinaus. Die theoretische Grundlage der Politik ganz allgemein ist nicht bloße Kausalerkenntnis, ist aber auch nicht bloße Wertsetzungskritik, und steht somit zum konkreten Handeln in einem viel komplizierteren Verhältnis, als es das hergebrachte Schema: Wissenschaft ist entweder Einsicht in die gesetzlichen Kausalzusammenhänge der zweckgerichteten Mittel oder normativ begründete Wertkritik, zum Ausdruck bringt.

Die Absicht der folgenden Ausführungen ist demgemäß von zwei Seiten her bestimmt: sie sollen an einem Sonderbeispiel das Verhältnis von Theorie und Praxis auf dem Gebiet geistig-gesellschaftlicher Zusammenhänge zur Anschauung bringen. Zugleich aber soll, veranlaßt durch jene Hoffnungen auf eine anscheinend wissenschaftlich begründbare praktische Schulpolitik, der problematische Wissenschaftscharakter einer Reihe von Versuchen erörtert werden, die bisher noch gar keine feste Gestalt angenommen haben. Unter den unbestimmten Namen der Schulverfassungslehre, Schulverwaltungslehre, Theorie der Schulorganisation oder ganz allgemein Schulpolitik, bestehen Ansätze zu einer Wissenschaft, über deren Grundsätze und Methoden noch völlige Unklarheit herrscht. Die Frage ist berechtigt, wo diese Versuche eigentlich einzuordnen sind, wie sie weitergebildet werden können und was sie möglicherweise als klärende Voraussetzungen für die Motivation der Praxis zu leisten vermögen. Es handelt sich dabei inhaltlich um Probleme, die in der Preußischen Akademie der Wissenschaften seit dem Freiherrn von Zedlitz (1777) und Schleiermacher (1814) keine Beachtung mehr gefunden haben[1].

[1] Vgl. K. A. Freiherr von Zedlitz, Sur l'instruction publique etc. Premier Mémoire 1777. — Die später noch einmal zu berührende Abhandlung von Schleiermacher, »Über den Beruf des Staates zur Erziehung, gelesen in der Plenarsitzung der Kgl. Akademie der Wissenschaften am 22. Dezember 1814«, deren Titel offenkundig an Savignys berühmte Schrift »Vom Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung« (1814) anknüpft, ist in den Schriften der Akademie nicht erschienen und wird auch von Harnack, Gesch. d. Akad. d. Wiss. Bd. II S. 849 nicht erwähnt. Gedruckt ist sie in Schleiermachers Sämtl. Werken Abt. III, Bd. 1 und in Schleiermachers Werken, Auswahl in 4 Bänden, herausg. von Braun und Bauer, Leipzig o. J., Bd. 1 S. 495 ff. — Vgl. Günther Holstein, Die Staatsphilosophie Schleiermachers, Bonn und Leipzig 1923 S. 173 ff.

I.

Den Werdegang dieser Wissensgebiete in der Neuzeit, zunächst auf deutschem Boden, kann ich einleitend nur kurz streifen, obwohl er nicht ohne geistesgeschichtliches Interesse ist[1]. Drei Literaturzweige kommen dafür in Betracht: zunächst die an den verschiedensten Stellen kodifizierte Rechtsmaterie selbst; sodann die Schriften der Staats- und Rechtslehrer; schließlich die Betrachtungen der Pädagogen, der Philosophen und der publizistischen Tagesschriftsteller.

1. Das eigentliche Schulrecht, einschließlich der Schulverfassungs- und Schulverwaltungsordnungen, ist bekanntlich in der Reformationszeit eng mit dem (der Hauptsache nach neu entstehenden) landeskirchlichen Recht verschmolzen. Daneben spielt gerade auf diesem Gebiet ein territorial verschiedenes Gewohnheitsrecht eine große Rolle. Vieles, was späterhin zu zwingenden Rechtsregeln verdichtet wird, erscheint anfangs noch in der Form der kirchlichen Vermahnung. Von Luthers »Sendschreiben an die Ratsherren deutscher Städte« (1524) bis zu Ratkes ungedruckter Regentenamtslehre (1631)[2] besteht ein historischer Zusammenhang, dessen man sich im 17. Jahrhundert bereits bewußt war. Staatlich gesichertes und gefordertes Recht enthalten im 16. Jahrhundert vor allem die Kirchenordnungen und, wo die Konsistorialverfassung besteht, die Konsistorialordnungen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnen die Schulgesetze und Schulverordnungen ganz allmählich, sich von der engen Verknüpfung mit dem inneren Kirchenregiment loszulösen. Der Staat erblickt nun in der Schule immer mehr ein Instrument, das weltliche Heil seiner selbst und seiner Untertanen neben ihrem ewigen Heil zu fördern. Die landesherrlichen Edikte, Reglements und Kabinettsorders aber, die z. B. in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert für die Schule erlassen werden, sind staatsrechtlich betrachtet noch von sehr ungleicher Natur. Gerade an ihnen kann man studieren, wie langsam sich der moderne Begriff des öffentlichen Rechtes an den Umwandlungen der rechtlich-politischen Wirklichkeit selbst herausbildet. Z. T. ruhen sie auf patrimonialen Rechten, z. T. sind sie konfessionell, z. T. territorial beschränkt. Die Unfertigkeit des staatlichen Behördenwesens tritt überall erschwerend hinzu. Ein wirkliches Staatsgesetz auch für das hier betrachtete Gebiet ist zuerst das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das auf der zentralistischen Staatsidee der Aufklärung ruht, aber neben den überlieferten Landesrechten nur subsidiäre Geltung haben sollte: ein ausgesprochen künstliches und gelehrtes Recht. Als Süvern 1817, offenbar zur Erfüllung des ALR Teil II Titel 12, § 1, mit dem Versuch beginnt, die wesentlichsten Bestimmungen für das Schulwesen in einem Schulgesetz für Preußen zusammenzufassen, blickt er auf die bisherigen Ansätze der Schulgesetzgebung zurück und findet lauter Fragmente, nirgends ein Ganzes[3]. Nachdem andere Staaten mit dem Erlaß von Volksschulgesetzen vorangegangen waren, wird in Preußen seit der oktroyierten Verfassung von 1848 ein Gesamtschulgesetz grundsätzlich gefordert.

---

[1] Zum Folgenden verweise ich allgemein auf die bekannten Geschichten der Pädagogik, die aber diese Seite kaum berühren, auf die Ansätze in den historischen Abschnitten von Lorenz v. Stein und auf die wertvollen Aufsätze von Wilhelm Kahl, Zur Geschichte der Schulaufsicht, Leipzig 1913. — Einen ersten unzulänglichen Versuch zusammenhängender Darstellung (bis 1848) habe ich unternommen in der Aufsatzfolge »Der Zusammenhang von Politik und Pädagogik in der Neuzeit. Umrisse zu einer Geschichte der deutschen Schulgesetzgebung und Schulverfassung« in der Zeitschrift »Die deutsche Schule« Bd. 18—20 (Leipzig 1914—1916). Daselbst weitere Literaturangaben. Wichtige Quellen enthalten für Preußen die Bände 46, 48, 50, 56 und 58 der *Monumenta Germaniae Paedagogica.*

[2] Über sie vgl. Kahl a. a. O. S. 30ff.

[3] Vgl. Süverns Promemoria von 1817 in »Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817—1868. Aktenstücke mit Erläuterungen.« Berlin 1869, und Gunnar Thiele (Hg.), Süverns Unterrichtsgesetzentwurf vom Jahre 1819, Leipzig 1913.

Die Gesetzgebung ist aber in Preußen über ein ganz kleines Bruchstück von 1906 trotz unablässiger Bemühungen nicht hinausgekommen. Die Reichsverfassung von 1919 hat von vornherein nur ein ganz spezielles, wennschon politisch besonders wichtiges Gebiet einer künftigen grundsätzlichen Gesetzgebung unterstellt, nämlich die religiösen und weltanschaulichen Verhältnisse der Volksschule. Das geltende Schulrecht beruht auch in den Ländern, in denen es zu einem Schulgesetz gekommen ist, noch auf einer Fülle von Einzelgesetzen und -verordnungen, und natürlich treten diese nicht alle ausdrücklich unter dem Titel »Schule« auf, sondern das für die Schule maßgebliche Recht ist mannigfach über das allgemeine Staatsrecht, das Verwaltungsrecht, das Beamtenrecht, das Strafrecht, das bürgerliche Recht verstreut. Wenn sich neuerdings, gemäß dem Hegelschen Satze vom Recht des Kindes auf Erziehung, der die alte religiös und rechtlich gefaßte Pflicht zur Kindererziehung überbot, ein eigentümlich neues Objekt der Rechtsregelung unter dem populären Namen »Jugendrecht« herausgebildet zu haben scheint, so darf man nicht vergessen, daß es sich dabei um die bloße Zusammenfügung und Weiterbildung von Gesetzen handelt, die juristisch, d. h. gesetzgeberisch und rechtstheoretisch, den allerverschiedensten Provinzen der Rechtsordnung angehören. Wie das kulturelle Gebiet »Handel« nicht nur im Handelsrecht auftritt, sondern auch im inneren Staatsrecht, Völkerrecht, Strafrecht, bürgerlichen Recht usw., so ist das Kind und der Jugendliche kein Phänomen, das als solches rechtsgliedernd wirkt, sondern die juristische Begriffs- und Normenbildung umspannt es gemäß ihren eigentümlichen Kategorien von den verschiedensten Seiten her. Das gleiche gilt vom Schulrecht. — Handbücher, die für den Gebrauch der Schulverwaltungsbehörden bestimmt sind, machen den Versuch, diese zersplitterte Rechtsmaterie wenigstens unter praktischen Gesichtspunkten zu sammeln. Zwei wichtige große Beispiele für Preußen sind hier zu nennen: Ludwig v. Rönnes Werk: »Das Unterrichtswesen des preußischen Staates«, 2 Bände (ein Teil seiner »Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates«), Berlin 1855, und Schneider und von Bremen, Das Volkschulwesen im preußischen Staate, 3 Bände, Berlin 1886f.

2. Von seiten der de lege lata interpretierenden und de lege ferenda diskutierenden Staats- und Rechtswissenschaft ist das Gebiet der Schulverwaltung und Schulpolitik begreiflicherweise fast nur im Zusammenhang der ganzen Staatsverfassung und Staatsverwaltung behandelt worden. Die philosophisch fundierten Systeme des Naturrechts vom 16.—18. Jahrhundert bieten dafür eine auffallend geringe Ausbeute. Weit mehr enthalten die platonisierenden Staatsromane von der Utopia selbst bis zu Campanella, Andreae, Baco usw.[1] Das erste Handbuch der Staatsverwaltung, das auf dem Boden der staatlichen Wirklichkeit steht, und das zugleich für unser Problem eine zentrale Bedeutung besitzt, ist Veit Ludwig v. Seckendorffs »Teutscher Fürstenstaat«, Frankfurt 1656. Im Anschluß an das landesfürstliche Kirchenregiment wird hier in Teil II cap. 14 die Verwaltung der Schulen behandelt.

Der Titel lautet vollständiger: »Teutscher Fürsten-Stat oder gründliche und kurtze Beschreibung, welcher gestalt Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften im H. Römischen Reich Teutscher Nation . . . . . . beschaffen zu seyn . . . . . . pflegen.« — Der 1. deskriptive Teil handelt »Von einem Land und Fürstentumb insgemein und materialiter«. (Den konkreten Hintergrund bildet bekanntlich das Herzogtum Gotha unter Herzog Ernst dem Frommen mit seinem höchst modern entwickelten Schulwesen.) Der 2. umfangreichste Teil betrifft die (öffentlichen) Landeshoheiten und führt den Titel »Von der Regierung und Verfassung eines Lands und Fürstenthumbs in geist- und weltlichem Stande«, während der 3., hier weniger interessierende Teil auf die eignen Güter (Domänen), Einkünfte, Vorzüge und Regalien des Landesherrn eingeht. — Kapitel 1—10 des 2. Teiles

[1] Neben Platos ungeheure Nachwirkung tritt auch der Einfluß von Xenophons Kyroupaidia, der sich in zahlreichen Büchern über Fürstenerziehung auswirkt. Natürlich spiegeln diese Fürstenspiegel auch immer die allgemeine Lage von Politik und Erziehung.

behandeln überwiegend das weltliche Landesregiment, wobei sich als Hauptpunkte der Landeshoheit Macht, Wohlfahrt, oberste Gerichtsbarkeit und Strafgewalt herausarbeiten. Kapitel 11—15 enthalten die Grundsätze für das geistliche Landesregiment. Der Doppelcharakter der Landeshoheit als weltlich-theokratisch tritt also beherrschender hervor als der fürstlich-ständische Dualismus, der besonders in Kapitel 4 berührt wird. — In Kapitel 14 ist »von Bestellung, Ordnung und Beschaffenheit der Schulen, hoher und niedern« die Rede. Der unterste Grad der Schulen — die ländlichen — dienen zu Pflanzung Christlicher Lehre und etlicher gemeiner Geschicklichkeiten. Den zweiten und dritten Grad bilden die Stadtschulen und die Landschulen (= Landesschulen oder Gymnasien); den vierten Grad die hohen Schulen oder Universitäten, die es schon im heidnischen Altertum gegeben habe. (Ihr Vorschlagsrecht bei Wiederbesetzung erledigter Professuren wird ausdrücklich erwähnt.) — Die Schulen und das Schulregiment werden, »weil die Unterrichtung in Christlicher Lehre dero erstes und wichtigstes Stück ist, billich vor Werckstädte und Vorbereitungsoerter der Christlichen Kirchen geachtet, auch deren Verordnung und Bestellung vor eine Verrichtung des Geistlichen Regimentes gehalten, dabey gleichwol auff den fernern Zweck, nemlich die Unterrichtung in andern nutzlichen Dingen und Wissenschafften auch mit gesehen«.

Seit V. L. v. Seckendorffs »Fürstenstaat« kehrt das Schulwesen, je mehr sich das Landesregiment säkularisiert, in den Werken der Kameralistik und in den Handbüchern der Polizeiwissenschaft meist unter den Titeln »Unterrichtspolizei« oder allgemeiner: »Kulturpolizei« wieder[1]. Im Hinblick auf die Förderung prinzipieller Gedankenbildung darf man es als einen günstigen Umstand bezeichnen, daß die territoriale Zersplitterung des alten deutschen Reiches und die konfessionellen Abgrenzungen vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden mit dem Kirchenwesen zugleich das Schulwesen zu einer Angelegenheit der Landeshoheiten machten. Dadurch ergab sich gleichsam von selbst ein Antrieb zu vergleichender Betrachtung. Die beiden letzten Werke, die von dem Boden des alten Reichsrechtes aus auf diese Fragen eingingen, sind wohl Günther Heinrich v. Bergs »Handbuch des teutschen Polizeirechts«, Hannover 1799 ff. und Nicolaus Thaddaeus Gönners »Teutsches Staatsrecht«, Landshut 1804. Auch der Anteil der deutschen Merkantilisten seit Johann Joachim Becher muß hier erwähnt werden. Alle aber bleiben bei gleichsam gelegentlichen Erwägungen stehen und sind für uns nur insofern interessant, als sie einzelne Zeittendenzen oder Begrenztheiten des zeitgenössischen Gesichtskreises spiegeln. Im 19. Jahrhundert treten die allgemeinen Darstellungen der Politik (von Dahlmann bis Treitschke) und einzelne Artikel in den großen Staatslexika hinzu. Aktuelle Grundfragen der Schulpolitik werden jeweils in Gelegenheitsschriften von Juristen erörtert. Besonderes Interesse verdienen hier die Schriften des Verfassungshistorikers und Verwaltungsjuristen Rudolf von Gneist, so vor allem die Kontroverse zwischen Gneist und Bierling über das Recht der Simultanschule und Konfessionsschule in Preußen. Die rechtliche und kulturelle Gesamtstellung des Bildungswesens im Staat aber hat — in dem von Seckendorff angebahnten Grundstil — zuerst der Hegelianer Lorenz v. Stein in seiner »Verwaltungslehre« (seit 1865) behandelt. Dieses Werk also muß, trotz aller seiner Unvollkommenheiten, als das Grundwerk unseres Problemgebietes betrachtet werden. Vermöge seiner philosophischen Haltung reicht es über die juristische Literatur im engeren Sinne weit hinaus. Es wird daher von ihm im folgenden gesondert die Rede sein.

3. Der Anteil der pädagogischen Literatur an der Frage Schule und Staat ist natürlich besonders groß. Schon die Reformpädagogen des 17. Jahrhunderts um Ratke und Comenius sind fast sämtlich politisch interessiert. Es ist ja die Geburtszeit der eigentlich staatlichen Kulturpolitik. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bildet sich allenthalben, nicht nur in den monarchischen Gebieten deutscher Zunge, eine Nationalerziehungsliteratur heraus, die einen erstaunlichen Umfang erreicht. In Frankreich geht Caradeuc de la Chalotais (1763) voran. In Preußen stehen Basedow und der Freiherr v. Zedlitz an der Spitze.

[1] Vgl. meinen Artikel »Kulturpolitik« in Paul Herres »Politischem Handwörterbuch«, Leipzig 1923.

Weiter gehören in diesen Zusammenhang, um nur die Fülle der Namen anzudeuten: RESEWITZ, v. ROCHOW, TRAPP, ZÖLLNER, STEPHANI, VOSS, POELITZ, in der Schweiz ISELIN, PESTALOZZI, v. FELLENBERG, v. BONSTETTEN und viele andere. Allmählich wird die ständische Gliederung dieser Nationalerziehung überwunden durch den Gedanken allgemeiner Menschenerziehung im Staat, bis in FICHTE und PESTALOZZI der Gedanke Gestalt gewinnt, daß allgemeine Menschenbildung das Wesen der Nationalbildung ausmache und diese das Fundament der Staatserziehung sei. ARNDT und JAHN gehen ähnliche Wege; ebenso JACHMANN, PASSOW und SÜVERN. Dazwischen liegen die Stürme der französischen Revolution, in der alle Grundprobleme der modernen Schulpolitik zuerst diskutiert werden. Kaum ein großer Pädagoge konnte von jetzt ab an diesen Fragen vorübergehen. PESTALOZZI, FROEBEL, SCHLEIERMACHER, HARNISCH, DIESTERWEG, HERBART, WAITZ stellen ihre Pädagogik irgendwie in den Zusammenhang der staatlichen Wirklichkeit hinein. Mit dem Revolutionsjahr 1848 erreichen diese Auseinandersetzungen einen neuen Gipfelpunkt. In Deutschland sind für die starke staatliche Zentralisierung außer den Hegelianern nur einige radikale Demokraten eingetreten. Auch die offizielle Sozialdemokratie vertritt in ihrer Schulpolitik die einheitliche Staatsschule mit besonderer Energie. Im allgemeinen aber überwiegt die liberale Linie, der W. v. HUMBOLDT, z. T. SCHLEIERMACHER, HERBART, KARL MAGER und F. W. DÖRPFELD angehören, allerdings in einem sehr verschiedenen Sinne, wie später noch auszuführen ist. Ein Teil der Genannten entwickelt die Pädagogik aus philosophischen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang werden dann die prinzipiellen Beziehungen zwischen Staat und Schule, auch von Staat und Hochschule, erörtert. — Neben ihnen aber steht die Fülle von Publizisten, die mit Broschüren und Zeitungsaufsätzen in irgendeine aktuelle Frage der Schulpolitik eingreifen und dabei naturgemäß genötigt sind, gelegentlich auch an das Grundsätzliche zu rühren. Der Kulturkampf[1] und der v. ZEDLITZsche Unterrichtsgesetzentwurf (1892)[2] in Preußen boten in den letzten Jahrzehnten dazu hervorragenden Anlaß.

Trotz dieser umfangreichen Literatur zum Thema Schulpolitik ist es zu einer wirklich umfassenden wissenschaftlichen Behandlung des ganzen Fragenkomplexes nicht gekommen. Der Grund hierfür kann nicht im Mangel an Interesse liegen. Denn der Gegenstand ist sowohl für den modernen Staat, der immer mehr die Bedeutung der Kulturpolitik im weitesten Sinne erkennt, wie für die innere Gestaltung des Bildungswesens ungeheuer wichtig. Aber die Schwierigkeit der Sache hat bisher ihre Entfaltung gehindert. Der Philosoph, der Historiker, der Staatsmann, der Pädagog, der Jurist — jeder sieht sie doch nur von einer Seite aus, zu schweigen von den gegensätzlichen Auffassungen der politischen Parteien. Über den Parteien mag allenfalls der Philosoph stehen, der daran das Ewig-Gültige sucht, und der Jurist, sofern er sich auf die Auslegung des positiv geltenden Rechtes beschränkt. Der Glaube an den zweiten Teil dieses Satzes ist aber schon durch den Fall GNEIST-BIERLING einigermaßen erschüttert. Die Stellung R. v. GNEISTS zum Allgemeinen Landrecht ist doch nicht frei von weltanschaulichen Vorentscheidungen, die gerade bei einem Historiker überraschen müssen. Und nicht minder fraglich ist es, wieweit die Philosophie Weltanschauungen rein wissenschaftlich zu begründen vermag. Dieses Problem wird im folgenden noch eine eingehende Erörterung finden.

Im Rahmen dieser historischen Übersicht ist es nur noch von Interesse, diejenigen schulpolitischen Theorien des 19. Jahrhunderts zu berühren, die den Versuch einer allseitigen wissenschaftlichen Grundlegung gemacht haben. Wenn man die Schriften aus-

[1] Vgl. die Darstellung bei JOSEPH HESS, Der Kampf um die Schule in Preußen, Köln 1912.

[2] Vgl. u. a. VICTOR RINTELEN, Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Grafen v. Zedlitz-Trützschler, Frankfurt a. M. 1893, und RUDOLF v. GNEIST, Die staatsrechtlichen Fragen des preußischen Volksschulgesetzes, Berlin 1892.

scheidet, die einfach Forderungen an die Gestaltung der schulpolitischen Wirklichkeit gestellt haben, so bleiben nur zwei Versuche übrig, das Schulproblem wissenschaftlich zu bewältigen: KARL MAGERS »Deutsche Scholastik« und LORENZ v. STEINS »Verwaltungslehre«.

KARL MAGER berichtet in seiner Zeitschrift »Pädagogische Revue« im Dezember 1848 Bd. 19 von einer umfangreichen Schrift unter dem Titel »Deutsche Scholastik«, »welche die liberale Lehre von der Verfassung des öffentlichen Schulwesens in Deutschland im Gegensatze zur absolutistischen, radikalen, bureaukratischen, hierarchischen und anarchischen darlegen sollte« (S. 359). Er teilt Bruchstücke daraus mit, die die große Anlage des Ganzen ahnen lassen, aber doch kaum ein schweres Bedauern darüber wecken können, daß das vollständige Manuskript nicht erhalten zu sein scheint. MAGER hat bekanntlich eine Schwenkung von HEGEL zu HERBART vollzogen. Aber in seiner Denkweise machen sich die Schattenseiten der HEGELschen Spekulation bemerkbar, insofern er ohne ausreichende empirische Grundlage konstruiert. Allerdings ist auch schon ein Stück »Gesellschaftslehre« hineingemischt. Daraus entsteht nun ein recht verworrenes Gewebe von geschichtsphilosophischen Reflexionen, von naturrechtlichen Resten, von idealtypischen Konstruktionen, die unseren Anforderungen an staatsrechtliche Begriffsbildung nicht mehr genügen können[1], von historischen Beispielen und von liberaler Weltanschauung, die doch wieder mit den geschichtlichen Mächten auf der mittleren Linie paktiert. Denn die Autonomie der Schule — als Analogie etwa zu einer sich selbst regierenden Geistlichkeitskirche — wird aus guten Gründen abgelehnt und nunmehr die Provinzialgemeinde (als größter Kreis der bürgerlichen Gesellschaft) an Stelle des Staates zum Schulherrn gemacht. Im einzelnen ist vieles gut gesehen, z. T. sogar richtig vorausgesehen. Dem Ganzen fehlen vor allem die Vorarbeiten, die diesem temperamentvollen Bekenntnis von 1848 einen eigentlich wissenschaftlichen Rahmen hätten geben können. Aber die Absicht des Versuchs ist hoch zu bewerten, und sie liegt nicht zu weit von dem ab, was LORENZ v. STEIN 20 Jahre später im 5. Bande seiner »Verwaltungslehre« wieder aufgenommen hat.

LORENZ v. STEIN ist der erste, der den Versuch gemacht hat, über die Dogmatik des geltenden Verwaltungs**rechtes** hinaus ein umfassendes System der Verwaltungs**lehre** auszuführen. Er geht dabei von HEGEL aus, nimmt aber bekanntlich starke französisch-soziologische Einflüsse in sich auf. Obwohl er gleichzeitig der erste ist, der in Deutschland ausdrücklich eine »Gesellschaftslehre« (1856) geschrieben hat, wäre es doch falsch, die scharfe Trennung von Rechtssoziologie und positiver Rechtsdogmatik, wie sie moderne Juristen vornehmen, in ihn hineinzudeuten[2].

Er hat sich ungeheure Mühe gegeben, das, was nicht Recht ist, von dem eigentlichen Recht, und das Wissen über diese Kräfte von der Rechtswissenschaft abzusondern. Als einen charakteristischen Ausdruck dieses seines Bemühens wird man besonders die Vorträge »Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands« aus dem Jahre 1876 betrachten dürfen. Vor allem die Tatsache, »daß das Recht wechselt«, war es, die ihn über die immanente Rechtsbetrachtung hinausdrängte. Zugleich aber blieb er als Dialektiker bei der Überzeugung, daß das Recht selbst ewig dasselbe ist. Dieses Ewige am Recht fand er — hierin von KANT und FICHTE dauernd beeinflußt — in der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Persönlichkeit oder in der Abgrenzung der persönlichen Einflußsphären gegeneinander. Hingegen das den Wechsel der Rechtsform Hervorbringende nannte er: die »Lebensverhältnisse«, »das wirkliche Leben«, den Inhalt des

---

[1] Schwerlich wird man etwa den Begriff Canaillokratie als Ausdruck für eine Staatsform anerkennen können. — Vgl. die Leipziger Dissertation von HUGO ZIMMERMANN, Magers Gesellschafts- und Schulverfassungslehre, Weida i. Th. 1912.

[2] 1858 folgte dann H. v. TREITSCHKES »Gesellschaftswissenschaft«, Neudruck von Rothacker, Halle 1927. — Über die moderne Abgrenzung vgl. besonders HERMANN KANTOROWICZ, Rechtswissenschaft und Soziologie, in »Verhandlungen des 1. deutschen Soziologentages, Tübingen 1911, und **derselbe**, Der Aufbau der Soziologie, in der Erinnerungsgabe für Max Weber, München 1923 I, S. 93ff. Das Buch von PAUL VOGEL, Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz v. Stein, Marx, Engels u. Lassalle, Berlin 1925, interessiert sich mehr für die volkswirtschaftliche Seite und schöpft die Quellen nicht ganz aus.

Rechts, »der selbst kein Recht ist, wohl aber ein Recht fordert und erzeugt« (S. 90ff.). So kam er zu den Sätzen: »alles Recht ist bedingt und erzeugt durch das Lebensverhältnis« (S. 98) und »das Recht an sich hat gar keine Geschichte«, nur das Leben (S. 100). Entsprechend hat die eigentliche Rechtsphilosophie das Ewige Recht zum Gegenstande. Aber dieser Teil der Philosophie ist unterbaut von Wissenschaften, die er wechselnd benennt. Im wesentlichen handelt es sich um die »Lebensbegriffe«, die die Volkswirtschaftslehre, die Gesellschaftswissenschaft und die Staatswissenschaft behandeln. Die erstgenannte interessiert uns hier weniger. Die Gesellschaftslehre nimmt drei gesellschaftliche Grundkreise an: das Geschlechtsverhältnis, das ständische und das staatsbürgerliche, denen drei Formen und zugleich drei Stufen der Gesellschaftsbildung entsprechen: die Geschlechtergesellschaft, die ständische und die Klassengesellschaft. Der Staat ist die höhere Persönlichkeit, die — in der Form der Tat — den Gegensatz der Klasseninteressen in sich aufheben soll.

In diesen drei Lebensverhältnissen sind die rechtserzeugenden Kräfte umschrieben. Denn auch »der Staat ist ein Lebensbegriff wie ein anderer und soll zum Rechtsbegriffe werden« (S. 119). Ebenso aber wirken schon die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse rechtserzeugend.

Heben wir das Wesentliche heraus, so wird hier in vorsichtiger Analyse der Versuch gemacht, rechtserzeugende Lebensverhältnisse von der jeweiligen Gestalt des geltenden Rechtes zu unterscheiden. Mit anderen Worten: HEGELS »bürgerliche Gesellschaft« wird hier näher untersucht und historisch ausgestaltet. Es werden zugleich die in ihr wirkenden sittlichen Kräfte als die »höhere Gesittung« betont und in ihr eine neue Quelle historisch wechselnden Rechtsinhaltes gefunden. —

Diese Gedanken kündigen sich schon ein Jahrzehnt vorher in der Konzeption der »Verwaltungslehre« an. Aber LORENZ v. STEIN geht eigentlich nie so weit, das Recht nur als die funktionell variable Resultante der jeweils gegebenen Lebensverhältnisse anzusehen, sondern er denkt Lebensverhältnisse und Rechtsverhältnisse in inniger Durchdringung, ebenso wie Lebensbegriffe und Rechtsbegriffe wechselseitig voneinander abhängig sind.

Sehr vorsichtig, ja zaghaft unterscheidet er demgemäß die Verwaltungslehre von der Wissenschaft des Verwaltungsrechts. Die Verwaltungslehre könnte man modern als ein Stück »Allgemeiner Staatslehre« bezeichnen. Darauf deutet auch der Untertitel des allgemeinen Teiles: »Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, ihr Recht und ihr Organismus«. Durchweg ist außerdem das Ziel einer vergleichenden Wissenschaft ins Auge gefaßt. Die Rechtszustände in England, Frankreich, Deutschland usw. werden nebeneinandergestellt.

Der heutige Leser hat den Eindruck einer unsagbaren begrifflichen Quälerei, die doch zu keinem festen Ergebnis gelangt. Abgesehen von vielen Widersprüchen und Unbestimmtheiten im einzelnen fallen die erheblichen Wandlungen auf, die der Standpunkt von der ersten bis zur letzten Fassung durchgemacht hat. Die erste liegt vor in der 7 Hauptteile und viele Unterabteilungen umfassenden »Verwaltungslehre«, die seit 1865 zu erscheinen begann, die letzte in der 3. Auflage des »Handbuchs der Verwaltungslehre« in 3 Bänden 1888. Wir vergleichen kurz die beiden Grundstandpunkte.

1. Das besondere Problem der Verwaltungslehre wird gewonnen durch eine Weiterbildung der französischen Lehre von der Gewaltenteilung im Staat, in die die deutsche Lehre von den staatlichen Hoheitsrechten, wie sie die alte Polizeiwissenschaft entwickelt hatte, mit hineinzuarbeiten war. Eine Sonderstellung über der Gewaltenteilung erhält bei LORENZ v. STEIN das Staatsoberhaupt, das die Einheit des Staates repräsentieren soll und deshalb notwendig alle Gewalten in sich vereinigt. Der Staat selbst eben ist höhere Persönlichkeit, also eine geistige Einheit (deren Ich in jenem Staatsoberhaupt gegeben ist), und zugleich Organismus, d. h. ein gegliedertes System von Organen. An der Staatspersönlichkeit sind zu unterscheiden ihr Wille und ihre Tat. Der Wille drückt sich aus in der Verfassung und in der Gesetzgebung. Die Tat bekundet sich in der Vollziehung. Diese letztere kann abstrakt genommen werden als prinzipielle Vollziehung. Das ist die Regierung oder die Verwaltung im weitesten Sinne. Nimmt man sie konkret, so kommt man auf die Verwaltung im eigentlichen Sinne, die nach den verschiedenen Gebieten der Staatstätigkeit gegliedert ist. Hier findet wieder eine Unterteilung statt in Finanz- oder Wirtschaftsverwaltung, Rechtspflege und sog. innere Verwaltung. Die innere Verwaltung betrifft den Zustand und die Entwicklung der einzelnen, die dem Staat angehören. Unter den Sondergebieten der inneren Verwaltung erscheint nun unter anderem auch das Bildungswesen, das in 2, später (in der 2. Aufl.) in 3 Bänden behandelt und durch eine groß angelegte Geschichte des Bildungswesens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts unterbaut wird. — Die ganze Systematik ist durchaus unklar. Überall spürt man das Ringen mit einem unendlichen Stoff, dessen Bewältigung weit über die Kräfte eines einzelnen hinausging.

2. In der kürzeren Fassung von 1888 ist die Gliederung etwas schärfer. Deutlich machen sich hier Einflüsse der modernen Biologie bemerkbar. Die Trennung des geltenden Rechtes von seinen geistig-gesellschaftlichen Voraussetzungen und seinen kulturellen Inhalten wird ebenfalls schärfer. Aber die Bezeichnungen dafür schwanken sehr unbestimmt: bald ist von der Natur der Dinge (19/20), bald von dem »wirklichen Leben« (29), bald von der Gesittung (33) die Rede. — Die Verwaltung selbst wird auch hier noch als die tätig werdende Verfassung bezeichnet (S. 5). Die Verwaltung ist der arbeitende Staat (22). Sie hat ihren allgemeinen Teil, der unter dem Titel: »Idee der Verwaltung« behandelt wird. Sie wird philosophisch zuletzt auf die einheitliche, im Staat wie in dem einzelnen lebende Idee der arbeitenden Gottheit bezogen (31). Der besondere Teil wird (nach den zugehörigen Wissenschaften) als das System der Staatswissenschaften bezeichnet. Ihr wichtigster Teil ist wieder die innere Verwaltung. Sieht man von den verwickelten philosophischen Begründungen ab, so scheint es, daß die eigentliche Gliederung der Staatsverwaltung nach den bestehenden wichtigsten Ministerien erfolgt sei, nämlich in auswärtige Angelegenheiten, Heerwesen, Finanzen, Justiz und

Inneres. Das Ministerium des Inneren müßte dann nach den Fachministerien gegliedert werden. Aber hier setzt nun das Hauptinteresse des Autors ein. Er unterscheidet als Gegenstände der inneren Verwaltung das persönliche Leben, das wirtschaftliche Leben und das gesellschaftliche Leben. — Das Bildungswesen, allgemeiner: das geistige Leben, erscheint als zweites Gebiet des persönlichen Lebens.

Man erkennt schon aus dieser Übersicht, daß von einer eigentlichen Wissenschaft der Verwaltungslehre mit festen Begriffen und Methoden noch nicht die Rede sein kann. Trotz aller philosophischen Bemühungen wird das Wichtigste doch aus den vorgefundenen Tatsachen der Verfassung und Gesetzgebung, der Behördenorganisation und Verwaltung aufgegriffen. Man muß sich erinnern, daß um die Zeit, als Lorenz v. Stein mit diesen Versuchen beschäftigt war, eben erst durch Gneist, Nitzsch, Schmoller und ihre Schüler eine Verfassungsgeschichte und Verwaltungsgeschichte entstand. Ihre Erweiterung zu einer vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, um die jetzt die Arbeit geht, wird allerdings erst gelingen, wenn eine gewisse Begriffssystematik, d. h. gewisse idealtypische Begriffe für das moderne europäische Verfassungsleben ausgebildet sind. Dieser Aufgabe nähern sich u. a. die Bestrebungen von Max Weber und Troeltsch, ohne doch schon bis an die neuzeitlichen Bildungen ganz heranzugelangen. Hier muß auf die in Aussicht gestellte vergleichende Verfassungsgeschichte von Otto Hintze verwiesen werden. Auch für die Geschichte des Bildungswesens im besonderen fand Lorenz v. Stein so gut wie keine Vorarbeiten vor; und er selbst spricht 1868 in der Vorrede zum 5. Teil der großen Verwaltungslehre, mit dem das Bildungswesen beginnt, diesen Hemmungsfaktor für seine Arbeit ganz deutlich aus: »Wir haben namentlich in neuester Zeit sehr schöne Arbeiten über Englands und Frankreichs Bildungswesen; aber wir haben keine Vergleichung derselben, weil eben das feste System, das tertium comparationis, fehlt«. (S. VI.)

3. Der Versuch des Juristen, dieses System aus eigner Arbeit aufzurichten, mußte notwendig wiederum mißglücken. Wir erwähnen kurz die Hauptbegriffe, die er 1868 im 5. Bande der »Verwaltungslehre« aufstellt und die ihren Ursprung aus Hegel nicht verleugnen.

Bildung als Zustand ist ein geistiges inneres Leben des Menschen, in welchem er die äußere Welt in seinem Geiste in sich trägt und das geistige Dasein der Dinge, eine unsichtbare Welt der Begriffe und Kräfte entwickelt, vermöge deren er die wirkliche sich zum Verständnis bringt und sie seinen Zwecken unterwerfen kann (S. 1). Sie ist zugleich ein lebendiger Prozeß, der sich in der Wechselwirkung der Gemeinschaft vollzieht. Der dadurch erzeugte Zustand einer Zeit oder eines Volkes ist ihre Gesittung oder ihre Zivilisation. Sie spiegelt sich in dem Bildungswesen der betreffenden Gesellschaft.

Nach diesen Voraussetzungen kann es keine Bildung eines einzelnen geben. »Wenn es die Aufgabe der Pädagogik ist, ... zu verstehen, wie dieser große Prozeß im einzelnen Menschen lebt und wirkt, so ist es andrerseits die Aufgabe der Verwaltungslehre, den zweiten Faktor derselben, die menschliche Gemeinschaft in ihrer großen, den Volksgeist umfassenden Tätigkeit des Gebens und Empfangens der geistigen Güter zur Anschauung zu bringen« (S. 3).

Die drei Grundformen der Bildung sind Elementarbildung, Berufsbildung und allgemeine Bildung. Die erste beruht auf den psychologischen Gesetzen der geistigen Bildung selbst, die zweite auf dem bestimmten einzelnen Lebenszweck, die dritte auf dem an sich freien und unendlichen Wesen der Persönlichkeit. — Eine echt Hegelsche Trias.

Das Bildungswesen ist Produkt eines historischen Prozesses; nicht der Staat setzt es, sondern es erzeugt sich durch die innewohnende Kraft des geistigen Lebens und seiner Bedürfnisse ..... durch das Wesen der Bildung selbst (S. 8). Es ist nicht so sehr das Erzeugnis, sondern vielmehr das sich selbst erzeugende Objekt der Verwaltung der geistigen Welt. Die drei wesentlichen Momente dieses Entwicklungsprozesses sind: 1. die Entstehung eines außerhalb der Familie bestehenden selbständigen Bildungswesens; 2. die Arbeitsteilung in diesen Bildungsanstalten; 3. das System der Bildungsanstalten, das der formale Ausdruck der Gesittung einer Zeit und eines Volkes ist: der Bildungsorganismus. »Der wirkliche Bildungsorganismus aber, die konkrete Gestalt der bildenden Arbeit aller für jeden einzelnen und jedes einzelnen für alle entsteht erst da, wo der Bildungsprozeß selbst im Ganzen wie im Einzelnen Gegenstand des öffentlichen Wollens und damit ein Teil des Verwaltungsrechts wird« (S. 10). Im Anschluß hieran beklagt Lorenz v. Stein mit Recht, daß die moderne Pädagogik den Sinn für den Zusammenhang des ganzen Bildungswesens, auch seiner nicht schulischen Formen, verloren habe.

In dem Augenblick nun, wo der Staatswille zu dem an sich frei wachsenden Bildungswesen hinzutritt, entfaltet sich ein Bildungsrecht. »Während daher das Bildungswesen an sich durch die Natur der Bildung sich erklärt, wird das öffentliche Recht desselben nur durch das Wesen des Staats verständlich« (S. 12). Die in aller Verwaltung tätige Staatsidee spezialisiert sich hier in der Richtung, daß sie in das selbsttätige Bildungswesen des Volkes eingreift. An dieser Stelle also finden wir Gesellschaft und Staat einmal in ihren Wirkungsformen deutlich geschieden. Es ist das die Nachwirkung des geistigen Liberalismus in Deutschland, den die Hegelsche Staatsphilosophie niemals ganz zu erdrücken vermocht hat. Zwar faßt Lorenz v. Stein auch hier das Verhältnis von Gesellschaft und Staat als eine gegenseitige Durchdringung: »Beide sind in der Wirklichkeit untrennbar verschmolzen; nur die Wissenschaft vermag sie zu scheiden« (S. 20). Indem er nun aber dem eigentümlichen Wirken der gesellschaftlichen Kräfte für sich folgt, hofft er die großen Faktoren zu erfassen, aus denen das positive Recht »hervorgeht«. Jede Gesellschaftsordnung hat ihre Gestalt und ihr Recht des Bildungswesens. Die Klassenunterschiede und Berufsarten bestimmen die Gliederung der Bildungsanstalten. Der Staat jedoch wirkt in dieses Kräftespiel auf doppelte Art hinein: negativ, indem er bestrebt ist, die Unterschiede im Volksbildungswesen zu bekämpfen; positiv »in dem organisierten Versuch, allen Klassen

der Gesellschaft, und zwar ohne Rücksicht sowohl auf Stand als auf Besitz, jede Art und jeden Grad der Bildung zugänglich zu machen« (S. 21). So gelangt das Prinzip des Staates mit seiner freien und allgemeinen Bildung gegenüber der Gesellschaft und ihrem Klassenbildungswesen zur Geltung.

Bis zu diesem letzten Satz interessiert uns LORENZ v. STEINS Theorie des Bildungsrechts und Bildungswesens. Er geht dann zu historischen, beschreibenden und rechtsdogmatischen Darstellungen, z. T. vergleichenden Charakters, über, die für uns nicht mehr von großem Wert sein können. Aber in jenem Satz spricht er die letzte Norm aus, unter die er die staatliche Verwaltung des Bildungslebens stellt. Offenbar ist diese Norm nicht aus der ewigen Staatsidee selbst ableitbar. Sondern sie ist Ausdruck der zeitbestimmten sozialen Staatsauffassung, die bei LORENZ v. STEIN auch sonst früher zutage tritt als bei andern deutschen Staatslehrern[1]. Immerhin: es ist der deutsche Staat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der hier gemeint ist. Auf den absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts würde jene Norm nicht zutreffen, falls man nicht historische Auffassung und philosophische Systematik unerträglich vermengen will.

4. Ganz kurz sei auch hier auf die Abweichungen der letzten Fassung, also der 3. Auflage des Handbuches der Verwaltungslehre (1888), hingewiesen. Vor allem fällt auf, daß man hier jenen Normativsatz der ausgleichenden Vereinheitlichung vergebens sucht. Ferner tritt hier die Bedeutung der Religion für die ganze Seite der Erziehung im Unterschied von der Seite des Unterrichts zum erstenmal stark betont hervor. Endlich wird hier ganz deutlich ausgesprochen, daß es darauf ankomme: »die Begriffe von Bildung und Bildungswesen zu selbständigen, und zwar aus philosophischen oder soziologischen zu festen verwaltungsrechtlichen Begriffen zu erheben« (II, 118), daß es aber auch umgekehrt mit der Kenntnis des positiven Bildungsrechts nicht getan sei, »sondern daß es (das Bildungsrecht), wie alles Recht, die Konsequenz des Wesens desjenigen ist, wofür es gilt« (II, 121). Der »Charakter« des Bildungswesens jeder Epoche und seine weltgeschichtliche Bedeutung kann nur philosophisch erfaßt werden.

Das geistige Leben ist zwar auch ohne den Staat da, aber es kommt der wichtige Augenblick, wo der Staat erkennt, daß dies Leben es ist, das ihn selbst mit seinem Geiste erfüllt. Auch dann hat er noch — darin meldet sich wieder die liberale Theorie — nur die Bedingungen der individuellen Bildung herzustellen, ohne in die letztere direkt hineinzugreifen (II, 138). Dies Miteinander von Staatsordnung und freier geistiger Bewegung ist ein wesentliches Stück der Geistesentfaltung. »Wer vermöchte diesen wunderbaren Lebensprozeß für ganz Europa in seinen tausendfachen Formen und Kämpfen jemals ganz zur Anschauung zu bringen, und wer wird ihm gegenüber noch glauben, daß man ihn mit der Kenntnis des bloß positiven Rechts auch nur annähernd erschöpfen könne?« (II, 142).

Die Bedeutung der »Verwaltungslehre« von LORENZ v. STEIN kann man verschieden beurteilen. Von der einen Seite gesehen wäre sie die bloße Fortbildung der alten Polizeiwissenschaft auf den schweren Fundamenten der HEGELschen Rechtsphilosophie, die ja den geistigen Kulturgehalt — zusammengedrängt in die »Gesittung der bürgerlichen Gesellschaft« — von vornherein mit zu umspannen versucht. Auf der andern Seite aber bedeutet sie das Ringen des deutschen Idealismus mit Gesichtspunkten der positivistischen Soziologie Frankreichs, und die dadurch ein wenig modifizierte, auch der älteren deutschen Rechtswissenschaft nicht fehlende Einsicht, daß in der Form des Rechtes kulturelle Lebensverhältnisse sich entfalten und wirken, die gleichsam das positive Recht vor sich hertreiben. Falsch wäre es, wie wir sehen werden, diese Betrachtungsweise so zu wenden, als ob historisch ein vorrechtlicher Gesellschaftszustand auffindbar wäre, aus dem man die besondere Gestalt des Rechtes ableiten könnte. Vielmehr ist das gesellschaftliche Leben, wo man es auch packt, immer schon in Rechtsformen gefaßt, und die außerrechtliche Betrachtung hat bloß den Wert einer wissenschaftlichen Isolierung, die aber als abstrakt immer nur vorläufig ist, ja im Grunde falsch genannt werden muß. —

In einem gleich umfassenden Sinne ist das Problem der Schulpolitik und Schulverwaltung nach LORENZ v. STEIN nie wieder in Angriff genommen worden. Es sind zwar in neuester Zeit mannigfache Versuche einer soziologischen Bildungsgeschichte und soziologischen Pädagogik gemacht worden, aber immer mit viel engeren Kategorien, als sie hier bereits vorlagen[2]. Neuerdings hat KERSCHENSTEINER eine Theorie der Bildungsorganisation

[1] Vgl. »Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands« 1876, S. 144, über die Verwaltung: »Die ewig sich erneuernde Tatsache der Ungleichheit wird ihr Lebensgebiet, und in diesem ist ihr rechtbildendes Element das Prinzip, die Bedingungen der Entwicklung zur Gleichheit zu geben . . . . .«

[2] Vgl. z. B. P. BARTH, Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung, 1. Aufl. Leizig 1911, 2. Aufl. 1916. Die 3 Stufen der Gesellschaft: Geschlechterverband, ständische und Klassengesellschaft, kehren hier im wesentlichen wieder.

angekündigt, die eine Ergänzung zu seiner kulturphilosophischen »Theorie der Bildung« bedeuten wird[1]. Aber es ist kaum anzunehmen, daß die vergleichend historische Grundlegung so breit ausfallen wird, wie sie LORENZ v. STEIN mindestens angestrebt hat.

So großen Vorzügen aber steht der Mangel gegenüber, den schließlich jede allseitig orientierte Theorie haben muß: die eigentlichen Strukturverhältnisse, die zwischen Staat und Schule walten können, kommen begrifflich nicht scharf heraus. Es bleibt beim Hinundherwenden des Gegenstandes, ohne daß jene feste Systematik entsteht, die STEIN selbst gesucht hat.

Und weiter wiederholt sich hier das Schicksal, das die Geisteswissenschaft bisher noch nirgends überwunden hat: man kann keine wissenschaftliche Geschichte schreiben ohne ein durchgebildetes systematisches Begriffsgefüge, man kann keine Systematik aufbauen ohne historische Empirie. Alle Einsicht bleibt auf beiden Seiten fragmentarisch und widerruflich. Der einzige Trost in dieser Lage, der auch für die folgenden Ausführungen maßgeblich ist, besteht darin, daß sich mit der historischen Entwicklung selbst die Herausarbeitung mindestens der Systembegriffe vollzieht, die für das Verständnis und die bewußte Gestaltung einer Bildungsepoche unentbehrlich sind. Solchen systematischen Erörterungen wenden wir uns nunmehr zu.

II.

Der Name Schulpolitik teilt mit dem Stammwort Politik die Verworrenheit der Bedeutung. Man nennt Politik einmal die Wissenschaft vom Wesen und Handeln des Staates, andererseits das Handeln des Staates selbst. Im ersten Fall meint man eine Theorie vom Bau und den Funktionen des Staates überhaupt, im zweiten die praktische Staatskunst, die dann wieder ihre besondere »Kunstlehre« entwickeln mag. Aber nicht alles Handeln des Staates bzw. in bezug auf den Staat pflegen wir heut Politik zu nennen, sondern wir denken bei diesem Wort nur an die Handlungen von Staatsorganen oder Privatleuten, die auf Machtgewinnung und Machterhaltung des Staates oder im Staat gerichtet sind. Im Rechtsstaat sind die durch Gesetz gebundenen Akte und die Akte der Rechtsprechung als solche keine politischen Akte. Auch die Maßnahmen der Regierung selbst können nur soweit politisch genannt werden, als sie in dem durch das öffentliche Recht frei gelassenen Spielraum[2] auf jene Machtbetätigung und Wesensrealisierung des Staates hinzielen.

Schulpolitik ist nun derjenige Teil der praktischen Politik, der auf die Stellung der Schule oder allgemeiner: »des Bildungswesens« im Staate gerichtet ist, wobei der Sprachgebrauch wiederum keinen Unterschied macht, ob diese Politik von verantwortlichen Staatsmännern oder von Gruppen im Staat oder von einzelnen Staatsbürgern gemacht wird. Die Theorie dieser Kunst ist es wohl nicht allein, nach der wir fragen, wenn wir von den wissenschaftlichen Grundlagen der Schulpolitik sprechen. Jedenfalls nicht in dem Sinne, daß uns die technischen Mittel interessieren, die man anwenden muß, wenn man in den Machtkämpfen der Schulpolitik Erfolg haben will. Eher schon in dem Sinne, daß wir nach den Zielen fragen, die man sich in der praktischen Schulpolitik unter kulturethischen Gesichtspunkten setzen soll. Dies wäre die höchste Frage, die auf diesem Gebiet gestellt werden kann, wie überall die Wertsetzungsfrage die höchste

---

[1] Theorie der Bildung, Leipzig 1926, S. V.

[2] Oder im »Vorraum« dieses Rechtes, insofern sie neue Rechtssetzung erzeugen sollen (= Rechtspolitik). Genaueres über diese verwickelte Frage bei RUDOLF SMEND, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, Tübingen 1923.

und gewagteste Frage für das wissenschaftliche Denken ist. Aber um diese Frage zu lösen, müssen wir zunächst die Stellung der Schule im Staat und die gegenseitige Stellung von Staat und Schule zueinander erörtern, vielleicht zuerst historisch und beschreibend, dann vergleichend, immer aber auch irgendwie prinzipiell, d. h. strukturtheoretisch. Der Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Schulpolitik führt somit unvermeidlich in die Theorie der Schulorganisation und der Schulverwaltung zurück. Anders ausgedrückt: die Theorie der Schulpolitik setzt die Schulverfassungslehre und Schulverwaltungslehre voraus.

Hiermit aber kommen wir in den alten Streit hinein, ob es so etwas wie eine Verwaltungslehre überhaupt geben kann, und ob das Wissenschaftliche an ihr nicht eigentlich nur die Theorie des geltenden staatlichen Verwaltungsrechtes ist. Dieser allgemeine Streit würde also in unserem besonderen Fall dahin gehen: Gibt es eine allgemeine Theorie der Schulorganisation und Schulverwaltungslehre oder nur eine Dogmatik des geltenden Schulverfassungs- und Schulverwaltungsrechtes?

Selbstverständlich setzt diese Fragestellung eine Kulturlage voraus, in der es eine Staatshoheit über die Schule gibt. Schon bei LORENZ v. STEIN haben wir gesehen, daß erst in einer bestimmten historischen Epoche die Schule zur Staatsangelegenheit wird. Eine ganz allgemeine Theorie der Schulorganisation, Schulverfassung und Schulverwaltung — man könnte sie einen Zweig der »Soziologie der Schule« nennen[1] — müßte viel weiter ausgreifen und eine Fülle anderer gesellschaftlicher Gebilde in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen. Von dieser historischen Bedingtheit der Begriffe Schulpolitik, (staatliche) Schulverfassung und (staatliches) Schulrecht wird noch eingehend die Rede sein. Hier nehmen wir die Bindung der Schule an den Staat und durch den Staat als einen in Deutschland seit Jahrhunderten gegebenen Tatbestand.

Befragen wir dann zunächst die hierher gehörige deutsche Literatur, so ist folgendes festzustellen: 1. Abgesehen von den schlichten Schulgesetz- und Schulverordnungssammlungen enthalten die Werke unter dem Titel: »Preußisches Schulrecht« oder ähnlich von RÖNNE bis zu SCHNEIDER und v. BREMEN, PETERSILIE, KRETZSCHMAR, KÄSTNER u. a. immer ein Maß von allgemeinen Einleitungen, historischen Rückblicken, grundsätzlichen Erwägungen und Randbetrachtungen, deren wissenschaftlicher Charakter vorläufig höchst zweifelhaft ist[2]. 2. Umgekehrt kommen die bloß philosophischen oder pädagogischen oder soziologischen Theorien der Schulorganisation nicht um die Notwendigkeit herum, irgendwie auf geltendes Schulrecht Bezug zu nehmen. — Beides also scheint nicht voneinander trennbar zu sein.

Die allgemeine Neigung geht nun dahin, die Probleme der Schulpolitik so zu behandeln, als ob es sich dabei nur um neu zu erzeugendes Schulrecht handle, gleichsam, als ob ein solches Recht noch nicht sei, sondern aus dem Schoße des gesellschaftlichen Geisteslebens jetzt ab ovo gemacht werden müsse. Die Wahl dieses Standpunktes hängt damit zusammen, daß heute die schulpolitischen Diskussionen besonders dann einsetzen, wenn die parlamentarische Gesetzgebungsmaschine angekurbelt werden soll. Und manche glauben, man könne hier sozusagen voraussetzungslos denken und voraussetzungslos fordern.

Es ist ein leider vielfach vergessenes Verdienst der deutschen HEGELschen Schule, besonders auch der Verwaltungslehre von LORENZ v. STEIN, daß sie diese allzu abstrakte

---

[1] Vgl. z. B. MAX SCHELER, Die Wissensformen und die Gesellschaft, Leipzig 1926.

[2] A. PETERSILIE, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reich und in den übrigen europäischen Kulturländern, 2 Bde., Leipzig 1897. — KRETZSCHMAR, Handbuch des preußischen Schulrechts, Leipzig 1890. — P. KAESTNER, Schulverwaltungsrecht mit Disziplinarrecht für höhere Schulen und Lehrerbildungsanstalten, Leipzig 1916. — W. RIESENBÜRGER, Die rechtlichen Grundlagen des mittleren und höheren Schulwesens in Preußen seit 1918 und die damit zusammenhängenden Probleme der Schulpolitik, Langensalza 1927.

Trennung von Soziologie (= Theorie des Gesellschafts- und Geisteslebens) und Theorie der Rechtsbildung noch nicht gekannt hat. In der Tat ist es so, daß beides für jede Schnittlinie der Betrachtung immer in inniger Wechselwirkung gedacht werden muß. Hegel, wie auch die Vertreter der historischen Rechtsschule, nehmen bei allen Unterschieden im einzelnen gemeinsam an, daß jede (nationale) Kultur in einer bestimmten Epoche ein geistiges Ganzes, ein sinnerfülltes Totalgebilde sei, an dem man zwar abstrakt »Momente« unterscheiden könne, jedoch nicht so, als ob etwa das Recht als einseitig abhängige Variable der an sich selbständigen Bewegung des Geistes- und Gesellschaftslebens nur folge. Vielmehr findet immer auch das Umgekehrte statt: Das (heute vom Staat verwaltete) Recht bestimmt auch die gesellschaftliche Geistesbewegung. Der Sinn und die wirkende Funktion jedes »Momentes« kann nur in Wechselbeziehung zu allen anderen Momenten verstanden werden. Es mag eine bequeme Anschauung sein, daß das Recht immer nur von der sonstigen Kultur vorwärtsgeschoben werde. Aber das einmal geltende Recht bewegt auch die Kultur. Und in diesem Sachverhalt liegt die Schwierigkeit jeder geisteswissenschaftlichen Betrachtung, die die Totalität des Geisteslebens erfassen will: sie müßte eigentlich von allen Seiten zugleich herkommen und nach allen Seiten zugleich ausstrahlen.

Demgemäß müssen wir an einer staatlich zentrierten Kultur folgende 4 Seiten oder Momente als für sich unselbständig oder bloß abstrakt herausheben, und zwar so, daß wir von jedem für sich ausgehen können, von jedem aus aber immer im Kreise zu allen anderen geführt werden:

1. Die kulturellen Inhalte, die, von einer vielgegliederten Gesellschaft getragen, im Schoß des Staates leben und die wir kurz als das historisch gegebene Geistesleben im engeren Sinne bezeichnen wollen;

2. die auf Verwirklichung eines spezifischen Wertgehaltes gerichtete gemeinsame Zwecktätigkeit, die aus diesem Geistesleben heraus geboren wird und die zu bewußt gewollter Organbildung, zur arbeitsteiligen Organisation führt: in unserem Fall sind dies die Bildungsanstalten und die ihren Aufgaben dienenden Organe;

3. die Rechtsregeln, die mit dem organisierten Geistesleben entstehen, die aber heut nur so weit als volles Recht angesehen werden, wie sie durch die souveräne Macht des Staates garantiert und mit dem Charakter der positiven Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden;

4. die geistigen Strömungen oder kulturellen Ideale, die sich wieder auf der Basis der so gegebenen rechtlich geregelten Organisationsformen erheben und Zukunftsforderungen kulturethischer oder speziell politischer Art bedeuten.

Demgemäß gibt es auch 4 einseitige und für sich unselbständige Betrachtungsweisen oder wissenschaftliche Denkrichtungen gegenüber dem ganzen Gefüge des Staatslebens:

1. die Analyse der geistigen und gesellschaftlichen Kraftverteilung, die das Staatsleben trägt: wir wollen dies allgemeine historisch-geisteswissenschaftliche Kulturanalyse nennen;

2. die Theorie der Organisationsformen, die noch vom geltenden positiven Recht absieht: dies wäre die Analyse der spezifisch gerichteten gesellschaftlichen Zweckinstitutionen;

3. die Dogmatik des sie weithin formenden und sie beherrschenden positiven Rechtes, hinter dem die garantierende Staatsmacht steht. Hier handelt es sich um Darstellung des geltenden positiven Rechtes.

4. die Betrachtung der Forderungskomplexe, die, auf allen diesen Schichten ruhend, nun eine neue geistige Bewegung einleiten und speziell neue Rechtsforderungen einschließen.

Für unseren besonderen Fall würden die Stichworte folgendermaßen lauten:

1. Analyse des pädagogischen Lebens und des allgemeinen Geisteslebens einer Zeit in ihren gegenseitigen sinnvollen Beziehungen;

2. speziell: Darstellung der gegebenen Schulorganisationsformen und der zugehörigen Organe in ihrer Bestimmtheit durch den spezifischen Wertgehalt des pädagogischen Zweckes;

3. noch spezieller: Heraushebung des ganzen, für das Gebiet der Schule bedeutsamen geltenden Rechtes, das in unserer Epoche bis auf verschwindende Ausnahmen staatlich gesetztes, ja staatlich gewolltes Recht ist;

4. Erfassung der auf diesen Grundlagen ruhenden Forderungen an die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Schule, zuerst nur im Sinne einer beschreibenden Feststellung, dann im Sinne einer normativen Kritik.

Es sei wiederholt, daß man mit jedem dieser Momente anfangen kann. Man braucht nicht auszugehen von der kulturellen Gesamtlage. Man kann auch einsetzen mit der Darstellung der einfach bestehenden Schulorganisation, oder mit der Dogmatik des Schulrechtes, oder mit den programmatischen und normativen schulpolitischen Forderungen der Zeit. Immer aber muß man, zum Verständnis des ganzen Gefüges, die übrigen Faktoren hinzunehmen, immer muß man den ganzen Kreis durchlaufen. Man kann alle diese Zusammenhänge auch historisch für vergangene Epochen studieren. Man kann dabei vergleichend verfahren und etwa fragen, weshalb in England der staatliche Schulzwang so spät auftritt, weshalb bei uns das College verkümmert ist, weshalb die schulpolitische Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche in Frankreich anders verlaufen ist als bei uns. Aber das aktuelle Hauptinteresse und die letzte Sinnbeziehung dieser Arbeit liegt doch darauf, die Forderung der konkreten Gegenwart, ihre Motive und ihr normatives, d. h. echte Gültigkeit beanspruchendes Recht über das positiv geltende Recht hinaus sicherzustellen.

Diese normativen Forderungen haben nur dann einen Sinn, wenn man voraussetzt, daß das ganze verwickelte Gewebe von Kulturlage, Zweckorganisationen, jeweils geltendem Recht und kulturethischem Zukunftsideal ein Ganzes bildet, in dem jedes Moment auf jedes andere sinnvoll strukturell bezogen ist. Die Hegelianer würden sagen: man müsse hinter diesen Erscheinungsformen die einheitliche Idee suchen, die das Ganze organisiert. In unserem Falle wäre es die innere Verbindung der konkreten Idee des Staates und der ebenso konkreten Idee der Schule. Eignen wir uns für einen Augenblick diese Grundanschauung und diese Ausdrucksweise an, so ist zunächst ganz unentschieden, ob die Elemente dieser beiden Ideen sozusagen eine restlose chemische Verbindung miteinander eingehen, oder ob sie zwar zum Teil verschmelzen, zum Teil aber sich fliehen, so daß eine Spannung zwischen beiden bleibt, deren höherer Ausgleich dann das schulpolitische Hauptproblem wäre.

Genauer müßten wir sagen: problematisch ist schon die Einheit und Ganzheit des historisch-gesellschaftlichen Geisteslebens, problematisch selbst die einheitliche Idee der Gliederung der Schulformen und Schulbehörden, problematisch die widerspruchslose Einheit der darauf bezüglichen Bestimmungen des positiven Rechtes, problematisch zuletzt die Vereinbarkeit der höchsten Erziehungsidee und der vollendeten Staatsidee in der Form, in der beide heut konkret lebendig sind.

In alledem aber liegt die Aufgabe der gesuchten Wissenschaft. Angenommen nun, diese gesuchte Wissenschaft habe einige ihrer Grundbegriffe bereits ausgebildet; sie habe

dabei auch einen gewissen Bestand zeitüberlegener Grundkategorien bewußt erobert, die über die gerade jetzt und gerade bei uns gegebene Gegenwartsstruktur hinausreichen; dann kann sie sich auf dieser Grundlage folgende Teilaufgaben stellen: 1. sie kann, von diesen Kategorien geleitet, die historische Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Schule bei diesem oder jenem Volk verfolgen; 2. sie kann, von den gleichen Kategorien geleitet, vergleichend verfahren, z. B. die verschiedene historische Struktur des Verhältnisses von Staat und Schule in England, Frankreich und Amerika beleuchten. Und es ist gewiß, daß diese Verbindung von deduktiver Fragestellung und induktiver Beobachtung klärend auf ihre Grundkategorien zurückwirken muß; 3. sie kann den gegenwärtigen Stand der beiden Mächte in einem Lande beschreibend (statistisch im alten Sinne) erfassen. Aber alles dies wäre, der Hoffnung nach, Vorbereitung und Grundlage für die höchste Leistung: nämlich die Begründung der Forderungen für das, was in diesem bestimmten Land werden soll, speziell, was in ihm Gesetz werden soll. Denn daran haftet ja das Interesse des praktischen Lebens, zu dem die Wissenschaft zwar nicht einfach in dienendem Verhältnis stehen soll, mit dessen Sinn und Bewegung sie aber auch nicht in völligen Widerspruch geraten darf.

Mit einem Wort: Was soll heute und hier gewollt werden, im Sinne einer totalen Kulturethik, von der das vorliegende Sonderproblem ja nur ein Ausschnitt, aber gewiß kein zufälliger und unwichtiger Ausschnitt ist?

1. Indem wir die Frage so stellen, behalten wir jedoch jene Grundthese der Hegelschen Philosophie im Bewußtsein, nämlich den Satz, daß in Fragen des Geisteslebens nichts als absolut erstes und Selbständiges, sondern jeder Kulturfaktor nur als unselbständiges Moment an einem geistigen Ganzen genommen werden darf. Jedes bedingt jedes andere, jedes ist von jedem anderen abhängig und wirkt darauf. Gleichviel, ob es hier je zu einem vollen Gleichgewichtssystem kommt, oder ob tragische Antinomien bleiben — auch der Kampf ist eine Art des Verbundenseins und Aufeinanderangewiesenseins.

2. Ebenso haben wir ein zweites Prinzip mit Hegel gemeinsam: die Überzeugung, daß die Struktur der Gegenwart nur aus dem historischen Werdegang und seinen politischen wie pädagogischen Strukturwandlungen ganz zu verstehen ist. Diese Geschichte erzeugt eine Schichtung. Nichts Früheres ist ganz verschwunden, sondern alles lebt irgendwie fort, ist in diesem Sinne »aufgehoben«, bleibt also »Moment« der Gegenwart und wird doch ebenso notwendig von Neuem überbaut.

3. Also ist die Gegenwart eines Volkes und seines geistig-gesellschaftlich-staatlichen Ganzen immer ein Konkretes, höchst Individuelles. Aber dies Individuelle wäre uns nicht verständlich und nicht zugänglich, wenn es nicht zugleich Darstellung von ewigen und allgemeinen Sinnzusammenhängen wäre, die wir schon mit der Fragestellung und den Interpretationskategorien voraussetzen. Jedoch ist nichts schwerer, als eben dies Ewige, Konstante und Allgemeingültige bewußt herauszustellen. Und für diese Absicht gilt der wichtigste, 4. Satz:

4. Das Denken über geistige (kulturelle) Probleme ist niemals ein Zusehen bloß von außen; niemals steht das erkennende Subjekt mit starren Kategorien ausgestattet den geistigen Gegenständen einfach gegenüber, sondern dieses Denken entwickelt sich mit der Sache und an der Sache. Deutlicher gesprochen: Mit dem Werden eines neuen Kulturzustandes entfaltet sich an ihm und mit ihm auch die Besinnung über diese Gestaltungen. Man kann sie nicht vorausberechnen, man kann auch die nächste Zukunftsgestalt nicht in die Luft hineinkonstruieren; sondern jede geisteswissenschaftliche Theorie ist unterbaut von einer bereits gewordenen Gestalt des Geistes. Jede einzelne Geisteswissenschaft ruht auf der Voraussetzung und der Struktur des Geisteslebens selber, das

sie zur Besinnung zu erheben versucht. Das wissenschaftliche Denken selber steht, trotz seiner Ewigkeitsmomente, mit drin in dem Prozeß, wird von ihm getragen, empfängt von ihm die volle Gliederung seiner Kategorien und stellt folglich die Forderung an den Denkenden, daß er diese ganze »Substanz« des Volksgeistes und Zeitgeistes in sich trage, wenn er etwas aussagen will, das nicht bloß konstruiert, sondern von dem ethischen Gehalt des Geistes unterbaut ist[1].

Deshalb ist alle Geisteswissenschaft, nicht bloß die politische, in den Kampf der gegenwärtigen Geistesformen hineingestellt. Sie steht nicht außer diesem Kampf, obwohl ihre Ewigkeitstendenz sie in anderer Hinsicht auch wieder über ihn stellt, freilich dann auf Kosten der aktiven Stoßkraft, zu der zwar immer viel geistiger Instinkt, aber auch glückliche Unreflektiertheit gehört.

III.

Ein großer Teil der schulpolitischen Literatur, vor allem die Publizistik in Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, denkt über die wissenschaftliche Behandlung des Verhältnisses von Staat und Schule ganz anders. Weithin herrscht noch der naturrechtliche Typus des Denkens, dessen Wert gegenüber einer bloß historischen Auffassung darin besteht, daß er verpflichtende Normen aufstellen will, der aber im übrigen das Problem zu einfach und deshalb falsch sieht[2].

In 3 Zügen erblicke ich den Einfluß naturrechtlicher Denkgewöhnungen auf unser Problemgebiet: 1. in der Annahme, es gebe eine für alle Staaten, Zeiten und Gegenden richtige, weil aus der Vernunft selber folgende Gestalt des Verhältnisses von Staat und Schule; 2. in der Fiktion, von einer Art von rechtlich unbestimmter Lage ausgehen und das Schulrecht als ein eben völlig neu werdendes in Gedanken erzeugen zu können; 3. in der isolierten Konstruktion eines organisierten Kulturgebietes aus seiner spezifischen Idee, z. B. des Staates aus den Grundmotiven des Staatsvertrages, der Schule aus der Idee einer »reinen Bildung« usw. — In der 3. Richtung liegt, wie wir sehen werden, neben dem unhistorisch Rationalistischen doch auch ein teilweise berechtigtes Motiv.

1. Die an erster Stelle genannte Auffassung darf in wissenschaftlichen Kreisen als am meisten überwunden gelten. Wer glaubt heut im Ernst noch daran, daß alle Länder und Zeiten die gleiche Schulorganisation haben könnten oder sollten? Auch der kühnste Rationalist hat schließlich eingesehen, daß die Schuleinrichtungen und -gesetze auf einer bestimmten, historisch bedingten kulturellen Gesamtlage draufsitzen und daß ihre Richtigkeit nicht darin besteht, überall richtig zu sein, sondern in richtigem Strukturverhältnis zu diesem Kultur- und Staatsganzen samt seiner Bewegung zu stehen. Trotzdem hört man noch gelegentlich den Satz, etwa die religionslose Schule oder die sog. Simultan-

[1] Der schlicht, aber produktiv Handelnde hat diese konkrete Geistesgestalt in sich, ohne die Form der Reflexion, mindestens partiell oder perspektivisch. Er ist unbefangener, unmittelbarer, aber auch teilweise blinder, nur instinktiv getriebener Geist.

[2] Günther Holstein hat in seinem später noch zu verwertenden Aufsatz über »Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem« (Archiv für öffentliches Recht, N. F. Bd. 12, 1927 S. 202) 7 Bedeutungen des Begriffes Naturrecht auseinandergelegt. Durch meine Ausführungen im Text werden diese möglichen Deutungen noch erweitert. Punkt 1 oben entspricht Nr. 3 und 4 bei Holstein, Punkt 2 ungefähr Nr. 1 und 2. Nr. 5 scheint dem später zu erörternden »elastischen Naturrecht« nahezukommen. Nr. 6 (der individualistische Ausgangspunkt) wird später S. 46 noch berührt. Nr. 7 betrifft das Ganze der historischen Erscheinungen, die als Naturrecht bezeichnet worden sind. — Mein 3. Gesichtspunkt wird von G. Holstein nicht erwähnt, ist auch bis zum 18. Jahrhundert in der naturrechtlichen Denkweise nicht zu finden, bedeutet aber eine wichtige und — wie mir scheint — auch im historisch gerichteten Denktypus nicht ganz zu entbehrende Weiterbildung naturrechtlicher Motive im 19. und 20. Jahrhundert.

schule sei die allein richtige Form der Staatsschule. Das berühmteste Beispiel für eine im Grunde noch naturrechtliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Schule ist W. v. Humboldts Jugendschrift: »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« (1792). Wir verstehen heut, wie diese angeblich überzeitliche Begrenzung der Staatsaufgaben mit der damaligen Gesamtlage zusammenhängt. Der Verfasser selbst aber meinte, die Grenzen der Staatszwecke aus ewig gültigen Sätzen deduzieren zu können. Zwar bemerken wir schon ein gewisses Schwanken[1] gegenüber der alten Lehre vom Staatsvertrag; wir finden ausdrücklich bemerkt, daß nicht die Theorie der Politik und der Finanzwissenschaften, sondern nur die allgemeine Theorie des Rechtes »ewig und, wie die Natur des Menschen im ganzen selbst unveränderlich ist, die anderen aber mannigfache Modifikationen erlauben« (S. 231). So viel jedoch steht ideell fest, »daß die Menschen empfänglich genug für die Freiheit sind, welche die Theorie allemal lehrt« (S. 243). Entsprechend glaubt Humboldt auch an die ewige Gültigkeit seines Ergebnisses: »Öffentliche Erziehung scheint mir ganz außerhalb der Schranken zu liegen, in welchen der Staat seine Wirksamkeit haben muß« (S. 146). Wenn er sich zum Schluß (wie schon 1791) Gedanken über die Anwendung seiner Theorie auf die Wirklichkeit macht, so kommen dabei zwar Ansätze eines historischen Bewußtseins zum Vorschein, jedoch bleibt auch hier der alte naturrechtliche Gedanke im Vordergrund, daß es sich eigentlich nur darum handle, die ungetrübte Vernunft in die getrübte Lage der Dinge hineinzuarbeiten.

Interessant ist es, damit zu vergleichen, in welchem Sinne sich 22 Jahre später Schleiermacher, dem Humboldts Jugendabhandlung höchstens aus einigen Bruchstücken bekannt sein konnte, der aber Mitarbeiter seiner praktischen Schulpolitik war, in unserer Akademie »Über den Beruf des Staates zur Erziehung« geäußert hat[2]. Eine durchaus allgemeingültige Antwort auf dies Problem hält Schleiermacher von vornherein für unmöglich. Trotz seiner bekannten Methode, die Kulturgebiete als ewige Grundrichtungen der Durchdringung von Natur und Vernunft zu konstruieren, versucht er bereits eine Art von historischer Typenbildung. Seine starke liberale Ader hindert ihn nicht, die Berechtigung öffentlicher Erziehung für bestimmte Epochen zuzugeben. »Dieses also ist meine Antwort auf die Frage: Wie kommt der Staat rechtmäßigerweise dazu, einen tätigen Anteil an der Erziehung des Volkes zu nehmen? Dann nämlich und nur dann, wenn es darauf ankommt, eine höhere Potenz der Gemeinschaft und des Bewußtseins derselben zu stiften.«

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist noch eine Fülle rein abstrakter schulpolitischer Theorien aufgestellt worden, denen der Sinn für die Wandelbarkeit und die strukturellen Verschiebungen zwischen den beteiligten Kulturmächten fehlt. Auch Dörpfelds Schrift »Die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate« (1863) stellt den Satz, daß das Recht auf Privaterziehung den Eltern gewahrt bleiben müsse, als eine Ewigkeitsforderung auf, obwohl doch gerade dieses Programm in dem schulpolitsch sehr eigentümlichen Boden der Grafschaft Berg seine eigentliche Wurzel hat[3].

[1] Vgl. W. v. Humboldts Gesammelte Schriften, her. von der Kgl. Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Werke Bd. 1, Berlin 1903, S. 131, 211. Mehr historisches Bewußtsein spricht aus S. 142 und aus den beiden unmittelbar vorher im Anschluß an die französische Revolution entstandenen Aufsätzen, besonders S. 78 und 80.

[2] Vgl. hier S. 4, Anmerkung 1.

[3] Vgl. besonders S. 8 u. S. 12: »Summa: die Familie ist die für alle Zeiten und Kulturzustände von Gott gegründete und nach Seiner Weisheit eingerichtete Normal-Erziehungsanstalt für die Jugend.« S. 74: »Das Recht auf Privat-Erziehung muß den Eltern ewig gewahrt bleiben, damit nicht jede zeitweilig zur Herrschaft kommende Gewalt ohne Widerspruch die Jugend auf Bahnen fortschleife, vor denen dem Wachenden und Sehenden Grauen anwandelt.« — Über Dörpfeld vgl. die ebenfalls stark naturrechtlich verfahrende Schrift von Ernst Schmidt, F. W. Dörpfelds Schulverfassung in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, Langensalza 1920 (= Päd. Magazin Heft 784).

2. Naturrechtlich ist auch das mit dem geschilderten verwandte Verfahren, den gegebenen Zustand gleichsam als rechtlich noch unbestimmt zu betrachten und so — aus einer Art von schulpolitischem Naturzustand heraus — neue Gesetzesforderungen aufzustellen. Da aber das geltende Schulrecht im weitesten Sinne mit zu den Kräften gehört, die die Lage der Gegenwart bestimmen und die mögliche Zukunftsbewegung erheblich eingrenzen, so handelt es sich bei solchen Erörterungen de lege ferenda meist um reine Luftkonstruktionen, die nicht an der Wirklichkeit geschult sind, also auch nicht Wirklichkeit gestalten können. Eine solche Gedankenkonstruktion im geschichtslosen Raum wäre es etwa, wenn jemand heut, in einer Zeit der höchstgesteigerten Individualrechte im Staate, die Eltern von der Entscheidung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder ausschließen wollte; ebenso aber, wenn jemand das große Gebäude staatlicher Erziehungseinrichtungen durch die Forderung nach Rückkehr zur Privatschule über den Haufen werfen wollte. Man kann in diesen Fragen nicht von einem unbestimmten Urzustande aus Politik treiben, sondern nur auf der Basis einer gegebenen geistig-gesellschaftlichen Kräfteverteilung und einer bereits wirkenden Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung. Dies trifft auch die unveräußerlichen individuellen Menschenrechte, deren ewige Geltung man im naturrechtlichen Zusammenhang behauptet und die auf unserem Gebiet in verschiedenen Formen (z. B. als Freiheit der Gewissensbetätigung oder als Lehrfreiheit) eine Rolle spielen. Auf primitiven Stufen der Gesellschaftsbildung würden sie niemandem in den Sinn kommen. Sie sind konkrete Ideen, hinter denen in unserem Fall die ganze antik-christliche Geistesentwicklung liegt. Als Angehörige einer individualistischen Zeit und eines Rechtsstaates, der gewisse Personalrechte respektiert, sehen wir die gesamte frühere und die künftige Entwicklung im Lichte dieser Norm. Aber solche Normen selbst sind einmal aus der Geistesbewegung geboren, in ihr erkämpft worden. Deshalb kann man sie von dem Ganzen der geistig-gesellschaftlichen Lage nicht isolieren, sondern muß sie immer sinngemäß auf dieses Ganze bezogen denken.

3. Zu den Eigentümlichkeiten der naturrechtlichen Denkweise gehört endlich die Konstruktion der Kulturorganisationen aus ihrer reinen Idee. Nicht nur »der« Staat wird so, isoliert von allen anderen gesellschaftlichen Mächten, aus einem ursprünglichen Rechts- und Sicherheitswillen gedanklich erzeugt, sondern entsprechend: die Wirtschaft aus dem reinen, meist individuellen, ökonomischen Erwerbstrieb, die Kirche aus dem reinen Prinzip der Frömmigkeit, die Universität aus der reinen Wissenschaftsidee. In unserem Fall würde eine solche Einstellung dazu führen: die reine pädagogische Idee als die Kraft anzusehen, die die Schule formt, hingegen alle staatlichen, religiösen, beruflichen Kräfte nur als Fremdmächte aufzufassen, die das gesunde Wachstum des reinen Erziehungsorganismus stören. — Ohne Zweifel sind solche abstrakten Betrachtungsweisen nicht ohne Wert. Sie dienen dazu, gleichsam durch ein System regulärer Hilfslinien, die verschiedenartigen Grundmotive des Kulturlebens gedanklich auseinander zu halten. Aber die einzige normativ entscheidende Fundierung für die Schulpolitik kann damit nicht gewonnen werden. Denn der Sinn der Schulverfassungslehre ist nicht, reine Wesensschau zu sein, sondern Grundlage zu werden für das Verständnis und die Gestaltung der schulpolitischen Wirklichkeit, und diese ist realiter immer in die Gesamtkultur verflochten. Der tatsächliche Zusammenhang der gegebenen Gesamtkultur aber ist nicht zu verstehen, wenn man sie nur als Spiegelung abstrakter Denkgebilde ansieht, sondern es kommt gerade darauf an, diese vielfältige Verschränkung der Kräfte, diese organischen Verwachsungen und diese seltsame Kreuzung oder vieldeutige Kombination der Motive sehen zu lernen, die eben die Kultur als Geistesleben ausmachen. Da ist weder reine Staatsomnipotenz noch reiner Liberalismus, weder reine Herrschaft der Wissenschaft noch

reiner Nützlichkeitsgeist, weder reiner Sozialismus noch Individualismus — sondern alle diese Stichworte bezeichnen im günstigen Falle Momente am ruhenden Kulturganzen oder Teiltendenzen in ihrer Bewegung oder miteinander kämpfende Mächte.

In welchem Sinne von einer Eigengesetzlichkeit oder Autonomie des Schulwesens im Ganzen der Kultur und damit auch im Staate die Rede sein kann, bleibt trotzdem eine ernst zu nehmende Frage. Ihre Beantwortung aber kann erst dann fruchtbar werden, wenn wir uns klar geworden sind, daß das Problem selber aus einer bestimmten Stufe der Geisteslage entspringt und daß es eine gewisse Differenzierung des Kulturgefüges schon voraussetzt. Wir werden also auf die Frage nach der »Autonomie des Erziehungsgebietes« später zurückkommen. (Vgl. 5. Abschnitt.)

Zunächst ergibt sich aus dieser Kritik des rein abstrakten, zeitlos gültig gedachten Naturrechtes als methodisch sehr wichtige Folgerung: Wir können der Begriffe zur Erfassung des historisch-geistigen Lebens gewiß nicht entbehren. Aber in ihrer starren Eindeutigkeit nützen sie uns wenig; wir müssen sie, wie Hegel es tat, in die Dynamik des Gesamtgeschehens hineindenken, sie von da aus individualisieren, mit konkretem Inhalt füllen und zuletzt so weit erweichen, daß sie sich der geschichtlichen Bewegung und der Gegenwartswelle einigermaßen anschmiegen. —

An zwei Hauptbeispielen erläutere ich diese allgemeine These. Es scheint, als ob die grundsätzlichste schulpolitische Entscheidung durch die beiden extremen Forderungen eingegrenzt wäre: Staatsmonopol für das Schulwesen oder Unterrichtsfreiheit (liberté d'enseignement). Von vornherein wird jeder zugeben, daß man heut nicht in einem dieser beiden Endpunkte, sondern nur irgendwo in der Mitte zwischen ihnen seine Stellung nehmen kann. Man nennt das dann meist sehr unglücklich ein »Kompromiß«. In folgerichtiger Ausdehnung dieser Ansicht müßte man die ganze geistige Wirklichkeit, die niemals reine Darstellung eines gedanklichen Prinzips ist, ebenso wie die ganze Kunst, die das Allgemeine immer nur am Konkreten darstellt, als Kompromisse tadeln. Überdies ist nachzuweisen, daß keiner jener Begriffe, die sich wie Maximum und Minimum gegenüberstehen, einen bestimmt angebbaren Inhalt hat.

Was heißt Staatsmonopol auf das Bildungswesen? Es kann bedeuten: 1. Nur der Staat darf Schulen errichten (unter Ausschluß der Privatschule). 2. Der Staat behält sich die Aufsicht über alle Schulen vor, wer sie auch gegründet habe. Entweder besteht diese Aufsicht nur in Arbeits- und Leistungskontrolle, oder auch in Lehrplannormierung, Zielsetzung, Lehrerprüfung und Schülerprüfung. 3. Der Staat zwingt alle Kinder in bestimmtem Lebensalter zum Besuch seiner Schulen oder nur zum Besuch von Schulen überhaupt oder zum Nachweis eines gleichwertigen Ersatzes. 4. Der Staat trägt alle Schulkosten, d. h. er allein unterhält die Schulen und bietet sie gratis oder gegen Entgelt dar; er bestätigt die Lehrer unter gewissen normierten Bedingungen; er erteilt die Berechtigungszeugnisse. — Vom härtesten spartanisch-platonisch-Fichteschen System bis zu fast unmerklich geübtem Einfluß und maßvoller Kontrolle sind hier die verschiedensten Schattierungen denkbar, die man zwar auf gewisse Haupttypen (wie staatliche Schulgründung, Schulaufsicht, Schulpflicht, Schulunterhaltung) bringen, niemals aber ganz von der konkreten geschichtlichen Umgebung loslösen kann. — Ist so schon der Sinn des Staatsmonopols sehr verschieden weit auszulegen, so ist auch die Schule etwas sehr Verschiedenes. In der Regel ist doch nur eine Art von Mindestschule als Pflichtschule festgelegt. Es fragt sich dann, wie weit sie reicht — sachlich und zeitlich. Umfaßt sie nur eine allgemeine Elementarbildung oder auch die Kindergärten, die Fachschulen bis zur Kochschule und zur Tanzschule, die Hochschulen, die Religionsschulen, die Schulen der Weisheit usw.?

Je nach dem Rahmen, der hier gespannt wird, ist die Staatlichkeit des Unterrichts etwas sehr Verschiedenes. Man pflegt zu sagen, im griechischen Altertum und auch im römischen sei erst spät der Prozeß der Verstaatlichung des Unterrichtswesens eingetreten. Man muß der konkreten Darstellung in BARBAGALLOS Buch[1] folgen, um überhaupt zu verstehen, in welchem Umfang und in welchem Sinne das römische Kaiserreich ein staatlich gefördertes Bildungswesen kannte. — Die Staatsschule der von NAPOLEON 1808 gegründeten Université impériale ist ganz etwas anderes als die preußische Staatsschule der HUMBOLDTschen Reform von 1809 und des SÜVERNschen Unterrichtsgesetzentwurfes von 1819. Selbst der Wortlaut der positiven Gesetze und Verordnungen allein gibt von diesen Schattierungen kein ganz vollständiges Bild. Das tatsächliche Herkommen und der historisch gewordene Stand der Dinge behalten ihr eigenes Gewicht.

Noch deutlicher wird das Schwankende des allgemeinen Prinzips an der Vieldeutigkeit des anderen Begriffs: der liberté d'enseignement. Schon der Name weist auf die Herkunft aus den schulpolitischen Erörterungen der großen französischen Revolution hin. Aber es ist von vornherein klar, daß Unterrichtsfreiheit in Frankreich, wo der Absolutismus noch kein großes staatliches Schulwesen ausgebildet hatte, etwas anderes bedeuten mußte als in Preußen, wo die staatliche Gründung, Aufsicht und Normierung von den Landschulen bis zu den Universitäten am Ende des 18. Jahrhunderts schon weit fortgeschritten war. Wenn W. v. HUMBOLDT den Grundsatz der Unterrichtsfreiheit vertritt, so muß damit etwas anderes gemeint sein als bei MIRABEAU l'aîné, den er zitiert und der allerdings auch das preußische Regierungssystem genau studiert hatte. ÉMILE BOURGEOIS hat in seiner geistreichen, wennschon nicht ganz tendenzfreien, sondern weltlich-demokratisch gerichteten Studie »La liberté d'enseignement. Histoire et doctrine. Paris 1902« die historisch wechselnde Bedeutung des liberalen Schulprogramms so eindrucksvoll geschildert, daß sein Buch am besten die hier bekämpfte Gefahr einer unhistorischen Begriffsbildung illustriert. Ich folge seiner Darstellung in einigen Hauptzügen. In der Constituante, wie bei ihrem Theoretiker MIRABEAU, erwächst die Anerkennung der Unterrichtsfreiheit aus der praktischen Notwendigkeit, durch freie Konkurrenz die Schulgründungen und das Unterrichtspersonal zunächst zu vermehren. Der Einfluß der ökonomischen Theorien tritt in der Formulierung MIRABEAUS ganz deutlich zutage: »Enseigner c'est un genre de commerce. — L'enseignement est une marchandise comme les autres que le vendeur s'efforce de faire valoir, et que l'acheteur juge et tâche d'obtenir au plus bas prix.« Eine Spitze gegen die nationale Staatserziehung liegt darin nicht, vielmehr ist der gemeinsame Nutzen für diese Forderung der stille Hauptgesichtspunkt. Anders bei CONDORCET und in der Législative. Hier erscheint die Unterrichtsfreiheit als notwendige Konsequenz aus dem Menschenrecht der Gewissensfreiheit, die den Vätern wie den Lehrenden erhalten bleiben muß. »L'indépendance de l'instruction fait en quelque sorte partie des droits de l'espèce humaine.« Aber man weiß, daß CONDORCET auch damit ein streng demokratisches Programm allgemeiner Nationalerziehung verband. Gesetzlich festgelegt erscheint die liberté d'enseignement zuerst unter dem Konvent in dem Dekret vom 19. Dezember 1793. Artikel I »L'enseignement est libre« wird aber in Artikel II an eine gewisse öffentliche Kontrolle gebunden. Das Motiv ist wiederum kein grundsätzlicher Wille, den Unterricht von Staatseinflüssen fernzuhalten, sondern die Unmöglichkeit für den Staat, sogleich die ungeheuren Kosten für ein voll ausgebautes Volksschulwesen

[1] CORRADO BARBAGALLO, Lo stato e l'istruzione pubblica nell'Impero Romano. (Biblioteca di filologia classica III.) Catania 1911. — Vgl. bes. S. 381—385. — S. 382: »Ma tanta operosità non riguarda tutte le forme dell'antico insegnamento; l'istruzione elementare rimane ancora estranea a ogni iniziativa dello Stato; e le cattedre, che questo curò e raccolse, quali sedi di insegnamenti ufficiali, corrisposero invece alle sole contemplate dal nostro insegnamento superiore e dal nostro insegnamento medio di secondo grado«.

aufzubringen. Aus dem gleichen Grunde blühen unter dem Direktorium die alten geistlichen Unterrichtsanstalten wieder auf, zumal sie ein besseres Lehrpersonal zur Verfügung hatten, als der Staat oder »die private Industrie« sie aufbringen konnten. Wir überspringen die Zeit Napoleons, in der schließlich das staatliche Unterrichtsmonopol mit einem autokratischen System siegt. Es folgt dann die große neue Wendung des Prinzips der liberté d'enseignement in den Tagen von Lamennais, der die royalistisch und klerikal gewordene Universität bekämpft. Das liberale Prinzip wird jetzt zu einem Kampfmittel der römisch-katholischen Partei gegen die Staatsschulen. »Une immense liberté est indispensable, pour que les vérités qui sauveront le monde se développent comme elles le doivent.«

Im systematischen Teil seines Buches ergänzt Émile Bourgeois die Analyse der Vieldeutigkeit, in der die liberté d'enseignement historisch auftritt, durch die Beleuchtung der sachlichen Vieldeutigkeit des Wortes enseigner selbst. Soviel Arten der Überzeugung, soviel Arten des Unterrichtes. Lehre kann sein: religiöse, wissenschaftliche und politische Lehre. Die erste dient nach ihm der Ausbreitung eines religiösen Glaubens, die zweite der Mitteilung selbständig gefundener Wahrheiten, die dritte — in Preßfreiheit wie lebendiger Rede — der Werbung für die politischen Ansichten einer Partei. Alle drei müssen frei sein, gemäß den natürlichen Urrechten der Gewissens- oder Glaubensfreiheit, der Freiheit von Forschung und Lehre, und der freien politischen Meinungsäußerung (foi, science, opinion). Aber keine als solche gibt ein Recht auf die Schule oder begründet in diesem Sinne eine liberté d'enseignement. Denn der religiöse Einfluß gehört in Seminare, der wissenschaftliche in die Forschungsstätten der Universität, der politische in die politischen Versammlungen. Die Schule hingegen ist eine Veranstaltung der Gesellschaft zur Überlieferung (transmission) von anerkannten wissenschaftlichen Wahrheiten. Daß sie mit dem Stande der Wissenschaft in Übereinstimmung bleibt, wird durch die Vorbildung und Prüfung der Lehrer gewährleistet, die aber der Staat für die eigentümliche gesellschaftlich-nationale Zweckfunktion der Schule anstellt.

Hinter dieser scheinbar klaren Einteilung verbergen sich doch große Schwierigkeiten. Wenn Bourgeois den religiösen Gesellschaften vorwirft, daß sie gern Gewissensfreiheit fordern, aber bei ihren »Gläubigen« die Denkfreiheit unterdrücken, so scheint er die Autonomie des Denkens gegen die Autorität der Glaubenslehre in Schutz zu nehmen. Die Schule aber, die er meint, verfährt ja auch überwiegend autoritativ[1]. Sie steht wohl im Dienste einer anderen Autorität als die Glaubensschule; aber eine Weltanschauung, nämlich die nationale und die positivistisch wissenschaftliche im Sinne von Condorcet, »predigt« auch sie. Und so löst das Buch die schweren Antinomien, die zwischen Staat und Wissenschaft und Religion bzw. Religionsgesellschaft bestehen, nicht etwa durch partielle Anerkennung j e d e r Anspruchssphäre, sondern durch die B e v o r z u g u n g der nationalen Einheitsidee vor jeder anderen Überzeugung in der Schule, die ausschließlich dem direkten Weltanschauungsinteresse des Staates dienen soll. — Aber diese Probleme werden uns später beschäftigen. Zunächst handelt es sich nur um die Feststellung, daß das in der naturrechtlichen Denkepoche entstandene Prinzip der liberté d'enseignement keinen durchaus eindeutigen Inhalt hat[2]. —

[1] In der Tat würde der Einwand, daß eine bestimmt gefärbte religiöse Erziehung die Gewissensfreiheit und somit ein Menschenrecht des Kindes beeinträchtige, ebenso auch den wissenschaftlichen Unterricht eines frühen Alters treffen; denn sehr vieles muß auch in ihm zunächst ohne Möglichkeit persönlicher und verantwortlicher Nachprüfung hingenommen werden. Wie nicht nur die Tat, sondern auch das Nichttun eine sittliche Verantwortung in sich enthält, so ist Erziehen wie scheinbares Nichterziehen immer eine Beeinflussung des Werdenden.

[2] Zu der historischen Seite des Problems vgl. auch Louis Grimaud, Histoire de la liberté d'enseignement en France depuis la chute de l'ancien régime jusqu'à nos jours. Paris 1898.

Das Prinzip der Unterrichtsfreiheit in Deutschland ist nicht minder vieldeutig. In Wilhelm v. Humboldts Jugendschrift ist das Motiv der Abneigung gegen die Staatsschule ein aristokratisch-ästhetisches Selbstbildungsideal; an die Selbstverwaltung des Bildungswesens durch die Nation etwa im Sinne der späteren Steinschen Verwaltungsreform ist noch kaum gedacht. Der dem Staat gegenübergestellte »Nationalverein« (S. 131, 236) bleibt noch völlig im Dunkeln. Ganz anders behandelt Humboldt 1809 als praktischer Staatsmann das gleiche Problem, aber auch hier noch mit offenbarem Mißtrauen gegen die Fähigkeit des Staates, das geistige Leben eigentlich zu fördern. Süverns Unterrichtsgesetzentwurf läßt Privatschulen auf Grund staatlicher Erlaubnis zu, sofern sie in der Minderzahl bleiben, und widmet ihnen den 2., wesentlich kürzeren Teil des Gesetzes. Die vom Allgemeinen Landrecht geforderte Staatsaufsicht aber bleibt selbstverständlich bestehen. In den Systemen und Wörterbüchern der Politik vom liberalen Standpunkt bemerkt man allenthalben einige Schwierigkeiten, die Tatsache des staatlichen Schulzwanges mit dem Grundsatz der Freiheit in Einklang zu bringen. Noch prinzipieller ist — von Fichte an — das Ringen zwischen dem demokratischen Gedanken der Staatserziehung und den gleichzeitigen Freiheitstendenzen[1]. Die preußische Verfassung von 1850 baut die liberté d'enseignement dem Prinzip der Staatsschule schlecht und recht ein, wenn sie sich dem Grundsatz nicht entziehen kann: »§ 22: Unterricht zu erteilen und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.« Die Verwertung dieses Paragraphen und des § 24 durch die katholischen Schulorden spielt im Kulturkampf eine große Rolle. Die streng demokratische Weimarer Reichsverfassung von 1919 schränkt die Zulässigkeit der Privatschule noch weiter ein. Aber die Privatschule als Einzelgründung ist ja gar nicht der einzige Fall, der mit der liberté d'enseignement gemeint sein kann. Wenn Dörpfeld von der freien Schule auf dem Boden der freien Kirche im freien Staat spricht, so meint er das Urrecht der Familie, eigene Schulgenossenschaften zu gründen, gleichsam einen Aufbau des Schulwesens von unten statt von oben. Die Familienvereinigung soll hier Hauptträger sein, wie bei Karl Mager die Provinzialgemeinde. An eine völlige Ausschaltung des Staats aber haben beide nicht denken können. Die Autonomie der Schule im Staat bekundet sich dann nur in der Selbstverwaltung und Selbsterhaltung der Schulen. In diesen Zusammenhang gehört ferner die Idee einer Schulsynode, die aus der Schweiz stammt und schon durch den Namen eine Parallelsetzung der Schulautonomie mit der Kirchenautonomie andeutet[2]. Schließlich aber könnte liberté d'enseignement auch die freie Wahl des Schulweges, den Kampf gegen normierte Berechtigungen, den Grundsatz »freie Bahn dem Tüchtigen«, die Lehrfreiheit und Lernfreiheit der Hochschulen und was nicht noch alles bedeuten. Mit dem Grundsatz als solchem, ohne historische Konkretisierung, ist also keine Norm gegeben, die für die Gestaltung der schulpolitischen Wirklichkeit irgend etwas Bestimmtes festlegte. Vielmehr empfängt sie einen greifbaren Sinn erst durch den Inbegriff der schulpolitischen Lage, gegen die sie sich richtet. Solche »Lebensbegriffe«, wie Lorenz v. Stein sagen würde, stehen eben mit der lebendigen Struktur des Geistes, aus der sie erwachsen, in einer unlösbaren Beziehung. Für sich genommen schweben sie in der Luft.

Was wir an den Begriffen »Schulmonopol des Staates« und »liberté d'enseignement« erläutert haben, hätten wir ebensogut an der Wandelbarkeit des Begriffs »Einheitsschule«

[1] Vgl. hierüber die endgültig klärende Darstellung von Nico Wallner, Fichte als politischer Denker, Halle 1926.

[2] Vgl. meine Aufsätze in der »Deutschen Schule« §§ 20 und 21.

oder »Gemeinschaft« oder »Humanismus«, ja zuletzt an den Kardinalbegriffen »Freiheit und Gleichheit« selbst darstellen können. Für sich genommen — abstrakt im Sinne Hegels — sind sie inhaltsleer. Aus dieser Feststellung lassen sich sehr wichtige allgemein geisteswissenschaftliche Einsichten gewinnen, nämlich, daß derartige programmatisch gemeinte Komplexbegriffe 1. auf einer nur als historische Individualität erfaßbaren Basis ruhen; 2. daß sie ihren konkreten Inhalt nicht einfach aus sich selbst, sondern zugleich aus dem empfangen, was sie sich gegenüber haben. Dies meinte wohl auch Hegel, wenn er behauptete, daß jedes Moment geistiger Wirklichkeit selbst ein konkreter Begriff sei, niemals nur abstrakter Allgemeinbegriff, zugleich aber ein in sich Unselbständiges, das erst durch Hinzunahme seiner Antithese wieder Sinn und Leben erhalte. Liberalismus hat begrifflich und sachlich gar keinen Sinn ohne irgendeine ihm gegenüberstehende nicht-liberale Macht. Individualismus ist sehr Verschiedenes, je nachdem, ob ihm gegenübersteht die Bindung durch Tradition und Sitte oder durch Liebe oder durch religiös-kirchliche Weltanschauung oder durch den absolutistischen Staat oder durch sozialistische Organisation oder durch Gemeinschaftsgeist oder durch Massenströmung usw.

Es genügt nicht, die betreffenden Begriffe feiner zu differenzieren, obwohl auch dies für eine brauchbare Idealtypik notwendig ist; sondern sie müssen ausdrücklich als epochal bedingte Begriffe genommen werden, gleichsam mitbestimmt durch das Ganze ihrer historischen Epoche. Die Urideen, in denen sich die Einzelgebiete des Geistes konstituieren, mögen von jeder konkreten Zeitlage unabhängig gedacht werden. Zur gestaltenden Kraft in der Wirklichkeit des historischen Geisteslebens aber werden sie immer nur als konkrete Ideen.

Jedenfalls — um zu unserm besonderen Gegenstande zurückzukehren: die wissenschaftlichen Grundlagen einer konkreten Schulpolitik können nicht in einer idealtypischen Begriffsbildung gefunden werden, die völlig überhistorische Formen setzt; sie müssen auf dem Verständnis und der denkenden Erfassung der gesamten konkreten Zeitlage ruhen. Für dieses singulär gerichtete Verstehen bedeutet das vergleichende Verfahren mit Hilfe einer idealtypischen Systematik eine nützliche Vorarbeit. Aber immer dient sie nur dazu, das Konkrete sich von dem Hintergrund typischer Konstruktionen um so deutlicher abheben zu lassen.

IV.

Die Wendung vom rational-konstruktiven, naturrechtlichen Standpunkt zur Berücksichtigung historischer Totalität und Singularität kann nun aber nicht den Verzicht auf jede Normsetzung und die relativistische Verzweiflung einer nur rückwärts gewandten Wissenschaft bedeuten. Wir stehen vor dem Problem, mit dem Troeltsch sein Leben lang gerungen hat, und über das im Grunde doch schon Hegel einen ersten Sieg davongetragen hat, wenn er Historisches und Rationales ineinander zu denken wagte. Allerdings könnte man Hegel so deuten, als ob er jedes Fordern künftiger Geistesgestaltung im Denken als ein wirkungsloses »Meinen« verwerfe. Aber vermutlich bekämpfte er doch nur die abstrakten Normkonstruktionen, die nicht in der Geisteslage und ihren »konkreten Ideen« wurzeln. Schon 1865 ruft Lorenz v. Stein aus: »Merkwürdig genug, daß selbst Hegel nicht zu der Frage kam, ob neben dem, was wirklich ist, auch das, was wirklich wird, vernünftig ist[1]. Vielleicht werden wir geneigt sein, noch anders zu formulieren: nämlich, daß das, was aus dem Wirklichen wahrhaft werden soll (und nicht bloß »faule Existenz« ist), ebenfalls notwendig vernünftig sein muß. Es wäre zu erörtern, ob nicht

[1] Verwaltungslehre Bd. I (1865) S. 7.

HEGEL genau das gleiche gemeint hat, da ja der Geist für ihn eben immer wieder sich selbst setzende substantielle Freiheit ist: die historische Geisteslage kann man nicht durch beliebige Idealsetzungen weiterbilden. »Es ist ebenso töricht, zu wähnen, irgendeine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als: ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus«[1].

Nicht, daß das Naturrecht Normen setzte, war sein Fehler, sondern daß es diese Normen inhaltlich zeitüberlegen zu formulieren hoffte. Seine eigenen zeitgeschichtlichen Wandlungen beweisen ja, daß die Umbildung der Kulturlage selbst immer wieder neue Normsetzungen hervortrieb. So war die Gesamtbewegung des Naturrechts klüger als jedes einzelne Naturrecht, und wir müssen uns mit dem Gedanken eines historisch-elastisch gewordenen Naturrechts befreunden. Anders ausgedrückt: für jede historisch-individuelle Geistesstufe, als Totalität gefaßt, gilt eine ebenso historisch-individuelle Normativität, und sie eben ist es, die zugleich mit tiefer wissenschaftlicher Besinnung wie mit vernünftiger, d. h. aber ethisch-verantwortlicher Freiheit ergriffen werden muß[2].

Dabei machen wir allerdings wieder jene Voraussetzung, deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann, nämlich, daß die Mannigfaltigkeit der geistig-gesellschaftlichen Kräfte einer Epoche, zunächst einer durch nationale Individualität bestimmten Kultur, eine in sich zusammenhängende Struktur bildet. Diese latente Einheit kann durch gegensätzliche Bewegungen gefährdet werden. Darum bleibt doch die Voraussetzung, daß sie, eben als Gegensätze, einem ursprünglichen Ganzen entstammen, und daß es Aufgabe sei, sie zu irgendeinem höheren Ganzen zurückzuführen. Sollte man aber diese Voraussetzung im allgemeinsten Sinne etwa bestreiten, so bleibt sie für den Staat bestehen, der kein Staat wäre, wenn er nicht die höhere Willenseinheit von Gegenbewegungen und sich bekämpfenden Gegensätzen wieder zustande brächte. Alles in der Kultur mag hoffnunglos auseinanderstreben, z. B. die Weltanschauungen und die Bildungsideale: der Staat mindestens, wenn er leben soll, muß eine organisierte Synthese finden, die niemals kahle Uniformität, sondern immer nur die erkämpfte Einheit von Spannungen und Gegenbewegungen in einem Macht- und Rechtskörper bedeuten wird.

Für die staatliche Schulpolitik steht diese Aufgabe schon deshalb außer Zweifel, weil der Staat am Bildungsleben nur so weit ein direktes Interesse haben kann, als er mit seinen Bildungseinrichtungen vorwiegend das bezweckt, was seine einheitliche Kraftentfaltung, seine in Rechtsformen gefaßte Macht bejaht.

Im Gegensatz zu HEGEL werden wir heute zugeben, daß die kulturellen und geistigen Kräfte auch über den Rahmen des Staates überschießen können, daß der Staat nicht der allerletzte der Kulturwerte ist und daß folglich Erziehung nicht einfach gleich staatlicher Erziehung gesetzt werden kann. Aber unser Thema: »Schulpolitik« kann doch sinngemäß nur so verstanden werden, daß es sich um die Stellung der Schule im Staate handelt. Folglich meinen wir, was nicht selbstverständlich ist, die mögliche und normative Gestalt der Staatsschule, neben der allerhand freie religiöse und humanistische und utilitarische Bildungsstätten sonst bestehen mögen.

---

[1] Rechtsphilosophie, Vorrede.

[2] Neuerdings möchte eine stark religiös fundierte Philosophie nur die Dialektik der Gegenwartsentscheidung, die den lebendigen Anspruch des anderen Menschen aufnimmt und aushält, als volle Wirklichkeit gelten lassen. Alles andere sei »bloß erinnerte« Kultur; Geschichtliches liege jenseits der eigentlichen Wirklichkeit. Ich möchte aber wissen, was dann von Anspruch und Gegenanspruch übrigbleibt, wenn man alle Erinnerung streicht, abgesehen davon, daß der psychologische Begriff Erinnerung eine sehr unangemessene Bezeichnung für die Geistesmächte ist, die durch die lebenden Menschen als Geistträger hindurchwirken und in ihre ethischen Entscheidungen miteintreten. Vgl. die Schriften von EBERHARD GRISEBACH.

Angenommen nun, wir hätten die historische Geisteslage im ganzen und den deutschen Volks- und Staatscharakter im besonderen einigermaßen erfaßt — eine Aufgabe, die sehr viel geschichtsphilosophische und historische Einzelbesinnung voraussetzt —, so spitzt sich alles auf die Hauptfrage zu: Wie soll unter kulturethischen Gesichtspunkten das zukünftige Verhältnis von Staat und Schule gestaltet werden?

Wo sitzt dann der eigentliche Kern dieses normativen Problems?

Es muß zunächst gesagt werden, wo er nicht zu suchen ist.

1. Ohne Zweifel ist es für die praktische Politik und Staatsverwaltung sehr wichtig, zu erwägen, was der Staat finanziell möglich machen kann. Aber es wäre ein subalterner Standpunkt, dies in den Vordergrund zu rücken. Denn machte man damit Ernst, so wäre eben die billigste Schuleinrichtung für die Staatsfinanzen schlechtweg die beste.

2. Ebensowenig kann die tatsächlich gegebene Machtverteilung innerhalb der staatlich geordneten Gesellschaft maßgeblich sein. Tatsachen allein fundieren keine Normen. Es ist zwar im gegenwärtigen Staat so, daß technisch seine Willensbildung durch Majoritätsabstimmung erfolgt. Aber es ist schon zweifelhaft, ob die zahlenmäßige Stärke der Parteien mit ihrer realen Staatsmacht übereinstimmt. Und das ist jedenfalls ganz falsch, daß der in der Abstimmung errungene Sieg ein unwiderlegliches Gottesgericht über die Vernünftigkeit, Richtigkeit und Sittlichkeit des so Beschlossenen und zum Gesetz Erhobenen sei.

3. Es bleibt ein Unterschied zwischen der hic et nunc gegebenen Machtverteilung und dem echten und gerechten Ideal, an dem wir seit Plato doch auch die normative Verbindlichkeit des Staates messen. Entsprechend ist ein Unterschied zwischen dem durch bloße Machtentscheidung hergestellten Verhältnis von Staat und Schule und der kulturethisch geforderten Gestaltung dieses Verhältnisses. Um diese letztere zunächst gedanklich zu finden, müßte man nicht nur aus der Totalität der Geisteslage heraus denken, sondern den normativen Geist seiner Epoche in voller Reinheit in sich tragen. Hiermit aber kommen wir an Grenzen der Wissenschaft. Denn diese allseitige und das absolute Maß in sich tragende Geistigkeit ist keinem Lebenden erreichbar.

Schon ein Blick auf die konkreten Bildungsideale unserer Zeit wie jeder Zeit lehrt, daß sie gespalten sind. Jedes für sich steht in dem Kampf der Geistesmächte mit drin, nimmt zu ihm von einer Seite aus Stellung. Insofern andrerseits diese Stellungnahme auf die letzten ethischen Grundüberzeugungen zurückgeht wie auf das Ganze des Weltsinnes (seinem erlebten Reflex nach) gerichtet ist, nennen wir sie charakteristisch »Weltanschauung«. Echte Erziehungs- und Bildungsideale wurzeln, weil sie einen Absolutheitsanspruch erheben, in totalen Weltanschauungen. Der Kampf der konkreten Bildungsideale ist also ein spezieller Ausdruck für den Kampf von Weltanschauungen.

Im gegenwärtigen deutschen Bildungsleben stehen sich, um von feineren Schattierungen abzusehen, rivalisierend gegenüber: die katholische Grundauffassung, die altprotestantische, die sich an einem formulierten Bekenntnis überweltlich offenbarter Wahrheiten orientiert, und die beiden aus der Aufklärung hervorgegangenen Bildungsideale: das humanistisch-idealistische und das soziologisch-positivistische. Von den beiden letzten fühlt sich das erstgenannte einem freien, also protestantischen Christentum historisch und inhaltlich verbunden, während das zweite gemäß der positivistischen Überzeugung, daß Religion heute durch Wissenschaft zu ersetzen sei, religiöse Motive auch dann ablehnt, wenn sie in einer mehr mit der Welt verketteten Form auftreten.

Wie will man wissenschaftlich zwischen diesen letzten Stellungnahmen zur Bildungsfrage entscheiden, wenn doch die beiden ersten ausdrücklich alle Wissenschaft als Richter über ihren Gehalt ablehnen? Gerade das Zutrauen zur weltlichen Vernunft als dem maß-

geblichen Regulator des Geisteslebens ist ja selbst ein Standpunkt, der erst auf der historischen Grundlage der Gewissensfreiheit und Denkfreiheit möglich geworden ist. In diesem Kampfe jedenfalls ist die richtende Vernunft selbst Partei. Und vielleicht würde man auf die Durchführung des Prozesses überhaupt verzichten, wenn nicht das Zusammenwirken und Zusammenleben dieser Weltanschauungen und der zu ihnen gehörigen Bildungsideale in der übergreifenden Form gemeinsamer staatlicher Willensbildung eine einfach praktische Aufgabe wäre, die gelöst werden muß. Mindestens müssen, vom Staat aus gesehen, jene weltanschaulichen Ansprüche so gegeneinander abgewogen werden, daß ihre Träger in einem Staate miteinander leben können. Wird diese Synthese nicht gefunden, so ist damit unverkennbar eine Gefährdung für den Staat selbst gegeben, besonders von denjenigen Weltanschauungen aus, die sich weigern, die Idee des einheitlichen (z. B. nationalen) Staates als letzten Maßstab in Dingen der Bildungsorganisation anzuerkennen[1].

In das Problem sind also der Staat, die Weltanschauungsgruppen und die Wissenschaft gleichmäßig verwickelt. Es ist für den Staat eine Frage von zentraler Wichtigkeit, ob etwa durch eine Erweiterung und Erhöhung der Wissenschaft dieser Streit doch noch eine von allen Teilen anzuerkennende, verbindliche Lösung finden kann.

Vermag die Wissenschaft dies zu leisten, oder gelangen wir hier an Grenzen des wissenschaftlichen Bereiches? Es wird, mit anderen Worten, von der Wissenschaft, die sich zunächst über die vorfindbaren Richtungen besonnen hat, eine Stellungnahme verlangt, eine Entscheidung, die auf dem Grenzpunkte des Überganges vom Gewordenen und Seienden zur verantwortlichen Tat und zur Zukunftsgestaltung liegt.

Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach, auch ohne daß wir lange Voruntersuchungen über das Wesen der Wissenschaft anstellen.

1. Wissenschaft ist immer objektive Betrachtung mit dem Ziel allgemeingültiger Urteile über einen Sachverhalt. Auch fremde Weltanschauungen, vorgefundene Weltanschauungen können einer wissenschaftlichen Betrachtung unterworfen werden. Man ordnet sie dann in ihre historische und gesellschaftliche Umgebung ein, wobei freilich die in ihnen stattfindende eigentliche Stellungnahme immer ein Unableitbares, schlechtweg erstes, immer Freiheit bleibt. Wer sich so mit einer fremden Weltanschauung theoretisch beschäftigt, stellt sich deshalb in ihr eigenstes Zentrum doch nicht hinein. Er hat sie nicht, er kann sie nicht haben, da er ja nur betrachtet, nicht Stellung nimmt. Höchstens können Motive der fremden Weltanschauung seine geistige Person peripherisch berühren, so daß nun in ihm ein Prozeß beginnt, der allmählich nicht nur sein Wissen und Erkennen, sondern auch seine persönliche Stellungnahme zu letzten Wertfragen umbildet. Aber zwischen Betrachtung und weltanschaulicher Entscheidung bleibt trotzdem ein Wesensunterschied.

2. Weltanschauliche Stellungnahme und Entscheidung kann also durch Theorie und Wissenschaft unterbaut werden, sie kann aber nie in einfaches Erkennen, in theoretische Evidenzen aufgelöst werden. Das wichtigste und nächstliegende Beispiel hierfür ist die Stellungnahme zum weltanschaulichen Wert der Wissenschaft selbst. Es ist eine Wertentscheidung, kein beweisbarer Standpunkt, wenn man alle Wertfragen und Weltanschauungsfragen von dem Urteil der Wissenschaft abhängig macht. Das Bekenntnis zur

[1] Dieser Fall tritt z. B. oft bei deutschen Schulen in kleinen nationalistisch gerichteten Fremdstaaten ein: Die Kultur- und Bildungsidee, der die deutsche Schule dient, fügt sich nur widerstrebend jenem Staatsgedanken ein, auch wenn kein eigentlich religiöser Gegensatz zum Staatsvolk vorliegt.

wissenschaftlichen Weltanschauung bleibt ein Bekenntnis, eine wesenhafte Stellungnahme zum Wertreich. Und wie weit dann die Wissenschaft dieses Bekenntnis durchzuführen vermag, d. h. eine Weltansicht in allgemeingültigen Urteilen aufzubauen vermag, ist eine weitere Frage[1]. Zunächst lehrt die einfache Betrachtung der Welt um uns herum, daß die ursprünglichen Stellungnahmen und Wertentscheidungen inhaltlich verschieden sind.

Daraus folgt für die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulpolitik:

1. Die tatsächlich vorfindbaren und miteinander kämpfenden Weltanschauungen und ihre schulpolitische Auswirkung lassen sich betrachtend darstellen, beschreiben, auf ihre innere (typische) Struktur und werthafte Konsequenz hin verstehend analysieren. Soviel leistet die Wissenschaft für die Schulpolitik wie für jede praktische Politik.

2. Was aber werden soll, ist nicht auf dem Wege der Betrachtung allein zu gewinnen, sondern nur durch verantwortliche Entscheidung und freie Tat. In diese Gewissensentscheidung treten jene Wissensmomente klärend und orientierend mit ein, aber das Wissen allein macht kein Gewissen[2].

Wir können diesen fundamentalen Sachverhalt auch von anderer Seite her beleuchten: Wer zu Fragen der ethischen Weltgestaltung Stellung nehmen will, kann sich nicht außerhalb der aktuellen Geistesbewegung stellen und ihr gleichsam nur zuschauen. Er steht außerdem immer in ihr drin, wird von ihr motiviert und getragen. Das durchaus Ursprüngliche des Geistes äußert sich in jeder bewußten Individualität darin, daß die Entscheidung über das Seinsollende unter möglichst vorurteilsfreier Berücksichtigung dieser geistigen Gegebenheiten immer aus der sittlich-verantwortungsvollen Freiheit heraus gefällt wird. Gehen diese Entscheidungen innerhalb einer Gesellschaft über dieselbe Frage in verschiedener Richtung, so bedeuten diese Spannungen eben die notwendige sittliche Dialektik des Geisteslebens. Man kann sie auch nach den Entscheidungen wieder betrachten. Aber dann ist der sittlich bedeutsame Moment vorüber, und es herrscht wieder die bloße Theorie, die niemals mit dem ethischen Akt identisch werden kann und darf.

Damit sind die Grenzen dessen, was die Wissenschaft für die Schulpolitik zu leisten vermag, gekennzeichnet. Sie führt gleichsam immer nur an den Moment der sittlichen Entscheidung heran. Sie liefert dafür Einsichten, die im Kampf der Motivationen eine Rolle spielen. Sie schildert die Zeitlage und die in ihr ringenden Kräfte. Diese Aufgabe wollen wir in den folgenden Betrachtungen noch kurz skizzieren. Aber die sittliche Entscheidung selbst nimmt uns die Wissenschaft nicht ab. Hier wird jeder auf sein Gewissen zurückverwiesen. Die konkrete sittliche Norm wird durchgekämpft, nicht aus einem System deduziert.

---

[1] Für das Gebiet ethischer Entscheidungen haben den Versuch einer inhaltlichen wissenschaftlichen Begründung MAX SCHELER und NICOLAI HARTMANN mit ihrer »materialen Wertethik« am weitesten getrieben. Meines Erachtens haben sie damit nur die Unmöglichkeit des Versuchten bewiesen. Denn wenn man ihnen selbst zugibt, daß die von ihnen aufgestellten Wertaxiome und Vorzugsregeln als solche »evident« seien, so sind doch auch sie nur formal. Je mehr sie aber an die historisch-persönliche Singularität der ethischen Situation heranstreben, tritt an Stelle der formulierbaren ethischen Wertevidenz das ganz konkrete, persönliche Gewissen, mit seinem Wagnis und seinem Kampf, die gelebt werden müssen, nicht demonstriert werden können. Sehr gut ist diese Kritik durchgeführt worden von FRIEDRICH DELEKAT: Sinn und Grenzen bewußter Erziehung, Leipzig 1927. Vgl. meine Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung 1928 Nr. 1.

[2] Hierin steht HEGELS kühnerer Wissenschaftsbegriff anders. Vgl. Rechtsphilosophie, her. von GEORG LASSON, Leipzig 1911, S. 319: »Der Mensch ist als Gewissen von den Zwecken der Besonderheit nicht mehr gefesselt, und dieses ist somit ein hoher Standpunkt, ein Standpunkt der modernen Welt, welche erst zu diesem Bewußtsein, zu diesem Untergange in sich gekommen ist. Die vorangegangenen sinnlicheren Zeiten haben ein Äußerliches und Gegebenes vor sich, sei es Religion oder Recht; aber das Gewissen weiß sich selbst als das Denken, und daß dieses mein Denken das allein für mich Verpflichtende ist.«

V.

Unser bisheriges Ergebnis lautet: es gibt keine konkreten wissenschaftlich ableitbaren Normen der Schulpolitik, sowenig es eine auf rein wissenschaftlichen, evidenten Normen aufbauende konkrete Ethik gibt. Die Wissenschaft kann nur die Situation klären, innerhalb deren sich das verantwortungsbewußte Stellungnehmen und Handeln vollzieht. Sie kann den Blick für die Faktoren und ihre Eigengesetzlichkeit erweitern, die in die Erwägung des Möglichen und des als objektiv wertvoll Gesollten eingestellt werden müssen. Oder, wie ich es schon vor 14 Jahren in einem ganz anderen Zusammenhang ausgeführt habe: Nicht wertsetzende Urteile als Erkenntnis, sondern Werturteile auf Grund von Erkenntnis sind der Boden, auf den wir uns zu stellen haben[1]. Es gibt keine wissenschaftlich beweisbaren Wertsetzungen, aber es gibt Wertsetzungen auf Grund von wissenschaftlichen Einsichten, und diese Einsichten erstrecken sich nicht nur auf den Bereich kausalen Geschehens, sondern auch auf die Struktur der Wertarten, Wertgegenstände und Werterlebnisse wie auf die Struktur der besonderen historischen Kulturlage, aus der heraus gehandelt werden soll.

Sollte nun diese Klärung der schulpolitischen Situation, etwa der gegenwärtigen deutschen, in vollem Umfange erfolgen, so wäre dazu notwendig ein geschichtliches Verständnis der gesamten gegenwärtigen Kulturlage und eine geschichtsphilosophische Deutung ihres weltgeschichtlichen Sinnes. Die letztere wird schon immer in ethische Stellungnahme und Entscheidung übergehen.

Zerlegen wir diese historische Kulturlage in die dabei beteiligten Einzelmomente, so kämen für unseren Zweck folgende Hauptfaktoren in Betracht, die jedoch immer in ihrer durchgängigen Wechselbeziehung, ja gegenseitigen Durchdringung und ideellen Einheit gesehen werden müßten:

1. Die sogenannten allgemeinen Kulturfaktoren. Diese Blickrichtung wird heute in der Regel nicht sehr glücklich als »soziologisch« bezeichnet[2]. Sie betrifft aber nicht nur die Gesellschaftsformen, sondern auch die konkrete Gestalt der Kulturinhalte. Dahin gehören unter anderem: die nationale Wirtschaftslage und ihre Gesamtstruktur, die der allgemeinen Weltlage eingegliedert ist; die gesellschaftliche Schichtung und Gliederung des Staatsvolkes; der Staat und seine außenpolitische wie innenpolitische Bestimmtheit; der Stand der Wissenschaft; das literarisch-ästhetische Geistesleben und die in ihm zutage tretende eigentümlich nationale Geistesart; schließlich die letzten religiösen und weltanschaulichen Motive, die in all den genannten Gebieten als Agentien wirken und in deren Kampf sich zuletzt die gegensätzliche Bewegung in der Volkskultur zu-

---

[1] »Die Stellung der Werturteile in der Nationalökonomie«, Schmollers Jahrbuch Bd. 38, 1913. Max Weber in seinem Aufsatz »Der Sinn der Wertfreiheit der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften« (jetzt in »Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre«, Tübingen 1922, S. 451), bemerkt dazu nicht mit Unrecht, daß der (für eine aktuelle Diskussion schnell hingeworfene) Aufsatz nicht zur Klarheit gediehen sei. Seit jenen Anfängen hat Max Weber bekanntlich zu dem Problem eingehend Stellung genommen und seinen Standpunkt zu zweifelloser Klarheit, aber doch wohl nicht zur Richtigkeit gebracht. Denn sein Wissenschaftsbegriff reduziert sich (übrigens z. T. gegen seine eigene Praxis) auf eine im Dienste der sozialen Technik stehende Einsicht in Kausalitäten und Handlungschancen, die dem eigentümlichen Wesen geisteswissenschaftlich-historischer Erkenntnis durchaus nicht gemäß ist. Die Geisteswissenschaft verengt sich hier zur bloßen Technologie, zur Mittelerkenntnis, und reicht allenfalls in eine Typologie der Weltanschauungen hinüber. Vgl. auch meine Bemerkungen zu dieser Frage in meiner Schrift »Der gegenwärtige Stand der Geisteswissenschaften und die Schule«, 2. Aufl., Leipzig 1925. Wertsetzung ist keineswegs nur Sache der Prophetie. Sie fällt anders aus, wenn sie wissenschaftliche Besinnung zur Grundlage hat, als wenn sie nur aus der Partikularität der leidenschaftlichen oder parteimäßigen Stellungnahme erfolgt.

[2] Meine Stellung zu den verschiedenen Begriffen von Soziologie habe ich ausgeführt in dem Aufsatz: »Die Soziologie in der Erinnerungsgabe für Max Weber«, Schmollers Jahrbuch Bd. 49, 1926.

sammendrängt. Als Kirchen organisiert, wirken sie auch direkt in die politische Machtverteilung hinein, wie das gleiche von allen anderen Verbänden mit einem kulturell wichtigen Wertgehalt gilt. — Dies alles ist nur auf historischer Basis tiefer zu verstehen.

2. Die spezifisch pädagogische Gesamtlage. Hierhin gehören der Stand der Familienerziehung und Schulerziehung; die Gliederung des Schulwesens in viele Zweige mit sehr verschiedener pädagogischer Bestimmung; die Lehrer und die Lehrerbildung, ihre Standesorganisationen und ihr Standesbewußtsein. Die herrschenden Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die innere Technik und Organisation des Schulbetriebes. Zuletzt die lebendig wirksamen Bildungsideale, in deren Kampf sich, wie bei den Weltanschauungen, wiederum das Gesamtleben dieses Gebietes zusammendrängt.

3. Das geltende Schul- und Erziehungsrecht. Es ist in seiner Geltung und in seinen Grundlinien vom Ganzen der Staatsverfassung her bestimmt; zugleich aber wirken alle Zweige der Gesetzgebung, des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechtes, irgendwie in die Erziehungssphäre hinein. Das grundlegende Schul- und Erziehungsrecht (Schulverfassungsrecht) grenzt zunächst die Rechte der verschiedenen Erziehungsträger gegeneinander ab. Es regelt die verwickelte Konkurrenz zwischen den staatlichen Organen (den zentralen wie den untergeordneten einschließlich der Selbstverwaltungskörper), den Religionsgesellschaften bzw. Weltanschauungsgruppen, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten überhaupt, den Lehrern als Beamten wie als sittlich-freien Persönlichkeiten. Es läßt vielleicht der Schule aller Stufen, mindestens aber der wissenschaftlichen Stufe, irgendein Maß von Eigenwirkungsrecht, von Schulautonomie. Endlich arbeitet sich in der neuesten Zeit immer deutlicher eine Eigensphäre für das Kindesrecht selbst, für die »Menschenrechte des Kindes«, heraus. Das Recht auf Erzogenwerden und seine eigentümliche Gestaltung tritt neben die Pflicht und das Recht zum Erziehen[1].

Diese Aufzählung ist sehr unvollständig. Es fällt aber eins an ihr auf, nämlich daß — gleichsam zwischen der Gesamtkultur und der auf das Erziehungsgebiet bezüglichen staatlichen Rechtsordnung — eben dieses Erziehungsgebiet als ein Wirkungszusammenhang von eigner Art und eignem Sinn herausgehoben wird. Dieser Sachverhalt scheint auf Prinzipien hinzuweisen, die die »pädagogische Provinz« als eine besondere Region im Geistesleben konstituieren. Und wenn wir auch nicht mehr der naturrechtlichen Denkweise folgen können, aus diesen gestaltgebenden Prinzipien eine inhaltlich ewige Ordnung des Erziehungsgebietes abzuleiten, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, etwa im Sinne des »elastischen Naturrechtes« auf der Basis der historisch gegebenen singulären Kulturlage daraus gewisse Leitlinien zu gewinnen, die für eine sach- und sinngemäße Schulpolitik normativ werden könnten.

Der Gedankengang, der hier befolgt wird, kann als ein Gegenstück zu den bekannten Untersuchungen über die »Selbständigkeit der Religion« angesehen werden, die auch dann ihren Sinn nicht verlieren, wenn sie statt auf die »natürliche Religion« auf die historische Religion (das Christentum) angewandt werden. Wenn man aber diese Koordinierung der Religion zu anderen Kulturgebieten beanstandet, so können z. B. die Bestrebungen, die Kunst als eine Eigensphäre des Geistes zu erweisen (bis zu dem extremen Grundsatz l'art pour l'art) als Vergleichsfall herangezogen werden. Im Zusammenhang des Neukantianismus hat man diese »Grundlegungen« vielfach in eine Erweiterung des Apriori über das Erkenntnisgebiet hinaus gekleidet, indem man von dem religiösen Apriori, dem ästhetischen Apriori oder dem Rechtsapriori sprach. Wir wollen eine solche Be-

---

[1] Vgl. schon Hegel, Rechtsphilosophie § 174 und den Zusatz zu diesem Paragraphen aus den Vorlesungen.

trachtung vorsichtiger unter dem Titel der Autonomie unseres Gebietes durchführen. Man hat diese Bezeichnung wohl auch deswegen gewählt, weil »Autonomie« von vornherein nicht nur ein terminus der Kulturphilosophie Kantischer Richtung, sondern zugleich des öffentlichen Rechtes ist. Die Frage lautet, ob dieser Gleichklang nur ein Zufall ist, oder ob sich dahinter, wie so oft, eine seherische Weisheit der Sprache verbirgt. Vielleicht nämlich wird eben deshalb in unsrer Epoche eine Freiheitssphäre für die Schule im Staate gefordert, weil sie als organisierte Stätte der Erziehung unter einem sachlichen Eigengesetz steht, das vom staatlichen Recht, speziell vom Staatsrecht, anerkannt werden muß. Und im besonderen kann man die sog. Autonomie der Hochschule zum Anlaß nehmen, den Gedankengang einmal für das ganze Bildungsgebiet weiterzuverfolgen.

Allerdings kann die Frage, ob es eine Autonomie, d. h. eine Eigengesetzlichkeit des Bildungsgebietes gibt und in welchem Sinne sie aufzufassen ist, in vollem Umfang nur auf dem konkreten historischen Boden protestantischer Grundüberzeugungen aufgeworfen werden. Die katholische Religion, grundsätzlich verwaltet durch die katholische Kirche, bekennt sich so entschieden zur absoluten Autorität, daß für volle Autonomie irgendeines Lebensgebietes von vornherein kein Raum ist. An der Spitze ihres Wertsystems steht die Autorität der überweltlichen (nicht bloß, wie viele katholische Autoren schreiben: übernatürlichen) Offenbarung, und sie wieder findet ihre unbedingt maßgebliche Lehr- und Kultusorganisation in der Autorität der von Gott eingesetzten Kirche. Bleibt hier überhaupt irgendein Platz für Autonomie, so kann diese nicht an der Spitze der Wertordnung gesucht werden, sondern nur in den niederen, weltlichen Schichten, an der Grenze etwa zu dem Religiös-Indifferenten hin. Da es aber etwas religiös völlig Indifferentes im Geisteszusammenhange kaum gibt, so hat Autonomie hier beinahe den Sinn des (von Gott oder der Kirche) Zugelassenen, keineswegs aber den Sinn des kraft eigener Würde, eigenen Wertgehaltes, eigener Vernünftigkeit und eigener Wesensstruktur Sichselbstsetzenden[1].

»Autonomie« ist ein Begriff, der aus dem Glauben an die Selbstherrlichkeit der Vernunft entstanden ist. Er bedarf, wenn wir ihn vom Boden der Wissenschaft aus mit einem möglichen Sinn ausstatten, jedenfalls einer Klärung dieses seines Sinnes. Von vornherein sind dann drei Bedeutungen auseinanderzuhalten: Autonomie im theoretischen, Autonomie im ethischen und Autonomie im juristisch-organisatorischen Sinne.

Von Autonomie in theoretischer Bedeutung sprechen wir dann, wenn ein Kulturgebiet und die ihm zugehörige sinnvolle Betätigung in isolierender Betrachtung auf ein spezifisches Aufbaugesetz oder eine ihm eigentümliche Sinnrichtung zurückgeführt werden kann. Autonomie im ethischen Sinne heißt freie Selbstbejahung des Sittengesetzes. Von Autonomie im juristischen Sinne ist dann die Rede, wenn auf Grund solcher Sachverhalte (vielleicht auch ohne eine solche Grundlage) einem Kulturgebiet rechtlich eine eigene Organisation zuteil wird, die von übergeordneten Instanzen ganz oder relativ unabhängig gestaltet ist und arbeitet. Insbesondere versteht man im letzten Falle unter Autonomie das vom Staat (als souveräner Macht- und Rechtsordnung) gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung; dann gehört Autonomie zu den Kategorien des öffentlichen Rechtes. Im ersten Fall ist sie ein rein philosophischer Systembegriff. Als solchen wollen wir die Autonomie des Bildungswesens zunächst betrachten.

A. In der Wirklichkeit der Kultur oder des Geisteslebens ist kein Gebiet gegen die anderen völlig isoliert. Vielmehr greifen sie alle zu einem vielverwobenen Sinn- und

---

[1] Vgl. z. B. JOSEPH SCHRÖTELER S. J., Um die Grundfrage des Schulkampfes, Freiburg 1928, S. 24: »Von einer Beherrschung der profanen Kultur durch die Religion in dem Sinne, daß die profane Kultur ihren Eigenwert und ihre Eigengesetzlichkeit verliert, kann keine Rede sein.«

Wirkungszusammenhang ineinander. Realiter gibt es z. B. keine isolierte Wirtschaft, sondern alles Wirtschaftsleben ist mit der Staats- und Rechtsordnung, mit der Gliederung und Schichtung der Gesellschaft, mit dem Stande der Wissenschaft und Technik, mit religiösen oder »Weltanschauungsmotiven« eng verflochten. Ebensowenig gibt es eine isolierte Wissenschaft. Denn alle Forschung und Lehre ist kulturell eingelagert in Gesellschaftsformen, die wieder durch Staat und Recht bestimmt sind, in das System gesellschaftlicher und individueller Bedürfnisse, in weltanschauliche Grundeinstellungen usw.[1]. Die Isolierung erfolgt zunächst nur in Gedanken. Und zwar liegt das Recht zu einer solchen ideellen Verselbständigung nicht einfach darin, daß das eine Gebiet in dieser oder jener Hinsicht von den anderen verschieden ist, sondern erst darin, daß ihm ein eigentümlicher spezifischer Sinn zukommt und daß diese besondere Sinnrichtung die Grundstruktur des betreffenden überindividuellen Gebildes und seiner Auswirkungen zentral bestimmt. So hat etwa die Wirtschaft (als objektives Gebilde genommen) ihren spezifischen Sinn, der sich von der Technik oder der Gesellschaft scharf unterscheidet, und demgemäß das individuelle oder kollektive wirtschaftliche Tun seine spezifische Sinnrichtung. Analog ist es bei der Wissenschaft oder bei der Kunst.

Die Frage ist, ob dem Erziehungsgebiet[2] in gleicher Weise, d. h. in gedanklich isolierender Reflexion, Autonomie zugeschrieben werden kann.

Der Sachverhalt liegt hier offenbar viel komplizierter als bei den meisten anderen Gebieten. Handelte es sich nur um Wissensbildung (Unterricht), so hätte das Bildungsgebiet an der ideellen Autonomie des Wissens indirekt Anteil. Die Eigengesetzlichkeit der Wahrheit (und entsprechend des Wahrheit-Erkennens) ist hier als entscheidendes Aufbaugesetz beteiligt. Aber nicht danach fragen wir, sondern ob eben die Hineinbildung des Wissens in sich entwickelnde und wahrheitsuchende Menschenseelen einen autonomen Charakter hat. Allgemein gesprochen: die Autonomie der Lebens- und Sachgebiete, für die und in deren Sinn erzogen wird, greift in das ganze Erziehungsgebiet über. Eben deshalb kann von einer vollen Autonomie des Erziehungsgebietes selbst bei isolierender Betrachtung nicht die Rede sein. Denn die Erziehung wird notwendig weithin beherrscht von dem Eigenrecht der Wissenschaft in der Wissensbildung, der Kunst in der Kunsterziehung, der Technik in der Schulung der technischen Fertigkeiten, der religiösen Sinngehalte in der religiösen Erziehung.

Trotzdem gehen Erziehung und Bildung nicht einfach in den Sondergebieten auf, denen sie ihre Inhalte entnehmen. Sondern es bleibt ein spezifischer Rest, der allerdings keinen angebbaren Sinn hätte, wenn nicht jene eigentümlichen Sinngebiete vorausgesetzt würden und mitgedacht würden. Insofern kann hier nur von einer sekundären Autonomie die Rede sein.

Der gleiche Gedankengang läßt sich auch so formulieren: Wir nennen ein Geistesgebiet autonom, wenn in seinem Gesamtbestande eine spezifische Wertart (ein spezifisches, jedoch nicht hypostasierbares) Wertwesen intendiert wird oder wenn es durch eine spezifische Wertidee konstituiert wird[3]. Das ist bei der Wissenschaft, der Kunst, der Wirtschaft, der Religion offenbar, wenn auch in sehr verschiedener Weise, der Fall. Nähme

[1] Max Scheler, Die Wissensformen und die Gesellschaft, Leipzig 1926, behandelt die Totalität dieser Kulturrelationen auf verschiedenen historischen Stufen, nicht nur eine Soziologie des Wissens im Sinne der zugehörigen Gesellschaftsformen.

[2] Erziehung bedeutet hier den weitesten Begriff, der die Gesinnungsbildung, die Bildung als geschlossene persönliche Wesensformung und die Schule als eine besondere organisatorische Veranstaltung für Erziehung und Bildung mit umfaßt.

[3] Vgl. G. Kerschensteiner, Theorie der Bildung, Leipzig 1926, S. 23: »Der Bildungswert ist wie der Wahrheits-, Schönheits- und Sittlichkeitswert ein unbedingt geltender Wert.«

man diese Wertideen aus der Erziehung fort, so bliebe auch für sie selbst nichts übrig. Das Eigentümliche, das sie aufzuweisen hat, besteht gleichsam nur in einer neuen Wendung, die alle jene Wertrichtungen im Zusammenhang der Erziehung empfangen. Sie werden nämlich hier so gedacht, daß sie in der Einheit einer sich geistig entfaltenden Seele Leben gewinnen sollen. Und diese Idee einer von Werten geleiteten, einheitlich-persönlichen Wesensformung könnte man dann die spezifische Bildungsidee nennen. Sie fordert zugleich und zuletzt die sittlich wertgemäße Einstellung (Gesinnung) der Person. Aber auch die Autonomie des Ethischen, die in der freien Gewissensentscheidung gemäß einer gesollten Wertordnung zutage tritt, hat keine primäre Autonomie. Denn das Sittliche selbst verlöre seinen Sinn, wenn nicht Wertgebiete und Wertmotive vorausgesetzt würden, zwischen denen gemäß einem spezifischen Ranggebungsgesetz die Entscheidung stattfinden soll.

Die Autonomie der am Sittlichen (an der Idee des Guten) orientierten Erziehung ist also insofern eine sekundäre Autonomie, als die isolierte Darstellung des ethisch-pädagogischen Gebietes, fern von allen primären Wertinhalten, nicht einmal in der gedanklichen Konstruktion gelingt. Vielmehr: wie schon das Sittliche Totalentscheidung ist zwischen vorausgesetzten konkurrierenden Wertgebungsforderungen, so ist die Erziehung ihrem Sinne nach gerichtet auf Totalformung des einzelnen Menschen, der in sich einem (erlebten oder ideal zugemuteten) Ranggesetz der Motivationen gehorchen soll.

Schon an dieser Stelle also können wir behaupten, daß die Bildungsidee, mit der die ethische Totalgestalt des Menschen gemeint ist, nicht in derselben Art autonom gedacht werden kann, wie man sich eine reine Erkenntnis, reine Kunst, reine Wirtschaft doch wenigstens abstrakt denken kann. Oder anders: der Totalitätscharakter des ethisch-pädagogischen Gebietes schließt schon die isolierte gedankliche Konstruktion des betreffenden Gebietes, ohne alle Rücksicht auf die anderen Wertgebiete und ihre spezifischen Forderungen, aus.

B. Man wird aber bemerkt haben, daß im Zusammenhang dieser Erörterungen das Wort »Autonomie« selbst eine Veränderung erfahren hat. Wenn wir nämlich von der Autonomie im Sittlichen sprachen, so bedeutete ja dies nicht mehr bloß die Isolierbarkeit des Aufbaugesetzes und der Wertart (wie bei den abstrakt geschiedenen Sondergebieten des Geistes), sondern es hieß plötzlich: gesinnungsmäßig freie Überzeugung aus der inneren Zustimmung des persönlichen Gewissens heraus. Dies ist eine ganz andere Autonomie als die gedanklich festzuhaltende spezifische Sinnrichtung eines Gebietes. Es ist jetzt von freier innerer Gewissenszustimmung zu Wertforderungen, von Personalität in dieser Entscheidung, von Selbständigkeit der Gesinnung die Rede. Wenn Erziehung bis an diesen Kern der persönlichen Wesensformung vordringen soll, so ist damit ihr Eigengesetz ausgesprochen: sie erfolgt durch sittlich selbständige Personen und hat die Entfaltung sittlich selbständiger Personen zum Eigenziel. Ihr eigentümlicher Sinn ist also da verletzt, wo nur von außen aufgenötigt und angebildet wird, wo dressiert wird statt gebildet, gezüchtet statt erzogen, wo der Gesinnungsdruck statt der Gesinnungsechtheit herrscht.

Daraus ergibt sich ein Resultat von großer Tragweite.

Freilich könnte man bei theoretisch-philosophischer Analyse die Autonomie des Erziehungsgebietes in gewissen Eigentümlichkeiten und Bedingungen des pädagogischen Tuns finden, die so und in dieser Kombination oder Struktur auf keinem anderen Gebiet eine Rolle spielen. Der Bildungsvorgang unterscheidet sich natürlich von jeder anderen Kulturarbeit. Wo die Erziehungs- und Bildungsidee herrscht, wird auf jeden Kulturinhalt

ein neuer Akzent gesetzt. Denn es handelt sich ja darum, in dem persönlichen seelisch-geistigen Entwicklungsgange die persönliche Totaleinstellung auf den echten höheren und höchsten Wert zu entbinden. Unter diesem Gesichtspunkt werden die allgemeinen wertbestimmten Kulturgüter zu Bildungsgütern, die erziehende Persönlichkeit, die auch sonst vieles ist, zum Menschenbildner, der junge Mensch, auf den sich seine Arbeit richtet, zum bildsamen Zögling, die Gesellschaftsformen zu spezifischen, vielleicht geradezu organisierten Bildungsgemeinschaften. Und da die ganze Erziehungsarbeit auf eine sich entfaltende Seele hinzielt, so könnte man versucht sein, in den psychologischen Bedingungen und Gesetzen diejenige Autonomie, d. h. Eigengesetzlichkeit zu finden, die das ganze Gebiet beherrscht. Tatsächlich haben ja pädagogische »Fachmänner« sich demgemäß vielfach auf ihre besondere pädagogisch-psychologische Einstellung, etwa auf Jugendkunde als auf ihr Eigenwissen und ihr Eigenrecht zurückgezogen. Die heute vielfach gehörte Formel »Pädagogik vom Kinde aus« ist nicht nur eine rein methodische Wendung, sondern entspringt dem instinktiven Suchen nach einer eigentümlichen Norm, die das Erziehungsgebiet beherrscht. Selbstverständlich kann ein bloßer psychologischer Befund als solcher niemals zur Norm werden. Aber selbst wenn man den Satz dahin einschränkt, daß die Berücksichtigung der kindlichen (oder entwicklungsmäßig bestimmten) Wesensstufe des Menschen als Teilnorm im Bildungswerk maßgeblich sei, liegt der eigentliche Sinn des Satzes doch viel tiefer, als die meisten ahnen, die ihn aussprechen. Er ist ein ethisch-pädagogisches Prinzip und bedeutet die Grundforderung, nichts Unechtes und Uneignes in die werdende Seele hineinzutragen, sondern sie gemäß ihrer eignen Wahrheit (im Sinne von Echtheit und Eigenheit) zu bilden. Mit einem Wort: das scheinbar bloß psychologische Prinzip ist gar kein bloß psychologisches, sondern ein ethisch-pädagogisches. Die Autonomie des Erziehungssinnes darf sich nicht nur auf die von der Psychologie formulierten Bedingungen der Erziehung berufen.

Und somit steht fest: die Umwandlung von Kulturgütern in Bildungsgüter, von Menschen überhaupt in Bildner und Bildsame, von Gesellschaftsformen in Bildungsgemeinschaften bedeutet noch nicht den Punkt, in dem die Autonomie der Erziehung wurzelt. Er ist überhaupt nicht so zu finden, daß man dies Erziehungsgebiet den übrigen Einzelgebieten des Geistes nebenordnet, sondern nur durch diejenige Überordnung, die die Erziehung sinnverwandt unmittelbar neben das ethische Gebiet rückt. Wie das Eigengesetz des Sittlichen in der persönlichen Echtheit der Stellungnahme zu allen gesonderten Wertansprüchen und ihrem Wertrange liegt, so finden wir die Autonomie der Erziehung in dem sittlichen Geiste, der — im Gegensatz etwa zu äußeren Machtwirkungen oder flüchtigen Determinationen — die freie wesenhafte innere Zustimmung des Zöglings zu seinem konkreten Sittengesetz im weitesten Sinne erwecken will. Denn selbst eine autoritativ nahegebrachte sittliche Grundhaltung wirkt pädagogisch nur dann, aber auch nur dann, wenn sie in dem erziehenden Träger echt, d. h. selbstbejaht ist, und wenn sie in genau der gleichen Weise, also nicht nur passiv hingenommen, im Zögling zum Leben erweckt wird. Autonomie ist hier also soviel wie pädagogisch gewirkte sittliche Zustimmung zu nahegebrachten Wertgehalten.

Erziehungs- und Bildungsarbeit ist diejenige Form bewußter Kulturtätigkeit, die auf eigene sittliche Wesensformung des sich entfaltenden Geistes gerichtet ist. Ihre Autonomie liegt nicht in der Isolierbarkeit gegen die übrigen Kulturinhalte. Die hat nicht einmal Rousseau gewollt. Sondern gerade sein Beispiel zeigt eindrucksvoll, daß sie allein in der Echtheit der sittlichen Stellungnahme auf beiden Seiten liegen kann und demgemäß in der Gesinnungsfreiheit, die weder den Erzieher noch den Zögling irgendeinem sittlich nicht motivierten Druck unterwirft. Alle Erziehung, die diesen Namen im idealen Sinne

verdienen will — und wir befinden uns ja hier auf dem Boden einer zunächst rein gedanklichen idealen Konstruktion —, ruht auf dem Gesetz der freien inneren Zustimmung auf beiden Seiten.

Negativ könnte man dies Ergebnis dadurch bestätigen, daß zwar alle Wertgebiete der Kultur in die Erziehung hineinwirken müssen, daß sie aber nur dann pädagogisch wirken, wenn sie es tun unter Schonung der bereits gebildeten oder sich bildenden persönlichen Gesinnungshaltung. Speziell: nicht der Staat ist der Idee nach von der Erziehung fernzuhalten, sondern der Gesinnungsdruck des Staates als bloßer Machtorganisation; nicht die Wissenschaft natürlich, wohl aber alles nur dogmatische, nicht innerlich eingesehene und bejahte Wissen; nicht die Religion, sondern die bloß äußerlich gemeinte und zugemutete Religion; nicht die Welt der Interessen und des Nutzsuchens überhaupt, wohl aber die Herrschaft von Interessen, zu denen die Seelen nicht von ihrem höheren sittlichen Selbst aus »Ja« sagen können.

Vor allem aber folgt, und eben dies scheint der klassische Anwalt der Autonomie der Pädagogik, Rousseau, gemeint zu haben: Wo auch Erziehung in Formen gesellschaftlicher Einrichtungen stattfindet, da fordert es die Idee der Erziehung, die Bildungsidee selber, daß diese Institutionen die Überzeugungsfreiheit nicht knechten. Andernfalls entsteht etwas »Erziehungsähnliches«, wird aber nicht der eigentliche und ewige Sinn der Erziehung realisiert.

C. Von der theoretischen Analyse, die den selbständigen ideellen Sinn eines Kulturgebietes festzustellen sucht, und von der Selbstheit der inneren Zustimmung zu den Gehalten, die zwischen Erzieher und Zögling wirksam werden sollen, unterscheidet sich toto coelo ein Drittes: die Gewährung einer autonomen Organisation in der kulturellen Wirklichkeit von seiten des Staates. In der organisierten wirklichen Gesellschaft überschneiden sich natürlich die Gebiete in der seltsamsten Art. Vielfach sind die gegebenen Organisationsformen kaum noch historisch zu klären. Man erkennt keine Strukturen; höchstens könnte von Stapelungen und Konglomeraten die Rede sein. Ansätze einer solchen, sagen wir: »liberalen« Autonomie des Bildungswesens, können überhaupt erst in hochdifferenzierten Kulturen auftreten. Sind aber Epochen starker staatlicher Zentralisierung des Kulturganzen vorangegangen, so erscheint diese im Namen der »Idee« geforderte Autonomie doch, ebenso wie die individuellen Menschenrechte, keineswegs in der selbstgewissen Gestalt eines ursprünglichen Rechtes (denn gerade in den zeitlichen Urprüngen ist ja von beiden am wenigsten die Rede), sondern allenfalls als ein vom Staat zögernd und spärlich zugelassenes Recht. Die ganze Betrachtungsweise, das dürfen wir uns nicht verhehlen, ist aus dem oben kritisierten naturrechtlichen Denktypus erwachsen. Und dieser Typus selbst ist nicht, wie er behauptet, einfach Ausfluß der »ewigen Wahrheit«, sondern Resultat einer bestimmten, bei uns von griechisch-römischen Kulturformen her nachwirkenden Geistesstufe. In ihr wie in allem Geistigen ist die errungene Einsicht in ewige Sachgesetzlichkeiten eigentümlich verschlungen mit Zeitkonstellationen und demgemäß mit Zeitforderungen.

Man braucht nur einmal versuchsweise die Forderung zu formulieren: »Das Bildungswesen hätte zu allen Zeiten eine in sich selbständige Organisation haben sollen«, um einzusehen, daß ein solcher Gedanke beziehungslos über der historischen Wirklichkeit des Kulturlebens schwebt. Was sollte dies heißen auch nur für traditionalistisch-agrarisch primitive Verhältnisse, in denen alle Erziehungsformen organisch dem Gesamtleben eingegliedert sind nach dem Prinzip »cela se fait«? M. a. W. die konkrete Idee selbst wird in und mit dem Geistesprozeß erst geboren. Dies entnehmen wir schon daraus, daß sie eben doch nur für bestimmte Verhältnisse gilt.

Tatsächlich kann noch heute der Fall eintreten, daß dem Staat an eigentlicher Erziehung nichts liegt, sondern nur an der äußeren Durchsetzung seines Macht- und Einheitwillens. Dasselbe kann von seiten der Kirche geschehen — obwohl es ihrer spezifischen Wirkungsart noch weniger gemäß sein wird. Mindestens der Staat kommt gelegentlich an die kritische Grenze, wo es einfach um seinen Bestand geht, selbst auf Kosten von Freiheit und Wahrheit und Achtung vor der persönlichen Gesinnung. Meist wird sich dann dieser Machtwille immer noch als Erziehungswille verkleiden; aber demokratische wie monarchische Staaten haben unter dieser Devise oft genug den »reinen Sinn« der Erziehung entstellt. Überhaupt: dieser in der Theorie herausgestellte reine Sinn kann nirgends voll gelebt werden; denn er stößt immer wieder an den Sinn anderer geistiger Arbeitsgebiete, die auch ein partielles sittliches Recht haben. Und eben in der Durchkämpfung dieser Konflikte besteht die Bewegung der sittlichen Welt.

Wir verbleiben also durchaus auf dem Boden der isolierenden gedanklichen (und somit naturrechtlichen) Konstruktion, wenn wir uns die Frage vorlegen, wie etwa die Organisation des Erziehungsgebietes gestaltet sein müßte, um jener ideal geforderten spezifischen Selbständigkeit des Erziehungssinnes zu entsprechen. Soll hier überhaupt etwas Konkretes und nicht nur leere Allgemeinheiten gesagt werden, so müssen wir diese Frage auf dem Boden der bei uns in Deutschland gegebenen Gegenwartslage stellen. Und diese sehr platonisch-theoretische Betrachtung hätte dann doch vielleicht den Wert, uns gewisse Richtlinien für die Weiterentwicklung zu zeigen. Freilich werden wir sogleich sehen, daß wir auch dabei wieder auf die Weltanschauungen als letzte Grundentscheidungen stoßen, über deren Spruch wir wissenschaftlich nicht hinauszukommen vermögen.

Liegt nämlich der Sinn der Erziehung darin, daß in der sich entfaltenden Seele die freie sittliche Stellungnahme entbunden werde, so heißt dies, daß als letzte geistige Kräfte hier Gesinnung auf Gesinnung wirken sollen. Man könnte radikalisierend, wie es geschehen ist, sogar sagen: eben weil ganz freie Bejahung angestrebt werde, müsse jeder Einfluß pädagogischer Art fernbleiben. »Entwicklung von innen heraus statt Führung und Bildung.« Aber das würde nicht etwa zur Aufhebung der Beeinflussung überhaupt führen, sondern nur zu der der planmäßigen, und der Bildungsvorgang, der immer mit dem Entwicklungsvorgang verbunden ist, würde damit nur den ungekannten und ungenannten Milieueinflüssen ausgeliefert, deren Zufälligkeit und Zweideutigkeit ja gerade durch bewußte Erziehung überboten werden soll.

Es bleibt also der Kern der Erziehung, daß Gesinnung auf Gesinnung wirkt. Hierbei aber ist auf seiten des Zöglings die Gesinnung nur anlagemäßig da, nicht entfaltet. Es entsteht folglich die ewige Antinomie aller Erziehung, daß sie durch eine Gesinnung, die bereits reif ist und Stellung genommen hat, auf die werdende Gesinnung einwirkt, die dabei jedoch frei bleiben soll und ebenso frei Stellung nehmen soll. Diese Antinomie löst man nicht dadurch, daß die Träger der Erziehung, sagen wir konkret: Eltern und Lehrer, sich ihrer Gesinnung begeben, sondern daß sie sie mit der Ehrfurcht wirken lassen, die der jungen Seele nichts aufzwingt, sondern sie zu ihrer eigensten Vollendung kommen lassen will. Da dies aber nicht durch Nichtstun geschehen kann, da selbst Rousseaus sogenannte negative Erziehung sehr positiv ausfiel, so bleibt nichts anderes als der Glaube, daß echte Gesinnung irgendwie auch echte Gesinnung wirken werde, und die Umkehrung dieses Satzes, nämlich daß unechte, nur zum Schein getragene Gesinnung niemals echte Gesinnung wirken kann.

Erziehen können demgemäß nur Gesinnungsgemeinschaften, nicht einfach beauftragte und angestellte Personen. Und dies heißt wieder, daß Erziehung im vollen Sinne, zum

Unterschied von bloßer Kenntnisübermittlung, nur auf dem Boden einer zunächst als gemeinsam gesetzten Weltanschauung möglich ist. Selbst die neutralste Bildungsgemeinschaft, die deutsche Universität, muß ein gewisses Maß gemeinsamer Weltanschauung, den Willen zum Dienst an der Wahrheit, voraussetzen.

Die Erfahrung bestätigt diese Sätze dadurch, daß wirklich tiefgreifende Erziehung nur da stattfindet, wo die Gemeinsamkeit des Lebens das Höchste und das Schlichteste zugleich umfaßt, wo man bis in die Tiefen hinein gemeinsam mit einer gemeinsamen Lebensanschauung lebt und wirkt. Und da dies heut nur noch in engsten Kreisen der Fall zu sein pflegt, so sind — mindestens heut — die engen Kreise die stärksten Erziehungsmächte. Natürlich ist auch der Fall nicht selten, daß eine Art von Kontrastwirkung eintritt: der junge Mensch entwickelt sich aus der Erziehungsgemeinschaft, die ihn umfängt, hinaus. War aber der Erziehungswille echt und ehrlich, z. B. in der Familie, so wird auch der Gegensatz echt und ehrlich sein, und dies Band der Echtheit wird dann in der Form gegenseitiger Ehrfurcht bei auseinandergehender Wertentscheidung bestehen bleiben. Oberflächliche oder gar unechte Gesinnungshaltung aber wird Gegenwehr ohne dieses Moment der Ehrfurcht zur Folge haben.

Nehmen wir nun an, der gegebene Staat trete selbst als direkter Erziehungsträger mit auf. Diejenigen, die in seinem Namen erziehen, müssen dann selbstverständlich von Staatsgesinnung erfüllt sein. Und in dem Maße, als diese echt und frei ist, wird sie auch Staatsgesinnung wiederum entbinden. Es ist aber nicht denkbar, daß diese vom Staat beauftragten Personen nur eine auf den Staat bezogene Gesinnung leben oder daß sich alles, was sie an sittlicher Gesinnung und Weltanschauung in sich tragen, in ihre Staatsgesinnung zusammendränge. Denn der Staat ist ein zwar besonders mächtiger Kulturfaktor, keineswegs aber die einzige oder auch nur die innerlichste sittliche Geistesmacht.

Folglich besteht die Möglichkeit, daß Staatsgesinnung und totale sittliche Gesinnung in Konflikt miteinander geraten. Für den Staat bedeutet dies die schwerste innere Gefährdung seiner Macht, denn er ruht, zumal heut, auf der freien sittlichen Zustimmung seiner Bürger. Schon rein als Staat also muß er seine Willensbildung so gestalten, daß sie die sittliche Totalgesinnung seiner Bürger so wenig wie möglich einengt. Darin liegt geradezu das größte Problem der Willensbildung (volonté générale) im modernen Rechtsstaat, daß sie die Gegensätze der sittlich-religiösen Standpunkte, allgemeiner Weltanschauungen, in sich aufnimmt und sie möglichst nebeneinander in der Sphäre staatlicher Tätigkeit zur Geltung kommen läßt. Die Spannungen und Konflikte, die damit notwendig gesetzt sind, können nicht ausgelöscht werden; denn sie sind die Bewegung der sittlichen Kräfte im Staate selbst. Zugleich liegt hier der Grund, weshalb von einer gewissen Stufe der sittlichen Entwicklung an kein Staat ohne innere liberale Prinzipien der ethischen Forderung gemäß genannt werden kann. — Noch mehr aber muß der Staat in seiner Eigenschaft als Erziehungsträger diesen echten Überzeugungen Raum lassen. Andernfalls übt er statt echter Erziehung nur Machtwirkungen unter dem Schein der Erziehung. Und diese Unechtheit der Erziehung würde sich im Resultat notwendig gegen ihn kehren[1]. Er könnte die gegensätzlichen Weltanschauungen nur dann durch Erziehung normalisieren, wenn er wirklich der Gott auf Erden wäre, und wenn wirklich im Bekenntnis zu ihm sich alles sittlich Belangvolle oder auch nur das höchste Sittliche zusammendrängte. Wer diese Gesinnung hegt, muß sich doch darüber klar sein, daß es große historisch ge-

[1] Man vergegenwärtige sich als Beispiel etwa die staatliche Gesinnungszüchtung im System von Sowjetrußland.

wordene und heute noch voll lebendige Geistesmächte gibt, deren sittlicher Gehalt sich keineswegs auf die Staatsgesinnung reduzieren läßt. Im Grunde ist es schon durch die durchaus überindividuelle Einstellung und Wirkungsweise des Staates ausgeschlossen, daß er an das Intimste der individuellen Überzeugungen und Heiligtümer heranreicht. Nicht einmal unterrichten kann der Staat, wenn er sich nicht willig dem Eigengesetz des Wissens fügt. Seelen total bilden kann er noch weniger; denn an die Seele kommt er nicht als Staat, sondern nur durch lebendige Menschen heran. Diese mögen ihm mit aller Treue dienen, im Falle der Gefahr bis zur Aufopferung des Lebens. Aber sie haben notwendig und gottlob in sich sittliche Bezirke, in denen sie ethisch mehr als Staatsbeauftragte und Staatsbejaher sind.

Diese vom Staat nicht erfaßten Bezirke sittlicher Gesinnung können beim Katholiken ausgefüllt sein durch die innerlich überzeugte, freie Zustimmung zur Lehre und Sittlichkeit der Kirche, die die göttliche Offenbarung verwaltet. Beim Protestanten ist das Bekenntnis von anderer Art. Mindestens bei dem freien Protestantismus ist es heute das Ruhen in der Echtheit und Wahrheit des von Gott erleuchteten Gewissens. Dieses Gewissen aber gestattet keine andere (z. B. formelhafte) Bindung als das ehrlichste, eigenste Ringen um Reinheit der Seele vor Gott. Und eben damit glaube ich die tiefsten Gründe auszusprechen, weshalb der protestantische Lehrer die Leitung oder Beaufsichtigung seiner Erziehungsarbeit auch durch die Kirche, der er sich zurechnet, entschieden ablehnt. Dahinter liegt mehr als der Kampf zweier Stände, die sich in der geistesgeschichtlichen Entwicklung der letzten 150 Jahre funktionell differenziert haben. Man könnte den tiefsten Gegensatz dahin aussprechen, daß der Lehrer mit selbständigem Gewissen zwar die Aufsicht eines technischen Beamten, eines sog. Fachmannes, hinnehmen kann, nicht aber die Aufsicht und Leitung durch einen anderen Gesinnungsträger. Er fühlt, daß damit seinem eigenen Erziehungswerk die Flügel beschnitten werden, ja daß ihm damit die Wurzel der Echtheit und Ehrlichkeit und höheren Verantwortlichkeit abgeschnitten wird. —

Welche Folgerungen sich aus den Grenzen der Staatswirkung für eine autonome Organisation der Schulverwaltung ergeben, soll an dieser Stelle nicht ausgeführt werden; denn hiermit würden wir das Gebiet weltanschaulich bedingter Gegenwartspolitik betreten[1]. Nur andeutend sei hinzugefügt, daß die Schule der Zukunft eben aus diesen Gründen eine größere Freiheit im Staate (der doch heute verfassungsmäßig Parteienstaat ist) genießen muß, als sie die Vertreter der Staatsschulidee im allgemeinen fordern. Sie fordern sie nicht, weil die Angst vor den Eingriffen der Kirche sie einer anderen, scheinbar liberaleren Macht in die Arme treibt. Daß aber auch diese Macht in der Erziehung deformierend wirken kann, wenn sie ihren Wirkungsbereich überspannt, ist um so mehr zu befürchten, als ein Staat mit wechselnder Parteiregierung auch wechselnde Weltanschauungen bevorzugt. Die Schule braucht deshalb nicht aufzuhören, Staatsschule zu sein und Staatserziehung in vollem Sinne zu leisten. Aber von einer Aufsaugung sittlicher und weltanschaulicher Stellungnahme durch den bestehenden Staat kann heute keine Rede mehr sein. Nicht einmal die echte Staatsidee, die doch unter Umständen gegen den Staat verteidigt werden muß, deckt sich einfach mit dem Gesamtsinn der Erziehungsidee. Je deutlicher man einsieht, daß der Sinn der Erziehung (gemäß der gekennzeichneten differenzierten Bildungsidee) autonom ist, um so mehr wird man die Staatsschule nicht nur auf der Hochschulstufe, sondern auf allen Stufen mit Selbstverwaltungsformen ausstatten, die die Erziehung auch gegenüber dem einseitigen Gesinnungsdruck staatlicher

[1] Vgl. jedoch — im Sinne eines Beispiels möglicher Durchführung — meine Thesen über »Schulleitung und Schulverwaltung« in dem Werk: »Die Reichsschulkonferenz 1920«, Leipzig 1921, S. 271 ff.

Machtträger sichern. Für den überzeugten Katholiken sind diese Dinge heute durch sein Verhältnis zum Staat grundsätzlich problematisch. Für den überzeugten Protestanten werden sie deshalb so schwer sichtbar, weil er die Kirche noch nicht hat, die dem protestantischen Prinzip persönlicher Frömmigkeit und Gesinnung gemäß ist. So verfällt er leicht dem Dogma des Staates, weil er die Bindung durch ein religiöses statutarisches Dogma nicht ohne Grund noch mehr fürchtet.

VI.

Von den drei Faktoren, die im vorigen Abschnitt aufgezählt wurden: allgemeine Kulturlage, pädagogische Lage und geltendes staatliches Schulrecht, ist offenbar der letzte am sichersten greifbar. Aber das geltende Recht ist wieder einer doppelten Ausdeutung fähig. Entweder ist sie rein rechtsdogmatisch und betrifft dann die unmittelbare Auslegung und positiv rechtmäßige Anwendung der hingehörigen Rechtsnormen samt allen daraus positiv juristisch herleitbaren Rechtsfolgen. Oder sie ist kulturgeschichtlich und kulturtheoretisch; dann greift sie weit über das positive Recht in den großen Geisteszusammenhang hinaus, aus dem das Gesetz erwachsen ist, — oder besser: den es von einer bestimmten Seite her umschließt und für dessen Regelung in Kampf und Frieden es gilt.

Im Sinne eines Beispiels kann man etwa aus den Artikeln 142—150 der deutschen Reichsverfassung von 1919 die darunter- und dahinterliegenden Kulturkräfte ablesen, die sich auf pädagogischem Gebiete treffen. Die rein demokratische Willensbildung im heutigen Staate, die das persönliche Willensmoment fast ganz ausschließt, gestattet eine solche kulturtheoretische Analyse in besonders hohem Maße. Indem wir diesen Versuch machen, ziehen wir zugleich einige Bestimmungen des Reichsschulgesetzentwurfes von 1927 heran, soweit sie die Absicht der Verfassung zu beleuchten geeignet sind.

A. Schon die Tatsache, daß die Grundgestalt des nationalen Schulwesens in der Verfassung verankert ist, versteht sich nicht von selbst, sondern deutet auf eine eigentümliche Geschichte des Schulwesens in Deutschland hin, deren Ergebnis durch die Reichsverfassung stärker bejaht wird als etwa durch die preußische Verfassung von 1850. Auch wenn private Schulen (als Ersatz für öffentliche Schulen) nicht so stark eingeschränkt würden, wie es der Fall ist, wäre das Schulwesen durch den betreffenden Abschnitt der Verfassung doch mit der Gesamtstruktur des Staates aufs engste verflochten. Die Schulorganisation wird so zu einem wesentlichen Objekt der staatlichen Willensbildung. Bekanntlich ist gerade dieser Teil der Verfassung das Resultat eines mühseligen Kompromisses zwischen den Parteien[1]. Aber wie dies auch sein mag: was nunmehr Gesetz ist, orientiert sich einerseits an einer hindurchleuchtenden Idee von sozialer Gerechtigkeit im Bildungsrecht. Diese sozial bestimmte eigentümliche Idee von Einheitsschule kommt vor allem zum Ausdruck in der Bestimmung, daß nicht die wirtschaftliche und nicht die gesellschaftliche Stellung der Eltern für die Aufnahme eines Kindes in die Schule maßgeblich sein dürfe, und daß als Erziehungsbeihilfen für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen öffentliche Mittel bereitzustellen seien. Faktisch ist damit leider und bekanntlich noch keine Gleichheit der Bildungsmöglichkeiten gewährleistet. Andererseits sichert sich der Staat seine Macht über die Schule schon durch die Verfassung. Aber es ist charakteristisch, wofür und in welchem

[1] Vgl. K. Bälz, Die Entstehung der Bestimmungen der Reichsverfassung über Bildung und Schule (der sog. Schulkompromiß), besondere Beilage des Staatsanzeigers für Würitemberg, 1920, Nr. 14.

Umfang er diese Macht verfassungsmäßig festlegen zu müssen meint. Die Forderung eines besonderen Reichsschulgesetzes tritt auf 1. nur für den Bereich der Volksschule (auch dies ist nicht selbstverständlich) und 2. für die Volksschule, soweit es sich um ihre Bestimmtheit durch Bekenntnis oder Weltanschauung handelt. Offenbar wird damit implicite anerkannt, daß Bekenntnisse und Weltanschauungen als große geistige Kulturmächte zugleich sehr wesentliche politische Mächte darstellen. Formal juristisch erwächst die Aufgabe, die Begriffe Bekenntnis und Weltanschauung zu definieren, und zwar nicht einfach kulturhistorisch oder kulturpsychologisch, sondern so, daß sie als bestimmte Größen, die Rechtsfolgen nach sich ziehen, in den Zusammenhang juristischer Normen eingestellt werden können. In der Tat hat der Schulgesetzentwurf von 1925 daraus die Konsequenz gezogen, in seinen beiden ersten Paragraphen zunächst Bekenntnis und Weltanschauung zu definieren[1]. Jedoch beschränken sich diese Definitionen darauf, den juristischen Begriff auf solche Religions- oder Weltanschauungsgesellschaften einzuengen, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Tiefer in die Materie gehen die begründenden Ausführungen des Entwurfes von 1927, wenn sie feststellen, daß der in Artikel 137 der Reichsverfassung angewandte Begriff von Weltanschauung enger sei, als ihn der Sprachgebrauch sonst kenne, und wenn sie Weltanschauung in dieser engeren Bedeutung definieren als »irgendeine von positiver Religion freie oder auch irreligiöse Lehre, die das Weltganze zu begreifen und die Stellung des Menschen auf philosophischer Grundlage zu bewerten versucht«[2]. Damit aber wird m. E. wieder zu stark der intellektuelle oder wissenschaftliche Charakter der Weltanschauung betont: sie kann ja auch in einer unmittelbar wertenden Stellungnahme zum Weltganzen bestehen, ohne es in philosophischer Reflexion begreifen zu wollen. Wenn ein Reichsgesetz den Rahmen so weit spannt, so ist allerdings die Gefahr der Zersplitterung der weltlichen Schulen nach unvoraussehbar vielen und verschiedenen Weltanschauungsgruppen gegeben. Die Bedingung, daß sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erwerben müssen, bedeutet eine rein technisch-juristische Schutzwehr. Und sie wieder kehrt den eigentlich kulturellen Sachverhalt beinahe um: denn eine Religions- und Weltanschauungsgesellschaft wird nicht dadurch kulturell und staatlich bedeutsam, daß sie Korporation des öffentlichen Rechtes ist, sondern umgekehrt: die historisch gewordenen Kirchen und Religionsgesellschaften haben diese öffentlichen Rechte deshalb erhalten, weil sie an dem geschichtlichen Werdegang des deutschen Staates bzw. Reiches geistig einen ungemein großen Anteil gehabt haben und noch jetzt Entscheidendes bedeuten. Dieser Bedeutung kommt unter den sonstigen (nichtreligiösen) Weltanschauungen nur eine Geistesrichtung einigermaßen gleich, nämlich die modernen positivistischen Gruppen, die überzeugt sind, daß Religion unter den heutigen Kulturverhältnissen durch Wissenschaft zu ersetzen sei, und daß alle Angelegenheiten der Gesellschaft und des Menschen auf wissenschaftlichem Wege, d. h. durch Soziologie, eventuell durch Sozialethik, zu regeln seien[3]. Insofern diese Weltanschauung ausdrücklich nur Weltanschauung sein will, d. h. sich streng auf den immanenten Erfahrungszusammenhang beschränkt, ist sie der weltliche Wertstandpunkt κατ' ἐξοχήν. So will vor allem der Marxismus, wenn er auch nicht rein positivistischen Ursprungs ist, doch entschieden wissenschaftlich begründete Über-

[1] Vgl. Walter Landé, Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig 1928, S. 46.

[2] A. a. O. S. 85. — § 6 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 spricht von »nicht bekenntnismäßiger Weltanschauung« und meint damit offenbar alle, die sich nicht selbst einer Religionsgesellschaft zurechnen.

[3] Im Hintergrunde liegt die berühmte geschichtsphilosophische Konstruktion des Positivismus: das sog. Dreistadiengesetz, nach dem theologische, metaphysische und positiv-wissenschaftliche Weltauffassung im Sinne eines eindeutigen Fortschrittes aufeinander folgen.

zeugungen geben. Dieser politischen Richtung würde also die rein weltliche und rein wissenschaftliche Schule genau entsprechen. Allerdings ist diese Weltlichkeit ständig im Begriff, wieder in metaphysische Gedankenbildungen oder sogar freie weltliche Religiosität umzukippen, so daß aus der weltlich-wissenschaftlichen Geisteshaltung leicht wieder Weltanschauungen von individuellerer Färbung und sektenhaftem Charakter hervorgehen können. Aber diese Tendenzen des modernen Geisteslebens sind doch noch ganz ungeformt, kaum greifbar und deshalb auch vom staatlichen Recht noch nicht normierbar.

Übrigens ist auch der Begriff Bekenntnis nicht ohne Schwierigkeiten. Man versteht darunter in erster Linie eine kirchlich festgelegte und für verbindlich erklärte Glaubensformel. Gerade auf protestantischem Boden erscheint das Bekenntnis aber auch in wesentlich anderer Gestalt, nämlich als die ganz persönliche innere Hinwendung zu religiösen Gewißheiten, die in keiner dogmatischen Formel ausgesprochen werden können. Die Problematik der protestantischen Kirche liegt wesentlich darin, daß sie bei der ersten Form nicht stehen bleiben, in der zweiten aber nicht beliebig fortschreiten kann. Juristisch kommt direkt nur eine dritte Bedeutung in Betracht: nämlich die in rechtsgültiger Form abgegebene Zugehörigkeitserklärung zu einer Bekenntnisgemeinschaft von innerer Überzeugtheit, woran sich dann bestimmte Rechtsfolgen knüpfen. Aber natürlich ist die ganze komplizierte Situation der protestantischen Kirche in ihrem Innern dadurch nicht beseitigt, sondern gerade in ihr, so scheint mir, liegt ganz wesentlich die Unlösbarkeit der Aufgabe, die religiösen Verhältnisse der Volksschule reichsgesetzlich zu regeln.

Die größte Schwierigkeit aber ist noch nicht berührt. Sie wird durch eine grundsätzlich falsche Anschauung verdeckt, die sich im 17. Jahrhundert angebahnt hat, im 18. und 19. zur Blüte kam und die eben jetzt zu einer ungeheuren Krisis der Staatsentwicklung führt, wenn auch nur wenige sie schon sehen.

Es wird in der Regel so dargestellt, als ob der Staat dem Streit der Weltanschauungen in seinem Innern nur zusehe, selbst aber weltanschauungslos sei. Er brauche nur Toleranz und Parität zu üben, wie er es seit dem Westfälischen Frieden gelernt habe, so werde schon irgendein Ausgleich gefunden werden. »Der Staat hat kein Bekenntnis«, das ist fable convenue. — Natürlich hat er es nicht, wenn man die Bekenntnisfähigkeit an eine persönliche Stellungnahme bindet[1]. Denn der Staat bleibt ein überpersönliches Gebilde, mögen ihn die Juristen auch als Persönlichkeit (eben im juristischen Sinne) »konstruieren«. Er hat auch deshalb kein Bekenntnis religiöser Art, weil er sich mit keiner der Religionsüberzeugungen und -gesellschaften in seinem Innern identifiziert. Daß er sich mit einer protestantischen Kirche, solange eine Staatskirche bestand, sehr eng verbunden hat, ist nicht zu leugnen. Aber auch dies scheint überwunden, seitdem in der Reichsverfassung der Satz steht: »Es besteht keine Staatskirche«. Doch von hier an teilt sich nun der weitere Gedankengang.

1. nämlich ist festzustellen, daß der Staat in dem Augenblick, in dem er sich als Souverän über die Bekenntnisse stellte, selbst einen weltanschaulich bedeutsamen Akt vollzog. Denn mag man tausendmal behaupten, daß er ja eben die Gewissen nicht binde und nur äußern Gehorsam verlange — nicht einmal die Kunst juristischer Unterscheidungen hat diese Grenze sicher bestimmen können. Eine Institution, die souverän sein will und unter Umständen von ihren Angehörigen das Opfer des Lebens verlangt, ist nicht weltanschauungslos, sondern »bekennt« sich eben zu der Betonung weltlicher Werte, die sich seit der Aufklärung herausgearbeitet haben. Der Staat in seiner modernen

[1] So z. B. Paul Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche (= Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart Bd. I. 1), Freiburg 1883, S. 240.

Gestalt ist nur denkbar im Zusammenhang der großen Säkularisierungsbewegung, die sich gleichmäßig auf dem Gebiet der Lebensanschauung wie der Organisationsformen vollzogen hat, und die bekanntlich keineswegs auf vorwiegend protestantische Länder beschränkt ist. Er hat die Tendenz, sich zum weltlichen Gott auf Erden zu machen, mehr und mehr entfaltet. Und überall da, wo man ihn unter Festhaltung einer stark religiös bedingten Metaphysik als die Darstellung des Göttlichen in der Welt ansah, wie es Fichte zeitweise und Hegel als den Gipfel seines Systems gelehrt hat, war ein entschiedenes »Bekenntnis« zu ihm möglich. Es wurde unterstützt durch die Glut der nationalen Bewegung, für die die Nation die »Verflößung« des Göttlichen in die weltlich-metaphysisch verstandene Lebenseinheit des Volkstums war. Solange diese nationale Einheit echt und stark war, solange ferner in der Form der konstitutionellen Monarchie die Einheit und Konstanz des Staates gegenüber allen wechselnden politischen Tendenzen in seinem Schoße eine sichtbare und heilig gehaltene Symbolik fand, so lange hatte der Staat wirklich einen Weltanschauungswert, der mit den älteren (kirchlichen) Glaubens- und Überzeugungsgemeinschaften erfolgreich in Wettbewerb treten konnte. — Aber nunmehr entstand die letzte Komplikation:

2. Der Staat mit rein demokratisch-parlamentarischer Willensbildung, der genötigt ist, an die Stelle metaphysisch verwurzelter Volkseinheit die Technik einer Willensbildung zu setzen, die (trotz aller formalen und ideologischen Vorbehalte) praktisch einfach auf Errechnung der Majorität beruht, hat in der Tat nicht mehr diesen Charakter der Absolutheit, den etwa noch Hegel dem Staat als objektivem Geist mit substantiellem Gehalte zuschreiben konnte. Vielmehr ist sein Wille — die gesuchte latente volonté générale, d. h. der echte und gerechte Staatswille — eben doch nur das jeweils wechselnde Produkt von sehr verschiedenen Weltanschauungsrichtungen. Denn mindestens in Deutschland sind die Parteien weltanschaulich fundiert. Jede hat einen grundsätzlich andern Staatsgedanken, während in den meisten Ländern sonst vorausgesetzt werden darf, daß die politischen Parteien bei allen Differenzen über die politische Methode nur Schattierungen einer im Grunde einheitlichen Richtung auf denselben Staat darstellen.

Mit diesem Strukturmangel unseres Staates muß zur Zeit gerechnet werden. Er bedeutet, kurz ausgedrückt, daß unser Staat selbst verschiedene Weltanschauungen hat. Er kann daher gar nicht anders, als auf das Nebeneinanderbestehen dieser Weltanschauungen bedacht sein und sie soviel wie möglich auf den gemeinsamen Staatszweck und die gemeinsame, im Staat zusammengefaßte, rechtlich geregelte Volksmacht hinlenken.

Auf vielen Gebieten, z. B. in der Wirtschaftspolitik, mögen sich die Differenzen der Weltanschauungen einigermaßen ausgleichen lassen. In der Erziehung, als einem auf Gesinnung beruhenden und auf Gesinnung wirkenden Tun, können sie nicht zurückgedrängt werden, ohne daß die Erziehung unecht wird.

Dieser komplizierte Sachverhalt hat sich mit überraschender Deutlichkeit in den schnell hingeworfenen Paragraphen der Reichsverfassung über die Schule ausgedrückt.

a) Sofern an der demokratischen Willensbildung des Staates das rein weltliche, selbst metaphysikfreie Motiv beteiligt ist, folgt daraus folgerichtig eine rein weltliche Staatsschule, die christlich-religiöse Kräfte bewußt ausscheidet und alles auf die sittliche Erziehung des Menschen für die innerweltlichen Staats- und Gesellschaftszwecke abstellt.

b) Sofern bei dieser demokratischen Willensbildung auch diejenigen Weltanschauungsgruppen beteiligt sind, die auf dem Boden bestimmter historisch bedeutsamer Ausprägungen der christlichen Religion stehen, also die in den modernen Staat hineinge-

mauerten christlichen Fundamente bewußt festhalten, ergibt sich die Konfessionsschule — nicht als Kirchenschule, sondern als Staatsschule mit Berücksichtigung der Konfession.

c) Sofern der Aufklärungsgedanke einer allgemein christlichen Kultur nachwirkt, die nur im Bezirk des »eigentlich« Religiösen zu verschiedenen Überzeugungen zugespitzt ist, gelangt man zur christlichen Simultanschule. Für den streng weltlich Gerichteten enthält sie ein untragbares Maß von religiösem Einschlag. Es gibt daher eine weitergehende Form der Simultanschule, in der für die sog. »Profanfächer« der Zusammenhang mit dem Christlichen aufgelöst ist, weil sie als reine Wissensfächer angesehen werden. In diesem Fall steht dann der konfessionell getrennte Religionsunterricht ohne inneren Zusammenhang neben dem »wissenschaftlichen« Unterricht. (Ich schlage hierfür den Ausdruck wissenschaftliche Simultanschule vor.) Welche Fächer dieser völligen wissenschaftlichen Neutralisierung zugänglich sind, ist ein Streitpunkt, dessen Tragweite erst klar werden wird, wenn einmal die Eigentümlichkeit geisteswissenschaftlichen Denkens stärker herausgearbeitet sein wird.

Es gehört zur Tragik der protestantischen Kirche, daß sie über ihre Zugehörigkeit zur Konfessionsschule oder zur christlichen Simultanschule oder zur wissenschaftlichen Simultanschule selbst noch nicht zur Klarheit gelangt ist. Vor allem hat sie bis heute nicht entschieden Stellung genommen zum deutschen Idealismus und der aus ihm folgenden humanistisch-personalen Bildungsidee. Sehr echte und starke Protestanten zählen sich zu dieser Gruppe. Sie — im Gegensatz zu konsequenten Katholiken — können durchaus für die christliche Simultanschule stimmen. Sie könnten vielleicht sogar bis zur wissenschaftlichen Simultanschule mitgehen. Aber sie wissen bis heut nicht, wo ihre Kirche steht. An der inneren Unfertigkeit des deutschen Protestantismus scheitert selbst die elastische Lösung des Schulgesetzes, die für Deutschland allein in Betracht kommen kann.

Liest man unter diesen Gesichtspunkten noch einmal die Artikel 142—150 der Reichsverfassung, so erscheint ihre Unklarheit verzeihlich. Kein Gesetz kann Probleme lösen, die im Geistesleben sonst noch nicht zum Austrag gelangt sind. Weiter ist klar, daß von der abstrakten Idee des Nationalstaates aus die Simultanschule als beste Lösung angesehen werden muß. Aber es ist nicht so, daß Weltanschauungen juristisch eingeebnet werden können. Wo sie mit ganzer Kraft und Echtheit wirken, da sind sie nicht etwa, wie viele glauben, fremdartige Zutaten zur pädagogischen Idee, sondern geradezu ihr Kern und ihr Herz. Die neue Zeit kennt — über wirtschaftliche und soziale Gegensätze hinaus — wieder den ganzen Ernst letzter Entscheidungen. Der Staat selbst führe schlecht dabei, wenn man forderte, daß hier »jeder dem andern ein bißchen entgegenkommen sollte«. So kann man vielleicht vom Boden der Standespolitik aus argumentieren und wünschen. Luther auf dem Reichstag zu Worms aber fühlte sich vor anderen Gerichten.

Vor allem aber kann der Staat gegen die Weltanschauungen nicht gleichgültig sein, die ihn selbst mit aufgebaut haben, die also bleibend in ihn hineingebaut sind. Seine Verpflichtung, den Weltanschauungen in der Schulerziehung Rechnung zu tragen, erstreckt sich zunächst nur auf diese großen historischen Geistesmächte, die damit von vornherein auch politische Mächte sind. Formal-juristisch kommt dieser Sachverhalt darin zum Ausdruck, daß der Staat das Recht auf Berücksichtigung ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nur solchen Gesellschaften gibt, die er zuvor als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt hat.

Welche er so anerkennt und daß er sie anerkennt, ist aber dadurch bedingt, daß sie historische Mächte bedeuten, die ihn selbst geformt haben und deren Geist in ihm

noch heut verweltlicht, aber lebendig weiterwirkt. Im demokratisch gebildeten Staatswillen selbst also lebt die dialektische Spannung verschieden gerichteter Weltanschauungen, und diese Spannung ist aus ihm nicht fortzubringen, solange rein weltliche und christlich-religiöse Weltanschauungen im allgemeinen Geistesleben unsrer Zeit miteinander ringen. Die Schulkämpfe, die jetzt geführt werden, sind im Grunde der nachträgliche Kampf über die Frage, in welchem Maße die Trennung von Kirche und Staat erfolgen könne. Denn die rechtliche Proklamation dieser Trennung erfolgte 1919 durch einen Federzug. Aber ein juristischer Federzug beseitigt die geistigen Mächte selbst, in die er regelnd eingreifen will, und die durchaus politische Fortwirkung dieser Mächte keineswegs. Hier ist der sichtbare Fall der Inkongruenz von positiver Rechtsnorm und wirklicher Kulturkraftverteilung gegeben. Es ist nur eine Rettung der formal-juristischen Konsequenz, wenn z. B. auch anderen Religionsgesellschaften als den katholischen, protestantischen und jüdischen in geeigneten Fällen auf Antrag die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation gewährt werden sollen. Als historische Mächte im Volksleben werden sie deshalb nicht wirken. Schulpolitische Kraft in der demokratischen Willensbildung werden sie deshalb allein noch nicht entfalten.

B. In engem Zusammenhang mit der Tatsache, daß der moderne deutsche Staat in seiner Willensbildung eine höhere, wennschon noch sehr schwankende Synthese verschiedener Weltanschauungsrichtungen bewirken muß, steht die Rolle, die § 146 Absatz 2 der Reichsverfassung den »Erziehungsberechtigten« zuweist. Auch dieser Punkt hat ein hohes geistesgeschichtliches und kulturpolitisches Interesse. Erst während der Entstehung dieser Abhandlung werden mir die tiefdringenden Ausführungen bekannt, die Günther Holstein neuerdings diesem Problem gewidmet hat[1]. Ich bin dadurch einer eingehenden Erörterung um so mehr enthoben, als ich für die juristische Seite nicht sachkundig sein kann, Holstein aber jener neuen Richtung angehört, die sich selbst als geisteswissenschaftliche Jurisprudenz bezeichnet.

Das politische und staatsrechtliche Problem, das die Verfassung durch Anrufung des Willens der Erziehungsberechtigten löst, hätte — gemäß den abstrakt bestehenden Möglichkeiten — auch anders gelöst werden können. Man hätte das Recht auf Mitbestimmung des religiösen oder weltanschaulichen Charakters der Volksschulen den Religions- bzw. Weltanschauungsgesellschaften selbst geben können. Die Folge wäre die Auflösung der Staatsschule und die Rückkehr zur Kirchenschule (bzw. der Fortgang zur freien Weltanschauungsschule) gewesen. Man hätte die politischen Gemeinden (oder die politischen Schulgemeinden, wo sie sich mit der politischen Gemeinde selbst nicht decken) mit der Abstimmung über diese Fragen beauftragen können. Die Folge wäre die Belastung der Kommunalpolitik mit Entscheidungen gewesen, die ihren sonstigen Aufgaben gegenüber zu prinzipiell und schwer wären. Man hat die Erziehungsberechtigten dazu berufen. — Warum gerade sie?

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Erziehungsberechtigten weder faktisch noch juristisch-normativ mit den Eltern identisch sind. Schon aus diesem Grunde ist es falsch — und das scheint mir auch Günther Holstein zu meinen —, die Funktion der Erziehungsberechtigten in der Schule mit den seit Oktober 1918 in Preußen begründeten »Elternbeiräten« in Zusammenhang zu bringen. Bei den Elternbeiräten handelt es sich im wesentlichen um eine Mitwirkung an der inneren Erziehungsaufgabe bereits be-

[1] Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem, Archiv für öffentliches Recht, Neue Folge, Bd. XII, 2. Tübingen 1927.

stehender Schulen, und eben um die Eltern, nicht um Vormünder usw. Den »Erziehungsberechtigten« aber wird durch § 146, 2 der R.V. tatsächlich vom Staat ein Recht öffentlichen Charakters zugestanden, und der ethische Sinn oder die Voraussetzung dieser Rechtsverleihung liegt offenbar darin, daß solche juristischen Personen herangezogen werden sollen, von deren Verhalten man das Verantwortungsbewußtsein für den Geist der Erziehung der von ihnen vertretenen Kinder so erwarten darf, als ob sie für diese und in ihrem Sinne ein Bekenntnis ablegten[1].

Sehen wir aber von dem Unterschied, der zwischen Erziehungsberechtigten und Eltern im juristischen Sinne besteht, ab und legen wir den häufigsten Fall zugrunde, daß es sich nämlich um Elternrechte handelt, so tritt damit keineswegs ein neues Motiv in die Regelung des staatlichen Schulwesens ein. Neu ist allenfalls der Ausdruck »Erziehungsberechtigte«, wo man vollständiger von Erziehungsverpflichteten und -berechtigten reden sollte. Niemals ist, wenigstens in Deutschland, der Gedanke der Staatserziehung praktisch so überspannt worden, daß man dabei die Eltern ganz ausgeschlossen hätte. Immer haben die Eltern rechtlich als wesentliche Mitträger der vom Staat gewollten Erziehung gegolten. Der staatliche Unterrichtszwang z. B. schließt in Preußen von Anfang an die Einschulungspflicht der Eltern ein, falls sie nicht nach ALR II, Titel 2 § 74/5 und Titel 11 § 7 für häuslichen Ersatz angemessene Sorge tragen. Diese Paragraphen bilden überhaupt die Ergänzung zu dem berühmten Satz des ALR Teil II, Titel 12 über die Schulen als Veranstaltungen des Staates. Auffallen kann höchstens, daß dieses Elternrecht auch in einer Epoche noch stark betont wird, in der die allgemeine sittliche Bedeutung der Familie unzweifelhaft zurückgegangen ist und ihr Interesse an Weltanschauungsfragen schwächer als je zu sein scheint. Es ist aber auch denkbar, daß sich hierin gerade jetzt starke Wandlungen vollziehen, und niemand kann verkennen, daß das Weltanschauungsringen in unseren Tagen wieder außerordentlich tief geworden ist, gleichviel ob man an die kirchlich gebundenen Bekenntnisse, die freieren religiösen Bekenntnisse oder die ganz weltlich gerichteten Stellungnahmen denkt.

Historisch ist das Elternrecht an der Erziehung uralt. Es ist ein römisch-rechtliches Motiv, ein christlich-ethisches Motiv, das dem Katholizismus und dem Protestantismus gemeinsam ist, endlich auch ein Motiv des modernen philosophischen Naturrechts. Gerade in der Epoche des aufgeklärten Absolutismus hat das so verwurzelte Recht gegenüber den zunehmenden Erziehungsansprüchen des Staates seine Kraft behalten.

Schon das einflußreichste deutsche Naturrecht, das von Christian Wolff, läßt die Gesellschaft und dann den Staat nicht, wie die meisten französischen Naturrechtstheorien, aus abstrakten Individuen, sondern aus »Häusern« als den einfachsten Gesellschaften hervorgehen. Ihre Häupter, die patres familias, sind es, die den Gesellschaftsvertrag und den Staatsvertrag um des gemeinen Besten willen schließen[2]. »Die Absicht des Hauses dabei aber kann keine andere sein, als daß durch die gemeinschaftlichen Kräfte derer, welche Glieder der einfachen Gesellschaften sind, die Wohlfahrt der einfachen Gesellschaften desto besser befördert werde.« Aus Häusern oder Familien besteht das Volk; das Volk begründet den Staat um der gemeinen Wohlfahrt, d. h. des hinlänglichen Lebensunterhalts, der Ruhe und Sicherheit willen. — Als dann der wirkliche preußische Staat unter Zedlitz und unter dem Einfluß der neuen Nationalerziehungsliteratur zu dem Gedanken staatlich zentralisierter öffentlicher Erziehung überging, der bald darauf im Allgemeinen Landrecht seine Krönung

[1] Daher fordert denn auch der Gesetzentwurf von 1927 nicht, daß die Erziehungsberechtigten selbst der Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft angehören, für die sie stimmen.

[2] Christian Wolff, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Halle 1754, § 965.

gefunden hat, wurde die Frage nach den Grenzen des Staatsrechtes und des Elternrechtes in der Erziehung praktisch brennend. Im Jahre der Begründung des Oberschulkollegiums, 1787, stellte unsere Akademie die Preisfrage: »Quels sont dans l'état de nature les fondements et les bornes de l'autorité des parents sur les enfants ...... Jusqu'à quel point les loix peuvent-elles étendre ou limiter cette autorité?« Über die Bearbeitungen, die zeitgeschichtlich sehr interessant sind, hat neuerdings ALOYS FISCHER berichtet[1]. In der großen Linie der deutschen Pädagogik wird trotz aller Einflüsse FICHTES immer wieder gerade der Familiengeist als die Urkraft aller Erziehung gefeiert. PESTALOZZI sieht das Geheimnis der Nationalerziehung, für die er sein Leben lang gewirkt hat, gerade in der Erhaltung der Wohnstubenkraft, und die öffentliche Schule hat er im Grunde nur als ein notwendiges Übel in einer industrialisierten Gesellschaft betrachtet[2]. Auch FRÖBELS Absichten, so stark sie von FICHTE berührt sind, kann man als »familienhafte Nationalerziehung« charakterisieren. SCHLEIERMACHERS ausgleichender Sinn hätte niemals eine bloße Staatserziehung geduldet. HERBART war ihr im Grunde abgeneigt. DÖRPFELDS Eintreten für die Familie als Hauptträgerin der Erziehung haben wir bereits erwähnt. Es wäre wertvoll, diese umfassende »Philosophie der Familie«, die seit 150 Jahren im deutschen Denken ihrer fortschreitenden Zerstörung entgegenarbeitet, einmal zusammenhängend zu behandeln. Auch W. H. RIEHLS Schrift über die Familie von 1854 wäre hier einzuordnen.

Entsprechend hat keiner der preußischen Unterrichtsgesetzentwürfe aus dem 19. Jahrhundert das Elternrecht an der Erziehung ganz ausgeschaltet oder ungebührlich beschränkt, nicht einmal der SÜVERNsche, der im Grunde FICHTES Nationalerziehungsidee in die Wirklichkeit übertragen wollte. Kurz: es kann keine Rede davon sein, daß die Beteiligung der Eltern an der Erziehung etwas Neues wäre.

Nur dies könnte als neu angesehen werden, daß den Eltern ein Mitbestimmungsrecht an dem religiösen oder weltanschaulichen Charakter der Schule, die ihre Kinder besuchen, eingeräumt wird. In der Tat scheint dieses Problem in Preußen erst seit der Verfassung von 1850 brennend geworden zu sein. Die Verfassung von 1848 überwies den religiösen Unterricht ganz den Religionsgemeinschaften (§ 21). 1850 wurde der Grundsatz aufgestellt »Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen« (§ 24). Wie dieses Prinzip durchzuführen sei, gleichviel ob bei bestehenden oder bei neu einzurichtenden Volksschulen, war schon damals ein Hauptproblem der immer wieder versuchten gesetzlichen Regelung des preußischen Schulwesens. Und schon damals blieb kein anderer Weg als der Appell an den Elternwillen, nur daß man ihn damals nicht in dem (zum Zweck solcher Willenskundgebung konstituierten) Verband der Erziehungsberechtigten fand, sondern — mit deutlich naturrechtlicher Ausdrucksweise: bei den »Hausvätern«, die gegebenenfalls ihre Willensmeinung in einer besonderen Verhandlung der politischen Schulgemeinde kundgeben sollten. So lautet § 12, Ziffer 2 des LADENBERGschen Gesetzentwurfes von 1850 im Hinblick auf konfessionell gemischte Gemeinden:

»Für die in der Minderzahl befindliche Konfession, welche noch keine eigene Schule besitzt, ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, eine besondere Schule einzurichten, wenn die im Orts-, Schul- oder Gemeindebezirk vorhandene Schülerzahl der gedachten Konfession wenigstens 60 beträgt und wenn das Verlangen auf Errichtung einer solchen von der Mehrzahl der der betreffenden Konfession angehörigen Hausväter in einer von dem Gemeindevorstand zu veranlassenden Verhandlung gestellt wird[3].«

---

[1] Das Elternrecht an der Schule in Vergangenheit und Gegenwart. Deutsche Schule Bd. 28, 1924, bes. S. 246.

[2] Vgl. besonders die Stelle in PESTALOZZIS Sämtlichen Werken, hrsg. von SEYFFARTH, Liegnitz 1902, Bd. XI S. 179.

[3] Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen, Berlin 1869 S. 164. — Der BETHMANN-HOLLWEGsche Entwurf von 1862 (daselbst S. 204) hat eine ganz ähnliche Bestimmung: »Für die-

Der Reichsgesetzentwurf von 1927 verfährt insofern anders, als er die Erziehungsberechtigten, die Kinder in einer Volksschule haben, für den Fall der weltanschaulichen Umwandlung der Schule oder der Abspaltung einer neuen Schule als einen eigenen Abstimmungskörper konstituiert und die Zulässigkeit des Antrages an 40 Stimmen bindet, wobei die Zahl der Stimmen, die der einzelne Erziehungsberechtigte hat, sich nach der Zahl der Kinder richtet, die er in die Schule schickt.

Die Normierung der öffentlichen Rechte, die den Eltern oder den Erziehungsträgern gegenüber dem Weltanschauungscharakter der Schule verfassungsmäßig zugebilligt werden, ist aber einer sehr verschiedenen Sinninterpretation fähig. Das elterliche Erziehungsrecht und die elterliche Erziehungspflicht, die § 120 der Reichsverfassung aufstellt, zugleich aber der staatlichen Überwachung unterwirft, ist zunächst eine Grundnorm, deren Formulierung unverkennbar auf naturrechtliche Ursprünge hinweist und deren juristische Tragweite GÜNTHER HOLSTEIN eingehend erörtert hat. Legt man wirklich auf den Ursprung aus naturrechtlichen Gedankengängen entscheidendes Gewicht, so begründet der betreffende Artikel ein individuelles Urrecht oder Menschenrecht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder. Betont man dabei den weltanschaulichen Grundcharakter dieser Erziehung, so rückt jenes Urrecht oder Menschenrecht in unmittelbare Nähe der persönlichen Gewissensfreiheit, die sich nicht zuletzt in ihren äußeren Rechtsfolgen dahin erstreckt, die Kinder nicht in anderen Überzeugungen erziehen zu müssen, als man selbst bekennt und daher im sittlichen Verhalten auswirken läßt[1]. Beide Interpretationen sind aber so individualistisch, daß eine nichtindividualistische Staats- und Weltanschauung sich kaum bei ihnen beruhigen kann.

Wie man das Recht der freien Meinungsäußerung doppelt verstehen kann: nämlich als ein bloß individuelles Recht oder als ein Recht, an dem die staatliche Rechtsgenossenschaft als Ganzes ein sittliches, daher verfassungsmäßig zu schützendes Interesse hat[2], so liegt es auch hier: der Schutz der individuellen Erziehungswillensrichtung mag in einer liberalen Staatsordnung um der einzelnen willen durchgeführt werden. Der Staat wird durch solche Gewährung subjektiver öffentlicher Rechte unvermeidlich geschwächt. Eine höhere Staatsauffassung ist denkbar, die von dem Gedanken geleitet ist, daß weltanschauliche Stellungnahmen — wie überall, so auch in der Erziehung — überindividuelle Bedeutung haben, also auch dem Sinn des Staates gegenüber nicht gleichgültig sein können. Ob jemand der Wahrheit im wissenschaftlichen Sinne dient oder nicht, ist wirklich mehr als sein Privatinteresse; es berührt die gemeinsame Substanz des Volks- und Staatslebens. Entsprechend ist es mehr als bloßer Schutz individualistischer Interessen gegen den Staat, wenn die Erziehungsrechte hinsichtlich ihres freien weltanschaulichen Charakters im Staat sichergestellt werden. Denn allerdings handelt es sich hier nicht nur um Reservatrechte des Individuums, sondern um Stellungnahme zu der Frage, in welchem Sinne der Staatsbürger die Weiterentwicklung der Volksüberzeugungen und der im Staate selbst

---

jenigen Angehörigen einer Konfession, welche noch keine eigene Schule besitzen, ist im Schulbezirk auf Kosten der zu derselben gehörenden Gemeinden eine besondere öffentliche Volksschule einzurichten, wenn wenigstens 40 schulpflichtige Kinder dieser Konfession angehören und die Mehrzahl der Hausväter dieser Konfession in einer dem Gemeindevorstand abzugebenden protokollarischen Erklärung darauf anträgt.« Allerdings wird in den Motiven (S. 235) die von DÖRPFELD gegebene Begründung der Schulgemeinde als einer Assoziation von Hausvätern neben der bürgerlichen Gemeinde ausdrücklich abgelehnt.

[1] Daß die neue Reichsgesetzgebung darauf entschiedenes Gewicht legt, beweist die Tatsache, daß außer dem Grundschulgesetz, das einen sozialen Gedanken verwirklichen sollte, zuerst die Frage der religiösen Kindererziehung geregelt wurde. Vgl. »Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921«, erläutert von THEODOR ENGELMANN, München 1922.

[2] Vgl. RUDOLF SMEND in »Das Recht der freien Meinungsäußerung« = Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer. Heft 4, Berlin 1926, besonders S. 63.

verkörperten Weltanschauung bejaht. So ist hier das Individuum, wie in allem Geistesleben, beides: Diener, Träger oder Durchgangspunkt großer geistiger Mächte und doch zugleich verantwortlicher Richter über alles, was durch seine Seele hindurch wieder in das große Ganze des Staats- und Volkslebens hineinwirken soll.

Wendet man ein, daß ja diese Gesinnungs- und Gewissensfreiheit der Erziehungsverpflichteten von allen möglichen politischen Stoßtrupps zu fremdartigen Zwecken mißbraucht werden könne, so erhebt man damit einen Einwand gegen das Prinzip demokratischer Willensbildung des Staates überhaupt, nicht aber gegen seine Ausdehnung auf diese zentral wichtigen Fragen. Denn es wird doch wohl niemand im Ernst behaupten, daß zwar in Sachen der Steuergesetzgebung, der Arbeitsverträge und der Lohntarife demokratisch verfahren werden solle, autokratisch aber in Sachen der Überzeugung, wie ich meine Kinder weltanschaulich geführt wissen möchte. Insofern also ist die Mitbestimmung über den weltanschaulichen Charakter staatlich angeordneter Erziehung keineswegs eine letzte Spitze des Individualismus im Staate, sondern im Gegenteil die Bedingung, unter der allein das, was im Menschen ewiger und überindividueller Herkunft ist, zur Auswirkung im gemeinsamen Werk am Staate, wie er sein soll, gelangen kann.

Nur bis zu dieser Stelle tragen wissenschaftliche Erwägungen, wofern man nämlich die Überschau über die großen Typen verschiedener Weltanschauungen mit in den Bereich der Wissenschaft einbezieht, die an dieser Grenze schon nicht mehr Einzelwissenschaft, sondern Philosophie ist. Welche Weltanschauung man aber aus letzter Gesinnungs- und Werteinstellung heraus bejaht, liegt jenseits der Wissenschaft. Insofern ist diese ganze Auseinandersetzung weder ein Plaidoyer für die Konfessionschule noch für die weltliche Schule, sowenig sie mit der Tatsache, daß sie von der geltenden Verfassung ausgeht, für oder gegen den kulturethischen Wert dieser Verfassung Stellung nimmt oder ein Reichsschulgesetz überhaupt als unbedingt wünschenswert bestätigt. Nur die geistigen Faktoren, die in der gegebenen Lage für diese oder jene Entscheidung überhaupt berücksichtigt werden müssen, sind aufgezeigt worden, und an ihnen kann kein Sehender vorübergehen. Andrerseits aber konnte gerade deshalb diese Auseinandersetzung auch kein Plaidoyer für die Alleinberechtigung der Simultanschule, der christlichen oder der rein wissenschaftlichen, werden. Denn auch hinter dieser Forderung steht nur ein bestimmtes, geistesgeschichtlich gewordenes, daher einseitiges Wertsystem, dem partielle Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, das aber sofort berechtigte sittlich-weltanschauliche Gegenkräfte aufruft, sobald es sich absolut setzen will.

Wenn die Rede von der weltanschaulichen Neutralität des Staates einen Sinn hat, so kann dieser kein anderer sein, als daß eben auch der Staat sich heute auf den Boden stellen muß, die Mannigfaltigkeit in ihm gebundener eigentümlicher Weltanschauungen anzuerkennen. Betätigung der Gewissensfreiheit im Staat ist nicht nur meiner Gewissensfreiheit, sondern auch dem Gewissen der anderen zugebilligt. Und eben hierin liegt die unendliche Schwierigkeit der organisatorisch-legislativen Aufgabe, die der moderne Staat zu lösen hat, daß er geordnete Formen finden muß, in denen diese lebendige Dialektik der geistigen Mächte auf seine höchsten sittlichen Zwecke für das Volksleben hingelenkt werden kann. Aber um diesen Weltanschauungskampf kommen wir nicht herum. Er ist das stärkste Agens der neuen Zeit, die wieder über bloße praktische Zweckmäßigkeiten hinaus für die großen Grundentscheidungen religiöser Art ein Recht fordert. Es hilft nichts, sich vor diesen Urentscheidungen allein hinter die nationalstaatliche Idee zurückzuziehen. Denn gerade sie ist ja heute weltanschaulich nicht mehr unbestritten. Der Geisteskampf muß ausgefochten werden. Und an der Schwelle dieser Grundentscheidungen endet die Urteilsfähigkeit der Wissenschaft.

Denn praktisch hängt die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Schule und Staat von den Machtverhältnissen innerhalb der bestehenden parlamentarischen Demokratie ab. Ethisch aber hängt sie davon ab, ob der Staat in seiner Schule den Weltanschauungsrichtungen ausreichenden Spielraum läßt, oder ob er sich der überlebten rationalistischen Tradition hingibt, es könne jemals wieder zu einer Uniformität der Weltanschauungen, womöglich gar durch eine rein staatlich-weltliche Erziehung kommen. In allen anderen Beziehungen hat der Staat lernen müssen, ja selbst angeordnet, daß in der Erziehung individualisiert werden soll. So kann er die tiefgehende Individualisierung der Grundstandpunkte in dem Geistesleben, das er umschließt, nicht übersehen. Für seine eigene Macht und Existenz ist es unumgänglich, daß die Staatsschule bestehen bleibe. Sie kann es nur, wenn er die weltanschaulichen Unterschiede achtet, zugleich aber ihre Kraft so weit wie möglich auf das gemeinsame Staatsinteresse hinlenkt und in sein Kulturgebäude mit einbaut. Es ist nicht Sache der Wissenschaft, die Gesetzgebungswege im einzelnen zu erörtern, auf denen dies Ziel am besten erreicht werden kann. Sie muß sich damit begnügen, die Kräfte aufzuzeigen, die heute zwischen Staat und Schule spielen. Eine Politik, die die Gravitationsverhältnisse der sittlichen Mächte ignorieren will, ist ebenso schlecht wie eine Politik, die sich über die rein politischen Machtkonstellationen täuscht. Die gewaltige Aufgabe des modernen Staates besteht darin, sich als gemeinsame Macht- und Rechtshülle über die immer schärfer werdenden geistigen und gesellschaftlichen Gegensätze hinüberzuwölben. Er kann nur sein, was HEGEL wußte und wollte: Das ἓν διαφέρον ἑαυτῷ: Die höhere Einheit des Verschiedenen, in der sich die Mannigfaltigkeit wertbestimmter Kräfte zusammenfaßt, um das Leben und den sittlichen Kulturbesitz des Volkes zu sichern.

Mit den Erörterungen des letzten Abschnittes sollte ein Beispiel dafür gegeben werden, wie sich im geltenden positiven Recht Geisteskräfte und Geisteskämpfe der Gegenwart spiegeln. Man kann sie niemals in ihrer momentanen Aktualität, sondern immer nur auf geistesgeschichtlichem Hintergrunde verstehen. Aber die Geschichte wandelt unaufhörlich alles Bestehende, und schon das Nebeneinanderbestehende der Gegenwart legt Zeugnis ab von der verschiedenen Lebensgeschichte der Völker und Staaten. Wer in überschauender wissenschaftlicher Besinnung an diesem Werden und dieser Ausbildung eigentümlicher Kulturgestalten teilhat, ist nicht immer der Berufenste zum Handeln und zum Wagnis der Tat, zu der vielleicht auch etwas von glücklicher Begrenztheit des Wissens bei geschärftester Verantwortung des Gewissens gehört. Aber die Arbeit des Geistes, die sich in dem theoretisch Suchenden vollzieht, hat auch ihre wesentliche Funktion für das Ganze des geistigen Prozesses. Denn in ihm entfalten sich unter der Leitidee der Wahrheit jene grundlegenden begrifflichen Formulierungen und Kategorien, mit denen die Zukunftgestalter zu Felde ziehen. Auch das Gebiet, das wir in den vorangehenden Erörterungen behandelt haben, ist nicht mit rein abstrakten Begriffseinteilungen zu bemeistern. Vielmehr bilden sich die entscheidenden Gesichtspunkte und Begriffe, wie HEGEL tief erkannt hat, an und mit den konkreten Gestaltungen der objektiv-geistigen Wirklichkeit heraus. Und die Aufgabe der Wissenschaft liegt darin, von der jeweils erreichten Stufe aus in historischer Überschau die strukturellen Verhältnisse oder Aufbaugesetzlichkeiten zu ergründen, die allgemeines Geistesleben, Erziehung, Schulorganisation und Staat zu einem sinnbestimmten, also verständlichen Ganzen verknüpfen. Es kommt nicht nur darauf an, diese singulären Gebilde hier und dort aus allgemeinen Sinnrichtungen zu verstehen, sondern auch darauf, Strukturtypen zu bilden, mit ihrer Hilfe die verschiedenen

Kulturindividualitäten zu vergleichen und durch diese Vergleichung endlich die Besonderheit der hier und dort gegebenen Gestaltungen noch tiefer zu verstehen[1]. Die typenbildende und vergleichende Arbeit auf dem Gebiet der Schulverfassungsformen und der Beziehungen von Staat und Schule ist noch ganz in den Anfängen. Weiter kommen wir in diesen Dingen theoretisch nur dann, wenn wir auf Grund historischer Einsichten die modernen Kulturen vergleichend darauf hin betrachten, wie sie das Verhältnis von Staat und Schule gestaltet haben. Indem wir dann die bei uns entwickelten Formen immer mehr in ihrer Eigentümlichkeit verstehen, entfaltet sich — wie beim Einzelmenschen — ein sicheres Bewußtsein dafür, daß unser nationaler Werdegang uns nicht Beliebiges zu wollen gestattet, sondern nur, zu wollen, was wir sollen, weil wir nach unserer Volks- und Staatseigenart gerade das geworden sind, was wir in der letzten national gemeinsamen Tiefe sind und also sein müssen.

---

[1] Für ein Sondergebiet hat solche Grundtypen Ernst Troeltsch in seiner Rede »Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten, Tübingen 1907« entwickelt. Seine Zukunftsfolgerungen allerdings eignen sich nur als Gegenbeispiel, weil sie nicht aus der Struktur der Geisteslage, sondern aus abstrakter Begriffseinteilung gewonnen werden.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 4

BEITRÄGE ZUR TEXTGESCHICHTE DER EPIDEMIENKOMMENTARE GALENS

I. TEIL

VON

Dr. phil. ERNST WENKEBACH

STUDIENRAT AN DER AUGUSTE-VIKTORIA-SCHULE IN CHARLOTTENBURG

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt von Hrn. von Wilamowitz-Moellendorff in der Sitzung der phil.-hist. Klasse vom 10. November 1927.
Zum Druck eingereicht am gleichen Tage, ausgegeben am 5. Mai 1928.

Die Druckausgaben der Epidemienkommentare Galens.

Vier Jahrhunderte sind vergangen, seitdem Aldus Manutius und sein Schwiegervater Andreas Asulanus in der ersten Ausgabe der Werke des Galenos auch die damals noch erreichbaren Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates durch den Druck vervielfältigten (1525), und erst jetzt haben Arbeiten für die neue Galenausgabe nach dem Plane des noch aus den beiden letzten Friedensjahrzehnten stammenden interakademischen Corpus Medicorum Graecorum die Möglichkeit gegeben, bei der Herbeischaffung des kritischen Materials auch die handschriftliche Gewähr der Aldina zu prüfen. Leider hat sich dabei ergeben, daß der Zustand der griechischen Überlieferung dieser Bücher sehr schlecht ist: im günstigsten Falle bringt sie uns bis ins 14. Jahrhundert, und was noch mehr zu bedauern ist, keine der im akademischen Hss.-Katalog der griechischen Ärzte[1] aufgezählten griechischen Hss. bietet uns einen Text, der für eine andere Überlieferung zeugen könnte, als sie uns seit der Editio princeps bekannt ist. Allerdings brauchte uns nicht leid darum zu sein, wenn wir der zwar jungen und isolierten handschriftlichen Grundlage der Aldina trotzdem mit dem Gefühle unbedingter Sicherheit vertrauen könnten. Aber die erst im letzten Menschenalter sich mehrenden Philologen, die Neigung oder Zwang ihrer Studien in dieses entlegene Gebiet der Literatur geführt hat, wissen, daß ich nicht übertreibe, wenn ich diese Schriften selbst in der Form der noch gültigen letzten Ausgabe als unlesbar bezeichne. Dieser elende Zustand der Galenschen Kommentare zu den Epidemienbüchern hängt natürlich damit zusammen, daß sie auch in betreff der konjekturalen Kritik vom Schicksale nicht eben begünstigt worden sind. Wohl hat der Editor princeps dieses Teils der Hippokrateskommentare Galens, sei es nun Io. Bapt. Opizo (Opizzone oder Oppizzoni), Professor der Medizin an der Universität Pavia[2], oder ein anderer Arzt der Renaissance gewesen, nach dem Stande seiner Wissenschaft pro virili parte gearbeitet, so daß der Druckherr Andreas Asulanus in der Einleitung zum 5. Bande der Aldina ihn mit bemerkenswerten Lobsprüchen auszeichnen konnte. Aber Hieronymus Gemusäus, der die Epidemienkommentare in der bei Cratander, Herwag und Bebel 1538 in Basel erschienenen Ausgabe bearbeitet hat, vermochte bei dem Mangel an handschriftlichem Material der vielfachen Schwierigkeiten des kritischen Geschäftes noch weniger Herr zu werden als René Chartier (Renatus Charterius), der Herausgeber der Pariser Prachtausgabe von 1679, dessen Idealismus ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse allein der Förderung des Galenstudiums unter seinen Berufsgenossen dienen wollte, dessen unmethodische Kritik aber nur zu oft noch dem Geiste seines unhistorischen Jahrhunderts entsprach, ganz zu schweigen von dem letzten Herausgeber, dem Leipziger Physiologen und Pathologen Carl Gottlob Kühn, bei dem Urteilsfähigkeit und Teilnahme an dem übernommenen Werke gegen

[1] Vgl. Die Hss. d. antiken Ärzte. Griech. Abt. Herausgeg. v. Hermann Diels in Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1906, S. 104.

[2] Über Giov. Bapt. Opizzone (Opizo) vgl. H. Diels, Die handschr. Überlieferung d. Galenschen Comm. z. Prorrheticum d. Hippokr. in Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1912, S. 11[2] und Joh. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos in Hippocr. de nat. hom., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1912, S. 892 ff.

Ende gerade noch ausreichten, die Schlußbände seines Unternehmens fast unbesehen der Charteriana nachdrucken zu lassen (1828). Den einzigen von allen mit der Aufgabe bekanntgewordenen Kritikern, der durch seine Sach- wie Sprachkenntnis wie wenige Gelehrte seiner Zeit berufen gewesen wäre, das schwere Werk wenn auch nicht zu meistern, so doch weiter zu fördern als alle genannten Herausgeber, Janus Cornarius, als Professor der Medizin an der eben eröffneten Universität Jena im Frühjahr 1558 gestorben, hat leider die Ungunst des Schicksals nicht zur Vollendung seines lange und gründlich vorbereiteten Planes gelangen lassen: die zahlreichen Randbemerkungen seines in den Besitz der Jenaer Universitätsbibliothek übergegangenen Aldinenexemplars sind erst in jüngerer Zeit nach Verdienst gewürdigt worden[1]. Indes auch Cornarius stand bei seiner konjekturalen Bemühung um den Text der Epidemienkommentare kein handschriftliches Hilfsmittel zu Gebote. So beruhen denn alle Ausgaben von Aldus bis Kühn auf derselben handschriftlichen Grundlage, deren mannigfachen Mängeln Opizo oder sein Mitarbeiter mit bewundernswerter Unverdrossenheit entgegengewirkt hat, ohne doch verhindern zu können, daß die von Galen kommentierten Bücher der Epidemien nur sehr fehlerhaft und unvollständig an die Öffentlichkeit traten.

Galens Beurteilung und Auswahl der hippokratischen Epidemien.

Galens Erklärung der mehr oder minder ausgeführten Tagebuchnotizen, die Hippokrates, des Herakleides Sohn, aus Kos und seine Nachfolger in den Epidemienbüchern zu einem Krankenjournal und zu ärztlichen Aphorismensammlungen zusammengefaßt haben, ist vor anderen Hippokrateskommentaren des Verfassers schon deswegen wichtig, weil die hier kommentierte Schrift zweifellos echt Hippokratisches enthält. Der Erklärer hat aber nicht alle 7 Bücher der Epidemien behandelt, sondern sich auf das erste, zweite, dritte und sechste Buch beschränkt[2], und auch die Kommentare dieser Auswahl sind nur lückenhaft auf uns gekommen. In dem Katalog dieser Hippokratesexegese, den Galen im Anfange des zweiten Kommentars zu Epidem. III, einer für seine erklärende Schriftstellerei sehr ergiebigen Fundstätte, selber aufgestellt hat, schreibt er über seine Arbeit an diesen Büchern folgendes (Bd. XVII, 1 S. 578, 11 K.): *καὶ τοίνυν ἐποιησάμην* (nämlich *ἐξηγήσεις*) *ἤδη τοῦ τε Κατ᾽ ἰητρεῖον καὶ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου τῶν Ἐπιδημιῶν, ἐφ᾽ οἷς μέλλοντος ἄρξασθαί μου τῶν εἰς τὸ τρίτον ἐξηγητικῶν συνέβη ⟨με⟩ παρακληθῆναι πάνυ λιπαρῶς ὑπό τινων εἰς τὸ Προρρητικὸν ἤδη ποιῆσαι.* Obwohl er nach diesem Zeugnis die beiden ersten Epidemienbücher in einem Zuge erläutert hat, gelten sie ihm doch nicht als ein einheitliches Werk. Vielmehr hat er ihre Verschiedenheit oft betont und das erste mit dem dritten Buch als ein echtes hippokratisches Krankenjournal betrachtet, das vom Beobachter selbst ausgearbeitet und herausgegeben worden sei, während er in den Büchern II und VI nur gelegentliche Bemerkungen und Gedächtnisstützen des berühmten Arztes fand, die, wiewohl nicht zur Veröffentlichung bestimmt und mit zahlreichen Zusätzen seines Sohnes Thessalos und anderer vereinigt, doch unter seinem Namen in die Öffentlichkeit gekommen seien[3]. Diesem Urteil über die vier kommentierten Epi-

---

[1] Über Janus Cornarius (Johann Haynpol oder Hagenbut oder Hanbut) aus Zwickau (1500—1558) und sein Exemplar der Galenaldina s. Joh. Mewaldt in der Praefatio seiner Ausgabe von Galens Komm. zu *Περὶ φύσιος ἀνθρώπου* im CMG V 9, 1, p. XXI—XXIII und einige Bemerkungen in meinem Aufsatze Pseudogal. Komm. zu d. Epid. d. Hippokr. (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl. Nr. 1) S. 8ff. u. S. 53.

[2] Die Chronologie der galenischen Hippokrateskomm. behandelt Joh. Ilberg, Über die Schriftstellerei des Klaudios Galenos, Rhein. Mus. f. Philol. Bd. XLIV (1889), S. 207—239, die der Epidemienkomm. insbesondere S. 235—239 u. Rhein. Mus. Bd. XLVII (1892), S. 510; in betreff der Komm. z. 6. Buche vgl. Walther Bräutigam, De Hippocr. Epidem. l. VI. commentatoribus, Königsberger Doktordissert. 1908, S. 33.

[3] Vgl. v. Wilamowitz über den hippokratischen Ursprung von Epid. I und III in den Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1901, S. 22 und Joh. Mewaldt, Galenos über echte und unechte Hippokratika, im Hermes Bd. XLIV (1909), S. 119f.

demienbücher, in deren Auswahl und Charakterisierung durch Galen sich wahrscheinlich die auf dem Wege über die Kommentare des Sabinos und Rufos ihm bekannt gewordene Kritik alexandrinischer Exegeten wie Zeuxis widerspiegelt[1], entspricht die Art der Überlieferung ihrer Kommentare. Wie spärlich dieser Teil der galenischen Hippokrateserklärung und insbesondere die Kommentare zum zweiten und sechsten Epidemienbuche am Ende des Mittelalters im Abendlande verbreitet waren, zeigt die folgende dem akademischen Kataloge entnommene Übersicht über alle noch heute in europäischen Bibliotheken aufbewahrten Hss. der Epidemienkommentare Galens, deren überwiegende Mehrzahl im Anfange des 16. Jahrhunderts auch dem Kreise um Aldus nachweislich zur Verfügung gestanden hat: Es enthalten

Verzeichnis aller erhaltenen griechischen Hss. der Epidemienkommentare.

Buch I: E = Estensis Mutinensis 211, s. xv, von fol. 1ʳ an,
M = Monacensis 231, s. xv oder xvi, fol. 1ʳ—107ʳ,
P = Parisinus 2165, s. xvi, fol. 3ʳ—59ʳ,
Q = Parisinus 2174, s. xvi, fol. 1ʳ—105ʳ,
V = Marcianus Venetus 1053 (App. class. V 5), s. xv, von fol. 249ʳ an,
w = Marcianus Venetus App. class. V 15, s. xvi, von fol. 19ʳ an;

Buch II: —

Buch III: E = Estensis Mutinensis 211, s. xv, bis fol. 161ʳ,
L = Laurentianus Florentinus pl. 74, 25, s. xiv, fol. 127ʳ—152ʳ,
M = Monacensis 231, s. xv/xvi, fol. 107ʳ—228ʳ,
m = Marcianus Venetus 285, s. xv, fol. 216ʳ—243ʳ,
P = Parisinus 2165, s. xvi, fol. 59ʳ—117ʳ,
Q = Parisinus 2174, s. xvi, fol. 106ʳ—177ʳ,
V = Marcianus Venetus App. class. V 5, s. xv, bis fol. 310ʳ,
w = Marcianus Venetus App. class. V 15, s. xvi, bis fol. 119ʳ,

Buch VI: U = Marcianus Venetus 283, s. xv, fol. 1ʳ—169ʳ.

Aus dieser Liste, die zugleich dazu dient, Ungenauigkeiten und Irrtümer des akademischen Hss.-Katalogs richtigzustellen, ersieht man erstens, daß das Urteil über die Vorzüge der Bücher I und III als echter Krankentagebücher des Hippokrates und die Rücksicht auf ihre praktische Brauchbarkeit den Kommentaren dieser beiden Bücher unter den humanistischen Ärzten beim Beginne der Neuzeit eine viel weitere Verbreitung gesichert hat als denen der Bücher II und VI, von denen diese den Herausgebern der Aldina noch in einer einzigen, wenn auch am Ende verstümmelten Hs., jene aber in gar keiner mehr erreichbar waren. Zum andern erkennt man, daß die auf Inhalt und Form der Bücher begründete und vielleicht der Hippokratesüberlieferung folgende Zusammenlegung des ausgearbeiteten Krankenjournals in Epid. I und III die zahlreichere erste Klasse gebildet hat, die ich die byzantinische Hauptüberlieferung nennen möchte, daß aber ihr gegenüber eine zwar nur für Epid. III und VI erhaltene Sonderüberlieferung einzelner Bücher als zweite Klasse der Hss. steht, die gewiß die ursprüngliche Anlage des Werkes darstellen. Denn ich glaube nicht, daß Galen die Kommentare zu den beiden ersten Büchern, wie er sie im Zusammenhange niedergeschrieben, so auch in einem Bande herausgegeben hat, da er sie ja, um vom buchtechnischen Moment zu schweigen, nicht als Einheit aufgefaßt wissen will: Galens Kommentare zu den Epidemien dürften als Einzelschriften, nach einzelnen Büchern gesondert, erschienen sein. Die Hss. der ersten Klasse

[1] Über Galens Verhältnis zu seinen Vorläufern in der Hippokrateserklärung s. Max Wellmann im Hermes Bd. XLVII (1912), S. 14 und F. E. Kind, Berl. Philol. Wochenschr. 1920, Nr. 51, Sp. 1206.

sind, verglichen mit L, einem Zeugen der zweiten (14. Jahrh.), jünger, meistenteils sogar sehr jung (15./16. Jahrh.). Aber man kann sich hier schon bei oberflächlicher Betrachtung der Merkmale einer auffällig gleichförmigen Textgestaltung, z. B. in dem gleicherweise verstümmelten Anfang des Proömiums zu Epid. I, dazu aufgefordert fühlen, durch Vergleichung geeigneter Vertreter der ersten Klasse ihren verlorenen Archetypus aus dem Ende des byzantinischen Mittelalters in dem dem Laurentianus ungefähr gleichaltrigen ω (14. Jahrh.) wiederzugewinnen. Da lateinische Bearbeitungen der galenischen Epidemienkommentare aus dem frühen Mittelalter fehlen und sowohl handschriftliche wie gedruckte Übersetzungen dieser Hippokratesexegese nur auf der oben skizzierten byzantinischen Grundlage beruhen, so kommen wir in der Textgeschichte aus der leider sehr späten Zeit der byzantinischen Überlieferung nur auf dem indirekten Wege über die arabische Übersetzung in frühere Jahrhunderte hinauf. Ungefähr um ein halbes Jahrtausend älter als ω LU ist die aus der Blütezeit der arabischen Übersetzungsliteratur stammende Übertragung sämtlicher Epidemienkommentare Galens, und sie würde schon wegen ihres Alters, selbst wenn sie nicht aus der Feder des um diese Literatur hochverdienten, ebenso sach- wie sprachkundigen Arztes Ḥunain ibn Isḥāq (gest. um 875) geflossen wäre, zu hohen Erwartungen berechtigen. Hunains Übersetzung (H) liegt in den beiden arabischen Hss. des Escorial 804 und 805 aus dem 10. Jahrhundert vor und ist als wichtiges Hilfsmittel der Kritik durch eine für das CMG angefertigte Übertragung ins Deutsche von meinem Mitarbeiter Dr. Franz Pfaff-Berlin erschlossen worden, der sich bei seiner Arbeit einer lichtbildlichen Aufnahme aus der Kriegszeit, einer hochherzigen Spende der Kgl. Spanischen Regierung an die Preußische Akademie der Wissenschaften, bedienen durfte. Wie sie allein uns sichere Kunde von den 6 Kommentaren Galens zu Epid. II aufbewahrt und den Rest von mehr als zwei im Griechischen fehlenden Kommentaren zu Epid. VI gerettet hat, so hat sich in ähnlicher Weise die Überlegenheit der arabischen Überlieferung an zahllosen fehlerhaften Stellen der Kommentare zu Epid. I und III hilfreich bewährt: Hunain gebührt im ganzen und im einzelnen das Verdienst, heillos scheinenden Verderbnissen und Mängeln des Textes abgeholfen zu haben. Nur mit seiner Unterstützung wird es gelingen, seit der Editio princeps unverständliche Sätze wiederherzustellen oder wenigstens der ursprünglichen Fassung Galens anzunähern[1].

Die arabische Übersetzung der Epidemienkommentare aus Hunains Schule (H).

I. Galens Kommentare zu Epid. I und III.

Die Druckvorlage der Aldina für das erste und dritte Epidemienbuch hatte ich schon in der Pariser Hs. 2165 (P) gefunden, bevor Joh. Mewaldt nachwies, daß diese Hs. für alle in ihr aufgenommenen Schriften Galens bei der Drucklegung des 5. Bandes als Vorlage benutzt worden sei[2]. Sie ist durch Zufall aus den beiden Hss.-Klassen zusammengewachsen, da in ihrem Muster der dritte Kommentar des dritten Buches unvollständig überliefert ist und den Rest ein Vertreter der zweiten Klasse geboten hat. Diese doppelte Überlieferung betrifft, wie das Verzeichnis der Hss. oben anzeigt, leider nur Epid. III.

[1] Den Wert der arabischen Übersetzung Hunains als Hilfsmittel für die Textkritik an den Epidemienkommentaren Galens habe ich durch Proben erläutert in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8 (Das Proömium d. Komm. Galens z. d. Epidem. d. Hippokr.), S. 4ff. und ebenda 1925, phil.-hist. Kl., Nr. 1 (Galens Erklärung d. ersten Lemma aus dem 1. Epidemienbuche), S. 3ff. und (Ein vergessenes Kap. d. Medizingesch. aus Gal. Komm. z. 3. Epidemienb. in neuer Textgestalt) S. 30ff. Vgl. im übrigen über die textkritische Hilfe Hunains Joh. Mewaldt in der Praefatio zu seiner Ausg. v. Gal. Komm. zu *Περὶ φύσιος ἀνθρώπου* in CMG V 9, 1 p. XIV und über Umfang und Bedeutung der Übersetzertätigkeit Hunains und seiner Schule G. Bergsträsser, Ḥunain ibn Isḥaq, Über die syrischen und arabischen Galenübersetzungen in Abh. f. d. Kunde des Morgenlandes, hrsg. v. d. Deutschen Morgenländ. Ges. Bd. XVII, Nr. 2. Leipzig 1925, sowie die jüngste mir bekannt gewordene Darstellung von Max Meyerhof-Cairo, New Light on Ḥunain Ibn Isḥâq and his Period. Extrait d'Isis, nº 28 (vol. VIII, 4), October 1926, Bruxelles, Soc. An. M. Weissenbruch, Imprimeur du Roi.

[2] Den Cod. P(aris. 2165) hat zuerst und genau untersucht Joh. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos in Hippocr. de nat. homin., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1912, S. 902 f.

während wir für die Kommentare des ersten Buches im Grunde auf eine einzige vermutlich dem 14. Jahrhundert angehörende Hs. *ω* als den Archetypus der ersten Hss.-Klasse angewiesen sind. Zur Rekonstruktion dieses verlorengegangenen Archetypus habe ich die Münchener Hs. 231 (M), die Pariser 2174 (Q) und die Venediger App. class. V 5 (V) herangezogen, welche die vereinigten Kommentare von Epid. I und III der trotz zahlreichen Vorzügen im einzelnen an Gesamtwert doch nachstehenden Sonderüberlieferung von Epid. III in der Florentiner Hs. 74, 25 (L) gegenüberstellen. Die Richtigkeit dieser beiden Behauptungen, ich meine die Zusammengehörigkeit von MQV = *ω* und ihre Überlegenheit über L, gilt es zunächst an einigen beliebig ausgewählten Beispielen klar zu machen.

MQV = *ω*, der Archetypus der ersten Hss.-Klasse, der B. I und III der Epidemien vereinigt enthalten hat

Daß die drei bezeichneten Hss. aus derselben Quelle abgeleitet sind, verrät sogleich der mitten im Satze beginnende Anfang des Proömiums zu den Kommentaren des ersten Buches: erst mit den Worten *μόνον προγνώσεται τὰς γινομένας νόσους ἐν ἑκάστῃ τῶν καταστάσεων* (Bd. XVII, 1 S. 5, 13 K.) heben MQV an, offenbar weil schon *ω* das erste Blatt verloren hatte[1]. Im folgenden seien alle auf einer Seite der Kühnschen Ausgabe begegnenden Abweichungen dieser drei Hss. von dem gedruckten Texte zusammengestellt: S. 9, 1 *ὁκόταν μὲν ὑπὸ ἑνὸς νοσήματος πολλοὶ ἄνθρωποι ἁλίσκωνται*] *ὁκόταν μὲν ὑπὸ ἑνὸς νοσήματος πολλοὶ ἁλίσκωνται* (*ἁλίσκονται* V) MQV   9, 3 *τουτέῳ, ὅ τι ἂν κοινότατόν ἐστι καὶ μάλιστα αὐτέῳ πάντες χρεόμεθα*] *τούτῳ, ὅ,τι κοινότατόν ἐστι καὶ ὅ,τι μάλιστα αὐτῷ πάντες χρεώμεθα* MQV   9, 5 *ὅτι τὰ διαιτήματα ἑκάστου ἡμέων οὐκ αἴτιά ἐστιν ὧν τότε ἅπτεται ἡ νοῦσος*] *ὅτι οὐ τὰ διαιτήματα ἑκάστου ἡμέων ἐστὶ ταυτὰ* (*ταυτὰ* läßt V aus) *τῶν ὧν τότε ἅπτεται ἡ νοῦσος* MQV   9, 9 *τῶν ὑδροποτεόντων*] *τῶν* fehlt allein in Q   9, 11 *οὐκ ἂν οὖν τὰ διαιτήματα αἴτια εἴη γε, ὁκόταν διαιτώμενοι πάντας τρόπους οἱ ἄνθρωποι ἁλίσκονται ὑπὸ τῆς αὐτέης νούσου*] *οὐκοῦν οὐ τὰ διαιτήματα αἴτια εἴη γε, ὅταν διαιτώμενοι πάντα τρόπον οἱ ἄνθρωποι ἁλίσκωνται* (*ἁλίσκονται* M) *ὑπὸ τῆς αὐτέης νόσου* (*νούσου* V) MQV   9, 13 *γίνονται*] *γίνωνται* MQV   14 *αἴτιά ἐστιν ἕκαστα ἑκάστοισιν*] *ἕκαστα* lassen MQV aus   15 *πάντων τῶν ἐπιδημιῶν εἶναί φησι τὴν κατάστασιν, ἀλλὰ οὐ τὴν δίαιταν αἰτίαν*] *πάντων τῶν ἐπιδημίων εἶναί φησι οὐ τὴν κατάστασιν, ἀλλὰ τὴν δίαιταν αἰτιᾶται* MQV, am Rande jedoch hat V von anderer Hand *αἰτίαν* p., eine Lesart, deren Ursprung sich später erklären wird; ferner ist in Q zwischen den Worten *φησὶν* und *οὐ* eine kleine Lücke von 6—8 Buchstaben zu beachten. Dieselbe Herkunft der Hss. MQV bezeugen auch die schwer beschädigten Schlußsätze des Proömiums, ein

---

[1] Was in Kühns Ausgabe (Bd. XVII A S. 1—5, 12) diesen Worten vorangeht, in der Aldina jedoch und Basileensis wie in allen uns erhaltenen griechischen Hss. fehlt, hat Chartier oder einer seiner Helfer nach einem auch sonst in der Charteriana beobachteten Verfahren durch Rückübersetzung aus dem Lateinischen in den griechischen Text eingeschwärzt. Die Quelle dieser Fälschung liegt in einer lateinischen Übersetzung des vermißten Stückes von Niccolò Macchelli (Nicolaus Macchellus), einem Arzte in Modena, der während seiner Studienzeit in Padua zum Kreise des bekannten Humanisten Christophorus Longolius im Hause des jungen englischen Aristokraten Reginaldus Polus gehörte (wenigstens begegnet er in einem Briefe dieses »französischen Pico de la Mirandola«: *Longolii Orationes & Epistulae. Florentiae per Haeredes Philippi Iuntae. Anno Domini MDXXIIII, fol. 76*, wo Longolius aus Padua *prid. Cal. Octobr.*, wahrscheinlich 1521, an Furnius Marius Molsa schreibt: *Exercebar trigonali pila domi cum M. Antonio Flaminio, cum Nicolaus Machaelus salutem utrique nostrum tuis verbis attulit*); sie ist zum ersten Male veröffentlicht in der zweiten Juntina 1550 von seinem Freunde und Landsmann Agostino Gadaldini. Die Herkunft des lateinischen Proömienzusatzes habe ich nicht endgültig aufklären können. Es ist die Frage, ob Macchellus ihn unmittelbar aus einer noch unversehrten, heute verschollenen griechischen Hs. gewonnen hat oder auf dem Umwege nicht über die arabische Bearbeitung, die wir noch im Scorial. arab. 804 besitzen, sondern über eine wortgetreue lateinische Übertragung sei es des Nicolaus de Deoprepio de Regio oder eines anderen mittelalterlichen Arztes aus Süditalien. Genaueres über die Fälschung Chartiers habe ich in dem schon genannten Aufsatze über Pseudogalen. Komm. z. d. Epidem. d. Hippokr., Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 17 ff. und über das Verhältnis zwischen der Übersetzung des Arztes Ḥunain ibn Isḥāq und der Ergänzung Macchellis in der zweiten Juntina in meinem Aufsatze Über das Proömium der Komm. Gal. z. d. Epidem. d. Hippokr., Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8, S. 5 ff., auseinandergesetzt.

besonders deutliches Beispiel für Kühns engsten Anschluß an Chartier, der seinerseits wieder, ohne sich nach Aldus umzusehen, meist in die Fußstapfen des Basler Herausgebers Hier. Gemusäus tritt: S. 14, 3—14 *οὕτως γοῦν καὶ τοῖς περὶ μεγεθῶν ἀποστήματος ἡλίου καὶ σελήνης, τοῖς ἀποδεδειγμένοις μὴ πιστεύοντες, ὅταν ὑπὸ αἰσθητῶν τε πολλῶν ἄλλων ὅσα κατὰ γεωμετρικοὺς λόγους εὑρίσκεται καὶ τῶν κατὰ μέρος ἐκλείψεων μαρτυρεῖται, βεβαιότερον ἴσχομεν τὴν πίστιν. ὅπου τοίνυν τὰ διὰ γεωμετρίας ἀποδειχθέντα πιστότερα γίνονται μαρτυρούμενα πρὸς τῶν κατὰ μέρος ἀποβαινόντων καὶ πιστότερα γινόμενα βεβαιοτέραν ἔχει. πολλῷ δὴ μᾶλλον ὅσα ἐπὶ τῆς ἰατρικῆς τὴν ἀλήθειαν. ἐξήρηνται* (Kühn folgt hier seinem französischen Vorgänger mit solchem Sklavensinne, daß er sogar die in der Charteriana von ihrem Platze verschlagenen Worte *τὴν ἀλήθειαν*, die von dem Bearbeiter der Basileensis hinter *βεβαιοτέραν ἔχει* hinzugefügt worden waren, an dem unrichtigen Orte hat nachdrucken lassen) *βεβαιοῦσθαι δεῖ ἀναγόμενα ὑπὸ τὴν κατὰ μέρος πίστιν. ταῦτ' οὖν ἡμεῖς ἐπιδειξόμεθα ἐν τοῖς τῶν ἐπιδημίων βιβλίοις γινόμενα*] *οὕτως* (*οὕτω* MQ) *γοῦν καὶ τοῖς περὶ μεγεθῶν ἀποστήματος ἡλίου καὶ σελήνης καὶ τοῖς ἀποδεδειγμένοις μὴ πιστεύοντες, ὅταν τῶν αἰσθητῶν τε πολλῶν ἄλλων, ὅσα κατὰ γεωμετρικοὺς λόγους εὑρίσκεται, ὅταν ὑπὸ τῶν κατ' ἄλλου μερῶν ἐκλείψεων μαρτυρεῖται, βεβαιότερον ἴσχωμεν τὴν πίστιν. ὅπου τοίνυν τὰ διὰ γεωμετρίας ἀποδειχθέντα πιστότερα γίνονται μαρτυρούμενα πρὸς τῶν κατὰ μέρος ἀποβαινόντων καὶ πιστότερα γινόμενα βεβαιοτέραν ἔχει· πολλῷ μᾶλλον ἢ ὅσα ὑπὸ τὴν κατὰ μέρος πίστιν. ταῦτ' οὖν* (*ταῦτα τ' οὖν* oder *ταῦτα γ' οὖν* M) *ἡμεῖς ἐπιδειξόμεθα ἐν τοῖς τῶν ἐπιδημιῶν βιβλίοις γινόμενα* MQV[1]. Ich habe den Zusammenhang der Stelle nicht zerreißen wollen, um die (von wenigen nichtssagenden Kleinigkeiten abgesehen) fast ganz einheitliche Abweichung in den Lesarten der Hss. MQV von der erst nach der Aldina einsetzenden Umgestaltung des Textes um so klarer hervortreten zu lassen. Hat schon die Auswahl der aus dem Anfang und der Mitte unseres Proömiums herausgegriffenen Sätze und Satzteile die Zusammengehörigkeit von MQV wahrscheinlich gemacht, wird sich nicht leicht innerhalb weniger Zeilen der Epidemienkommentare eine größere Anzahl übereinstimmender auffälliger Fehler finden lassen als in dem mitgeteilten Schluß, der dadurch den gemeinsamen Ursprung der Hss. MQV aus einer verlorenen Urschrift ω über allen Zweifel erhebt.

Der Hauptzeuge der zweiten Hss.-Klasse, der Sonderüberlieferung des dritten Buches, L, von schwankendem Werte, schließlich aber wohl im ganzen ω unterlegen.

Was sodann die zweite Annahme betrifft, daß nämlich in der Überlieferung des dritten Buches der Archetypus der Hauptüberlieferung (ω = MQV) vor dem Vertreter der Sonder- oder Nebenüberlieferung in der zweiten Hss.-Klasse (L), mag dieser auch Blatt um Blatt viele fehlerhafte Stellen der ersten Klasse berichtigen und besonders durch Homoioteleuton oder sonstwie in ihr entstandene Lücken ausfüllen, einen zwar nicht unbestrittenen, aber allmählich sich doch durchsetzenden Vorrang behauptet, so bedarf es für ein einigermaßen sicheres Urteil einer umfangreicheren Kollationsprobe, ich will sie jedoch abzukürzen versuchen, indem ich aus den drei Kommentaren dieses Buches möglichst ergiebige Seiten auswähle: S. 496, 16 zwischen *βούλομαι* und *ἐγὼ* hat L die Worte *περὶ τῶν μοχθηρῶς ἐξηγουμένων* mit der arabischen Übersetzung in H übereinstimmend als Titel des folgenden Abschnittes eingeschoben: sie fehlen in MQV 17 *ἀσφαλοῦς* L: *ἀσφαλῶς* MQV S. 497, 1 *ἐπεὶ δ' ἔνιοι μὲν διὰ τὸ μηδ' ὅλως πεπαιδεῦσθαι κατὰ μηδὲν τῶν παιδείων μαθη-*

[1] Die oben mitgeteilten Sätze habe ich in der oben angeführten Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 6 ff., ohne die vollständige Hilfe des Arabers abzuwarten, zuerst nur in mangelhafter Weise kritisch behandelt, aber doch an ihnen deutlich gemacht, wie der Basler Herausgeber Gemusäus die gekennzeichnete Lücke mit Benutzung der lateinischen Übersetzung von Hermannus Cruserius Campensis (H. Crüser aus Hattum an der Yssel) aus der gerade (1536) erschienenen Cratandrina gefüllt hat. Nach endgültiger Aufdeckung der arabischen Übersetzung Hunains durch Franz Pfaff bin ich, an Stellen, wo der Araber im Stiche läßt, von Hermann Diels belehrt, in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8, S. 24 ff., mit einem zweiten Versuche auf die arg entstellten Sätze zurückgekommen.

μάτων, ἔνιοι δὲ καὶ φύσει νωθροὶ τὴν διάνοιαν ὄντες, ἀναγινώσκοντες L wie H: *ἐπεὶ δ' ἔνιοι μὲν διὰ τὸ μηδ' ὅλως πεπαιδεῦσθαι κατὰ μηδὲν τῶν οὐ τῶν* (*τῶν ὀντῶν* [so!] *παιδίων* M, aber am Rande von anderer Hand *των παιδειων μαθηματων* M^2: *τῶν ὄντων παιδίων* Q). *ἀναγινώσκοντες* (*ἀναγινόσκοντες* M) MQV, in denen also die Worte *μαθημάτων* . . . , *ὄντες* ausgelassen sind[1] 4 *ἐπαινοῦσιν αὐτὰς* L: nur *ἐπαινοῦσι* MQV, aber *αυτας* am Rande M^2 5 *ἄμεινον εἶναι* L: *δ'* eingeschoben in MQV, aber getilgt von M^2 6 *εἰρηκότος γε* MQV: *τε* L 10 *ὁποῖοι τινὲς* MQV: *ὁποῖοι γοῦν τινες* L, wofür man vielleicht *ὁποιοι τινες οὖν* erwarten könnte 11 *δύνωνται* MQV, am Rande *δυναμενοι* M^2: *δυνάμενοι* L 13 *ἀχθεσθῆι* LM^2: *ἀχθεσθεῖ* MQV 14 *αὐτὸν ἀεὶ βοηθὸν* LV: *ἀεὶ αὐτὸν βοηθὸν* M: nur *αὐτὸν* Q 18 *τὸ μέντοι τῆς γῆς ἱερὸν τὸ τῆς δήμητρος λέγει· παρειλήφαμέν τοι τὸ ἱερὸν μήποτε ὑπὲρ* | (S. 498) *τοῦ δεῖξαι τὴν αἰτίαν* L: *τὸ μέντοι τῆς γῆς ἱερὸν ὑπὲρ τοῦ δεῖξαι τὴν αἰτίαν* MQV, die fehlenden Worte ergänzt M^2 am Rande, nur daß er *προειλήφαμεν* gelesen hat: es muß *παρείληφε μέντοι* heißen S. 498, 2 *ὡς τῇ διὰ* MQV: in L fehlt selbst dieser Rest der ursprünglichen Gestalt: die Herstellung *ὡς τῆι* ⟨*Μελι*⟩*δίαι* schien mir von vornherein sicher, da die Geschichte der S. 301, 6 K. behandelten Kranken zitiert wird: aber den Sprung des Schreibers von *Μελιδίαι τῆι . . . γεγραμμένηι* zu *διὰ τὴν* hat mir erst H ganz deutlich gemacht 3 *ἀργίαν* LQ: *ἀργείαν* MV 6 *καὶ τί γὰρ ἄλλο ἢ ἀνδρωθῆναι* (*ἀνδροθῆναι* MQ) MQV: *καὶ τί γὰρ ἀνδρωθῆναι* L 7 *πυθίων ἀποσχόμενος* MQV: *πυθίωνα προσχόμενον* L 8 *συνουσίας* QV: *οὐσίας* mit eigenhändig übergeschriebenem *συν* M: *συνουσίαι* L *διὰ τὴν πρὸς μόνον ἐπιμέλειαν τὸ ἱερὸν* MQV: *διὰ τὴν πρὸς μόνον ἐπιμέλειαν τὴν εἰς ἱερὸν* L: *διὰ τὴν ἐπιμέλειαν πρὸς μόνον τὸ ἱερὸν* vermutete Cornarius, indem er die Wortstellung der ersten Hss.-Klasse ohne Not änderte[2] 9 *ὑπομένει* MQV: *ὑπομένειν* L 14 *συνενδείκνυνται* L: *συνεδεικνυνται* (so) MV: *συνεδείκνυται* Q 18 *ἐπικράτιος* MQV: *ἐπικρατέει* L S. 499, 1 *ἀρχηγέτην* M: *ἀρχηγέτη* QV: *ἀρχιγέτη* L *ἐρασῖνος ὤικει* L: *ἐρσῖνος* (*ἐρασῖνος* M), *ὃς ὤκει* MQV 2 *βοώτου* MQV: *βωτοῦ* L 3 *παρὰ τὸ φρυνιχίδεω* MQV: *παρὰ φρενίδεω* L 4 *γυναικὸς· τὴν δρομεάδεω, φησί, γυναῖκα θυγατέρα τεκοῦσαν* MQV: *γυναικὸς· θυγατέρα τεκοῦσαν* L 6 *ἐν αὐτῷ τε* (*γε* Q) *τούτῳ τῷ τρίτῳ* MQV: *ἐν αὐτῶι δὲ τῶι τρίτωι* L 7 *αἷς* MQV: *οἷς* L 11 *παρὰ ταβίωνι* MQV: *παρὰ βήτωνος* L, wie auch S. 593, 14 im Lemma *παρὰ ταβίωνος* MQV: *παρὰ βίτωνι* L. Der Archetypus der ersten Klasse schien mir früher Zug für Zug die Richtigkeit der Lesart *παρὰ ἀριστίωνος* aus dem V(aticanus 276) des Hippokrates, die in der Nebenüberlieferung zu *παρὰ βίτωνος* geworden[3], zu bestätigen, aber ich entscheide mich jetzt für *παρὰ τὰ Βίτωνος* auf Grund der arabischen Übersetzung in H 11 *μετὰ ταύτην* L: *μετ' αὐτὴν* MQV 15 *περὶ πάντων πεποιῆσθαι τὴν ἀπὸ τῶν οἰκήσεων ἐξήγησιν ἢ μηδ' ἐφ' ἑνός. ἀλλ' ἔνιοί γε τῶν ἐξηγουμένων* MQV: *περὶ πάντων ἐχρῆν πεποιῆσθαι τὴν τῶν ἐξηγουμένων* L 17 *εἰς τοσοῦτον* MQV: *οὕτω* L 18 *τοιαύτης* MQV: *τῆς τοιαύτης* L S. 500, 2 *σιληνὸς* L: *σειληνὸς* MQV 3 *ὃς* nach *Σιληνὸς* läßt L, wie S. 259, 10, aus: hinzugefügt sowohl in MQV wie in H 5 *νυκτὸς οὐδὲν ἐκοιμήθη, λίαν πολλοί, γέλως, ᾠδή. τούτοις*, wie im Hippokratestext (vgl. S. 260, 5 K.) und in der arabischen

[1] Daß Cornarius, an zusammenhangslosen Stellen ähnlich wie Gemusäus verfahrend, auch diese Lücke mit Hilfe der lateinischen Ergänzung, die von Gadaldinus in der Juntina von 1541 zur Crăserschen Übersetzung, wahrscheinlich aus L oder einer der Florentiner verwandten Hs., hinzugefügt worden ist, durch Rückübertragung geschlossen hat, habe ich in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 10, bewiesen. Sein Zusatz *ἔνιοι δὲ διὰ τὸ φύσει εἶναι πρὸς τὰ συνιέναι βραδεῖν* (sic) *ἰud.*, sachlich richtig, aber stilistisch nicht ohne Anstoß, ist in seiner Aldina verborgen geblieben.

[2] Wegen der angetasteten Wortstellung vgl. die von mir aus den Schriften Dions von Prusa u. a. gesammelten Beispiele im Hermes Bd. XLIII (1908) S. 93.

[3] Vgl. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 54f.

Übersetzung in H. L: *νυκτὸς οὐδὲν ἐκοιμήθη. λόγοι πολλοί. τούτοις* MQV 6 *ἐπεφώνησεν ἰού ὁ ἐξηγούμενος* L: *ἰού* fehlt in MQV

Ein ähnliches Schwanken inbetreff der richtigen Lesart wie an der eben mitgeteilten Stelle des ersten Kommentars findet auch an der folgenden statt, die dem zweiten entnommen ist: S. 603, 3 *λόγων* L: *λόγος* MQV 6 *οὐ τὸ* MQV: *οὕτω* L *δέλτα* V: λ, d. h. Δ, M: Δ LQ 9 *τοῦ πτολεμαίου* L: *τοῦ* fehlt in MQV 11 *παμφύλου τὸ γένος ἐκ πόλεως σιδικῆς* L: *παμφίλου τὸ γένος ἐκ πόλεως ἰνδικῆς* MQV: Galen hat nach H wahrscheinlich geschrieben *ὑπὸ ⟨Μνήμονος. ἀδόξου* oder *ἀδοκιμωτέρου⟩ τινος ἰατροῦ, Παμφυλίου ⟨μὲν⟩ τὸ γένος ἐκ πόλεως Σίδης* 12 *ἀκούσῃ* MQV: *ἀκούσει* L 13 *οὓς δόξειν ἑαυτῶι* L: *οὓς δόξειεν αὐτῷ* MQV: schon Cornarius hatte *οὐ* hergestellt; vielleicht ist mit Rücksicht auf die Form der Protasis *οὐ δόξουσιν αὐτῶι* dem Modus der Eventualität *οὐ δόξειαν ⟨ἂν⟩ αὐτῶι* vorzuziehen 14 *πρὸς ἑαυτοὺς οἱ ἀντειπόντες* MQV: *πρὸς αὐτοὺς οἵ τ' ἀντειπόντες* L 15 *μήθ' οὕτως* L: *μηδ' οὕτως* MQV 18 *ὀνινάναι* MQV: *ὀνεῖν* L S. 604, 6 *τὰ* (*καὶ* M) *ὑπὸ τῶν νεωτέρων ἰατρῶν ἐν ὑπομνήμασι γεγραμμένα ἀπολλύντα μὲν ἡμῶν τὸν χρόνον* MQV: *πλείω τοῖς τῶν νεωτέρων ἰατροῖς ὑπομνήμασι γεγραμμένα ἀπολλύντα μὲν τὸν χρόνον* L: beide Hss.-Klassen tragen zu der Berichtigung bei, die auch von H empfohlen wird, *τὰ πλείω τῶν ὑπὸ τῶν νεωτέρων ἰατρῶν ἐν ὑπομνήμασι γεγραμμένων ἀπολλύντα μὲν ἡμῶν τὸν χρόνον* 10 *τὰς δὲ* MQV: *τὰ δὲ* L 11 *ὁρῶ δεομένους* LV: *ὁρῶ δεομένων* M: *ὁρῶν δεομένους* Q *πρὸς αὐτῶν* MV: *πρὸς αὐτὸν* LQ 12 *ἔχοι* L: *ἔχῃ* MQV 14 *παρεσκευασμένος* Q: *παρασκευασμένος* MV: *παρεσκευασμένους* L 15 *καλῶς* wie die arabische Übersetzung in H, so MQV: *ἱκανῶς* L S. 605, 1 *τῆς ἰατρικῆς τέχνης* MQV: *τέχνης* fehlt in L 2 *ἧκον* MQV: *ἥκωσι* L 9 *τοὺς πολυΐστορας καὶ πολυμνήμονας ἀνθρώπους* MQV: *ἀνθρώπους* fehlt in L 12 *ἑταίροις* M: *ἑτέροις* LQV 13 *ὑπὸ ζεύξιδος ἐν* MQV: *ὑπὸ ζεύξει δὲ ἐν* L S. 606, 1 *ἐμὲ διελθεῖν αὐτά, τὴν ἀρχὴν αὐτῶν ἀπὸ τοῦ μνήμονος ποιησάμενον* L: *ἐμὲ διελθεῖν αὐτά, τὴν ἀρχὴν ἀπὸ τοῦ μνήμονος ποιησάμενον αὐτῆς* MQV: ich empfehle, da keine Lesart ganz befriedigt, *τὴν ἀρχὴν ἀπὸ τῆς τοῦ Μνήμονος ποιησάμενον γραφῆς* 3 *ἐκ τῆς ἐν ἀλεξανδρείαι* LV: *ἐκ τῆς ἀλεξανδρείας* MQ 4 *παρεγγράψαντα* L: *παρεγγράψας* MV: *παρεγράψαι* (so!) Q *ἐν αὐτῷ* (nach *παρεγγράψαντα*) MQV: fehlt in L 7 *φιλότιμον δὲ περὶ* L: *δὲ* lassen MQV aus 13 *τῶν ἐκ πλοίων* MV: *τὸν ἐκ πλοίων* L: *τῶν ἐκ πλεόντων* im Texte, am Rande *γρ'* *τῶν ἐκ πλοίων* von derselben Hand Q 15 *ἐπιγεγραμμένον* MQV: *γεγραμμένον* L 16 *σιδήτην* L: *σιδίτην* MQV 18 *βιβλίοις* L: *βίβλοις* MV: *βιβλίοι* (so!) Q S. 607, 1 *τὸ ὄνομα τοῖς ἀποτιθεμένοις εἰς τὰς ἀποθήκας* MQV: *τοῖς ἀποτιθεμένοις τοὔνομα εἰς τὰς ἀποθήκας* L 3 *πρότερον* MQV: *πρῶτον* L 6 *ἔπραξεν* MQV mit H: *ἔγραψεν* L 10 *κατασκευάσας* MQV: *κατασκευάσαι* L 14 *εἰ καὶ μὴ* MQV: *εἰ* (oder *ἤ*?) *μὴ* L *καινὰς* LQ: *κενὰς* MV 15 *οὐδὲν ἦν* MQV: *οὐδὲν ἐνῆν* L 17 *εἰ κἀκεῖνος κατάσχει* (so!) MQV, von Chartier in *κατάσχοι* verbessert: *εἰ κατασχεῖν κἀκεῖνος* L 18 *ἔλαβον τὰ καινὰ καὶ κατέσχον* L: *ἔλαβον τε τὰ καινὰ καὶ κατέσχον καὶ* MQV S. 608, 1 *τὸ ἀργύριον* MQV: *τὰ ἀργύρια* L 5 *εἰσεπράττετο* MQV: *ἐπράττετο* L 6 *ὑπ' αὐτοῦ διεσκευάσθαι* (*διασκευάσθαι* Q) MQV: *δι' αὐτοῦ διασκευάσθαι* L 10 *οὐκ ὤκνησα δ' ἂν* L: *οὐκ ὤκνησ' ἂν* Q: *οὐκ ὤκνης ἂν* MV 11 *ὑφ' ἡρακλείου* L: *ὑφ' ἡρακλεία* MQV: schon von Cornarius in *ὑφ' ἡρακλείδου* verbessert 12 *τοῦ παρεγγεγράφθαι* MQV: *τοῦ παραγεγράφθαι* L

Schließlich seien noch Anfang und Ende des dritten Kommentars herangezogen. Von den ersten Seiten dieses Kommentars verdienen folgende Lesarten Beachtung: S. 646, 3 *ἐξηγηθεῖσι* wie H auch L: *ἐξειργασμένα* MQV *διὰ κεφαλαίων* MQV: *κεφαλαιωδῶς* L 5 *πρῶτον μὲν οὖν* L: *οὖν* fehlt in MQV *μόνον* L: *μόνην* MQV 8 Die Worte *εἶθ' ὅτι κατὰ φύσιν ἐστί τις ἑκάστηι κρᾶσις τῶν ὡρῶν· εἶθ' ὅτι* hat allein L im Einklang mit der arabischen Übersetzung in H erhalten: wegen der Wiederholung von *εἶθ' ὅτι* ist der Satz in MQV

ausgefallen[1] S. 647, 6 *ἐν μὲν τῇσιν* L: *μὲν* fehlt in MQV 7 *γίνεται* MQV: *γίγνεται* L 9 *ἔγραψα* MQV: *ἔφην* L 9/10 *μεμνημένος δέ τις ὧν εἶπον ἀναγνοὺς ἐπιμελῶς αὐτὰ πρὸς τὴν τῶν νῦν προκειμένων ἐξήγησιν ἀφικνείσθω* MQV: *καὶ πρὸς τούτοις μεμνημένος ὧν εἶπον ἐν τῶι πρώτωι τῶν ἐπιδημιῶν περὶ καταστάσεως εἶτα πρὸς τὴν τῶν νῦν προκειμένων ἐξήγησιν ἀφικνείσθω* L: noch anders, aber schwerlich richtig in der arabischen Übersetzung »*und wenn du dich nicht an das erinnerst, was ich dort gesagt habe, so kehre dorthin zurück und lies es sorgfältig*« H 12 *ἄπνοια* MV: *ἄπνοιον* L: *ἄπνοι* (so) Q 14 *ἐνταῦθα* L: *ἐνταυθοῖ* MQV 15 *κἀν τῷ δευτέρῳ* MQV: die Worte fehlen in L S. 648, 1 *ἔκδοσιν* HLV: *ἔκδοσιν* im Texte, *ἔκκρισιν* von derselben Hand am Rande M: *ἔκκρισιν* Q 2 *αὐτῶι* MQV: *αὐτὸ* L 3 *προγέγραπται* MV: *προσγέγραπται* LQ *εὐθὺς* L: *εὐθέως* MQV 5 *ἄντικρυς ἄρχεται τῆς διηγήσεως τῶν ἱστορηθέντων αὐτῶι* L: *ἄντικρυς διηγήσεως ἄρχεται τῶν ἱστορημάτων αὐτῷ* MQV 7 *ἰσημερίην* MQV: *ἰσημερίαν* L 8 *πλειάδα* L: *πληιάδας* Q: *πλειάδας* MV *ξυνεχέα μαλθακῶς* MQV: *ξυνεχέα μαλθακὰ ὡς* mit V(atic.) des Hippokrates L: *συνεχέα μαλακῶς* im Hippokratestext 11 *ἐν ἅπασιν εὕρηται τοῖς* L: *εὕρηται* fehlt in MQV 14 *ἐν μέντοι τοῖς* L: *ἐν μὲν τοῖς* MQV: hat Galen *καὶ μέντοι γ' ἐν τοῖς* geschrieben? *διοσκουρίδην* MQV: *διοσκορίδην* L *ἁπλῶς οὕτω* L: *οὕτως ἁπλῶς* MQV 15 *θερμὴ καὶ ὑγρὰ κατὰ τὸ μέσον* MQV: *θερμὰ καὶ ὑγρὰ κατὰ μέσον* L 17 *ἀντιγράφοις εὑρίσκεται πολλὰ μόνον πρόγραμμα τοῦτο ἔχοντα τὸ κατάστασις, ἔνια δὲ μηδ' ὅλως· ἐξ ὧν* L, in dem nur *τὰ μὲν* vor *πολλὰ* ausgefallen zu sein scheint: *ἀντιγράφοις μόνον τοῦ κατάστασις. εὕροις δ' ἄν τινα μηδ' ἐν τῷ μέσῳ τὸ πρόγραμμα τοῦτο ἔχοντα, καθάπερ ἐν τισὶ μηδ' ὅλως, ἐξ ὧν* MQV S. 649, 3 *αὐτὸν ἱπποκράτην προγεγραφέναι* MQV: *αὐτὸν τὸν ἱπποκράτην προσγεγραφέναι* L 6 *ὅπως ἂν* MQ: *ἂν* fehlt in LV 11 *λέξιν* L: *τάξιν* MQV *κρανῶνι* MQV: *κρανῷ οἱ* L 12 *ὗεν* bieten MQV: es fehlt in L *ἐγένοντο καὶ μᾶλλον* L: *ἐγίνοντο μᾶλλον* MQV 13 *ὅτι τε* MQV: *τε* fehlt in L 14 *ἀέρος* steht in MQV: fehlt in L 15 *ὅτι τε* MQV: *ὅτε* L 16 *ὅπερ οὐ* MQV: nur *ὃ* L S. 650, 1 *ἐγένοντο* L: *ἐγίνοντο* MQV 2 *καὶ γὰρ οὖν* MQV: *οὖν* fehlt in L *ἄπνουν* MQV: *ἄπνοιον* L 4 *ἅμα καὶ νότειον ἢ βόρειον* L: *ἅμα καὶ βόρειον* MQV 5 *διορισθήσεται γὰρ* MQV: *γὰρ* fehlt in L 10 *ὁμιχλώδη* (*ὁμιχλώδης* V) *τε καὶ θολερὰν κατάστασιν καὶ νότιον* MQV: *ὁμιχλώδης τε καὶ θολερὰ κατάστασις νότιος* L: daß die Satzform beider Hss.-Klassen verstümmelt ist, scheint mir die arabische Übersetzung zu bezeugen, da nach *θολερὰ* die Worte »*meistens, und alle Menschen nennen den Zustand der nebligen und trüben Luft südlich*« in H folgen; daher ergänze ich *ἡ μαλακὴ δ' ὁμιχλώδης τε καὶ θολερὰ ⟨τὰ πλεῖστα, καὶ πάντες οἱ ἄνθρωποι λέγουσι* (oder *πάντες ὀνομάζουσι*) *τὴν μὲν⟩ ὁμιχλώδη κτλ.* 11 *νεφῶν* L: *νεφρῶν* MQV, nur daß über dem *ρ* in *νεφρῶν* von anderer Hand *ελ* übergeschrieben ist in Q 12 *εἰ καὶ* L: *εἰ* fehlt in MQV 14 *τὸν αὐτὸν γὰρ τρόπον* MQV: *γὰρ* fehlt in L *τὰ κατὰ* MQV: *τὰ* fehlt in L *τὴν θάλατταν* L: *τὴν* fehlt in MQV 16 *κατὰ τὸ βάθος μεῖζον* MQV: *καὶ τὸ βάθος ἢ μεῖζον* L 17 *στενὸν* MQV: *ἐκτεταμένον* L S. 651, 1 *εὐβοίας* L: *εὐοίας* MQV 4 *λανθάνει* QV: *λανθάνῃ* M: *λανθάνειν* L *τὴν σμικρότητα* L: *τὴν* fehlt in MQV 7 *χώρα τοῦ περιέχοντος* MQV: *τοῦ περιέχοντος χώραι* L 10 *διαφέρουσαν* L: *διαφέρουσι* MQV 11 *γεγραμμένης* L: *εἰρημένοις* MQV.

Während an der eben bezeichneten Stelle die Varianten der beiden Klassen, nur nach der Zahl betrachtet, einander die Wage halten, an Wert der Lesarten aber L überwiegt,

[1] Chartier hat das Fehlende im Anschluß an eine spätere Juntina, in deren Ausgabe von 1541 Augustinus Gadaldinus aus einem Vertreter der Sonderüberlieferung den ausgelassenen Satz zur Übersetzung Herm. Crüsers zuerst nachgetragen hat, in folgender Form ergänzt: *ἔστιν δὲ ὅτι τις ἡ κατὰ φύσιν ἑκάστῃ τοῦ ἐνιαυτοῦ ὥρᾳ κρᾶσις,* ohne von der zweifelhaften Gewähr seines Zusatzes Rechenschaft abzulegen, wie es in der Regel in den Ergänzungen von Gemusäus und Cornarius geschieht. Vgl. a. a. O. S. 15.

verschiebt sich das bald gleichschwebende, bald nur wenig überragende Verhältnis von MQV zu L gegen das Ende des Kommentars mehr zugunsten der Hauptüberlieferung, was aus den folgenden Schlußseiten des Buches hervorgeht. Da die Hss. Q und V schon vorher abbrechen, steht hier dem Zeugnis von L nur noch das von M gegenüber: S. 786, 10 *δὲ ἀλκοῦς* L: *διάλκους* M: *Δελεάρκους* Galen im Zitat III 438 Basil.; vgl. S. 561, 14 K   11 *λείου* L: *λίου* M   *ἔλαβε, καὶ τἄλλα τὰ ἐφεξῆς ἄχρι τῆς ἀρχῆς τοῦ ἑξκαιδεκάτου ἀρρώστου* M: *ἔλαβε, καὶ τἄλλα τὰ ἐφεξῆς* L.   S. 787, 11 *χαλεπώταται* M: *χαλεπώτατοι* L.   13 *τάχιστα πάντας* L: *πάντας* fehlt in M   15 *ἐπύρεξε* L: *ἐπύρεσε* (so!) M   16 *κατὰ ταύτην τὴν ἄρρωστον μόνην* L: *κατ' αὐτὴν μόνην τὴν ἄρρωστον* M   S. 788, 1 *χεῖρα* M: *χεῖρας* L   3 *ἐνδεικτικόν ἐστι* M: *ἔνδεικτόν ἐστι* L   5 *οὐδὲν* M: *οὐδὲ* L.   6 *ὅπερ οὐχ ἕτερον* M: *ὅπερ* fehlt in L   9 *τὸ διὰ χρόνου προσέγραψεν, ὡς εἰ καὶ οὕτως εἰρήκει «διὰ πάνυ πολλοῦ χρόνου»· καὶ γὰρ* mit H übereinstimmend M: die Worte *εἰρήκει . . . χρόνου* fehlen in L   10 *παραλεπεῖν* L: *παραλείπειν* M   10 *τὸ πολλοῦ* M: *πολλὰ* ohne *τὸ* L   11 *τῶι διὰ χρόνου* L: *τοῦ διὰ χρόνου* M   12 *ἀλλὰ* M: *ἄλλα* mit dem vorhergehenden verbunden L   *ὡς τὸ πολὺ τὸν ἄνον* M, wo *τὴν* herzustellen ist: *ὡς τὸ παχὺ τὴν ἄνθρωπον* L   13 *φαίνεται δηλοῦν. ἐπιφέρων* M: *δηλοῖ. ἐπιφέρων* L   16 *ἀλλὰ καὶ* M: *καὶ* fehlt in L   *τὴν ἄνθρωπον* L: *τὸν ἄνον* M   S. 789, 2 *ἔσται* M: *ἐστὶ* L   4 *ἐν οἷα καὶ αὐτῆ ἀπνοία καταλαμβανόμεναι* M: *ἐννοία καὶ αἰτία ἀπνοίαι καταλαμβανόμεναι* L: ich vermute *ἐν οἷαι καὶ αἱ τῆι ἀπνοίαι καταλαμβανόμεναι*   6 *ἱδρύνθη βραχύπνοος* L: *ἰδίως ἐρεῖ βραχύπνους* M   *ἡ δ' ἀφωνίη* M: *ὅση δ' ἀφωνίη* L   7 *βραχεῖ* L: *βραχὺ* M   *γίνεται* M: *γίγνονται* L   8 *διὰ χρόνου* M: *μετὰ χρόνου* L   9 *πάνυ* M: *παντὸς* L   10 *χρόνωι* L: *χρόνον* M   13 *ὥσπερ δὲ* M: *ὥσπερ οὐδὲ* L   14 *λόγοι πολλοὶ* M: *λόγοις πολλοῖς* L   15 *πολλοὶ λόγοι* M: *λόγοις πολλοῖς* L   17 *που ἄρα* M: *πολλάκις* L: etwa *πως ἄρα*?   S. 791, 3 *ἄρρωστον* L: *ἀραιοτέραν* M   6 *γενόμενος* L: *γινόμενος* M   7 *γενέσθαι* L: *γίνεσθαι* M   *δ' αὐτὴν* M: *δ' ἐπ' αὐτῆι* L   8 *ἀεὶ σιωπηλὸν* L: *ἀεὶ* fehlt in M   9 *ὄντα* M: *εἶναι* L   11 *αἱ* (vor *παραφροσύναι*) M: *καὶ* L   12 *αἰτίαις* HL: *ἁμαρτίαις* M   13 *κατὰ* L: *καὶ* M   14 *ἐπεσκεψώμεθα* (so) M: *ἐπισκεψώμεθα* L *καὶ περὶ τῶν καθ' ὑποχόνδρια παλμῶν* M: *καὶ τῶν καθ' ὑποχόνδρια πολλὰ* L   16 *ὑποχόνδριον* M: *ὑποχόνδρια* L   18 *γιγνομένων* L: *διαμενόντων* M.

γ, die Quelle von ω und L, oft durch H zu berichtigen, zwischen dem 10. u. 14. Jahrhundert entstanden.

Dieser ziemlich beträchtlichen Menge auffälliger Verschiedenheiten im Texte von ω und L steht fast auf jeder Seite der Künsschen Ausgabe eine sehr viel geringere Zahl übereinstimmender Fehler gegenüber, deren es aber doch genug gibt, um daraus auf eine gemeinsame Quelle γ schließen zu können. Da nun H viele dieser verderbten Stellen in richtiger Übersetzung bietet, so ist es wahrscheinlich, daß γ, eine Sammelhandschrift der erhaltenen Epidemienkommentare Galens, zwischen dem 10. und 14. Jahrhundert geschrieben worden ist, und daß der byzantinische Schreiber von γ entweder durch Vermittlung eines andern Zeugen (β) oder unmittelbar dem vor dem 10. Jahrhundert entstandenen Archetypus α manches fehlerhaft entnommen hat, was der Araber in derselben Überlieferung noch richtig oder wenigstens besser fand. Im folgenden beschränke ich mich darauf, alle bemerkenswerten Fehler beider Hss.-Klassen von allen im vorigen probeweise mitgeteilten Seiten des dritten Buches zusammenzustellen: S. 497, 13 *μέλλων ἔχειν* LMQV: obwohl die Überlieferung nicht ungriechisch ist, glaube ich doch, daß Galen nach seinem überwiegenden Sprachgebrauch (vgl. die Ind. zu den Komment. zu *Περὶ φύσεως ἀνθρώπου* CMG V 9, 1 p. 417) *ἕξειν* geschrieben hat.   19 *αὐτοὺς* LMQV: trotz vorhergehendem *οἱ τρόποι τῶν μοχθηρῶν ἐξηγήσεων* muß es heißen: *ὅπως οὖν . . . γνωρίζειν αὐτὰς δύνωνται. μακρότερον ἐνταῦθα περὶ πασῶν αὐτῶν ἔγνων γράψαι.*   S. 498, 3 läßt sich die in beiden Hss.-Klassen deutliche, nur im Umfange verschiedene Lücke aus der arabischen Übersetzung schließen. Galens Vorgänger in der Erklärung des dritten Epidemienbuches,

vielleicht Sabinos, hat vermutlich geschrieben: *τὸ μέντοι τῆς Γῆς ἱερὸν τὸ τῆς Δήμητρος λέγει. παρείληφε μέντοι τὸ τῆς Γῆς ἱερὸν μήποτε ὑπὲρ τοῦ δεῖξαι τὴν αἰτίαν, ἀφ' ἧς τρόμος τῶν χειρῶν καὶ τὸ νοσεῖν αὐτῶι ἐγένετο, ὡς τῆι ⟨Μελιδίαι τῆι κατὰ τὸ πρῶτον τῶν Ἐπιδημιῶν γεγραμμένηι, ἣ κατέκειτο παρὰ τὸ τῆς Ἥρας ἱερόν,⟩ διὰ τὴν ἐποχὴν τῶν ἐπιμηνίων γενομένην, ὡς εἰκός, διὰ τὴν τοῦ μορίου ἀργίαν.* Denn Hunain übersetzt: »*wie er von dem Aussetzen der Regel in der ersten Abhandlung sagt, daß der Melidia, die bei dem Tempel der Hera lag, eine Krankheit infolge des Aussetzens der Regel zustieß, und es ist klar, daß dieses Aussetzen nur geschah wegen der Untätigkeit der Gebärmutter*« gemäß H. 4 *ἀνδρὸς ἀποδήμου γενομένου ἀργευσαμένην τῶι μορίωι τὴν γυναῖκα* LMQV, abgesehen davon, daß Q *ἀργευσαμένην* bietet: außer *τἀνδρὸς* (vgl. S. 497, 17) ist vielleicht *ἀργήσασαν* oder vielmehr *ἀργησαμένην* herzustellen. 6 *στόμα* LMQV: »*das Blut der Regel lief in ihren Körper zurück*« H: daher *ἀναληφθέντων τῶν ἐπιμηνίων εἰς τὸ σῶμα,* wo der Fehler wohl durch das folgende *φῦσαι πώγωνα* mit beeinflußt ist. 14 *συνε(ν)δείκνυ(ν)ται* LMQV: die Irrealität der hypothetischen Periode scheint mir zu verlangen *εἰ γὰρ οὐκ ἀργῶς αἱ οἰκήσεις τῶν νοσησάντων ἐγράφησαν, ἀλλὰ συνενεδείκνυντό τι τῶν εἰς τὴν τέχνην χρησίμων, οὐκ ⟨ἂν⟩ ὀρθῶς ἐποίησεν.* S. 499, 9 *χαιρίων, οὖν φησίν, ὃς κατέκειτο παρὰ δημαινέτωι* wie S. 588, 1 LMQV: der Hippokratestext hat *χαιρίωνα* und der V(atic. 276) des Hippokrates *παρὰ δηλίαν.* 14 *ἰτέον* LMQV: ich möchte *ἀλλ' ἐπὶ τὸ προκείμενον ⟨ἀν⟩ιτέον* vorziehen. 15 *περὶ πάντων* LMQV: mir scheint die Korresponsion *⟨ἤτοι⟩ ἐπὶ πάντων . . . ἢ μηδ' ἐφ' ἑνός* zu fordern. S. 500, 10 *ὥστε ζητοῦσι, πότερον ἐπὶ τοῦ πλαταμῶνος ὁ σιληνὸς ᾤκει* LMQV: aus der folgenden Erklärung *τινὲς μὲν διὰ τοῦ μῦ πλαταμῶνος ἀξιοῦντες γράφειν, ἔνιοι δὲ διὰ τοῦ νῦ πλατανῶνος* ergibt sich, daß nach *πλαταμῶνος* die Worte *ἢ του πλατανῶνος* schon in *γ* ausgefallen waren. Hunains erklärende Übersetzung lautet in H: »*daß sie den Namen des Ortes untersuchen, an dem Silen lag, ob man Platamon schreiben soll mit m, daß seine Bedeutung ‚glatter Hügel' ist, oder Platanon mit n, so daß seine Bedeutung ‚Platanenhain' ist*«. 13 *κατέκειτο κατὰ τὸ θέητρον* (*θέατρον* MQV), *ἆρά γε θέρετρον* (wie die undeutliche Schreibung in L nach meiner Ansicht richtiger gelesen wird als *θέητρον*, das in MQV steht) *ἄμεινον γράφειν ἢ θέητρον* (m, wahrscheinlich auch L: *θέατρον* MQV) LMQV: *κατέκειντο* und *παρὰ* ist in Übereinstimmung mit H aus dem Hippokratestext aufzunehmen, wie beides S. 194, 1 und 197, 17 auch in *ω* überliefert war. Aber die Verwirrung im folgenden läßt sich nicht sicher lösen. Es wäre ein allzu läppischer Streit oder vielmehr überhaupt keine wissenschaftliche Streitfrage, ob Hippokrates nach MQV *θέητρον* oder *θέατρον* geschrieben habe, so daß ich mit Littré t. II p. 660 dieses Wortpaar ablehne. Leider ist auch Galens Erklärung zur Stelle des ersten Buches selbst nicht heil. Seit der Basler Ausgabe lautet sie S. 197 f. *γράφουσί ⟨τινες⟩ οὐ θέατρον, ⟨ἀλλὰ θέρατρον⟩, ἵν' | ἔχωσιν ἐξηγεῖσθαι χωρίον τι εἶναι παρὰ τὸ θέρεσθαι κεκλημένον οὕτως,* und ähnlich bemerkte Cornarius zu der Lücke seines Aldinentextes »*ἀλλὰ θέρατρον vel θέρετρον. vide glos. Gal.*« Diese Konjekturen werden von Hunain bestätigt: »*in den alten Handschriften findet man θέατρον (daṭrun), d. h. Ort des Spielens, und einige schreiben θέρατρον (daraṭrun), und als ob θέρατρον soviel wie θέρετρον wäre, erklären sie dieses Wort als eine Erntestätte (Scheune), und es genügt ihnen nicht, dies zu verstehen, vielmehr suchen sie noch einen Weg zur Erklärung*« H, nach dem also *θέρεσθαι* in *θερίζεσθαι* abzuändern ist. Obwohl es hier scheinen könnte, als ob der Streit der alten Erklärer um *θέρατρον* oder *θέρετρον* ginge, hat dieselbe arabische Übersetzung an der Stelle des dritten Buches doch ganz einmütig mit der zweiten Hss.-Klasse: »*ob es notwendig ist, thāitrun zu schreiben, so daß es bedeutet ‚Ort des Spielens', oder thāritrun, so daß es bedeutet ‚Ort des Erntens'*« in H. Daher hat Galen, wie ich glaube, geschrieben: *ὡσαύτως δὲ ζητοῦσιν οἱ τοιοῦτοι τῶν ἐξηγητῶν, ὅταν ὁ Ἱπποκράτης εἴπηι· »κατέκειντο παρὰ τὸ θέητρον«, ἆρά γε θέρετρον ἄμει-*

νον γράφειν ἢ θέητρον. 17 *ἐν τοῖς βιβλίοις* LMQV: vor *τοῖς* scheint *τοῖσδε* oder *τούτοις* ausgefallen. S. 501, 1 *ἔν τισιν ὑπομνήμασιν* LMQV: nach H zitiert Galen seine drei Kommentare zum Prorrhetikon genau (*ἐν τρισὶν ὑπομνήμασιν*). 13 *δύνασθαι* LMQV: der Gedanke verlangt wohl *δύναται*. Auf den ausgehobenen Seiten des zweiten Kommentars begegnen folgende bemerkenswerte Übereinstimmungen beider Hss.-Klassen: S. 603, 10 (*τοὺς χαρακτῆρας*) *διεσκευασμένους ὑπὸ τινὸς ἰατροῦ παμφύλου* (*παμφίλου* MQV) *τὸ γένος ἐκ πόλεως σιδικῆς* (*ἰνδικῆς* MQV), *κλεοφαντίου δὲ τὴν αἵρεσιν* LMQV: der nach *ὑπὸ* schon in γ ausgefallene Name des pamphylischen Arztes muß aus der sogleich folgenden zweiten Erwähnung ergänzt werden, wie die arabische Übersetzung wirklich von *»einem unbekannten Manne unter den Ärzten, der Mnemon hieß und aus dem Lande Pamphylia war und den Beinamen der Schüler hatte«* in H berichtet: *διεσκευασμένους ὑπὸ ⟨Μνήμονος, ἀδόξου* oder *ἀδοκιμωτέρου⟩ τινὸς ἰατροῦ*; sodann ist mit Rücksicht auf S. 606, 16 zu schreiben *Παμφυλίου ⟨μὲν⟩ τὸ γένος ἐκ πόλεως Σίδης, Κλεοφαντείου δὲ τὴν αἵρεσιν*. Vgl. M. Wellmann in Susemihls Gesch. d. griech. Lit. in der Alexandrinerzeit I 815. Schließlich gehört noch das erste Wort des folgenden Satzes (*οὓς*) aus LMQV hierher, das schon Cornarius, wie oben bemerkt, in *οὐ* verbessert hat: ich lese *οὐ δόξουσιν αὐτῶι διαφέρεσθαι πρὸς ἑαυτοὺς οἱ ἀντειπόντες τῶι Ζήνωνι.* S. 604, 8 *δι' οὓς* LMQV: *διὸ* von mir hergestellt, das auch H bezeugt. S. 605, 12 *ἑτέροις* LQV: *ἑταίροις* M: *ἑταίροις* richtig in m und H. S. 606, 6 *ἔνιοι δὲ καὶ αὐτὸν ἐκ παμφυλίας κεκομικέναι, φιλότιμον δὲ* (ohne *δὲ* MQV) *περὶ βιβλία τόν τε βασιλέα τῆς αἰγύπτου πτολεμαῖον οὕτω γενέσθαι φασὶν* LMQV: in der arabischen Übersetzung *»daß er das Buch, in das er diese Buchstaben geschrieben hatte, aus Pamphylien mitgebracht habe«* H: demgemäß schrieb Galen vielleicht *αὐτὸν ἐκ Παμφυλίας ⟨ἐκεῖνο τὸ βιβλίον παρεγγεγραμμένον* oder *παρεγγεγραμμένον ἐκεῖνο τὸ βιβλίον⟩ κεκομικέναι* und im folgenden sicherlich *τὸν ⟨τό⟩τε βασιλέα.* 10 *γράφοντα* (*γράφοντας* Q) LMQV: ich verbessere *γράψαντα*. 13 *τὰς ἐπιγραφὰς* LMQV: ist nicht *τὴν ἐπιγραφὴν* notwendig? 14 nach *τὸ ὄνομα* bietet die arabische Übersetzung in H *»und seine Heimat«*, so daß ich an die Ergänzung der Worte *καὶ τοῦ δεσπότου καὶ τῆς πατρίδος* dachte. S. 607, 2 *οὐ γὰρ εὐθέως εἰς τὰς βιβλιοθήκας αὐτὰ φέρειν, ἀλλὰ* LMQV: *»wenn sie sie empfingen, pflegten sie sie nicht in die Büchermagazine zu tragen, sondern sie zuerst in Häusern zu sammeln, damit sie abgeschrieben würden«* H: es scheint mir ausreichend, zwischen *εὐθέως* und *εἰς* das Verb *εἰώθεσαν* einzuschalten. 12 *παρακαλῶν ἔχειν* LMQV: *παρακαλῶν ⟨κατα⟩σχεῖν* halte ich für passender. 15 *οὐδὲν ἦν* MQV: *οὐδὲν ἐνῆν* L: daher schreibe ich *οὐδὲν ἂν ἦν*. S. 608, 2 *παρέγραψε* LMQV: ich vermute *παρενέγραψε*. Die beiden Stellen des dritten Kommentars kommen für folgende Lesarten in Betracht: S. 647, 5 *τὸ μὲν ὅλον οἱ αὐχμοὶ τῶν ἐπομβρίων ὑγιεινότεροι* LMQV: es muß nicht nur *τῶν ἐπομβριῶν* heißen, sondern, wenn das Zitat genau sein soll, vielleicht auch *εἰσὶν* vor *ὑγιεινότεροι* eingesetzt werden, wie es S. 654, 1 richtig überliefert ist. 8 *ἀναμνησθῶμεν δὲ καὶ ὧν εἰς τὴν ἀρχὴν τοῦ δευτέρου τῶν Ἐπιδημιῶν ἐξηγούμενος ἔγραψα* (*ἔφην* L) LMQV: ich möchte lieber *εἰς* in *εὐθὺς* verbessern als es tilgen. S. 648, 7 *ἐν θάσωι γὰρ φησὶ φθινοπώρου* LMQV: die überlieferten Worte, die mir nicht heil scheinen, lassen sich vielleicht mit Hilfe Hunains, dessen Übertragung in H lautet: *»denn er beginnt seine Rede in der Beschreibung des ersten Luftzustandes, den er in der ersten Abhandlung des Buches der Epidemien erwähnt, indem er sagt«* so wiederherstellen: *⟨εὐθέως γὰρ ἐν τῆι ἀρχῆι τῆς πρώτης καταστάσεως κατὰ τὸ πρῶτον τῶν Ἐπιδημιῶν γεγραμμένης⟩ »ἐν Θάσωι«, φησί, »φθινοπώρου . . .«* 13 *ἐν τῶιδε* LMQV: ich schwanke, ob nicht *ἐνταῦθα* vorzuziehen. 17 *καθάπερ ἐν τοῖς ἄλλοις ἀντιγράφοις εὑρίσκεται πολλὰ μόνον πρόγραμμα τοῦτο ἔχοντα τὸ κατάστασις, ἔνια δὲ μηδ' ὅλως* L: *καθάπερ ἐν τοῖς ἄλλοις ἀντιγράφοις μόνον τοῦ κατάστασις. εὕροις δ' ἄν τινα μηδ' ἐν τῷ μέσῳ τὸ πρόγραμμα τοῦτο ἔχοντα, καθάπερ ἐν*

τισι μηδ' ὅλως MQV: so verschieden auch die Irrtümer beider Hss.-Klassen sein mögen, gemeinsam scheint mir jedenfalls, daß vor πολλά, das schon in ω mit verschwunden ist, τὰ μὲν ergänzt und μηδ' ὅλως in μηδὲν ὅλως berichtigt werden muß. Da der Araber uns im Stiche läßt, wage ich auf Grund von L aus eigenem: καθάπερ ἐν τοῖς ἄλλοις ἀντιγράφοις (oder soll man ἐκ τῶν ἄλλων ἀντιγράφων lesen?) εὑρίσκεται ⟨τὰ μὲν⟩ πολλὰ μόνον πρόγραμμα τοῦτ' ἔχοντα τὸ κατάστασις, ἔνια δὲ μηδὲν ὅλως. S. 650, 7 οὐ μὴν ὁμοίως ἀλλήλαις, ἀλλὰ τὴν μὲν τινὰ μαλακήν τε καὶ ὑγράν, τὴν δὲ ξηράν τε καὶ τι κρύους ἔχουσαν LMQV: Galen hat ὁμοίας und τὴν μέν τινα ... τὴν δέ τινα geschrieben. 11 Die schon oben erwähnten verschiedenen Lesarten der beiden Hss.-Klassen beruhen auf demselben Fehler, daß der Schreiber in engem Raume wiederkehrende Worte nur einmal geschrieben hat, in L die an der ersten, in ω die an der zweiten Stelle; aus der arabischen Übersetzung in H bilde ich folgende Satzform: αὕτη μὲν οὖν ἀκριβῶς αἴθριός ἐστιν, ἡ μαλακὴ δ' ὁμιχλώδης τε καὶ θολερὰ ⟨τὰ πλεῖστα, καὶ πάντες οἱ ἄνθρωποι λέγουσι (oder πάντες ὀνομάζουσι) τὴν μὲν⟩ ὁμιχλώδη τε καὶ θολερὰν κατάστασιν καὶ νότιον, ἔσθ' ὅτε καὶ νεφῶν οὖσαν πλήρη, τὴν δ' ἐναντίαν αὐτῆι βόρειον. S. 651, 7 ὁρᾶται οὖν ὀλίγον ὕστερον LMQV: das durch den Gedanken geforderte γοῦν vermeidet den Hiat; da aber die arabische Übersetzung in H nach ἀλήθειαν so fortfährt: »*was darauf hinweist, daß man nach kurzer Zeit die Wolke an einem andern Orte sieht*«, so könnte man auch an ὁρᾶται ⟨γὰρ⟩ οὖν denken. S. 786, 11 πυρετὸς φρικώδης ἐκ λύπης ἔλαβε sowohl nach der byzantinischen wie arabischen Überlieferung, während Cornarius und Chartier nach φρικώδης aus dem Hippokratestext ὀξὺς hinzufügen. S. 787, 14 ἀλλὰ νῦν γε ὀξέως αὕτη μέχρι τῆς κα^ης (κ^ης πρώτης M) ἡμέρας ἐξήρκεσεν LM: »*aber die Sache dieser Frau ist wunderbar; denn sie blieb am Leben bis zum 21. Tage*« H: deshalb empfehle ich ⟨παραδ⟩όξως für ὀξέως. S. 788, 6 πνεῦμα ἀραιόν, ὅπερ (ὅπερ fehlt in L) οὐχ ἕτερόν ἐστι τοῦ διὰ χρόνου LM: Hunain übersetzt in H μέγα anstatt der Worte ὅπερ οὐχ ἕτερόν ἐστι τοῦ, vgl. LITTRÉ III 141. 11 εἰ μὴ συνεχῶς LM: εἰ in ἢ vom Basler Herausgeber geändert. S. 789, 3 καὶ φαίνεται καὶ νῦν, ὥσπερ καὶ συγκαταψύξει (σὺν καταψύξει M) LM: der Satz scheint lückenhaft: Galen hat vielleicht geschrieben: καὶ φαίνεται τοίνυν, ὥσπερ καὶ ⟨ἀρτίως ἔφην oder συνεδείκνυον mit Bezug auf das S. 788, 15 Gesagte⟩, ἐν καταψύξει τοιαύτηι γεγονέναι τὸ γύναιον, ἐν οἷαι καὶ αἱ τῆι ἀπνοίαι καταλαμβανόμεναι γίνονται. 6 vor βραχύπνοος (-πνους M) lassen LM ἄφωνος vermissen, das aber in H wiedergegeben ist: daß auch Galen es hier in seinem Hippokratestext gefunden, zeigt seine Erklärung. 8 μετὰ τοῦ ἀραιοῦ γεγραμμένον LM: ich lese ἀραιόν. 9 ἀντὶ τοῦ διὰ πάνυ (παντὸς L) πολλοῦ ἐκδέξασθαι χρὴ LM: der Hiat wird beseitigt, wenn man πολλοῦ σε δέξασθαι herstellt. 14 ἀεὶ περιεστέλλετο, λόγοι πολλοὶ (λόγοις πολλοῖς L: πολλοὶ λόγοι M), ἢ (ἡ L) σιγῶσα διὰ τέλεος LM: schon in der Aldina ist ἢ vor λόγοι hinzugefügt worden. S. 790, 1 νεανίσκος ... κατεκλίθη LM: Galen las in seinem Hippokratestext νεηνίσκος ... κατεκλίνη. S. 791, 2 τὰ δ' ἀφροδίσια καὶ ταῦτα μὲν LM: für ταῦτα muß es αὐτὰ heißen.

Gegenüber diesen gemeinsamen Fehlern beider Hss.-Klassen bleiben auf den bezeichneten Seiten des KÜHNschen Textes noch einige richtige Lesarten aus ω und L deswegen hervorzuheben, weil unsere Überlieferung, sei es handschriftlich oder im Buchdruck, sie entstellt oder verdunkelt hat: S. 501, 1 ἐν τισιν (wofür, wie oben gesagt, wahrscheinlich τρισὶν zu schreiben ist) ὑπομνήμασιν, οἷς ἐποιησάμην εἰς αὐτό LMQV: Chartier hat ἃς, einen Druckfehler der Basileensis, in die er wieder aus der Aldina übergegangen ist, in ἃ geändert, und so auch KÜHN. S. 603, 7 ἀλλ' ἐὰν ἀναγνῶι τὰ τῶν ἀντειπόντων τῶι Ζήνωνι βιβλία LMQV: der Zusatz τις, von Cornarius hinter ἀναγνῶι eingeschaltet, der sich seit Chartier auch in unseren Drucken findet, dürfte entbehrlich sein, da wenige Zeilen vorher die Worte οἰήσεται γάρ τις begegnen, aus denen das Subjekt noch nach-

Die Quelle γ zuweilen erst durch die Drucke oder deren Vorlage P getrübt.

wirkt. S. 604, 17 *ἠισχυνόμην δ' ἂν εἰς τοιαύτην φλυαρίαν ἐκτρεπόμενος* LMQV: seit Aldus pflanzen die Ausgaben *ἠισχυνάμην* fort. S. 608, 3 *φαίνεται πράξας* (*γράψας* Q) *ἕνεκα χρηματισμοῦ τοῦτο· μόνον γὰρ ἐπίστασθαι λέγων ἑαυτόν, ἃ δηλοῦσιν οἱ χαρακτῆρες, μισθὸν τῆς ἐξηγήσεως αὐτῶν εἰσεπράττετο* (*ἐπράττετο* L) LMQV: Chartiers falsche Konjektur *σχηματισμοῦ* für *χρηματισμοῦ* hat sich bis heute behauptet. Ebenso verhält es sich mit den unrichtigen Lesarten der nächsten Stellen: S. 648, 7 wird der Satz *ἄντικρυς ἄρχεται* (nämlich Hippokrates) *τῆς διηγήσεως τῶν ἱστορηθέντων αὐτῶι κατά τε τὰ γενόμενα νοσήματα καὶ τὴν τοῦ περιέχοντος κρᾶσιν* durch die Worte *ἐν Θάσωι, γὰρ φησί, φθινοπώρου περὶ ἰσημερίην* (*-ίαν* L) *καὶ ὑπὸ πλειάδα* (*πλειάδας* MQV) *ὕδατα πολλά* in LMQV erläutert: noch Kühn gibt *γοῦν* für *γάρ*, das erst P, die Druckvorlage der Aldina, bietet. S. 787, 11 heißt es von einer *φρενιτική* in beiden Hss.-Klassen *χαλεπώταται δ' εἰσίν, ὡς καὶ πρόσθεν εἶπον, αἱ τοιαῦται φρενίτιδες*, aber noch bei Kühn steht *πρῶτον* für *πρόσθεν*. Und sogleich im nächsten Satze Z. 14, wo *ἀλλὰ νῦν γε ὀξέως* (wahrscheinlich in *παραδόξως* zu ändern) *αὕτη μέχρι τῆς κ''' πρώτης* (M: *κα'''* L) *ἡμέρας ἐξήρκεσεν* LM überliefern, liest man noch in Kühns Ausgabe *ἄχρι*. Nur wenige Zeilen weiter, S. 788, 3, wird mit Bezug auf ein *εἶδος παραφροσύνης μικτὸν ἐκ μελαγχολίας καὶ φρενίτιδος* ein Satz aus dem Lemma in den Hss. richtig zur Erklärung angeführt: *τὸ γὰρ »ἢ λόγοι πολλοὶ ἢ σιγῶσα διὰ τέλεος« ἐνδεικτικόν ἐστι τῆς τοιαύτης μίξεως*, dagegen beginnt noch bei Kühn das Zitat mit den Worten *οἱ λόγοι*. Ebenso unrichtig ist, was ebendort Z. 7 nach dem Zeugnis beider Hss. *μή τι οὖν ἤτοι τῆς ἀραιότητος ἐπίτασιν δηλῶσαι βουληθεὶς τὸ »διὰ χρόνου« προσέγραψεν* heißen muß, seit der Aldina, in *μήτις οὖν* entstellt[1]. Schließlich noch zwei Kleinigkeiten derselben Herkunft: Während LM S. 788, 4 *οἱ ἐξηγηταὶ τοῦ Ἱπποκράτους οὐδὲν ἔγραψαν ὑπὲρ τῆς λέξεως* und S. 791, 12 *διὰ τί δὲ τῶι »ἀραιῶι πνεύματι« τὸ »διὰ χρόνου« προσέγραψε* einstimmig überliefern, hat der Schreiber von P trotz aller Treue der Kopie an der ersten Stelle ohne Not das nicht ungalenische *ὑπέρ* in das gemeingriechische *περὶ* verbessert und an der zweiten fälschlich den Artikel *τοῦ* in die Wendung *διὰ χρόνου* eingeschoben, zwei Lesarten, die aus P in die Aldina eingegangen sind und sich bis auf die Kühnsche Ausgabe erhalten haben.

P(aris. 2165), die Druckvorlage der Aldina, im Anfange des 16. Jahrhunderts in Venedig aus V abgeschrieben

Diese Hs. (P), seit der Editio princeps die Grundlage aller unserer Drucke, die ihrerseits wieder, wie schon zu Beginn der vorstehenden allgemeinen Charakteristik beider Hss.-Klassen bemerkt ist, zufälligerweise auf dem Zeugnis der beiden beruht, gehört zu den jüngsten Hss. der galenischen Epidemienkommentare: es ist eine Papierhs. des 16. Jahrhunderts von 347 Folien und befindet sich als Cod. gr. 2165 (Codex Colbert. 2621, Reg. ms. 2136) in der Bibliothèque Nationale in Paris. Im Winter 1909 habe ich in der damaligen Kgl. Bibliothek zu Berlin aus ihr die Kommentare zu Epid. I und III[2] verglichen, fol. 1r—117r. Da das Format der Hs. 22,75 × 33 cm, die gleichmäßig mit 33 Zeilen auf jeder Seite beschriebene Fläche aber nur 15 × 21 oder 15 × 22 cm mißt, so bleiben sehr breite Ränder frei. Die Hand des Schreibers ist wohl flüchtig, aber doch klar und leserlich. Woher er seinen Text genommen hat, wird man sofort aus dem Proömium erkennen, wenn man die folgenden Lesarten von MQV mit denen von P vergleicht: S. 5, 14 *κω-*

---

[1] Die aus der Scholienliteratur bekannte Phrase *μή τι*, in ihrer Bedeutung mit *μή ποτε* verwandt, ist auch sonst in den Schriften Galens mißverstanden worden; vgl. darüber eine Bemerkung Helmreichs zu Gal. Bd. XIX S. 76, 4 K. in seinem Aufsatze Handschriftl. Verbesser. z. d. Hippokratesglossar d. Gal., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1916, S. 199.

[2] Die Pariser Katalognotiz, laut deren in dieser Hs. *Galeni commentarius in Hippocratis epidemiorum libros III* enthalten sei, stimmt nicht zum Inhalte: von den Kommentaren zum zweiten Buche ist hier ebensowenig zu finden wie in anderen griechischen Hss. der Galenschen Epidemienkommentare. Den Inhalt der Hs. beschreibt Joh. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos In Hippocr. de nat. homin., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1912, S. 902 f. Vgl. auch Georg Helmreich in CMG V 9, 1 p. XXXV.

λύσει MQ: κωλύει VP 16 τῶν πρώτων ἐστὶν MQ: τῶν πρώτων ὅ ἐστιν V und die beiden letzten Worte wahrscheinlich von fremder Hand am Rande P: in der arabischen Übersetzung »*der ersten Glieder am Körper*« H: in ὅ scheint eine verlesene Abkürzung für σωμάτων zu stecken, das schon Cornarius zwischen πρώτων und ἐστὶν im Exemplar seiner Aldina hinzugefügt hat. S. 6, 3 ὡραίων M: ἀέρων Q: ὡρέων VP 9 ὁ ἱπποκράτης MQ: ἱπποκράτους VP S. 7, 9 ἀναγκαῖον δέ ἐστι MQ: ohne δὲ VP S. 8, 16 κατὰ μὲν γὰρ τὸ περὶ MQ: τῷ für τὸ VP S. 9, 6 ἡμέων ἐστὶ ταὐτὰ τῶν ὧν τότε MQ: ταὐτὰ fehlt in VP S. 12, 7 ἐπιδημιῶν M: da Q, die Zitate abkürzend und zusammenziehend, Z. 5 νοσημάτων καὶ τὰ ἑξῆς· γέγραπται (Z. 10) bietet, fällt diese Hs. hier aus: ἐπιδημέων (so) VP 9 πυρετῶν ἰδέαι ἐπεδήμησαν M: fehlt in Q: πυρετῶν ἐπεδήμησαν ἰδέαι VP 15 γινώσκων MQ: γιγνώσκων VP S. 14, 3 οὕτω MQ: οὕτως VP Schon aus diesem Teile des Proömiums ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß P die Lesarten des Archetypus ω nicht auf dem Wege über die Münchener Hs. M oder die Pariser Q, sondern über den Venetus Marcianus V bezogen hat, eine Annahme, die sogleich noch durch eine Reihe besonderer Lesungen für andere Abschnitte des ersten Buches allem Zweifel entrückt werden kann. Man vergleiche folgende Stellen des ersten Kommentars: S. 21, 13 πλειάδας δὲ δύο μῆνας ὡς μετὰ πεντήκοντα MQ: πλειάδας δὲ δύο μῆνας ὡς μετὰ πεντήκοντα VP: weder Cornarius' Konjektur πλειάδας δὲ δύειν ἡμέρας ὡς μετὰ πεντήκοντα noch die Chartiers πλειάδας δὲ δῦναι ὡς μετὰ ἡμέρας πεντήκοντα trifft das Richtige; Galen schrieb gewiß πλειάδας δὲ δυομένας ὡς μετὰ πεντήκοντα, wie vielleicht noch in ω stand S. 23, 8 τέμνουσιν εἰς ἔνια μέρη MQ: richtig τέμνουσιν εἰς ἄνισα μέρη VP 13 ἰππάρχῳ MQ: ἰππάρχων VP, da der Schreiber von V vielleicht das ι adscriptum des Archetypus für ν verlesen hat. S. 29, 16 während MQ zu den Worten ἀρκτούρου γοῦν ἐπιτέλλοντος keine Randbemerkung enthalten, steht in VP von erster Hand mit roter Tinte wie die Lemmata folgendes Scholion geschrieben: ἐπιτολὴ τοῦ ἀρκτούρου γίνεται κατὰ τὴν ιδ τοῦ σεπτ. S. 59, 5 εἰ ἡ νότιος (νότειος M) κατάστασις richtig MQ: ἡ εἰ νότιος κατάστασις V: ἡ εἰ νότιος κατάστασις P: wo die Erörterung beginnt (S. 58, 17), ist in VP vor den Worten αἱ γάρ τοι νότιοι καταστάσεις zwischen den Zeilen im Texte von erster Hand das Zeichen ⁄. eingefügt und am Rande ⁄. ζη^{m} geschrieben. S. 64, 6 an einer schon in ω durch Dittographie und sonstwie entstellten Stelle heißt es nach γεγραμμένης (Z. 6) mit Auslassung zweier Sätze, deren zweiter ebenfalls mit γεγραμμένης (Z. 9) schließt, sogleich ἀπέθανον δ' ὀξυτέρως νοσήσαντες, ἢ ὡς εἴθισται· καὶ γὰρ αὖ καὶ μετὰ τοῦτο πάλιν ἐφεξῆς εἰρημένα πάντα. φθινωδῶν ἐστι κοινά· μαθήσῃ δὲ προσέχων τὸν νοῦν ταῖς ῥήσεσιν· ὧν πρῶτον ἄρξομαι τῆς ἐφεξῆς γεγραμμένης. Darauf folgt abermals ἀπέθανον δ' ὀξυτέρως ἢ ὡς εἴθισται διάγειν τὰ τοιαῦτα, aber hier als Lemma mit roter Tinte geschrieben sowohl in V wie in P: in der Wiederholung des Lemma ἀπέθνιξον (so!) δ' ὀξυτέρως ἢ κτὲ. M: ἀπέθνηξον (so!) δ' ὀξυτέρως ἕως τοῦ τοιαῦτα nach seiner Weise abkürzend Q: die ursprüngliche Ordnung der Worte, wie sie nach Chartiers Herstellung die Kühnsche Ausgabe bietet, hat schon Cornarius in den Randbemerkungen seines Aldinenexemplars erkannt. S. 65, 12 τούτοις οὐθ' ἡ τῶν χυμῶν σῆψις οὐθ' ἡ τῆς κεφαλῆς πλήρωσις ἐγένετο MQ: τούτοις οὐχ ἡ κτλ. VP und von Aldus bis Kühn unverbessert geblieben. S. 70, 7 κοιλίαι ταραχώδεις MQ: κοιλίαι ταραχώχεις VP. Ähnliche Versehen wie in der letzten Unform hat der Schreiber von P, obwohl er es nicht durchaus vermeidet, geringfügige Schreibfehler seiner Vorlage zu verbessern, auch im zweiten Kommentar des ersten Buches in großer Zahl aus V getreulich übernommen; so z. B. S. 109, 13 ἐγένωντο VP: ἐγένοντο MQ S. 116, 6 φλεγματώδην VP: φλεγματώδης MQ S. 129, 12 χειμῶν VP: χειμὼν M: χυμῶν richtig Q 16 γενναμένης VP: γεναμένης M: das Zeugnis von Q fällt wieder infolge willkürlicher

Verkürzung des Lemma aus S. 134, 5 ἀποστασίοις VP: ἀπόστασις MQ S. 159, 6 κατασκήποτες (so!) VP: κατασκήπτονται M: κατασκήπτοντες Q: vermutlich ist κατασκήπτοντι zu schreiben S. 174, 14 κοματώδεις VP: κοματώδης M: richtig κωματώδεις Q S. 176, 12 ἀναλημφεῖσα (so!) VP: ἀνα ημφεῖσα (so!) M: ἀναληφθεῖσα richtig Q S. 187, 17 ψυχροῖς οὔσοις VP: ψυχροῖς ὄντοις M: ψυχροῖς οὔσης Q: ψυχροῖς οὖσι (so) Aldina. Auch an der Auslassung einzelner oder mehrerer Wörter, ja ganzer Sätze fehlt es in beiden Hss. nicht, z. B. S. 126, 1 καὶ διὰ φλεγμονὴν ἀξιόλογον σπλάγχνων VP: entsprechend dem folgenden καὶ διὰ πλῆθος δὲ ψυχρῶν χυμῶν schieben MQ die Partikel μὲν zwischen φλεγμονὴν und ἀξιόλογον ein. S. 110, 13 τὰ γὰρ οἰκεῖα τῶν νοσημάτων συμπτώματα μὴ γενόμενα τότε γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ διδάσκων VP: noch lückenhafter τὰ γὰρ οἰκεῖα τῶν νοσημάτων συμπτώματα μὴ γενόμενα τότε διδάσκων Q: unversehrt τὰ γὰρ οἰκεῖα τῶν νοσημάτων συμπτώματα μὴ γενόμενα τότε κατὰ τοῦτον εἴωθε τὸν τρόπον ἑρμηνεύειν, ἐκ τοῦ μὴ γενέσθαι τότε γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ διδάσκων M, in auffälliger Übereinstimmung mit der Aldina, worüber später noch die Rede sein wird. S. 184, 11 ὥσπερ καὶ ὀργίλοι μὲν ἔν τισι, γυναῖκες δ' ἔν τισιν· οὔτ' εἰς θεραπείαν ἐν τῶν εἰρημένων ὑπάρξει VP: ὥσπερ καὶ ὀργίλοι (ὀργῆλοι M) μὲν ἔν τισι, γυναῖκες δ' ἔν τισιν, εἰ μὴ πάντα ταῦτα διορισθείη, πλέον οὐδὲν ἡμῖν οὔτε εἰς πρόγνωσιν οὔτ' εἰς θεραπείαν κτλ. MQ, deren Satzform schon die Aldina folgt, auch in bezug auf ἐν τῶν εἰρημένων, wofür Chartier ἐκ τῶν εἰρημένων geschrieben hat. S. 194, 1 in einem Zitat κατέκειντο παρὰ τὸ θέατρον ἠπ τούτων V: κατέκειντο τὸ θέαθρον (so!) ἠπ τούτων P: die Lücke in V umfaßt einen Raum von etwa 6 Buchstaben, so daß der Eigenname Ἐπιγένεος aus dem Hippokratestexte sich wohl einfügen ließe: M weist die kleine Lücke ebenfalls auf, nur daß auch der Rest des schon im Archetypus unleserlichen Wortes beseitigt ist: Q läßt uns im Stiche, da er nach seiner Gewohnheit auch von diesem Lemma nur die Anfangs- und Schlußworte schreibt. Schließlich noch einige in V und P gemeinsame Dubletten, die der Schreiber von P nicht getilgt hat: Die eine S. 112, 2 προskεκρῖσθαι (so) τὸ δεύτερον· ἐν γὰρ τῷ φάναι σὺν τῇσι μὲν ἐνδεῶς· ἐξ ὑποστροφῆς δὲ κριθῆναι τὸ δεύτερον· ἐν γὰρ τῷ φάναι σὺν τῇσι διαλειπούσῃσιν· τὸ προσκεκρίσθαι μὲν ἐνδεῶς· ἐξ ὑποστροφῆς δὲ κριθῆναι τὸ δεύτερον ἐνεδείξατο V: προσκεκρίνεσθαι (so) τὸ δεύτερον· ἐν γὰρ τῷ φάναι σὺν τῇσι μὲν ἐνδεῶς ἐξ ὑποστροφῆς διακριθῆναι (so) τὸ δεύτερον· ἐν γὰρ τῷ φάναι σὺν τῇσι διαλειπούσῃσιν, τὸ προσκεχρίσθαι (so!) μὲν ἐνδεῶς, ἐξ ὑποστροφῆς δὲ κριθῆναι τὸ δεύτερον ἐνεδείξατο P: κρίνεσθαι τὸ δεύτερον. ἐν γὰρ τῷ φάναι σὺν τῇσι διαλειπούσῃσι τὸ προσκεκρίσθαι (so) μὲν ἐνδεῶς, ἐξ ὑποστροφῆς δὲ κριθῆναι τὸ δεύτερον ἐνεδείξατο M: leichter als in V verwirrt κρίνεσθαι .... τὸ προσκεκρίσθαι .... κριθῆναι τὸ δεύτερον. ἐν γὰρ τῷ φάναι· σὺν τῇσι .... τὸ δεύτερον ἐνεδείξατο Q. An einer andern auf besondere Weise gestörten Stelle, die sich schon im Archetypus ω in gleicher Unordnung befand, schreiben in einem auch in der Urschrift zum Teil nicht mit roter, sondern schwarzer Tinte geschriebenen Lemma MQV: S. 170, 9 ἐπεπόλασεν. ἀλλ' ἠφανίσθη (ἐφανίσθη V)· τούτων δὲ ἀφανισθέντων παρὰ τὸν κενεῶνα βάρος τὸν ἀριστερὸν καὶ εἰς ἄκρον ἰσχίον. (Bis hierher mit schwarzer Tinte; das folgende bildet einen Abschnitt für sich in roter Tinte, als wäre es ein neues Lemma) ἐπεὶ καὶ οἶσι περὶ κρίσιν οὐχ ἡμοῤῥάγησεν, ἀλλὰ παρὰ τὰ ὦτα ἐπαναστάντα· ἀλγημάτων δὲ μετὰ, worin P auch die V allein eigentümliche Verschreibung ἐφανίσθη aufweist: im Gegensatze zu der soeben mitgeteilten Stelle (S. 112, 2) hat der Schreiber des Archetypus die gestörte Folge der Worte durch Wiederholung des ganzen Zusammenhanges wiederherzustellen unterlassen. Dagegen die zweite Dublette S. 194, 3 ὑπέστρεψαν ἀμφοτέροισιν ὁμοῦ τὴν αὐτὴν ὥρην· διέλιπεν ἡμέρας πέντε. ἐκ δὲ τῆς ὑποστροφῆς ἐκρίθη ἀμφοτέροισιν ὁμοῦ τὴν αὐτὴν ὥρην διέλιπεν ἡμέρας πέντε· ἐκ δὲ τῆς ὑποστροφῆς ἐκρίθη ἀμφοτέροις (ἀμφοτέροισιν V) ὁμοῦ τὸ σύμπαν ἐπ-

ταkαιδεκαταίοις (-τέοις V) MV: *ὑπέστρεψαν ἀμφοτέροισιν ὁμοῦ τὴν αὐτὴν ὥρην· διέλιπεν ἡμέρας πέντε. ἐκ δὲ τῆς ὑποστροφῆς ἐκκρίθη* (so) *ἀμφοτέροισιν ὁμοῦ τὴν αὐτὴν ὥρην· διέλιπεν ἡμέρας πέντε· ἐκ δὲ τῆς ὑποστροφῆς ἐκρίθη· ἀμφοτέροισιν* (so) *ὁμοῦ τὸ σύμπαν ἑπτακαιδεκαταίους* (oder *-ταίοις*?) P: da dieselben Worte *ἀμφοτέροισιν* (*ἀμφοτέροις*) *ὁμοῦ* in engem Zwischenraum zweimal begegnen, so ist der Blick des Schreibers in ω beim Schreiben der zweiten Stelle abirrend zur ersten zurückgekehrt, und er schreibt nun die von dem wiederholten *ὁμοῦ* eingeschlossenen Worte noch einmal, ohne die Dittographie zu tilgen, was erst Cornarius in seiner Aldina getan hat, und worin Chartier für unsere Drucke mit ihm zusammengetroffen ist.

Was bisher über das Verhältnis der Hss. MQV und P für das erste Buch der Epidemienkommentare bewiesen ist, daß nämlich der Schreiber der Druckvorlage des Aldinentextes vom Venetus Marcianus app. cl. V 5 V abhängt, hat ebenso für die Kommentare des dritten Buches Gültigkeit, wenigstens soweit sie in ihm enthalten sind. Wo aber V endigt, fol. 310ᵛ (S. 719, 4 *μέρος δ' αὐτοῦ καὶ*), hat der Schreiber von P für den Rest des dritten Kommentars zum dritten Buche sich im Anfange des 16. Jahrhunderts bei seiner Arbeit in Venedig nach einer Ergänzung der Hs. V, die sich um 1500 nachweislich ebendort befand, unter den Manuskripten der Markusbibliothek oder den Bücherschätzen des Kardinals Bessarion umgesehen, da dieser auch viel Medizinisches gesammelt hatte. Denn zu Beginn des Abschnittes, in dem V plötzlich abbricht, hat P vor den Worten *Προείρηταί μοι* (S. 719, 1) am Rande die Bemerkung: *·S· Marci.* Welche Hs. zur Vervollständigung des verstümmelten Textes von V gedient hat, läßt sich mühelos finden. Schon eine zwar willkürliche Beschränkung auf die heute der Biblioteca Nazionale di S. Marco in Venedig gehörenden griechischen Hss. wird uns helfen, den Tatbestand ohne weiteres zu erkennen. Indem ich von allen in Betracht kommenden Zeugen der Überlieferung nur die beiden, die das dritte Buch vollständig enthalten, zur Vergleichung heranzuziehen brauche, den Marcianus Venetus 285, einen jüngeren Vertreter der Sonderüberlieferung aus dem 15. Jahrhundert (m), und den Venetus Marcianus app. cl. V 15, einen Spätling der ersten Klasse aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (w), behaupte ich, daß der Schreiber von P sich für die ältere der beiden bezeichneten Hss. entschieden und durch die Zusammenfügung von V und m zufälligerweise bewirkt hat, daß sich der Drucktext der Kommentare zu Epid. III aus den beiden Zweigen der Überlieferung zusammengewachsen darstellt. Nur wenige Beispiele genügen, die Tatsache zu belegen, daß P mit m gegen w zusammengeht: S. 727, 13 *τοῦ ἱπποκράτους σκέψασθαι πότερον καὶ γυναῖκες οὕτως ἄξιον ἐπεὶ οὕτως εἶπεν* mP: *τοῦ ἱπποκράτους· καὶ γυναῖκες οὕτως, ἄξιον ἐπισκέψασθαι, πότερον οὑτωσί πως εἶπεν* richtig w S. 730, 14 *τὰ δὲ τούτων ἔτι παλαιότερα τὸ δ' γράμμα, ὃ μεῖζον τῶν ἄλλων γραμμάτων ἐστὶν, ἔνια δ' οὐδ' ὅλως οὐδὲν ἔχει προσγεγραμμένον* m P: *τὰ δὲ τούτων ἔτι παλαιότερα τὸ δ' γράμμα μεῖζον τῶν ἄλλων γεγραμμένον, ἔνια δ' οὐδ' ὅλως ἔχει προσγεγραμμένον οὐδέν* w 738, 16 *Περιέργως κἀνταῦθα πάλιν τῶν ἐξηγητῶν ἔνιοι τὴν πατρίδα τοῦ κατακειμένου φασὶν οὐκ ἀργῶς κεῖσθαι* mP: *περιέργως κἀντεῦθεν πάλιν τῶν ἑξῆς γ' ὡς προσκεῖσθαι* w, der selber *τῶν ἐξηγῶς* (so!) am Rande ändert. S. 739, 17 *οὐ μὴν οὐδ' ὤφθη ποτ', οὖρον ὅλον οὕτω λιπαρῶς ἔλαιον. ὃ γὰρ ἄρτι διῆλθεν οὖρον ἐοικὸς ἐλαίῳ κατὰ χροὰν* mP, wo aber außer anderem *διῆλθον* herzustellen ist: *οὐ μὴν οὐδ' ὤφθη τότ' οὖρον ὅλον οὕτω λιπαρὸν ὡς ἐλαίῳ κατὰ χρόαν* infolge eines Versehens des Schreibers, der von *ἔλαιον* zu *ἐλαίῳ* abgeirrt ist und die dazwischen stehenden Worte ausläßt, w S. 754, 10 *γέγραπται δ' ἐν τῇ διηγήσει τῶν συμβάντων αὐτῷ δὼ* (*διὸ* anstatt *δύο* ändert P) *ταῦτα* mP: *γέγραπται δ' ἐν τῇ διηγήσει τῶν συμβαινόντων τῶν αὐτῷ διὸ ταῦτα* w mit der am Rande wegen *διὸ* aufgepflanzten *crux interpretum.* S. 757, 8 *καταλείπεται τοίνυν ἐπὶ τούτου ἡμᾶς ἐξηγήσασθαι* mP: *καταλείπεται τοίνυν ἔτι τοῦθ' ἡμῖν*

und gegen Ende des dritten Buches aus m ergänzt.

ἐξηγήσασθαι richtig w S. 775, 2 *καὶ τῶ κάτω πάντων ἐργασαμένη* (*ἐργασομένων* P) *μετὰ ταῦτα* mP: *καὶ τῶν κάτωϊ ἐργασαμένη μετάστασιν* ohne Randbemerkung w S. 780, 4 *ἐπὶ τῆς ς' ἡμέρας, διότι καὶ τοὺς πόνους ἔσχεν ἐν ἀρτίαις, ὡς αὐτὸς ἔγραψεν. παράδοξον δὲ τὸ μηδ' ὑποστρέψαι, καίτοι τῆς ς' ἡμέρας μηδέποτε πιστῶς κρινούσης* mP: wegen der Wiederholung derselben Worte fehlen die Worte *διότι . . . ἡμέρας* in w S. 781, 16 *ἐξ ἀναθυμιάσεως* mP: richtig *ἐξ ἀνάγκης* w S. 782, 7 *τὸ παντελῶς ἄφυσον* richtig mP: *τὸ παντελὲς ἄφυσον* w.

Liste älter von P oft mit seiner Vorlage begangener Fehler, die durch alle Drucke fortgepflanzt sind.

Obwohl P mit ziemlich großer Genauigkeit aus V und m abgeschrieben ist, finden sich doch hier und da Abweichungen von der Vorlage, und zwar sowohl absichtliche wie unabsichtliche. Während die willkürlichen Änderungen auf der Hand liegende Schreibfehler der Vorlage betreffen, sind anderseits durch P Versehen in den Text eingedrungen, von denen sich manche seltsamerweise von Aldus bis Kühn behauptet haben. Fehler von solcher Zähigkeit, daß sie bisher allen Herausgebern widerstanden haben, hat P z. B. an folgenden Stellen entweder durch Irrtum allein verschuldet oder durch Treue gegen seine Vorlage wenigstens mitbegangen: S. 27, 16 *ἀλλ' ὡς συνεχέστερόν τε τῶν ἄλλων γινομένας τὰς τέσσαρας ἀκούσας τε παράδειγμα γίγνεσθαι*, wo MQV noch richtig *ἀρκούσας* bieten. — S. 41, 1 *οὐχ ἁπλῶς . . ., ἀλλ' ἐν τῇ πρός τι* anstatt *ἐν τῶι πρός τι*, wie MQV lesen. — S. 62, 4 *ὅσοι καὶ φθινώδη νόσον, ἣν καὶ φθόην τινὲς ὀνομάζουσιν, ἐπιτήδειοι παθεῖν*, wo MQV für das erste *καὶ* richtig den Artikel *τὴν* erhalten haben. — S. 65, 12 *τούτοις οὐχ ἡ τῶν χυμῶν σῆψις οὐθ' ἡ τῆς κεφαλῆς πλήρωσις ἐγένετο* in treuer Beobachtung seines Musters V, während MQ auch an der ersten Stelle *οὐθ'* haben. — S. 120, 2 *ἀλλ' ὅτι βραχύ τινι παραυξηθέντος ἢ πλέον ἢ ἐπὶ πλεῖστον* anstatt *ἀλλ' ἤτοι*, wie in MQV steht, aber bisher von keinem Herausgeber hergestellt worden ist, obwohl Chartier, *τινι* in *τι* ändernd, nicht achtlos an der Stelle vorbeigegangen ist. — S. 242, 9 *ὅταν ἄρχεται* in Übereinstimmung mit V (wie S. 145, 5 *ὅταν . . . νοσεῖ*), aber im Widerspruch mit MQ, die *ἄρχηται* haben. — S. 247, 7 *ἑβδοματικὴν περίοδον* wieder mit V für die richtige Schreibung *ἑβδομαδικὴν* in MQ. — S. 300, 5 *τῶν οὔρων λευκῶν καὶ οὐκ ἀχρόων ὄντων* ebenfalls nach V, demgegenüber *οὐκ εὐχρόων* in MQ. — S. 572, 9 *ἔμεσε χολώδεα* hat allein P, *ἤμεσε χολώδεα* LMQV. — S. 636, 8 *ἀλλ' ἔμπαλιν ἀποφθείρετο* (so) *κύημα διὰ τὸν πυρετὸν* ist von P in die Aldina und Basileensis übergegangen; Chartier glaubte, den Fehler zu verbessern, indem er *ἀπεφθείρετο* schrieb; die echte Lesart *ἀλλ' ἔμπαλιν ἀποφθεῖραι τὸ κύημα* steht in allen Hss. LMQV. — S. 669, 1 *οὐ πρώτου πάντως ἐμνημόνευσε πάθους* hat P versehen, da *πάντων* in LMQV richtig überliefert ist. — S. 689, 14 *εἰ γὰρ καὶ πάνυ πολλοῖς τῶν καυσομένων ἀσσώδεσιν εἶναι συμβέβηκεν* wieder allein in P, während *καυσουμένων* alle übrigen in Betracht kommenden Hss. bieten. — S. 703, 10 *ὁ ἄνθραξ ἐκ θερμῆς μέντοι πυρότητι, παχείας δὲ κατὰ τὴν σύστασιν ὕλης ἔχει τὴν γένεσιν* hat P in der Hauptsache mit den Vertretern der ersten Hss.-Klasse gemeinsam, nur daß er *μὲν τῇ* in *μέντοι* geändert hat: Galen schrieb zweifellos *ἐκ θερμῆς μὲν τῆι ποιότητι*. — S. 758, 7 *ὅτι καὶ αὐτὴν ἀνθρωποειδῆ φασὶν εἶναι* P, obwohl seine Vorlage m mit allen übrigen Hss. *φησὶν* mit Bezug auf Homer enthält. — S. 775, 6 *μετὰ βραχὺ* P für *κατὰ βραχὺ* der anderen Hss. — S. 776, 12 *μετὰ τὴν κ' ἡμέραν* P anstatt *κατὰ τὴν εἰκοστὴν τετάρτην ἡμέραν*, wie M richtig schreibt. — Auch das Fehlen einzelner Wörter in allen unseren Ausgaben geht öfters auf P zurück; so steht S. 555, 9 *τῶι δ' ἄλλωι χρόνωι* in allen Drucken, dagegen schieben LMQV *παντὶ* vor *χρόνωι* ein — oder S. 634, 7 *εἶτά τις τῶν μεταγραφόντων βιβλίον*, wo alle Hss. den von P übersehenen Artikel *τὸ* vor *βιβλίον* hinzusetzen — oder ähnlich S. 751, 10 *καίτοι ἅπαντα κατὰ τὸ βιβλίον ἡρμηνευκώς* mit Auslassung des Artikels *τὰ* nach *ἅπαντα*, wo übrigens der Hiat durch Einschub des Wortes *πονικῶς* in M vermieden ist: in der arabischen Übersetzung »*obwohl er in diesem*

ganzen Buche nur gewohnte Ausdrücke gebraucht, die in den Städten angewandt werden.« II: daher verbessere ich καίτοι πολιτικῶς ἅπαντα τὰ κατὰ τὸ βιβλίον ἡρμηνευκώς, entsprechend den Worten S. 678, 13 φαίνεται συνηθεστάτοις τε καὶ διὰ τοῦτο σαφεστάτοις ὀνόμασι κεχρημένος, ἃ καλεῖν ἔθος ἐστὶ τοῖς ῥητορικοῖς πολιτικά. — S. 771, 4 πολὺ δήπου ἄλλους ἡγητέον δεομένους φλεβοτομίας περὶ β' καὶ γ' καὶ δ' κεχρῆσθαι βοηθήμασι ohne μᾶλλον, das LM vor ἄλλους in diesem Satze bewahrt haben, dessen ursprüngliche Gestalt sich vielleicht aus M so wiederherstellen läßt: πολὺ δήπου μᾶλλον ⟨αὐτὸν κατ'⟩ ἄλλους ἡγητέον δεομένους φλεβοτομίας περὶ ⟨τὴν⟩ δευτέραν καὶ τρίτην καὶ τετάρτην κεχρῆσθαι τῶι βοηθήματι, wenn man nicht vorzieht, ἐπὶ ⟨τῆς⟩ δευτέρας καὶ τρίτης καὶ τετάρτης zu schreiben. — Ebenso S. 776, 10 καὶ αὐτὸς ὁ ἱπποκράτης ἐπεσημήνατο »οἱ παροξυσμοὶ κτέ.« P, indem der Schreiber das von m wie LM vor dem Zitat überlieferte γράψας überspringt, das aber wenigstens Chartier durch λέγων ersetzt hat. Wie von den durch alle Druckausgaben weitergeschleppten Fehlern ein Teil auf V beruht, so gibt es auch einige, die P aus seiner Quelle m übernommen hat. Dahin gehört z. B. S. 754, 11 δεόμενα ἐξηγήσεως, eine Wortverbindung, in der schon der Hiat eine Verderbnis anzeigt: das von m ausgelassene τινὸς findet sich in LM zwischen den beiden Worten eingeschaltet — ähnlich S. 733, 14 τοὺς ἐτησίους mP: τοὺς ἐτησίας MQ — S. 735, 4 τὰς ἐν χειμῶνι γεγονυίας νόσους mP: γενομένας LMQ — und gleich danach Z. 5f. τὸ θέρος, οἷον ἐν κρανῶνι γενόμενόν ποτε εὐθέως ἄνθρακας ἐγέννησεν mP, während κρανῶνι ποτὲ γενόμενον LMQ ordnen. — S. 755, 17 ἀλλὰ μετὰ βραχὺ πίνοντα P, der außer μετά, wofür Lm κατὰ bieten, mit seiner Vorlage m übereinstimmt: ἀλλὰ συνεχῶς τε καὶ βραχὺ πίνοντα M. — S. 763, 17 εἰ γάρ τι τούτων ἢ καὶ πάντα φαίνεται πλήθους αἴτια διὰ τῆς ὀδύνης ἡγησαμένης mP, von wo der Indikativ φαίνεται sich durch alle Drucke verbreitet hat: εἰ γάρ τι τοιοῦτον (τούτων L) ἢ (εἰ mit übergeschriebenem ἢ M) καὶ παντάπασι (πάντα L) φαίνοιτο πλῆθος αἴτιον τῆς ὀδύνης ἡγησάμενον (πλήθους αἴτια διὰ τῆς ὀδύνης ἡγησαμένης L) LM: ich möchte dem Satze folgende Form geben: εἰ γάρ τι τοιοῦτον ἢ καὶ πάντα σοι φαίνοιτο, πλῆθος αἴτιον ⟨εἶναι⟩ τῆς ὀδύνης ἡγησάμενος ὅτι τάχιστα κένωσον τὸν ἄνθρωπον. — S. 764, 11 ἀποστάσεων, ἃς ἤτοι μὴ δύνηται δέξασθαι τὸ μέρος ἢ mP: δύναται LM. — S. 774, 6 τἆλλα τὰ κατὰ τὴν φύσιν σωζόμενα mP: τὴν fehlt in LM — ebenda Z. 13 ἔγραψε δ' ἐπ' αὐτοῦ mP: γοῦν für δὲ LM.

Gegenüber diesen zahlreichen Versehen unserer Drucke, die sich von Aldus bis Kühn unberichtigt erhalten haben, und die P entweder in Abhängigkeit von seinen Gewährsmännern V und m oder in verhältnismäßig seltenen Fällen selbständig begangen hat, finden sich nur vereinzelte Stellen, an denen man willkürliche konjekturale Korrektur des Schreibers feststellen kann. Von den hier und da sich bietenden Stellen, wo P auf der Hand liegende Fehler seines Musters zu beseitigen sucht[1], hat seine geringfügige grammatische Änderung infolge der Ungunst der Überlieferungsverhältnisse, unter denen das erste Buch leidet, zuweilen sogar Anspruch darauf, als die älteste Berichtigung eines Versehens im kritischen

Eigenmächtige Berichtigungen von P nur in grammatischen Kleinigkeiten.

[1] Nur um nicht ohne Beispiel zu reden, setze ich weniges aus Epid. I in einer Anmerkung her. So gibt P S. 67, 14 zwar getreulich den Irrtum von V πρότος (so!) μὲν αὐτὸς wieder, indem er schreibt τρίτος (so!) μὲν αὐτός, wofür MQ richtig πρῶτον μὲν αὐτῶν haben, aber im folgenden ändert er das unverständliche φησὶν εἶσαν οἱ πυρετοὶ seiner Vorlage in das ebenso unrichtige φησὶν εἶναι οἱ πυρετοί, eine Wendung, in der vielleicht eine von den im ganzen seltenen Interpolationen der Epidemienkommentare zu erkennen sein dürfte. Der Basler Herausgeber hat, wie mir scheint, recht daran getan, die Worte φησὶν ἦσαν οἱ πυρετοί, wie die Aldina sie in bemerkenswerter Übereinstimmung mit MQ bietet, als ein in den Text eingedrungenes Glossem einzuklammern. Am Ende des ersten Kommentars (S. 83, 1) hat P den Schreibfehler von V ῥῆσιν berichtigt: ἐσχάτη ῥῆσις ἐστιν αὕτη. Bald danach im zweiten Kommentar (S. 106, 8) verbessert der Schreiber von P σηπεδῶνα, wie V bietet, in σηπεδόνα und andere derartige Kleinigkeiten. Im allgemeinen jedoch hat der uns unbekannte *librarius* dem Aldinenkritiker in P eine mit Gewissenhaftigkeit gefertigte Abschrift seiner Vorlagen geliefert.

Apparat der neuen Ausgabe aufgenommen zu werden. Während der Text des ersten Kommentars nur wenige zerstreute Spuren verbessernder Tätigkeit von P aufzuweisen scheint[1], lassen sich aus den beiden anderen folgende von ihm beeinflußte Lesarten beibringen: S. 121, 12 stellt zuerst P δυσεκθερμάντων aus δυσεκθέρμαντον seiner Vorlage V her — S. 129, 3 schreibt P, ob absichtlich oder unabsichtlich, das letzte Wort des Lemma richtig ἐξέλειπεν: ἐξέλειπον MV: ἐξέλιπον Q — S. 130, 3 ebenso richtig πάντων γευμάτων P, sei es aus Kenntnis des hippokratischen Sprachgebrauches oder, was wahrscheinlicher ist, aus Zufall: ἁπάντων MV, während Q infolge der in dieser Überlieferung beliebten Verkürzung der Lemmata hier ausfällt — S. 131, 3 ὅταν τὸ πλῆθος ᾖ P: ὅταν τὰ πλῆθος ᾖ V: ὅταν διὰ πλῆθος ᾖ MQ — S. 134, 11 ἀλλ' οὐκ ἐκρίνοντο διὰ τὸ δύσπεπτον τῶν χυμῶν P: die Aldina und in ihrem Gefolge sämtliche Druckausgaben stimmen in der Form ἐκκρίνοντο auffällig mit MV überein; da Galen nicht von einer Ausscheidung krankhafter Säfte spricht, sondern die Krisis meint, so ist die Schreibung von P festzuhalten, inbetreff der persönlichen Konstruktion des Verbs κρίνεσθαι vgl. z. B. S. 197, 5 τὸ ἑπτακαιδεκαταίους κριθῆναι oder CMG V 9, 2 p. 126, 6 Diels δι' αἱμορραγίας τις . . . κρινόμενος — S. 144, 12 τὴν εἴτ' ἀπονίαν εἴτ' ἀνωδυνίαν εἴτ' ἀοχλησίαν ἐθέλοις ὀνομάζειν P: ἀπονίαν mit derselben Konjektur Q: ἀτονίαν MV — S. 217, 16 ψύξεως P: ψύξεος MQV — S. 226, 8 ῥήιστον εἶπε τὸν τεταρταῖον ἐν ἴσω τῷ εὐφόρον P: τὸ für τῷι MQV — S. 234, 18 χωρὶς τῶν ἐπ' αὐτοῖς (nämlich τοῖς πυρετοῖς) ὀνομάτων P, Aldina und Basileensis: ἐπ' αὐτοὺς MQV: ἐπ' αὐτῆς Chartier — S. 237, 7 οὐχ ἁπλῶς εἰπὼν· νυκτερινὸς οὐ θανατώδης, ἀλλὰ τὸ οὐ λίην προσθεὶς richtig P: νυκτερινὸς ὁ θανατώδης MQV — S. 266, 3 οὗτος ἐν αὐτῷ τὸ μέντοι χολῶδες ἀθροίσειε P, wo aber der Optativ nicht angetastet ist: abgesehen von ἐν ταυτῷ ebenso MQV: nach vorangehendem ἐὰν . . . πονῇ τις fuhr Galen wahrscheinlich fort mit ἐν αὐτῷι . . . ἀθροίσει — S. 271, 7 τισὶ δὲ καὶ τῷ παρ' αὐτῷ τῷ τόκῳ ῥυὲν αἷμα mit P auch die Aldina: erst der Basler Herausgeber hat τὸ aus dem ersten τῷ hergestellt: mit zwei Fehlern τῷ παρ' αὐτοῦ MQV — S. 281, 2 γίνονται καὶ μᾶλλον ἀπόσιτοι, τουτέστιν οὐκ ὀρεκτοί P: γίνονται (γίγονται so Q) καὶ μᾶλλον ὑπόσιτοι (ὑπόσιτοι von derselben Hand Q), τουτέστιν οὐκ ὀρεκτικοί (οὐκ ὀρεκτοί V) MQV: für οὐκ ὀρεκτοί unserer Drucke muß es ἀνόρεκτοι heißen — S. 301, 11 im Lemma φρικώδης P: φρυκώδης MV und einiges anderes von ebenso geringem Belange.

Verschiedene Hände in P unterscheidbar, insbesondere das Verhältnis von P zu P_1.

Alles in allem genommen, ist also der Einfluß von P auf die Verbesserung verderbter Stellen in den Epidemienkommentaren auf grammatische Kleinigkeiten beschränkt geblieben, wie überhaupt aus allem, was über das Verhältnis von P zu den anderen Hss. bisher dargelegt worden ist, hervorgeht, daß dieser Pariser Hs. nicht die Bedeutung einer selbständigen Quelle für unsere Überlieferung zukommt. Ja P würde sogar überhaupt keine Erwähnung in der Textgeschichte der galenischen Epidemienkommentare verdienen, wenn er nicht, wie wiederholt angedeutet, in den nächsten Beziehungen stünde zu dem großen Unternehmen des Aldus Manutius und Andreas Asulanus. Es ist erwiesen[2], daß cod. Paris. gr. 2165 für alle in ihm enthaltenen Schriften des Galenos die Druckvorlage der Aldina gebildet hat, und man könnte vielleicht diese Hs. eigens zu diesem Zwecke gefertigt denken. Gegen diese Annahme ließe sich freilich die Anordnung der Schriften anführen.

[1] Als Beispiele von Korrekturen des Schreibers von P kann ich aus Epid. I, 1 folgende anführen: S. 51, 6 ὑφ' ἧς τὰ μὲν . . . . τὰ δὲ ἄρα τῇ ξανθῇ χολῇ, τὰ ἐρυσιπελατώδη, wofür τὰ δὲ ἐρυσιπελατώδη in V, τὰ δὲ ῥυσιπελατώδη MQ bieten: die Auslassung der Partikel δὲ teilt die Aldina mit P — S. 54, 4 οἱ δὲ ψυχρότεροι κίττα, während ψυχρότεροι einstimmig in MQV — S. 74, 6 πρόδηλον δ' ὅτι καὶ τισὶ τὸ τῆς ἀνορεξίας σύμπτωμα τοῖς φθινώδεσιν ἐγένετο, wo ἐγίνετο in MQV steht.

[2] Vgl. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos In Hippocr. de nat. hom., Sitz.-Ber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1912, S. 902/3.

die für den Druck nicht eben bequem ist. Dafür spricht aber außer der gleichmäßig klaren Schrift des Schreibers und seiner im ganzen anerkennenswerten Sorgfalt im Abschreiben vor allem die Einrichtung von Kolumnen, d. h. die Verteilung des Textes auf den Seiten derart, daß, wie sich schon aus der Beschreibung der Hs. oben ergibt, ungewöhnlich breite Ränder zur Aufnahme von Verbesserungen und anderen Bemerkungen freigelassen sind. Der Schreiber, der den Text wenigstens so weit verstand, um hier und da offenbare Irrtümer seiner Gewährsmänner zu berichtigen, hat sich zwar meines Erachtens mehr dem Zufall als methodischem Verfahren entsprungener Konjekturen nicht gänzlich enthalten, aber trotzdem dem Gelehrten der Aldinischen Offizin eine zuverlässige und brauchbare Grundlage geliefert, indem er kurz vor 1525 in Venedig aus den beiden damals dort aufbewahrten Hss. V und m nach dem Willen seines Auftraggebers eine neue zusammenfügte. Während der Einfluß von P (nebst eigenen Korrekturen, die ich mit P^1 bezeichne) auf die Textgestalt der Epidemienkommentare sich nur als sehr gering herausgestellt hat, wird sich die Arbeit seines Nachfolgers (P^2) als um so bedeutungsvoller erweisen. Denn der Hauptwert der Pariser Hs. liegt eben darin, daß sie durch die kritische Tätigkeit nicht eines gewöhnlichen Korrektors, sondern eines Gelehrten ein ganz neues Aussehen gewonnen hat, mag es nun der Herausgeber Io. Bap. Opizo selber oder ein mitarbeitender Arzt von der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts gewesen sein, der im Dienste der ersten venezianischen Buchdruckerei in steiler stehender und weniger auseinandergezogener Schrift und mit blasserer Tinte als P die seitlichen oder unteren Ränder der Hs. oder auch den Raum zwischen den Zeilen mit überaus zahlreichen Berichtigungen und Ergänzungen sowie vereinzelten Erklärungen versehen hat. Jedenfalls ergibt sich auf den ersten Blick, daß die Bemühung dieses humanistischen Mediziners den Text der hippokratischen Lemmata noch mehr als den des galenischen Kommentars von Grund aus umgestaltet hat. Fast alle kritischen Randbemerkungen von P^2 sind in die Aldina übergegangen; nur selten haben die Lesarten des Korrektors keine Aufnahme gefunden. Dagegen erscheinen die auf den Inhalt bezüglichen Stichwörter nicht im Drucke: man darf in ihnen trotz sehr ähnlichem Duktus wohl von einer dritten Hand, wahrscheinlich der Hand des späteren Besitzers, stammende Randbemerkungen erkennen. Von solchen liest man z. B. auf fol. 1^r: *κατὰ κοΐντου — ἐξηγητοῦ ἀρεταὶ β̄ — προαναγνῶναι τίνα χρὴ πρὸ τούτου βιβλίου* (so) — *ὑγίεια τί — ἔαρ εὐκρατῶ*$^{\eta\tau}$ — *αἷμα διὰ τί κατὰ ἔαρ πλεονάζει*, auf fol. 1^v: *θέρους, χειμῶνος, φθινοπώρου κρᾶσις, καὶ χυμοί — ἐπιδημιῶν νόσων αἰτία τὸ περιέχον — ἐπιδημιῶν ὅτι ἀὴρ ἐστὶν αἰτία*, weiter am Rande des fol. 2^r

πάγκοινα νοσήματα | *τὸ αὐτό* *ἔνδημα νοσήματα* | *ἐπιδήμια ἐστὶν σποράδες νόσοι — λοιμός,*
ἐπιδήμια | *λοιμὸς*

τί usw. Sehr oft begegnet in den Kommentaren des ersten Buches das Zeichen (κ, und zwar neben Zeilen, die einen offenbaren Verstoß gegen die grammatische Richtigkeit oder eine der Mißdeutung unterworfene und tatsächlich unterlegene Lesart enthalten, und ist deshalb wahrscheinlich als *κακόν* oder *κακῶς* zu verstehen. Ein vom Korrektor zu den Verbesserungen häufig im Texte, noch viel häufiger aber am Rande hinzugefügtes *p* darf wohl als Druckanweisung für den Setzer (*pone* oder *ponendum*) gelten[1]. Im Verlaufe des ersten Kommen-

[1] In Ermangelung einer photographischen Aufnahme einer Seite aus P, die, als Drucktafel dieser Beschreibung beigegeben, geeignet wäre, die Maßnahmen des Korrektors P^2 für die Editio princeps zu veranschaulichen, möge wenigstens ein Sätzchen hier beispielsweise schriftlich mitgeteilt werden, aus dem die Bedeutung des Setzerzeichens *p.* ersichtlich ist: (S. 232, 7) *πῶς ἄν τις ἐκ τῶν εἰς ἀπυρεξίαν ληγόντων εἴπῃ τὸν ἡμιτριταῖον, ἑπόμενος* ~~[illegible]~~ *ἱπποκράτῃ*: Zur Berichtigung des von P gelieferten Textes hat P^2 anstatt der getilgten Wörter *ἄν τις* nur *ὡς* mit danebengesetztem *p.* am Rande der Hs. eingetragen, der außerdem noch *p. p.* wegen der beiden anderen Änderungen trägt.

tars zum dritten Buche, ungefähr von S. 550 an, mehren sich die Fälle, in denen P^2 seine Änderungen des Hippokratestextes mit übergeschriebenem oder an den Rand gesetztem ꝛ· kennzeichnet, vielleicht ein Beweis dafür, daß er die in Frage kommenden Stellen der Lemmata zu einer anderen Zeit behandelt hat als die entsprechenden des Kommentars. Zuweilen finden sich die Zeichen *p.* und *γρ.* auf demselben Blatte der Hs. bunt durcheinander[1]. Es ist wahrscheinlich, daß das lateinische *p.* das an einigen wenigen Stellen im Anfange der Epidemienkommentare auch am Rande von V erscheint, nicht nur dieselbe Bedeutung, sondern auch dieselbe Herkunft verrät. Diese wenigen Verbesserungen stellen sich in V so dar: S. 8, 16 *κατὰ μὲν γὰρ τῷ* und dazu am Rande von der Hand des Korrektors in heller Tinte ·/ *τὸ* ·*p*· S. 9, 16 *ἀλλὰ τὴν δίαιταν αἰτιᾶται*: am Rande *αἰτίαν p.* S. 13, 8 *διορεῖσθαι ˏ τῆς*: am Rande ˏ *πρὸ p.* S. 15, 14 zu *δύναμις*, das der Text bietet, steht am Rande wieder mit derselben blassen Tinte geschrieben nur *δύσις* ebenda Z. 14 *λέγειν οἱ* (so) im Texte: *ἤτοι* am Rande vom Korrektor ergänzt ebenda Z. 16 ist zu den Worten *τῆς πλειάδος δύναμις* am Rande wieder ·/· *δύσις* bemerkt S. 16, 3 *ταῖς κινήσεσι*: am Rande mit blasser Tinte *οἰκήσεσι* S. 17, 1 *ἀρχὴν* im Texte: *ἀρχὴ* in derselben blassen Tinte am Rande wiederholt ebendort Z. 9 *ἐπιτολὴ ἀστέρος* im Texte, aber *ν* mit blasser Tinte übergeschrieben. Zu diesen 9 Stellen kommt noch eine (S. 9, 15), an der hinter *ἑκάστοισιν* das Zeichen ⌈ aufgepflanzt ist, um dadurch das über *ἑκάστοισιν* hinaus bis *φησὶ* (Z. 16) durch den Gebrauch roter Tinte irrtümlich erstreckte Lemma zu beschränken und Galens Erklärung vom Zitat abzugrenzen. Wie die soeben aus dem Venetus V aufgezählten Konjekturen sämtlich bei P^2 in der Pariser Hs. wiederkehren, so hat der Korrektor auch an zahlreichen Stellen, z. B. S. 15, 2. 38, 10. 41, 11. 42, 7. 64, 8 u. ö., mit schwarzer Tinte geschriebene Lemmata mit dem Zeichen ⌈ . . . . . ⌉ als solche gekennzeichnet. Ob diese Berichtigungen von der Hand desselben Kritikers geschrieben sind, der die Hs. P bearbeitet hat, wage ich bei aller einprägsamen

Nahe Beziehungen zwischen V^2 und P^2.

[1] Als Belege für die Korrekturen von P^2 führe ich einige beliebig ausgewählte Zeilen aus den Kommentaren des 3. Buches an. Am Schlusse des 11. Krankenberichtes (S. 635, 4) steht in P nach den Worten *ἑβδόμῃ ἀπέθανε* ein Fehlzeichen und am Rande der Hs. das Wort *φρενιτικᾶ* (so!) mit zugefügtem *γρ.*, dagegen stehen gleich im Anfange der folgenden Auslegung Galens Z. 14 für *προσέσται*, wie P mit MQV bietet, nur die Buchstaben *σθ* übergeschrieben, d. h. P^2 berichtigt es in *προσθέσθαι*, das in Lm steht, und am Rande das übliche *p.* — S. 638, 8 *ἀπόλλυνθαι* P nach V, wie auch MQ schreiben; P^2 verbessert wieder mit Lm, indem er *ν* tilgt und *σ* mit beigefügtem *p.* einsetzt. — Im nächsten Lemma (S. 642, 13) *ἔπνευσεν οὖρον* P mit MV, P^2 hat *οὐδὲν* übergeschrieben, das Lm haben, und während P gemäß seiner Vorlage V weiter schreibt *πρωὶ οὔρησε πολὺ ὑπόστασιν οὐκ ἔχον*, ist von P^2 im Anschluß an Lm *οὐκ* vor *ἔχον* mit drei untergesetzten Punkten getilgt, *γρ·* aber darübergeschrieben; die Aldina ist zur Negation zurückgekehrt, zu der Cornarius in seinem Aldinenexemplar bemerkt *Hip. nō ht.*, womit er sich auf die mit V(atic. 276) übereinstimmende Vulgata beruft, der jedoch einige jüngere Pariser Hippokrateshss. Littrés mit Galen widersprechen. — S. 657, 5 *αἰτηρίαι σμικραὶ διεσπασμέναι ἔσπευσαν* P mit V, P^2 verbessert *ἐτηρίαι* und *ἔπνευσαν* und fügt zu diesem sein *p.* hinzu, läßt aber *σμικραὶ* (anstatt *σμικρὰ*) unangetastet. Ebenda Z. 10, wo P *μετὰ τῶν προδρόμων καλουμένων πνευσάντων* verschrieben hat, stellt P^2 *μήτε* her, worauf sich das am Rande stehende *p.* bezieht; ebenda Z. 12 streicht P^2 von den doppelt geschriebenen Worten *διορίζει δ' αὐτοῖς* die zuerst geschriebenen, wieder unter Hinzufügung des Zeichens *p.* — Dagegen werden im Anfange des Lemma (S. 707) die Worte *καὶ λιπαρὰ* und *καὶ ὑδατώδεα* von P^2 expungiert, indem er im Texte zweimal *γρ.* darübersetzt; unmittelbar danach schreibt P mit MV *πολλοῖσι μὲν αὖ τὸ νόσημα*, P^2 verbessert *αὐτὸ* am Rande mit zugefügtem *γρ.* und ändert im Texte *νόσημα*; ebendort Z. 3 ergänzt P^2 eine Lücke hinter *τόνον* in folgender Randbemerkung: ꝛ *στρόφοι καὶ ἀνελίξιες κακοήθεες τῶν*. — S. 711, 2 hinwiederum, wo P *ἐνοχλουμένων ὁ λόγος αὐτῶν νῦν εἴρηται* bietet, hat P^2 das auslautende *ν* in *αὐτῶν* getilgt und am Rande das *p.* beigefügt. — Aber in den Anfangsworten des nächsten Lemma (S. 711, 11), die P mit allen Hss. der ersten Klasse gemeinsam hat, *τῶν δ' ἐν πυρετοῖσι*, ist *δ'* expungiert und *γρ.* übergeschrieben, während die Ausgaben von der Aldina an gegen unseren Hippokratestext die Partikel wieder einschalten. Man sieht also aus dieser Liste, wie der Korrektor die Erklärung Galens hier ebenso wie in Epid. I durchkorrigiert und seine Korrekturen dem Setzer auf dieselbe Weise bezeichnet, wie er aber in den Lemmata des Epid. III das Zeichen ꝛ bevorzugt. Da alle Änderungen von derselben Hand stammen, wird man den Wechsel der Zeichen wohl daraus erklären dürfen, daß P^2 zu verschiedenen Zeiten an den beiden Büchern gearbeitet hat.

Ähnlichkeit des Duktus nachträglich aus dem Gedächtnis nicht bestimmt zu entscheiden, und photographische Proben der Hss., aus denen sich die Frage wohl beantworten ließe, stehen mir nicht zur Verfügung. Soviel jedoch ist sicher: beide Hss. sind von den gelehrten Helfern des Andreas Asulanus zur Editio princeps der Epidemienkommentare herangezogen worden. Weshalb das in V kaum begonnene Werk eingestellt ist, bleibt unbekannt. War das Besitzverhältnis oder das unhandliche Format und schwere Gewicht der Sammelhs. V schuld daran, daß der Druckherr sich in P ein eigenes und bequemeres Buch für die Drucklegung anfertigen ließ? Die in V so bald abgebrochene Arbeit ward nun in P von dem Korrektor P^2 erweitert und mit großer Tatkraft durchgeführt. Hat Opizo selber auch diese kritische Tat vollbracht? Oder wen soll man sich aus dem Kreise seiner Mitarbeiter unter P^2 vorstellen? Ich glaube die Frage aus der Verbindung folgender Tatsachen bündig beantworten zu können. Wenn MEWALDT mit Recht den Herausgeber der Galenaldina selbst für die Kommentare zu *Περὶ φύσεως ἀνθρώπου* in Anspruch nimmt und in dem Korrektor des Reginensis-Vaticanus Graecus 173 Io. Bapt. Opizo richtig erkannt hat, so muß P in den Epidemienkommentaren von einem anderen Gelehrten bearbeitet worden sein, da nach MEWALDTS Behauptung, die PIERRE BOUDREAUX 1912 in Paris vor dem Codex geprüft und bestätigt hat, die Handschrift der beiden Korrektoren verschieden ist[1]. Sodann trägt die Pariser Hs. P am Kopfe der ersten Seite den Eigentumsvermerk *Thomę filio pater suus donauit,* eine Widmung, die, nach der Schrift zu urteilen, zweifellos von der Hand des Korrektors herstammt. Das Dunkel, das über den Personen lagert, lichtet sich, wenn wir in anderen Pariser Galenhss. dieselbe Widmung, jedoch mit genauerer Benennung der Personen lesen. So notierte GEORG HELMREICH aus einer anderen Druckvorlage der Aldina, dem Paris. 2167 fol. 3, die Worte: *Thomae Clementi unico filio Ioannes pater donavit* (CMG V 4, 2 p. XXXIX) und J. HEEG stellte fest, daß sich in der Pariser Hs. 2168, die er CMG V 9, 2 p. XXII beschrieben hat, oben auf fol. 2ʳ vom Schreiber des Buches selbst eingetragen folgende Bemerkungen befinden: *Thome unico filio Ioannes Clemens donauit. Ioannes Clemens Medicus dedit Collegio Corporis Christi ut orent pro eo et Richardo Paceo et defunctis fidelibus. 1563. octobr. 7.* Mit diesen drei Widmungen verbinde ich nun einen aufschlußreichen Satz aus dem Geleitbriefe des 5. Bandes der Galenausgabe, einem Widmungsschreiben des Druckherrn Andreas Asulanus an den Herausgeber Opizo. Hier begegnen folgende Worte: *Sed quando TV unus velut imperator bellum hoc patrare tam difficile et arduum non poteras et grati est animi fateri cui debeas: agent etiam gratias Graeci Latinique restituti Galeni Clementi et Odoardo et Roseo Britannis, qui TE veluti centuriones acerrimi in victoria hac consequenda plurimum adiuvere.* Also ist der englische Arzt Ioannes Clemens (John Clement) der Bearbeiter der Kommentare zu Epid. I und III (P^2) gewesen[2]. In tatenfrohester Jugend, vermutlich um das dreißigste Lebensjahr, hat er sich von dem italienischen Humanisten für das großartige Unternehmen in Venedig begeistern lassen und mit bewundernswerter Ausdauer die von Opizo übernommene Last ihm tragen helfen, indem er als einer der emsigsten Mitarbeiter bei der Drucklegung die Hs. P fertig machte, die entweder schon vor Beginn der Arbeit von ihm auf eigene Kosten beschafft worden war oder ihm nach Abschluß des Werkes von dem Leiter der Aldinischen Buchdruckerei überlassen ward.

Korrektor P^2, ein Helfer Opizos, der philologische Mediziner Ioannes Clemens (John Clement) aus dem Kreise Linacres.

Wieviel energischer als V^2 der Korrektor P^2 vorgeht, sieht man sogleich aus der folgenden Probe der Lesarten, die durch ihn in die Aldina gelangt sind: S. 5, 16 πρώτων

Vorläufige Probe der Clementschen Textkritik im Proömium und ersten Lemma aus Epid. I. 1.

[1] Vgl. MEWALDTS öfter erwähnte Abhandlung Die Editio princeps von Galenos in Hippocr. de nat. homin., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1912, S. 902 f.

[2] Aus der Widmung des Cod. P(aris. 2165) als Keimzelle ist mein Lebensbild in Umrissen entstanden: John Clement, ein englischer Humanist und Arzt des 16. Jahrh., als 14. Heft in den von KARL SUDHOFF herausgegebenen Studien z. Gesch. d. Med., Leipzig 1925 veröffentlicht.

διαφθαρήσεται P: ὅ ἐστιν ἡ ἠγυεία (so!) hat wahrscheinlich P² aus V nachgetragen und geändert: πρώτων ἐστὶν ἡ ὑγεία, διαφθαρήσεται Aldina: zur Berichtigung des Fehlers vgl. S. 17 — ebenda Z. 17 ὑπὸ τοῦ P: τῆς eingeschoben von P², Aldina S. 6, 1 τὰ τῶν ἀφορισμῶν, οἷς P: ἐν vor οἷς am Rande hinzugefügt von P², findet sich auch im Texte der Aldina; ich ziehe vor τὰ τῶν Ἀφορισμῶν ⟨τοῦ Ἱπποκράτους, ἐν⟩ οἷς Z. 9 ὁ ἱπποκράτους P: ους getilgt, ης übergeschrieben von P²: ὁ ἱπποκράτης Ald. S. 7, 6 τὸ περὶ ὑδάτων καὶ ἀέρων P: nach ἀέρων am Rande καὶ τόπων P²: τὸ περὶ ὑδάτων καὶ ἀέρων καὶ τόπων Ald. 9 ἀναγκαῖον ἐστὶ τοῖς P: δὲ zwischen ἀναγκαῖον und ἐστι im Text eingefügt und πρὸς vor τοῖς am Rande ergänzt von P²: ἀναγκαῖον δὲ ἐστὶ πρὸς τοῖς Ald. 16 θερμότατον P: über das getilgte τατον setzt P² τερον: θερμότερον Ald. S. 8, 16 κατὰ μὲν γὰρ τῷ P: τὸ für τῷ am Rande P²: κατὰ μὲν γὰρ τὸ Ald. 17 ἀπὸ διαιτημάτων P: ἢ τροφῶν übergeschrieben, aber wieder gestrichen von P²: daher bleibt die Aldina bei P 18 τοῦ πνεύματος, ᾧ ἐσαγόμενοι ζῶμεν P: ὃ mit roter Tinte im Lemma verbessert P²: ὃ Ald. S. 9, 3 τούτῳ P: ε mit schwarzer Tinte eingefügt von P²: τουτέῳ Ald. 4 καὶ ὅτι μάλιστα P: ὅτι tilgt P²: καὶ μάλιστα Ald. αὐτῷ P: αὐτέῳ P² Ald. 5 ὅτι καὶ τὰ P: ~~καὶ~~ (so!) P²: ὅτι τὰ Ald. über τὰ διαιτήματα steht auch hier, wie S. 8, 17, ἢ τροφαί, das aber wieder gestrichen ist; deshalb τὰ διαιτήματα Ald. 6 ἕκαστον P: ἑκάστου P² Ald. ἡμέων ἐστὶ τῶν ὧν τότε P: οὐκ αἴτια über ἡμέων und ἐστὶ zwischen den Zeilen übergeschrieben, τῶν expungiert und vor τῶν am Rande ταυτὰ ergänzt, aber durchstrichen P²: ἡμέων οὐκ αἴτια ἐστιν ὧν τότε Ald. 8 über τῶν θωρησσομένων liest man von P² geschrieben ἢ πινόντων οἶνον, vgl. die Glosse S. 9, 5 9 erklärt P² μᾶζαν durch das wieder getilgte ἀποζιμᾶ (so) 11 οὐκοῦν αὐτὰ διαιτήματα P: ἂν übergeschrieben und die Silbe αὐ getilgt von P²: οὐκ ἂν οὖν τὰ διαιτήματα Ald.: ich lese οὐκοῦν οὐ τὰ διαιτήματα-αἴτια ⟨ἂν⟩ εἴη γε ebendort ὅταν P: κό übergeschrieben von P²: ὁκόταν Ald. 12 διαιτώμενοι P: die von P² über ω gesetzte Variante kann als ευ oder ει gelesen werden: διαιτόμενοι (so!) Ald. πάντα τρόπον P: s und ους P²: πάντας τρόπους Ald. 13 τῆς αὐτέοις νόσου (so!) P: έης und ου P²: τῆς αὐτέης νόσου Ald. 15 ἐστὶν ἑκάστοισιν P: ἕκαστα vor ἑκάστοισιν ergänzt P² und ebenso Ald. Da das mit roter Tinte geschriebene Zitat von P fälschlich bis φησὶ (Z. 16) ausgedehnt worden war, hat P² die rote Schrift der auf ἑκάστοισιν folgenden Worte ἐν ταύτῃ bis φησὶ mit schwarzer Tinte übermalt, um sie dadurch als galenisch zu bezeichnen. 16 οὐ τὴν κατάστασιν, ἀλλὰ τὴν δίαιταν P: οὐ vor τὴν δίαιταν versetzt P² und Ald. 17 αἰτιᾶται P: αἰτίαν P², Ald.: Hunain beweist, daß die Stelle lückenhaft ist, da in der arabischen Übersetzung »*In der zweiten Abhandlung dieses Buches, wo er sagt, daß das Volk des Ortes, der Ainos heißt, von Schwäche in den Beinen befallen wurde, wenn es im Hunger Bohnen aß, und daß es Schmerzen in den Knien bekam, wenn es schwarze Wicken aß, macht er zur Ursache für die Krankheit, die er beschreibt, nicht die Mischung der umgebenden Luft*« gemäß H zu lesen ist; daher muß es heißen ⟨ἐν δὲ τῶι δευτέρωι τῶνδε τῶν Ἐπιδημιῶν, ἔνθα φησίν, ὡς »οἱ ἐν Αἴνωι ἐν λιμῶι ὀσπριοφαγέοντες σκελέων ἀκρατέες ἐγένοντο, ἀτὰρ οἱ ὀροβοφαγέοντες γουναλγέες«⟩, οὐ τὴν κατάστασιν, ἀλλὰ τὴν δίαιταν αἰτιᾶται. Vgl. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8: Das Proömium der Kommentare Galens zu den Epidemien des Hippokrates S. 14. 18 νόσημα (nach πάγκοινον) fehlt in P: ergänzt von P², Ald. S. 10, 11 τοῦ δὲ χρόνου als Anfang des Lemma mit roter Tinte P: περὶ ἑκάσ in schwarzer Tinte ergänzt P²: περὶ ἑκάστου δὲ χρόνου Ald. 13 θέρους P: εος übergeschrieben von P²: θέρεος Ald. 15 ἐστὶ nach αὐτέοισιν ist in P ausgelassen: hinzugefügt von P², Ald. S. 11, 11 λοιμῶδες νόσου τρόπος P: λοιμώδης νούσου τρόπος P², Ald.: λοιμώδεος hatte vor Chartier schon Cornarius am Rande seiner Aldina verbessert. 17 γένος P: γένους P², Ald. S. 12, 4 ἀλλὰ καὶ κατὰ | χρὴ δὲ P: die beim Umblättern ausgefallenen Worte τὸ

προγνωστικόν. ἐν ᾧ φησὶ hat P^2 unter der letzten Zeile des fol. 1^v nachgetragen: ohne Lücke Ald. S. 13, 6 διότι καὶ τὸ γένος P: τῷ γένει P^2: διότι καὶ τῷ γένει Ald. 8 διορεῖσθαι τῆς P: dazu die Randbemerkung πρὸ ρ. P^2: διορεῖσθαι πρὸ τῆς Ald.: διωρίσθαι Basil. 9 τρεψώμεθα P: τρέψομαι P^2, Ald. S. 14, 6 καὶ γεωμετρικοὺς λόγους P: κατὰ für καὶ P^2 Ald. S. 15, 2 φθινοπώρω P: φθινοπώρου P^2, Ald. 3 συνεχέα P^1: ξυνεχέα P^2, Ald. ebenda μαλθακῶς P: μαλθακὰ ὡς P^2, Ald. An das erste Lemma anschließend (S. 15, 3) hat P^2 mit schwarzer Tinte die Worte χειμὼν νότιος ⌉ πνεύματα σμικρά, βόρεια geschrieben, aber wieder gestrichen, so daß die Aldina mit P übereinstimmt. 13 καὶ τῶν πλειάδων δύναμις P: ἡ zwischen καὶ und τῶν im Text eingeschaltet und δύσις am Rande verbessert von P^2: καὶ ἡ τῶν πλειάδων δύσις Ald. 14 λέγειν οἱ κατὰ P: ἤτοι P^2: λέγειν ἤτοι κατὰ Ald. 16 τὸν πλειάδα P: τὴν π. P^2, Ald. ebendort δύναμις P: δύσις P^2, Ald. S. 16, 3 κινήσεσι P: οἰκήσεσιν P^2, Ald. 8 αὐτῶν P: αὐτοῦ P^2: αὐτῶν Ald. S. 17, 1 ἀρχὴν̈ (so) P: aber die Punkte hat wahrscheinlich P^2 gesetzt: ἀρχὴ Ald. 9 ἐπιτολὴ P: ν übergeschrieben von P^2: ἐπιτολὴν Ald.

Hinweis auf die Benutzung von V u. a. Hss. bei der Drucklegung von P und auf Abweichungen der Aldina von P^2.

Diese Übersicht der auf etwa einem Dutzend Seiten der Kühnschen Ausgabe von P^2 angebrachten Verbesserungen beweist erstens, daß der engste Zusammenhang zwischen der kritischen Tätigkeit von V^1 und P^2 besteht, sodann daß P^2 und die Aldina in einer schier erdrückenden Mehrheit der Lesarten übereinstimmen, ferner aber auch, daß die Aldina an einigen Stellen von P (P^1) und P^2 abweicht, und zwar nicht nur in Druckfehlern, wie z. B. S. 14, 2 βεβαιωμένην, das anstatt βεβαιουμένην noch bei Kühn wiederkehrt, sondern auch in beabsichtigten Lesarten, wie S. 8, 14 ἱπποκράτει διῃρημένων, wofür P ἱπποκράτη διῃρημένων bietet, S. 12, 7 ἐπιδημιῶν für ἐπιδημέων des Schreibers, S. 16, 8 τὸν ταῦρον ὅλον ἤ τι μέρος αὐτῶν, obwohl P^2 αὐτοῦ im Texte verbessert hatte, so daß man auch an ein Versehen des Druckers denken kann, und S. 15, 12 καθάπερ καὶ τελευτὴ πᾶσα (anstatt der in H übersetzten Lesart τελευτὴ τοῦ ἦρος) ὑπὸ τῶν πλειάδων ἐπιτολήν, wo ἐπιτολήν in P fehlt, ein Sätzchen, das in ω wahrscheinlich noch richtig überliefert stand καθάπερ καὶ τελευτὴ π' (d. i. πάλιν) αὖ τῶν πλειάδων ἡ ἐπιτολή[1]: der verantwortliche Herausgeber Opizo hat also auch nach dem Abschluß der Arbeit seines Helfers Clemens die Gestalt des Textes noch nicht für endgültig festgestellt oder vollendet angesehen, sondern noch in den Satz des Druckes hinein geändert. Dabei hat er sich die Mühe gespart, diese Änderungen erst noch in das Druckmanuskript einzutragen, vielmehr hat er sie, wie es scheint, selber unmittelbar im Satze des Werkes vorgenommen. Die zuletzt angeführte Abweichung des Korrektors vom Schreiber der Hs. kann auch zum Beweise dafür dienen, daß P^2 oder der Editor princeps selber die Abschrift P wahrscheinlich mit der Vorlage V verglichen und bei dieser Überprüfung Lücken ausgefüllt hat. Man vergleiche außer der soeben erwähnten noch die Ergänzungen S. 5, 16. 7, 6. 9, 5 und 12, 4, die fast sämtlich mit dem Texte von V übereinstimmen. Von allen diesen lückenhaften Stellen kann S. 5, 16 das sinnlose ὃ allein V entnommen sein, weil die Schreiber von M und Q entweder eigenmächtig oder, was glaubhafter sein dürfte, nach Vorgang ihres

[1] So hatte ich in meinen Untersuchungen (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., 1925, phil.-hist. Kl., Nr. 1) S. 6 mit Benutzung eines Gedankens von Prof. Jacoby geschrieben. Dagegen schlägt Prof. Hermann Schöne in einer brieflichen Mitteilung vor, den ganzen Satz im Anschluß an die arabische Übersetzung in H so herzustellen: (S. 15, 10) καὶ [ἡ] ἀρχὴ (γ') αὐτοῦ κατὰ τὴν ἡμετέραν οἴκησίν ἐστιν αὕτη — (ἥντιν' οὐ λέγομεν) — καθάπερ καὶ τελευτὴ πάλιν ἦρος τῶν πλειάδων (ἡ) ἐπιτολή. Hunain hat nach Schönes Annahme den Relativsatz ἥντιν' οὐ λέγομεν, »die wir nicht meinen«, nur halb richtig verstanden und deshalb mit den Worten »von der wir schweigen« wiedergeben wollen. War aber dieser Zusatz im Griechischen von Galen parenthetisch gemacht, so scheint Schöne des weiteren Abstandes von ἔαρ wegen die Wiederholung des Genetivs ἦρος bei τελευτή noch leichter begreiflich. Gegen πάλιν αὖ hat er das Bedenken, daß Galen αὖ πάλιν bevorzugt, wenn er beide Worte verbindet: für πάλιν αὖ hat der gründlichste Kenner des galenischen Sprachgebrauches kein Beispiel.

gemeinsamen Gewährsmannes (x) ὃ oder vielmehr σ, d. h. die ihnen unverständliche Abkürzung von σωμάτων auslassen. Dagegen muß der ebenso wie ὃ wieder verworfene Zusatz S. 9, 6 ταυτὰ aus einer anderen Quelle geflossen sein; denn V schreibt nur ὅτι οὐ τὰ διαιτήματα ἑκάστου ἡμέων ἐστί. τῶν ὧν τότε ἅπτεται, wo MQ zwischen ἐστὶ und τῶν wirklich ταυτὰ hinzufügen. Der Korrektor hat also neben V noch ein anderes handschriftliches Hilfsmittel zur Ergänzung verstümmelter Sätze der Druckvorlage P herangezogen; welches wird sich erst später entscheiden lassen. Alle Schlüsse über die kritische Tätigkeit des Korrektors Clemens, die sich aus Galens Einleitung in die Epidemienkommentare und dem Anfange seiner Erklärung des ersten Lemma ziehen lassen, gelten gleicherweise für alle drei Kommentare des ersten Buches. Im dritten Buch ändert sich das Bild insofern, als Clemens nicht mehr alle Teile der Hs. P mit derselben Betriebsamkeit behandelt hat. Nur auf die Durcharbeitung des Hippokratestextes in den Lemmata ist noch die gleiche Mühe bis zum Schlusse verwandt worden, im Kommentar aber sind die Verbesserungen viel spärlicher. Zahlreiche Irrtümer von V und P sind in der Hs. selbst unberichtigt geblieben und erst in der Aldina zum großen Teile ausgemerzt: das oben angeführte Verfahren, ohne Aufnahme der zu druckenden Lesarten in P den Text der Aldina zu gestalten, ist hier in weit ausgedehnterem Maße geübt worden, vielleicht deswegen, weil die Arbeit an den Kommentaren zu Epid. I und III beschleunigt werden mußte, vielleicht auch aus dem Grunde, weil den Kritikern für die Kommentare des dritten Buches außer dem Druckmanuskript P noch die wertvolle Sonderüberlieferung in m zur Verfügung stand, die freilich weder Clemens noch Opizo methodisch für den Druck auszunutzen verstanden hat. Nur in der Textgestaltung der Lemmata bleibt Clemens sich durch beide Bücher konsequent, und diese Umgestaltung bildet in der Geschichte des Textes ein besonderes Kapitel.

Der galenische Hippokratestext unserer Druckausgaben oft zur Unkenntlichkeit entstellt.

Seitdem die Kritik Littrés und anderer Forscher Blicke in die Überlieferungsgeschichte des Corpus Hippocraticum teils verstattete, teils doch wenigstens zu verstatten schien, ist immer wieder die Verschiedenheit aufgefallen, die zwischen dem Hippokratestext unserer relativ besten Handschriften und dem der vorhandenen Galenausgaben besteht. Dazu hatte sich aus diesen dem kritischen Leser schon längst ergeben, daß der hippokratische Text, den Galen in seinen Kommentaren abschnittweise den einzelnen Erklärungen voranschickt, keineswegs überall mit den im Kommentar stillschweigend vorausgesetzten Lesarten stimmt. Wer sich die Mühe nahm, aus tom. II. III der Littréschen Ausgabe die indirekte Überlieferung der hippokratischen Epidemien mittels des von dem französischen Gelehrten mit R′ bezeichneten Cod. P(aris. 2165) herauszuschälen, vermochte mit der entstellten Frucht seiner Bemühung nichts Rechtes anzufangen. Und es ist durchaus nicht zu verwundern, wenn man den Wechselbalg des galenischen Hippokratestextes mit Abscheu beiseite warf, da man ja den eigentlichen Sachverhalt nicht leicht durchschaute. Galens echter und unserer besten Überlieferung viel näher verwandter Hippokratestext wird um so unverfälschter wieder ans Licht treten, je mehr er von den Spuren der verderblichen Einwirkung eines kritischen Führers, vielleicht des ersten Herausgebers, befreit wird, auf dessen Veranlassung, wie ich vermute, sein junger Mitarbeiter Clemens ihn im Epidemienkommentar aus einer Vulgaths. hier und da bis zur Unkenntlichkeit verunstaltete.

Die hippokratischen Lemmata Galens von P² teils der Grundlage der entstehenden Hippokratesaldina angepaßt, ohne jedoch ihr durchaus zu folgen.

Das Bestreben der Kritiker, Gleichförmigkeit oder möglichst große Ähnlichkeit in der Textgestalt der ungefähr zu derselben Zeit vorbereiteten Galen- und Hippokratesaldina herzustellen, ist verständlich und daher auch der Anschlag des Herausgebers und seines Helfers auf die Lemmata der Epidemienkommentare unschwer zu erklären. John Clements (P²) weitreichende und stürmische Eingriffe in P kann sogleich im Proömium (S. 8, 17—9, 15) ein langes Zitat aus Περὶ φύσεως ἀνθρώπου charakterisieren, in dessen Rubrum er an zahlreichen Stellen mit schwarzer Tinte eingefallen ist: S. 8, 17 νοσοῦσι

P: *νοῦσοι* P², Hippokratesaldina Z. 18 *ᾧ* P: *ὃ* P², Hipp.-Ald. S. 9, 3 *τούτῳ* P: *τουτέῳ* P², Hipp.-Ald. Z. 4 *καὶ ὅ,τι μάλιστα αὐτῷ πάντες χρεώμεθα* P: *ὅ,τι* getilgt und *αὐτέῳ* geändert von P², wieder im Einklange mit der Hipp.-Ald. Z. 5 *ὅτι καὶ τὰ διαιτήματα ἕκαστον ἡμέων* P: aber *καὶ* ist expungiert und *οὐ* darübergesetzt von P², der jedoch *οὐ* wieder gestrichen hat, über *τὰ διαιτήματα* steht wie S. 8, 17 und 9, 14 die vom Korrektor selbst wieder getilgte Glosse *ἢ τροφαί*, endlich *ἑκάστου* verbessert von P²: *ὅτι τὰ διαιτήματα ἑκάστου ἡμῶν* Hipp.-Ald. Z. 6 *ἐστὶ τῶν ὧν τότε* P: *οὐκ αἴτια* vor *ἐστὶ* hinzugefügt, *ταυτὰ* als nach *ἐστὶ* einzuschalten am Rande nachgetragen, aber wieder durchgestrichen, *τῶν* getilgt von P²: *οὐκ αἴτια ἐστίν, ὅτε* Hipp.-Ald. Z. 11 *οὐκοῦν αὐτὰ διαιτήματα* P: *ἂν* für das expungierte *αὐ* übergeschrieben von P²: aber *οὐκ ἂν οὖν τά γε διαιτήματα* Hipp.-Ald. ebenda *ὅταν διαιτώμενοι πάντα τρόπον* P: *ὁκόταν διαιτεύμενοι* (?) *πάντας τρόπους* P², Hipp.-Ald. Z. 12 *τῆς αὐτέοις νόσου* P: *τῆς αὐτέης νόσου* P², Hipp.-Ald.

Da fast an allen soeben mitgeteilten Stellen die Abschrift P ein treues Abbild von V liefert, so hat der Korrektor P² seine Berichtigungen und Zusätze aus einer andern Hs. geschöpft, und zwar zuerst, wie S. 9, 6 das hinzugefügte *ταυτὰ* schon oben verraten hat, aus einer von V abweichenden Galenhs., außerdem aber muß er, wie die Tilgung dieses und anderer Zusätze beweist, den Text mit einer der Vulgathss. verglichen haben, auf die sich die Druckausgabe der hippokratischen Schriften gründete oder gründen sollte; denn die Galenaldina hat, wie man schon aus der päpstlichen Druckerlaubnis ersehen kann, vor dem Hippokratestexte die Presse verlassen: die Arbeit an den Werken Galens ward im August 1525, wahrscheinlich auf Drängen des ungeduldigen Druckherrn, voreilig abgeschlossen, die Hippokratesaldina erschien erst im Mai 1526. Daß Opizo und Clemens aber in den Epidemienkommentaren trotz vielfacher Übereinstimmung mit der Hippokratesaldina nicht dieselbe Hs. benutzt haben wie die Kritiker, die den Text der Hippokratesaldina geschaffen haben, zeigen mehrere Verschiedenheiten der beiden Erstausgaben: S. 8, 17 *γίγνονται* Gal.-Ald.: *γίνονται* Hipp.-Ald. S. 8/9 *τὴν δὲ διάγνωσιν ἑκατέρων ὧδε χρὴ ποιέεσθαι* Gal.-Ald.: mit anderer Wortstellung *χρὴ ἑκατέρων, ὧδε* Hipp.-Ald. S. 9, 1 *ὁκόταν μὲν ὑπὸ ἑνὸς νοσήματος πολλοὶ ἁλίσκωνται* Gal.-Ald.: *ὁκόταν μὲν ὑπὸ νοσήματος ἑνὸς πολλοὶ ἄνοι ἁλίσκωνται* Hipp.-Ald. Z. 3 *κοινότατον* Gal.-Ald.: *κοινότερον* Hipp.-Ald. Z. 5 *φανερὸν γὰρ δὴ* Gal.-Ald.: *φανερὸν γὰρ ἤδη* Hipp.-Ald. Z. 6 *οὐκ αἴτια ἐστὶ ὧν τότε ἅπτεται* Gal.-Ald.: *οὐκ αἴτια ἐστίν, ὅτε ἅπτεται* Hipp.-Ald. Z. 10 *καὶ τῶν ὀλίγα ταλαιπωρεόντων καὶ τῶν πολλὰ καμνόντων* Gal.-Ald.: *καὶ τῶν πολλὰ ταλαιπωρούντων, καὶ τῶν ὀλίγα* Hipp.-Ald. Z. 11 *οὐκοῦν ἂν τὰ διαιτήματα αἴτια εἴη γε* Gal.-Ald.: *οὐκ ἂν οὖν τά γε διαιτήματα αἴτια εἴη* Hipp.-Ald. Z. 12 *διαιτώμενοι* Gal.-Ald.: *διαιτεύμενοι* Hipp.-Ald. schließlich Z. 14, wo *αἴτια ἐστὶν ἑκάστοισιν* P geschrieben hatte, P² aber für den Druck *ἕκαστα* zwischen *ἐστὶν* und *ἑκάστοισιν* eingeschoben hat, zeigt die Hippokratesaldina *τὰ διαιτήματα εἰσὶν αἴτια ἕκαστα ἑκάστοισι*. Es ergibt sich also: neben einer beträchtlichen Anzahl von Stellen, an denen P² die ursprüngliche Lesart von P mit der des gedruckten Hippokratestextes oder vielmehr der ihm zugrunde liegenden Hs. in Einklang bringt, stehen ebensoviele oder gar mehr, die eine besondere Gestaltung des Textes in der Druckvorlage P und der Galenaldina einerseits und in der Hippokratesaldina anderseits aufweisen. Die Vorlage der letztgenannten weicht, vor allem in der Wortstellung, von der Galenaldina, die den von P² stillschweigend gebilligten Text gibt, so oft ab, daß P² seine Änderungen einer andern Hs. verdankt als der Herausgeber des Hippokrates.

Ist das untersuchte Zitat aus *Περὶ φύσεως ἀνθρώπου* auch geeignet, Anzahl, Umfang und Gewicht der Änderungen von P² beispielsweise erkennen zu lassen, fehlt es dem Abschnitte doch an Merkmalen zur genaueren Bestimmung seiner handschriftlichen Grund-

teils mit Rücksicht auf den Kommentar Galens abgeändert oder belassen.

lage. Und zu diesem Mangel kommt noch hinzu, daß Clemens, sooft auch seine Kritik ins Blaue schießt, trotzdem sich seines Urteils nicht begibt, sondern mit Rücksicht auf den Kommentar Galens die Lemmata herrichtet, auch gegen die zu Hilfe gerufenen Vulgathss. des Hippokrates. Bei seinem, wie oben angedeutet, zwar nicht immer ängstlichen Bestreben, auf die Übereinstimmung des Hippokratestextes im Lemma und im Kommentar Galens hier und da bedacht zu sein, einem Streben, das ihn nicht hinderte, selbst abweichende Lesarten in das Lemma einzuschwärzen, ist P* oft genug um die Einhelligkeit beider Teile unverkennbar bemüht gewesen. So können zunächst trotz aller Abhängigkeit Clements von den für den Druck der Hippokratesausgabe ausgewählten Hss. seine auf Galens Erklärung gestützte Kritik folgende aus Epid. I, 1 beliebig herausgegriffenen Stellen veranschaulichen:

Sogleich im einleitenden Satze der Schrift, wo die Hippokratesaldina die Worte *ὕδατα πουλλὰ, ξυνεχέα, μαλθακὰ, ὡς ἐν νοτίοισι* bietet, liest man in der Galenaldina *ὕδατα πολλὰ, ξυνεχέα μαλθακῶς*, der Korrektor P* hat hier (S. 37, 7) wie beim ersten Zitieren derselben Worte (S. 15, 3) die in P überlieferte Form *πολλὰ* nicht in die unionische *πουλλὰ* (vgl. Kühner-Blass, Ausführl. Gramm. d. griech. Sprache I, S. 534) abzuändern gewagt, ebensowenig *μαλθακῶς* angetastet und auch die Worte *ὡς ἐν νοτίοισι* zu der Satzform in P nicht hinzugefügt, weil er von diesen im Kommentar Galens keine Spur entdeckte und jenes von dem Erklärer hier in P ausdrücklich zitiert fand. Daß der Zusatz *ὡς ἐν νοτίοισι* (S. 37, 7) erst auf Chartier zurückgeht, ist um so auffälliger, als Clement S. 15, 3 die Lesart *μαλθακῶς, ἐν νοτίοισι* in P durch *μαλθακὰ ὡς ἐν νοτίοισι* in Übereinstimmung mit der Hippokratesaldina ersetzt hatte. Bei der Wiederholung der Stelle S. 37, 7 beschränkte er sich darauf, nach seiner ionisierenden Gewohnheit *ξ* über *συνεχέα* in P zu schreiben. — Wenn bald darauf ein vollständiges Lemma S. 40, 12 *εἴ γε χειμὼν ὁμοῖον ἔαρ γίνεται* in P lautet, ändert P² *ἢ* und *ὁκοῖον*, aber in den Aldinen des Galen und des Hippokrates heißt es übereinstimmend *τὸ σύνολον εἴς γε χειμῶνα, ὁκοῖον ἔαρ γίνεται*, nur daß in der Hippokratesaldina *ἦρ* steht. Da Clement jedoch im galenischen Zitat seines P *ἔαρ* las, so hat er es beibehalten. — Wieder nur wenig später (S. 42, 2) erkennt man, daß die Lesart in P *ἐτησίαι ὀλίγαι, σμικραὶ διεσπασμένως ἔπνευσαν*, wofür Cornarius aus der Hippokratesaldina *ἐτησίαι, ὀλίγα σμικρὰ διεσπασμένως ἔπνευσαν* am Rande seiner Galenaldina hergestellt hat, von P*, wie mir scheint, nur aus Mangel an einer Gegeninstanz in Galens Kommentar, der von den Worten nichts anführt, unberichtigt gelassen ist. — Die Anfangsworte des zweiten Kapitels, das im Anschluß an die Schilderung gewisser Witterungszustände auf Thasos die infolge jener *κατάστασις* entstandenen Krankheiten beschreibt, lauten in der Galenaldina S. 60, 7: *Πρωὶ δὲ τοῦ θέρεος ἀρξαμένου καὶ διὰ θέρεος καὶ κατὰ χειμῶνα πολλοὶ τῶν ἤδη πολὺν χρόνον ὑποφθειρομένων φθινωδῶς κατεκλίθησαν.* Ihr Gegenstück stellt sich in der Hippokratesaldina so dar: *Πρωὶ δὲ τοῦ θέρεος ἀρξάμενοι, διὰ θέρεος καὶ κατὰ χειμῶνα πολλοὶ τῶν ἤδη πουλὺν χρόνον ὑποφερομένων, φθινώδεες κατεκλίθησαν.* Daß der Galenkritiker P² die Quelle der Hippokratesaldina gekannt hat, beweist sogleich der Anfang des Satzes in P: *πρωὶ δὲ τοῦ θέρεος*

ον p.

ἀρξάμεναι καὶ διὰ θέρεος καὶ τοῦ κατὰ χειμῶνα, wo sowohl *ἀρξάμενοι* als *ἀρξαμένου* auf denselben Bearbeiter der Druckvorlage zurückgeht. Littré irrt nämlich, wenn er bemerkt: *ἀρξάμεναι* R' *mutatum alia manu in ἀρξάμενοι, et alia in ἀρξαμένου*, da P, wie oben erwähnt, nur grammatische Kleinigkeiten verbessert, indem er anstatt der fehlerhaften Lesarten seiner Vorlage sogleich seine Verbesserungen in den Text einträgt. Somit dürfte P² die erste aus der Hippokratesüberlieferung bezogene Berichtigung bei erneuter Prüfung der Stelle durch seine eigene, offenbar aus *πρωὶ* geflossene Konjektur *ἀρξαμένου* ersetzt haben, die

der Anweisung *p.* gemäß in die Druckausgabe eingegangen ist, obwohl Clement zur Stütze für die Lesart *ἀρξάμενοι* auf Galens Beschreibung des Anfangsstadiums der Schwindsucht in den Worten S. 60 g. E. *ὅσα γὰρ ἀπὸ κεφαλῆς ῥεύματα βηχώδεις μὲν καὶ βραγχώδεις κατ' ἀρχὰς ἐργάζεται τοὺς ἀνθρώπους* verweisen konnte. Ebenso hat P^2 trotz der Erklärung (*τούτους ἐν τῶι θέρει φησὶ καὶ τῶι μετὰ θέρος χρόνωι φθινώδεις γενέσθαι*) das erste *καὶ* festgehalten, während er das vor *κατὰ χειμῶνα* in P eingedrungene *τοῦ* mit Recht beseitigt hat. Wichtiger ist, daß in dem Sätzchen, wie P es aus V bot: *πολλοὶ τῶν πολὺν χρόνον ὑποφθιρομένων φθινωδῶς κατεκλίθησαν*, nur der Zusatz von *ἤδη* zwischen *τῶν* und *πολὺν* oder vielmehr *πουλὺν*, wie es in der Hippokratesaldina wieder hyperionisch lautet, dieser Überlieferung entspricht, daß aber die Herstellung von *ὑποφθειρομένων* durch P^2 für die Galenaldina ihren Grund in dem Kommentar Galens findet. Der Korrektor hat die gute und, wie mir scheint, richtige Lesart *πολλοὶ τῶν ... ὑποφερομένων φθινώδεες κατεκλίνησαν*, die bis auf das letzte Wort die Hippokratesaldina bewahrt hat und deren Bedeutung auch Epid. III (III 136, 15 L.) *Ἀπολλώνιος ἐν Ἀβδήροισιν ὀρθοστάδην ὑπεφέρετο χρόνον πολὺν* zeigt, von seinem textkritischen Standpunkte mit Recht abgelehnt, weil Galen, wenigstens nach dem Zeugnis von *ω*, auch im Kommentar *οὐκ ἂν ἐξηλέγχθησαν οἱ φθινωδῶς ὑποφθειρόμενοι καὶ τελέως ἐγένοντο φθινώδεις* geschrieben hat. Die eingeengte Kritik scheint hier über Clement nicht hinauszukommen: die Stelle fällt in eine große Lücke (S. 55, 9—63, 7) der arabischen Übersetzung, so daß H zur Berichtigung von *ω* nichts beiträgt. Aber die Methode des philologischen Mediziners ist auch so erkennbar und billigenswert. — Dieselbe Rücksicht des Korrektors P^2 auf den galenischen Kommentar verrät ein Wort im 22. Lemma (S. 66, 4): *Ὡς τά γε ἄλλα καὶ μακρότερα καὶ ἐν πυρετοῖσιν ἐόντα εὐφόρως ἤνεγκαν καὶ οὐκ ἀπέθνησκον* in der Galenaldina, deren Druckvorlage P, um zuerst das andere zu erledigen, mit V *ὄντα* bietet und die Negation vor dem letzten Wort ausläßt, beides aber von P^2 der Hippokratesaldina entsprechend so hergerichtet zeigt, wie man es in der Galenaldina liest. Das eine Wort jedoch, dessen Erhaltung mir für Clements Textkritik hier charakteristisch scheint, ist das zweite *καὶ* dieses Satzes: während die Hippokratesaldina den Satzanfang *ὡς τά γε ἄλλα καὶ μακρότερα ἐν τοῖσι πυρετοῖσιν ἐόντα* gestaltet, hat P^2 an dem *καὶ* vor *ἐν πυρετοῖσιν* nicht gerührt, da er es auch in der Erklärung Galens fand: *ἄλλα, φησί, νοσήματα χωρὶς τῶν φθινωδῶν, ὑπὲρ ὧν ὁ λόγος ἦν αὐτῶι, καίτοι μακρότερα γενόμενα καὶ μετὰ πυρετῶν, ὅμως εὐφόρως ἠνέχθη.* Mittels dieser Stelle hat auch LITTRÉ (II 607) die Aufnahme des *καὶ* in seinen Text gerechtfertigt.

Bei der Untersuchung des wohl genügend verdeutlichten kritischen Verfahrens, das Clemens als Mitarbeiter an der Editio princeps der Werke Galens den Anschluß an die handschriftliche Grundlage des entstehenden Hippokratestextes mit der Berücksichtigung des galenischen Kommentars verbinden ließ, führt uns die nächste Stelle zwar über das oben begrenzte Beobachtungsfeld hinaus, aber sie mag trotzdem noch behandelt werden, weil sie zu einer neuen Beobachtung hinüberleiten kann. Sogleich im Anfange des zweiten Kommentars zum ersten Epidemienbuche lieferte P aus V der Galenaldina folgenden Text (S. 88, 2): *ὀπισθοχειμῶνες μεγάλοι, βόρεια πολλά, χιὼν καὶ ὕδατα πολλὰ συνεχέως. οὐρανὸς λελαπώδης καὶ ἐπινέφελος· ταῦτα δὲ μέχρις ἰσημερίας.* In der Druckausgabe geht der Zusatz von *καὶ* vor *οὐρανὸς* und der Zusatz der Worte *ξυνέτεινε, καὶ οὐκ ἀνίει* nach *ταῦτα δὲ* auf P^2 zurück. Da man nun in der Hippokratesaldina liest: *ὀπισθοχειμῶνες μεγάλοι. βόρεια πουλλά. χιὼν καὶ ὕδατα ξυνεχῶς πουλλά. καὶ οὐρανὸς λαιλαπώδης. καὶ ἐπινέφελος. ταῦτα δὲ ξυνέτεινε. καὶ οὐκ ἀνίει μέχρις ἰσημερίης*, so tritt die Quelle, aus der P^2 schöpft, wieder in der Druckvorlage des Hippokratestextes klar zutage; anderseits sieht man aber auch, daß P^2 an den Worten *ὕδατα πολλὰ συνεχέως*, in denen V, die Vorlage von P, mit Paris. A

übereinstimmt, nichts geändert hat, weil Galens Erklärung ihm keine Handhabe zur Entscheidung inbetreff der Ionisierung und Wortstellung bot. Umgekehrt empfahl ihm die Aufnahme der Worte *ξυνέτεινε, καὶ οὐκ ἀνίει* Galen selber, der sie S. 93,1 zitiert. Wenn P^2 oder der Herausgeber der Galenaldina schließlich bei *ἰσημερίας* bleibt, so stimmt auch dies mit dem Zitat S. 93, 2 überein. Scheint es auch belanglos, verdient es doch bemerkt zu werden, daß P in dieser Lesart nach Littrés *Adnotatio critica* von allen Pariser Hippokrateshandschriften allein mit Cod. Paris. Gr. 2143 (von Littré mit J bezeichnet) zusammengeht: unter allen Zeugen, die der französische Forscher vernommen hat, kenne ich keinen, der mit seinen Angaben P^2 näher steht.

Auffälligste Umgestaltung des galenischen Hippokratestextes durch P^2 im Anschluß an einen Überlieferungszweig, dem Laurent. 74, 1 und Paris. 2143 (J) angehören.

Parisinus 2143 J ist eine Papierhs. des 14. Jahrhunderts von 397 Blättern, in der nach H. Omonts Katalog (Inventaire somm. des mscr. du fonds grec, Paris 1886) von fol. 321ʳ an *Hippocratis de morbis popularibus libri VII* enthalten sind. Von einem Vorstoßblatt der Hs. hat Joh. Ilberg[1] folgende Widmung veröffentlicht (f. Aʳ): *κτῆμα ἀντωνίου τοῦ ἐπάρχου, ὃ δέδωκεν εἰς εὐχαριστίας σημεῖον τῶι ἐπιφανεστάτω φραγκίσκω κραταιῶ βασιλεῖ κελτῶν· ἄλλοτε δὲ ἦν τὸ παρὸν βιβλίον τῆς βασιλίσσης πάσης σερβίας, ὡς ἔστιν ἰδεῖν ἐν τῶι τέλει τῆς ἐπιγραφῆς.* Wann die Hs. nach Paris gekommen ist, scheint unbekannt; aber es kann erst nach 1520 geschehen sein, da erst in diesem Jahre, worauf Prof. J. L. Heiberg mich freundlichst aufmerksam gemacht hat, die Verbindung des Antonios Eparchos[2] mit dem französischen Könige Franz I. beginnt. Mit dieser Pariser Hs. J ist eine Florentiner nächstverwandt, und zwar die prachtvolle Medizeerhs. 74, 1, um 1500 auf Pergament geschrieben, über die Ilberg, a. a. O. S. 458f., folgendes Urteil gefällt hat: »Nicht nur bezüglich der Zahl und Anordnung der in ihr enthaltenen Schriften stimmt diese Hs. mit Paris. 2143 J überein . . ., im Text gleichen sich beide ebenfalls bis in Einzelheiten . . ., ohne daß freilich die Florentiner Hs. für eine Kopie der Pariser gehalten werden dürfte.« Ob noch andere Zeugen von diesem Zweige der Überlieferung des hippokratischen Corpus vorhanden sind, wird die interakademische Ausgabe des CMG festzustellen haben. Hier gilt es nur, die Bedeutung dieses Zweiges überhaupt für die textkritische Arbeit von P^2 ins rechte Licht zu rücken. Wenn ich mich zu diesem Zwecke nur auf J beziehe, so ist der Grund dafür oben klar geworden. Ich bestreite damit keineswegs die Möglichkeit, daß dem Korrektor der Galenaldina der Text dieser Hippokratesüberlieferung auch aus einer anderen Hs. als J bekannt geworden ist.

P^2 = J in der Textverfälschung der Lemmata aus Epid. I

Wie J oder eine ihm nächstverwandte Hs. auf die Textgestaltung von P und damit sowohl der Galenaldina wie noch der Kühnschen Ausgabe eingewirkt hat, sieht man an einer hellen Fülle auffälliger Lesarten, die oft von den Pariser Handschriften und überhaupt allen bisher verglichenen Hss. allein J mit P^2 teilt. Wo P S. 131, 9 (= II 628, 7 L.) *ἦν δὲ τούτοισι τὰ γινόμενα δυσεντεριώδεα καὶ τεινεσμοί, καὶ λειεντερίαι καὶ ῥοώδεες, ἔστι δὲ οἷσι καὶ ὕδρωπες μετὰ τούτων καὶ ἄνευ τούτων. εὖ φησιν ἃς διὰ τῆς προγεγραμμένης ῥήσεως ἐν τῷ καθόλου γεγονέναι φησὶν ἀποστάσεις, ταύτας νῦν διεξέρχεται κατὰ μέρος* bietet, ist das in allen Vertretern von *ω* der Erklärung Galens vorangeschickte *εὖ φησιν*, offenbar eine vom Rande in den Text verschlagene Bemerkung, von P^2 durch das Wort *ἆσαι* ersetzt worden, mit dem er das Lemma schließt. Cornarius änderte es in seiner Galenaldina in *ἆσσα*. Folgende Randbemerkung, deren Gewähr inbetreff der Handschriften sich bisher nicht prüfen läßt, hat Rasarius seiner lateinischen Übersetzung beigefügt: *quidam libri habent μετὰ τούτων καὶ ἄνευ τούτων ἆσαι i. cum his et sine his fastidia. sed Galenus ita non legit.* Mit der letzten Behauptung hat er Recht. Der auch in der arabischen Übersetzung (H)

[1] Und zwar in dem Aufsatze Zur Überlieferung des Hippokratischen Corpus im Rhein. Mus. f. Philol., N. F. Bd. XLVII, S. 458.

[2] Über Eparchos vgl. Legrand, Bibliographie hellénique I (Paris 1885) p. CCX.

fehlende Zusatz erscheint unter allen mir bekannten Hippokrateshss. nur in J. Daß P^2 nicht auch in der verkehrten Anordnung der Worte *λειεντερικοὶ καὶ τεινεσμοὶ* der Überlieferung, die durch J vertreten wird, gefolgt ist, würde sich von selbst verstehen, auch wenn er nicht beobachtet hätte, daß Galen zuerst *τεινεσμοὶ* und erst danach *λειεντερικοὶ* erklärt. Das in P (wie in ω überhaupt) aus Galens Kommentar in das Lemma eingedrungene *λειεντερίαι* hätte P^2 schon wegen des folgenden Adjektivs *ῥοώδεες* gemäß der Vorlage der Hippokratesaldina in *λειεντερικοὶ* verwandeln sollen. — Nach den Worten, wie sie in ω gestanden haben müssen, S. 135, 6 *καὶ ὅσα πρὸς ἥβην ἦσαν*, in denen P^2 *πρὸ ἥβης* verbessert hat, fährt der Korrektor wie in einem neuen Lemma fort: *ἐγίνετο δὲ τούτοισι ταῦτα οὐκ ἄνευ τῶν πρώτων γεγραμμένα, τὰ δὲ πρῶτα πολλοῖσιν ἄνευ τουτέων*, was alles bis auf das in der Galenaldina abgeänderte *γεγραμμένων* durch die Druckausgaben fortgepflanzt worden ist, obwohl Galens Kommentar in der byzantinischen und arabischen Überlieferung keine Rücksicht auf diesen Zusatz genommen hat. Aus der Menge der Pariser Hippokrateshss. notiert Littré (II 630, 6) *γεγραμμένα* nur aus J. — In dem Satze S. 160, 2 *Ἐν δὲ τῇ καταστάσει ταύτῃ κατὰ χειμῶνα μὲν ἤρξαντο παραπληγίαι δὲ πολλοῖσι ἐγίγνοντο*, wie P ihn aus V übernommen hat, steht von P^2 *παραπληγαὶ καὶ* geändert: *ἤρξαντο παραπληγαὶ καὶ πολλοῖσι ἐγίνοντο* bezeugt Littré (II 640, 8) wieder allein aus J. Dagegen ist der Herausgeber der Galenaldina zur Form *παραπληγίαι* der Druckvorlage zurückgekehrt. — In noch viel auffälligerer Übereinstimmung allein mit J erscheint bei den Worten S. 194, 1 *κατέκειντο παρὰ τὸ θέατρον ἢπ   τούτων* die ungefähr 6 Buchstaben umfassende Lücke von V, der Quelle des Druckmanuskripts P, ausgefüllt, indem P^2 mit J *ἐπιγένεος ἀδελφεῇ* (nach Littré II 660, 8) ergänzt, wofür die arabische Übersetzung in H von den *»Brüdern des Epigenes«* (*Ἐπιγένεος ἀδελφεοί* steht schon in der Basileensis) im Einklange mit den meisten Pariser Hippokrateshss. spricht. — Ebendort findet sich in dem Zusatze, durch den P^2 ein unvollständiges Lemma ergänzt, noch ein anderer sehr auffallender Fehler, den er mit J teilt: S. 194, 12 *οἷσι δὲ ἔλειπεν ἑκταίοισι, διαλιπόντας ἕκτην, ἐλάμβανε τριταίους*. Während erst Gemusäus, der Basler Herausgeber, und Cornarius mit der Herstellung von *ἔκρινεν* anstatt *ἔλειπεν* die Galenaldina zweifellos aus der Hippokratesaldina berichtigt haben, weist Littrés Variantenlese (II 662, 7) das fehlerhafte *ἔλειπεν* nur aus J auf, er irrt jedoch, wenn er J mit R′ verbindet: denn nicht R′ = P bietet den Zusatz, sondern der Korrektor P^2. Ob *τριταίους* ihm auf das Schuldkonto zu schreiben ist, bleibt unklar, da die Vulgata *τρίτῃ* lautet, über J aber bei Littré II 664^2 nicht ausdrücklich berichtet wird. — Bei der Ergänzung einer ähnlichen Stelle (S. 200, 8) verfährt P^2 ebenso: was er in P nachgetragen (*ἔστι δ᾽ οἷσιν ἔκρινεν ἐνδεκάτῃ*), bezeugt Littré (II 668, 4) wieder nur aus J, während dem letzten Worte in den Vulgathss. *ἐνδεκαταίοισι*, im Paris. A *ἐνδεκαταίοις* entspricht. — Aber noch bemerkenswerter scheint mir das Versehen in derselben Ergänzung (S. 200, 9) durch P^2: hier schreibt er wieder mit J *ἔκρινε τελείως ὀγδόῃ*, wo Littré (II 668, 5) aus Paris. A *ἔκρινε τελέως εἰκοστῇ* und aus jüngeren Pariser Hss. *ἔκρινε τελείως κ* oder *η* verzeichnet. Dieselbe Verschiedenheit in den Zahlen zeigt der nächste Satz (S. 200, 9): *εἰ δέ τινες ἐπερρίγεον περὶ τὴν εἰκοστήν, τουτέοισιν ἔκρινε τεσσαρακοστῇ*, wie Littré (II 668, 6), von Kleinigkeiten abgesehen, ihn auf Grund des Paris. A gegeben hat. Gegenüber den jüngeren Pariser Hss., die teils *κ*, teils *η* schreiben, bietet J: *εἰ δέ τινες ἐπερρίγουν περὶ τὰς ὀκτώ, τουτέοισι ἔκρινε τεσσαρακοστῇ*, womit P^2 (bis auf die Änderung am Schlusse *τουτέοισι ἔκρινεν τεσσαρακοστῇ*) wiederum übereinstimmt. Hatte Cornarius an den Rand seiner Galenaldina *περὶ τὴν εἰκοστὴν* eingetragen und Rasarius zu seiner Übersetzung: *Si vero † decimo octauo die aliqui riguissent* die Anmerkung gemacht: *In Hipp. Aldino legitur* *εἰκοστῇ* *i. uigesimo, & ita uidetur Galen. interpretari*, ist von Chartier die richtige Lesart den Galenausgaben zurückgegeben worden.

Auch aus dem dritten Kommentar des ersten Epidemienbuches lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, die dasselbe Verhältnis zwischen P^2 und der bisher allein aus J bekannten Textgestalt des Hippokrates beweisen. Im folgenden sei noch eine kleine Auslese aus Littrés Ausgabe der Epidemien in Kürze zusammengestellt: II 670, 4 *ἐκ τῆς καταστάσιος ὅλης*]. Vor *ἐκ τῆς* (S. 203, 6) erscheint der Zusatz von *ἢ* in JP^2; da aber der Korrektor selber ihn wieder getilgt hat, so fehlt er auch in der Galenaldina; außerdem *καταστάσεως* in JP übereinstimmend mit mehrfacher Erwähnung im Kommentar Galens S. 207 g. E. — S. 209 g. E. — II 670, 8 *ἐνυπνίοισιν οἷοισι καὶ ὅτε*]. Während J *ἐν ὑπνίοισι τοίοισι* bietet, hat P^2 zu der Überlieferung von V *ἐνυπνίοις τισὶν, οἷσι καὶ ὅτε* in P *τοιοῖσι* (so!) an den Rand geschrieben, wovon aber der Herausgeber der Galenaldina mit Rücksicht auf Galens Erklärung S. 215, 1 keinen Gebrauch gemacht hat, so daß noch Kühn S. 204, 4 *ἐνυπνίοισί τισι καὶ ὅτε* verkehrterweise hat drucken lassen. — II 676, 5 *ἐπαναδιδοῖ δὲ καὶ παροξύνεται καθ' ἡμέρην ἑκάστην.*] In der Druckvorlage P geht S. 241, 10/11 *δὲ* und *ἑκάστην* auf P^2 zurück, derselbe Bearbeiter des Lemma hat aber auch *καὶ* vor *καθ' ἡμέρην* mit A und J der Pariser Hippokrateshss. hinzugefügt, ein Zusatz, der jedoch ebenfalls nicht in die Galenaldina aufgenommen worden ist. — II 682, 15 *οὖρα δὲ ποικίλα, ... γονοειδέα, διεσπαρμένα* (p. 684, 1).] Die Überlieferung von *ω* S. 254, 7 *διεσπασμένα* hat P^2 durch *ἐπαρμένα*, wie auch in der Aldina gedruckt steht, ersetzt. Littré bezeugt *ἐσπαρμένα* allein aus J; er hat, wie ich glaube, recht daran getan, aus einer andern jungen Hs. *διεσπαρμένα* in den Text zu setzen. Galens Kommentar liefert hier keine Handhabe zur Entscheidung. Soviel aber scheint mir sicher, daß, was Littré, sei es mit oder ohne Schwierigkeit der Lesung, aus J bemerkt hat, sich dem Korrektor der Aldina in seiner Hippokrateshs. unleserlich darstellte. — II 690, 7 *Μετὰ δὲ τὴν ὑποστροφὴν τρίτῃ σπλὴν ἐμειοῦτο·*] Das S. 267, 6 in *ω* fehlende *τρίτηι* hat P^2 in Übereinstimmung mit J durch *τρίτος* wiedergegeben. Dieselbe Lesart der Aldina hat schon der Basler Herausgeber in *τρίτῃ* geändert, wie auch Hunain nach dem Zeugnis von H gelesen hat. — II 694, 14 *διαχωρήματα χολώδεα, κατακορέα.*] Den Zusatz von *πάντα* vor *χολώδεα* S. 274, 12 hat P^2 nur mit J gemeinsam; ihm folgen alle Ausgaben von Aldus bis Kühn. — II 700, 9 *οὔροισιν ὑπόστασις ἐρυθρὴ, λείη·*] In *ω* war im Lemma S. 280, 4 *οὔρησεν ὑπόστασις ἐρυθρὴ* (mit Auslassung von *λείη*) überliefert, im Zitat des Kommentars S. 282, 9 *οὔρησεν ὑπόστασιν ἐρυθρὴν, λείαν* (*λίαν* M). Von hier aus änderte P^2 das Lemma, indem er zu dem Verb *οὔρησεν*, für das er in J, und zwar wiederum allein von allen Pariser Hippokrateshss., oder in einer anderen Hs. desselben Zweiges der Überlieferung eine Gewähr finden konnte, das Objekt *ὑπόστασιν ἐρυθρὴν, λείην* herstellen und ergänzen zu müssen glaubte. Erst Chartier hat dem Nomen *οὔροισιν* wieder zu seinem Rechte verholfen. — II 702, 7 *Τούτῳ οὐχ ὑπέστρεψεν.*] Die Lesart *τοῦτον*, aus V in P übergegangen, ist von P^2 durch *τοῦτο* ersetzt worden, wie Littré nur aus J notiert hat. Den richtigen Dativ *τούτωι* hat Kühn S. 283, 15 von Chartier empfangen; dieser hat aber S. 285, 7, wo nach dem einstimmigen Zeugnis aller Vertreter von *ω* Galen ebenso *τοῦτον* zitiert haben soll, die Änderung des Korrektors zu *τοῦτο* nicht in *τούτωι* verbessert. — II 702, 15 *ἔπειτα χείρω, μεγάλα καὶ ἐπίκαιρα*]. Das zwischen *χείρω* und *μεγάλα* unter allen Pariser Hippokrateshss. allein in J eingeschobene *καὶ* geht in allen Druckausgaben S. 286, 7 auf P^2 zurück. — II 706, 13 *Περὶ δὲ εἰκοστὴν ἑβδόμην ἰσχίου ὀδύνη δεξιοῦ ἰσχυρῶς· διὰ ταχέων ἐπαύσατο.*] Während VP *ἰσχίου ὀδύνη ἰσχυρῶς διὰ ταχέων δεξιοῦ ἐπαύσατο* ordnen, hat P^2 die nur aus J bekannte Abfolge der Worte *ἰσχυρῶς δεξιοῦ διὰ ταχέων* hergestellt und allen Herausgebern von Aldus bis Kühn (S. 290, 10) überliefert. Daß Galen dieselbe Wortanordnung und Satztrennung in seinem Hippokratestext gefunden hat wie wir in dem unsrigen, beweist nicht nur die arabische Übersetzung des Lemma, son-

dern auch die byzantinische Überlieferung des galenischen Kommentars S. 292, 16. — II 712, 8 ἵδρωσε θερμῷ· ἄπυρος ἔδοξε γενέσθαι·] In P stand, der Überlieferung von ω entsprechend, ἵδρωσε πολλῷ ἄπυρος. Obwohl P² die mit J und anderen jungen Pariser Hippokrateshss. gemeinsame Lesart θερμῶς über πολλῷ übergeschrieben hatte, verblieb der Herausgeber der Galenaldina doch bei der Druckvorlage P; schon die Basileensis und Cornarius haben aus der Hippokratesaldina θερμῷ hergestellt, aber Chartier und Kühn (S. 296, 3) sind vom Richtigen wieder abgeirrt. Die arabische Übersetzung Hunains bestätigt in H, daß auch Galen in seinem Texte ἵδρωσε θερμῷ gelesen hat. — II 714, 10 περὶ δὲ κληῖδα ἀριστερὴν πόνος παρέμενεν·] Was S. 298, 6 der Schreiber von P aus V bezogen hatte, περὶ δὲ κλεῖδα ἀριστερὴν πόνος παρέμεινε, glaubte P² zu verbessern, wenn er κληῖδα und πονηρὰν (für πόνος) in das Druckmanuskript eintrug. Die auffällige Variante πονηρὰν bezeugt Littré in seinem kritischen Apparat nur aus J. Aber der Editor princeps des Galen hat sich dieser Interpolation enthalten.

So viel aus den Kommentaren des ersten Epidemienbuches. Daß auch die des dritten durchgehends unter demselben Einflusse des kritischen Bearbeiters der Druckvorlage P stehen, mögen schließlich noch einige Beispiele aus dem letzten Kommentar dieses Buches erläutern, welche die nämlichen Beziehungen zwischen P² und der durch J vertretenen Rezension des Hippokrates erkennen lassen. III 86/88 μετὰ πόνων | στρόφοι, καὶ ἀνειλήσιες κακοήθεες· τῶν πολλῶν ἐνόντων τε καὶ ἐπισχόντων διέξοδοι.] Unsere byzantinische Galenüberlieferung hat das Lemma nur unvollständig erhalten. Der wegen der Lückenhaftigkeit von L, der von S. 688, 18 auf S. 715, 13 überspringt, hier (S. 707, 3) allein in Frage kommende Zeuge ω hat nach MV nur die Worte μετὰ πόνων πολλῶν ἐνόντων καὶ ἐπισχόντων überliefert. Obwohl P² im Kommentar Galens bloß διέξοδοι (S. 708, 7) erwähnt fand, hat er doch nicht nur dies und τε (nach ἐνόντων) eingefügt, sondern auch die zwischen πόνων und πολλῶν klaffende Lücke durch die Randbemerkung γρ. στρόφοι καὶ ἀνειλίσιες κακοήθεες τῶν schließen zu müssen geglaubt. Abgesehen von dem Itacismus in ἀνειλίσιες, den er mit J gemein hat, mit Recht; denn der Araber fährt nach μετὰ πόνων in H fort: »*Koliken und bösartige Windungen und der Abgang*« zu übersetzen. — III 94, 7 φρικώδεες πυκνά·] Diese Lesart teilt L mit den besten Hippokrateshss., während ω δὲ einschiebt. Alle Druckausgaben des Galen bis Kühn (S. 718, 2) haben von P² φρικώδεα δὲ πυκνὰ überkommen, mit dessen Neutrum aus Littrés *Adnotatio critica* abermals allein J übereinstimmt. — III 104, 8 Τεσσαρεσκαιδεκάτῃ, πυρετὸς ὀξύς·] Littrés Vermutung (III 105) wird durch die arabische Übersetzung des Lemma in H bestätigt, da Hunain wirklich im Einklange mit Galens Aufzählung der erwähnten Krisentage dieser Krankengeschichte S. 744, 7 den 14. Tag nennt. Die ältere Überlieferung des Hippokratestextes, dargestellt durch V(atic. 276) des 12. Jahrhunderts, bietet τρισκαιδεκάτῃ, P² aber S. 737, 12 in seiner Ergänzung des Lemma δωδεκάτῃ wie J. — III 104, 11 Εἰκοστῇ, ἵδρωσε δι' ὅλου·] Mit auffälliger Verschreibung, die P² S. 737, 14 in demselben Zusatze wieder allein mit J verschuldet hat, erscheint ὀγδόῃ, das aber schon Cornarius am Rande seiner Galenaldina aus der Hippokratesaldina in κ̄ berichtigt hat. Wie Chartier später εἰκοστῇ hat drucken lassen, so fand es auch der Araber nach dem Zeugnis von H in seinen Handschriften. Ebenso vertauscht P² die in der Minuskelschrift seiner Hss. leicht verlesbaren Zahlzeichen κ und η am Ende der letzten Krankengeschichte dieses Buches. Wo Hippokrates zweifellos εἰκοστῇ ἐξεμάνη (II 148, 4 L.) geschrieben hatte, lesen wir bei JP² gleicherweise ὀγδόῃ ἐξεμάνη (S. 790, 13), und dieser Beweis von Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit ist durch sämtliche Druckausgaben Galens fortgeschleppt worden. — III 105, 7 σιταρίοισί τε πουλλοῖσι καὶ φαύλοισι προσεχρῆτο·] Noch in der ersten Krankengeschichte ergänzt P² S. 738, 5 σιταρίοισί τε πολλοῖσιν καὶ φώλησι προσεχρῆτο, auch hier in den beiden letzten Worten J ent-

Beispiele derselben Interpolation (P² = J) aus den Lemmata des Epid. III. 3.

sprechend. Und doch las er, ohne die Überlieferung anzutasten, in der Erklärung Galens S. 741/42 ὁ δὲ Πάριος οὗτος εἴκοσιν ἐπὶ ταῖς | ἑκατὸν ἡμέραις ἐνόσησε μετὰ τοῦ διαιτᾶσθαι κακῶς· (αὐτὸς γὰρ ὁ Ἱπποκράτης ἔγραψεν ἐπ' αὐτοῦ· σιταρίοισί τε πολλοῖσι καὶ φαύλοισι προσεχρῆτο·) und S. 744, 1 (τὴν κρίσιν) ὑπὸ τοῦ νοσήματος νικηθεῖσαν ἅμα καὶ τῶι κακῶς διαιτᾶσθαι τὸν ἄνθρωπον. Hunain hat weder φωλάσι noch φωλίσι, eine Art Seefische, an die Littré (III 107) denkt, sondern sowohl im Lemma wie im Kommentar φαύλοισι gelesen, das auch von Cornarius in seiner Galenaldina angemerkt steht; dagegen ist προσεχρῆτο erst von Gemusäus in der Basler Ausgabe hergestellt worden. — III 112, 10 κῶμα παρείπετο·] Gegen Ende der zweiten Krankengeschichte steht von P[r] in der Ergänzung des abermals allein in den Anfangsworten zitierten Lemma S. 748, 5 καῦμα geschrieben, wie von Littrés Handschriften außer dem oben gleichfalls erwähnten L(aurent. 74, 1) wieder nur J bezeugt. Die Lesart hat sich sehr zäh bis Kühn behauptet. Das echte κῶμα aus der Hippokratesaldina ist in Cornars Galenaldina verborgen geblieben. Daß Galen es in seinem Hippokratestext gelesen, bezeugt nicht nur die arabische Übersetzung dieses Lemma in H, er hat es auch in einem Zitat VII 644 K. = CMG V 9, 2 p. 182, 2 Mew.

Diese Beispiele mögen genügen, zu beweisen, daß die interpolierende Tätigkeit des Textkritikers P[r] auch im dritten Epidemienbuche gleichbleibt. Der Bearbeiter des in 6 Kommentaren von Galen erläuterten hippokratischen Krankenjournals hat also durch viele mehr oder minder tiefe Eingriffe in den Text der Lemmata unser Urteil über den Hippokratestext, wie Galen ihn las, gründlich verfälscht, indem er, ohne zwar die Gleichförmigkeit des von Galen der Erklärung vorangeschickten Textes und des von ihm erklärten oder stillschweigend vorausgesetzten Textes selbst jemals ganz außer Acht zu lassen, doch durch stete Rücksicht auf die für die künftige Hippokratesaldina ausgewählte handschriftliche Grundlage, vor allem aber durch Anschluß an die Form der Überlieferung, die Littré durch den Cod. Paris. 2143 (J) im Epid. I und III vertreten sein läßt, der ursprünglichen Textgestalt ein durchaus verändertes Aussehen verlieh.

John Clement als humanistischer Mediziner und Handschriftensammler.

Diese Umgestaltung der hippokratischen Krankentagebücher (Epid. I und III) ist, wie schon bewiesen, das Werk des jungen Londoner Humanisten John Clement (± 1495—1572)[1]. Er gehörte wahrscheinlich noch zu den Schülern William Grocyns, des Nestors unter den englischen Gräcisten (gestorben 1519 im Alter von 73 Jahren), und war um 1515 ein Zögling John Colets und William Lilys auf der Paulsschule in London. Dann als Hauslehrer der Kinder des Sir Thomas More (bis 1517/18) in die Familie des berühmten Gelehrten und Staatsmannes aufgenommen, ward er auf Mores Empfehlung im Herbste 1518 als Kardinal Wolseys erster Lektor für Rhetorik und Humanitätsstudien an das neugegründete Collegium Corporis Christi des Bischofs Foxe nach Oxford geschickt, wo er schon nach einem Jahre den ebenfalls neuerrichteten Lehrstuhl für die griechische Sprache übernahm. In dem literarisch angeregten Verkehre des Moreschen Hauses hatte der gütige Schutzherr seiner Studien »seinen Johannes« dem Erneuerer der wissenschaftlichen Medizin in England, dem Leibarzte des jungen Königs Heinrich VIII. Thomas Linacre, zugeführt. Von diesem hochangesehenen Galenübersetzer für das Studium der klassischen Ärzte des Altertums begeistert, vertauschte Clement die Humanitätsstudien in Oxford bald mit naturwissenschaftlichen und medizinischen. Nachdem er, wie es scheint, kurze Zeit an der Universität in Löwen dem Studium der Naturwissenschaften und der Heilkunde obgelegen

[1] Was im folgenden Abschnitte von Tatsachen und Urteilen über Clements Bildungsgang, Textkritik und Handschriftensammlung zusammengestellt ist, beruht auf meiner oben genannten Monographie über ihn, bes. S. 1—17, 38—54 und 58f., 63f., 67.

hatte, zog er im Frühjahr 1522 zweifellos auf Anregung Linacres über die Alpen in das gelobte Land der neuen Menschheitsbildung, um in Italien, mit mehreren gleichgesinnten Verehrern des Meisters in dessen Fußstapfen wandelnd, durch die Beschäftigung mit den griechischen Originalen sich den philologischen Medizinern seines Volkes anzuschließen, die dereinst imstande wären, als Lehrer an der ärztlichen Fachschule in London, dem Collegium Medicorum, das soeben vornehmlich auf Betreiben Linacres (1518—1523) gegründet worden war, den Nachwuchs unter der Ärzteschaft Englands heranzubilden. Nach dreijährigen Studien an italienischen Universitäten am 31. März 1525 in Siena zum Doctor medicinae promoviert, folgte er sogleich dem Rufe zur Mitarbeit an einem epochemachenden Werke der Medizingeschichte in die Aldinische Buchdruckerei in Venedig, sei es, daß der Editor princeps Opizo, Professor an der Universität von Pavia, ihn als Helfer geworben oder der Druckherr Andreas von Asula ihn unmittelbar zur Teilnahme aufgefordert hatte, mit dessen verstorbenem Schwiegersohne vor einem Menschenalter Thomas Linacre in mehrjähriger Gastfreundschaft verbunden gewesen war. Aus dem schon mitgeteilten Widmungsschreiben des Asulanus und einem Briefe des Basler Aristotelesforschers Grynäus erfahren wir, daß Clement sowohl durch seine textkritische Arbeit wie durch vorhergehende Sammlung von Handschriften sich um Galen verdient gemacht hat. Es schien, als ob sich in den Schicksalen John Clements und anderer Linacrianer, wie Edward Wotton, Anthony Rose und last not least Thomas Lupsbed, das Leben ihres Anregers erneuern sollte. Hatte Linacre wahrscheinlich in den Tagen, da Hermolaus Barbarus in Rom den Dioskurides herausgab, sich von ihm in der Bibliotheca Vaticana für die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles und für Galen gewinnen lassen, so daß er damals, wie man vermuten darf, an der Aristotelesaldina mitgewirkt und nach seiner Heimkehr viele Jahre in London bis an sein Lebensende der Galenübersetzung gewidmet hat, so erprobten seine Jünger in Venedig in heißem Wettstreite dem Stande ihrer Wissenschaft und ihrer kritischen Begabung gemäß ihre Kräfte an der Ausgestaltung der ersten Galenausgabe. Hatte Linacre, wenn auch kaum als Kalligraph, als den ihn Montfaucon bezeichnet, auf seiner italienischen Reise medizinische Bücher abgeschrieben, so hielt es auch Clement keineswegs unter seiner Würde, Schreibwerk zu leisten. Aber für die Entstehung der Galenaldina scheint seine Tätigkeit als Handschriftensammler von weit größerer Bedeutung. Mag auch von dem Lobe, das Grynäus dem Handschriftensammler Clemens in überschwenglichen Worten spendet, manches abzustreichen sein, trotzdem bleibt, glaube ich, Grund genug, ihn eine Hauptstütze des großartigen Unternehmens der Venezianer zu nennen. Schon jetzt sind uns mehrere Hss. aus seinem Besitze, insbesondere Galenhss. der Pariser Bibliothek, bekannt. Diese dürften schwerlich alle, da sie z. T. als Vorlagen bei dem Drucke der Galenaldina gedient haben, ihm als teuere Andenken an seine Mitarbeit vom gelehrten Druckherrn nach Vollendung des Werkes geschenkt worden sein, wie ich es aus den oben angeführten Gründen von dem hier in Frage stehenden P(aris. 2165) vermuten möchte. Andere hat er vielleicht selber während seiner Studienjahre zum eigenen Gebrauche abgeschrieben, wie z. B. Paris. 2168, oder in Italien auf seine Kosten gekauft. Alte Hss. von einigem Werte habe ich bisher aus Clements Bibliothek nicht kennengelernt: er besaß wohl nur junge Apographa, deren Erwerbung die Mittel des Scholaren stark genug angegriffen haben wird. Schon deswegen will es mich abenteuerlich dünken, aus der Tatsache, daß der junge Henricus Stephanus 1551 in Löwen sich einige epigrammata γριφώδη aus einem Codex epigrammatum John Clements abgeschrieben hat, mit Valentin Rose die Schlußfolgerung zu ziehen, Clements Hs. sei mit dem alten Codex der Anthologia Palatina von Konstantinos Kephalas (aus dem 10. Jahrhundert) identisch. Wie dieses Buch Clements wahrscheinlich eine junge Abschrift, vielleicht nur des Schlußteils

der Palatinischen Anthologie, darstellte, die er bei seiner Rückkehr aus Italien 1525/26 dem Patron seiner Jugend, Thomas Morus, zum Geschenke gemacht, nach dessen Tode aber wieder an sich genommen haben soll, so gehört auch der zur Interpolation des Hippokratestextes im galenischen Epidemienkommentar verwendete unbekannte Codex zu den jüngeren Vulgathss., über dessen Bevorzugung und Herkunft ich schließlich noch eine Vermutung zu äußern wage, um sie strenger Prüfung zu unterbreiten. Könnte sich der Einfluß Linacres auf Clements Hippokratesstudien nicht auch in der oben erläuterten

Geht die Übereinstimmung von P^2 und J auf den Einfluß des Hippokratikers Linacre zurück?

Übereinstimmung von P^2 und J bemerkbar machen? Nach der freilich auch nur wenig aufgehellten Geschichte der Pariser Hs. 2143 J zu urteilen, scheint es mir zwar ausgeschlossen, daß Linacre gerade diese Hs. abgeschrieben oder gar selbst geschrieben und besessen habe; aber ich halte es für durchaus möglich, daß er unter seinen medizinischen Hss. auch einen Hippokratestext aus Italien nach England mitgebracht und im Kreise seiner Schüler verbreitet hat, der derselben Überlieferung folgt wie L(aurent. 74,1) oder Paris. 2143 J. Kommen auch Beziehungen Linacres zu der letztgenannten Hs. kaum ernstlich in Frage, so könnte er doch von den jüngeren Pariser Hippokrateshss. an der Entstehung des Cod. reg. 2142 Anteil genommen haben[1].

Die Richtigkeit meiner Annahme vorausgesetzt, wird man sich nicht mehr baß zu verwundern brauchen, daß der junge Clement, je höher er daheim seinen Lehrer Linacre diesen Überlieferungszweig des hippokratischen Corpus hatte schätzen hören, desto zuversichtlicher, ja abergläubischer die Lesarten seiner Hs. in die Druckvorlage hineininterpolierte, zumal da auch der verantwortliche Herausgeber Opizo selber in bezug auf die

Oder ist sie ein Werk Opizos?

Verfälschung der Hippokrateslemmata auf demselben Standpunkte stand wie Clement. Ja, wer die auffällige Ähnlichkeit in der Bearbeitung des Hippokratestextes in der Galenaldina überhaupt beachtet, wird in ihr vielleicht sogar den bestimmenden Willen des Herausgebers erkennen. So würde zugleich das Schuldkonto seines Mitarbeiters Clement beträchtlich entlastet werden. Indes wie auch immer das Urteil über die Entstehung des gefälschten Textes laute, gleichviel ob es mehr als ein windiger Einfall ist, daß der Bearbeiter von P auf Linacres Autorität hin und aus seinem Besitze eine J ähnliche Hs. zur Interpolation hinzugezogen habe, oder ob er, von Opizo zu seinem Tun angestiftet, unter den für die Hippokratesaldina bereitgestellten Hss. einen Zeugen jener Textgestalt geliefert erhielt oder selber aus den von ihm in Italien zusammengekauften Hss. zu seinem kritischen Geschäfte auswählte, jedenfalls glaube ich als Tatsache erwiesen zu haben, daß Clement die Meinung der Leser über den Text des Hippokrates im ersten und dritten Epidemienbuche durch Einschwärzung von Lesarten aus einer dem Paris. 2143 (J) nächstverwandten Handschrift bis in die jüngste Vergangenheit irregeführt hat[2].

[1] Die Beziehungen Linacres zu jüngeren Pariser Hippokrateshss. scheinen mir der Aufklärung bedürftig. Wir lesen bei J. N. Johnson, The life of Linacre, London 1835, p. 145, daß wenigstens der letzte Teil des Cod. reg. 2142, der aus dem 15. Jahrhundert stammt, wegen der Eintragung von Linacres Namen vielleicht eine Abschrift von der eigenen Hand des Galenübersetzers sei. Um die Sache zu entscheiden, könnte man z. B. Linacres noch erhaltene, auch griechische Buchtitel bietende Aufzeichnungen über den Nachlaß seines Freundes Grocyn (*Expensa per Thomam Linacrum pro Gulielmo Grocino iam defuncto*), die Montagu Burrows in den Schriften der Oxford Historical Society vol. XVI p. 317ff. veröffentlicht hat, mit Schriftproben des Paris. 2142 vergleichen.

[2] Nachträglich kann ich bemerken, daß sich mir das Problem, soweit ich auch noch von der endgültigen Antwort auf die gestellten Fragen entfernt bin, inzwischen doch wenigstens hinsichtlich Linacres geklärt hat, ohne freilich zugleich neu entstandenem Dunkel entrückt zu sein. Die letzte Nachricht, die ich gelegentlich einer Erörterung der Frage, wie die Entstehung des falschen Hippokratestextbildes aus unseren Galenausgaben zu erklären sei, vor dem Hinscheiden des auch um das CMG hochverdienten Professors Johann Ludwig Heiberg von ihm empfangen habe, betraf eine Feststellung aus mehreren jungen Pariser Hippokrateshss. Da Heiberg den Namen Linacres weder in der Pariser Hippokrateshs. 2143 (J) noch in HF oder sonst einem jungen Parisinus gefunden hat, so scheidet, wie mir scheint, die Autorität jenes englischen Hippokratikers als Quelle

Charakteristik des Textkritikers Clement (P^2) aus seiner Arbeit am Kommentar Galens

Mag auch die Kritik dieses sonst besonnenen englischen Humanisten in der Behandlung der Hippokrateslemmata sich noch so wild gebärden, so ist er doch bei der Erfüllung seiner Hauptaufgabe, nämlich den Text der galenischen Erklärung selbst festzustellen, seiner maßvollen Natur treu geblieben und offenbart dabei zugleich nur ein mäßiges Vermögen divinatorischer Kritik. Was man an den humanistischen Herausgebern aus der Frühzeit der textkritischen Kunst meistenteils beobachtet, daß der Wert ihrer Leistung weit mehr von der Güte der beliebig von ihnen herausgegriffenen Handschriften abhängt als von dem sachlichen und sprachlichen Verständnis, welches sie an den Text heranbrachten, das gilt in einem besonderen Grade sowohl von den übrigen jungen Helfern Opizos wie von John Clement. Er hatte daheim von William Lily auf der Londoner Paulsschule genug Griechisch gelernt und sich von seinem verehrten Meister Linacre in die Schriften Galens soweit einführen lassen, um durch angestrengtes und vertieftes Studium der Naturwissenschaften und Medizin auf der Universität in Löwen und dann vor allem auf seiner italienischen Bildungsreise, hier vermutlich besonders durch den Unterricht des den Engländern verbundenen Professors Nicolaus Leonicus Thomäus in Padua,

---

der von Clement begangenen Hippokratesinterpolation aus. Man könnte also weiter vermuten, daß Clement, ob bei seinem kritischen Verfahren von Opizo beeinflußt oder nicht, die Hippokrateslemmata aus der großartigen Medizeerhs. L(aurentianus 74, 1) verfälscht habe und vielleicht durch das sorgfältige und prächtige Aussehen der Hs. und durch das hohe Ansehen ihres Besitzers Lorenzo il Magnifico de' Medici sich habe bestechen und zu seinem Tun verführen lassen. Aber war es möglich, im Frühlinge 1525, da der Druck der Galenaldina begann, diese zumal ungewöhnlich ausgestattete Florentiner Hs. in Venedig zu einem geschäftlichen Unternehmen zu benutzen? Tatsache ist jedenfalls, daß, wie schon bewiesen, nicht L(aurent. 74, 25), sondern Bessarions Hs. 285 (m) die Ergänzung des letzten Kommentars zu Epid. III und die Ausfüllung anderer Lücken den Aldusmännern ermöglicht hat, und Tatsache ist auch, daß, wie noch zu beweisen, Bessarions Hs. 283 (U) die Druckvorlage der Aldina für die Kommentare zu Epid. VI gewesen ist. Liegt es deshalb nicht viel näher, als die wahrscheinlichste Quelle der Entstellung unseres Hippokratestextes in den galenischen Epidemienkommentaren den Cod. M(arcianus 269) selbst anzunehmen? Gehörte doch diese noch aus dem 11. Jahrhundert stammende Hs. als ältester Zweig jener Überlieferung, der auch Paris. 2143 (J) und L(aurent. 74, 1) entsprossen sind, zu denselben Bücherschätzen des Kardinals Bessarion, die nachweislich, wie eben bemerkt, das Werk der Aldinenkritiker auf das bedeutsamste beeinflußt haben. Alter und Zugänglichkeit des Textzeugen M konnten also gleicherweise dem Professor Opizo wie seinem Helfer Clemens die Heranziehung gerade dieses Zeugen empfehlen. Aber das hippokratische Krankenjournal (Epid. I und III) fällt in die große, 9 Quaternionen umfassende Lücke dieser Hs. (vgl. Ilberg in den Proleg. zu Kühleweins Hippokratesausgabe p. xx/xxi). Klingt da die Vermutung noch zu ungeheuerlich, daß die Aldinenkritiker zur Erleichterung und Beschleunigung ihrer gleichzeitigen Arbeit, zu deren Abschluß zumal der Druckherr immer heftiger drängte, nicht davor zurückschreckten, die wie ein Idol betrachtete, noch vollständige alte Hs. auseinanderzunehmen, daß sie aber nach Beendigung des Druckes aus Gott weiß welchem Grunde die zerlegten Blattlagen wiedereinzufügen unterließen? Allein meine Hypothese, daß die Korrekturen in P mit Hilfe der heute in M fehlenden Textstücke ausgeführt worden seien, scheint einem so gründlichen Kenner der Überlieferung des Corpus Hippocraticum wie Joh. Ilberg einer tragenden Stütze zu entbehren, so daß er sie nur als unbeweisbare Möglichkeit ansehen möchte; ja ihn macht die Beobachtung stutzig, daß in den *Parisini recentiores* und in RU des 14. Jahrhunderts jene *libri evulsi* (9 Quaternionen) des M außer der Reihe des sonst befolgten *ordo collectionis Marcianae* erst am Schlusse hinzugefügt sind. Daraus scheint Ilberg hervorzugehen, daß die Lücke älter ist als das 14. Jahrhundert und nicht erst durch ein gewaltsames Vorgehen bei der Herstellung der Galenaldina entstand. Wenn also Clements Anbetung des Buchstaben auch für Bessarions älteste Hippokrateshs. M nicht gilt, müßten die Interpolationen von P^2 doch auf J zurückgehen, obwohl der Verbleib dieser Hs., die frühestens im Jahre 1520 nach Paris gekommen sein kann, um 1525 dunkel und vollends ihre abergläubische Verehrung durch Clement unerklärlich ist. Wir wären wahrscheinlich weiter in der Aufdeckung der Quelle unserer Hippokratesinterpolationen, wenn die Herausgeber der bisher im CMG erschienenen Hippokrateskommentare das Problem beachtet hätten. Aber sie haben, außer Mewaldt, dem Editor der Kommentare zu Περὶ φύσιος ἀνθρώπου, nicht danach gefragt, wie die Verfälschung unseres gedruckten Hippokratestextes zustande gekommen ist, und auch ihm ist es nur im allgemeinen gelungen, die Benutzung einer Vulgaths. durch Opizo zu zeigen (s. Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912 S. 896 ff. und Praefatio zu seiner Ausgabe der Schrift in CMG V 9, 1 p. xviii sqq.). Um das Versäumte nachzuholen, möge man bei neuen Hss.-Studien für das CMG durch Autopsie oder Photographie die Frage der Entscheidung zuzuführen versuchen, ob die Interpolation der hippokratischen Lemmata in den Druckvorlagen der Galenaldina auf M oder L oder J oder sonst einer Vulgaths. beruht.

instand gesetzt zu werden, seine in Italien gelernte Kunst nach Kräften bei dem Unternehmen Opizos zu bewähren. Ob er bei seiner Arbeit am Epidemienkommentar Galens den oft stockenden Gedankenverlauf des handschriftlichen Textes bemerkt hat oder nicht, jedenfalls vermochte er selbst vermittels gewaltsamster Änderungen, von gelinden, sei es der Interpunktion oder nur weniger Buchstaben der Überlieferung, ganz zu schweigen, ihn nicht wieder in Fluß zu bringen. Ganz anders als in der Umgestaltung der Hippokrateslemmata beseitigte er mit seinen Verbesserungen im Kommentar Galens an der überwiegenden Zahl der Stellen nur grammatische Fehler, viel seltener Verstöße gegen Galens Stil in betreff der Satzlehre und des Wortgebrauches. An die Heilung von Schäden, die Galens Gedanken entstellen, hat er sich aus Eigenem nur in vereinzelten Fällen herangewagt. Diese unterschiedliche Behandlung der beiden Teile seiner textkritischen Aufgabe hat ihren Grund, wie angedeutet, in dem Mangel an einer von ω unabhängigen Überlieferung oder in willkürlicher Beschränkung auf diese. Während Clement die Lemmata nach dem Muster eines andern Hilfsmittels umformt, ist er an den Stellen des Kommentars, wo ihn sein noch heute kontrollierbares Handschriftenmaterial im Stiche läßt, allein auf konjekturale Kritik angewiesen: kein Eintrag von P^2 in die Druckvorlage P und keine Lesart der Aldina im Bereiche der Kommentare zu Epid. I und III verraten Spuren einer verlorenen oder verschollenen Überlieferung, weder einer frühmittelalterlichen byzantinischen noch arabischen oder lateinischen. Zum Beweise dafür, daß alle hier in Betracht kommenden Änderungen von P^2 den deutlichen Stempel ihrer Herkunft aus dem Hirn eines humanistischen Mediziners an sich tragen, beschränke ich mich auf eine kurze Darlegung falscher Konjekturen von P^2, die sich in einem beliebig ausgewählten Abschnitte von dem Umfange eines Druckbogens der Kühnschen Ausgabe finden:

P_2 hat keine uns unbekannte Hs. in Galens Erklärung des Epid. I benutzt: Beweis aus unrichtigen Konjekturen.

S. 231, 3 heißt es von dem *ἰδιώτης* mit Bezug auf erfolgreiche ärztliche Behandlung des Kranken: *τὸν ἰατρὸν ἐπαινεῖ κἂν εἰ ψυχροῦ δὴ, τότε δόντα καὶ λούσαντα τὸν ἄρρωστον ἀπύρετον ἤδη πεποιηκότα, παραχρῆμα θαυμάζει, καθάπερ γε κἂν εἰ προείπῃ τι τῶν ἐσομένων* nach dem einstimmigen Zeugnis von MQV: an diesem aus V in P übergegangenen Texte hat P^2 *τότε* in *ποτὲ* und *ἤδη* in *ἴδῃ* geändert: der Herausgeber der Aldina ist zu *τότε* zurückgekehrt, hält aber an *κἂν* ... *ἴδῃ* fest, obwohl aus dem Vorhergehenden (Z. 2) *θεασάμενος* in Gedanken zu *πεποιηκότα* zu ergänzen ist: wegen dieser Abhängigkeit lehne ich auch die naheliegende Änderung *κἂν* [*εἰ*] ... *ἴδῃ* ab; mit Benutzung eines Gedankens von Chartier, der *δεῖ* für *δὴ* geschrieben hatte, wollte mir folgende Satzverbindung passender erscheinen: (*θεασάμενος*) ... *τὸν ἰατρὸν ἐπαινεῖ καί, εἰ ψυχροῦ δεῖ* ⟨*ποτοῦ*⟩, *τότε δόντα καὶ λούσαντα τὸν ἄρρωστον ἄπυρον ἤδη πεποιηκότα, παραχρῆμα θαυμάζει*, doch glaube ich jetzt, daß erst Hunain uns den Weg zum Richtigen zeigt, wenn er in der arabischen Übersetzung in H schreibt: »*und wenn hinwiederum der Arzt dem Kranken kaltes Wasser zu trinken gibt*«; daher lese ich nun die ganze Stelle so: (S. 230/31) *οὐδὲ γὰρ ἀπὸ τούτων οἱ ἰδιῶται κρίνουσι τοὺς ἰατρούς, ἀλλ' ὅταν ἐπὶ φλεβοτομίαι τὸν κάμνοντα ῥαιστωνήσαντα θεάσωνται καὶ τροφὴν ἐν καιρῶι λαβόντα· (καὶ γὰρ καὶ τούτωι κρίνειν* ⟨*τὸν ἰατρὸν ὁ*⟩ *ἰδιώτης δύναται·) εἶτα θεασάμενος οὐκ εὐθέως ἐπὶ τῆι τροφῆι τὴν ἀρχὴν τοῦ παροξυσμοῦ γενομένην, ἀλλὰ μετὰ χρόνον πλείονα τὸν ἰατρὸν ἐπαινεῖ καὶ αὖ ψυχρὸν δὴ ποτὸν δόντα καὶ λούσαντα τὸν ἄρρωστον ἄπυρον ἤδη πεποιηκότα παραχρῆμα θαυμάζει, καθάπερ γε κἂν εἰ προείποι τι τῶν ἐσομένων.*

S. 232, 7 stellt sich ein Sätzchen in P. wie folgt, dar: *πῶς ἂν τις ἐκ τῶν εἰς ἀπυρεξίαν λŋγόντων εἴπῃ τὸν ἡμιτριταῖον, ἑπόμενος* ~~*ἑπόμενος*~~ (so!) *ἱπποκράτης*: für *ἂν τις* begegnet am Rande nur *οὖν* mit danebengesetztem *p.* von der Hand Clements (P^2), der außerdem noch *p. p.* wegen der beiden anderen Änderungen an den Rand seiner Hs. ge-

schrieben hat. Auch hier folgt P getreu seinem Muster V, während MQ richtig ἑπόμενος Ἱπποκράτει bieten. Ich empfehle πῶς ⟨οὖν⟩ ἄν τις ἕνα τῶν .... εἴποι .... ⟨τῶι⟩ Ἱπποκράτει;

S. 233, 3 ἐπεὶ δὲ σαφεστέρα τε καὶ συντομωτέρα (QV: συντομοτέρα M) διὰ τῶν ὀνομάτων ἡ διδασκαλία γίνεται, προδιηγησάμενον λόγῳ τῶν διὰ τρίτης παροξυνομένων πυρετῶν τὰς διαφοράς, ὡς ἀρτίως ἐποίη (MV: ἐποίει Q), καθ' ἑκάστην αὐτῶν ἰδίαν προσηγορίαν, ὥσπερ εἴωθε πράττειν ἑκάστοτε, διελέσθαι τὰς διαφορὰς τῶν διὰ τρίτης παροξυνομένων πυρετῶν ἐφεξῆς· τῶν ἐντὸς τῶν δώδεκα ὡρῶν παυόμενον ἀκριβῆ τριταῖον ὀνομάσωμεν ἕνεκα συντόμου διδασκαλίας. ὅστις δ' ἂν ἔχῃ πολυχρονιώτερον τούτου τὸν παροξυσμόν, ὅμως μὴν (Q: μὲν MV) ἔτι μακροτέραν αὐτοῦ τὴν ἄνεσιν, ἐκεῖνον ἁπλῶς τριταῖον ὀνομάσωμεν. ὅστις δ' ἂν ἐπὶ πλεῖστον μὲν ἐκτεταμένον τὸν παροξυσμόν, ὀλίγον δὲ τὸ διάλειμμα, τοῦτον αὖ πάλιν ὀνομάσομεν (MV: ὀνομάσωμεν Q) ἐκτεταμένον τριταῖον MQV: auch hier hat P die Überlieferung von V genau bewahrt, nur daß er im letzten Satze οὖν für αὖ geschrieben; da aber P[a] das hier sinnlose οὖν expungiert hatte, ohne die Stelle seiner Druckvorlage mit dem Texte seiner übrigen Hss. verglichen zu haben, so enthalten seit der Aldina alle Ausgaben nur πάλιν. Von den übrigen Fehlern hat Clement keinen einzigen berichtigt. Hunains Bearbeitung der mitgeteilten Sätze lautet aus H übersetzt: *»und ich werde vorher in meiner Rede die Unterschiede der Fieber, die am 3. Tage ihren Anfall haben, beschreiben und definieren, wie ich es kurz zuvor getan habe, und werde jedes einzelne von ihnen mit seinem besonderen Namen benennen, wie ich es immer zu tun gewohnt bin. Und wenn ich die einzelnen Arten der Fieber, die am 3. Tage ihren Anfall haben, vereinigt habe, dann werde ich im folgenden sagen ....«* Daher verbessere ich vor der großen Lücke, die in der Kühnschen Ausgabe alles von denselben Worten τῶν διὰ τρίτης παροξυνομένων Eingeschlossene verschlungen hat, die in ω überlieferten Worte προδιηγησάμενον λόγῳ, die seit dem Basler Herausgeber zu προδιηγησάμενοι λόγῳ geändert in den Drucken stehen, in προδιηγησάμενος ⟨ἐν τῶι⟩ λόγωι, ergänze innerhalb der bei Kühn klaffenden Lücke ἐποίη zu ἐποίη⟨σα⟩, ändere εἴωθε in εἴωθα und empfehle anstatt διελέσθαι als finites Verb διοριοῦμαι oder ⟨ἐθέλω⟩ διελέσθαι. Im Schlußsatze füge ich ἔχῃ nach ἐκτεταμένον hinzu und kehre mit den Worten τοῦτον αὖ πάλιν ὀνομάσομεν zur Lesart von V, der Vorlage von P, zurück, wie ich auch an den beiden vorhergehenden Stellen dieses Verbum wiederherstelle.

S. 237, 12 lesen wir vom πυρετὸς ἡμερινὸς die Worte: τοῦτο μὲν γὰρ ἐν ᾧ χρόνῳ διαφορεῖσθαι καὶ ἀραιοῦσθαι (QV: ἀρεοῦσθαι M) μᾶλλον εἴωθεν, εἰ συστέλλεται καὶ πυκνοῦται τὸ σῶμα, παροξυνόμενος εἰκότως κακοηθέστερος εἶναι δοκεῖ. τοῦτο δὲ καὶ τὸν καιρὸν τῆς προνοίας ἔχων ἀήθη. καθ' ὃν γὰρ χρόνον ἐχρῆν κοιμᾶσθαι, κατὰ τοῦτον ἀναγκαῖόν ἐστι τῆς ἰατρικῆς προνοίας τυγχάνειν | (S. 238) τὸν κάμνοντα. καὶ διὰ τοῦτο καταφθείρονται τῷ χρόνῳ καὶ φθίνουσι, δυοῖν θάτερον, εἰ μὲν δὴ κοιμῶντο (d. h. κοιμῷντο) τῆς ἡμέρας, ἐνδεῶς ἀπολαβόντες ὕπνου, εἰ δ' οὐ κοιμῶντο, νυκτερίδος βίον, οὐκ ἀνθρώπων, βιοῦντες sowohl in MQV wie in P: wieder hat P[a] außer der doppelten Verkennung des Optativs in der Schreibung κοιμῶνται nichts an seiner Druckvorlage abzuändern gefunden. Außer dem Plural τοὺς κάμνοντας anstatt des überlieferten Singulars τὸν κάμνοντα verbessere ich die handschriftliche Lesart εἰ συστέλλεται καὶ πυκνοῦται in ἢ συστέλλεσθαι καὶ πυκνοῦσθαι, und zwar in Übereinstimmung mit dem Araber, dessen Bearbeitung der nächsten Sätze sich aus H in deutscher Übertragung so darstellt: *»sie werden schwindsüchtig, weil sie zwischen zwei Zuständen sind, zwischen dem Schlafen bei Nacht — und dann ist ihr Schlaf nicht gleichmäßig — und dem Schlafen bei Tage —, und dann ist ihr Leben das von Nachteulen, nicht das von Menschen.«* Der von Hunain richtig verstandene Gedanke fordert den Ersatz des schon in ω irrtümlich vertauschten τῆς ἡμέρας durch νυκτός, des

wegen der byzantinischen Aussprache verschriebenen *ἀπολαβόντες* durch *ἀπολαύοντες*, der, wie es scheint, verlesenen Abkürzung *οὐ* durch *ἡμέρας* und des falschen Singulars *νυκτερίδος* durch *νυκτερίδων*: *δυοῖν θάτερον, εἰ μὲν δὴ κοιμῷντο νυκτός, ἐνδεῶς ἀπολαύοντες ὕπνου, εἰ δὲ ἡμέρας κοιμῷντο, νυκτερίδων βίον, οὐκ ἀνθρώπων βιοῦντες.*

S. 238, 8 *οὔθ' ἱπποκράτη καλὸν ἀπιστεῖν, (ἐμφαίνει γάρ, ὡς ἑορακὼς ταῦτ' ἔγραψε,) οὔτε ψεύδεσθαι προσήκει λέγοντα καὶ αὐτὸν ἑορακέναι* P¹ und von ihm bis zur Basler Ausgabe: *ἱπποκράτης* P nach seiner Vorlage V: *ἱπποκράτους* Q: *ἱπποκράτει* M, wie erst seit Chartier in den Ausgaben steht: *ἑωρακὼς* und *ἑωρακέναι* Q: *ἑορακὼς* und *ἑορακέναι* wie in MV so durch P und P² in allen Druckausgaben.

Ebendort Z. 10 *παραφυλάττειν οὖν ἡμᾶς φιλοπόνως προσήκει καὶ τῇ πείρᾳ κρίνειν τὸ ἀληθές, ἀλλ' ὅπως μὴ πάθητε* (MV: *πάθη̃*, d. i. *πάθηται* Q) *τοῖς πολλοῖς ὁμοίως οἱ θεασάμενοι κατά τινα τύχην δι' ἑβδόμης ἡμέρας πυρέξαντα τὸ δεύτερόν τε καὶ τρίτον ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ὑπέλαβον ἑβδόμην* (MV: *ἑβδό* Q) *εἶναί τινα περίοδον* MQV: aus dem Artikel *οἱ* in P hat P² richtig das Relativpronomen *οἳ* hergestellt, aber aus *ἑβδόμην* seines Gewährsmannes (P = V) unrichtig *ἑβδόμη*, wofür er nach Beispielen wie S. 222, 16 *ἑβδομαίαν* hätte schreiben müssen.

S. 240, 11 lautet die Überlieferung eines Satzes über das der Schwindsucht voraufgehende Fünfttagfieber *ἤδη δέ τισιν αὐτῶν* (Q: *αὐτὸν* MVP) *εἶδον ἐπιπεπλεγμένον* (MV: *ἐπιπλεγμένον* Q) *τινὰ τῶν περιοδικῶν, ἤτοι τῶν διὰ τρίτης ἢ καὶ τῶν καθ' ἑκάστην ἡμέραν παροξυνομένων, ὡς δ' ἱπποκράτης φησί, καὶ τὸν* (QV: *τῶν* M) *διὰ πέμπτης* in dem byzantinischen Archetypus ω: während P *ἐπιπεπλασμένον* geschrieben hatte, hat P² *ἐπιπεπλεγμένον* zurückgeführt und auch sonst den Satz so hergerichtet, wie noch Kühn ihn wiederholt hat, nämlich *ἤδη δέ τισιν αὐτῷ εἶδον ...., ἤτοι τῶν ... ἢ καὶ τῶν ... παροξυνομένων, ... καὶ τὸν διὰ πέμπτης.* Doch fordert der Sinn der galenischen Erklärung *αὐτῶν* und *ἤτοι τὸν ... ἢ καὶ τὸν ... παροξυνόμενον.*

S. 242, 1 beginnt Galen die Erläuterung des nächsten Lemma mit den Worten: *Τρόπους πυρετῶν ἐνίοτε μὲν τὰ ἤθη καλοῦσιν, ἐνίοτε δὲ τὰς διαφορὰς καὶ τὰς οὐσίας. τὰ ἤθη* (Q: *τὰ ἤδη* M: *τὰ εἴδη* V) *δὲ νῦν αὐτῶν δηλόν ἐστιν ἑκάστου τῶν προειρημένων πυρετῶν προκρημένος* (Q ohne Randbemerkung: *προκριμένος* M: *προκρημένως* V) *γράψαι*, wenn man der byzantinischen Überlieferung in MQV folgt, an der Clements Vorlage P nur das erste *ἤθη* in *ἔθη* geändert hat: der Kritiker der Aldina (P²) tilgte das aus V in P übernommene Monstrum *προκρημένως*; ich selber wollte anfangs eher eine entstellte Wiederholung von *προειρημένων* als ein Adverb wie *ἀκριβῶς* darin erkennen. Als aber die Übersetzung Hunains aus H erschlossen war, habe ich *προῃρημένος* in den Text zu setzen vorgezogen und, was wichtiger ist, eine kleine von ihm enthüllte Lücke mit seiner Hilfe auszufüllen gewagt. Da nämlich die arabische Übersetzung, aus H übertragen, mit Bezug auf *τρόπους πυρετῶν* lautet: »*und manchmal verstehen sie darunter die Arten, und was die Anordnung der Fieber betrifft, so verstehen sie darunter seine Natur. Und was seine Arten betrifft, so ist es aus dem, was nachher kommt, klar, daß er nur die Arten eines jeden einzelnen Fiebers beschreiben will*«, so empfehle ich folgende Herstellung des Textes: *Τρόπους πυρετῶν ἐνίοτε μὲν τὰ ἤθη καλοῦσιν, ἐνίοτε δὲ τὰς διαφοράς, καταστάσεις ⟨δὲ πυρετῶν τὰς αὐτῶν φύσεις.⟩ τὰ ἤθη δὲ νῦν αὐτὸς δηλός ἐστιν ἑκάστου τῶν προειρημένων πυρετῶν προῃρημένος γράψαι* oder lieber *καὶ ⟨καταστάσεις πυρετῶν⟩ τὰς οὐσίας. τὰ ἤθη δὲ κτλ.*

Ebenda Z. 8 *ἄλλον δὲ τρόπον ἐπ' αὐτοῖς τρίτον εἶναί φησι σύνθετον ἐξ ἀμφοῖν, ὅταν ἄρχηται* (MQ: *ἄρχεται* V) *μὲν πραέως, αὐξηθεὶς δὲ κατὰ βραχὺ καὶ τὸ τέλεον ἀπολαβὼν μέγεθος ὑφιεὶς ἄχρι λύσεως παντελοῦς* MQV: da P *ἄρχεται* und *ὑφιεὶς ἄχρι* aus V bietet,

hat P^2, als ob *ὅτε* vorherginge, *ὑφιείς* in *ὑφίησιν* abgeändert, eine Lesart, die der Bemühung aller künftigen Kritiker widerstanden hat. Man lese *ὅταν ἄρχηται . . . καὶ τὸ τέλειον ἀπολαβὼν μέγεθος ὑφιῆι μέχρι λύσεως παντελοῦς.*

Den Schluß dieser Stellensammlung bilde, obwohl nicht aus Galens Erklärung ausgewählt, sondern einem hippokratischen Satze angehörend, die Aufzählung der geraden Entscheidungstage. S. 246, 2 begegnen in der Reihenfolge der geraden kritischen Tage *τετάρτη· ἕκτη· ὀγδόη· δεκάτη τετάρτη· δεκάτη· εἰκοστὴ τετάρτη· τριακοστή· τεσσαρακοστὴ τετάρτη· ἑξηκοστή· καὶ ἑκατοστή. καὶ ἑκάστη ἐκ τῶνδε* . . . in Q, mit Zahlzeichen geschrieben $\bar{\delta}\cdot \bar{\varsigma}\cdot \bar{\eta}\cdot \overline{\iota\delta}\cdot \bar{\iota}\cdot \overline{\kappa\delta}\cdot \bar{\lambda}\cdot \overline{\mu\delta}\cdot \bar{\xi}\cdot \bar{\pi}$ (dieses fehlt in V)· *καὶ* $\bar{\rho}$· *καὶ ἑκάστη ἐκ τῶν δὲ* . . . in MV: die meisten Lesarten an unseren Hippokratestext angleichend, hat P^2 $\bar{\iota}$ gestrichen, dafür $\bar{\kappa}$ eingesetzt, ebenso $\bar{\mu}$ für *μη* hergestellt, vor $\bar{\kappa}$ das Zahlzeichen π eingeschoben, aber wieder verworfen und *ὀδδοηκοστῇ* (so!) vor *καὶ* geschrieben, endlich *καὶ ἑκάστη* vor *ἐκ τῶν δὲ* gestrichen. Diese Tilgung Clements beruht zwar auf dem galenischen Kommentar seiner Hs. P, in der an *ὀγδοηκοστὴ* die Worte *καὶ ἑκατοστή* wie in V angeschlossen stehen, aber sie entspricht trotzdem nicht dem Sinne des Kommentators, da der arabische Übersetzer sowohl hier wie im Lemma als die beiden letzten Zahlen der Reihe 80 und 120 schreibt: 4, 6, 14, 20, 24, 30, 40, 60, 80, 120 H, so daß die Worte *καὶ ἑκάστη* (S. 246, 1) zweifellos als *καὶ εἰκοστὴ* mit der vorangehenden Zahl zu verbinden sind, wie sich als letzter gerader Krisentag auch im V(atic. 276) des Hippokrates diese Zahl als *ἑκατοστὴ εἰκοστή* geschrieben findet.

An diesen zehn einem einzigen Kühnschen Druckbogen entnommenen Stellen erkennt man als an einem lehrreichen Muster, daß der junge englische Korrektor und Kritiker der Galenaldina nicht nur den Hippokratestext durch Kontamination, sondern auch den Kommentar Galens durch Konjektur verfälscht hat, da er die ihm zu Gebote stehenden handschriftlichen Hilfsmittel nicht genügend auszunutzen und den Mangel einer uns unbekannten Abschrift des byzantinischen Archetypus *ω*, um von einem von *ω* unabhängigen Zeugen der Überlieferung zu schweigen, durch eigene Verstandes- und Einbildungskraft nicht auszugleichen wußte: so sehr überwiegen seine unrichtigen Herstellungsversuche die vereinzelten Berichtigungen des fehlerhaften Textes. Aber noch mehr als durch Clements tatsächliche Leistungen wird die Art seiner Kritik durch das gekennzeichnet, was er seinen Nachfolgern in der Ausfüllung von Lücken überlassen hat. Und doch zeigt sich Clement vielfach sorgfältiger und erfolgreicher als in der Berichtigung verderbter Stellen in P gerade da, wo es gilt, den gestörten Zusammenhang der Gedanken zu entdecken und klaffende Lücken zu schließen. Schon die Betrachtung des Hippokratestextes hat erwiesen, mit welchem geradezu unermüdlichen, oft allerdings verderblichen Eifer P^2 darauf ausgegangen ist, fehlende Stücke in den Lemmata hinzuzufügen, zuweilen unbekümmert darum, ob die folgende Auslegung Galens damit im Einklange ist oder nicht. Ähnliche Betriebsamkeit bewährt er im Kommentar, nur daß seine Ergänzungen in ihm durchaus am Platze sind: P^2 hängt hier nicht von willkürlicher Mutmaßung ab, sondern prüft die Abschrift P an der vollständigeren Vorlage und ist daher imstande, lückenhafte Stellen richtig auszufüllen. Einige Beispiele hat schon die frühere Darlegung in betreff der Vorlage V beigebracht (vgl. S. 27). Daß P^2 aber, wenn auch viel seltener als aus V in den Kommentaren zu Epid. I, doch hier und dort auch in den letzten Teilen der Druckvorlage P, deren Ergänzung, wie gezeigt, von S. 719, 1 an aus m herstammt, ausgelassene Wörter aus m am Rande der Hs. selbst nachgetragen hat, können schon folgende Stellen beweisen: S. 726, 14 heißt es mit Bezug auf den Ausdruck *χαροπός* von den Empirikern und namentlich von Lykos: *καὶ τοῦτο τὸ χωρίον τοῦ ζη-*

P^2 ergänzt Lücken in P im Epid. III aus m.

τῆσαι τὴν εἰς παρατήρησιν in P: zwischen *τὴν* und *εἰς* fügt P^2 mit m *αἰτίαν* am Rande hinzu, aber erst in der Aldina lesen wir *τοῦτο χωρὶς* in Übereinstimmung mit MQ: statt *εἰς παρατήρησιν*, wofür alle Herausgeber seit dem Basler Kritiker Hieronymus Gemusäus *παριεῖσι* geschrieben haben, hat Cornarius in seiner Galenaldina *παρίασιν* angemerkt, eine Konjektur, die durch die arabische Übersetzung Hunains in H bestätigt wird. — S. 759, 5 *τὸ δ' ἄφωνον ἐν ἴσῳ τῷ ἀπόπληκτον ὑπὸ τοῦ Ἱπποκράτους φασὶν* P: *γεγράφθαι* hat P^2 aus m hinter *ἀπόπληκτον* eingeschoben: *φησὶν* (nämlich der in Z. 3 genannte Sabinos) für *φασὶν* steht wie in M erst in der Aldina verbessert. — S. 760, 3 sind die Worte *οὗτος ὁ ἄρρωστος* vor *ὀξυτάτης φρενίτιδός ἐστι παράδειγμα* von P übersprungen, aber von P^2 am Rande aus m nachgeholt. — S. 774, 11 ist ebenso im Anfange des Satzes *ὁ πυρετὸς δ' ἐν ἀρχῇ μὲν ὀξὺς εἰσέβαλεν* das Subjekt *ὁ πυρετὸς* in P ausgefallen, von P^2 jedoch am Rande ergänzt worden. — Endlich noch S. 781, 15 mit Bezug auf *λιγνυώδη γλῶσσαν* die Erklärung *ὀνομάζει δ' οὕτως τὴν ἐπικεχωρισμένην λιγνύι τινὶ, ξηρὰν οὖσαν ἐξ ἀναθυμιάσεως* in P, wo P^2 nach dem Muster von m sowohl *ἐπικεχρωσμένην* verbessert wie *οἷον* vor *λιγνύι* eingeschaltet hat: aber trotzdem ist ihm die Heilung des Sätzchens nicht völlig gelungen, da er die in M erhaltene Lesart *ἐξ ἀνάγκης* (anstatt *ἐξ ἀναθυμιάσεως*), der auch der Araber in H folgt, nicht gewürdigt hat.

Auch für den Schluß des Epid. III hat P^2 keine verschollene Galenhs. benutzt: Beweis aus offengelassenen Lücken.

Schon diese wenigen Beispiele genügen zum Beweise der Behauptung, daß Clement bei seinen Ergänzungen nicht aus einer uns verschlossenen Quelle geschöpft und seine eigene Erfindungskraft nicht ins Spiel gesetzt hat. Sonst hätte er, um die letzte Behauptung noch ein wenig zu verdeutlichen, im Bereiche des soeben gewählten Schlußteiles der Kommentare zu Epid. III nicht ohne Zusätze über ergänzungsbedürftige Stellen hinweggehen können, wie die folgenden: S. 723, 13 *πρῶτον* (MQ: *τούτων* L) *μὲν γὰρ τοὺς χαροποὺς λεγομένους ὀφθαλμούς, ὁποῖοι τινὲς εἰσὶν* (MQ: *ἀλλὰ* L), *ἐννοῆσαι χρὴ τῶν ὑπὸ τοῦ ποιητοῦ γεγραμμένων ἀναμνησθέντας* (MQ: *ἀναμνησθέντες* L), *ἔνθα φησίν·* | (S. 724) *Ἄρκτοι τ' ἀγρότεροί τε* (ohne *τε* L: *ἀγριότεροί τε* M: *ἀγριώτεροί τε* Q) *σύες, χαροποί τε λέοντες· εἶτα θεασάμενον πολλοὺς λέοντας οὕτω παραθέσθαι τῇ μνήμῃ τὸ χρῶμα τῶν ὀφθαλμῶν, ὡς ἐπ' ἀνθρώπων ἰδόντα, δύνασθαι ῥᾳδίως γνωρίσαι, κἀπειδὰν φαίνωνται καὶ* (L: *καὶ* fehlt MQ) *τοιοῦτοι, καὶ τὴν κρᾶσιν, ὅσον ἐπὶ τοῖς ὀφθαλμοῖς, θερμὴν καὶ ξηρὰν εἶναι φάναι.* Selbst Cornarius hat außer dem Homerzitat (λ 611), dessen metrische Form er in Ordnung brachte, indem er den Fehler der Aldina *ἀγριότεροι* in *ἀγρότεροί ⟨τε⟩* berichtigte, nichts zu verbessern gefunden. Da in der arabischen Übersetzung H im Gegensatze zu dem ungenauen Anfange weiterhin deutlich schreibt: »*wenn wir viele Menschen sehen, von denen etwas Ähnliches gesagt wird*«, so scheint mir dem vorhergehenden *ἀναμνησθέντας* entsprechend *θεασαμένους* und *ἰδόντας* erforderlich, und zwar mit Bezug auf ein bei *χρή* zu ergänzendes *ἡμᾶς*, so daß *πρῶτον . . . ⟨ἡμᾶς⟩ . . . ἐννοῆσαι χρὴ . . . ἀναμνησθέντας* und *εἶτα θεασαμένους . . . παραθέσθαι τῆι μνήμηι* in Beziehung zueinander stehen. Dann dürfte aber der erste Teil des Satzes verstümmelt sein; hat Galen etwa geschrieben: *πρῶτον μὲν γὰρ ⟨ἡμᾶς, εἰ γιγνώσκειν βουλόμεθα⟩ τοὺς χαροποὺς λεγομένους ὀφθαλμούς, ὁποῖοί τινές εἰσιν, ἐννοῆσαι χρὴ . . .*? — S. 724, 15 *καὶ τοῦτο μὲν* (nämlich *τὸ πλῆθος*) *ἁπάντων κοινὸν* (MQ: *καὶ τὸ μὲν κοινὸν ἁπάντων* L) *γενέσθαι τῶν νοσημάτων,* | (S. 725) *ἁλῶναι δὲ καθ' ἕκαστον ἰδίωι νοσήματι* (L: *ἰδίων νοσήματι* M: *ἰδίων νοσημάτων* Q) *κατὰ τὴν* (ohne Artikel L) *οἰκείαν φύσιν ἄλλον ἄλλωι, διαρροίαις δὲ* (*διάρροιαι* Q: *τε* L) *καὶ δριμέσι διαχωρήμασι καὶ λιπαροῖς τοὺς πικροχόλους.* Auch dieser Satz ist lückenhaft: ich ergänze aus Eigenem *καὶ τοῦτο μὲν ⟨εἰκός ἐστι⟩ κοινὸν ἁπάντων γενέσθαι τῶν νοσημάτων* und aus dem Hippokrateslemma (vgl. S. 722, 7) vor *διαρροίαις δὲ* ein Satzglied *φθίσει μὲν τοὺς φλεγματώδεις* in Übereinstimmung mit Hunain, dessen arabische Übersetzung in H nach *ἄλλωι* fortfährt: »*und Schwindsucht befiel diejenigen, bei denen das Phlegma überwog*«. —

S. 726, 17 ἤρκεσε γοῦν εἰπεῖν Σαβίνωι τοῦτο μόνον· »τὸ δὲ χαροπὸν πάνυ ξηρὸν ὂν ἔχει ἐπικλινίαν πρὸς φθίσιν,« οὔτε τὸν λογι| (S. 727) σμὸν εἰπόντι, δι' ὃν τοῦτ' ἔγραψεν, οὔθ' ὅτι τἆλλα (MQ: ταῦτα L), μεθ' ὧν γέγραπται τοῦτο, πάντ' ἐστὶ ψυχροτέρας τε καὶ (so bis auf ψυχρωτέρας L: πάνθ' ἃ ἐστι ψυχροτέρας καὶ M: ~~πάντα~~ πάντ' ἅ ἐστι ψυχροτέρας καὶ [so!] Q) ὑγροτέρας κράσεως γνωρίσματα, worin ich nach ἔγραψεν eine Ergänzung wie οὔτε ⟨προσχόντι τὸν νοῦν,⟩ ὅτι empfehle[1]. — S. 729, 10 περὶ δὲ τῶν πικροχόλων φύσεων ἔμπροσθεν ἔλεγον εὐλόγως αὐταῖς δριμέα μὲν εἶναι τὰ διαχωρούμενα διὰ τὴν ὠχράν τε καὶ ξανθὴν καὶ πικρὰν ὀνομαζομένην χολήν, λιπαρὰν δὲ σύντηξιν· ἐφ' οἷς διαχωρήμασι μακρὰς τὰς (MQ: ohne τὰς L) διαρροίας ἦν (MQ: ohne ἦν L) γενέσθαι διὰ τὸ πλῆθος τῆς ἀθροισθείσης κακοχυμίας. In Cornars Galenaldina ist die Randbemerkung λιπαρὰ δὲ διὰ verborgen geblieben; ich folge ihm, wenn ich schreibe λιπαρὰ δὲ ⟨διὰ τὴν⟩ σύντηξιν. Im Schlußsatze wollte ich früher εἰκὸς vor ἦν einfügen, verbessere aber jetzt den Fehler, indem ich μακρὰς τὰς διαρροίας συν⟨έβη⟩ γενέσθαι nach der arabischen Übersetzung ergänze, da in H das Verbum *»es traf sich«* wiedergegeben ist. — S. 730, 12 Ἐπὶ τῆι τελευτῆι τῆς προκειμένης καταστάσεως ἔνια μὲν τῶν ἀντιγράφων ἔχει προσγεγραμμένον (MQ: προσγεγραμμένα ohne ἔχει L) τὸ τετάρτη, τινὰ δὲ τὸ τεταρταῖοι, τὰ δὲ τούτων ἔτι παλαιότερα τὸ δέλτα γράμμα μεῖζον τῶν ἄλλων γεγραμμένων (Q: δ und γεγραμμένον M: τὸ δ γράμμα, ὃ μεῖζον τῶν ἄλλων γραμμάτων ἐστὶν L: ich lese τὸ δέλτα γράμμα μεῖζον ⟨ὂν⟩ τῶν ἄλλων γραμμάτων), ἔνια δ' οὐδ' ὅλως οὐδὲν ἔχει προσγεγραμμένον (L: οὐδὲν hinter προσγεγραμμένον MQ). Der Araber fährt nach μεῖζον mit seiner Übersetzung in H so fort: *»mehr als die übrigen Buchstaben, und wir finden in einigen Handschriften mit diesem Buchstaben ein Jota«*. Offenbar ist wegen des Homoioarkton das vorletzte Glied der Rede verschwunden: ἔνια δὲ μετὰ τοῦδε τοῦ γράμματος τὸ ἰῶτα, eine Wendung zur Bezeichnung einer Handschriftengruppe, auf die sich Galen nun richtig bezieht, wenn er von den Schreibern sogleich sagt: (Z. 16) ὅσοι μὲν οὖν μετὰ τοῦ ἰῶτα γράφουσι τὸ τετάρτη (MQ: μετὰ τοῦ ῑ δ' τὸ τῆ L). — S. 731, 2 ὅσοι δὲ μὴ προσγράφουσι τὸ ἰῶτα (L: ὅσοι δὲ ἄνευ τοῦ ἰῶτα προσγραφῆναι αὐτῷ MQ), βούλονται παραπλησίαν εἶναι ταῖς ἔμπροσθεν εἰρημέναις ὑπὸ τῶν λυμηναμένων τῷ βιβλίῳ τὴν γραφήν, τετάρτην δηλοῦσαν εἶναι τὴν κατάστασιν ταύτην, συναριθμουμένων αὐτῷ δηλονότι τῶν ἐν τῷ πρώτῳ βιβλίῳ τριῶν καταστάσεων (MQ: παραπλησίως εἶναι ταῖς ἔμπροσθεν εἰρημέναις ἐν τῶι α' τῶν ἐπιδημιῶν βιβλίωι καὶ δ' ὑπάρχειν τὴν κατάστασιν ταύτην, συναριθμουμένων αὐτῆι δηλονότι τῶν ἐν ἐκείνωι τῶι βιβλίωι τριῶν καταστάσεων L). Auch hier schließe ich mich in der Hauptsache an die erste Hss.-Klasse an, versuche aber durch eine von Hunain in H bestätigte Ergänzung die kleine Lücke zwischen τῶι βιβλίωι und τὴν γραφὴν zu füllen, wenn ich schreibe: βούλονται παραπλησίαν εἶναι ταῖς ἔμπροσθεν εἰρημέναις ὑπὸ τῶν λυμηναμένων τῶι βιβλίωι ⟨τῶιδε παρεγγραφῆναι⟩ τὴν γρα-

[1] Im Vorbeigehen sei aus derselben Erörterung, aus der die letzte Stelle ausgehoben ist, ein Satz erwähnt, um vor einer Konjektur zu warnen, der ich selber nachgegeben hatte, bevor ich die arabische Übersetzung kennenlernte. Während Kühn aus Chartiers Ausgabe (S. 726, 7) παρατιθέντες γοῦν τά τε βρέφη καὶ Σκύθας καὶ Κελτοὺς καὶ Γερμανοὺς ὑγροτέρους μὲν ἅπαντα ὁμολογουμένως τῇ κράσει, ψυχροτέρους δ' αὖθις ὁμολογουμένως nachdruckte, wo der Herausgeber der Aldina die aus L stammende falsche Lesart τά τε ἄρ' ἔθη seiner Vorlage P (= m) aus einer Hs. der ersten Klasse, in der nach dem Zeugnisse von MQ παρατίθεται γοῦν τά τε βρέφη καὶ Σκύθας κτλ. geschrieben steht, in τά τε βρέφη verbessert hatte, glaubte ich aus τά τε ἄρ' ἔθη ein viertes Barbarenvolk des Nordens, und zwar τούς τε Θρᾷκας, herstellen zu müssen. Da aber auch Hunains Übersetzung in H von einer Vergleichung *»der Kinder«* mit den drei genannten Völkern spricht, so glaube ich, daß Galen wirklich τά τε βρέφη geschrieben und an seine Theorie von den Temperaturen der drei Lebensalter, die er mit den drei Zonen parallelisiert, angeknüpft hat. In ähnlicher Weise werden die Haare der Germanen mit denen der Kinder von Galen in seiner Schrift *Περὶ κράσεων* II 5, I 618 K. zusammengestellt, so daß ich mich um so weniger veranlaßt sehe, von dem hier wiederkehrenden Vergleich abzuweichen. Vgl. Ferdin. Dümmlers Aufsatz »Zerstreute Zeugnisse alter Schriftsteller über die Germanen« in Kl. Schriften II, 485 ff. Die Stelle dürfte sich also mit einer geringfügigen Korrektur in Ordnung bringen lassen: παραθετέον oder wohl besser παρατίθεσθαι γοῦν ⟨χρὴ⟩ τά τε βρέφη καὶ ⟨τοὺς⟩ Σκύθας κτέ.

φὴν[1]. — S. 733, 12 *αὐχμηρὸν οὖν* (mit zugesetztem *γὰρ* L: ohne *οὖν γὰρ* MQ) *καὶ θερμὸν τὸ θέρος ἐπιγενόμενον εἵλκυσέ τε ἅμα πρὸς τὸ δέρμα τὴν κακοχυμίαν καί τι καὶ* (LQ: *καίτοι καὶ* Mm) *διεφόρησεν αὐτῆς οὐκ ὀλίγον. εἰ δὲ* (LM: *δὴ* Q) *καὶ τοὺς ἐτησίας* (MQ: *ἐτησίους* L) *ἐσχήκει πνέοντας, ἀκριβῶς ἂν ἡ νοσώδης ἐν τῶι σώματι τῶν τότε ἀρρώστων* (H: *ἀνθρώπων* LMQ) *διάθεσις* (L: *διάθεσιν* MQ) *ἐξεκέκοπτο* (M: *ἐξεκόπτετο* L: *ἐξέκοπτον* Q). Mir scheint *καί τι ⟨μέρος⟩ καὶ* nötig und *εἰ δὲ καὶ τοὺς ἐτησίας ἐσχήκει ⟨πλείονα χρόνον* oder *διὰ παντὸς⟩ πνέοντας* wünschenswert. — S. 743, 5 *ἐξ ὧν δ' ἐπὶ τῶι τέλει τῆς διηγήσεως ἔγραψεν, κακοχυμία τέ τις* (M: ohne *τε* L) *ἦν τῶι Παρίωι χολώδης.* Vor *κακοχυμία τις ἦν* ist vielleicht *δῆλον, ὅτι* oder *ἀκόλουθόν ἐστιν, ὅτι* ausgefallen. — S. 749, 10 *καὶ τοὐπίπαν δὲ* (LM: ob *γε*?) *μελαγχολικὸν αἷμα φαίνεται τὸ κενούμενον αὐταῖς εἶναι μετὰ τὸν τόκον, ὥστε καὶ τὰ οὖρα* (M: ohne *τὰ* L) *πάσαις* (LM: ich möchte *πασῶν* oder *⟨ἐπὶ⟩ πάσαις* vorziehen) *ὁρᾶται κεχρωσμένα, καθάπερ ἀσβόλης τινὸς ἐμπεπτωκυίας αὐτοῖς* (HM: *αὐτῆς* L), *ὅπερ ἀμέλει κἀπὶ ταύτης τῆς γυναικὸς ἔγραψεν ὁ Ἱπποκράτης, ἐπὶ τῆς ἑνδεκάτης ἡμέρας* (M: *τῆς ια ὅτι* L) *εἰπών· »οὖρα πολλὰ λεπτά, μέλανα* (L: *μέλανα* fehlt in M)«. Nach *ἀσβόλης τινὸς* übersetzt Hunain in H die Worte *»oder Tinte«*, so daß er *καθάπερ ἀσβόλης τινὸς ἐμπεπτωκυίας αὐτοῖς ⟨ἢ γραφικοῦ μέλανος⟩* vor Augen gehabt zu haben scheint, wie z. B. Gal. XVI 623 K. (CMG V 9, 2 p. 67, 3 Diels). — S. 751/52 *ὅ γε μὴν ἐφ' ἑκάστου τῶν ἀρρώστων προχειριζό|μενος ἐξελέγχειν πειρᾶται τὴν μοχθηρίαν τῶν ἐξηγησαμένων αὐτοὺς* lautet der Schlußsatz in Galens Erklärung der zweiten von den Krankengeschichten, mit denen das dritte Epidemienbuch schließt, nach dem Zeugnis beider Hss.-Klassen. Die Bemerkung über einen Versuch, verkehrte Hippokratesexegesen zu widerlegen, kann sich nicht auf den eben (S. 751, 15) erwähnten Sabinos beziehen, dessen Schweigen inbetreff der manchen Krankengeschichten dieses Buches angehängten Schriftzeichen Galen als verwunderlich hervorhebt. Wer S. 605, 17 und S. 766, 1 vergleicht, wird ohne Bedenken den Namen des alten Hippokrateserklärers Zeuxis einsetzen, den auch die arabische Übersetzung in H enthält: *ὅ γε μὴν ⟨Ζεῦξις⟩ ἐφ' ἑκάστου τῶν ἀρρώστων κτλ.* Wie Galen im vorhergehenden den Hippokrates selbst wegen des Ausdrucks *πρὸς δὲ τὰ γεύματα ἀπονενοημένως εἶχεν* getadelt hat: (S. 751, 8) *ἐχρήσατο δ' ἐν τῆι διηγήσει τῆς ἀρρώστου τῆσδε τῆι λέξει κακοζηλότερον* (von mir des Hiats wegen umgestellt: *κακοζηλότερον τῇ λέξει ὁ* M: *κακοζήλωι τινὶ λέξει ὁ* L) *ὁ Ἱπποκράτης, καίτοι πολιτικῶς* (von mir in Erinnerung an die z. B. S. 678, 13 erwähnten *ὀνόματα πολιτικά* aus dem Arabischen verbessert, da Hunain *»nur gewohnte Ausdrücke, die in den Städten angewandt werden«*, in H schreibt: *πονικῶς* M: fehlt L) *ἅπαντα τὰ κατὰ τὸ βιβλίον ἡρμηνευκώς,* so rückt er im folgenden dem Sabinos eine Unterlassungssünde vor und stellt dessen Verfahren in Gegensatz zu dem des Alexandriners Zeuxis, der die in Frage stehenden Zeichen am Ende gewisser Krankengeschichten in hellenistischen Handschriften auf den Arzt Mnemon von Side zurückgeführt hatte. — S. 754, 10 *γέγραπται δ' ἐν τῆι διηγήσει τῶν συμβάντων αὐτῶι* (L: *συμβαινόντων τῶν αὐτῶν* M) *δύο* (HL: *δό* [so!] M: *δύο* aus *διό* verbesserte P²) *ταῦτα, δεόμενά τινος ἐξηγήσεως. ἔστι δ' αὐτῶν τὸ μὲν ἕτερον ἐπὶ τῆς ἀναπνοῆς. βραχύπνους μὲν γὰρ* (ohne *μὲν* M: ohne *γὰρ* L) . . . Wieder ist zweifellos das andere Satzglied in der Aufzählung ausgefallen. Der Araber hat es noch gelesen, da er es in seiner Übersetzung in H, der Darstellung Galens (S. 757, 8) entsprechend, hinzufügt mit den Worten: *»und das andere ist das, was er über die Stimme sagt«: τὸ δ' ἕτερον ἐπὶ τῆς φωνῆς.* — S. 755, 2 (mit Bezug auf *σμικρὸν καὶ ἀραιὸν πνεῦμα*) *ὃ διά τινος τῶν ἀχωρίστων* (mit H von mir verbessert: *χωριστῶν* LM: in

[1] Daß Galen unter den Verhunzern dieses dritten Epidemienbuches alexandrinische Ärzte wie den Pamphylier Mnemon versteht, hat er S. 731, 6 selber bekannt. Vgl. über Mnemon von Side als einen der ältesten Hippokratesexegeten meine Untersuchungen über Galens Komm. z. d. Epidem. d. Hippokr. (Abh. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl. 1) S. 19ff.

χειρίστων zur Lesart der Aldina χωρὶς τῶν von Scaliger geändert) συμπτωμάτων ἐδήλωσεν εἰπὼν (Prognost. 5. II 122, 13 L.)· »ψυχρὸν δ' ἐκπνεόμενον ἐκ τῶν ῥινῶν καὶ τοῦ στόματος ὀλέθριον κάρτα ἤδη γίνεται (γίγνεται LM).« τοῦτο γοῦν ἡγητέον αὐτὸν καὶ νῦν εἰρηκέναι κατὰ μὲν τὴν δευτέραν ἡμέραν (β L: ohne ἡμέραν M) βραχύ, κατὰ δὲ τὴν ὀγδόην (M: η L) λεπτὸν καὶ μυνθῶδες. Die gestörte grammatische Konstruktion scheint mir eine Wendung wie κατὰ μὲν τὴν δευτέραν ἡμέραν βραχὺ ⟨πνεῦμα γράψαντα⟩, κατὰ δὲ τὴν ὀγδόην λεπτὸν καὶ μυνθῶδες wieder in Ordnung zu bringen. H läßt uns hier leider im Stiche, da er gerade die erste Satzhälfte übersprungen hat. — S. 771, 4 ὅπου τοίνυν οὗτος ὀγδοαῖος ἐφλεβοτομήθη (M: οὗτος nach ἐφλεβοτομήθη L), πολὺ δήπου (L: ohne που M) μᾶλλον ἄλλους ἡγητέον δεομένους φλεβοτομίας περὶ ⟨τὴν⟩ δευτέραν καὶ τρίτην καὶ τετάρτην (M: περὶ β' καὶ γ' καὶ δ' L) κεχρῆσθαι τῶι βοηθήματι (M: βοηθήμασι L).[1] παρέλιπε δὲ ὁ (L: ohne Artikel M) Ἱπποκράτης ὥσπερ καὶ (M: ohne καὶ L) τῶν ἄλλων ἁπάντων βοηθουμένων (von mir verbessert: βοηθημάτων LM), ἐφ' ὧν ἀναγκασθεὶς ἐνίοτε γράφει (M: γράφειν L; vgl. z. B. S. 118, 8 L.) μηδὲν αὐτοὺς ὑπὸ τῶν προσφερομένων ὠφελεῖσθαι χάριν τοῦ τὴν (M: ohne τὴν L) κακοήθειαν ἐνδείξασθαι (L: δεῖξαι M) τοῦ νοσήματος. Zur Ausfüllung der hinter Ἱπποκράτης erkennbaren Lücke genügt, wie ich glaube, ein Zusatz wie ὡς φλεβοτομηθέντος αὐτοῦ τὴν μνήμην ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις, zumal Hunain ungefähr dieselben Worte in H wiedergibt. — S. 772, 3 τῆι δ' ἑπτακαιδεκάτηι τῶν ἡμερῶν (aus dem Hippokratestext von mir hergestellt: ἑνδεκάτη M: ια δ' ἡμέραι L) πτύειν ἀρξάμενος ἐδήλωσε πέττεσθαι τὴν νόσον. ἔπειτα κατὰ βραχὺ τῶι χρόνωι προιόντι κατὰ τὴν εἰκοστὴν ἑβδόμην οὕτως (M: προιόντι οὕτως, so daß die Worte κατὰ τὴν κζ nach ἱπποκράτης erscheinen, L) ἔγραψεν ὁ Ἱπποκράτης· »ἀνῆγε πέπονα πολλά, οὔροισιν ὑπόστασις λευκή«, καὶ διὰ τοῦτο τελέως (M: νῦν L) ἐκρίθη τῆι τριακοστῆι τετάρτηι. Zwei kleine Ergänzungen liefert die arabische Übersetzung: erstens lesen wir in H den Satz »*dann nach und nach in der Länge der Zeit vermehrte er die Kochung, so daß Hippokrates am 27. Tage sagt*«, dem als griechischer Ersatz die Worte entsprechen: ἔπειτα κατὰ βραχὺ τῶι χρόνωι προιόντι ⟨τὴν πέψιν ηὔξησεν, ὥστε⟩ κατὰ τὴν εἰκοστὴν ἑβδόμην οὕτως ἔγραψεν ὁ Ἱπποκράτης, und zweitens finden wir zwischen ὑπόστασις und λευκή wie im hippokratischen Lemma das Attribut »*viel*« (πολλή) eingeschoben. — S. 787, 11 Ἐξ ἀρχῆς αὕτη φαίνεται φρενιτικὴ γενομένη. χαλεπώταται (M: χαλεπώτατοι L) δ' εἰσίν, ὡς καὶ πρόσθεν εἶπον, αἱ τοιαῦται φρενίτιδες καὶ τάχιστα πάντας (L: πάντας fehlt in HM), οἷς ἂν γένωνται, διαφθείρουσιν. ἀλλὰ νῦν γε ὀξέως αὕτη μέχρι τῆς εἰκοστῆς πρώτης (τῆς κ^{ης} πρώτης M: τῆς κα' L) ἡμέρας ἐξήρκεσεν ἴσως, ὅτι μετρίως ἐπύρεξε (L: ἐπύρεσε [so!] M). Im letzten Satze halte ich ὀξέως für verstümmelt; H schreibt: »*aber die Sache dieser Frau ist wunderbar, denn sie blieb am Leben bis zum 21. Tage*«. Daher vermute ich, daß Hunain παραδόξως übersetzt hat, wie Galen das Adjektiv παράδοξος z. B. S. 780, 5 gebraucht.

An keiner dieser durch Textverlust gekennzeichneten Stellen ist es John Clement gelungen, auch nur das winzigste Teilchen des verlorengegangenen Textes zurückzugewinnen, vorausgesetzt, daß er überhaupt die Einbuße erkannt und wieder einzubringen versucht hat. Dies ist jedoch keineswegs sicher, wenn man seine und der übrigen Aldinenkritiker Gewohnheit berücksichtigt, hier und dort Sätze, an denen ihr Denken Anstoß nahm, mit Sternchen zu bezeichnen. Aber auch von anderer Hand werden Zusätze zu den behandelten Stellen in der Druckvorlage P vermißt: nirgends hat der Korrektor und Kritiker des Vatic.-Regin. gr. 173, als den Joh. Mewaldt den Herausgeber der Galen-

[1] Aus Stellen wie Gal. de san. tuend. l. IV 10 (Bd. VI 295 K. = CMG V 4, 2 p. 130, 23 Koch) ἀναληπτέον δ' ἔτι καὶ νῦν τὸν λόγον Ἐρασιστράτου χάριν, ὃς οὔτ' ἐπ' ἄλλης ὅλως οὐδεμιᾶς οὐδὲ ἐπὶ ταύτης τῆς διαθέσεως ἐχρήσατο φλεβοτομίᾳ habe ich schon oben (S. 21) die Verstümmelung des Nachsatzes geheilt, indem ich πολὺ δήπου μᾶλλον ⟨αὐτὸν κατ'⟩ ἄλλους ἡγητέον δεομένους φλεβοτομίας ἐπὶ ⟨τῆς⟩ δευτέρας καὶ τρίτης καὶ τετάρτης κεχρῆσθαι τῶι βοηθήματι herstellte.

aldina selbst, Giov. Bapt. Opizzone (Opizo), Professor der Medizin an der Universität in Pavia, mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, weder in der Druckvorlage noch im Druck auf die Ausfüllung der Lücken irgendwie eingewirkt. Und doch ist es unmöglich anzunehmen, daß Opizo als verantwortlicher Redaktor gerade dem maßlos vernachlässigten Texte der Epidemienkommentare seine Fürsorge vorenthalten habe. Sollten die Abweichungen des Druckes von der Vorlage P nicht wenigstens zum Teil Opizos kritische Nachlese enthalten? Also unmittelbar in den Satz der Galenausgabe übergegangene Berichtigungen und Änderungen des Herausgebers, durch die er noch in letzter Stunde teils orthographische, teils grammatische Fehler ausgemerzt hat, wie z. B. an folgenden Stellen aller drei Kommentare des ersten Buches:

Orthographische und grammatische Abweichungen der Galenaldina von P wahrscheinlich Beweis der Textrevision Opizos.

S. 52, 16. 57, 9 u. ö. *παρωτίδες* Ald.: *παρωτίδαι* ständig P. S. 103, 9. 115, 13. 137, 6. 141, 19. 142, 3 u. ö. *κατ' ἔκρουν* Ald.: überall *κατ' ἔκκρουν* P. S. 271, 1 oder 277, 9 *πεσσὸν* Ald.: *πεσὸν* P. S. 174, 8 und 16 *κωματώδεες* Ald.: *κοματώδεες* P. S. 114, 12 *γνησιώτεροι* Ald.: *γνησιότεροι* P. S. 98, 1 *κεκραμένα* Ald.: *κεκραμμένα* P. S. 179, 6 *βεβλαμμένον* Ald.: *βεβλαμένον* P. S. 264, 11 *προσθεῖναι* Ald.: *προσθῆναι* P. S. 282, 15 *κριμνώδης* Ald.: *κρημνώδης* P. S. 184, 8 *κατὰ τίνα δ' οἱ ἰθύτριχες* Ald.: *κατὰ τίνα δ' οἰθυτριχες* (so!) P, wie sogleich in der nächsten Zeile P² *δ' ἡσυχῇ* für *δ' οἰσυχῇ*, eine itazistische Schreibung von P, verbessert, wo er aber nach dem Hippokratestext (vgl. S. 185, 18) *κατὰ τίνα δ' οἱ εἰκῇ καὶ ἐπὶ τὸ ῥάθυμον βεβιωκότες* hätte schreiben sollen. S. 152, 11 *ἐμέσματα* Ald. wie Q: *ἐμάσματα* mit MV auch P. S. 192, 9 *πρὸς τὸ μὴ διὰ παντὸς ἡγεῖσθαι* Ald.: *ἡλεῖσθαι* P wie schon im Archetypus der ersten Hss.-Klasse (ω). S. 97, 1 *τῆς γὰρ ὑγείας ἐκ συμμετρίας γινομένης τῶν τεττάρων στοιχείων* Ald.: *τῶν διὰ στοιχείων* P, der das schon in ω aus dem Zahlzeichen *δ'* leicht entstellte *διὰ* weitergegeben hat.

Charakteristik des Textkritikers Opizo: das Verfahren des Editor princeps gleicht dem seines Korrektors.

Lassen sich solche Widersprüche der Aldina mit P am wahrscheinlichsten als Verbesserungen Opizos erklären, die er bei der Revision des Textes noch im Werksatz anbrachte, unterscheiden sie sich doch hinsichtlich des Charakters der Korrektur von den Änderungen Clements so wenig, daß man ohne die andere Überlieferungsart kaum geneigt sein würde, sie aus einem andern Ursprunge herzuleiten: so sehr beschränken sich beide Kritiker auf die nächstliegenden grammatischen Verbesserungen. Verlassen sie diesen Kreis, geht der Herausgeber der Aldina ebenso leicht in die Irre wie P². Einige Beispiele mögen diese Seite von Opizos Kritik veranschaulichen: S. 214/15 *διὸ καὶ προσέθηκε τῷ | ἐνυπνίοις τισι καὶ ὅτι τὸ μὲν οἷσι, τὰς διαφορὰς αὐτῶν ἐνδείκνυται* Ald., in der Opizo hier zum Zeichen, daß er die Stelle kritisch nicht ins Reine zu bringen vermochte, ein Sternchen gesetzt hat: *διὸ καὶ προσέθηκε τὸ ἐνυπνίοις … ἐνδεικνυμένων* P: *ἐνδείκνυται p.* hatte schon P² geschrieben, indem er die Endung der ursprünglichen Schreibung *μένων* ebenso expungierte wie *καὶ* vor *προσέθηκε*; da auch Opizo in der Hauptsache nicht weiter zu helfen wußte als Clement, so trägt die Stelle in der Aldina nun den Asteriskus. Auf Gemusäus geht die Verbesserung der Basileensis *ὅτε* für *ὅτι* und die Wiederherstellung der handschriftlichen Lesart *ἐνδεικνύμενον* zurück, außerdem *τὸ μὲν τισὶ* (so!) *τὰς* anstatt *τὸ μὲν οἷσι τὰς*, wie MQV bieten: Galen schrieb *διὸ καὶ προσέθηκε τῶι ἐνυπνίοισι ⟨τὸ⟩ οἵοισι καὶ ὅτε· τὸ μὲν ⟨οἵ⟩οισι τὰς διαφορὰς αὐτῶν ἐνδεικνύμενον καὶ μὴ προσθέντος αὐτοῦ πρόδηλον ἦν, τὸ δ' ὅτε ⟨ζητητέον δηλοῖ⟩ τὸν καιρόν, ἐν ὧι γίνεται τὰ ἐνύπνια*, denn Hunain schließt die Übersetzung dieses Satzes in H mit den Worten: »*und was das Wann betrifft, so weist er damit darauf hin, daß man die Zeit suchen muß* …«[1].

[1] Die ganze Darlegung Galens, aus welcher der Schlußsatz oben angeführt worden ist, liefert ein charakteristisches Beispiel für die Entstellung und Unsicherheit unseres Textes des galenischen Epidemienkommentars. Daher setze ich sie samt den Varianten der direkten und indirekten Überlieferung hier her: (S. 214, 7) *ἀλλὰ καὶ περὶ τῶν ἐνυπνίων προεξήγημαι* (vor *ἀλλὰ* schickt die arabische Bearbeitung das Sätzchen »*Dann erwähnt*

— S. 109, 11 wird der Satz οἱ μὲν οὖν καῦσοι ἐλαχίστοισιν ἐγένοντο καὶ ἥκιστα τῶν καμνόντων οὗτοι ἐπόνησαν mit den Worten οὐ γὰρ θερμὴ καὶ διακαὴς καὶ αὐχμηρὰ κατάστασις ἐγέννησεν αὐτούς. πολλοὶ γὰρ ἂν ἐγένοντο καὶ πολλοῖσι καὶ μετὰ πόνων ἰσχυρῶν sowohl in MQ wie in der Aldina erläutert, während VP εἰ γὰρ θερμὴ überliefern. Die auch in H übersetzte kondizionale Konjunktion hätte Opizo nicht antasten dürfen; dagegen wäre im Anschluß an Stellen wie S. 116, 5 zu bedenken gewesen, ob nicht das zweite γὰρ aus τε entstanden ist: πολλοί τ' ἂν ἐγένοντο καὶ πολλοῖς. — S. 121, 15 ὁ μὲν οὖν ἐπὶ μόνῃ τῇ τοιαύτῃ χολῇ συνιστάμενος ὀνομάζεται τριταῖος, ὁ | δὲ καὶ τὸν ὠμὸν χυμὸν ἰσοσθενῆ προσλαβὼν ἀκριβὴς ἡμιτριταῖος γίνεται, πλεῖστον ἐν ῥώμῃ γινόμενος Ald.:

---

er nach diesem die Träume« in H voraus), τῶν τ' ἄλλων καὶ ὅσα διάθεσίν τινα τοῦ σώματος ἐνδείκνυται, καθάπερ κἀν τῷ Περὶ διαίτης ὑγιεινῶν γέγραπται (verbesserte Diels, Hermes XLV, 130: ὑγιεινῶν MQV: *»in dem Buche von der Lebensweise des Gesunden, das auf Hippokrates zurückgeht«* in der arabischen Übersetzung nach H: sind also zwischen ὑγιεινῶν und γέγραπται die Worte τῷ ἐπιγεγραμμένῳ τῷ Ἱπποκράτει συγγράμματι ausgefallen?). πυρκαϊὰς μὲν γάρ τις ὁρῶν ὄναρ ὑπὸ τῆς ξανθῆς ὀχλεῖται χολῆς, * (die wegen vermutlicher Wiederholung des Wortes χολῆς aus dem Archetypus ω erschlossene Auslassung eines Satzes hat erst den Pariser Herausgeber, vielleicht auf Grund einer Bemerkung Galens aus einer anderen Behandlung desselben Gegenstandes, ich meine die wenigen Seiten, die unter dem Titel Περὶ τῆς ἐξ ἐνυπνίων διαγνώσεως in der Kühnschen Ausgabe Bd. VI S. 832—835 gedruckt stehen, zu der Ergänzung ermutigt καμνοὺς (so) δὲ ἢ γνόφους ἢ βαθέα (so!) σκότους ὑπὸ τῆς μελαίνης χολῆς, worin Kühn das wohl auf einem Druckfehler Chartiers beruhende καμνοὺς in καπνοὺς und das monströse βαθέα in die Schlimmbesserung βαθεῖα umzusetzen wagte; auch wenn der Gegensatz der ξανθὴ χολή und der μέλαινα χολή an dieser Stelle richtig sein sollte, läßt sich trotzdem das eventuell Fehlende mit unseren Mitteln der Überlieferung, da auch Hunain versagt, nicht wiederherstellen, so daß ich das Zeichen der Lücke nur mit Vorbehalt eingefügt habe) ὄμβρους δὲ ψυχρὰν ὑγρότητα πλεονάζειν ἐνδείκνυται (*»denn wenn einer im Traume Brände sieht, so weist das auf das Überwiegen der gelben Galle hin, und wenn er Regen sieht, so weist es hin ...«* H, als ob der Araber πυρκαϊὰς μὲν γάρ τις ὁρῶν ὄναρ τὴν ξανθὴν χολήν, ὄμβρους δὲ ψυχρὰν ὑγρότητα πλεονάζειν ἐνδείκνυται in seiner Hs. gelesen hätte), καθάπερ γε καὶ εἰ χιόνα καὶ κρύσταλλον (P²: κρύσταλον P mit MQV: εἰ ist, wie ich glaube, entweder einzuklammern oder mit einem Verb, wie z. B. τις ἴδοι, auszustatten) καὶ χάλαζαν, φλέγμα ψυχρόν· ἐν χωρίοις δ' ὁ (nur δὲ MQV: von mir berichtigt) δοκῶν εἶναι δυσώδει (QP²: δυσώδη MV) (δείκνυσι oder δείκνυται) σηπεδόνα χυμῶν (von mir ergänzt), λόφους δ' ἀλεκτρυόνων ἤ τινα πυρρὰ αἷμα πλεονάζειν. ⟨τὸ⟩ ζοφώδη δέ τινα ὁρᾶν ἢ ἐν ζοφώδεσι τόποις ἵστασθαι πνεύματα δηλοῖ (MQV: für λόφους δ' ἀλεκτρυόνων ... πνεύματα δηλοῖ im Arabischen *»und nach dieser Analogie finden wir die Sache bei den übrigen Zuständen«* [ἐπί τε τῶν ἄλλων ἀνὰ λόγον, vgl. z. B. S. 211, 12] H, weswegen ich schwanke, ob ich einen Zusatz wie τις θεώμενος zwischen πυρρὰ und αἷμα einfügen oder die in H nicht bezeugten Worte als Interpolation tilgen soll, zumal ich sie in dem oben erwähnten Περὶ τῆς ἐξ ἐνυπνίων διαγνώσεως umsonst gesucht habe). Schließlich stelle ich noch die Frage zur Erörterung, ob der Erklärer unserer Epidemienstelle aus einer früheren Behandlung des Gegenstandes schöpft, und zwar derselben Schrift, von der uns jenes Bruchstück Kühns (Bd. VI, S. 832 ff.) einige Sätze auszugsweise erhalten zu haben scheint, oder ob unser Epidemienkommentar als die Grundlage für jenen überarbeiteten Auszug anzuerkennen ist. Sogleich der abgerissene Beginn (VI 832, 4 K.) Τὸ ἐνύπνιον δὲ ἡμῖν ἐνδείκνυται διάθεσιν τοῦ σώματος enthält dieselbe Phrase wie der einleitende Satz unseres Kommentars, und ebenso stimmen die nächsten Sätze des Fragments höchst auffallend mit unserer Epidemienerklärung überein: πυρκαϊὰν μέν τις ὁρῶν ὄναρ ὑπὸ τῆς ξανθῆς ἐνοχλεῖται χολῆς· εἰ δὲ καπνόν, ἢ ἀχλύν, ἢ βαθὺ σκότος, ὑπὸ τῆς μελαίνης χολῆς· ὄμβρος δὲ ψυχρὰν ὑγρότητα πλεονάζειν ἐνδείκνυται· χιὼν δὲ καὶ κρύσταλλος καὶ χάλαζα φλέγμα ψυχρόν. δεῖ δὲ καὶ τῷ καιρῷ καὶ τῇ ληφθείσῃ τροφῇ προσέχειν. ὁ γὰρ χιονίζεσθαι δοκῶν εἰ κατ' εἰσβολὴν παροξυσμοῦ μετὰ ῥίγους ἢ φρίκης ἢ καταψύξεως γενομένου τοῦτ' ἐφαντασθῆ, τῷ καιρῷ τὸ πλέον, οὐ τῇ | (S. 833) διαθέσει τοῦ σώματος διδόναι χρή. Von hier aus ändere ich das poetische ὀχλεῖται unserer Kommentarstelle in das gewöhnliche ἐνοχλεῖται, wie man umgekehrt von dort die Partikel γὰρ auch hier hinter πυρκαϊὰν μὲν erwartet. Weiter hätte Galen der ersten Satzhälfte entsprechend wohl καπνὸν δὲ ἢ ἀχλὺν ἢ βαθὺ σκότος, ὑπὸ τῆς μελαίνης χολῆς geschrieben, mit stillschweigender Ergänzung des Subjekts τις ὁρῶν zum Anfange und des Prädikats ἐνοχλεῖται zum Schlusse des Satzes. Auch die besserungsbedürftige stilistische Inkongruenz der noch von Kühn gebotenen Überlieferung εἰ δὲ καπνὸν κτλ., wenn hier überhaupt von Überlieferung zu reden erlaubt ist, stimmt mich gegen die Echtheit der Form mißtrauisch. Was aber den Inhalt betrifft, so würde mir dieser zweite Teil des Gegensatzpaares einer nicht verwunderlicheren Theorie entsprungen erscheinen als der erste tatsächlich in ω überlieferte. Auf die Worte καπνὸν ἢ ἀχλὺν ἢ βαθὺ σκότος hatte Chartier abgezielt, aber sein Ersatz kommt, wie bemerkt, noch bei Kühn in verballhornter Form heraus. Der Pariser Herausgeber übertrug augenscheinlich seine lateinische Übersetzung *si fumum vel caliginem vel profundas tenebras, ab atra bile*, Worte, die aber sowohl den lateinischen Bearbeitungen von Vassäus (*Lugduni* 1550) und Rasarius (*Venetiis* 1562) wie den ältesten Juntinen fehlen. Für den ganzen Satz scheint mir jetzt das Schweigen des Arabers beredt, wie es auch meine Verlegenheit wegen der Worte λόφους δ' ἀλεκτρυόνων vermindert hat. Schließlich vermag ich meinen Argwohn gegen die Dublette nicht zu unterdrücken, wenn ich in dem letzten der zitierten Sätze sogar den vulgären Konjunktiv nach εἰ aus unserer Kommentarstelle wiederholt sehe.

πλεῖστος mit MQV auch P, wofür mir nicht einmal *ἐπὶ πλεῖστον* erforderlich scheint, da der Gebrauch von Adjektiven der Zahl, der Menge und des Grades anstatt deutscher Adverbia auch in griechischer Prosa weit reicht: vgl. Kühner-Gerth, Ausführl. Gramm. d. griech. Spr.[3], 1898, II 1, S. 275. Sollte der Schluß des Satzes gemäß der arabischen Übersetzung in H »*weil die ganze Lebensweise der Leute dieser Stadt diesem Fieber am meisten entspricht*« vielleicht *ὡς ἂν ⟨πᾶσι τοῖς διαιτήμασι⟩ τῶν κατὰ ⟨ταύτην⟩ τὴν πόλιν ἀν* | (S. 122) *θρώπων οἰκειότατος ὢν* lauten? — S. 44, 5 *ἀθροιζόμενον οὖν ἔνδον τοῦτο* (nämlich *τὸ ἀτμῶδες*) *παραπλήσιον ὁμίχλῃ καὶ ἀχλύι* (die beiden letzten Worte fehlen in H) *τὸ σύμφυτον ἡμῶν* (Hss.: ich vermute *ἡμῖν*) *ἐργάζεται πνεῦμα· ὁμοῖον* (so) *γάρ ἐστιν ἐν τῷ περιέχοντι* (*ὁποῖον* MQV: »*denn der Zustand des Dampfes im Atem der Lebewesen ist wie der Zustand des Nebels in der uns umgebenden Luft*« H: *ὅμοιος γάρ ἐστι τῷ περιέχοντι* am Rande seiner Galenaldina verbessert von Cornarius) *τὰ ζῷα πνεύματις* (so!) *ὁ ἀτμός, ὥστε κἀνταῦθα θαρσήσας ἄν τις εἶπεν ἐν τοιαύτῃ καταστάσει γίνεσθαι τὸ ἐν ἡμῖν πνεῦμα. καὶ μὴν ὅταν* ... Aldina: während P mit allen Zeugen von ω den Genetiv *πνεύματος* bewahrt hat, ist der Druckfehler der Aldina *πνεύματις* in der Basler Ausgabe in *πνεύματι* geändert, wie auch im Kühnschen Texte noch steht. Im sogleich folgenden Konsekutivsatze hat Opizo *εἶπεν* aus *εἴπερ* hergestellt, das P mit MQV gemeinsam hat, er hätte den Optativ wählen müssen und vielleicht des Hiats wegen *ἂν εἴποι τις ἐν* umstellen dürfen. Wichtiger aber ist, daß der Herausgeber den Schluß des Satzes ebensowenig berührt hat wie sein Mitarbeiter. Da der Araber für die Worte *γίνεσθαι ἐν ἡμῖν πνεῦμα* sinngemäß in H überträgt: »*daß es dem Atem in unseren Körpern ebenso ergeht wie dem Dunst und Nebel*«, so empfehle ich verbessernd und ergänzend: *γίνεσθαι τῶι ἐν ἡμῖν πνεύμα⟨τι ταὐτὸ καὶ τῆι ὁμίχληι καὶ ἀχλύι.⟩ καὶ μὴν ὅταν* ... Auch in den nächsten Worten scheint mir die Verschiedenheit des Druckes und der Druckvorlage bemerkenswert: (Z. 9) *καὶ μὴν ὅταν ὁμίχλη τις ἢ ἀχλὺς ἐν ἑνὶ χρόνῳ ᾖ πάσχουσα δύο ταυτὶ παθήματα* Aldina: ... *ἐν ἑνὶ χρόνῳ ἢ πάσχει δύο ταυτὶ παθήματα* P: ich ziehe aus Rücksicht auf den Hiat vor, *ᾖ* zu tilgen, und schreibe *πάσχηι* und *δύο ταυτὶ ⟨τὰ⟩ παθήματα*. Und wieder nur wenige Zeilen weiter: (Z. 16) *ὡς ἂν ἐκλαμπούσης αὐτῷ τῆς ἡλιακῆς αὐγῆς* Aldina: *ἐλαμπούσης αὐτὸ* P: *αὐτῷ p.* schon P[2]: die ganze Stelle lautet, wie ich glaube: (S 44, 13) *ἤτοι δὲ λαμπρὸν ἢ μέλαν ἀποτελεῖται τοῦτο* (nämlich *τὸ νέφος*) *δι' ἀραίωσιν ἢ πίλησιν. ἀραιούμενον γοῦν* (von mir geändert: *οὖν* MQV: »denn« H) *τὸ νέφος εἰς ἑαυτὸ* (M: *ἑαυτὸν* Q: *ἑαυτοῦ* V) *καταδέχεται τὸ τοῦ ἡλίου φῶς καὶ διὰ* (von mir verbessert: *κατὰ* Hss. und Ausgaben) *τοῦτο φαίνεται λαμπρόν, ὡς ἂν ἐλλαμπούσης ⟨ἐν⟩ αὐτῶι* (von mir verbessert in Übereinstimmung mit H: *ἐλαμπούσης αὐτὸ* MQV) *τῆς* | (S. 45) *ἡλιακῆς αὐγῆς, ὥσπερ ἐν τοῖς διαφανέσι σώμασιν.* — S. 94, 12 *κρατεῖται δὲ ῥᾷον, ὅταν ὀλίγον τε ᾖ τὸ ὑγρὸν καὶ μὴ πάνυ ψυχρόν, ὅταν δὲ πολὺ καὶ ψυχρόν, δυσκόλως πέττεται* Aldina: die wegen des vorangehenden *ψυχρὸν* in P ausgelassenen Worte *ὅταν δὲ πολὺ καὶ ψυχρόν* hat P[2] in der Fassung seines Gewährsmannes (vgl. S. 27 und 43) am Rande nachgetragen; denn *καὶ πολὺ ψυχρὸν* steht in V: daß Opizo dem Parallelismus der Glieder besser gedient hätte, wenn er *καὶ πολὺ καὶ ψυχρὸν* geschrieben hätte, beweist die Lesart von MQ, die schon Rasarius in der Randbemerkung seiner lateinischen Übersetzung anführt: »*v. l. ὅταν δὲ καὶ πολὺ καὶ ψυχρόν.*« — S. 109, 9 *ὡς, ὅσοι σφοδρῶς ἦσαν χολώδεις, τούτοις φύσει εἰθισμένως συνέβη τὸν καῦσον γενέσθαι* Aldina: *φύσει εἰθισμένα* P: Galen schrieb vermutlich *τούτοις εἰθισμένον φύσει* (oder *φύσεσιν εἰθισμένον*) *συνέβη τὸν καῦσον γενέσθαι.* — S. 159, 10, wo der Winter des dritten Jahrgangs beschrieben wird, hat der Herausgeber der Aldina an einer Stelle des Lemma, wo die Hss. schwanken, sich für die unrichtige Seite entschieden: *πνεύματα, μεγάλαι χιόνες* Aldina mit M: *πνεύματα μεγάλα, χιόνες* VP. — S. 181, 5 in Erklärung folgender Worte des Hippokrates, wie ich

sie mit Hilfe Hunains wiederherstelle. (S. 178, 3) *τὰ οὖρα μέλανά τε καὶ [λεπτὰ] ὀλίγα γιγνόμενα* (wofür wohl *γενόμενα* stehen muß) bietet die Aldina: *μέλανα μὲν, ὡς ἂν ἤδη κατωπτημένου τοῦ χολώδους χυμοῦ, ὀλίγα δὲ διὰ τὸ ἐκπεφρύχθαι τὴν ἰκμάδα πᾶσαν ἐκ τοῦ αἵματος ὑπό τε τοῦ καυσώδους πυρετοῦ κὰκ τῶν οὐρητικῶν ὀργάνων ἤδη νενεκρωμένων*: *μέλανα μὲν* . . . , *ὀλίγιστα δὲ* . . . *κὰκ τοῦ τῶν κτλ.* P: das nach *κὰκ* in allen Hss. erscheinende *τοῦ* hat P[a] gestrichen: *ὀλίγιστα* MV: *ὀλίγα* Q: die aus der byzantinischen Überlieferung des galenischen Kommentars bestätigte Fassung des Hippokratestextes, wie er dem Araber nach H sowohl S. 178, 4 wie S. 181, 5 vor Augen war, ist Opizo dunkel geblieben. — S. 202, 5 *διὰ τί δὲ τὸ τοῦ χρόνου προϊόντος ἀεὶ μᾶλλον ὁ τῶν ἐπιρριγούντων ἀριθμὸς ηὐξάνετο, πρόσθεν ἤδη μοι δυνάμει λέλεκται κατ᾽ ἐκεῖνον τὸν λόγον, ἡνίκα μὲν ἀνεμίμνησκον, ἐπιδέδεικταί μοι τὸ ῥῖγος γινόμενον* Aldina: *ἡνίκα καὶ ἀνεμίμνησκον* VP: ohne *καὶ* MQ: im Arabischen *»in der Rede, in der ich erwähnte, daß ich gezeigt habe, daß ...«* H: *τὸ* vor *τοῦ χρόνου* gehört zu den zähen Druckfehlern der Aldina, die durch alle Druckausgaben fortgepflanzt worden sind (vgl. S. 20/21); in *δυνάμει*, wovon in H keine Spur zu sehen ist, finde ich mit Bezug auf die kurze Zusammenfassung Galens (S. 176, 5) *συντόμως* verborgen. Im folgenden geht, wie mir scheint, der Schaden noch tiefer. Wird der zerrissene Zusammenhang wieder geknüpft, wenn man liest: *λέλεκται κατ᾽ ἐκεῖνον τὸν λόγον, ⟨καθ᾽ ὅν,⟩ ἡνίκα καὶ ⟨τῆς τῶν καύσων καὶ φρενιτίδων γενέσεως⟩ ἀνεμίμνησκον, ἐπιδέδεικταί μοι τὸ ῥῖγος γινόμενον*? — S. 295, 7 *πάλιν δὲ κἀπὶ ταύτης πνεῦμα μέγα καὶ ἀραιὸν εἶπε γενέσθαι παραφρονήσειν φησὶν αὐτήν* Aldina: *παραφρονήσει* P mit MV: *παραφροσύνη* Q: obwohl vor *κἀπὶ* leicht *ἐπεὶ* ausgefallen sein könnte, möchte ich doch lieber *εἶπε* in *εἰπὼν* ändern: Cornarius behielt *εἶπε* im Texte und scheint an *φήσας* für *φησὶν* gedacht zu haben, da am Rande seines Aldinenexemplars *φῆσαν* (so!) geschrieben steht. Opizos verkehrte Konjektur *παραφρονήσειν* hat Chartier durch *παραφρονῆσαι* beseitigt.

Die Stichhaltigkeit der Behauptung zugestanden, daß die Abweichungen des Druckes von der Druckvorlage im behandelten Teile des galenischen Epidemienkommentars auf der Textrevision Opizos beruhen, wird man aus einem Vergleiche der von Clement und der von Opizo bearbeiteten Stellen meines Erachtens auch den Schluß zugestehen, daß sich die kritische Tätigkeit des Herausgebers nicht wesentlich von der seines Mitarbeiters unterscheidet. Bevor sie bei den Heilungsversuchen der mannigfachen Textverderbnis in den Epid. I und III die bescheidenen Mittel ihrer divinatorischen Kritik spielen ließen, wetteiferten sie beide, gleicherweise verantwortungsbewußt wie sie waren, in der Anwendung der diplomatischen Kritik und suchten, so mangelhaft auch die Ausbeutung ihres Handschriftenmaterials vom Standpunkt moderner Methodik geblieben ist, doch mit bewundernswertem Spürsinne noch in den Satz ihrer entstehenden Ausgabe hinein das Zeugenverhör ständig und unermüdlich zu erweitern. Hatte Clement nachgewiesenermaßen an lückenhaften Stellen seiner Druckvorlage P Ergänzungen aus V und m als Randbemerkungen (P[a]) nachgetragen, so schritt nun Opizo auf diesem Wege weiter, indem er sogar in m klaffende Lücken tadellos ausfüllte und auch sonst an der Textgestalt der Aldina (P = m) Änderungen vornahm, die er nachweislich aus derselben Quelle schöpfte wie die Füllsel, und die ohne Vermittlung der Druckvorlage P sogleich direkt in den Drucksatz der Aldina eingingen. Dieses kontaminierende Verfahren, mittels dessen der Herausgeber bald mit Lm, bald mit MQw zusammengeht, können schon wenige Stellen zur Genüge erklären: S. 731, 1 *ἀπέθνησκον πολλοὶ τῇ δʹ τῶν ἡμερῶν* Aldina, wobei Opizo sich richtig für MQw entscheidet: *ἀπέθνησκον πολλοὶ τῆι δῃ ἡμέραι* L, mit dem mP übereinstimmen, wie denn auch sogleich an einer schon erwähnten Stelle (vgl. S. 45) die Aldina nicht bei der Druckvorlage P, also der Handschrift m, verbleibt, deren Lesart

Opizo ergänzt viele aus m in P übergegangene Lücken im Schlußteile des Epid. III und Lücken in Epid. I, die P mit V teilt, aus einer Hs. der 1. Klasse, vielleicht eher M als w.

bis auf die ausgelassene Negation der von L. gleicht: ὅσοι δὲ μὴ προσγράφουσι τὸ ι', βούλονται, sondern wieder, hier aber zu unrecht, in den Worten ὅσοι δὲ ἄνευ τοῦ ἰῶτα προσγραφῆναι αὐτῷ, βούλονται den Hss. MQw folgt. Die letzte Fassung hat noch Kühn weiter gegeben, da Cornars Vorschlag, αὐτὸ für αὐτῶι zu lesen, aus seinem Aldinenexemplar nicht veröffentlicht worden ist. Daß Opizo auch im übrigen die Stelle ebensowenig wie sein Vorgänger in Ordnung gebracht hat, ist aus dem erkennbar, was bereits oben angedeutet worden ist. — S. 733, 2 bietet aus einem Lemma ein seltsames Beispiel für Opizos verkehrte Entscheidung: Wo unser Hippokratestext die Worte καὶ τὰς χειμερινὰς (nämlich νόσους) θέρος ἐπιγενόμενον μεθίστησι. καίτοι αὐτό γε ἐπὶ ἑωυτοῦ τὸ γενόμενον θέρος οὐκ εὐσταθὲς ἐγένετο enthält, schreibt L. und mit ihm mP καὶ τὰς χειμερινὰς θέρος ἐπιγενόμενον ἢ ἔαρος τῆσι· καίτοι αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ τὸ γενόμενον θέρος οὐκ εὐσταθῶς ἐγίνετο· καὶ γὰρ κτέ. Dagegen stand nach dem Zeugnis der ersten Hss.-Klasse in ω: καὶ τὰς χειμερινὰς θέρος ἐπιγενόμενον· θέρος δὲ οὐκ εὐσταθῶς ἐγένετο· καὶ γὰρ κτέ. mit einer durch die Wiederkehr desselben Wortes veranlaßten Lücke, die von der Aldina her alle Ausgaben betroffen hat, um so verwunderlicher, als mittels weniger Änderungen (μεθίστησι für ἢ ἔαρος τῆσι, αὐτό γε für αὐτός, εὐσταθὲς für εὐσταθῶς) der Einklang mit dem Wortlaute der Hippokratesüberlieferung sich hätte herstellen lassen. — S. 735, 13 hingegen hat der Herausgeber in der Hauptsache richtig gewählt: οὐ μὴν οὐδὲ τὰ τούτων ἐφεξῆς γεγραμμένα τῶν ἀναγκαίων ἐστὶν ἐνταυθοῖ λελέχθαι δι' ἄλλων αὐτῷ καθόλου παρηγγελμένα Aldina, nur daß ἐνταυθοῖ, wie sowohl Q als auch Mw haben, nicht ἐνταῦθα aus P, also Lm, aufgenommen zu werden brauchte: αὐτῷ καθόλου παρηγγελμένα MQw: αὐτὸ καθόλου παρεγγενόμενον LmP.

Dieselben Beziehungen zu einer Hs. der ersten Klasse wie an diesen drei dem Schlußteile des dritten Buches entnommenen Stellen, die sich mühelos vervielfachen ließen, verrät die Aldina überall, wo ihr Herausgeber in m fehlende Worte in den Satz der Editio princeps hinein ergänzt hat. Welche Hs. Opizo nicht zu Rate gezogen haben kann, ist auf den ersten Blick klar, wenn man die folgende Auswahl von Beispielen mustert: S. 723, 4 ἔστι δ' αὐταῖς μαλακὴ καὶ ὕποιδός πως ἡ σὰρξ ἐγγύς τι τῶν ἑαλωκότων ὑδέρῳ MQwAldina: ἔστι δ' αὐτὴ μαλακὴ ὑδέρωι, so daß die Worte von καὶ ὕποιδος bis ἑαλωκότων ausgefallen sind, LmP; αὐταῖς hat schon Cornarius am Rande seiner Aldina in αὐτοῖς verbessert, wie die Drucke seit Chartier verbreiten, denn αὐταῖς mit Bezug auf ψυχρᾶς κράσεως von den Menschen solcher Temperaturen zu verstehen, scheint mir gekünstelt und würde doch wohl zu der von L empfohlenen Änderung αὐτῆι führen müssen. — S. 734, 11 νοσήματα δὲ πάντα μὲν ἐν πάσῃσι τῇσιν ὥρῃσι καὶ γίνεται καὶ παροξύνεται, μᾶλλον δὲ ἔνια κατ' ἐνίας αὐτῶν καὶ γίνεται καὶ παροξύνεται MQwAldina: νοσήματα δὲ πάντα μὲν ἐν πάσηισι τῆισι ὥρηισι καὶ γίνεται καὶ παροξύνεται, also mit einem durch Wortwiederholung verursachten Ausfalle der zweiten Satzhälfte LmP. — S. 742, 14 τὸ δ' ἐπιτεταμένον ὠχρὸν ὡς ἐγγὺς εἶναι τοῦ ξανθοῦ χολώδη θερμασίαν (nämlich ἐνδείκνυται) Aldina: ἐπιτεταμένον MwmP: ἐπιτεταγμένον L: ὡς, das die Hss. beider Klassen haben, läßt der Schreiber der Druckvorlage P mit m aus. — S. 744, 7/8 hat die Aldina die Worte ἐφ' ἣ τετάρτης καὶ εἰκοστῆς καὶ τριακοστῆς καὶ τεσσαρακοστῆς allein mit Mw gemeinsam: sie fehlen in LmP; außerdem sind die nach εἰκοστῆς καὶ ausgelassenen Worte τετάρτης καὶ aus der arabischen Übersetzung in H, dem Hippokratestext entsprechend, aufzunehmen. — S. 745, 4 πεπλανημένοι δ' εἰσὶν οὗτοι οἱ τὸ χρῶμα τὸ ἐλαιῶδες ὅμοιον ὀστοῖς καὶ χόνδροις καὶ νεύροις φάσκοντες εἶναι Aldina: ὅμοιον ὀστέοις Mw: ὡμολογ' ὀστοῖς L: ὡμολόγει ὀστοῖς mP: die beiden letzten Worte des Satzes φάσκοντες εἶναι fehlen in LmP, sind aber in Mw erhalten. — S. 748, 8 Ἄξιον ἐπισημήνασθαι, πῶς οὐδὲν εἶπον οἱ περὶ τὸν Σαβῖνον περὶ τοῦ παρὰ τὸ ψυχρὸν ὕδωρ MwAldina: ohne περὶ τοῦ

παρὰ τὸ in LmP. S. 749, 5 καὶ τοῦτ' ἐννοήσαντες οἱ παλαιοὶ λοχίων κένωσιν τὴν γινομένην μετὰ τὸν τόκον ἔκκρισιν τοῦ αἵματος προσηγόρευσαν Aldina: ἐννοήσαντες Mw: ἐνόησαν LmP: λόχιον, wofür λοχεῖον zu schreiben ist, Mw: λοχίων Lm: λογίων P: γινομένην, das LmP richtig hinter τὴν haben, versetzen Mw hinter αἵματος: προσηγόρευσαν ist nur in Mw bewahrt: es fehlt in LmP. Während an den beiden zuerst angeführten Stellen der Spielraum für die Aufdeckung der Quelle, aus der das Fehlende abgeleitet worden ist, noch um Q erweitert erscheint, ist an den fünf folgenden die Aufgabe erleichtert, weil der Text dieser Hs., ähnlich wie in V, plötzlich abbricht: Opizo hat also nicht die Hs. Q, sondern M oder w zur Verfügung gehabt.

Zu demselben Ergebnis, wenn nicht weiter, führt eine Betrachtung derjenigen Stellen des ersten Buches, die P als Abschrift von V unvollständig gibt, der Herausgeber der Aldina jedoch, wieder ohne sie in P zu ergänzen, direkt in den Satz des Druckes hinein vervollständigt: S. 96, 4 οὐ ταῦτα μόνον ἐγίνετο νοσήματα τοῖς θασίοις VP: οὐ ταῦτα μόνον ἐγίνετο νοσήματά τε καὶ συμπτώματα τοῖς θασίοις (τοῖς ἀθλίοις M) MQwAldina: mag sich der Zusatz auch nicht als notwendig erweisen lassen, so dürfte er vom Herausgeber doch als passend aufgenommen sein, nur hätte er noch zwischen dem Aorist, der statt des Imperfekts zu schreiben ist, und νοσήματα die Wörter τότε τὰ einsetzen sollen, da die arabische Übersetzung in H »*sie entstanden damals*« lautet: οὐ ταῦτα μόνον ἐγένετο ⟨τότε τὰ⟩ νοσήματά τε καὶ συμπτώματα τοῖς Θασίοις. — S. 184, 5 εἰ μὲν ἐπὶ πάντων ἀκούοιμεν ἄνευ τοῦ διορίσασθαι, κατὰ τίνα μὲν (nämlich νοσήματα) τά τε μειράκια καὶ νέοι καὶ ἀκμάζοντες ἀπόλλυνται, ... ἢ πάλιν ἐν τίσιν οἱ ἰσχνόφωνοι, ἔν τισι δ' οἱ τραυλοί, ὥσπερ καὶ ὀργίλοι μὲν ἔν τισι, γυναῖκες δ' ἔν τισιν· οὔτ' εἰς θεραπείαν ἐν τῶν εἰρημένων ὑπάρξει VP: εἰ μὲν ἐπὶ πάντων ἀκούοιμεν (ἀκούομεν Q) ἄνευ τοῦ διορίσασθαι, κατὰ τίνα τά τε μειράκια καὶ νέοι καὶ ἀκμάζοντες ἀπόλλυνται, ... ἢ πάλιν ἐν τίσιν οἱ ἰσχνόφωνοι, ἐν τοῖσι δ' οἱ τραυλοί, ὥσπερ καὶ ὀργίλοι (ὀργῆλοι M) μὲν ἔν τισι, γυναῖκες δ' ἔν τισιν, εἰ μὴ πάντα ταῦτα διορισθείη, πλέον οὐδὲν ἡμῖν οὔτ' εἰς πρόγνωσιν οὔτ' εἰς θεραπείαν ἐν τῶν εἰρημένων ὑπάρξει sowohl Q wie Mw: den durch Homoioteleuton in V entstandenen Textverlust hat P² erkannt, worauf das von ihm am Rande der Hs. P angebrachte Zeichen (κ. hinweist, aber erst Opizo hat aus einer der bezeichneten Hss. das Verlorene wiederzugewinnen versucht, doch hinzuzufügen unterlassen, was man schon in der Urhs. der ersten Klasse (ω) vermißte. Es fehlt nicht nur der Artikel οἱ vor νέοι und nach ἢ πάλιν ἐν τίσι die Partikel μὲν, auch den Ausfall der Worte καὶ τρηχύφωνοι nach οἱ ἰσχνόφωνοι, den das Lemma (S. 183, 8) beweist und die arabische Übersetzung in H bestätigt, hat der Herausgeber nicht bemerkt, um davon zu schweigen, daß er wohl auch mit der ganzen Reihe der Fragesätze nicht ins Reine gekommen ist. Endlich ist ἐκ statt ἐν von Chartier geschrieben, wie auch der Araber »*dann hätten wir keinen Nutzen aus dieser Rede*« in H übersetzt hat. — S. 110, 12 ἴδιον ἱπποκράτους ἐστὶ τὸ διδάσκειν ἐν παρέργῳ θεωρήματα χρήσιμα· τὰ γὰρ οἰκεῖα τῶν νοσημάτων συμπτώματα μὴ γενόμενα τότε, γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ διδάσκων V und, obwohl am Rande mit (κ. von P² gekennzeichnet, doch ohne Ergänzung P: nach συμπτώματα fährt M mit w so fort: μὴ γενόμενα τότε κατὰ τοῦτον εἴωθε τὸν τρόπον ἑρμηνεύειν, ἐκ τοῦ μὴ γενέσθαι τότε γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ διδάσκων, während μὴ γενόμενα τότε διδάσκων in Q zu lesen ist, dessen Schreiber also außer κατὰ τοῦτον ... γενέσθαι τότε, wie V wegen des in engem Zwischenraum wiederholten τότε, von sich aus auch die Worte γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ wegläßt. Folglich hat der Herausgeber der Aldina, da Q hier über eine noch längere Strecke versagt als V, nur die Hilfe von M oder w benutzt, mit denen er auch an dieser Stelle tatsächlich wieder übereinstimmt. Im übrigen setzt Hunains Ausdruck »*in irgendeiner Zeit*« in H mit Recht die Lesart μὴ γενόμενά ποτε voraus. — S. 218, 15 καὶ αἱ

ῥύγαι δὲ τοῦ γένους μέν εἰσι τῶν πνευμάτων ὑπάρχουσαι πάλιν κατὰ τοῦτο οὐ κοινωνοῦσι ταῖς φύσαις VP: καὶ ἐρυγαὶ P², der aber den verstümmelten Text in P nicht ergänzt hat: die nach τῶν πνευμάτων fehlenden Worte καὶ κατὰ τοῦτο κοινωνοῦσί πως τοῖς κατὰ τὴν ἀναπνοὴν, ἐν εἴδει δὲ φυσωδῶν πνευμάτων ὑπάρχουσαι κτλ., deren Ausfall in V abermals durch Wiederkehr desselben Wortes verschuldet ist, begegnen erst in der Aldina, im ganzen im Einklange mit MQw, von denen jedoch Q τοῦ vor und μέν nach γένους ausläßt und w τῶν vor φυσωδῶν hinzusetzt. Da nun aus dem vorigen Beispiel unwiderleglich erwiesen ist, daß Opizo Q nicht zur Hilfe herangezogen haben kann, dürfte man sich durch das Fehlen des Artikels τῶν in M und in der Aldina vielleicht zu dem Schlusse leiten lassen, daß der Herausgeber nur auf M angewiesen war. Leider reicht das Feld zur Beobachtung nicht weiter, so daß die Kritik sich in die Enge getrieben sieht. Darf man allein auf den richtigen, aber geringfügigen Zusatz des Artikels in w, welcher der Aldina mit M fremd ist, solches Gewicht legen, die Benutzung der Hs. w bei der Drucklegung der Editio princeps für ausgeschlossen zu erklären? Übrigens verrät das Sternchen am Rande der Aldina auch an dieser Stelle, daß durch Opizos Kritik der Text nicht völlig gereinigt ist. Chartier hat mit gutem Grunde die Negation οὐ vor κοινωνοῦσι getilgt, wie sie denn auch in der Übersetzung Hunains fehlt. — S. 57, 9 τοῦ δ' ἤτοι τὸν ἕτερον ὄρχιν ἐστηρίζετο, οἷς δὲ πλέον, κατ' ἀμφοτέρους VP: τοῦ δ' ἤτοι τὸν ἕτερον ὄρχιν ἢ ἀμφοτέρους δέξασθαι τὴν περιουσίαν τῶν ὑγρῶν αἴτιον ἦν τὸ ποσὸν ἐν αὐτοῖς· οἷς γὰρ ὀλίγον ἀφίκετο, κατὰ τὸν ἕτερον ὄρχιν ἐστηρίζετο, οἷς δὲ πλέον, κατ' ἀμφοτέρους MQwAldina: auch hier hat Opizo im Drucke das Verschwundene wieder zur Stelle geschafft, so weit es ihm wenigstens einer der Vertreter von ω, gleichviel ob M oder w, zur Ergänzung lieferte; denn zur völligen Lösung seiner Aufgabe hätte er οἷς ⟨μὲν⟩ γὰρ herstellen müssen, wie er ja auch die endgültige Erledigung der soeben behandelten Sätze S. 96, 4 und S. 184, 5 seinen Nachfolgern überlassen hat.

So stürmisch und über das Ziel hinausschießend sich auch die von Opizo geleitete Kritik seiner Gehilfen wie die Clements in der Bearbeitung der Hippokrateslemmata darstellen mag, so hilflos oder zurückhaltend erscheint der Herausgeber selbst in der Berichtigung und Ergänzung solcher Kommentarstellen des ersten und dritten Epidemienbuches, zu deren Heilung ihm kein von ω und L unabhängiges Mittel der Überlieferung zu Gebote stand. Sogleich bei der ersten Untersuchung des ungewöhnlich entstellten Proömiums zu allen Kommentaren der Epidemienbücher hatte ich von der kritischen Tätigkeit des Editor princeps denselben Eindruck empfangen. Wie Opizo hier bei der bloßen Mitteilung der Clementschen Textgestaltung (P²) in der Galenaldina entsagt oder vielmehr versagt, so könnte ich jetzt an manchen Stellen des ersten Buches, an denen sowohl die Lemmata wie der Kommentar durch Lücken und andere Mängel sehr schwer beschädigt sind, und an denen Clement und Opizo, wie ich vermute, ihre Kunst geübt haben, die vor Hunains Entdeckung zwar schon erkannten, aber noch nicht ersetzbaren Nieten des Redaktors aufzeigen. Doch würde es hier zu weit führen, umfangreiche und tiefgehende Verderbnisse der charakterisierten Art, wie sie die arabische Übertragung in H jetzt z. B. S. 128, 134, 135, 139, 152 des Kühnschen Druckes aufs deutlichste offenbart, in diesem Zusammenhange bloß zu legen und ihre Heilung zu versuchen, nur zu dem Zwecke, die Unzulänglichkeit der Kritik des allein auf sich gestellten Herausgebers immer wieder bestätigt zu finden. Wer noch nach Beweisen dafür verlangt, daß außer Clement auch Opizo bei seiner Arbeit am Texte in den Kommentaren zu Epid. I und III keine neben ω und L selbständige Überlieferung benutzt hat, möge die folgenden kürzeren Stellen prüfen, die sowohl bei den Abweichungen der Druckausgabe von ihrer Vorlage (P²) wie bei ihrem Zusammengehen nach meiner Annahme den Herausgeber selbst nicht

Wie Clement hat auch Opizo in den Komment. zu Epid. I und III keine von ω und L unabhängige Hs. zur Verfügung gehabt.

über seinen Mitarbeiter hinausgelangt zeigen: S. 129, 10 *τὸ δ' ἄτακτον αὐτῶν* (nämlich *τῶν νοσημάτων*) *καὶ ὑποστροφῶδες ἐπὶ τῇ ψυχρότητι δηλονότι καὶ τῷ πλήθει τῶν ἐργαζομένων τὰ νοσήματα χυμῶν* (QP¹: *χειμῶν* V: *χειμὼν* M) *εἰκότως ἀπήντησε, διὸ καὶ συμπεσεῖν ὁμοίως αὐτὰ τοῖς περιγενομένοις* MQV: auch Opizo hat bei der Durchsicht des Textes den letzten Satz nicht vervollständigt, der, wie mir scheint, nach *τοῖς περιγενομένοις* dem nächsten Lemma gemäß den Zusatz *ἐρεῖ καὶ τοῖς οὔ* fordert, den Hunains Übersetzung in H tatsächlich bietet. — S. 145, 7 *θεραπευθῆναι δ' οὐ δύναται, πρὶν αὐτὰ τὰ στερεὰ σώματα τὴν οἰκείαν ἀνακτήσασθαι δύναμιν, ἥτις ἐν συμμετρίᾳ κεῖται θερμοῦ καὶ ψυχροῦ καὶ ξηροῦ καὶ ὑγροῦ. διὸ καὶ τὴν ὑγείαν αὐτῆς τῶν στερεῶν σωμάτων ἐν τῇ τούτων συμμετρίᾳ τὴν ὕπαρξιν ὑπάρχειν* (MV: ohne *ὑπάρχειν* Q), *ὡς μηδὲν διαφέρειν ἢ εὐκρασίαν ὁμοιομερῶν φάναιτ' ἂν* (MV: *φαίνεται ἂν* Q) *εἶναι τὴν ὑγείαν ἢ συμμετρίαν τῶν στοιχείων, ἐξ ὧν γεγόναμεν* MQV: P² beschränkte sich darauf, *τὴν ὑγείαν* vor *αὐτῆς* in *τῆς ὑγείας* abzuändern, und die Aldina hat den Genetiv an alle Ausgaben weitergegeben, ohne daß Opizo sich um die Lücke des Satzes gekümmert hätte: hat Galen nicht geschrieben *διὸ καὶ ⟨τις ἂν λέγοι⟩ τὴν ὑγείαν αὐτῶν τῶν στερεῶν σωμάτων ἐν τῇι τούτων συμμετρίαι τὴν ὕπαρξιν ἔχειν?* Hunain übersetzt nach dem Zeugnis von H ungenau: »*Da ja das Prinzip der Hauptglieder das Gleichmaß dieser vier* (Qualitäten) *ist, so macht es keinen Unterschied* . . .« Auch die nächsten Worte in ω haben gelitten; ich stelle sie so her: *ὡς μηδὲν διαφέρειν, εἰ* (oder *εἴτ'*?) *εὐκρασίαν ⟨τῶν⟩ ὁμοιομερῶν φαίη τις ἂν εἶναι τὴν ὑγείαν ἢ συμμετρίαν κτλ.* — S. 148/49 hat der Herausgeber ebensowenig wie sein Gehilfe der Verstümmelung des Textes abgeholfen, wo Galen den bekannten Spruch des Hippokrates *ὠφελέειν ἢ μὴ βλάπτειν* erklärt. Im Lemma hat P die Worte *ἀσκεῖν περὶ τοῦ τὰ νοσήματα*, entsprechend MQV: obwohl P² *τοῦ* expungiert hat, ist es in der Galenaldina wiederhergestellt. Mir scheint, daß *δύο* darin steckt, wie auch im Paris. A *περὶ δύο τὰ νοσήματα* steht, während die Vulgata *περὶ τὰ νουσήματα δύο* lautet, womit P² übereinstimmt. Mit Rücksicht auf die Stellung des Zahlwortes gefällt mir der Vorschlag Littrés (II 635) um so mehr, *ἀσκεῖν* als ein aus Galens Kommentar eingedrungenes Glossem zu behandeln, so daß nun folgender Zusammenhang der Gedanken entstünde: *μελετᾶν ταῦτα· περὶ δύο τὰ νοσήματα, ὠφελέειν ἢ μὴ βλάπτειν.* In der Erklärung dieses Ausspruches lesen wir in MQV folgende Worte Galens: *ἐξ ἐκείνου τε περὶ παντὸς ἐποιησάμην, εἴ ποτέ τι τῷ κάμνοντι μέγα προσφέροιμι βοήθημα, προδια|* (S. 149) *σκέπτεσθαι γὰρ ἑαυτῷ, μὴ μόνον ὅσον ὠφελήσω τοῦ σκοποῦ τυχών. οὐδὲν οὖν κτέ.*, worin von P² nur *γὰρ* in *παρ'* abgeändert worden ist. Erst Cornarius hat am Rande seiner Galenaldina und unabhängig von ihm Chartier in seiner Ausgabe die Störung des Zusammenhanges durch den gleichlautenden Zusatz *ἀλλὰ καὶ ὅσον βλάψω ἀποτυχών* beseitigt. Dem leichten Hiat braucht man weder durch Umstellung noch durch Ersatz von *μὴ τυχὼν* zu entgehen. Die Richtigkeit des Gedankens mag zum Überfluß auch aus H bezeugt werden, wo folgende Übersetzung Hunains begegnet: »*Ich will nicht darauf sehen, wie groß der Nutzen für den Kranken ist, dessen Heilung ich beabsichtige, ohne daß ich dabei darauf sehe, wie groß der Schaden für ihn ist, wenn ich mein Ziel verfehle.*« Auch den anschließenden Satz hat Opizo ungeändert gelassen, wie Clement ihn aus P gegeben hatte: (S. 149, 2) *οὐδὲν οὖν οὐδεπώποτ' ἔπραξα, μὴ πειράσας ἑαυτὸν πρότερον, ἐὰν ἀποτύχω τοῦ σκοποῦ, μηδὲν βλάψαι τὸν νοσοῦντα*, obwohl *πειράσας ἑαυτόν*, wofür erst Chartier *αὐτὸς* in die Ausgaben hineingebracht hat, eher in *πειραθεὶς ἑαυτοῦ* (im Sinne von *ἐμαυτοῦ* für *ἐρωτήσας ἐμαυτὸν*) umgesetzt und *περὶ τὸ* (oder *περὶ τοῦ*?) nach *πρότερον* hinzugefügt sein sollte. — S. 150, 11 enthält in der Erläuterung des nächsten Lemma eine auch von Opizo nicht angemerkte oder wenigstens nicht ausgefüllte Lücke. Das Lemma selbst, wieder aphoristisch, hat in ω ebenfalls Schaden genommen, läßt sich aber mit Hilfe Hunains in sichere Übereinstimmung mit unserer Hippokratesüberlieferung

bringen: Ἡ τέχνη διὰ τριῶν, τὸ νόσημα, ὁ νοσέων, ὁ ἰητρός (καὶ hat vor νοσέων Paris. A und vor ὁ ἰητρὸς Chartier aus dem Hippokratestext zugesetzt)· ὁ ⟨ἰητρὸς⟩ ὑπηρέτης τῆς τέχνης (aus H habe ich nach der arabischen Übersetzung, die unseren Hippokrateshss. entspricht, ἰητρὸς hinzugefügt, während P^x den zugehörigen Artikel ὁ getilgt hatte). ἐναντιοῦσθαι (P^x aus dem Hippokratestext: ἐναντιάζεσθαι MV) τῶι νοσήματι τὸν νοσέοντα μετὰ τοῦ ἰητροῦ (ἰατροῦ Hss. und Ausgaben) ⟨χρή.⟩ Auch hier folgen Clement und Opizo der von dem V(atic.) geführten Hss.-Klasse, indem sie dem Satze ein finites Verb geben, und zwar dasselbe, das sich in H übersetzt findet. Was nun die vorhin erwähnte Lücke im Kommentar betrifft, so ist die Überlieferung der Worte Galens einhellig: ἐὰν δ᾽ ἀποστὰς (nämlich ὁ κάμνων) αὐτοῦ (d. h. τοῦ ἰατροῦ) τὰ κελευόμενα πρὸς τοῦ νοσήματος ποιῇ, κατὰ διττὸν τρόπον ἀδικεῖ τὸν ἰατρόν, ἕνα μὲν ὅτι τε μόνον εἴασε, δεύτερον ἐποίησεν, ὄντα πρότερον ἕνα, ἰσχυροτέρους δ᾽ ἀναγκαῖον εἶναι τοὺς δύο τοῦ ἑνός MQV. Wieder setzt die Arbeit am Text erst nach dem Erscheinen der Aldina ein. Schärfer als Opizo durchschaute den Sachverhalt Cornarius, der zuerst die Lücke bemerkte und mit einem Füllsel am Rande seines Exemplars (δεύτερον δὲ, ὅτι καὶ ἐκεῖνον διττὸν ἐποίησεν) zu schließen versuchte. Während sein Gedanke bis heute verborgen geblieben, lesen wir seit der Basileensis in allen Druckausgaben eine Ergänzung, die auf Gemusäus zurückgeht: εἴασεν, ἕτερον δὲ, ὅτι δεύτερον ἐποίησεν. Erst die arabische Übersetzung enthüllt doppelten Textverlust, dessen Entstehung sie ebenso begreiflich macht, wie sie dem Gedanken Genüge tut, wenn Hunain die Stelle in H so wiedergibt: *»erstens dadurch, daß er ihn allein läßt, während er zuerst doppelt war, zweitens dadurch, daß er dem Hilfe bringt, der vorher allein war.«* Auf dieser Grundlage schreibe ich nun: ὅτι τοῦτον μόνον εἴασεν, ⟨ὄντα πρότερον διττόν,⟩ δεύτερον ⟨δέ, ὅτι τὸν ἕτερον εὖ⟩ ἐποίησεν, ὄντα πρότερον ἕνα. — S. 178, 8 Ὥσπερ ἅπαντα τὰ κατὰ τοῦτο τὸ σύγγραμμα τῶν καθόλου λεγομένων αὐτῷ δι᾽ ἑτέρων βιβλίων παραδείγματά ἐστι τὴν ἐξέτασιν ἐν τοῖς καθ᾽ ἕκαστον (Q: καθ᾽ ἕκαστα MV) λαμβάνοντι δι᾽ αὐτοψίας, κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ ταῦτα τὰ νῦν λεγόμενα. τοῖς γὰρ ὀλεθρίοις καύσοις γενέσθαι συμπτώματά φησι, κατ᾽ ἀρχὰς ἐπιρριγοῦντες καὶ ἀγρυπνοῦντες καὶ ἀσώδεες, ἐφιδροῦντες μικρὰ περὶ μέτωπον καὶ κλεῖδα MQV: weder Opizo noch sonst einer der Herausgeber dieser Kommentare hat an dem Wortlaute der Überlieferung etwas verbessert, nur daß der Editor princeps anstatt des von seinem Vorgänger P^x verkehrterweise eingesetzten Akkusativs λαμβάνοντα die Lesart seiner Hss. wiederhergestellt hat. An der Hand des arabischen Übersetzers versuche ich die vielfach verderbte Stelle im Anschluß an das vorhergehende Lemma (S. 177, 10) wieder in Ordnung zu bringen, indem ich schreibe: τοῖς γὰρ ὀλεθρίοις καύσοις γενέσθαι συμπτώματά φησι ⟨τὸ⟩ κατ᾽ ἀρχὰς ἐπιρριγοῦν τε καὶ ἀγρυπνεῖν ⟨καὶ ἀδημονεῖν⟩ καὶ ἀσᾶσθαι ἐφιδροῦν τε μικρὰ περὶ μέτωπον καὶ κλεῖδας. — S. 185, 1 μετὰ καὶ αὐτὸ τὸ τοὺς πλείστους ἀπόλλυσθαι διττὸν εἶναι, τὸ (M: τὸν QV) μὲν ἕτερον, ἐπειδὴ πολλοὶ τῶν τοιούτων ἑάλωσαν τῷ φρενιτικῷ νοσήματι θανατώδη (M: θανατώδει QV) ἔχοντι τὴν τότε ἐπιδημίαν, διὰ τοῦτο εἰρῆσθαι (QV: εἰρεῖσθαι M) πολλοὺς αὐτῶν διαφθαρῆναι, τὸ δ᾽ ἕτερον εἶναι, τῶν ἁλόντων τῇ φρενίτιδι τοὺς πλείστους ἀπολωλότας ἠκούσαμεν. ὥστε καὶ τὴν αἰτιολογίαν γίνεσθαι διττήν, ὥστε καὶ πάντας οὓς εἶπεν ἐπιτηδείους ἁλῶναι τῷ φρενιτικῷ πάθει κατὰ τὴν ὑποκειμένην κατάστασιν, ἐπιδεικνύντων ἡμῶν τῶν φρενιτισάντων τοὺς τοιούτους μάλιστα ἀποθανεῖν. ἡ μὲν οὖν ἀσάφεια τοῦ λόγου τοιαύτη ἐστὶ καὶ τοιαύτη, προηγεῖται δ᾽ αὐτῆς (QV: αὔτης [so!] M) εὑρεῖν τὴν κρᾶσιν ἑκάστου τῶν εἰρημένων MQV: dieser Text ist bis auf θανατώδη, das P^x aus θανατώδει verbessert hat, unverändert von P in die Aldina übergegangen, und auch die späteren Kritiker haben außer αὐτῆς (nach προηγεῖται δ᾽), wofür Chartier αὖθις geschrieben, nichts angetastet. Aber sogleich der Anfang des Abschnittes ist unverständlich. Da der arabische Übersetzer in H ihn mit der Wendung *»und dazu noch«* einleitet, so muß es ⟨καὶ⟩ μέντοι καὶ statt μετὰ καὶ heißen. Wie dieser Anfang, so ist auch das Ende des Sätzchens verstümmelt; ich hänge an διττὸν εἶναι das finite Verb δοκεῖ an. Ist es

erforderlich, *ἀπόλλυσθαι* in *ἀπολέσθαι* zu verwandeln? Ferner läßt sich der Hiat in *θανατώδη ἔχοντι*, wenn nötig, leicht durch *σχόντι* beseitigen. Im folgenden *εἶναι* scheint mir *ἐπεὶ* zu stecken. Auch das doppelte *ὥστε* halte ich nicht für heil. Nach *διττὴν* fährt die arabische Bearbeitung in H so fort: »*wir zeigen einerseits, daß alle, die er beschrieben hat, geeignet sind, von der Phrenitis in diesem Luftzustande ergriffen zu werden, anderseits, daß diejenigen, welche er besonders als phrenitisch beschrieben hat, daran starben.*« Ist dem Übel abgeholfen, wenn man für *ὥστε καὶ πάντας* unserer Hss. lieber *ὡς τὸ μὲν πάντας* und nachher *ἐπιδεικνύντων ἡμῶν, ⟨τὸ δὲ⟩ τῶν φρενιτισάντων* schreibt? Sicher ist dagegen, daß *προκειμένην* aus *ὑποκειμένην* herzustellen ist, und wahrscheinlich, daß die kleine Lücke, die Hunains Worte in H »*dem Aufdecken der Dunkelheit muß vorhergehen das Auffinden*« gegen Ende des Abschnittes anzeigen, durch die Fassung *προηγεῖται δ' αὐτῆς ⟨τῆς ἐξηγήσεως τὸ⟩ εὑρεῖν τὴν κρᾶσιν ἑκάστου τῶν εἰρημένων* sinngemäß ausgefüllt wird.

Doch genug und übergenug der Beispiele, zumal sie uns keinen neuen Zug im kritischen Porträt des philologischen Mediziners Opizo erkennen lassen. Der Editor princeps Galens unterscheidet sich, wie ich längst bewiesen zu haben glaube, nicht wesentlich von seinem eifrigen und sorgfältigen Korrektor Clement, der aber mit seiner philologischen Begabung der ihm übertragenen schwierigen Aufgabe ebensowenig gewachsen war wie Opizo. Wenn man ihre Bearbeitung der Kommentare zu Epid. I an den Leistungen eines Cornarius und Foësius mißt, reichen Opizo und Clemens jenen späteren um das Verständnis der Epidemien verdientesten Kritikern des 16. Jahrhunderts nicht das Wasser. Allerdings stellten sich ihrer Arbeit gerade im ersten Buche die größten Hindernisse entgegen, da sie, um hier die mannigfachen Schäden der Überlieferung zu heilen und insbesondere die häufige Texteinbuße wieder einzubringen, ebensowenig begünstigt wie wir, ja sogar ungünstiger gestellt als wir, auf das Zeugnis einer einzigen byzantinischen Hs. (ω) angewiesen waren. Denn während der heutige Textkritiker der galenischen Hippokrateskommentare auch Quellen der indirekten Überlieferung zu erschließen und auszunutzen sucht, erschöpfte sich die Betriebsamkeit Opizos und Clements darin, immer neue Hss. der einzigen Klasse aufzuspüren und zur Hilfe heranzuziehen. Wenn aber, wie in betreff der allgemeinen Richtigkeit, so auch besonders in bezug auf die Unvollständigkeit mancher Sätze der Text der Kommentare zum dritten Buche in den Druckausgaben ein weniger unerfreuliches Aussehen zeigt als der Text des ersten Buches, so gebührt das Verdienst daran nicht Opizo, sondern es liegt, wie bewiesen, an der doppelten Überlieferung der Kommentare zu Epid. III. Ja, den Herausgeber der Galenaldina könnte hier vielmehr sogar Tadel treffen, daß er, obwohl ihm für den Schluß des dritten Buches die Sonderüberlieferung in m als vorzüglichste Quelle der Ergänzung erschien, trotzdem in den beiden ersten Kommentaren des dritten Buches, soviel ich sehe, zur Ausfüllung von Lücken nicht aus dieser Hs. geschöpft hat. Aber vielleicht hätte er auch diese Aufgabe noch gewissenhaft erfüllt, wenn ihm der zum Abschlusse des Werkes drängende Druckherr nicht das Manuskript aus der Hand genommen hätte. Mag nun auch Opizo nicht mehr in der Lage gewesen sein, die Sonderüberlieferung der Kommentare zum dritten Buche ganz auszubeuten, ihr Ertrag ist wenigstens an vereinzelten Stellen den späteren Ausgaben nicht vorenthalten geblieben. Trotz allem Mangel an handschriftlichen Mitteln, der die späteren Herausgeber der Epidemienkommentare in der Ausübung ihres kritischen Geschäftes sehr beeinträchtigt hat, sind doch sowohl Cornarius wie Chartier einzelne Sätze oder Satzteile aus der Sonderüberlieferung des dritten Buches auf dem Umwege über die lateinische Übersetzung der Juntina vom Jahre 1541 zugeflossen[1]. Während

Weder eine lateinische Übersetzung noch die arabische Bearbeitung der Epidemienkommentare ist von Opizo benutzt worden.

[1] In MQV ist zuweilen durch Homoioarkton oder Homoioteleuton sowie durch Wiederholung desselben Wortes oder derselben Wortverbindung, zuweilen auch aus einer anderen Ursache der Ausfall von Satzteilen oder ganzen Sätzen verschuldet, welche die zweite Klasse der Hss. teils unversehrt, teils leichter beschädigt

die Kritiker seit der Basileensis zum Ersatze verlorener Stücke in den Kommentaren zu Epid. I und III ihre Zuflucht zu lateinischen Übersetzungen genommen haben, ist Opizos Kontamination der Hss. hier eine Schranke gezogen: der Herausgeber der Aldina hat neben den im vorigen nachgewiesenen Hss. keine lateinische Übersetzung zu Hilfe gerufen. Daß in Venedig um 1525 keine vorhanden gewesen wäre, ist schwerlich glaubhaft. Zwar scheint es, daß Magister Nicolaus de Deoprepio de Regio, ein sprachkundiger Arzt im Dienste König Karls II. von Anjou und König Roberts sowie anderer Mitglieder desselben Fürstengeschlechtes, unter den zahlreichen und zuverlässigen Übersetzungen Galenscher Schriften, die während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von ihm angefertigt wurden, die Epidemienkommentare nicht übertragen hat[1]. Aber es steht fest, daß schon zwei Jahrzehnte vor dem Erscheinen der öfter aufgelegten, überarbeiteten und erweiterten Übersetzung von Hermannus Cruserius Campensis der römische Arzt Marcus Fabius Calvus[2] im Winter 1516/17 daran ging, einen Teil der Epidemienkommentare, unter diesen die zu Epid. I und III, aus dem Griechischen ins Lateinische zu übertragen. Für den Zweck jedoch, den Opizo im Auge hatte, mußte diese Übersetzung, wenn er sie überhaupt gekannt haben sollte, unergiebig scheinen; fußt sie doch, schon nach dem verstümmelten Anfange zu schließen, auf derselben Grundlage wie unsere byzantinische Hauptüberlieferung und mit ihr zugleich der Aldinentext selbst[3]. Noch viel weniger als

---

bewahrt hat. Zu diesen Stellen gehören die S. 9 Anm. 1 und S. 11 Anm. 1 behandelten Sätze. Wie Gemusäus in der Basileensis 1538 mit Hilfe konjekturaler Berichtigung des Übersetzers Hermannus Cruserius aus der Cratandrina (von 1536) zurückübertragend nur wenige Lücken geschlossen hat, so sind Cornarius und Chartier auf demselben Wege weitergegangen und haben mit der Überlieferung der zweiten Hss.-Klasse übereinstimmende Zusätze zur Übersetzung Crüsers, die, wie in Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 54[11] und S. 56[11] gezeigt, den Herausgeber der ersten Galenjuntinen, Augustinus Gadaldinus aus Modena, zum Verfasser haben, hier und dort in Rückübertragung hinzugefügt, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Basler Herausgeber und der Marburger Professor fast alle Ergänzungen dieser Herkunft kennzeichnen, während der französische Kritiker seine Leser niemals auf die zweifelhafte Gewähr solcher Stellen aufmerksam macht. Aber nicht alle der Aldina mit VP gemeinsamen Lücken des Epid. III sind aus den späteren Druckausgaben verschwunden. Noch in Kühns Texte stehen einige trotz der Bemühung Gadaldinis offen, da Chartier sie bei seinen Ergänzungsversuchen, wie es scheint, übersehen hat: S. 495, 16. 497, 2. 544, 6. 682, 15. 718, 6. 733, 2. Und so kühn auch oder, von der modernen Methodik aus betrachtet, vielmehr dreist der ungeschichtliche Sinn des Pariser Arztes in der Einschwärzung des verlorenen Eingangsstückes im Proömium zu den Epidemienkommentaren sich auswirkte, um den Benutzern seiner Ausgabe einen vollständigen und möglichst glatten Text zu liefern, trotzdem hat Chartier sich nicht unterstanden, S. 625, 12 ein zwischen der achten und neunten Krankengeschichte in ω verschwundenes Kapitel *Περὶ τοῦ προγεγραμμένου τῶν σημείων χαρακτῆρος, ὃν τὸ πιθανὸν σημαίνειν φασί* in seinem barbarischen Gestammel, wie in dem erwähnten Eingange des Vorwortes, einzuschmuggeln.

[1] Vgl. die Zusammenstellung aller bisher nachweisbaren Galenübersetzungen des Nicolaus, die Hermann Schöne in seiner Ausgabe: Galenus de partibus artis medicativae, eine verschollene griechische Schrift in Übersetzung des 14. Jahrhunderts, veröffentlicht in der Festschrift der Universität Greifswald 1911, S. 6—11, gegeben hat, indem er die Aufmerksamkeit der Galenforscher in weiterem Umkreise auf diesen tüchtigen und gewissenhaften Mediziner des Mittelalters zu lenken sucht.

[2] Vgl. über sein Leben und Wirken Jöchers Allgem. Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1750, Bd. I, Sp. 1586.

[3] Die Übersetzung des Calvus im Vatic. lat. 2396 enthält nur die Komment. zu Epid. I und III. Die irrtümliche Inhaltsangabe des von H. Diels herausgegebenen Katalogs der Mediziner-Hss. (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1906, S. 104) ist in meinen Untersuchungen (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl. Nr. 1, S. 23[3]) richtiggestellt worden. Die für das CMG gefertigte lichtbildliche Wiedergabe des ersten Blattes der Hs. zeigt vor dem Texte der galenischen Auslegung die folgende Vorbemerkung, von derselben Hand geschrieben wie die Übersetzung selbst: *Hippocratis peregrinationum · seu epidemiorum · galeni enarratio interpretatioque in tres libros · ex septem · sine huius primi initio · pluribusque in locis · uti clarissima admonitione patebit · laesa et mutilata: vetustate seu malignitate temporum temporumve seculorumque incuria et ignoratione · quam fabius calvus c. r. in latinum convertit. primo die novembris milesimo ac quingentesimo insuperque sexto ac decimo a dni natali anno auspicatus, finivit autem decimo decembris millesimo quingentesimo ac insuper octavo et decimo Romae. primo hippocratis verba ponuntur, deinde galeni interpretatio subsequitur. haec paucula verba · quae primo loco sunt in hoc codice mutilato et sine principio · finis prioris cuiusdam enarrationis sunt. deinde subdit galenus quaedam ex deffinitionibus* (so!) *et decretis · sive aphorismis hippocratis · uti ostendat quintum nescio quem in his omnibus enarrandis delirasse. Galenus. Solum praenoscentur morbi in unaquaque temporum constitutione et statu futuri.* Diese Bearbeitung des

um lateinische Übertragungen dürfte der erste Herausgeber sich um eine arabische Bearbeitung gekümmert haben, da ich bei keinem Kritiker der Epidemienkommentare Spuren solcher Bemühungen entdeckt habe außer bei Hieronymus Mercurialis. Dieser um 1600 wirkende Professor der Medizin hat nicht nur seine Bologneser Vorlesungen über das zweite Buch der Epidemien im Druck erscheinen lassen[1], er hat auch die Juntinen um einige versprengte Bruchstückchen aus dem Kommentar Galens zu diesem Buche auf dem Umwege über Rases Übersetzung vermehrt[2].

Zusammenfassung: die Galenaldina der Komment. zu Epid. I u. III beruht auf P als Druckvorlage, gelegentlich aus V, m und entweder M oder w ergänzt.

Somit ist als Ergebnis der Untersuchung anzuerkennen, daß der Herausgeber der Aldina für Galens Kommentare zu Epid. I und III nur die Hss. V, m und entweder M oder w zur Nachprüfung der Hs. P hinzugezogen, daß ihm aber als eigentliche Druckvorlage für beide Bücher allein P gedient hat. Zum Überflusse läßt sich die letzte Behauptung noch zu anschaulicher Erkenntnis bringen. Wer die mit vielen schwarzen Flecken behaftete Pariser Hs. gesehen hat, dem wird der Augenschein sogleich gezeigt haben, daß sie von Druckerschwärze herrühren, und der Beschauer kann auf einen Blick außer diesen Spuren der Drucklegung noch die Kustoden als untrügliche Erkennungszeichen für die Tatsache finden, daß sich Cod. Paris. Gr. 2165 nach Aussehen und Herrichtung wenn nicht als Zwilling, so doch als ein naher Verwandter des Reginensis-Vaticanus Gr. 173 erweist[3]. Ähnlich wie er enthält auch P noch heute verschiedene Bleistiftstriche, mit denen Anfang und Ende der Druckseiten bezeichnet worden sind, z. B. aus dem Anfange des dritten Buches ed. Aldinae fol. 186$^{r/v}$ *εἰ τοίνυν ἀτόπου | τοῦ λόγου* (S. 485, 6 K.) mitten auf fol. 60^{v} der Hs., fol. 186^{v}/187^{r} *τῆς δεκάτης | ἡμέρας ἀνεβαλλόμην* (S. 491, 13 K.) auf fol. 62^{r} Z. 3 v. o. oder fol. 187^{v}/188^{r} *οὔρησε | τοιαῦτα* (S. 504, 2 K.) mitten auf fol. 64^{v} der Hs. und fol. 188$^{r/v}$ *βαστά|ζων* (S. 510, 2 K.) auf fol. 66^{v} Z. 3 v. o.

Schicksale des P(aris. 2165) im Besitze der Familie Clement.

Trotz der Besudelung mit Druckerschwärze kann diese Hs. auch jetzt noch als ein ansehnliches Stück der Bibliothèque Nationale in Paris gelten; um wieviel wertvoller mußte sie als Besitztum einem humanistischen Mediziner der Renaissance erscheinen! Aber vor der Drucklegung wird die Hs. wohl keinem praktischen Arzte zu Studienzwecken gedient haben. Vermutlich hatte Andreas von Asola als Mitbesitzer der Aldinischen Druckerei unter den Vorbereitungen seines großartigen Medizinerwerkes diese Hs. als Druckvorlage herstellen lassen. Jedenfalls gehörte sie nicht zu den Hss., die John Clement für sein eigenes Geld, wie der Basler Humanist Simon Grynäus bezeugt[4], auf Reisen

---

Calvus scheint nicht durch den Druck vervielfältigt, wie andere Arbeiten von ihm. Aber auch wenn die Aldusmänner sie gekannt haben sollten, durfte Opizo sie unberücksichtigt lassen, weil er seinen Plan, vor allem Textverstümmelungen von *m* mit ihrer Hilfe zu heilen, durch ihr Studium nicht fördern konnte.

[1] Das Buch, auf das ich mich oben beziehe, ist nach dem Catalogue of printed books des Britischen Museums in London betitelt: *D. Hieronymi Mercurialis ... in secundum lib. Epidem. Hippocr. praelectiones Bononienses. Forolivii 1626*, mir aber leider unerreichbar geblieben.

[2] Über die aus dem Arabischen gezogenen Fragmente des Galenschen Kommentars zum zweiten Epidemienbuche vgl. meine Bemerkungen in Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 59f.

[3] Siehe die von Joh. Mewaldt seinem Aufsatze Die Editio princeps von Galenos In Hippocr. de nat. hom., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, phil.-hist. Kl., Nr. 39, nach S. 903 beigegebene Tafel in Lichtdruck, die fol. 202^{r} dieser Hs. mit allen Maßnahmen der Druckkorrektur veranschaulicht. Von den übrigen Druckvorlagen der Galenaldina sei an dieser Stelle noch auf Paris. Gr. 2164 aufmerksam gemacht, eine Hs., die nach der Beschreibung von Georg Helmreich im CMG V 4, 2 p. XLVI ähnlich wie unser P vom Korrektor hergerichtet zu sein scheint und, was ich auch für bemerkenswert halte, wenigstens für Galens Buch *Περὶ εὐχυμίας καὶ κακοχυμίας* vom Herausgeber ebenfalls auf eine zur Zeit der Drucklegung schon in Venedig befindliche Hs., und zwar denselben Marcianus 285 (m), zurückgeführt wird, dessen Bedeutung für P und die Galenaldina sich bereits klar herausgestellt hat.

[4] Als der um Platon- und Aristoteleskommentare verdiente Humanist Grynäus im Auftrage des Basler Buchdruckers Oporinus und anderer Druckherren auch in England Druckmanuskripte sammelte, spendete ihm Clement aus dem Schatze seiner in Italien erworbenen Hss. den Text von Proklos' Schrift *De motu* (im Früh-

durch Italien zugunsten des Galendruckes zusammengekauft und dem Redaktor des Werkes nach Venedig mitgebracht hatte. Denn die Hs. ist hier entstanden[1], und ihre Vorlagen, die Hss. V und m, befanden sich schon am Anfange des 16. Jahrhunderts ebenfalls in Venedig, jene als Eigentum eines noch zu nennenden Arztes, diese in der bekannten Büchersammlung des Kardinals Bessarion. Nach Beendigung des Druckes dürfte Asulanus die Hs. seinem geschätzten Korrektor bei der Abreise in seine englische Heimat als Zeichen der Anerkennung mitgegeben haben. Es ist wenigstens Tatsache, daß die Hs., wie schon erwähnt, mit anderen Galenhss. zusammen sich im Besitze Clements befunden hat. Nachdem dieser, wahrscheinlich im Gefolge des wegen Wolseys Papstwahl in Rom und Venedig tätig gewesenen englischen Diplomaten, des Dekans der Londoner St. Paulskirche Richard Pace (Ricardus Pacaeus), nach London zurückgekehrt (im Herbste 1525), die Stief- und Adoptivtochter seines Schutzherrn Thomas Morus geheiratet und eine Professur an der jüngst eröffneten ärztlichen Fachschule Linacres, dem *Royal College for physicians* in London, übernommen hatte, könnte er für seine Vorlesungen die Hs. weiter benutzt und vielleicht die für solche Zwecke nützlichen, ja notwendigen Inhaltsangaben am Rande hinzugefügt haben, wenn man sie nicht lieber einem späteren Besitzer zuschreiben will. Als solcher käme Clements einziger Sohn Thomas in Betracht, dem der Vater, wie ebenfalls schon früher erwähnt, unter mehreren Galenhss. auch diese zum Geschenk gemacht hat, da er ihn wohl für seinen eigenen Beruf bestimmt hatte. Aber es scheint, als ob Thomas Clemens sich bald dem geistlichen Stande gewidmet hat und vielleicht in den Orden der Franziskaner eingetreten ist, so daß sein Vater die medizinischen Bücher wieder an sich nehmen und weiter verschenken konnte. So würde sich der zweite Teil der auch bereits mitgeteilten Widmung am Kopfe der Pariser Galenhs. 2168 fol. 2r *Joannes Clemens Medicus dedit Collegio Corporis Christi ut orent pro eo et Richardo Paceo et defunctis fidelibus. 1563. octobr. 7* erklären lassen. Unaufgeklärt bleibt dagegen die Tatsache, daß trotz dieser Widmung Cod. Paris. 2168 niemals nach Oxford in die Bibliothek des *Corpus Christi College* gelangt ist, dem der alte Professor der Medizin und treue Bekenner des römischen Christentums, sei es sogleich beim Abschiede von London oder erst aus der freiwillig gewählten Verbannung, diese Hs. mit anderen ihm wertvollen Büchern als Zeichen seines Dankes für die Freuden des Forschens und Findens und zur Erinnerung an seine Lehrtätigkeit in glückverheißenden Oxforder Jugendtagen zugedacht hatte. Hinderte ihn schließlich doch der auch in Corpus Christi eingezogene Geist der Reformation, seinen Vorsatz auszuführen? Oder sind, was mich zwar weniger wahrscheinlich dünkt, jene Bücher auf dem Wege von Flandern, wo Clement

---

linge des Jahres 1531). In dem Geleitbriefe des Basler Gelehrten an seinen Londoner Freund (vom 19. August 1531), den er der bei Jo. Bebel und Mich. Ysingrin erschienenen Ausgabe voranschickt, widmet er das Büchlein den Studierenden mit den Worten (p. 3sqq.): *Huc enim tu ... non monumenta solum, quae plurima veterum apud te habes, mira diligentia pervestigata, mox ingenti cum labore et sumptu conquisita, ac divitis demum thesauri instar conservata destinasti, sed studium praeterea omne tuum eodem conferre libenter soles: quippe cui non satis fuit ad certum patriae et amicorum solatium, ex utriusque linguae puris fontibus et diuturna inter exteros peregrinatione, per incredibiles labores absolutam artis medicae notitiam comparasse, nisi eosdem autores unde praeclare tu profecisti, optimos illos, velut viam rectam, mortalibus etiam caeteris communicasses: de Galeno loquor, cui tu, cum per tot secula sepultus iacuisset, ut typis aliquando descriptus revivisceret, et princeps in omni philosophia vir, in manus mortalium restitueretur, non obstetricatus es solum, sed passim per Italiam velut ossa et membra eius disiecta colligens, per Aldi officinam, autorem nobilem ab internicie vindicatum, aeternitati consecrasti.* Über Clement als Handschriftensammler s. meine schon erwähnte Monographie S. 15 f., 24, 28, 32, 39, 54 f., 58 f., 63 f., 67 und über Simon Grynäus ebenda S. 19, 35, 61 und 64.

[1] Meine Behauptung über die Entstehung der Sammelhs. P(aris. 2165) findet eine Stütze in der Tatsache, daß sie den Text auch für Galens Kommentar zu *Περὶ διαίτης ὀξέων*, den die Galenaldina gleichfalls ihr verdankt, aus einer Venediger Hs. bezogen hat, und zwar aus Marcianus 281, der zur Bibliothek Bessarions gehörte. Vgl. über dieses Abhängigkeitsverhältnis Georg Helmreich im CMG V 9, 1 p. XXXV.

am 1. Juli 1572 sein Leben beschlossen hat[1], nach England aus einer unbekannten Ursache abhanden gekommen oder irgendwo liegengeblieben, ohne ihr Ziel zu erreichen? Daß auch die Druckvorlage der Galenaldina P(aris. 2165) zu dieser Oxforder Bücherspende gehört hat, können wir nicht mit Gewißheit behaupten; aber es steht fest, daß P(aris. 2165) mit anderen Galenhss. aus Clements Besitze, darunter auch der für das *Collegium Corporis Christi* ausersehene Paris. 2168, sich in der bekannten Büchersammlung Colberts (gest. 1683) in Fontainebleau befunden hat und im Jahre 1732 von dort in die jetzige Bibliothèque Nationale in Paris gelangt ist.

Die Betrachtung des Musters für die Aldina (P) und mit ihr zugleich für alle übrigen Druckausgaben der Galenschen Kommentare zu den Epidemienbüchern I und III hat uns nunmehr zu den unmittelbaren Quellen (V und m) dieser Vorlage geführt, die für ungefähr $^7/_8$ aus der ersten und für das noch fehlende knappe letzte Achtel aus der zweiten geflossen ist. Von diesen beiden Venediger Hss., die ich im Sommer 1908 und 1909 in der Markusbibliothek in Venedig mit dem Kühnschen Texte verglichen habe, ist V (Marcianus Venetus App. class. V, 5) eine ungewöhnlich umfangreiche Pergamenthandschrift von 443 Blättern mit je 39 Zeilen aus dem 15. Jahrhundert; Papierformat 40.5 × 27 cm, Schreibfläche 26 × 16 cm, so daß ziemlich breite Ränder oben und unten freigelassen sind. Der Kommentar ist mit tiefschwarzer, die Lemmata mit blaßroter Tinte geschrieben, ebenso die Anfangsbuchstaben vieler Kapitel, aber die Initialen der Buchanfänge sind nicht ausgeführt, wie überhaupt derjenige Teil der Hs., der die Epidemienkommentare enthält, am Anfang und Schluß unvollständig ist. Die Buchstaben sind zierlich und durch das ganze Buch außerordentlich gleichmäßig. Der Kalligraph, namens Caesar Strategus, ist nach einer Bemerkung Georg Helmreichs[2] derselbe, der auch die Hs. App. cl. V, 4 geschrieben hat und dessen schöne Handschrift schon anderen Galenherausgebern aufgefallen ist[3]. Ein Vermerk der Bibliotheksverwaltung weist die Hs. dem Dominikanerkloster *Ss. Giovanni e Paolo* in Venedig zu. Der vordere Holzdeckel des umfangreichen Bandes trägt auf der Innenseite ein aufgeklebtes Blatt mit dem Titel: *Hippocratis Aphorismi et opera eius.* Darunter folgen in Goldschrift die Worte: *Τῶ εὐφυεῖ λόγῳ τε καὶ ἤθει κεκοσμημένῳ νεανίᾳ | κυρ[ίῳ] Ἀντωνίῳ τῶ βροκάρδῳ μαρίνου τοῦ ἐξόχου ἀρ|χιατροῦ ἀγαπητῶ καὶ μονογενεῖ.* Wem diese Widmung gilt, läßt sich vielleicht noch ein wenig genauer bestimmen. Unter den Bildnissen nämlich, die Giorgione zugeschrieben werden, befindet sich, wenigstens nach der Aufschrift, auch das eines *Antonius Brokardus Marii f.*, kaum später als 1510 entstanden. Wenn nun auch aus zeitlichen Gründen Bedenken gegen die Echtheit des Gemäldes oder gegen die Person des Dargestellten erhoben worden sind, verschlägt es doch für unsere Frage nichts, ob wir an die Echtheit des Gemäldes glauben oder nicht, und ob wir an einen älteren oder jüngeren Antonio Broccardo denken wol-

V (Marcianus Venetus app. class. V, 5).

[1] Genaueres über Clements Londoner Berufsleben als Arzt und Lehrer am Royal College for physicians, über seine Irrfahrten in Flandern und sein Ende findet man im 5. und 6. Kapitel meiner schon angeführten Schrift S. 17—37 und über die Schicksale eines Teiles seiner Galenhss. S. 32, 54, 67.

[2] Vgl. CMG V 9, 1 p. XXXIII, wo auch die große Ähnlichkeit des Cod. Marcianus app. cl. V, 5 mit Regin.-Vatic. 173 hervorgehoben ist.

[3] So z. B. Iwan Müller in Gal. scr. min. t. II p. IV. Aber nirgends habe ich ein Urteil über die Wesensart und Bildung dieses Schreibers gefunden. Auch die ausführlichsten Nachrichten über ihn bei Vogel-Gardthausen, Die griech. Schreiber d. MA. u. d. Renaissance (Beihefte z. Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Nr. 33, Leipzig 1909), S. 224, bringen nur die in den Hss. selbst ausdrücklich angegebenen Tatsachen: *Καῖσαρ Στρατηγὸς τάχα καὶ ἀναγνώστης* heißt in ihnen *Κρὴς* oder *Λακεδαιμόνιος* und ward als Abschreiber von Lorenzo de' Medici nach Florenz berufen, war aber auch für mehrere Venezianer tätig, unter diesen für den protomedicus Marinus Brocardus, dem er Galenhss. lieferte. Trotz seiner griechischen Herkunft war Kaisar Strategos, wie mir scheint, nicht imstande, mehr als grammatische Kleinigkeiten einer fehlerhaften Vorlage zu verbessern, und vielleicht auch zu gewissenhaft, um sich weitergehende Interpolationen zuschulden kommen zu lassen.

len[1]. Fest steht jedenfalls, daß der Besitzer der Hs. V um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in Venedig gelebt hat. Sie war zu weitgehenden Studien geeignet. Der Band enthält eine Sammlung von 27 verschiedenen Schriften Galens. Die ausführlichste Inhaltsangabe hat Diels gegeben[2]. An siebenter Stelle stehen, nachdem auf fol. 248ʳ das Ende des dritten Buches der Schrift *Περὶ δυσπνοίας* vorangegangen und eine Seite (fol. 248ᵛ), wahrscheinlich wegen des fehlenden Stückes aus dem Proömium, leer geblieben ist, etwa 7/8 der Kommentare zu Epid. I und III von fol. 249ʳ bis fol. 310ᵛ, wo am Ende der 39., also letzten Zeile der Seite der Text mit den Worten *ἐκ τοῦ καταφερομένου ῥεύματος εἰς τὸν πνεύμονα· μέρος δ' αὐτοῦ καὶ* (S. 719, 4 K.) plötzlich abbricht. Der Verlust des letzten Achtels scheint dadurch veranlaßt zu sein, daß die Vorlage wie im Beginne so auch am Ende verstümmelt war. Aber der Schreiber von V Caesar Strategus hoffte, das Fehlende ergänzen zu können; deswegen ließ er die Blätter 311 und 312 unbeschrieben, freilich in irrtümlicher Abschätzung, da er mehr als dreimal soviel Raum hätte aussparen müssen, um den dritten Kommentar des dritten Epidemienbuches zu vervollständigen.

ω, die verlorene Vorlage von V, ähnlich dem Vatic. Regin. 175, s. XIV?

Die vorn und hinten beschädigte Hs., die V entweder unmittelbar oder durch Vermittlung als Vorlage benutzte, kennen wir nicht, aber man darf vielleicht aus der Tatsache, daß die an 5. und 6. Stelle in V stehenden Kommentare zum *Prorrheticum* und die Schrift *De difficultate respirationis* aus dem ebenso schön und trotz allen Kompendien deutlich geschriebenen wie wertvollen Vaticanus Gr. Reg. Suevic. 175 des 14. Jahrhunderts abgeleitet sind[3], die Vermutung wagen, daß für die Epidemienkommentare die zugrunde gegangene Vorlage von V eine dem genannten Vaticanus Reginensis nahe verwandte Handschrift gewesen sei[4]. Sowohl in ihrer mit Initialen verzierten Gestalt wie ihrem inneren Werte kann man sich die Urhs. der ersten Klasse (ω) nach dem Bilde des Vaticanus vorstellen, aber schon die Verstümmelung der Abschrift am Anfang und Ende läßt erkennen, daß die Urhs. schwer gelitten hatte.

m (Marcianus Venetus 285).

Die andere Venediger Hs., die der Schreiber von P mit V zu einem Ganzen verbunden hat, Marcianus Venetus 285, ebenfalls eine Pergamenths. in Folio (m), gehört zu einer Reihe von Hss. aus dem Besitze des Kardinals Bessarion, die Joh. Ilberg genauer beschrieben hat[5]. Sie besteht aus zwei in Leder zusammengebundenen Teilen, 251 Blätter von 32×23 cm umfassend, die Kolumne 24×16 cm. Jede Seite ist mit 48 Zeilen gleichmäßig klarer und schöner Schrift bedeckt, so daß das Buch überall dasselbe gefällige Aussehen hat. Der Besitzer hat selber ein Inhaltsverzeichnis, das Ilberg a. a. O. S. 398 Anm. 2 mitteilt, auf fol. 1ᵛ der Hs. vorangesetzt und darunter den eigenhändigen Eigen-

---

[1] Vgl. Ludwig Justi, Giorgione, 1908, Berlin, I 171 f.: »Wir wissen von einem unglücklichen Dichter Antonio Broccardo, Sohn des Arztes Mario Broccardo: man hat ihn zu Tode geärgert durch schlechte Kritiken und den Vorwurf, daß er ein Jude sei — Thausing hat in dem melancholischen Ausdruck des Porträts die alte Tragik seiner Rasse erkennen wollen.« Auch in der zweiten Auflage seines Buches (Berlin 1926, Bd. II S. 332 f.) hat Justi die Streitfrage nicht zu entscheiden gewagt: nach der Meinung des Verfassers läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, daß Giorgione dies Bild gemalt habe; aber ebensowenig dürfe ein anderer Meistername genannt werden. Auch die Person des Dargestellten ist noch immer umstritten, so daß man mit Justi gut tut, »den Namen wieder nur zur Verständigung zu benutzen«. Vgl. auch Vogel-Gardthausen a. a. O. S. 224.

[2] Vgl. H. Diels, Die handschriftl. Überlieferung des Galenschen Comm. z. Prorrheticum d. Hippokr., Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, phil.-hist. Kl., S. 21 f.

[3] Eine Beschreibung und Würdigung des Vaticanus gr. Reg. Suevic. 175 hat Diels in der soeben genannten Abhandlung a. a. O. S. 21 gegeben.

[4] Vgl. A. Minor, De Gal. libris *Περὶ δυσπνοίας*, Marburger Dissertation, 1911, S. 2. 9 und H. Diels a. a. O. S. 13.

[5] Der erste, der den Marcianus Venet. 285 behandelt hat, ist Joh. Ilberg, und zwar in einem Vortrage, der in den Verhandl. d. 40. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Görlitz 1889 (Leipzig 1890), S. 398 ff. abgedruckt ist. Nach ihm haben Mewaldt (im CMG V 9, 1 p. xv sq.) und Helmreich (CMG V 4, 2 p. xlv) die Hs. verglichen.

tumsvermerk eingetragen: *κτῆμα βησσαρίωνος ἐπισκόπου σαβίνων, καρδηνάλεως, τοῦ νικαίας.* Der erste Teil der Hs. hat auf fol. 126ᵛ die Subskription: *Ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον χειρὶ μὲν ἰωάννου πρεσβυτέρου ῥώσου τοῦ κρητός· ἀναλώμασι δὲ τοῦ αἰδεσιμωτάτου ἡμῶν δεσπότου βησσαρίωνος καρδινάλεως τῆς σαβίνης καὶ πατριάρχου κωνσταντινουπόλεως. ἐν ἔτει ἀπὸ χριστοῦ γεννέσεως* (so!) *͵αυό ἰουνίω δωδεκάτῃ ἐν ῥώμῃ* (d. h. am 12. Juni 1470) und auf fol. 128ʳ das bunt gemalte Wappen Bessarions. Da der zweite Teil der Schriften auf ähnlichem Pergament von ähnlicher Hand geschrieben ist, dürfte er aus demselben Kreise und derselben Zeit stammen. Die Auswahl dieser drei Schriften: *περὶ φαρμάκων κατὰ γένος συνθέσεως* (fol. 128ʳ—211ʳ) und nach vier leeren Blättern *γαληνοῦ ὑπόμνημα εἰς τὸ Γ ἐπιδημιῶν ἱπποκράτους* (fol. 216ʳ—243ᵛ) sowie *γαληνοῦ περὶ εὐχυμίας καὶ κακοχυμίας* (fol. 244ʳ—251ʳ) stimmt mit der Florentiner Hs., Mediceus Laurentianus 74, 25 (L), überein, und damit ist meines Erachtens zugleich die Quelle von m aufgedeckt[1].

Der wertvolle Laurentianus Florentinus 74, 25 (L)[2], sowohl im ganzen der älteste uns erhaltene Zeuge für die griechische Überlieferung der Epidemienkommentare als auch der einzige selbständige Vertreter der Sonderüberlieferung des dritten Buches, ist ein Bombyzinkodex des 14. Jahrhunderts von 159 beschriebenen Blättern, 31 × 24 cm groß. Da die Schreibfläche 27 × 22 cm mißt, so bleibt nur ein sehr schmaler Rand; die Zahl der eng zusammengedrängten Zeilen schwankt auf einer Seite zwischen 40 und 50, so daß die Hs. ein unruhiges und unerfreuliches Aussehen bietet. Auch die Schriftzüge des Schreibers, der kein Kalligraph war, haben nichts Schönes an sich. Die Schrift in ausschließlich schwarzer Tinte ist klein und sehr oft außerordentlich undeutlich. Doch ist die Lesbarkeit der schon an sich unklaren Züge nicht nur durch das seidenartige Papier der Hs. mit der Zeit immer mehr beeinträchtigt, viel schwerer fällt noch ins Gewicht, daß der Schreiber sich in überreichem Maße der mannigfachsten Abkürzungen bedient hat. Man muß die ganze Hs. sorgfältig studiert haben, um unter den verschiedenen Möglichkeiten der Deutung stets die richtige zu treffen, und auch dann werden noch manche Rätsel sich nicht lösen lassen. Die Hs. ist bis S. 684, 13 K. im Frühlinge 1908 von Paul Jacobsthal für das Corpus Medicorum Graecorum mit dem Texte Kühns verglichen worden. Da er aber seine Tätigkeit hatte abbrechen müssen und die Entscheidung über die endgültige Lesart an vielen Stellen ausgesetzt, andere Stellen hingegen, wie ich argwöhnte, unrichtig gelesen hatte, so habe ich im Sommer 1909 in Florenz nicht allein den Rest der Vergleichung (von S. 684 bis 791) hinzugefügt, sondern auch zahlreiche Bedenken gegen die Lesungen meines Vorgängers zu heben gesucht. Bei dieser Arbeit ward ich durch die Kenntnis der Hs. m sehr gefördert; denn als der Schreiber diese Abschrift von L herstellte, war ihm, wie es scheint, manches noch deutlicher erkennbar als dem heutigen Leser. Doch hat er trotz seiner Geschicklichkeit in der richtigen Deutung der Schriftzeichen von L sie auch oft verkannt[3]. L (Laurentianus Florentinus 74, 25).

[1] Auch Helmreich hat im CMG V 4, 2 p. XLV die Übereinstimmung des Marc. Venet. 285 mit dem Laurentianus Florent. 74, 25 betont, aber doch mehrere Stellen angemerkt, aus denen er zu beweisen glaubt, daß Galens Schrift *Περὶ εὐχυμίας καὶ κακοχυμίας* nicht aus diesem Laurentianus stammt. Doch bedarf sein Urteil, wie mir scheint, auf Grund der oben von mir gegebenen Charakteristik des Schreibers von m einer erneuten Prüfung.

[2] Diese Mediceerhs. wird auch für die Überlieferung der Schrift *Περὶ εὐχυμίας καὶ κακοχυμίας* von Georg Helmreich in der Praefatio seiner Ausgabe im CMG V 4, 2 p. XLIII sq. geschätzt. Aber es bleibt mir, wie soeben bemerkt, zweifelhaft, mit welchem Rechte der Herausgeber die Abhängigkeit des Marc. Venet. 285 vom Laurent. Florent. LXXIV, 25 bestreitet.

[3] Zur Charakteristik der Eigentümlichkeiten der Schreiber von L und m mögen einige aufs Geratewohl zusammengestellte Beispiele dienen: S. 402, 2 glaubt m ἐχ̄ gesehen zu haben; da aber wohl ss anstatt ω gemeint ist, muß man ἔχεις lesen, wie auch im Archetypus der ersten Hss.-Klasse (ω) gestanden hat. — Nach

m — L: aus Textgewinn und -verlust *ω* gegenüber bewiesen

Daß m aber tatsächlich ein Abkömmling von L ist, läßt sich, wie schon gesagt, sogleich aus dem Inhalt erweisen. L enthält nämlich 1. fol. 1 *Περὶ φαρμάκων συνθέσεως τῶν κατὰ γένος Γαληνοῦ* in 7 Büchern, am Ende unvollständig, fol. 125ᵛ bei *καὶ μάλιστα χειμῶν ἔν γε ταῖς ὁ* mitten im Worte abbrechend, aber nach einer Katalognotiz von einer Hand des 15. Jahrhunderts ergänzt: *δοῖς τοῖς εὐαλώτοις βοηθεῖν δυνάμενον* bis zum Schlusse *τάς τε ἁπλᾶς τούτων φύσεις: — τέλος*, und zwar, da auch m mit den Worten *καὶ μάλιστα χειμῶνος ἔν γε ταῖς ὁ* abbricht, erst nachdem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Abschrift genommen worden war, von einem Gelehrten vervollständigt — 2. fol. 127 *τοῦ αὐτοῦ ὑπόμνημα εἰς τὸ γ ἐπιδημιῶν ἱπποκράτους* — 3. fol. 153 *τοῦ αὐτοῦ περὶ εὐχυμίας καὶ κακοχυμίας*. Alle Besonderheiten der Sonderüberlieferung, vor allem den in der Charakteristik beider Hss.-Klassen im allgemeinen mehrmals erwähnten Vorzug von L, mehr oder minder umfangreichen Textgewinn, aber auch manchen Textverlust, teilt m mit L. Von den Zusätzen ist jeder auch in L zu finden, insbesondere fol. 141ʳ nach S. 625, 12 das durch Auslassungen und andere Fehler zwar arg entstellte, aber in dem Archetypus der ersten Klasse (*ω*) gänzlich ausgefallene Kapitel *Περὶ τοῦ προγεγραμμένου τῶν σημείων χαρακτῆρος, ὧν* (l. *ὃν*) *τὸ πιθανὸν σημαίνειν φασίν*, oder andere Stellen, die, obwohl in der Juntina von 1541 von Augustinus Gadaldinus zur Übersetzung des niederrheinischen Humanisten Hermannus Cruserius aus L oder m hinzugefügt, doch nicht ausnahmslos von den zurückübersetzenden Kritikern und Herausgebern nachgeholt worden sind[1]. Umgekehrt sei anstatt vieler Beispiele für Textverlust nur eine Stelle, wohl die merkwürdigste, als Erkennungsmarke angeführt: S. 688, 18 *πυρετὸς οὐ λίην ὀξὺς· οὗ μοι περὶ τῶν ἐν τῶι πρώτωι τῶν ἐπιδημιῶν εἰρημένων* Lm: zwischen *ὀξὺς* und *μοι* (denn die Negation *οὐ* scheint auf Dittographie zu beruhen) klafft eine Lücke von 27 Seiten des Kühnschen Textes: der Schreiber von L springt fol. 148ʳ Z. 7 von S. 688, 18 auf S. 715, 13 K. über, ohne eine Lücke zu bezeichnen, die gewiß auch in seiner Vorlage unbezeichnet war. Im Vergleiche mit *ω* ist L freilich oft sorglos in der Textbehandlung, aber die hier in Frage stehende

S. 495, 16 in einer Lücke der ersten Klasse *διορίζων ἀπ' αὐτῆς τ ἐν τῆι β' καταστάσει γιγνομεν' ἀποστα'* L: *ἀπ' αὐτῆς τῆς ἐν τῇ β' καταστάσει γενομένης ἀποστάσεως* m, wo er, um das Richtige herzustellen, noch weiter hätte konjizieren müssen: *τὴν ἐν τῆι δευτέραι καταστάσει γενομένην ἀπόστασιν*. — S. 496, 15 *χρονιζ'* L: *χρονίζειν* m, als ob, wie sonst üblich, *ν* gesetzt worden wäre: *χρονίζουσι ω*. — S. 506, 2 *ἱππο''* in L löst m in *ἱπποκράτους* auf, wofür MQV *ἱπποκράτειον* bieten, S. 507, 3 aber dieselbe Abkürzung in *ἱπποκρατείου*, das umgekehrt in MQV durch *ἱπποκράτους* ersetzt wird; ebenso S. 726, 14 *εἰς παρατηρη' οἱ δ' ἱππο''* L: *εἰς παρατήρησιν· οἱ δ' ἱπποκράτοι* m; ähnlich S. 639, 3 *ἱπποκρα' ἐξ* ... L: *ἱπποκράτου ἔξεως ἐστὶν* m: die richtige Lesart *πόρρω τῆς (τοῦ) Ἱπποκράτους λέξεως* hat *ω* gerettet. — S. 513, 6 *ἅμα μὲν τ' νικωσ' αὐτ' ἀναφέρ'' ἢ τὸ κῶλ'* L: *ἅμα μὲν τὴν νικῶσαν αὐτὴν ἀναφέρειν ἢ τὸ κῶλον* m: *ἅμα μὲν τῶι νικῆσαι ταύτην ἀναφέρειν τὸ κῶλον ω*. — S. 520, 5 *ἀπ' ἐγκ'* L: *ἐπ' ἐγκεφάλου* m. — Ebendort Z. 14/15 gibt m *εὐρρωςο'* aus L richtig mit *εὐρρωστοτάτους* wieder, aber S. 535, 19 *ὁρμῶ'* fälschlich mit *ὁρμώτατα* anstatt *ὁρμητικώτατα*; S. 650, 17 *διὰ σμικρο'* von m unrichtig durch *διὰ σμικροτάτου* aufgelöst, S. 651, 4 *σμικρο'* d. h. *σμικρότητα* geschrieben. — S. 562, 17 auf zwei Zeilen in L verteilt *πο' | φαγ'*, was *πομφάγον* sein muß, aber vielleicht auch *παμφάγον* gelesen werden könnte, ersetzt m durch *παρεμφάγον*. — S. 612, 10 *ἀριθμ' τ' εἰρημ' σημ'* L: *ἀριθμὸν σημαινόμενα* m, indem er das fehlerhafte *τῶν εἰρημένων* ausgelassen hat, sei es wegen Unleserlichkeit, wie er kurz vorher (S. 608, 13) mit Bezeichnung einer kleinen Lücke *νοῦν* nicht aufgenommen, oder wegen mangelnden Sinnes: Galen schrieb, wie *ω* bietet, *τὸν ἀριθμὸν τῶν ἡμερῶν σημαίνει*. — S. 641, 9 *τ' γε τὸ πρῶτ'* L: *τό γε τὸ πρῶτον* m: das rätselhafte *τ'* muß für *τεκοῦσαν* genommen werden. — S. 657, 10 *πηγμ' ἐξ ἀνα'* L, d. h. *πηγμὸς ἐξ ἀνάγκης*, wie in *ω* stand, von m aber seltsamerweise zu *πηγμὸς ἐξ ἀναθυμιάσεως* gewandelt worden ist. — S. 660, 13 *ἡ κεφ' φύσει* L: *ἡ κατὰ φύσιν* verlesen und willkürlich geändert von m, wie auch S. 683, 16 und sonst die Kürzung von *κεφαλὴ* mit *κατὰ* vertauscht worden ist. — Endlich S. 683, 10 *γ' ἐχρῆν δ' αὐτοὺς ὥσπερ* so unleserlich in L, daß m zwischen *δ'* und *ὥσπερ* Raum für ungefähr 6 Buchstaben frei läßt.

[1] Über Gadaldinis Zusätze s. das S. 57 Anm. 1 Gesagte. Ob der Bearbeiter der Juntina die Florentiner (L) oder die Venezianer Hs. (m) benutzt hat, wird sich aus der nächsten Anm. ergeben.

Texteinbuße in L möchte ich eher auf den Verlust einer Blattlage in seiner Vorlage zurückführen. Endlich folge noch eine Kollationsprobe, aus der gleichfalls die Abhängigkeit der Hs. m von L in die Augen springt; im Anfange des dritten Buches weichen Lm an folgenden Stellen von dem Kühnschen Texte (K) ab, der über Chartier und Gemusäus in der Hauptsache auf die Aldina, also P oder vielmehr V zurückgeht: S. 484, 14 *καὶ τῶι περὶ διαίτης* Lm: ohne *τῷ* K — 15 *ἀγκῶν τεμῶν* L: *ἀγκὼν τεμὼν* m: *ἀγκῶνα ἔτεμον* K — S. 485, 1 *οἷον ἔδει* Lm: *ὡς ἔδει* K — 3 *χρώματος* L: *χρώμενος* mK — *τό τε μὴ γράψαι* Lm: *τὸ δὲ μὴ γράψαι* K — 4 *ἐφ' ὧι προήχθη* Lm: *ἐφ' ὧν προσήχθη* K — *μικροτέρων* Lm: *σμικροτέρων* K — 5 *βαλανείας προσθέσεως* Lm: *βαλάνου προθέσεως* K — 7/8 *παρειλῆφθαι μὲν* L: *παρελεῖφθαι μὲν* m: *παραλελῆφθαι μὲν καὶ* K — 8/9 *παρελεῖφθαι δὲ* Lm: *παραλελεῖφθαι δ'* K — *τούτωι* Lm: *τοῦτο* K — 12 *σύνηθες δὲ τὸ* (*τὸ* fehlt in m) *πρὸ τῆς η̄ παραλιπεῖν* Lm: *σύνηθες δὲ τὸ πρὸ τῆς ὀγδόης παραλιπών* K — 17 *ὅτι οὐ παρελείφθη* Lm: *ὅτι παρελήφθη* K — S. 486, 8 *δευτέρηι πάντα παρωξύνθη* schicken Lm dem Lemma voraus: sie fehlen bei K, weil P[2] sie getilgt hat — 9 *τρόμοι παρέμενον* lassen Lm aus — 12 *καὶ πάλιν* zwischen *τρόμοι* und *παρέμενον* fehlen in Lm — 13 *ἄχρωα* Lm: *ἄχροα* K — S. 487, 1 *ἡμέραι* L: *ἡμέρα* m: *ἡμέρῃ* K — 4 *γίνεσθαι* Lm: *γενέσθαι* K — 6 *κατά τε τὸ προγνωστικὸν* Lm: ohne *τε* K — 11 *ζητήσειν ἡμῖν ὑπέλειπε, τὸ πότερον* Lm: *ζήτησιν ἡμῖν ὑπελείπετο, πότερον* K — 12 *καὶ ἄλλως δύναται γενέσθαι τοιαῦτα πτύσματα τοῖς νοσοῦσιν ὀξέως ἢ μόνοις τοῖς περιπνευμονικοῖς καὶ πλευριτικοῖς. καί μοι φαίνεται καὶ ἄλλως ἡγεῖσθαι γίγνεσθαι τοιαῦτα, ῥυέντων μέν τινων εἰς τὸν πνεύμονα χυμῶν* L und K im wesentlichen übereinstimmend, nur daß L *περιπλευριτικοῖς* hat und K *καί μοι* und *τινων* ausläßt: die Wortverbindung *γενέσθαι τοιαῦτα* und *γίνεσθαι τοιαῦτα* hat m von dem ersten zum zweiten *τοιαῦτα* abirren und alles von dem doppelten *τοιαῦτα* Eingeschlossene überspringen lassen — 16 *ὀλίγων* LK: *ὀλίγον* m — S. 488, 1 *ἐκ τοῦ μὴ γράψαι* Lm: *ἐκ τοῦ μὴ μνημονεῦσαι* K — 2 *μήτ' ἀπό τινος* Lm: *μηδ' ἀπό τινος* K — 5 *βηχὸς ἤτοι δυσπνοίας* Lm: *καὶ* für *ἤτοι* K — 6 *πτυόμενα* Lm: *πτύσματα* K — 7 *δύο καὶ χωρὶς πυρετοῦ πτύσαντας ἐθεασάμην ὠχρὰ μετὰ βηχός. ἀλλὰ τῶι μὲν ἑτέρωι κατὰ βραχὺ πυρετῶν* L: alles bis auf *τῷ μὴ ἑτέρῳ* auch m: *δύο καὶ χωρὶς πυρετοῦ τοιούτων πτυσθέντων χρώματα εἶδον, ὠχρῶν μετὰ βηχὸς ὄντων. ἀλλὰ τῷ μὲν ἑτέρῳ κατὰ βραχὺ πυρετίων* K — 11 *τῶν τοιούτων* Lm: ohne *τῶν* K — 15 *τινὰ χυμοῦ περιουσίαν* Lm: *χυμοῦ* fehlt K — 17 *μεσόπλευρον* Lm: *μεσοπλεύριον* K — S. 489, 3 *τοῦ μεσοπλευρίου* Lm: *τοῦ πρώτου μεσοπλευρίου* K — 4 *καὶ τῶν ὑπερκειμένων δὲ σπονδύλων* LK — ohne *δὲ* m — 7 *ἐν ἐκείνοις* LK — ohne *ἐν* m — 10 *ὅμως ἡ κράσις τῶν ἀναπτυομένων ἤνεγκε τὴν κρίσιν, ὥστε καθ' ἑκάτερον* Lm: *ὅμως ἡ πέψις ἔκρινε τῶν ἀναπτυομένων καὶ ἤνεγκε τὴν κρίσιν, ὡς ἑκάτερον* K — 12 *ἧι πέφυκε* Lm: *ὃ πέφυκε* K — 13 *γενομένης* Lm: *γινομένης* K — *τῆς πυρετώδους* LK — ohne *τῆς* m — 16 *ἄπεπτον οὖσαν· οὐδὲ δοκέω οὐκέθ' ὑπολείφθημά τι περὶ τὸν θώρακα* L: außer *ὑπολειφθῆναί τι* ebenso m: *ἄπεπτον οὖσαν, παύσασθαι δὲ τὴν ἑτέραν, τῷ μηδὲν δ' ὅλως ὑπολειφθῆναι τοῖς περὶ τὸν θώρακα* K.

und aus einer Kollationsprobe aus dem Anfange des Epid. III, 1.

Diese Probe zeigt, was man erwartet: Cod. m hat kein Plus vor L voraus, im Gegenteil, er hat sowohl Auslassungen einzelner Wörter wie an einer Stelle (S. 487, 12) eine größere Lücke, und worin er sonst von L abweicht, das hat der Schreiber bei der schwer lesbaren Schrift seiner Vorlage meist verlesen, einiges jedoch, wie mich dünkt, auf eigene Verantwortung geändert. Dieser Schreiber, im Dienste Bessarions beschäftigt, war sicherlich wie der Presbyter Joannes Rhosos von Kreta, der, wie erwähnt, den ersten Teil der Hs. m geschrieben hat, ein Grieche von Geburt und der griechischen Sprache mächtig genug, Konjekturen, unter ihnen sogar richtige, zu machen und in seine Abschrift einzutragen. Und gerade die Tatsache, daß m nicht frei ist von willkürlichen Änderungen des Schreibers, verdient noch eine kurze Betrachtung. An einer schon S. 13 genauer besprochenen Stelle S. 500, 11, wo L wieder schwer lesbar ist, hat m: *ὡσαύτως δὲ ζητοῦ-*

Interpolationen in m von einem griech. Schreiber Bessarions, für den er die Hs. aus L abgeschrieben.

σιν. . . . ., ὅταν ὁ ἱπποκράτης εἴπῃ 'κατέκειτο κατὰ τὸ θέητρον' (η in Rasur aus α), ἆρά γε θέατρον ἄμεινον γράφειν ἢ θέητρον. Aus der Satzverbindung ὡσαύτως, die hier Quisquilien iatrosophistischer Interpretation anknüpft, hat der Schreiber von m richtig entnommen, daß der Streit nur um Buchstaben gehen kann. Da nun aber die Überlieferung (vielleicht beider Hss.-Klassen, vgl. S. 13) θέρετρον oder θέρατρον hineinbringt, kann man schwanken, ob Galen einen Buchstaben- oder einen Wortstreit (θέρετρον—θέρατρον oder θέητρον—θέρετρον) lächerlich machen will. Jedenfalls hat der Schreiber von m mit seinem Gegensatz θέητρον und θέατρον den Sinn Galens nicht getroffen, da es sich weder bei diesem nur dialektisch verschiedenen Wortpaare noch bei dem meines Wissens unbezeugten Lautwandel von θέρετρον und θέρατρον um eine wissenschaftliche Streitfrage handelt. Mir scheint, daß der anonyme Schreiber Bessarions aus der Erklärung der Sophisten die Begriffe θέητρον und θέρετρον, die Galen meines Erachtens auch nach dem Zeugnis von L anführt, in m hätte zur Erörterung stellen sollen. — Ebenso dürfte er S. 561, 14, wo L deutlich δεάλκους bietet wie ω, nicht von ungefähr δελεάλκους in m geschrieben haben; woher er aber seine Namensform nahm, weiß ich nicht. August Meineke hat die inschriftlich bezeugte Form δελεάρκεος empfohlen, die Galen, wenigstens nach den Drucken zu urteilen, auch anderswo gebraucht haben soll. Vgl. S. 12. — Dagegen ist es unzweifelhaft eine törichte Interpolation, wenn m S. 505, 6 die Worte von L αὕτη ἡ τοῦ λύκου ῥῆσις in αὕτη ἡ τοῦ λυκούργου ῥῆσις glaubt verbessern zu müssen. Galen schrieb wahrscheinlich αὕτη ⟨μὲν οὖν ἐστιν⟩ ἡ τοῦ Λύκου ῥῆσις. — Mit ähnlicher Willkür scheinen die Worte in L S. 616, 12 ἐν ποίαι πόλει καλεῖται χωρίον ψευδέων, καθάπερ ἡ τῶν κερκώπων οὕτως ὠνόμασαν in m abgeändert zu ἐν ποίᾳ πόλει καλεῖται ἀγορὴ ψευδέων, καθάπερ κτλ.: ich lese auf Grund der Überlieferung von L und ω, mit der auch die arabische Bearbeitung in H übereinstimmt: ἐν ποίαι πόλει καλεῖταί τι χωρίον ψευδέων ⟨ἀγορή⟩, καθάπερ Ἀθήνησι τὴν τῶν Κερκώπων οὕτως ὠνόμασαν. — Auch in dem S. 64 erwähnten Zuwachs, den ich unter dem Titel »Eine alexandrinische Buchfehde um einen Buchstaben in den hippokratischen Krankengeschichten« aus L veröffentlicht habe[1], hält der Schreiber von m trotz dem dramatischen Aufbau der dargestellten Streitreden die Worte seiner Vorlage (S. 37 Z. 24 der zweiten Veröffentlichung) τὸ μὲν δὴ πρῶτον μέρος τοῦ δράματος ἐνταυθοῖ τελευτάτω für besserungsbedürftig, indem er γράμματος für δράματος schreibt, und doch nimmt er an der im folgenden festgehaltenen bildlichen Ausdrucksweise keinen Anstoß: (S. 37 Z. 26) ἐπὶ δὲ τὸ δεύτερον (nämlich μέρος) ἴωμεν, καθέντες ἑαυτοὺς ἅπαξ εἰς τὸ δρᾶμα sowie (S. 37 Z. 31 f.) ἀρκεῖ γάρ μοι. . .ἐπὶ τὸ τρίτον μέρος ἀφικέσθαι τοῦ δράματος und (S. 38 Z. 47) κάλλιον οὖν ἴσως καταπαῦσαι ἤδη τὸ δρᾶμα τριμερὲς γεγονός. — Gedankenlos ändert der Schreiber von m S. 637, 17 κατὰ γοῦν τὴν τῆς τρίτης ἡμέραν (so!) διήγησιν, wo L κατὰ γοῦν τ̄ τρίτ' ἡμέρ' διήγησιν überliefert, d. h. κατὰ γοῦν ⟨τὴν⟩ τῆς τρίτης ἡμέρας διήγησιν.

[1] Zum ersten Male mitgeteilt in den Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1920 VII S. 241 ff., danach im 3. Kapitel meiner »Untersuchungen über Galens Komm. z. d. Epidem. d. Hippokr.« in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl. Nr. 1, S. 30 ff. in neuer Textgestalt dargeboten. Von den oben angeführten Stellen dieses *Ineditum Galenianum* scheint auch hier gleich die erste noch besonderer Erwähnung wert. Zur Lösung der Frage, ob Gadaldinus seine Zusätze zur Crâserschen Übersetzung der Kommentare zu Epid. III aus L oder m genommen hat, dient vielleicht die Interpolation des Schreibers von m (S. 37, Z. 24 meiner zweiten Veröffentlichung jenes vergessenen Galenkapitels) γράμματος für δράματος. Da Gadaldini in der Juntina von 1541 Class. III fol. 132 B den das Erkennungszeichen enthaltenden Satz so wiedergibt: *prima sane fabulę pars hic finiatur, cum nimirum ex praedictis apertum iam sit, quo modo in longissimam loquacitatem produci ipsa possit*, so ist es klar, daß er der Lesart δράματος in L folgt: der Übersetzer hat also die alte Hs. selbst zur Verfügung gehabt. Die in ihr von mir nachgewiesenen Verbesserungen eines Humanisten (L²) könnten somit vielleicht von Gadaldini stammen, wenn sie nicht schon in m erschienen; so aber müssen sie einem älteren Gelehrten (vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts) angehören.

— Im Lemma S. 671, 16 lesen wir in L τούτων δὴ ἀπώλοντο· πολλοὶ δὲ καὶ ηπιαλι (so!) τοῦ σώματος πλανηθῇ, in m jedoch die unsinnige Interpolation ἠπίαλοι: τούτων ἀπόλλυνται πολλοὶ· καὶ εἴ που ἄλλη τοῦ σώματος πλανηθῇ ω: τούτων ἀπώλλυντο πουλοί. ὁμοίως δὲ καὶ ἄλλῃ τοῦ σώματος πλανηθῇ, ξυνέπιπτε ταῦτα Chartier und Kühn: auf Grund beider Hss.-Klassen ist der Hippokratestext so wiederherzustellen: τούτων ἀπώλλυντο πολλοί. ⟨ὁμοίως⟩ δὲ καὶ εἴ πῃ ἄλλῃ τοῦ σώματος πλανηθείη, ξυνέπιπτε ταῦτα. — Wie der Schreiber von m S. 675, 15 nach einem Lemma zu Beginn der galenischen Erläuterung zwischen ἐρρέθη und καὶ die Partikel δὲ einschiebt, so sucht er auch S. 678, 11 der fehlerhaften Lesart in L φησὶ δὲ φαίνεται σύνηθες τούτοις dadurch aufzuhelfen, daß er δὲ hinter φαίνεται stellt: in der Hauptsache des Satzgefüges richtig Ἱπποκράτης, οὗ καὶ τοὺς Ἀφορισμοὺς καὶ τὸ Προγνωστικὸν εἶναί φασι, φαίνεται συνηθεστάτοις ... ὀνόμασι κεχρημένος ω. — Auch S. 720, 9 nicht minder flüchtig und oberflächlich τὸ πάχος αἰτιατέον τῆς οὐδὲν ἐχούσης, ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ, δριμὺ καὶ θερμόν m, der die Überlieferung von L τὸ πάχος τῆς αἰτιατέον οὐδὲν ἐχούσης κτλ. in Ordnung zu bringen glaubt, wenn er die Stellung der Wörter τῆς αἰτιατέον vertauscht: richtig ist τὸ πάχος τῆς ὕλης αἰτιατέον οὐδὲν ἐχούσης κτλ. in ω zu lesen gewesen. — Ebenso verkehrt S. 726, 13 καὶ τοῦτο τὸ χωρίον τοῦ ζητῆσαι τὴν αἰτίαν εἰς παρατήρησιν m: καὶ τοῦτο χ τοῦ ζητῆσαι κτλ. L: daß χωρὶς gemeint ist, bestätigen MQ; für das in beiden Hss.-Klassen gleicherweise verderbte εἰς παρατήρησιν haben die Ausgaben seit der Basileensis παριεῖσι, während schon Cornarius den Fehler am Rande seiner Galenaldina in παρίασιν verbessert hatte. Vgl. S. 43 f.. — S. 749, 16 καὶ οἶδά γέ τινα ... ὠφεληθεῖσαν, ἀλλ' ὅτι ταύτης οὐκ ἐξεκενώθη τὸ τοιοῦτον, μετέπεσε γὰρ ἂν εἰς τὸ ὑδατῶδες τὰ οὖρα m: ob L ἀλλ' ὅσον oder ἀλλ' ὅτε wollte, ist ungewiß, und für οὐκ hat er οὐδ'; ich vermute, daß Galen schrieb: ..., ἀλλ' ὅσον γ' ⟨ἐπὶ⟩ ταύτης οὐκ ἐξεκενώθη τὰ τοιαῦτα, μετέπεσε γὰρ αὖθις εἰς τὸ ὑδατῶδες τὰ οὖρα. — Endlich S. 764, 11 περὶ τῶν τοιούτων ἀποστάσεων, ἃς ἤτοι μὴ δύνηται δέξασθαι τὸ μέρος ἢ δεξάμενον μὴ φέρειν m: δύναται LM, also beide Zweige der handschriftlichen Überlieferung.

Dieser Auslese textverfälschender Änderungen von m läßt sich eine beträchtliche Menge solcher Lesarten gegenüberstellen, mit denen Bessarions griechischer Schreiber offenbare Irrtümer von L berichtigt. So beseitigt er zunächst orthographische Versehen, wie z. B. S. 576, 5 ἐπὶ δ' ἐκπεσόντα τινὰ καὶ ἄλλοις ἔδοξεν ἄξια σπουδῆς εἶναι L: ἐπεὶ m — S. 578, 8 μὴ μόνον τοὺς ἑτέρους, ἀλλὰ καὶ ἄλλους πολλοὺς τῶν φίλων ἰατρῶν L: ἑτέρους (so!) m, ähnlich S. 605, 12 ἑτέροις sowohl L wie QV: ἑταίροις von derselben Hand M: ἑταίροις m; vgl. S. 610, 15. — S. 587, 4 ἔρρεπεν εἰς τὸ εἴσω L: ἔσω m, der aber dem Hippokratestexte vielleicht auch ἐς hätte zurückgeben sollen. Auch leichte grammatische Verstöße hat er wieder gutgemacht, wie z. B. S. 561, 11 τούτου παρατηρημένου L: τούτου παρατετηρημένου m: dagegen τούτου παρατηρουμένου ω oder S. 593, 2 ἐὰν ... προσέγκωνται L: ἐὰν ... προσενέγκωνται m. Andere grammatische Fehler sind getilgt S. 580, 13 im Lemma οἱ ἐξ ὑποχονδρίων πυρετοὶ κακόηθες L: κακοήθεις für den geforderten Ionismus κακοήθεες m. — Ebenso in einem Zitat S. 675, 10 ἦν δὲ καὶ τοῦτο L: ἦν m, der aber τοῦτο unverbessert läßt, wofür ω mit unserem Hippokratestexte τούτων erhalten hat. — S. 725, 14 ὅσαι δὲ τῶν φύσεων ἤτοι θερμότεραι μόνον ἢ ψυχρότεραι ..., ταῦτα εἰκὸς ἦν ... ἁλῶναι L: ταύτας m — S. 732, 9 ἀρρώστων ἐστὶν ἑκκαιδεκα διήγησις L: die Grundzahl ἑκκαίδεκα m — S. 721, 2 ὡς νεκρουμένης τῆς βασταζούσης καὶ κινούσης τὰ σώματα τῆς δυνάμεως L: das zweite τῆς läßt m aus. — S. 576, 6 ἔδοξεν ἄξια σπουδῆς οὖν L: εἶναι für οὖν m, wie S. 603, 17. — S. 579, 17 καθολικὰ δ' ἐν τοῖς βιβλίοις τούτοις θεωρήμασι παντάπασιν ὀλίγα γέγραπται L: θεωρήματα m — S. 679, 6 ἀδιανόητον δὲ

Richtige Konjekturen des Schreibers von m.

ἐστιν ἐπὶ τὸ τῶν φωνῶν L: *τὸ* fehlt in m — S. 717, 5 *τὰ συμπτώματα γράφων αὐτῶν· μεταγράφων αὐτῶν· καὶ τἄλλα δὲ* L: die Dittographie *μεταγράφων αὐτῶν* beseitigt m — S. 742, 14 *τὸ δ' ἐπιτεταγμένον ὠχρὸν* L: *ἐπιτεταμένον* m — S. 746, 9 *ἀπερισκόπως δὲ τὰ δόξαντα ἑαυτοῖς γραφόντων* L: *ἀπερισκέπτως* m. Schließlich gehören noch vereinzelte Zusätze hierher, wie z. B. S. 516, 13 *τῶν κατὰ ἰατρικὴν θεωρημάτων* L: *τὴν* vor *ἰατρικὴν* von m zugesetzt, oder S. 580, 17 *ἡ ὀδῦ' παλμ''* L: *ἢ ὀδύνην ἢ παλμὸν* von m berichtigt und ergänzt, oder S. 769, 7 *φαίνονται ὥσπερ ἐπὶ πάντων τῶν ἀρρώστων* L: *δὲ* zwischen *φαίνονται* und *ὥσπερ* eingefügt von m, lauter Ergänzungen, die selbstverständlich das oben abgegebene Urteil, daß m vor L kein Plus voraus hat, nicht berühren. An einigen wenigen Stellen darf m der Priorität wegen sogar die Aufnahme seiner Verbesserungen in den kritischen Apparat der neuen Ausgabe beanspruchen: S. 581, 8 *ἀποφηνάμενος ἁπλῶς τοὺς ἐξ ὑποχονδρίων πυρετοὺς κακοηθέας* Lω: *κακοήθεις* verbessert m — S. 600, 6 *ἐπισχεθέντων τε καὶ τῶν οὐρουμένων* Lω: *δὲ* für *τε* m — S. 620, 14 *μᾶλλον αὐξηθῆναι δὴ* (*δηλοῦν* ω) Lω: *δηλοῖ* m — S. 625, 14 *ἢι εἰλεώδεα* (*ἰλεώδεα* ω) *δυσφόρως ὥρμησαν* Lω: *ὥρμησεν* m — S. 676, 10 *κατέσχον δ' αὐτὴν ἐν τῶι σώματι τὰ ψυχικὰ* (*ψύχη* ω) Lω: *κατέσχεν* m — S. 725, 7 *ἠνοχλοῦντό τε τοῖς ... διαχωροῦσιν* Lω: *ἠνωχλοῦντο* m.

L^1 und L^2 voneinander verschieden: L^1 Korrekturen des Schreibers selbst, L^2 Konjekturen eines Renaissancegelehrten in Epid. III, 1.

Von allen im vorigen aufgezählten Verbesserungen ist keine in L übergegangen, obwohl diese Hs. Berichtigungen anscheinend nicht nur des Schreibers selbst (L^1), sondern auch von fremder Hand (L^2) aufweist. Aber die beiden Hände sind nur schwer auseinanderzuhalten. Die Schriftzüge sind sehr ähnlich, nur daß L^2 sich einer viel winzigeren und zierlicheren Schrift befleißigt: und ich würde überhaupt auf eine Unterscheidung von L^1 und L^2 verzichten, wenn nicht der Gebrauch einer spitzeren Feder und blasserer Tinte zu einer Sonderung hier und da aufforderte. Die überwiegende Mehrzahl dieser Verbesserungen teilt m mit seiner Vorlage; wo er von L^2 abweicht, darf man wegen der gekennzeichneten Eigenart des Schreibers eher an Absicht als an Versehen denken. Da also die mittels spitzerer Feder und hellerer Tinte meistenteils zwischen den Zeilen von L^2 angebrachten Berichtigungen in der Regel auch in m vorhanden sind, so liegt es nahe, in dem Korrektor zwar nicht denselben Gelehrten, der in L die an erster Stelle stehende Schrift ergänzt hat, aber doch einen ähnlichen Arzt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu vermuten. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß jener unbekannte Gelehrte seine Arbeit auf den ersten Kommentar beschränkt hat; denn in den übrigen Teilen des Buches finden sich nur sehr wenige Korrekturen, die wahrscheinlich auf den Schreiber der Hs. selbst (L^1) zurückgehen. Zur letztgenannten Gattung zähle ich z. B. S. 533, 11 *διὰ ταχέων* L, aber das *ν* ist expungiert und *ο* über *ω* gesetzt von L^1: daher *διὰ ταχέος* auch m. — S. 537, 17 *ἤκουθ'* L und L^1, so daß *ἤκουσας* für *ἤκουσαν* gelesen werden soll: aber m ist bei *ἤκουσαν* verblieben. — S. 581, 11 *ὁ πυρετὸς ... κακόηθ'*, aber Z. 12 *θε'* in der letzten Silbe desselben Wortes, also *κακοηθέες* geändert von L^1, wie Z. 13 und 14 sogleich von L geschrieben ist: dreimal (Z. 12, 13, 14) *κακοηθέες* m — S. 670, 9 *εἴκελον* L und L^1: *ἴκελον* übernimmt m — S. 684, 3 *πρότερον* L: *πότερον* L^1 und m. Zur ersten Gruppe, also den Ergebnissen konjekturaler Kritik, gehören, wie mir scheint, z. B. folgende Stellen: S. 509, 17 *ἐπὶ μυσὶ νουσι*, wie auch Jacobsthal sowohl hier wie in den übrigen Fällen bemerkt hat, L, *νοσοῦσι* von der Hand des Korrektors, L^2: *ἐπὶ μυσὶ νοσοῦσι* m — S. 510, 10 *παρίτι* L: *παριόντι* L^2: womit wieder m übereinstimmt — S. 511, 6 *ἀπάτη* L: *ἀπορία* L^2 und m: *ἀπάτη* ω — S. 530, 1 *ὠνόμασε πυρετὸν ἰσχυρὸν πυρετὸν* L: *πῦρ τὸν* anstatt des ersten *πυρετὸν* korrigiert L^2: *ὠνόμασε πῦρ, τὸν ἰσχυρὸν πυρετὸν* m — ebenda Z. 8 *κωφύος* L: *ὀσφύος* L^2 und m — S. 543, 7/8 *ἤρξατο οὐρεῖν* L: *οὐρεῖ* ändert L^2: die ursprüngliche Lesart mit Recht beibehalten von m — ebenda Z. 9/10 *τὲ*

σύγγραμμα L: τὸ νυ γράμμα L² m — S. 546, 7 γενέσεις φησὶ τοῦ πύου πο L, aber das letzte Wort in Rasur, vielleicht von L², vorher scheint φησί dagestanden zu haben: γενέσεις φησὶ τοῦ πύου πο m — S. 558, 7 ἀρχὴ τῆς φυτικῆς τε καὶ φυσικῆς ὀνομαζομένης ψυχῆς L: ἀλλοιωτικῆς (so) über φυτικῆς übergeschrieben, wie es scheint, von L²: ἀρχὴ τῆς ἀλλοιωτικῆς τε καὶ φυσικῆς ὀνομαζομένης ψυχῆς m: die echte Lesart ἀρχὴ τῆς φυτικῆς τε καὶ φυσικῆς ὀνομαζομένης ψυχῆς bezeugt auch ω — S. 559, 18 τὸ δὲ πρὸ τούτου τὸν ἀριθμὸν τῶν ἡμερῶν, | (S. 560) ἐν αἷς ἤτοι ἀπέθανεν ὁ ἄνθρωπος ἢ τελέως ὑγιᾶσθαι, σημαίνει L: ὑγιάσθη L²: ὑγιάσται συμβαίνει (so!) m — S. 563, 6 ἐξετράπου τὸ δὲ ἐπὶ L: ἐξετράπου τὸ δὲ ἐπί, d. h. ἐξετράποντο δὲ ἐπὶ L²: ἐξετράπην τὸ δὲ ἐπὶ m — S. 569, 13 τοῦ δ' ἐν τῆι κρίσει τοῦ παρακροῦσαι L: τὸ über das erste τοῦ übergeschrieben und das zweite τοῦ getilgt von L²: τὸ δ' ἐν τῇ κρίσει τοῦ παρακροῦσαι m. Ob nun diese Änderungen sämtlich von L selbst herstammen oder meiner Meinung nach meistenteils auf L² zurückgeführt werden müssen, soviel erkennt man mit Sicherheit, sie sind nicht von dem Schreiber der Hs. m in seine Vorlage L hineininterpoliert worden, sondern verraten die Tätigkeit eines humanistischen Arztes, der nur den ersten Kommentar des 3. Buches genauer durchgearbeitet zu haben scheint. Auch sind die verkürzten Lemmata in L nicht vervollständigt worden, was freilich bei dem oben beschriebenen Raummangel Schwierigkeiten gemacht hätte. Schon Bandini hat in dem Katalog der medizeischen Bibliothek als Eigentümlichkeit dieser Florentiner Hs. hervorgehoben: *Hippocratis textus sectiones singulas, quibus Galeni commentarius subicitur, non adferri integras in codice, ut in editione, sed earum tantum prima et ultima verba indicari.* Diese Eigentümlichkeit des zusammenziehenden ἕως τοῦ oder des abkürzenden καὶ τὰ ἑξῆς stimmt zwar gut zu der oft unachtsamen und sorglosen Textbehandlung in L, aber ich glaube, daß hier nicht den Schreiber die Schuld trifft. Wahrscheinlich hat er dieses Verfahren nach dem Muster seiner Vorlage geübt, da der Brauch, den Hippokratestext in den Galenschen Kommentaren zu kürzen, weiter reicht, als man auf den ersten Blick sieht[1]. Dieselbe Verkürzung der Lemmata zeigt, wie schon gelegentlich erwähnt (vgl. S. 17. 18. 22), auch Q, ein Zeuge des Archetypus der ersten Hss.-Klasse (ω).

Diese von mir in den kritischen Apparat der geplanten Ausgabe aufgenommene Hs. (Q) befindet sich wie die Druckvorlage der Aldina (P) in der Bibliothèque Nationale in Paris (Cod. Graecus 2174, Medic.-Reg. 2214), von wo sie im Winter 1911/12 zur Vergleichung bereitwilligst nach Berlin geschickt ward. Es ist eine Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts von 177 Folien, 32.75 × 22 cm groß, deren oberer Rand nur 3—4 cm mißt, während der untere mehr als 10—11 cm breit ist. Jede Seite enthält 26 Zeilen, die mit sehr deutlichen und gleichmäßigen Schriftzügen gefüllt sind. Der obere Rand hat anscheinend von derselben Hand, aber mit blasserer Tinte und anderer Feder zugefügte Überschriften getragen, die den Beginn eines Buches oder Kommentars anzeigen, sie sind aber, da dieser Rand beim Einbinden beträchtlich geschmälert worden ist, weggeschnitten oder verstümmelt worden. Von derselben Hand geschrieben ist auf S. 1 zu lesen: Πίναξ | Γαληνοῦ εἰς τὸ πρῶτον τῶν ἐπιδημιῶν λόγοι τρεῖς. | τοῦ αὐτοῦ εἰς τὸ τρίτον τῶν ἐπιδημίων ἕτεροι λόγοι τρεῖς· καὶ πλέο οὐδέν: darauf folgen die Worte τετρακχα (aber der vorletzte Buchstabe ist undeutlich; τετράκις χίλια oder τετρακόσια?) ἐννεα (der Schluß dieser Zeile ist beim Einbinden weggeschnitten; lautete er ἐννεακόσια oder ἐννέα καί?), darunter δέκα τὰ σύμπαν, so daß die Endsilbe τα wieder vom Buchbinder weggeschnitten ist. Bei der Unsicherheit der Lesung wage ich über den Sinn

Q (Paris. 2174).

[1] Vgl. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos In Hippocr. de nat. hom., in den Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, phil.-hist. Kl., Nr. 39, S. 896[1].

dieses buchtechnischen Vermerkes nicht zu urteilen. Jedenfalls stimmt, wie mir scheint, keine der möglichen Zahlen mit der Zahl der Zeilen des vorliegenden Buches überein. Das Inhaltsverzeichnis von Q ist ungenau insofern, als die Hs. den ersten Kommentar des ersten Buches und den dritten Kommentar des dritten Buches nicht vollständig enthält: fol. 1r—88r bieten die drei Kommentare des ersten Buches im Anfange ebenso verstümmelt wie die übrigen Vertreter von ω, fol. 88v—177v die Kommentare des dritten Buches, und zwar am Schlusse verstümmelt. Von dem Schreiber des Inhaltsverzeichnisses ist am linken seitlichen Rande auf fol. 1r die Bemerkung λεί^π ἡ ἀρχή hinzugefügt worden; der Text der Hs. bricht in dem Abschnitt *ἄρρωστος α'*^ος, wie die letzte Randnotiz auf fol. 176r lautet, plötzlich ab mit den Worten *ἀλλ' αἵ γε τοιαῦται διαχωρήσεις, θανατώδεις εἰσί, καὶ χρόνον* (S. 741, 18 K.), so jedoch, daß unter dem *θ* des die letzte angefangene Zeile eröffnenden Wortes *θανατώδεις* in gleichen Abständen sechs Punkte senkrecht untereinander stehen, zum Zeichen, daß der Schreiber wenigstens noch sechs Zeilen zu beschreiben hoffte oder willens war. Außerdem folgen auf die letzte als fol. 177v gezählte Seite noch 5 leere Blätter, die zwar nicht ganz zur Aufnahme der letzten 50 Kühnschen Druckseiten ausgereicht haben würden, aber wegen der Verkürzung der Lemmata in Q doch genügen konnten, den Text der Vorlage aufzunehmen. Von einer anderen Hand, wohl der des Benutzers, sind in die Hs. viele Handweiser und ℭ eingezeichnet worden. Dagegen hat der Schreiber von Q selbst Stichwörter am Rande zugefügt, z. B. sogleich auf fol. 1r zu S. 6, 11 K. die Bemerkung *ἐξηγητῶν ἀρεταὶ β'* u. a.

E (Estensis Mutinensis 211). Diese Pariser Hs. (Q) hängt auf das engste mit einer Hs. der R. Biblioteca Estense in Modena zusammen, dem Cod. Gr. Mutinensis 211 des 15. Jahrhunderts (E), 161 Folien des Formats 32.5×22 cm, von einem Kalligraphen geschrieben, der ebenso wie Q nur die Kommentare zu Epid. I und III vervielfältigt hat. Auch E beginnt mit S. 5, 13 *μόνον προγνώσεται*, d. h. auch er beruht auf ω, zu dessen Wiederherstellung mir die Hss. MQV gedient haben. Aber während in Q der letzte Teil des dritten Epidemienbuches fast ganz fehlt, schließt E fol. 161r am Ende des Buches mit den Worten *τοῦ περιτοναίου μορίων. τέλος* (= S. 791 K.). Wie Q enthält auch E von der Hand des Schreibers gewiß aus der Vorlage wiederholte Randnotizen in roter Tinte, z. B. zu S. 6, 11 *ἐξηγητοῦ δύο ἀρεταὶ ἐξαιρέτιος* (so!), zu S. 7, 3 *ὑγεία τί, ἔαρ οἷον, θέρος, χειμὼν, φθινόπωρον*, zu S. 10, 4 *χωρώνεια* (so!) *πνεύματα*, zu S. 11, 6 *ἔνδημα, λοιμὸς*, zu S. 12 (unten) *κοινὰ σποραδικὰ, ἔνδημα ἐπίδημα*, zu S. 13 (oben) *λοιμῶδες*, zu S. 16 (unten) *οὐκοῦν ἰατρὸς ἀστέρων γνώσιος* (so!) *δεήσεται*.

Zusammengehörigkeit von Q und E wegen Abkürzung der hippokratischen Lemmata. Ein untrüglicher Beweis für die Zusammengehörigkeit der Hss. Q und E ergibt sich schon aus einer für das CMG hergestellten Kollationsprobe, insbesondere aus der eben erwähnten willkürlichen Abkürzung des Hippokratestextes, z. B. im ersten Buche S. 11, 10 *ὅταν γὰρ μὴ λοιμῶδες νόσου καὶ τὰ ἑξῆς· δῆλον οὖν ὡς* EQ: *ὅταν γὰρ μὴ λοιμῶδες νόσου τρόπος τις κοινὸς ἐπιδημήσῃ, ἀλλὰ σποράδες ὦσιν αἱ νοῦσοι καὶ μὴ παραπλήσιαι αὐτέοισιν, ὑπὸ τούτων τῶν νοσημάτων οἱ πλείους ἀπόλλυνται ἢ ὑπὸ τῶν ἄλλων τῶν συμπάντων. δῆλον οὖν ὡς* MV oder S. 12, 5 *χρὴ δὲ καὶ τὰς φορὰς τῶν νοσημάτων καὶ τὰ ἑξῆς· γέγραπται δὲ τοῦτο* EQ: *χρὴ δὲ καὶ τὰς φορὰς τῶν νοσημάτων τῶν ἀεὶ ἐπιδημεόντων ταχέως ἐνθυμέεσθαι καὶ μὴ λανθάνειν τῆς τε ὥρης τὴν κατάστασιν. ἐν αὐτοῖς δὲ τοῖς τῶν ἐπιδημιῶν ποτὲ μέν ἐστιν ἀκοῦσαι λέγοντος αὐτοῦ· ἐπεδήμησαν δὲ καὶ δυσεντερίαι κατὰ θέρος πολλαί· ποτὲ δὲ καὶ ἄλλαι πυρετῶν ἐπεδήμησαν ἰδέαι* (*ἰδέαι ἐπεδήμησαν* M)· *καὶ γὰρ ἄλλοις τὸ νόσημα ἐπιδήμιον ἦν· γέγραπται δὲ τοῦτο* MV, von denen V die ganze Stelle von *χρὴ δὲ* bis *ἐπιδήμιον ἦν*, als handelte es sich um ein einziges zusammenhängendes Hippokrateszitat, im Rubrum bietet, so daß der Schluß naheliegt, daß schon im Archetypus der ersten Klasse ω versehentlich auch Galens Worte zwischen den verschiedenen

Zitaten mit roter Tinte geschrieben waren und aus diesem Grunde derjenige Schreiber, dessen Willkür die Zusammenziehung der Lemmata in EQ zugeschrieben werden muß, zu jener auffälligen Art der Verkürzung verleitet ward, und im dritten Buche S. 481, 8 *ἤρξατο τρόμος ἕως τοῦ λῆρος* EQ: *ἤρξατο τρόμος ἀπὸ χειρῶν· τῇ πρώτῃ πυρετὸς ὀξύς, λῆρος* LMV oder S. 486, 7 *Δευτέρῃ πάντα παρωξύνθη· τρίτῃ τὰ αὐτά, ἕως τοῦ στραγγουριώδης ἐγένετο ἀπόστασις* (S. 487, 2) EQ: *δευτέρῃ πάντα παρωξύνθη· τρίτῃ τὰ αὐτά· τετάρτῃ ἀπὸ κοιλίης ὀλίγα, ἄκρητα* (*ἄκριτα* MV), *χολώδεα διῆλθε. πέμπτῃ πάντα παρωξύνθη, τρόμοι παρέμενον* (die beiden letzten Worte fehlen in L), *ὕπνοι λεπτοί. κοιλίη ἔστη. ἕκτῃ πτύελα ποικίλα, ὑπέρυθρα. ἑβδόμῃ στόμα παρειρύσθη. ὀγδόῃ πάντα παρωξύνθη, τρόμοι καὶ πάλιν* (die beiden letzten Worte fehlen in L) *παρέμενον, οὖρα δὲ κατ' ἀρχὰς μὲν καὶ μέχρι τῆς ὀγδόης λεπτά, ἄχροα* (*ἄχρωα* L), *ἔχοντα ἐναιώρημα* (*ἐνεώρημα* M) *ἐπινέφελον. δεκάτῃ ἵδρωσε, πτύελα ὑποπέπονα, ὑπεκρίθη. οὖρα ὑπόλεπτα περὶ* (*ὑπὸ* im Texte, *περὶ* am Rande M) *κρίσιν. μετὰ δὲ κρίσιν, τεσσαρακοστῇ ἡμέρῃ* (*ἡμέραι* L) *ὕστερον, ἐμπύημα περὶ ἕδρην καὶ στραγγουριώδης ἐγένετο ἀπόστασις* LMV. Hieraus wird aber auch klar, daß EQ unter den übrigen Zeugen von *ω* für sich stehen.

Q < E: Beweis aus kleinen Lücken in Q und aus der Übernahme von Korrekturen aus E.

Über das Verhältnis der beiden Hss. zueinander wird man nicht im Zweifel bleiben, wenn man folgende Stellen betrachtet: S. 6, 8 *εἶπε κατὰ τοὺς ἀφορισμοὺς τούτους* E: *τούτους* fehlt in Q — ebenda Z. 10 *ἔγραψεν· εἶθ' ὅτι τὸ χρήσιμον μέρος τῆς διδασκαλίας ὑπερέβαινεν. ἀρεταὶ μὲν γὰρ* E: *ἔγραψεν· ἀρεταὶ μὲν γὰρ* (mit Auslassung also des Sätzchens *εἶθ' ὅτι . . . ὑπερέβαινεν* Q) — Z. 18 *τὴν γενομένην ἐν τῷ σώματι ἡμῶν διάθεσιν* E: *ἡμῶν* fehlt in Q — S. 7, 6 *περὶ τῶν ὡρῶν διέρχεται καὶ τὰς δυνάμεις διδάσκει τῶν ψυχρῶν* E: *διδάσκει* fehlt in Q — S. 9, 8 *τῶν θωρησσομένων καὶ τῶν ὑδροποτεόντων* E: *τῶν* an der zweiten Stelle fehlt in Q — S. 13, 5 *λοιμώδεις τινὰς καταστάσεις* E: *τινὰς* fehlt in Q — S. 17, 14 *ὀρθῶς ἄν τις, ὀρθῶς ὀνομάζει τὸν πρὸ κύνα, οὐ τὸν κύνα, καὶ ἀρχή γε* E, aber das zweite *ὀρθῶς* ist durch einen untergesetzten Punkt getilgt: *ὀρθῶς ἄν τις, ὀρθῶς ὀνομάζει τὸν πρὸ κύνα, καὶ ἀρχή γε* Q, der also das wiederholte *ὀρθῶς* nicht angetastet, aber die Worte *οὐ τὸν κύνα* übersprungen hat. An der letzten Stelle wird man sich im Urteil über die Abhängigkeit der Hs. Q von E durch die geringfügige Abweichung ebensowenig beirren lassen wie an den folgenden: S. 6, 3 *περὶ δὲ τῶν ἀέρων, ἢν μὲν ὁ χειμὼν αὐχμηρὸς καὶ βόρειος γένηται, τὸ δὲ ἔαρ ἔπομβρον καὶ νότιον* im Texte, aber *ὡρέων* anstatt *ἀέρων* am Rande von derselben Hand E: *ἀέρων* unberichtigt in Q — S. 10, 4 *ταῦτα μὲν οὖν τῷ βλάπτειν τὸν ἀέρα καὶ τὰς νόσους ἐργάζεται* E: *ἐργάζεσθαι* irrtümlicherweise Q — ebenso S. 16, 3 *τὰς δὲ ἐπιτολὰς καὶ δύσεις τῶν ἀστέρων* E: *δύσις* Q — S. 17, 1 *ἀρχὴ μὲν τοῦ ἦρός ἐστιν*, aber *ἀρχὴ* aus *ἀρχὴν* in Rasur E: *ἀρχὴν* Q — S. 30, 12 *ὅταν οὕτως αἱ ὧραι τοῦ ἔτους προέρχεται*, aber *ον* über dem *ε* der vorletzten Silbe übergeschrieben E: *προέρχεται* Q — S. 46, 3 *πιλήσει τε καὶ συνάξει τὴν ἀναφερομένην ὁμίχλην* E, aber *α* in *συνάξει* steht in einer Rasur und ist aus *αὐ* berichtigt worden: . . . *καὶ ἂν* (so!) *αὔξήσει* (so!) Q, dessen Schreiber also *ἀναύξει* wollte — S. 78, 6 *τὸ μὲν ὅλον ὑπενόσεον ἕως τοῦ οὐ τὸν φθινώδη τρόπον*, wo jedoch *ὑπενόσεον* in Rasur aus *ὑπενόσοον* hergestellt ist, E: *τὸ μὲν ὅλον ὑπενόσοον ἕως τοῦ κτλ.* Q. Damit indessen niemand aus Stellen, wie ich sie zuletzt mitgeteilt habe, vorschnell folgere, Q sei wahrscheinlicher aus derselben, aber noch unkorrigierten Vorlage von E als aus E selbst abgeschrieben, so mache ich schon hier darauf aufmerksam, daß Q auch viele Verbesserungen von E bietet, die sich in nichts von den zurückgewiesenen unterscheiden: der Schreiber von Q ist hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Korrekturen in E inkonsequent. Außerdem aber ist schon eine einzige charakteristische Lücke in Q geeignet, allem Schwanken in der Beurteilung seiner Herkunft ein Ende zu bereiten: S. 485, 2,

wo nach dem mit L übereinstimmenden Zeugnis von MV in der Urhs. ω die Worte ἐν ταῖς προειρημέναις ἡμέραις εὔδηλός ἐστι gestanden haben, erklärt sich der Ausfall von ἡμέραις in Q augenscheinlich aus einem Papierschaden der Hs. E, aus der an der bezeichneten Stelle zugleich mit dem Rand ein kleiner Fetzen der beschriebenen Fläche weggerissen ist, auf den das vermißte Wort genau paßt. Auch sonst zeigen die Kommentare des dritten Buches dasselbe Bild der Abhängigkeit. So heißt es gleich im Anfange der Erklärung des ersten Satzes S. 480, 2 in E: Προγεγράφθαι νοήσας αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ τὸ πυθίων, ὃς ᾤκει παρὰ γῆς ἱερὸν, ἀπ' ἄλλης ἀρχῆς τῶν γενομένων αὐτῷ τὴν διήγησιν ἀναγίνωσκε, womit Q bis auf sein fehlerhaftes νοσήσας übereinstimmt. — S. 482, 7 ἔνδειξίς τις ἐγένετο τῆς καταστάσεως τοῦ νοσήματος E im Texte, aber am Rande ist καταστάσεως wahrscheinlich vom Schreiber selbst in κατασκευῆς verbessert worden: καταστάσεως Q, wieder ohne die Verbesserung zu berücksichtigen. — Anderseits fehlt es selbst in der Nachbarschaft nicht an Belegen dafür, daß Q, wie soeben im voraus angedeutet, Änderungen von E übernimmt: S. 483, 2 διὰ πλῆθους βαρῦνον EQ — S. 490, 7 τὰ κάτω τῶν νεφρῶν im Texte, am Rande γρ. φρενῶν EQ, die außerdem beide das in LMV auf φρενῶν folgende χωρία weglassen. — S. 491, 5 ἴσμεν γὰρ ὅτι χαλεπώταται περιπνευμονίαι E: Q hat die Schlimmbesserung χαλεπώτατοι aufgenommen. — Ebenda Z. 15/16 οὔτ' ἐν τοῖς τῶν ἐπιδημιῶν τούτοις βιβλίον ἐκρίθη τις βέβαιος (so!) E: βιβλί, d. h. βιβλίοις, und βεβαίως Q. — Dagegen S. 485, 5 μέχρι καὶ βαλάνου προθέσεως E: μέχρι καὶ βαλάνου προθέμενος Q — S. 494, 13 ἀγαθὴ μὲν ἐγένετο κρίσις, ἀλλ' ἐλλιπὴς E: ἐλλιπὲς Q — ebenda Z. 15 οὐκ ἡγοῦνται E: οὐχ ἡγοῦνται ändert Q, womit man die Umkehrung S. 495, 2 οὐχ ἁπλῶς E: οὐκ ἁπλῶς Q vergleiche. — S. 496, 17 εὑρηθέντα in εὑρεθέντα verbessert E: εὑρηθέντα Q. Auch im dritten Buche hat Q ebensowenig wie im ersten irgend etwas Wesentliches vor E voraus, im Gegenteil lassen sich auf den eben verglichenen Seiten des Kühnschen Textes, wie im Anfange des ersten Buches, kleine Lücken in Q entdecken, die in E nicht vorhanden sind. Außer der schon behandelten Stelle S. 485, 2 ἐν ταῖς προειρημέναις εὔδηλός ἐστι Q, dessen Schreiber unbekümmert um die Zerstörung in E nach προειρημέναις weiter schreibt, gehören hierher noch S. 494, 6 οὕτω μοι δοκεῖ καὶ οὖρον καὶ ἐναιώρημα καλεῖν ὁ Ἱπποκράτης Q, wo nach καλεῖν E richtig ἐπινέφελον bewahrt hat, und S. 496, 10 μὴ γράψας ἁπλῶς ὅτι Q, während zwischen ἁπλῶς und ὅτι E οὕτως einschiebt.

Q als ein im ganzen vertrauenswürdiger Ersatz für E. Schon diese kurze Liste von Lesarten aus E und Q beweist, daß jenem ein unbestreitbarer Vorrang vor diesem gebührt, ja daß Q als Abschrift von E gar nicht den Wert eines selbständigen Zeugen der Hauptüberlieferung für sich beanspruchen kann. Deshalb sollten die Lesarten von Q eigentlich aus der *Adnotatio critica* verbannt sein und denen von E Platz machen. Wenn ich trotzdem nicht E, sondern Q neben M und V zur Wiederherstellung des Archetypus ω herangezogen habe, so liegt der Grund dafür leider in den äußeren Umständen, daß die Modeneser Hs. mir erst bekannt geworden ist, als der größte Teil der Pariser Hs. bereits für das CMG verglichen worden war, und daß die vollständige Erkundung von Q mit viel geringeren Kosten und Mühen verbunden schien als eine Vergleichung der Hs. E. Aber ich habe meine Reise nach Florenz im Sommer 1909 auch dazu benutzt, den Mutinensis durch den Augenschein kennenzulernen, und mich dabei überzeugt, daß es für die Wiederherstellung des Archetypus der ersten Hss.-Klasse (ω) wenig oder nichts verschlägt, ob der künftige Herausgeber der Galenschen Epidemienkommentare die Abschrift selbst (E) oder eine Abschrift dieser Abschrift (Q) neben M und V verwendet. Der Beweis, den ich für die Richtigkeit der Behauptung schulde, läßt sich, wie ich hoffe, z. B. aus folgenden Stellen führen: S. 9, 15 ἐν ταύτῃ

τῇ ῥήσει πάντων τῶν ἐπιδημίων εἶναί φησιν· οὐ τὴν κατάστασιν, ἀλλὰ τὴν δίαιταν αἰτιᾶται· δύναται EQ, die beide zwischen *φησιν* und *οὐ* einen Raum für 6—8 Buchstaben freilassen: ebenso MV, nur ohne den Raum auszusparen: erst Hunains Übersetzung in H hat eine Handhabe geboten, die Lücke auszufüllen. Vgl. darüber meinen Aufsatz über das Proömium der Galenschen Epidemienkommentare in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8, S. 13—14. — S. 14, 10 *πολλῷ μᾶλλον ἢ ὅσα   ὑπὸ τὴν κατὰ μέρος πίστιν* mit Bezeichnung einer größeren Lücke sowohl EQ wie MV: über einen Heilungsversuch vgl. S. 8 Anm. 1. — S. 15, 12 *κατὰ δὲ τὸ φθινόπωρον ἡ ὑπόλοιπος ἰσημερία γίνεται καὶ ἡ τῶν πλειάδων δύναμις* im Texte, am Rande *γρ. δύσις* EQ ebenso wie MV. — S. 18, 13 *εἰ γὰρ καὶ ὅτι μάλιστα δίχα τις τέμνει τὸν μεταξὺ πλειάδων ἐπιτολῆς καὶ ἀρκτούρου χρόνον* im Texte, am Rande *γρ. τέμη* EQ: *τέμνη* M: *τέμη* V: hat Galen *τέμνοι* geschrieben? — S. 20, 4 *τοιάνδε τινὰ γενέσθαι κατάστασιν ἐν τῇ περὶ τοῦ ἔχοντος κράσει* im Texte, am Rande *τοῦ* als Einschiebsel zwischen *τῇ* und *περὶ* nachgetragen und *τοῦ* des Textes getilgt E: *ἐν τῇ τοῦ ~~περὶ τοῦ ἐ~~* (so!) *περιέχοντος* Q: *ἐν τῇ περὶ τοῦ ἔχοντος* MV — S. 23, 8 *τὸν μὲν ἕτερον αὐτῶν* (nämlich *τῶν μηνῶν*) *τριακοστ~~ῶν~~ὸν* (so!) *ἔνvατον* (so!) *ἡμερῶν ἐργαζόμενοι* im Texte, *τριάκοντα ἐννέα* am Rande EQ: *τριάκοντα ἐννέα* M: $\overline{\lambda\theta}$ V: Cornarius hat mit Recht *τριάκοντα* hergestellt, indem er in seiner Galenaldina das Zahlzeichen *θ* gestrichen. — S. 26, 5 *ὅτι δὲ τὴν θεραπείαν τῶν νοσημάτων ὁ γυμνασθεὶς τὸν λόγον οἷς εἶπεν ἅπασιν ἄμεινον εὑρηκέναι τῶν μηδὲν προεσκεμμένων* mit der Randbemerkung *γρ. τὸν λογισμόν* EQ, mit denen MV völlig übereinstimmen, nur daß sie *τὸν λογισμὸν* im Texte bieten: *εἶπον* für *εἶπεν* hat der Herausgeber der Basler Ausgabe, *εὑρίσκει* für *εὑρηκέναι* P[2] verbessert, wofür aber mit Jaeger vielleicht eher *εὑρήσει* zu schreiben ist. — S. 29, 15 *οὐ μὴν ἀθρόως γε* (ohne *γε* M) *οὐδ' ἀμέτρως ἐν ταῖς τῶν ὑγρῶν   καὶ κατὰ φύσιν μεταβολαῖς* mit derselben Bezeichnung einer kleinen Lücke in EQ und MV: Cornarius füllte sie in seiner Galenaldina mit dem Zusatze *χρόνων: ὑγρῶν ὡρῶν* (so!) Chartier: Rasarius bemerkt »*sunt qui ὑγριόν* (so!) *in ὡρῶν mutent*«, denen ich mich ehemals anschloß, indem ich vermutete: *ἐν ταῖς τῶν ὡρῶν γιγνομέναις κατὰ φύσιν μεταβολαῖς*, da auch in der arabischen Übersetzung in H von »*Jahreszeiten*« die Rede ist. Aber Prof. Jaeger hat mich überzeugt, daß mit der Ergänzung *ἐν ταῖς τῶν ὑγρῶν καὶ ⟨θερμῶν⟩ κατὰ φύσιν μεταβολαῖς* der Satz sinngemäß wiederhergestellt wird[1]. — S. 43, 17 *ἐπικρατῇ τις τῶν χυμῶν ἐν μὲν ταῖς φλεγματικαῖς φύσεσι καὶ ἡ ἐξ ὁμιχλῶδές τε καὶ νεφελῶδες, ὡς ἂν εἴποι τις, φλέγμα* und dazu die Randbemerkung *ἕξεσιν* EQ: außer *φύσεσιν καὶ ἡ ἐξ* (so!) *ὁμιχλῶδες* alles ebenso MV: *ἐπικρατεῖ* berichtigt, *καὶ ἡ ἐξ* getilgt und *τὸ* vor *ὁμιχλῶδες* zugesetzt von P[2]: ich empfehle *καὶ ἡλικίαις* anstatt *καὶ ἡ ἐξ*. — S. 49, 5 *οὔτ' εἰ μία θερμή· οὐ γὰρ ἱκανῶς ψυχρά, καθάπερ ὁ κατὰ φύσιν ἔχων χειμών* EMQV, aber in Q steht über *μία* von unleserlicher Gelehrtenhand *μην* oder *λίην*: im Anschluß an die erste Hälfte des Satzes *οὔτ' ηὔξησέ τι* hat Gemusäus die Verderbnis geheilt, indem er schrieb *οὔτ' ἐμείωσέ τι*, im folgenden muß es, dem Vorangehenden entsprechend, *οὐ γὰρ ⟨ἦν⟩ ἱκανῶς ψυχρά* heißen. — S. 64, 6 nach *γεγραμμένης* fahren EMQV so fort: *ἀπέθανον δ' ὀξυτέρως νοσήσαντες ἢ ὡς εἴθισται. καὶ γὰρ αὖ καὶ . . . γεγραμμένης.* Dann wird das schon nach dem ersten *γεγραμμένης* im Archetypus *ω* durch Abirren des Schreibers voraufgenommene Lemma wiederholt. In der Wiederholung aber gehen die Zeugen von *ω* auseinander: *ἀπέθνηξον* (so!) *δ' ὀξυτέρως ἕως τοῦ τοιαῦτα* EQ, doch ist in E die Unform *ἀπέθνηξον* in *ἀπέθνησκε* geändert, während Q nur die ursprüngliche Lesart wiedergibt: *ἀπέθνιξον* (so!) M: *ἀπέθανον* VP und die Druckausgaben. — S. 80, 2 *τῆς μὲν ἑτέρας γράψαι κατὰ τὸ ὕφος οὔσης* EQ: *γράψαι* MV — S. 81, 16 *μάθῃς δ' ἀναμνησθῇς βραχέου μορίου*

[1] Vgl. meine Untersuchungen in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 131.

τῆς ὑπὲρ αὐτῶν διηγήσεως E: *μάθης δ' ἀναμνησθεὶς βραχέου μορίου τῆς ὑπὲρ αὐτῶν διηγήσεως* Q: *μάθης δ' ἀναμνησθῇς βραχέου μορίου κτλ.* MV: *μάθοις δ' ἄν, εἰ ἀναμνησθείης βραχέος μορίου* seit der Basileensis alle Ausgaben; besser *μαθήσῃ δ', ⟨ἐὰν⟩ ἀναμνησθῇς.* — S. 23, 1 *ἵν' ἕκαστος τῶν ἐνιαυτῶν γένηται τξε καὶ προσέτι τετάρτης ἡμέρας ἡμέρας μιᾶς* EQ; aber in E ist das erste *ἡμέρας* von fremder Hand getilgt und durch *μερίδος* am Rand ersetzt: *ἡμέρας* wiederholt auch V; nur einmal schreibt das Wort M, mit dessen sinnloser Lesart die Drucke seit Chartier übereinstimmen: mit dem humanistischen Korrektor des Mutinensis befindet sich Cornarius sachlich im Einklange, wenn er in sein Aldinenexemplar die Vermutung *τετάρτου μέρους ἡμέρας μιᾶς* eintrug; aber die Beobachtung, daß das aus dem Ionischen sowohl in die alte Dichtersprache wie in die spätere Umgangssprache übergegangene *μοῖρα*[1] dem Stile Galens nicht zuwider ist, wird zu *καὶ προσέτι τετάρτης μοίρας ἡμέρας μιᾶς* führen. — S. 35, 14 *καὶ τὴν παρὰ τῆς οἰκήσεως ἔνδειξιν λαβεῖν ὁμοίαν τῇ παρὰ τῆς ἢ καὶ τῆς φύσεως καὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων καὶ τῆς ὅλης διαίτης* mit Aussparung eines Raumes für wenigstens 10 Buchstaben EQ: in E ist die Lücke mit einem Zettel überklebt, auf dem ein Gelehrter der Renaissance seine Konjektur in den Worten *fortasse sic legendum*: *ἡλικίας ἐνδείξει* mitteilt: *παρὰ τῆς ἢ τὸν καὶ τῆς φύσεως* mit einer Lücke von ungefähr 6 Buchstaben MV: Gemusäus und Cornarius haben dieselbe Ergänzung *ἡλικίας* gegeben.

Aus dieser Stellensammlung erweist sich Q genugsam, wie ich meine, als ein durchaus zuverlässiger Vertreter der Modeneser Hs. und somit auch als ein geeignetes Hilfsmittel, das Bild der Überlieferung aus ω möglichst richtig und vollständig zurückzugewinnen. Kann Q neben E auch nur als Behelf gelten, so stellt er nach meiner Ansicht doch selbst für eine strenge Methode diplomatischer Kritik ein nicht unerlaubtes Ersatzmittel dar: unter 15 Stellen des ersten Kommentars zum ersten Buche, die ich aus dem ersten Kommentar des dritten Buches beliebig erweitern könnte, ohne das Urteil im geringsten einschränken zu müssen, hat sich der Schreiber von Q nur eine (S. 81, 16) Änderung gestattet. Dagegen gibt er mit fast photographischer Treue das Bild seiner Vorlage wieder, auch mit vielen Doppellesarten, d. h. übergeschriebenen Berichtigungen, die E anscheinend aus einer Mittelquelle auf dem Wege von ω her empfangen hatte. Empfindliche Übelstände bestehen, wie gezeigt, leider in der nicht seltenen Neigung des Schreibers, einzelne Wörter aus E zu übergehen, und in der Unvollständigkeit der Hs. am Schlusse.

M (Monacensis 231) Dem Cod. Mutinensis (E) ähnelt in seinen schönen, zierlichen Schriftzügen in auffallender Weise die dritte zur Wiederherstellung von ω herangezogene Hs., Cod. Monacensis Gr. CCXXXI, (M), aus dem Besitze der Bayerischen Staatsbibliothek in München, auf dickem Papier geschrieben, mit Initialen, Titeln und Lemmata in roter Tinte, aus 228 Blättern bestehend, mit 26 Zeilen auf jeder Seite, 23 × 16 cm, nach einer Katalognotiz dem 16. Jahrhundert angehörend, wahrscheinlicher jedoch wie E noch dem 15. Da der Titel und der Anfang des Buches fehlen, so heißt es in einem alten Bibliothekskatalog einfach *Compendium medicinae.* Über den Anfangsworten *μόνον προγνώσεται* steht oben auf fol. 1r *Galenus sup. epidemiis + Ippocratis.* Die Hs. enthält auf fol. 1r—107r die drei

[1] Daß das ionische *μοῖρα* für *μέρος* in der attischen Prosa im allgemeinen gemieden wird, hat Georg Kaibel, Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* d. Aristoteles, Berlin 1893, S. 45[1], angemerkt. Ich hätte es in meiner Zusammenstellung *De Dionis Prusaei elocutione observationes*, Philologus Bd. LXV (N. F. XIX) S. 250ff., im Wortschatze des Attizisten Dion, der es nur in der Schilderung der Volksversammlung seines *Εὐβοϊκὸς λόγος* (VII, 28. 37. 50) gebraucht, zu den Wörtern hinzufügen dürfen, die er mit der Ias und der *κοινή* (vgl. das Lexikon des Polybios und von hellenistischen Inschriften z. B. Dittenbergers Sylloge[2] Nr. 632[2]) gemeinsam hat. Ebenso hat auch Galen sich nicht gescheut, es nicht nur in der Phrase *ἔν τινι μοίρᾳ* zu verwenden.

Kommentare Galens zu Epid. I, im Anfang ebenso verstümmelt wie alle übrigen Zeugen von *ω*. Nach den Schlußworten des ersten Buches *διὰ τὴν ἰσχὺν τῆς φύσεως σωθῆναι:* + hat M folgende Subskription: *Γαληνοῦ τέλος εἰς ᾱ^ω ἐπιδημίαν:* + Hierauf fährt der Schreiber ohne Überschrift des neuen Buches so fort: *υθίων, ὃς κατώκει παρὰ γῆς ἱερόν*, indem er den Anfangsbuchstaben, den er mit roter Tinte zu schreiben pflegt, ebenso wie der Schreiber von V auszuführen unterlassen hat. Die drei Kommentare zu Epid. III füllen die fol. 107—228. Die Hs. ward durch die Freundlichkeit der Münchener Bibliotheksverwaltung zweimal an die damals Kgl. Bibliothek nach Berlin gesandt, wo ich sie im Winter 1907/8 und im Herbst 1909 ganz verglichen habe.

M im Anfange des Epid. III³ von einem Gelehrten (M^2) in Randbemerkungen mit L verglichen

Im Anfange des dritten Buches hat, nach der ungelenken Schrift zu urteilen, ein Arzt der Renaissance, wahrscheinlich der Besitzer des Buches selber (M^2), den Text von M mit der Sonderüberlieferung (Lm) verglichen und abweichende Lesarten, richtige und unrichtige, am Rande der Hs. eingetragen. Aber diese Randbemerkungen erstrecken sich nur über einen Druckbogen der Kühnschen Ausgabe, sie reichen nicht über S. 497 hinaus: der Korrektor hat, sei es wegen der Häufigkeit der Abweichungen oder wegen ihres oft zweifelhaften Wertes, sein Werk bald wieder aufgegeben. Umfang und Art dieser Varianten möge ein kleiner Abschnitt aus der Erklärung des vierten Lemma veranschaulichen: S. 488, 1 *ἐκ τοῦ μὴ μνημονεῦσαι τὸν ἱπποκράτην* M wie QV: zu *μνημονεῦσαι* am Rande *γραψαι* M^2: *ἐκ τοῦ μὴ γράψαι τὸν ἱπποκράτην* Lm — Z. 5 *μετὰ μέντοι βηχὸς καὶ δυσπνοίας* M wie QV: für *καὶ* am Rande *ητοι* M^2: *ἤτοι* Lm — Z. 6 *τοιαῦτα πτύσματα* M wie QV: anstatt *πτύσματα* am Rande *πτυομενα* M^2: *τοιαῦτα πτυόμενα* Lm — ebenda *καί τινας δύο καὶ χωρὶς πυρετοῦ τοιούτων πτυσθέντων χρώματα εἶδον, ὠχρῶν μετὰ βηχὸς ὄντων* M wie QV: zu *τοιούτων* am Rande *πτυσαντας εθεασαμην ωχρα μὲ βηχος* M^2: *καί τινας δύο καὶ χωρὶς πυρετοῦ πτύσαντας ἐθεασάμην ὠχρὰ μετὰ βηχὸς* L — S. 489, 4 *σπον, τὰ τοὺς* M: *δυλων* am Rande ergänzt M^2: *σπονδύλων τὰ τοὺς* LmQV — Z. 10 *ἡ πέψις ἔκρινε τῶν ἀναπτυομένων καὶ ἤνεγκε* M wie QV: zu *πέψις* am Rande *κρασις των αναπτυομεν̄ ηνεγκε την κρισιν* M^2: *ἡ κράσις τῶν ἀναπτυομένων ἤνεγκε τὴν κρίσιν* L, wo m richtig *κρᾶσις* akzentuiert. Im Anschluß hieran kann auch die Frage, aus welcher Quelle M^2 geschöpft hat, kurz beantwortet werden. Wenn man nämlich beobachtet, daß S. 483, 10 M^2 bei der Lesart von LMQV *περὶ τὰς χεῖρας . . τὴν ἀρχὴν τῶν νεύρων ἐκ τοῦ κατὰ τὸν τράχηλον ἐχουσῶν νωτιαίου* verblieben ist und Chartiers Konjektur *ἐχούσας*, die schon Bessarions anonymer Schreiber von m beim Abschreiben der Medizeerhs. L gemacht hat, nicht kennt, so darf man wohl den Schluß *ex silentio* wagen, daß dem gelehrten Arzte bei seiner Vergleichung nicht die Hs. m als Vorlage gedient hat. Daß ihm tatsächlich L vorgelegen haben muß, läßt sich aus zwei anderen Stellen erkennen: S. 489, 16 *παύσασθαι δὲ τὴν ἑτέραν, τῷ μηδὲν δ' ὅμως ὑπολειφθῆναι τοῖς περὶ τὸν θώρακα* MQV: zu *παύσασθαι δὲ* am Rande *ουδε δοκεω ουκεθ ὑπολειφθημα τι περι τον θωρακα* M^2: mit Auslassung der Worte *παύσασθαι δὲ τὴν ἑτέραν τῶι* schreibt L in seiner schwer lesbaren Weise *οὐδὲ δοκέω οὐκέθ' ὑπολειφθῆναί τι* (das man aber ebenso gut für *ὑπολείφθημά τι* nehmen kann) *περὶ τὸν θώρακα*, dagegen in schöner, leserlicher Schrift *ἄπεπτον οὖσαν οὐδὲ δοκέω οὐκέθ' ὑπολειφθῆναί τι περὶ τὸν θώρακα* m — und S. 495, 16, wo durch die in engem Zwischenraume wiederholten Worte *ἀντ' ἄλλων ἄλλα* in *ω* eine Lücke verursacht worden war, macht M^2 nach *ἄλλα* folgenden Zusatz: *γινομενης γαρ εν νοσημασι στραγγουριας· επι νεφρων διαθεσει· διοριζων απ αυτ̄ την εν τη δευτερα καταστασει γινομενην αποστασιν· λογω π̄ βεθηκε το στραγγουριωδες. ου νεφριτικα· αλλα τουτοισιν αντ αλλων αλλα.* Mit dieser Ergänzung stimmt L überein, nur daß er *ἀπ' αὐτῆς τῆς ἐν τῆι β̄ καταστάσει γιγνομένην ἀπόστασιν* schreibt, während m *νοσήματι, τῆς . . . γενομένης ἀποστάσεως* und *οὐ νεφρητικά* bietet.

Im übrigen ist die Münchener Hs. von fremden Zusätzen frei, und man kann in ihr das Bild der Urhs. der ersten Klasse *ω* am vollständigsten wieder erkennen, wenn man sich erinnert, daß Q nach dem Muster von E durch willkürliche Zusammenziehung der Hippokrateszitate entstellt wird und, obwohl E erst am Ende des dritten Kommentars zu Epid. III schließt, doch schon im Anfange der Krankenberichte des letzten Teiles plötzlich abbricht, V hingegen ein noch umfangreicheres Stück aus der Erklärung des dritten Buches vermissen läßt.

w (Marcianus Venetus app. class. V, 15). Mit M gehört endlich noch die einzige bisher nicht betrachtete Hs. der Epidemienkommentare zusammen, eine junge Papierhs. der Biblioteca Nazionale di San Marco in Venedig. Cod. gr. Venetus app. cl. V, 15 (= Cod. Nannianus CCXLIX), Blattformat 29.5 × 21.5 cm, aus dem 16. Jahrhundert (w)[1]. Als ich die Hs. während des Sommers 1908 in Venedig untersuchte, waren die Seiten noch nicht bezeichnet; ich fand nur die Zahl 101 über der Vorderseite des letzten Blattes aus demjenigen Teile, der die Epidemienkommentare enthält. Von dem veränderten Zustande gab mir im Frühlinge 1914 Prof. Joh. Mewaldt freundlichst Bescheid, der mir folgende Notiz aus der Hs. abgeschrieben: »*Fogli nuovamente numerati 170, più il 3bis e il 5bis. Sono bianchi: ff. 2—18, 120—124, 159—170. 30. III. 1914 P. Z.*« Ihr Inhalt ist also: fol. 19ʳ—119ᵛ *Γαληνοῦ εἰς τὸ πρῶτον καὶ τρίτον τῶν Ἐπιδημιῶν*, fol. 125ʳ—142ʳ *Ἐρωτιανοῦ τῶν παρ' ἱπποκράτους λέξεων συναγωγή*, fol. 142ʳ—158ʳ *Γαληνοῦ τῶν ἱπποκράτους γλωσσῶν ἐξήγησις*. Jede Seite der Epidemienkommentare hat 31 Zeilen, die mit einer sehr ausgeschriebenen, schrägliegenden Schrift bedeckt sind. Der Schreiber gebraucht für den Hippokratestext und die Erklärung Galens dieselbe schwärzliche oder bräunliche Tinte, die aber stark vergilbt ist. Daß die Hs. w eine Abschrift von M ist,
w < M. kann der Anfang des dritten Buches beweisen: wir lesen in w wie in M, unmittelbar nach der Subscriptio des ersten Buches, in einer neuen Zeile *υθίων ὃς κατῴκει*, wofür LQV *ᾤκει* schreiben, ohne Überschrift zum dritten Buche; denn die am Rande stehenden Worte *Γαληνοῦ εἰς τὸ τρίτον τῶν ἐπιδημιῶν ὑπόμνημα α'* sind mit dunklerer Tinte, wenn auch vielleicht vom Schreiber selbst, nachgetragen worden. Im folgenden stelle ich die Lesarten von w und die der Hs. M als eines neben Q und V vollgültigen Vertreters von *ω* zusammen, und zwar aus jenem Abschnitte, den M², wie soeben gezeigt, auf Grund von L bearbeitet hat: S. 480, 1 *κατῴκει* Mw: *ᾤκει* LQV — ebenda *ἤρξατο τρόμος ἀπὸ χειρῶν* fügen Mw ebenso wie LQV nach *ἱερὸν* hinzu: diese Worte fehlen seit der Aldina in unseren Ausgaben, weil P² sie gestrichen hat. — Z. 2 *προγεγράφθαι* Mw wie die übrigen Hss.: *ἀπογεγράφθαι* Chartier — ebenda *αὐτὸ τὸ πυθίων* M: nach *αὐτὸ* setzt *καθ ἑαυτο* M² am Rande hinzu: *αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ τὸ πυθίων* w wie Q: ohne *τὸ* LV — Z. 3 *ἀπ' ἄλλης* Mw mit LQV: *ἐπ' ἄλλης* P und die Drucke — ebenda *γινομένων* Mw wie LV: *γενομένων* Q und mit P die Ausgaben außer der Kühnschen — Z. 3/4 *αὐτῷ τὴν διήγησιν* M wie alle anderen Hss.: *αὐτὴν τὴν διήγησιν* w — S. 481, 4 *ὃς ᾤκει παρὰ γῆς ἱερὸν* M wie QV: *ᾤκει* fehlt in w: in L ist der ganze Satz ausgefallen — Z. 8 *ἤρξατο τρόμος ἀπὸ χειρῶν· τῇ πρώτῃ πυρετὸς ὀξύς, λῆρος* Mw wie LV: *ἤρξατο τρόμος ἕως τοῦ λῆρος* Q — Z. 9 *εὐθὺς ἅμα* M mit QV: *ευθεως* am Rande M², *εὐθέως* im Texte L: *εὐθὺς ἅμα* als letzte Worte einer Seite, zu Beginn der nächsten, gleichfalls im Texte, *εὐθέως ἅμα* w — Z. 10 *τρόμον χειρῶν* Mw: *τρόμον τῶν χειρῶν* LQV — Z. 13 *παρεχθῆναι* (so!) M: *εν* als nach *παρ* einzuschieben M²: *παρενεχθῆναι* w wie LQV — S. 482, 5 *σιπεδόνι* M: *σηπεδόνι* w: *σηπεδόσι* LQV — Z. 7 *τάχα ἂν ἐξ ἐκείνων ἂν* Mw wie V: *τάχ' ἂν ἐξ ἐκείνων ἂν* Q: das erste *ἂν* fehlt in L — Z. 11 *τοῦ μηδὲν γράψαι* LQV: ohne

[1] Vgl. Heiberg, Handschriftl. Verbesserungen z. d. Hippokratesglossar d. Galen in Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1916, S. 197 f.

τοῦ Mw — Z. 13 *ἐκ γυμνασίων ἀκαίρων ἢ πόνων ἢ ἀφροδισίων* MQ: *η ποτων* am Rande M^2: *ἢ πότων* (für *ἢ πόνων*) LVw — Z. 15/16 *εἰπεῖν αὐτὸ παρέλειπεν* Mw wie QV: *αὐτὸ εἰπεῖν παρέλιπεν* L — S. 483, 1 *ἀρρωστούσης δ' αὐτῆς* Mw wie QV: *δὲ* fehlt in L — Z. 4 *γίνεται* schieben Mw mit allen Hss. zwischen *νόσου* und *χωρὶς* ein: es ist durch Druckfehler in der Ausgabe von Chartier, dem Kühn folgt, ausgefallen. — Ebenda *λόιμοῦ* (so) M: *λῖμοῦ* (so!) w: *λιμοῦ* LQV — Z. 6 *ἐγένετό τι* Mw wie Q, ohne *τι* V: *ἐγεγένητό τι* L — Z. 10 *ἐγένοντο* Mw mit QV: *ἐγένετο* L — Z. 11 *ἐχουσῶν νωτιαίου ἔκ τε τοῦ ληρῆσαι τὸν ἄνθρωπον* Mw wie QV: *ἐχουσῶν νωτιαίου χειρίσαι* (oder *ληρίσαι?*) *τὸν ἄνθρωπον* L — Z. 12 *αὐτὸν* Mw wie QV: *αὐτοῦ* L — Z. 13 *ἐχρῆν οὖν* L: ohne *οὖν* in Mw und QV — Z. 17 *ἔτι δὲ ὅτι* M: *μᾶλλ'* nach *δὲ* am Rande zugesetzt von M^2: *ἔτι δὲ μᾶλλον, ὅτι* LQVw — S. 484, 1 *πάντα παροξύνθη* Mw mit QV: *πάντη παρωξύνθη* L: *πάντα παρωξύνθη* P^2 — Z. 2 *φαίνεται γὰρ αὐξανόμενον, ὡς οὐ σμικρὸν οὐδ' ἐπὶ τῇ τυχούσῃ διαθέσει τὸ νόσημα γεγονὸς* M: *εις* anstatt *ὡς* am Rande M^2: *φαίνεται γὰρ αὐξανόμενον, εἰς ὡς οὐ σμικρὸν* (so!) w, der Schreiber hat also, wie auch sonst, die Randbemerkung von M^2 in seinen Text übernommen, aber das Wort, das sie ersetzen sollte, wie S. 481, 9 aus M stehenlassen, hier jedoch seinen Irrtum berichtigt, indem er *ὡς* unterstrich: *φαίνεται γὰρ αὐξανόμενον, ὡς* (*εἰς* L) *οὐ σμικρὸν οὐδ' ἐπὶ τῇ* (ohne *τῇ* L) *τυχούσῃ διαθέσει τὸ νόσημα γεγονός* LQV.

Die Zusammenstellung dieser Lesarten erbringt den überzeugenden Beweis dafür, daß w erst aus M abgeschrieben sein kann, nachdem der Besitzer dieser Hs., oder wie immer M^2 anzusprechen sein mag, die Abweichungen der Sonderüberlieferung aus L im Anfange des dritten Buches am Rande bezeichnet hatte. Lediglich zur Charakterisierung der Treue, mit der w sich durchgehends an seine Vorlage hält, seien hier noch einige auffällige Lesarten aus verschiedenen Kommentaren der beiden Bücher mitgeteilt: S. 64, 11 *ἀπέθνιξον* (so!) *δ' ὀξυτέρως ἢ ὡς εἴθισται διάγειν τὰ τοιαῦτα* Mw: *ἀπέθνηξον* Q: *ἀπέθανον* V — S. 142, 10 zu *σημαίνουσιν*, dem letzten Worte des Lemma, fügen Mw am Rande hinzu: *ἢ ποιέουσιν*, eine Interpolation, die aus Galens Erklärung entsprungen ist, wo es heißt (Z. 11): *Ἐπὶ τῆς προγεγραμμένης ῥήσεως ἔφην ἐνίους μὲν σκοπεῖσθαι τοὺς πεπασμοὺς ἀξιοῦν, ἐνίους δὲ καὶ ποιεῖσθαι καὶ γράφειν ἑκατέρους τὸ τέλος τῆς ῥήσεως διττῶς, ἐξηγουμένους τοὺς μὲν ἑτέρους σκοπεῖσθαι τοῖς ἰατροῖς, τοὺς δὲ ἑτέρους ποιεῖσθαι*, bis auf *ἐξηγουμένους* übereinstimmend überliefert; *ἐξηγουμένους*, wie Gemusäus und Cornarius vermutet haben, schreibt schon Q am Rande für das im Texte sowohl von QV wie Mw bezeugte Monstrum *ἠξεγμένας*, das bereits in ω gestanden haben dürfte. — S. 176, 9 *ἡ . . . χολὴ . . . . εἰς τὴν κεφαλὴν ἀναληφθεῖσα καὶ στηριχθεῖσα κατὰ τὸν ἐγκέφαλον . . . ἐγέννησε τὰς φρενίτιδας* QP^2: *ἀναλημφεῖσα* V: *ἀνα ημφεῖσα* (so!) Mw — S. 187, 16 *τοῖς μὲν οὖν ἅμα τῷ ξηρῷ τῆς κράσεως ψυχροῖς οὖσι δυσδιαπνεύστοις εἶναι συμβήσεται* P^2: *οὖσοις δυσδιάπνευστος* V: *οὔσης δυσδιάπνευστος* Q: *ὄντοις δυσδιάπνευστος* M: *οὔτοις* (so!) *δυσδιάπνευστος* w — S. 213, 15 *παραγενόμενος γοῦν τις ἡμῶν ἕωθεν, ὡς ἔθος, ἐπὶ τὴν ἐπίσκεψιν αὐτοῦ δι' ὅλης ἔφη τῆς νυκτὸς ἠγρυπνηκέναι, σκοπούμενος, εἰ δόξειε τῷ ἄτλαντι κάμνοντι μηκέτι βαστάζειν τὸν οὐρανόν, ὅ τί ποτ' ἂν συμβαίη. τοῦτ' εἰπόντος αὐτοῦ συνήκαμεν ἀρχήν τινα μελαγχολίας εἶναι* lautete die Überlieferung in ω, während Mw gegenüber QV auch noch den orthographischen Fehler *ἠγρηπνηκέναι* gemeinsam haben: der Anfang des Satzes hat, wie mir scheint, schweren Schaden genommen; ich suche ihn zu beseitigen, wenn ich schreibe: *παραγενομένοις γοῦν* ⟨*ὅτε νοσῶν* oder *ἡνίκα κάμνων*⟩ *τις ἡμῖν ἕωθεν κτλ.* Oder ist die Verderbnis leichter, so daß man ohne Zusatz auskommt und sich auf die Herstellung des Dativs *ἡμῖν* beschränken kann? Hunain hat jedenfalls die Stelle nicht auf einen Krankenbesuch Galens bezogen, sondern auf die Konsultation eines zur Untersuchung zu ihm kommenden Kranken, da er nach H übersetzt hat: »*denn*

eines Tages früh kam zu mir ein Mann, dessen Sitte es war, zu mir zu kommen, um Heilung zu suchen, und klagte, daß er die ganze Nacht schlaflos verbracht habe.« — S. 242, 2 τὰ ἤδη δὲ νῦν αὐτῶν δῆλόν ἐστιν ἑκάστου τῶν προειρημένων πυρετῶν προκριμένος γράψαι Mw; über die anderen Zeugen von ω und mannigfache Heilungsversuche vgl. S. 42. — S. 264, 4 εἴ γε μετ' ἀγρυπνίας ἄνευ βάρους ἐγεγόνει ταῦτα, φρενικὸς (so!) ἂν ἀπετελέσθη. νυνὶ δὲ τὸ βάρος τῆς κεφαλῆς πλῆθος ἐνδεικνύμενον ἐν αὐτῇ περιχεσθαι (M: περίχεσθαι w) χυμῶν κτέ. Mw: ἐγεγόνει ταῦτα (mit Wiederholung dieses Wortes Q), φρενιτικὸς QV und περιέχεσθαι QV — S. 266, 1 ἤτοι γ' ἐπισίοις ἢ βραδυπεψίας γενομένης Mw: ἐπισίοις (mit übergeschriebenem σιτίοις) (so!) Q: ἐπὶ σιτίοις VP und die Ausgaben. — S. 674, 4 διὸ καὶ πολλάκις ἀναγκαζόμεθα μετὰ τὸ (τοῦ L) περικόψαι τὰ σεσηπότα τὴν οἷον ῥῖ ἐκκαίειν ohne Verbesserung am Rande Mw: τὴν οἷον ὡς ἐκκαίειν V: τὴν οἷαν ῥίζαν ἐκκαίειν Lm: τὴν χώραν * ἐκκαίειν Aldina, deren Herausgeber auch hier keine Zeit mehr gefunden hat, seinen Zweifel durch Einsicht in m zu lösen[1]. — S. 738, 16 περιέργως κἀντεῦθεν (κἀνταῦθα Q) πάλιν τῶν ἑξῆς γ' ὡς (ἐξῆγως ohne Korrektur Q) προσκεῖσθαι τὴν πατρίδα τοῦ κατακειμένου φασίν, οὐκ ἀργῶς προσκεῖσθαι QMw, so daß der Schreiber des Archetypus in dem nach L unversehrten Texte τῶν ἐξηγητῶν ἔνιοι τὴν πατρίδα τοῦ κατακειμένου φασὶν οὐκ ἀργῶς προσκεῖσθαι vielleicht durch Überspringen einer Zeile, von den die erste Zeile schließenden Silben ἐξη- zu der die zweite schließenden Silbe ἀρ- abirrend, den ersten Bestandteil ἐξη- mit der ersten Silbe der dritten Zeile γῶς (statt γητῶν am Anfange der zweiten) zu verschmelzen sich verleiten ließ und nun sogleich das auf ἀργῶς folgende προσκεῖσθαι anfügte, dann aber die an das ausgelassene ἔνιοι angeschlossenen Worte τὴν πατρίδα ... προσκεῖσθαι nachholte: die im Texte von Q erhaltene Unform τῶν ἐξηγῶς haben Mw am Rande. — S. 754, 10 γέγραπται δ' ἐν τῇ διηγήσει τῶν συμβαινόντων τῶν αὐτῶν (M: αὐτῷ w) δό (M: διὸ mit einem Kreuz am Rande w) ταῦτα Mw; γέγραπται δ' ἐν τῆι διηγήσει τῶν συμβάντων αὐτῶι δύο (δῶ m) ταῦτα Lm — S. 775, 2 ἰσχίου τε ὀδύνην καὶ τῶν κατωῦ ἐργασαμένη μετάστασιν mit Bezug auf ἡ φύσις τοῦ νοσήματος (S. 774, 17) Mw, nur daß w κάτῶν schreibt: καὶ τῷ (so!) κάτω πάντων ἐργασαμένη μετὰ ταῦτα Lm.

Daß w zur Galenaldina hinzugezogen sei, bleibt unbeweisbar.

Von den letzten Stellen hat die eine oder die andere schon zum Beweise dafür gedient, daß P den in V fehlenden Schluß aus m, nicht aus w übernommen hat, und doch zeigt die Ergänzung lückenhafter Sätze in der Aldina unwiderleglich, daß den Kritikern der Editio princeps der Epidemienkommentare unter den vier Hss., die sie benutzt haben, auch M oder w zu Gebote gestanden haben muß; welche von diesen beiden, läßt sich aber, soviel ich sehe, auch aus den soeben mitgeteilten Proben nicht mit größerer Sicherheit entscheiden, als oben (S. 54) versucht worden ist. Der Hinweis auf die Tatsache, daß w aus dem Besitze des Sammlers Giacomo Nani im 18. Jahrhundert in den der Markusbibliothek in Venedig übergegangen ist, sein Ursprungsland also, ja vielleicht sogar seinen Ursprungsort nicht verlassen hat[2], gilt wahrscheinlich auch für M insofern, als auch diese Hs. wie die ihr sehr ähnliche Modeneser (E) in Italien entstanden sein dürfte. Somit wäre die Entscheidung wieder auf das einzige fehlende Wörtchen τῶν S. 218, 13 gestellt, das die Aldina nur mit M ausläßt, wenn man meiner Auffassung zustimmt, daß in den Randbemerkungen von M aus L das Arbeitsergebnis eines studierenden Arztes anzuerkennen sei und nicht ein vorzeitig wieder aufgegebener Versuch eines der Aldusmänner, die Sonderüberlieferung des dritten Buches aus L systematisch für die Aldina nutzbar zu machen.

---

[1] Über die Heilung dieser Stelle s. meine Untersuchungen in Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl., Nr. 1, S. 8 Anm.

[2] Vgl. Ernst Nachmanson, Erotianstudien, Arbeten af Ekmans Fond 19. Uppsala und Leipzig 1917. S. 61.

Mit dem Ergebnis, daß die acht Hss. ELMmPQVw, die Galens Kommentare zu Epid. I und III überliefern, in zwei Gruppen auseinandertreten, deren eine, bestehend aus ELMV, bei dem heutigen Stande der Überlieferung als selbständig anzuerkennen ist, während sich die andere, mPQw, als abgeleitet erweist, und daß die Zahl der voneinander unabhängigen Zeugen der Überlieferung zu zwei, ω und L, zusammenschrumpft, ist die Untersuchung zu dem Ausgangspunkte zurückgekehrt, wo die Hauptüberlieferung in ω der Sonderüberlieferung in L gegenübergestellt worden ist. Nachdem nun MQV als Vertreter dieser Hauptüberlieferung von Galens Exegese der Epidemienbücher I und III in ihrer Eigenart und Geschichte einzeln erkannt sind, kommt es noch darauf an, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wert für die Wiederherstellung des Archetypus der ersten Klasse ω zu bestimmen.

Zusammenfassung: für die Komm. z. Epid. I u. III gelten ELMV als selbständige Zeugen der Überlieferung, mPQw als abgeleitet; der Hauptüberlieferung für B. I u. III in der ersten Hss.-Klasse MQV = ω steht die Sonderüberlieferung f. B. III in L gegenüber.

Keine von den Hss. MQV ist für die Kenntnis der Urhs. ω entbehrlich; denn jede liefert schon insofern ein besonderes Bild von ihr, als die eine den unvollständigen Text der andern zu ergänzen vermag. Zuerst und am deutlichsten tritt dies in den Beziehungen zwischen Q oder vielmehr E und MV zutage. Hier springt hinsichtlich der Lemmata, wie schon S. 69 angedeutet, die Sonderstellung der Hs. Q gegenüber MV geradezu in die Augen. Wären wir allein auf das Zeugnis von Q oder seiner Vorlage E angewiesen, würden wir nur einen ungewöhnlich unvollständigen Hippokratestext aus Galens Kommentaren besitzen, und unserer mangelhaften Erkenntnis des kommentierten Textes würde nur zufällig hier und da durch das äußerliche Verfahren aufgeholfen werden, das dem Schreiber bei der Abkürzung der Lemmata beliebte. War doch der Schreiber, dem es zur Erleichterung seiner Mühe zuerst in den Sinn kam, die zitierten Hippokratesstellen in der Weise zu verkürzen, daß er entweder nur das *Incipit* gab, dann ἕως τοῦ schrieb und darauf das *Explicit* setzte, oder an einige wenige Anfangsworte des Lemma die Formel καὶ τὰ ἑξῆς anhängte, so verständnislos, alle in seiner Vorlage mit roter Tinte geschriebenen Stellen, und nur diese, für Worte des Hippokrates zu nehmen. Da nun aber der Schreiber des Archetypus ω, sei es aus Unachtsamkeit gegen seine Vorlage, oder weil auch er die Bedeutung der Worte verkannte, häufiger ganze Hippokrateszitate oder Teile von ihnen mit schwarzer Tinte geschrieben hatte und umgekehrt Stücke aus Galens Kommentar im Anschluß an das Zitat mit roter Tinte, so erklärt sich hieraus manche seltsame Willkür in der Zusammenziehung des Textes durch den Schreiber jener unbekannten Hs. (z), aus der E und Q geflossen sind. Einige Beispiele mögen diesen auffälligen Textverlust aus Q veranschaulichen und zugleich mittels des Gebrauches falscher Farben bei der Wiedergabe des hippokratischen Textes und der galenischen Erklärung in M und V Schlaglichter auf die Gestalt der Hs. ω, ja vielleicht sogar auf das Aussehen ihrer Quelle α werfen. So ist sowohl in M wie in V an die Erklärung des vorangegangenen Lemma das folgende Lemma selbst gleicherweise in Schwarz angeschlossen (S. 167, 14): Ἔστι δ' οἷσιν ἴκτεροι ἑκταίοισιν. ἀλλὰ τούτοις ἢ κατὰ κύστιν κάθαρσις ἢ κοιλίης ἐκταραχθείσης ὠφέλεια | ἢ δαψιλὴς αἱμοῤῥαγία, οἷον ἡρακλείδης, ὃς κατέκειτο παρὰ ἀριστοκλείδῃ, καίτοι τούτῳ καὶ ἐκ ῥινῶν αἱμοῤῥάγησε καὶ ἡ κοιλία ἐπεταράχθη καὶ κατὰ κύστιν ἐκαθήρατο. ἐκρίθη δὲ εἰκοσταῖος, οὐχ οἷαν ὁ φαναγόρεω οἰκέτης, ᾧ οὐδὲν τούτων ἐγένετο, ἀπέθανεν, und deshalb erscheinen diese selben Worte, abgesehen von οὐδενὶ (S. 168, 5) für οὐδὲν, unverkürzt auch in Q, als ob die Worte von S. 167, 7 ἐν τοῖς περὶ ῥίγους λόγοις bis S. 168, 15 καὶ κριθῆναι τοῦτον εἰκοσταῖον ein zusammenhängendes Stück des Galenschen Kommentars darstellten, also auch diese Stelle ein Beleg nicht bloß dafür, daß MQV auf derselben Grundlage ω beruhen, sondern auch für die unrichtige Anwendung schwarzer Tinte, d. h. verkehrte Zuweisung hippokratischer Sätze an Galen von seiten des Schreibers dieser Urhs. — In den entgegengesetzten Fehler muß er sogleich in der Erläuterung des nächsten

MQV voneinander unabhängige Zeugen von ω.

Sonderstellung von Q (E) neben MV wegen zahlreicher Textverkürzungen; Beispiele fälschlicher Abgrenzung der hippokr. Lemmata und der Erklärung Galens, durch falsche Tintenwahl in ω, hier und da vielleicht schon in Vorgängern, bezeichnet; Zusammenziehung der in ω mit roter Tinte geschriebenen Hippokratesstellen oder irrtümlich dafür genommener Kommentarstücke in z, und daher der zuweilen seltsame Textverlust in Q (E).

Lemma S. 169, 15 verfallen sein; in V erscheint nämlich der Satz *ἐγένετο δ' ἐνίοις ... τὸ περιττὸν τῆς κοιλίας*, als gehörte er dem Hippokrates, mit roter Tinte geschrieben. Daher liest man nun mitten in Galens Kommentar folgende Zusammenziehung in Q: *ἐγένετο δ' ἐνίοις καὶ διὰ γαστρὸς ἕως τοῦ τὸ περιττὸν τῆς κοιλίας.* — Sodann ist dem Schreiber von ω oder vielleicht schon seinem Gewährsmanne im einleitenden Satze des folgenden Lemma S. 170, 9 ein mehrfacher Irrtum untergelaufen: erstens hat er wieder Hippokrates' Worte verkannt, da er sie als ein Stück der Interpretation in Schwarz wiedergibt und mit *ἐργάζεται* (S. 170, 7), dem letzten Worte der vorigen Interpretation, ohne abzusetzen verbindet; zweitens scheint es, daß sein Blick von *ἐπεπόλασεν* zu dem gleich anlautenden *ἐπαναστάντα*, das vielleicht unter jenem stand, abirrte, und daß der Schreiber deshalb die auf *ἐπαναστάντα* folgenden Worte *ἠφανίσθη .... ἰσχίον* sofort an *ἐπεπόλασεν* anschloß, wobei er noch weiter fehlend *ἀλλὰ* aus dem Vorhergehenden vor *ἠφανίσθη* wiederholte. Indem er nun hinter *ἰσχίον* die nach *ἐπεπόλασεν* ausgelassenen Worte *ἐπεὶ καὶ .... ἐπαναστάντα* in Rot nachholte und nach *ἐπαναστάντα* mit *ἀλγημάτων δὲ* ebenso weiterschrieb, hat er wenigstens den größeren Teil dieses Abschnittes als hippokratisches Lemma gekennzeichnet. Der Irrtum ist mindestens so alt wie ω, denn er wird von MQV gleicherweise wiederholt: bis *ἰσχίον* erstrecken sie in Schwarz die Erklärung Galens; mit *ἐπεὶ καὶ* folgt ein neues Lemma im Rubrum. Bemerkenswert ist noch die Inkonsequenz von Q, da trotz dem Tintenwechsel die ganze Stelle ungekürzt erscheint. — Auch im Kommentar des nächsten Lemma hat ω infolge desselben Versehens gelitten, daß der Schreiber die Worte des Hippokrates und des Galen falsch getrennt hat: die erläuternden Sätze (S. 172, 4) *ἐδυστόκησαν δὲ ... κατὰ τὸν αὐτὸν λόγον* werden in MV, mit roter Tinte geschrieben, mit dem nächsten Lemma verbunden, das in den genannten Hss. diese Gestalt hat: *οὖρα δὲ τοῖς πλείστοισιν εὔχροα μέν, λεπτὰ δὲ καὶ ὑποστάσεις ὀλίγας ἔχοντα, καὶ ταῦτα μὲν εἶναι λεπτὰ οὖρα*, aber es ist nicht zweifelhaft, daß die letzten Worte *καὶ ταῦτα μὲν εἶναι λεπτὰ οὖρα* mit den unmittelbar darauf in Schwarz überlieferten *τουτέστιν ὑδατώδη φησὶ καὶ μέντοι καὶ μετ' ὀλίγα πάλιν ἔγραψεν* sich zu einem Gedanken zusammenschließen. Wieder erkennt man die oberflächliche Art der Zusammenziehung der Absätze in Rot, wenn man in Q liest: *ἐδυστόκησαν δὲ ἕως τοῦ καὶ ταῦτα μὲν εἶναι λεπτὰ οὖρα.* Übrigens ist ω, wie es scheint, an dieser Stelle auch sonst noch beschädigt gewesen, da mehrere Sätze des Hippokrates fehlen; ja sogar die Ergänzung, die P[1] unbekümmert um den Zusammenhang der Rede hier einflickt,

[1] Da einmal das textkürzende Verfahren des Schreibers z in einem Zweige der Überlieferung des Archetypus ω uns hier zur Betrachtung des Aussehens der Urhs. geführt hat, sei es gestattet, die Eigentümlichkeit im Gebrauche verschiedener Tinten in ω nachträglich bis in unsere Druckausgaben hinein zu verfolgen. Nur sehr selten ist die verkehrte Verteilung des Textes der Kritik des Korrektors Clemens (P²) oder des Aldinenherausgebers Opizo gefährlich geworden. In der Regel übermalt P² die in Rot verfälschten Kommentarstücke mit schwarzer Tinte. So hat er z. B. S. 226, 1/2 die Schriftzüge der in MV und daher auch in P im Rubrum gegebenen Schlußworte der Erklärung *ὥστ' οὐ κινδυνώδεις ὄντας οὔτε σφοδροὺς οὔτ' ὀξεῖς* schwarz nachgezogen und sie so für den Druck als galenisch gekennzeichnet. Damit sind sie zugleich von dem folgenden Hippokratestext abgesetzt. Sie erscheinen nämlich in allen drei Hss. ω entsprechend mit dem nächsten Lemma *Ἀσφαλέστατος δ' ἁπάντων καὶ ῥήιστος καὶ μακρότατος ὁ τεταρταῖος ..., ἀλλὰ καὶ νοσημάτων ἑτέρων μεγάλων ῥύεται* verknüpft, so daß man in Q, wie man erwartet, als Zusammenziehung eines Lemma die Worte findet: *ὥστ' οὐ κινδυνώδεις ὄντας οὔτε σφοδροὺς οὔτ' ὀξεῖς, ἕως τοῦ νοσημάτων ἑτέρων μεγάλων ῥύεται.* Dagegen kann als Beispiel unrichtiger Behandlung von seiten des Korrektors der Schluß des vorletzten Lemma aus dem dritten Kommentar des ersten Buches gelten, das nach unserem Hippokratestexte mit dem Sätzchen (S. 298, 13) *ἔπειτα ἐκρίθη* schließen muß, nämlich die Worte *οὐκ ἀνάλγητος ἐκ τῶν αὐτῶν παθημάτων*, die auch Q nach seiner Gewohnheit in *γυναῖκα, ἣ κατέκειτο ἐν ἀκτῇ, τρίμηνον πρὸς ἑωυτὴν ἔχουσα* (lies *πρὸς ἑωυτῇ ἔχουσαν*), *ἕως τοῦ ἐκρίθη οὐκ ἀνάλγητος ἐκ τῶν αὐτῶν παθημάτων* verkürzt. Sie sind aus ω über V, P und die Aldina bis zur Kühnschen Ausgabe unangetastet geblieben, weil P² und der Editor princeps so wenig wie ihre Nachfolger gemerkt haben, daß sich die Worte *οὐκ ἀνάλγητος ἐκ τῶν αὐτῶν παθημάτων* mit den in ω als Anfang der Erklärung Galens überlieferten Worten *ἐπειδὴ μὲν ἡ αὐτή, εἰ καὶ ἰσχυρὰ εἴρηκεν ἅπαντα νοσήματα, εἴτε σφαλερώτερα* in geschlossenem Gedankenzuge verbinden, wenn man ihnen

bedarf wieder der Ergänzung: die ausgefallenen Worte *κοιλίαι ... πλείστοισι* sind auch von keinem seiner Nachfolger hinzugefügt worden. — Im folgenden Lemma wiederum (S. 173, 2) ist in ω ein Teil der Worte des Hippokrates nach dem einhelligen Zeugnis von MQV verkannt worden; denn wie MV nur die Worte *οὖρα δ᾽ ὑδατώδεα πολλά, λεπτὰ μετὰ κρίσιν καὶ ὑποστάσιος πολλῆς γενομένης* im Rubrum als hippokratisch kennzeichnen, die übrigen aber in der Fassung *καὶ τῶν ἄλλως κεκριμένων ἀναμνήσομαι οἷσιν ἐγένετο* mit Galens Bemerkung *διελθὼν τὰ ὀνόματα τῶν οὐρησάντων τοιαῦτα ἐφεξῆς φησί* in Schwarz geben, so schreibt Q, dieser Abtrennung entsprechend, *οὖρα δὲ ὑδατώδεα πολλὰ ἕως τοῦ καὶ ὑποστάσιος πολλῆς γενομένης*, worauf er mit den Worten *καὶ τῶν ἄλλως ... φησί* als Erklärung fortfährt. — Ebenso muß in den sogleich angeschlossenen Worten des nächsten Lemma der Schreiber von ω das letzte Wort *σκεπτέον* (Z. 11) dem Hippokrates genommen und Galen zugeteilt haben, da MV dieses Wort mit schwarzer Tinte geschrieben bieten und die Abkürzung des Lemma in Q *μετὰ δὲ ταῦτα δυσεντεριώδεες ἕως τοῦ ὅτι οὔρησαν ὑδατώδεα* lautet. — Wenige Seiten des galenischen Epidemienkommentars werden eine solche Fülle von Beispielen irrtümlicher Abgrenzung der Lemmata und des Kommentars in ω und damit zugleich Belege für die Verstümmelung insbesondere des Hippokratestextes in EQ liefern. An allen behandelten Stellen haben MV neben Q[1]

---

nur mit Bezug auf S. 291f. folgende Gestalt gibt: *οὐκ ἀνάλγητος ἐκ τῶν τοιούτων παθημάτων ἐσώθη μὲν καὶ αὕτη, εἰ καὶ ἡ χεῖρον κατείρηκεν ἅπαντα νοσήματα ἤ γε* (oder *ἤτοι*?) *σφαλερώτερα*. Noch unüberlegter, ja geradezu gewaltsam verfährt P^2 S. 564/65, wo er die an das Lemma *δευτέρῃ ἐξ ἀριστεροῦ ὀλίγον ἄκρατον ἐρρύη* in MQV als hippokratisch angeschlossenen Worte *οὐ κατευθὺ τοῦ δεξιοῦ κροτάφου* kurzer Hand streicht, ohne zu erkennen, daß, was in ω als Anfang des Kommentars folgte, *περὶ οὗ προεῖπεν ὡς ὀδυνωμένου ῥυῆναί φησιν ὀλίγον ἄκρατον,* (*ἀλλ᾽* in seinem Aldinenexemplar von Cornarius zugefügt) *ἐξ ἀριστεροῦ* Fortsetzung und Schluß des soeben begonnenen Satzes bildet. Dieselbe Ergänzung fast in derselben Form hat Cornarius ohne handschriftliche Mittel in seiner Aldina vor *περὶ οὗ* eingetragen, indem er schrieb: *οὐ κατ᾽ ἴξιν δεξιοῦ κροτάφου*. Seinen Zusatz kann er nur aus der in der Juntina von 1541 von Augustinus Gadaldinus besorgten Erweiterung der lateinischen Übersetzung von Cruserius durch Rückübertragung gewonnen haben, und die Ergänzung selbst ist, wie ich aus einer Anzahl gleichartiger Belege bewiesen zu haben glaube (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Klasse, Nr. 1, S. 10f.), zweifellos aus einer Hs. der zweiten Klasse, wahrscheinlich aus L abgeleitet: denn diese Hs. knüpft unmittelbar an *ἐρρύη* die Worte an *οὐ κατ᾽ εὐθὺ τοῦ δεξιοῦ κροτάφου*. Wenn Jacobsthal die Stelle in L, der sich nur schwarzer Tinte bedient und Lemma und Kommentar gewöhnlich nicht durch Absatz trennt, richtig gelesen hat — und für die Richtigkeit seiner Lesung spricht die mir hier allein bekannte Abschrift m, in der erst hinter *κροτάφου* eine stärkere Interpunktion stattfindet —, so könnte man die falsche Abgrenzung des Lemma und des Kommentars an dieser Stelle noch über ω hinaus bis zu γ, der gemeinsamen Quelle von ω und L, hinauf verfolgen.

[1] Die oben ausgeschriebenen Stellen zeigen, daß die Textverstümmelung in EQ, die durch falsche Trennung und Färbung der Lemmata und Kommentarstücke verschuldet ist, mehr oder minder weit geht. Nur selten handelt es sich für den Schreiber ε, der nach meiner Annahme mit dieser Zusammenziehung des Textes begonnen hat, um Ersparnis weniger Worte, die er natürlich viel öfter aus dem Hippokrates- als aus dem Galentext unterschlägt; an einer Stelle wird nicht einmal diese erreicht: in den Worten (S. 196, 13) *ἐφεξῆς γοῦν φησιν· ἔκρινε δὲ τοῖσι πλείστοισιν ἑκταίοισιν, ἕως τοῦ διέλιπε πεμπταίοισι* ist *ἕως τοῦ* überhaupt ohne Sinn und Berechtigung, weil zwischen den beiden mitgeteilten Stücken des Zitates gar kein Wort des Hippokrates fehlt, dessen Text nach der Ausgabe von Kühlewein I, 197, 7/8 lautet: *ἔκρινε δὲ τοῖσι πλείστοισιν ἑκταίοισι, διέλειπεν ἕξ*. Der Fehler *πεμπταίοισιν*, den ω mit dem cod. V(atic.) des Hippokrates teilt, ist vielleicht dadurch entstanden, daß die Schreiber das Zahlzeichen ϛ mit dem in verschnörkelter Minuskelschrift der Byzantiner leicht zu verwechselnden ε vertauschten und ε als Abkürzung von *πεμπταίοισι* lasen. Da die Stelle in ω vielfach gelitten hatte, setze ich sie hier ganz her, wie ich sie heilen zu können glaube: S. 196, 7 *ὃ δὲ λέγει σφάλμα τοῦ βιβλιογράφου γενέσθαι, τοιόνδε ἐστίν· ὑπεδέχετο γεγράφθαι μὲν ὅλως τὴν λέξιν* (verbesserte P^2: *δόξαν* MQV)*· «διέλιπεν ἡμέρας ἓξ τῷ μὲν ἑτέρῳ* (von mir umgestellt: *ἓξ μὲν τῷ ἑτέρῳ* MQV und mit P die Aldina: *ἓξ μὲν τῷ πρεσβυτέρῳ* die Ausgaben seit Chartier), *τῷ ϛ´ ἑτέρῳ πέντε», ἐκγράψαι δὲ* (so von mir verbessert, da *ἐκ* nach dem Zahlzeichen *ϛ* leichter übersehen zu sein scheint als *ἀντι* in *ἀντιγράψαι* nach *πέντε*: *τὸ γράψαι δὲ* MQV; *τό*, obwohl schon von P^2 expungiert, doch von der Aldina für alle Drucke beibehalten) *τὸν ἁμαρτάνοντα* (*τὸ*) (oder soll man *ἁμαρτάνειν τὸ* vorziehen?) *διέλιπε πέντε* (*«und der Schreiber war nachlässig und ließ seine* [nämlich des Hippokrates] *Worte «der eine 6 Tage und der andere» aus und schrieb nur «5 Tage»* H, vgl. Littré II 662), *καὶ πιθανώτερόν ἐστι τῷ μὲν* (von mir hergestellt: *ἐπὶ μὲν τῷ* MQV) *πρεσβυτέρῳ τὰς ἓξ διαλιπεῖν, τῷ δὲ νεωτέρῳ τὰς πέντε, τῆς γ´* (von mir berichtigt: *τῆς ϛ´* MQV) *ὑποστροφῆς*

den zwar nicht unversehrten, aber von kleinen Mängeln abgesehen doch lückenlosen Text von ω bewahrt.

andere Lücken in Q gegenüber den meist vollständigen MV

Außer dem eben besprochenen Verluste von Mittelstücken der meisten Lemmata und dafür gehaltener Kommentarabschnitte zeugen für die Sonderstellung von Q gegenüber den beiden anderen Hss. noch zahlreiche im Kommentar bemerkbare Störungen des Zusammenhanges, die in MV nicht vorhanden sind, wie denn V durch Homoioteleuton oder Homoioarkton entstandene Lücken öfter am Rande ausfüllt und M am wenigsten von allen Vertretern des Archetypus ω verstümmelt ist. Nur die Minderzahl dieser Lücken teilt Q, wie schon S. 71 f. erwähnt, mit seiner Vorlage E, die meisten hat sein Schreiber selber verschuldet. Mit MV verglichen, ist Q unvollständig z. B. an folgenden Stellen: S. 6, 9 *κατὰ τοὺς ἀφορισμοὺς* Q: *τούτους* fügen MV hinzu — ebenda Z. 10 *εἴθ᾽ ὅτι τὸ χρήσιμον μέρος τῆς διδασκαλίας ὑπερέβαινεν* läßt Q auf eigene Verantwortung aus: der Satz steht sowohl in E wie in MV — S. 7, 7 ebenso *τὰς δυνάμεις τῶν ψυχρῶν* Q: *τὰς δυνάμεις διδάσκει τῶν ψυχρῶν* MV — S. 17, 14 nur *τὸν πρὸ κύνα* Q: *τὸν πρὸ* (V: *πρὸς* M) *κύνα, οὐ τὸν κύνα* MV — S. 33, 15 *κοιλίαι σκληραί, φρικώδεις* Q: *κοιλίαι σκληραί, δυσουρίαι φρικώδεις* MV — S. 41/42 knüpft Q an den Schluß der Erläuterung des einen Lemma sogleich den Anfang der Erläuterung des andern an, so daß das 8. Lemma aus dem ersten Kommentar des ersten Buches in Q nicht einmal in der üblichen Verkürzung erscheint: in MV ist es erhalten — S. 42, 11 *πλὴν γὰρ τοῦ πρώτου τοῦ μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν* Q: *χρόνου* fügen MV zwischen *πρώτου* und *τοῦ* ein — S. 90, 12 *ὁ δ᾽ ὑπὸ τῶν ἀστρονόμων τε καὶ φιλοσόφων οὐρανὸς ἀπὸ τῶν κατὰ τὴν σελήνην ἄρχεται τόπων* Q: hinter *οὐρανὸς* haben MV *ὀνομαζόμενος* — S. 110, 13 *τὰ γὰρ οἰκεῖα τῶν νοσημάτων συμπτώματα μὴ γενόμενα τότε διδάσκων* Q: nach *τότε* hinzufügend *γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ διδάσκων* V: nach *τότε* ergänzend *κατὰ τοῦτον εἴωθε τὸν τρόπον ἑρμηνεύειν, ἐκ τοῦ μὴ γενέσθαι τότε γενέσθαι πολλάκις αὐτὰ διδάσκων* allein M — S. 133, 3 *οὐδὲν ὠφελοῦσιν αἱ χωρὶς τοῦ πεφθῆναι* Q, am Rande zu *ὀνίνησι* (Z. 2) *γρ. ὠφελήσουσιν*, das jedoch erst zu *ὠφελοῦσι* der nächsten Zeile gehört, aber weiter nichts: *ἅτε καὶ τούτων ἔτι πολλῶν οὐδὲν ὠφελήσει τι χωρὶς τοῦ πεφθῆναι* (nach *πεφθῆναι*) zugesetzt in MV — S. 139, 12 *ἐγχωρεῖ γε μὴν καὶ αὐτὴν ἀναγινώσκειν τὴν προκειμένην ῥῆσιν, ἵν᾽ ὁ λόγος ᾖ περὶ πάντων ἁπλῶς νοσημάτων αὐτῷ καθόλου τοῦ νοσήματος* Q: *ἐγχωρεῖ γε μὴν καὶ αὐτὴν καθ᾽ ἑαυτὴν ἀναγινώσκειν τὴν προκειμένην ῥῆσιν, ἵν᾽ ὁ λόγος ᾖ περὶ πάντων ἁπλῶς νοσημάτων αὐτῷ καθόλου λεγόμενος τῶν χωρὶς πεπασμοῦ. πέψις γάρ τίς ἐστι τῶν παρὰ φύσιν ὁ πεπασμὸς τοῦ νοσήματος* MV — S. 144, 5 *ὥσπερ οἱ πεπασμοὶ γίνονται τῆς φύσεως κρατούσης τὰ ἐναντία* Q: wegen Wiederholung desselben Wortes sind nach *κρατούσης* die Worte *τῶν νοσωδῶν αἰτίων, οὕτω καὶ μὴ κρατούσης* nach dem Zeugnis von MV ausgefallen. — S. 165, 11 *ὕδωρ οὐκ ἐγένετο. ὥστ᾽ εἰκότως* Q: aus demselben Grunde fehlen nach *ἐγένετο* die Worte *πρόδηλον* (verbess. Chartier: *πρόδηλος* Hss.) *οὖν, ὅτι χολοποιὸς ἡ τοιαύτη κατάστασις ἐγένετο*, die in MV bezeugt sind. — S. 211, 3 *οἰκοδομοῦντες ἢ φιλογυμναστοῦντες* Q: nach *οἰκοδομοῦντες* fehlt wegen des Homoioteleuton das Satzglied *τε καὶ τεκταινόμενοι, κυνηγετοῦντες* nach Ausweis von MV, deren Lesart aber der arabischen Übersetzung in H gegenüber auch der Prüfung bedarf. — S. 225, 4 *λέγει τοίνυν ὀξυτάτας μὲν καὶ χαλεπωτάτας νόσους εἶναι κατὰ τὸν ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ τὰς κρίσεις λαμβανούσας* Q: *λέγει τοίνυν ὀξυτάτας καὶ χαλεπωτάτας νόσους εἶναι κατὰ τὸν συνεχῆ πυρετόν, ὀξυτάτας μὲν λέγων τὰς ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ τὰς κρίσεις λαμβανούσας* MV, die aber auch nicht ganz unversehrt sind, da die sogleich folgenden Worte der Erläuterung *μεγίστας δὲ τὰς ἰσχυροτάτας, χαλεπωτάτας δὲ*

ἅμα ἀμφοτέροις γενομένη (MQ: *γενομέναις* V) *κατὰ τὴν ἑνδεκάτην ἡμέρην. ἐφεξῆς γοῦν φησιν· ἔκρινε δὲ τοῖσι πλείστοισιν ἑκταίοισι, διαλιπὸν* (MQV: vielleicht mit Paris. A der Hippokrateshss. in *διαλιπὸν* zu ändern) (*ἐξ· ἐν δὲ τῶν ὑποστροφέων ἑβδόμη*) *τεταρταίοισιν* (von mir aus H ergänzt: *διαλιπὸν τεταρταίοισιν* [*τεσσαρταίοισιν* V] MQV), *ὥστ᾽ εἰκότως τοὺς ἀδελφοὺς ἐκ*(*είνους* von mir ergänzt) *τῶν τῆς πλείστης γενομένων κρίσεων καὶ αὐτοὺς εἶναι παράδειγμα.*

τὰς κίνδυνον ἐπιφερούσας zeigen, daß schon *ω* zwischen *ὀξυτάτας μὲν* und *καὶ χαλεπωτάτας* die Worte des Lemma *καὶ μεγίστας* eingebüßt hatte.

Lücken in V, die M nicht hat.

Diese Beispiele genügen, die Lückenhaftigkeit von Q neben MV zu veranschaulichen, die wir hier mit überwiegender Einstimmigkeit meist im vollen Besitze des Textes finden. Aber trotzdem wäre es ein voreiliger Schluß, wollte man sogleich folgern, daß die eine Hs. von der andern abhängig sei. Vielmehr stehen neben Q oder seiner Vorlage E sowohl M wie V als durchaus selbständige Zeugen der Urhs. *ω*. Daß M nicht aus V abgeschrieben sein kann, erkennt man, abgesehen von den schon behandelten Gründen, aus einer der oben mitgeteilten Stellen (S. 110, 13). Zu demselben Ergebnisse führt eine Vergleichung folgender Sätze: S. 57, 9 *τοῦ δ' ἤτοι τὸν ἕτερον ὄρχιν ἐστηρίζετο, οἷς δὲ πλέον, κατ' ἀμφοτέρους* V: *τοῦ δ' ἤτοι τὸν ἕτερον ὄρχιν ἢ ἀμφοτέρους δέξασθαι τὴν περιουσίαν τῶν ὑγρῶν αἴτιον ἦν τὸ ποσὸν ἐν αὐτοῖς· οἷς γὰρ ὀλίγον ἀφίκετο, κατὰ τὸν ἕτερον ὄρχιν ἐστηρίζετο, οἷς δὲ πλέον, κατ' ἀμφοτέρους* M, in dem nur *μὲν* zwischen *οἷς* und *γὰρ* verlorengegangen scheint. — S. 61, 2 *μία μὲν ἀπὸ τῆς κεφαλῆς ῥευμάτων συνισταμένη, ἑτέρα δὲ ἡ ἐκ τῶν κατ' αὐτὸν τὸν πνεύμονα παθῶν ὁρμωμένη* V: *μία μὲν ἐκ τῶν ἀπὸ τῆς κεφαλῆς κτλ.* M, wo *ἡ* vor dem ersten *ἐκ τῶν* ebenfalls fehlt. — S. 218, 13 *καὶ αἱ ῥύγαι δὲ τοῦ γένους μέν εἰσι τῶν πνευμάτων ὑπάρχουσαι πάλιν κατὰ τοῦτο οὐ κοινωνοῦσι ταῖς φύσαις* V: *καὶ αἱ ῥύγαι δὲ τοῦ γένους μέν εἰσι τῶν πνευμάτων καὶ κατὰ τοῦτο κοινωνοῦσί πως τοῖς κατὰ τὴν ἀναπνοήν, ἐν εἴδει δὲ φυσωδῶν πνευμάτων ὑπάρχουσαι πάλιν κατὰ τοῦτο οὐ κοινωνοῦσι ταῖς φύσαις* M, während im Anfange *καὶ αἱ ῥύγαι δὲ γένους εἰσὶ* der im übrigen mit M übereinstimmende Text von Q lautet: *καὶ ἐρυγαὶ δὲ* hat P[2] korrigiert, *τῶν* vor *φυσωδῶν πνευμάτων* der Schreiber von w, wie schon S. 78 erwähnt, wohl mit Recht eingesetzt und *οὐ* Chartier verworfen, worin er mit dem arabischen Übersetzer Hunain in H zusammentrifft. — S. 286, 4 sind wegen naher Wiederkehr desselben Wortes die von ihm eingeschlossenen Worte in folgendem Lemma ausgefallen: *ἐς νύκτα παρέκρουσε. τετάρτη δυσφορωτάτη* V: *ἐς νύκτα παρέκρουσε. τρίτη ἐπιπόνως πολλὰ παρέκρουσε. τετάρτη δυσφορωτάτη* M: die letzten in *ω* fehlerhaft überlieferten Worte hat Chartier mit unserem Hippokratestext in Einklang gebracht, indem er *τετάρτη δυσφορώτατα* schrieb. Diese wie alle anderen im vorigen gesammelten Stellen beweisen, daß M eine neben V selbständige Abschrift von *ω* ist.

Lücken in M, die V nicht hat.

Aber umgekehrt kann auch V nicht aus M abgeleitet sein, was sich aus folgenden Sätzen ergibt, die in M unvollständig überliefert sind: S. 35, 17 steht der Satz *τὰ μὲν ὑγρὰ καὶ ψυχρὰ τῆς φύσεως τε καὶ κατὰ τὰς ἔξωθεν περιστάσεις ῥᾷον ἁλώσεται* mit dem vorangehenden nicht verbunden in M: *τὰ μὲν γὰρ ὑγρὰ* QV, im übrigen aber mit denselben Fehlern, die auch M aus *ω* fortpflanzt: Galen schrieb vermutlich *τὰ μὲν γὰρ ὑγρὰ καὶ ψυχρὰ τῇ φύσει σώματα κατὰ κτλ.*, wie auch der Araber in H bezeugt. — S. 117, 1 *πρόδηλον δ' ὅτι τῆς πλειάδος οὐ τῆς ἐν τῇ νῦν καταστάσεως οὔσης ἐμνημόνευσεν. ἐπὶ τέλει γὰρ* M: *πρόδηλον δ' ὅτι τῆς πλειάδος οὐ τῆς ἐν τῇ νῦν καταστάσεως οὔσης ἐμνημόνευσεν, ἀλλὰ τῆς μετὰ τὴν ἄλλην κατάστασιν ἐν τῷ δευτέρῳ ἔτει, καθότι καὶ πρόσθεν ἐλέγομεν· ἐπὶ τέλει γὰρ* mit Ausfüllung der Lücke in QV: der Satz hatte also in *ω* nicht durch Auslassung, sondern durch andere Beschädigung des Textes gelitten: im Eingange der Erläuterung ist *δ'* entweder einzuklammern oder, wozu ich eher rate, in *ἐστὶν* abzuändern, *καταστάσεως* hat Chartier in *καταστάσει* verbessert, der dadurch entstandene Hiat wird beseitigt, indem man das folgende *οὔσης* in *καταδύσης* oder leichter in *δύσεως* berichtigt, schließlich muß es *κατὰ* für *μετὰ* heißen, Änderungen, welche die arabische Übersetzung in H bestätigt. — S. 294, 3 *γλῶσσα ἐπίξηρος, διψώδης, ἀσώδης, οὖρα ὅμοια* M: nach *διψώδης* sind die Worte *οὖρα σμικρὰ λεπτὰ ἐλαιώδεα· σμικρὰ ἐκοιμήθη. πέμπτη διψώδης* ausgefallen, die bis auf das erst von P[2] nachgetragene *πέμπτη* V erhalten hat. Also gilt auch V neben M als selbständige Abschrift von *ω*.

Proben richtiger Lesarten aus Epid. I, 1, die nur in einer der drei Hss. MQV aus ω überliefert sind, und zwar im ganzen am seltensten in V, öfter in M, am häufigsten in Q (E).

Somit muß man schon wegen der verschiedenen Texteinbuße in MQV diese drei Hss. als voneinander unabhängige Zeugen des Archetypus ω bezeichnen. Die Selbständigkeit dieser drei Vertreter von ω geht aber auch daraus hervor, daß jeder einzelne richtige Lesarten aus ω bewahrt hat, während die beiden anderen jedesmal Fehlerhaftes überliefern. Wie bei den Lücken unterscheiden sich die drei Vertreter des Archetypus auch hinsichtlich der Erhaltung guter, echter Lesarten beträchtlich. Zeichneten sich dort V und insbesondere M in der Vollständigkeit des Textes vor dem willkürlich gekürzten Q (= E) in auffälliger Weise aus, so hat hier Q (= E) die sichere Führung vor den beiden anderen. Nach meiner Zählung bietet Q in den drei Kommentaren des ersten Epidemienbuches an 90—100 Stellen allein das Richtige, während M in gegen 70 und V nur ungefähr in 50 Fällen die echte Lesart bewahrt haben. Zur Probe dieses Verhältnisses stelle ich aus zwei Druckbogen der Kühnschen Ausgabe von Epid. I, 1 die richtigen Lesarten der Hss. MQV zusammen.

Aus M gehören folgende Stellen hierher: S. 44, 14 *ἀραιούμενον γοῦν* (von mir verbessert: *οὖν* MQV: »*denn*« in der arabischen Übersetzung H) *τὸ νέφος εἰς ἑαυτὸ* (M: *ἑαυτὸν* Q: *ἑαυτοῦ* V) *καταδέχεται τὸ τοῦ ἡλίου φῶς* — S. 54, 12 *εἰκότως γοῦν ὀλίγαις γυναιξὶν ἐγένετο* (nämlich *τὸ τὸν πλεονάσαντα χυμὸν τὴν ὁρμὴν σχεῖν ἐπὶ τὴν κεφαλήν*, vgl. Z. 4 und 9, M: *ἐγένετο* [so!] Q: *ἐγένοντο* V) — S. 57, 7 *εἰκότως τοιγαροῦν αἱ κατὰ τοὺς ὄρχεις φλεγμοναὶ μετ' ὀδύνης* (MQ: *ὀδύνοις* [so!] V) *ἐγένοντο* (M: *ἐγίνοντο* QV) — S. 58, 5 *τὴν ἐξ ἀρχῆς ἐφύλαξαν* (M: *ἐφύλαξον* QV) *κρᾶσιν* — S. 68, 16 *ὁ ἡμιτριταῖος ἐπ' ἀνωμάλωι συνιστάμενος χυμῶι τὸ μέν τι* (P*: *μέντοι* MQV) *πικρόχολον δριμύ, τὸ δέ τι* (M: *τὸ δ' ἔτι* V: *τὸ δ' ἐπὶ* Q) *φλεγματῶδες | σηπόμενον ἔχοντι* — S. 77, 8 *ἀπόσιτοι πάντων γευμάτων διὰ τέλεος* (M: *διατελέως* QV) — S. 81, 14 *ταῦτα μὲν οὖν* (M: *οὖν* fehlt in QV) *ὁμολογεῖ τοῖς . . . συμπτώμασιν*.

Aus V scheinen folgende Lesungen erwähnenswert: S. 51, 5 *ὑφ' ἧς τὰ μὲν ἅμα τῶι φλέγματι πέφυκε γίνεσθαι* (ist hier *τὰ φλεγματώδη* ausgefallen?), *τὰ δὲ ἅμα τῆι ξανθῆι χολῆι, τὰ* [*δὲ*] *ἐρυσιπελατώδη* (*δὲ* hat P getilgt: *τὰ δὲ ἐρυσιπελατώδη* V: *τὰ δὲ ῥυσιπελατώδη* MQ) — S. 52, 15 *εἶτ' ἀποτιθεμένης* (V: *ἀποτιθεμένοῦς* [so!] Q: *ἀποτιθεμένους* M) *αὐτοὺς* (nämlich *τοὺς χυμοὺς*) *τῆς φύσεως εἰς τοὺς ἐπὶ τοῖς ὠσὶν ἀδένας αἱ καλούμεναι γίνονται παρωτίδες* (Aldina: *παρωτίδαι* MQV) — S. 53, 11 *ἐπὶ βραχὺ τοῦτ' ἔπασχε διὰ τὴν τοῦ πλεονάσαντος, ὡς εἴρηται, χυμοῦ φύσιν* (V: *φύσει* Q: *φύσεως* M), *ἀερώδους τὸ πλέον* (verbess. Cornarius: *τοῦ πλέονος* MQV) *ὄντος καὶ* (ohne *καὶ* Q) *ψυχροῦ* — S. 60, 1 *καθ' ἑκατέραν* (V: *ἑτέραν* MQ) *δὲ τήν τε* (ohne *τε* Q) *γραφὴν καὶ τὴν διάνοιαν* — S. 75, 11 *διὰ τὴν κακοήθειαν τῶν τότε γενομένων* (V: *γινομένων* MQ) *πυρετῶν* — S. 81, 2 ⟨*δῆλον*⟩*ότι* (von mir ergänzt) *περὶ ὧν ἐποιεῖτο τὸν λόγον, ὡς ἐγώ φημι, τῶν ἄλλως* (wie ich nach S. 82, 2 oder 10/11 vermute: *ἄλλων* MQV) *νοσησάντων* (V: *νοσημάτων* MQ), *οὐχὶ τῶν φθινωδῶν* (von mir hergestellt, oder sollte man *φθινωδῶς* vorziehen? *φθινούντων* QV: *φθινοῦντων* [so!] M: *φθινόντων* Chartier) — S. 82, 7 *ἀλλὰ καὶ* ⟨*διὰ*⟩ *τὸ προειπεῖν* (ergänzte P*) *μὲν αὐτὸν* »*περὶ ὧν γεγράψεται*«, *μηδεμίαν δ' ἄλλην* (V: ohne *δὲ* MQ) *ἡμᾶς ἔχειν δεῖξαι γραφήν* (Q: *γράψαι* MV) . . . *ἀναγκαῖόν ἐστι*. Der ausgewählte Abschnitt erweist sich also für V im Vergleiche mit M günstiger als sonst.

Den Schluß der Liste bilde Q mit einer noch mehr als sonst hervorstechenden Fülle alleiniger richtiger Lesarten: S. 50, 7 *τὰς φλέβας ἀναστομοῦσθαί τε καὶ ἀναρρήγνυσθαι διὰ τὸ τοῦ πνεύματος πλῆθος, ὃ καὶ τοὺς ἀσκούς τε καὶ τοὺς πίθους* (Q, d. h. E, wie auch P* verbessert hat: *πίρους* MV) *ῥήγνυσιν ἀθροιζόμενον ἐν τῶι γλεύκει ζέοντι* — S. 52, 5 *διὰ ταῦτ' οὐκ ἐξεποίησεν* (Q: *ἐξεποίησεν* MV), *ὥσπερ τὰ ἐπ' ἄλλαις προφάσεσιν* — S. 54, 5 *ἐπεὶ τοίνυν ὁ πλεονάσας ἐν τῆι* ⟨*νῦν*⟩ *καταστάσει* (oder *ἐν* ⟨*ταύτηι*⟩ *τῆι κ.*, wenn man nicht lieber *ἐν τῆι* ⟨*τότε*⟩ *κ.* schreiben will) *χυμὸς ὑπόψυχρός τε καὶ ἀερώδης ἦν ἐν τῶι*

μέσωι τὴν φύσιν καθεστὼς (Q, verbess. P²: καθεστὸς MV) τῶν τ' ἄνω ῥαιδίως φερομένων καὶ τῶν κάτω ῥεπόντων — S. 55,7 οὗτοι μὲν οὖν οὐδὲν (Q, Aldina: οὐδὲ MV) ἀναπτύουσι τῶι μηδ' ὅλως ἔχειν τι περισσὸν ἀναγωγῆς τε καὶ κενώσεως δεόμενον — S. 56,9 βραγχώδεις (Q: βραγχώδης M: βραγχώδει V) γάρ, φησίν, οὕτω βήσσοντες ἐγένοντο — S. 63,2 εἰρηκότος δὲ τοῦ Ἱπποκράτους »ἐπεὶ καὶ τοῖσιν ἐνδυαστῶς (Q: ἐνδυαστῶς M: ἐνδιαστῶς V) ἔχουσι πολλοῖσιν ἐβεβαίωσε τότε« — S. 65,14 ὃ (Q, verbess. P²: ἡ MV) γὰρ ἐν ὀλίγωι χρόνωι πάσχουσιν αἱ παθεῖν ἐπιτήδειοι φύσεις — S. 69,3 ʽσυνεχεῖςʼ (von mir verbessert: συνεχέες MQV: συνεχέας P² und die Ausgaben) δ' αὐτοὺς ὠνόμασεν, ἐνδεικνύμενος τὸ μὴ λήγειν (Q, verbess. P²: λέγειν MV) εἰς ἀπυρεξίαν — S. 71,2 τούτωι (von mir hergestellt: τοῦτο MQV) δ' αὖ πάλιν εἵπετο τῶι (Q, verbess. P²: τὸ MV) δακνῶδες εἶναι τὸ συνεχῶς ἐξανίστασθαι — S. 72,16 ἤτοι γὰρ παντάπασιν ἄπεπτον ἔπτυον, ἢ πεπεμμένον μὲν (Q, Aldina: πεπεμένον MV), μικρὸν δὲ | καὶ κατὰ βραχὺ μόγις ἀναφερόμενον — S. 75,10 οὐδὲ τοῦτο τοῖς ἄλλοις φθινώδεσιν (Q: φθίνουσιν MV und alle Ausgaben) εἴωθε συμπίπτειν — S. 75,14 πυρετοὶ πολλοὶ | ξυνεχέες οὐ βιαίως (aus dem Zitat S. 81,12 K. von mir hergestellt: οὐδὲ βίαιοι MV: die Silbe δὲ getilgt von P²), μακρὰ δὲ νοσέουσιν οὐδὲ περὶ τὰ ἄλλα [ἀλλὰ] δυσφόρως διάγουσιν (ἀλλὰ getilgt von P²: διάγουσιν Basileensis; vgl. S. 81,13 K.: ἔχουσιν MQV) ἐγένοντο (Q: ἐγένετο MV) — S. 77,4 οἱ πλεῖστοι τῶν ἐξηγησαμένων ⟨τοῦτο⟩ τὸ βιβλίον (von mir ergänzt in Übereinstimmung mit der arabischen Übersetzung in H) ἐπὶ τοὺς φθινώδεις αὐτὸν (verbesserte P²: αὐτῶν MQV) ἐν τῆιδε τῆι ῥήσει μεταβεβηκέναι φασίν (Q, verbess. P²: φησί MV) — S. 80,1 ὑπὲρ ἑνὸς πράγματος διττῶς ἡμῶν γραψάντων, εἶτα τῆς μὲν ἑτέρας γράψαι[φην] (Q, verbess. Cornarius und Basileensis: γράψαι MV) κατὰ τὸ ὕφος οὔσης, τῆς δ' ἑτέρας ἐπὶ θάτερα τῶν μετώπων . . . — Ebenso S. 82,8 an einer schon mitgeteilten Stelle μηδεμίαν δ' ἄλλην (ohne δ' in MQ) ἡμᾶς ἔχειν δεῖξαι γραφὴν (Q: γράψαι[φην] E: γράψαι MV) — Endlich S. 83,1 ἐσχάτη ῥῆσίς ἐστιν (MQ: ῥῆσιν V, aber ῥῆσις P) αὕτη τῶν εἰρημένων αὐτῶι περὶ τῆς πρώτης καταστάσεως, οὐδὲν μὲν πλέον διδάσκουσα (Q, verbess. P²: διδάσκουσιν MV).

Ob die richtigen Lesarten, die ich im Vorigen nur aus je einer der Hss. MQV angeführt habe, ausnahmslos für ω in Anspruch genommen werden dürfen, könnte man vielleicht bezweifeln, indem man z. B. πίθους (S. 50, 9), ὃ (S. 65, 14), λήγειν (S. 69, 4), φασίν (S. 77, 5) oder διδάσκουσα (S. 83, 2) nicht dem Schreiber von ω, sondern dem korrigierenden, d. h. also in diesen Fällen interpolierenden Schreiber von E oder schon seinem uns unbekannten Vorgänger zuschreibt, oder indem man ἐρυσιπελατώδη (S. 51, 6) oder καθ' ἑκατέραν (S. 60, 1) nicht als Schreibungen aus ω oder dessen direktem Ableger, sondern als Interpolationen von V ansieht, oder indem man ἐφύλαξαν (S. 58, 5) oder τὸ δέ τι (S. 68, 17) für interpolierte Konjekturen von M und nicht für echte Lesarten von ω oder wieder eines Ablegers von ihm, der verlorengegangen ist, hält. Doch gestehe ich, daß ich in solchen Varianten von M, Q, V lieber die richtigen Deutungen leicht verlesbarer oder unleserlich gewordener Buchstaben von ω als willkürliche Abänderungen seiner Vertreter finden möchte.

Übergeschriebene Korrekturen weniger Buchstaben nur in Epid. I, 1—3, aus ω verschieden in MQV übergegangen, als Beweismittel für mittelbare Überlieferung von ω in u.

Auch Doppelschreibungen, wie sie Q z. B. in ἐξεποίησεν (S. 52, 5), ἐνδυαστῶς (S. 63, 3) oder γράψαι[φην] (S. 80, 2) bietet, werden vielleicht zu der Annahme führen, daß der Schreiber dieser Hs. ähnlich, wie der von m bei der Fertigung der Abschrift von L für seinen Herrn, den Kardinal Bessarion, seine Kenntnis der griechischen Sprache zu Interpolationen mißbraucht hat, sprachkundig genug gewesen sei, offenbare Fehler seiner Vorlage auszumerzen. Aber ich verweise beispielsweise auf S. 82, 9 γράψαι[φην] E: γραφὴν Q und erinnere an die schon S. 71 f. behandelte Tatsache, daß E noch viel mehr solcher Doppel-

lesarten enthält, als Q erkennen läßt, da der Schreiber von Q die übergeschriebene Verbesserung oder Änderung seiner Vorlage E oft sogleich in den Text einträgt, ohne die ursprüngliche Lesart seines Gewährsmannes zu beachten. Anderseits zeigt Q aber auch häufig zur ersten die zweite Lesart hinzugefügt, ja wir sehen sogar zur zweiten als Verbesserung im Text erscheinenden Lesart nachträglich die erste hier und da in Q von dem Schreiber selbst zwischen den Zeilen eingesetzt, als ob diese zweite nachgetragene Lesart gelten und die erste, die Verbesserung, ersetzen sollte. So ist z. B. S. 54, 13 ἐγένετο in Q geschrieben, d. h. die Berichtigung ἐγένετο, für die V aus ω allein den ursprünglichen Fehler des Archetypus ἐγένοντο übernommen hat, während im Gegenteil M allein die Berichtigung ἐγένετο aus dem Archetypus überliefert, wird durch den Fehler ἐγένοντο ersetzt: auf dieselbe Weise hat der Schreiber von Q das Verhältnis der beiden Lesungen auch S. 146, 7 in dem Worte γεγραμμένων oder S. 206, 15 in φθέγξαιτο umgekehrt, indem er vorwegnahm, was er hätte hinterherschicken sollen, und hinterherschickte, was er hätte vorwegnehmen sollen. Diese Doppelschreibungen sind aber, wie mir scheint, nicht unmittelbar aus ω in E(Q) eingedrungen. Denn wenn man solche verkehrte Abfolge eines Irrtums und seiner Richtigstellung wie in dem eben erwähnten γεγραμμένων (S. 146, 7) sowohl in Q wie in V findet, wofür die Urhs. ω doch nur die Doppellesart γεγραμμένον enthalten haben kann, dürfte die Erklärung des Fehlers durch ein zufälliges Zusammentreffen beider Schreiber, also die Annahme einer selbständigen Wiederholung des seltsamen Fehlers in jeder der beiden Hss., uns schier Unglaubliches zumuten. Das Befremdliche des Irrtums wird gemildert, wenn er nur von einem Schreiber begangen ist: u, ein ebenfalls verschollener Zeuge des Archetypus, hat die Bestandteile der Doppellesart γεγραμμένον in ω beim Abschreiben vertauscht, so daß nun γεγραμμένων noch in den letzten Abschriften EQ und VP begegnet. Es ist also klar, daß diese doppelten Lesungen aus Mittelquellen auf dem Wege von ω her den Spätlingen der Überlieferung zugeflossen sind. Was unter diesen insbesondere EQ betrifft, so ist vermutlich jener Schreiber, dem die besprochene Kürzung des Hippokratestextes zur Last fällt (z), im Ausgleiche seines willkürlichen Verfahrens auf der andern Seite um so eifriger auf die Aufnahme der Korrekturen bedacht gewesen. So scheint mir bei der Übereinstimmung doppelter Schreibungen in mehreren Vertretern von ω das Überwiegen allein durch EQ erhaltener richtiger Lesarten leichter erklärt, als wenn man sie sämtlich direkt aus ω herleiten wollte. Daß aber die Urhs. der Kommentare Galens zu Epid. I wirklich Doppellesarten, übergeschriebene Verbesserungen, gehabt hat, steht mir außer Zweifel, ob von dem Schreiber der Hs. selbst oder von fremder Hand, läßt sich natürlich nicht sagen, wie ich mich auch nicht unterfange, die zeitliche Reihenfolge ihrer Abschriften zu bestimmen. Solch ein Versuch scheint mir von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn man die kontrollierbare Willkür und Unbeständigkeit des Schreibers von Q bei der Annahme oder Ablehnung zweifacher Schreibungen aus E bedenkt. Daher bescheide ich mich, im folgenden eine Liste von Beispielen zur Prüfung des Tatbestandes mitzuteilen und darauf hinzuweisen, daß ω bereits Korrekturen enthalten hat, die aber in den ebenfalls verlorenen Mittelgliedern der Überlieferung von den Abschreibern der Urhs. verschieden behandelt wurden. In geringster Zahl erscheinen sie über uy in den Hss. VP, zusehends vermehrt haben sie über ux die Hss. Mw erreicht und am zahlreichsten sind sie, wie schon gesagt, über uxz in die Hss. EQ eingegangen:

In Epid. I. 1

S. 22, 12 δεκάτου MV: δεκάτου Q S. 24, 8 ἀπαρχὰς MV: ἀπαρχὰς Q S. 26, 8 τοὺς νομίμους πεπαιδευμένους M: τοὺς νομίμως πεπαιδευμέν ͧ (= ως) Q: τοὺς νομίμως πεπαι-

δευμένους V S. 37, 9 *ἀθρόον* V: *ἀθρόως* M: *ἀθρόως* Q S. 40, 5 *ξηροτάτην* Q: *ξηρότητα* V: *ξηροτέραν* M S. 41, 5 *ὅτε* MV: *ὅτε* Q S. 52, 5/6 *ἐξεποίησεν* MV: *ἐξεποίησεν* Q S. 52, 15 *ἀποτιθεμένους* M: *ἀποτιθεμένους* Q: *ἀποτιθεμένης* V S. 54, 13 *ἐγένοντο* V: *ἐγένετο* Q: *ἐγένετο* M S. 63, 3 *ἐνδυαστῶς* M: *ἐνδιαστῶς* V: *ἐνδυαστῶς* Q S. 70, 9. 11 *ἀκρίτους* und *ἄκριτον* MV: *ἀκρίτους* und *ἄκριτον* Q S. 79, 9 *τῶν νόσον* V: *τῶν νόσον* Q: *τῶν νόσων* M S. 80, 2 *γράψαι* MV: *γράψαι* Q.

In Epid. I, 2

S. 84/85 *μόνων τῶν ἐσχάτων ἀμαθῶν* Q: ohne *τῶν* V: *μόνον τῶν ἐσχάτων ἀμαθῶν* M S. 86, 10 *μῆνα* Q: *μῆναι* V: *μῆνας* M S. 94, 11 *κρατουμένης* MV: *κρατουμένης* Q S. 109, 7 *ἑαυτῆς* MQ: *ἑαυτοῖς* V S. 109, 8 *ὅσοις* MQ: *ὅσοι* V S. 144, 12 *ἀτονίαν* MV: *ἀτονίαν* Q S. 146, 7 *γεγραμμένων* QV: *γεγραμμένων* M S. 148, 14 *αὐτῶν* MV: *αὐτὸν* Q.

In Epid. I, 3

S. 206, 15 *φθέγξετο* V: *φθέγξαιτο* Q: *φθέγξαιτο* M S. 212, 5 *λόγος* MV: *λόγος* Q S. 242, 17 *ὀξέως τε* V: *ὀξέως τε* Q: *ὀξέος τε* M S. 281, 2 *ὑπόσιτοι* MV: *ὑπόσιτοι* Q S. 302, 10 *διὰ τελέως* MV: *διὰ τέλεος* Q.

Solche doppelten Lesarten, die durch Überschreiben weniger Buchstaben einzelne ursprünglich fehlerhafte Wörter berichtigen oder berichtigen sollen, finde ich auf die drei Kommentare des ersten Buches beschränkt. Den sparsamsten Gebrauch hat V von diesen interlinearen Korrekturen gemacht, nicht daß er sie durchaus vermiede, aber bis auf vereinzelte Ausnahmen bietet er nur das verbesserte Wort im Texte, mag es dem Kalligraphen Caesar Strategus widerstrebt haben, die Gleichmäßigkeit der Zeilen durch Überschreiben zu stören, oder mag schon die Mittelquelle (y) die wenigsten interlinearen Zwischenstücke des Archetypus ω aus u aufgenommen haben. Häufiger hat sich der Schreiber der Hs. M solcher Doppellesarten aus ω von u her bedient, und zwar hat er diese Stellen seiner Vorlage x verschieden behandelt, indem er sie ebenso oft sogleich in den Text einträgt, wie er sie durch Überschreiben der einzusetzenden Buchstaben bezeichnet, wobei auch ihm einmal (S. 37, 9) der Irrtum untergelaufen ist, daß er die falsche Lesart über die richtige geschrieben hat. Die bei weitem meisten Beispiele dieser Doppelschreibungen lesen wir in E und Q, deren Gewährsmann (z) diese Besonderheit von ω mit den Mittelsmännern ux am treuesten bewahrt hat. Derartige Korrekturen in EQ bilden zugleich einen erheblichen Teil der nur einmal richtig aus ω fortgepflanzten Lesarten und erklären auch das Übergewicht dieser Hss. in der Erhaltung des tadellosen Textes gegenüber MV. Wichtiger jedoch als durch die Verbesserung an sich leichter Irrungen scheint mir die erörterte Eigentümlichkeit der Urhs. ω für die Überlieferungsgeschichte der Galenschen Epidemienkommentare dadurch, daß sie uns verschiedene Vorgänger ihrer Vertreter MQV enthüllt hat, die wir heute ebenfalls nicht mehr besitzen.

Die mittelbare Überlieferung von ω in mindestens vier ebenfalls verlorene Mittelglieder (uxyz) geschieden jenach Übereinstimmung zweierHss. gegen die dritte:

Zu demselben Ergebnis, daß nämlich die drei Zeugen des Archetypus nicht direkt, sondern durch Vermittlung auf ihn zurückgehen, führt auch die Frage in betreff der näheren Verwandtschaft von MQV untereinander. Läßt auch im allgemeinen die Mehrzahl der gleichen Lesarten in MQV ihren Ursprung aus derselben Familie unverkennbar hervortreten, so zeigt doch erst eine eingehende Betrachtung, z. B. von Epid. I, 1, an unterscheidenden Zügen, daß ihre Familienähnlichkeit auf verschiedenen Verwandtschaftsgraden beruht. Die zu solcher verwandtschaftlichen Bestimmung dienenden Mittel, ich meine charakteristische Übereinstimmungen von MQ gegen V, MV gegen Q und QV gegen M,

sind nach meiner Beobachtung schon zahlenmäßig voneinander verschieden: wer aber dazu noch die besonderen Umstände dieser Übereinstimmungen erwägt, wird sich um so weniger vor einer Entscheidung zu scheuen brauchen, wie die Zusammenklänge zu gruppieren sind und ihre Entstehung zu denken ist. Steht also M der Hs. Q näher, oder M der Hs. V, oder Q der Hs. V? Gehören somit MQ oder MV oder QV zusammen?

Übereinstimmung von MQ gegen V über z und x auf u (w) zurückgehend.

Ich stelle zuerst alles, was mir auf jenen Seiten von Belang scheint, zusammen, um das Zusammengehen von MQ und die Absonderung von V zu veranschaulichen: S. 23, 8 εἰς ἄνισα μέρη V: εἰς ἔνια μέρη MQ S. 23, 13 ἱππάρχῳ MQ: ἱππάρχων V S. 24, 3/4 ἁπάντων ὄντα, πάλιν (π̄ so Q) MQ: ohne ὄντα V S. 24, 11 συνενδείκνυται V: συνδείκνυται MQ S. 27, 1 ἅμα μετρίαις ὑγρότησιν MQ: ἅμ' ἀμετρίαις ὑγρότησιν V S. 27, 10 εἶπεν MQ: ἔφη V S. 27, 16 εἶπεν ἀφορισμοῖς MQ: εἶπεν ἀφορισμοὺς V: man schiebe ἐν τοῖς zwischen εἶπεν und ἀφορισμοῖς ein. S. 29, 4 ὁμοιότης V: ὁμοιώτης MQ S. 31, 6 ὑπαλλασσόμενα MQ: ὑπαλλασσόμεναι V S. 32, 1 ὑποτελεῖται MQ: ἐπιτελεῖται V: ich vermute ἀποτελεῖται. S. 33, 14 οὗτος MQ: οὕτως V S. 36, 7/8 ἐν καύμασιν V: ἐν καύματι MQ S. 36, 9 σηπεδόνων MQ: σηπεδωνῶν V: ist σηπεδονωδῶν zu schreiben? Oder ist σηπεδόνων unversehrt, so daß σηπεδόνες genannte Krankheiten zu verstehen wären? S. 39, 13 εἰθισμένου MQ: εἰθισμένα V S. 41, 1 αὐτοῦ MQ: αὐτῶν V S. 43, 1 γενήσονται MQ: γεννήσονται V S. 45, 19 τὸ μὲν MQ: τὸ ἢ V S. 51, 6 τὰ δὲ ἐρυσιπελατώδη V: τὰ δὲ ῥυσιπελατώδη MQ S. 56, 4 γίνεσθαι MQ: χείνεσθαι (so!) V S. 60, 1 ἑκατέραν V: ἑτέραν MQ S. 67, 14 πρῶτον μὲν αὐτῶν MQ: πρῶτος μὲν αὐτὸς (so!) V S. 75, 11 γενομένων V: γινομένων MQ S. 78, 3 ἠνώχλει MQ: ἠνώχλη V S. 81, 3 νοσησάντων V: νοσημάτων MQ S. 83, 1/2 ῥησίς ἐστιν MQ: ῥῆσίν ἐστιν V.

Übereinstimmung von MV gegen Q über x und y auf u (w) zurückgehend.

Dann schließe ich diejenigen Stellen an, die MV in Übereinstimmung miteinander, aber im Gegensatze zu Q zeigen: S. 16, 3 τὰς δὲ ἐπιτολὰς καὶ δύσεις MV: τὰς δὲ ἐπιτολὰς καὶ δύσις Q S. 26, 7 μήτοι γε μὴν MV: μέντοι γε μὴν Q: muß es nicht μή τι γε δὴ »geschweige« heißen? S. 26, 18 γενομένην MV: γινομένην Q S. 29, 9 δῆλης ὀψίας MV: δι' ὅλης ὀψίας Q: P¹ hat richtig δείλης hergestellt. S. 30, 8 συμμέτρως καὶ κατὰ βραχὺ MV: μετὰ für κατὰ Q S. 30, 11 καὶ τοίνυν MV: καὶ μέντοι νῦν Q S. 32, 10 εὐσταθέσταται καὶ εὐκρινέσταται MV: εὐσταθέστατοι καὶ εὐκρινέσταται Q S. 35, 3 ἐξευρίσκειν MV: εὑρίσκειν Q S. 35, 15 παρὰ τῆς ἡ τὸν καὶ τῆς φύσεως MV: παρὰ τῆς ἡ καὶ τῆς φύσεως Q: ἡλικίας haben schon Cornarius und der Basler Herausgeber ergänzt; übrigens trägt ein erst nach Anfertigung von Q in seiner Vorlage E über die Lücke geklebtes Zettelchen folgende Bemerkung eines Benutzers der Hs.: *fortasse sic legendum* ἡλικίας ἐνδείξει. In τὸν steckt wohl τε. S. 36, 8 ὕδατι λάβρῳ MV: λαβρῷ ὕδατι Q S. 36, 12 ἡ κρανὼν ἐν κοίλῳ καὶ μεσημβρινῷ χωρίῳ MV: ἡ ἐν κραν̄ κοίλῳ καὶ ἐν μεσημβρινῷ χωρίῳ Q S. 37, 16 παράδειγμα MV: παραδείγματα Q S. 38, 6 λάβρον Q: λαῦρον MV S. 38, 15/16 πλειάδος δύσιν Q: πλειάδος δύναμιν MV, wie S. 39, 4 S. 39, 12 οὐκ ἰσχυρὰ MV: οὐχ ἰσχυρὰ Q S. 40, 1 αὐχμοὶ MV: αὐχμὴν Q S. 40, 3 ὠνόμασεν Q: ὠνομάσαμεν MV S. 41, 13 ὀλίγων Q: ὀλίγον MV, am Rande ὀλιγίστων von derselben Hand M S. 42, 10 τὸ μετ' αὐχμῶν MV: τῷ für τὸ Q S. 42, 14 ὠνόμασε Q: ὀνόμασε MV S. 43, 3 καρωτικὴ Q: ῥωτικὴ MV: da P¹ ς übergeschrieben hat, so liest man seit der Aldina in allen Druckausgaben ῥωστική. Aus Hunains Übersetzung in H »*es entsteht im Kopfe Druck*« gewinne ich βαρυτάτη. S. 43, 18 ἐν μὲν ταῖς φλεγματικαῖς φύσεσιν καὶ ἡ ἐξ MV: ἐν μὲν ταῖς φλεγματικαῖς φύσεσι καὶ ἡ ἕξ im Texte, am Rande von derselben Hand ἕξεσι Q: ich verbessere καὶ ἡ ἐξ in καὶ ἡλικίαις, wie auch die arabische Übersetzung in H von »*Lebensaltern*« spricht. S. 46, 3 καὶ συναύξει MV: καὶ ἂν αὔξ~~ησ~~ει (so!) Q: καὶ συνάξει hat der Herausgeber der Aldina hergestellt. S. 49, 13

λεπτότατος MV: λεπτώτατος Q S. 50, 9 *τοὺς ἀσκούς τε καὶ τοὺς πίθους* Q: *τοὺς ἀσκούς τε καὶ τοὺς πίρους* MV S. 51, 12 *κατὰ τὴν ἐπίθριξιν αὐτῶν* Q: *κατὰ τὴν ἐπίθροισιν αὐτῶν* MV: ich schreibe *κατὰ τὴν ἐπίθλιψιν αὐτῶν* (nämlich *τῶν δακτύλων*). S. 54, 6 (*χυμὸς*) *ἐν τῷ μέσῳ τὴν φύσιν καθεστὼς* Q: *καθεστὸς* MV S. 54, 13 *ταῖς δηλονότι ἐν νέαις* Q: *ταῖς δῆλον ἐν νέαις* MV: *ἐν* hat P¹ mit Recht getilgt. S. 55, 7 *οὐδὲν ἀναπτύουσι* Q: *οὐδὲ ἀναπτύουσι* MV S. 65, 14 *ὃ γὰρ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ πάσχουσιν* Q: *ἢ γὰρ κτλ.* MV S. 66, 7 *χωρὶς τῶν φθινωδικῶν* MV: *χωρὶς τῶν φθιναδικῶν* Q: es muß natürlich *φθινωδῶν* heißen. S. 69, 4 *τὸ μὴ λήγειν εἰς ἀπυρεξίαν* Q: *τὸ μὴ λέγειν κτλ.* MV S. 71, 2 *τοῦτο δ' αὖ πάλιν εἵπετο τῷ δακνῶδες εἶναι τὸ συνεχῶς ἐξανίστασθαι* Q: bis auf *τὸ* vor *δακνῶδες* ebenso MV: ich verbessere *τοῦτο* in *τούτῳ*. S. 72, 15 *πεπεμμένον* Q: *πεπεμένον* MV S. 75, 5 *εἴ γε τῆς κατὰ μέρος διαστάσεως οὐκ αἰσθάνεται* MV: *διακαύσεως* Q: Chartiers Konjektur *διαθέσεως* bestätigt die Übersetzung Hunains in H »*da er die Indisposition, welche in dem Gliede ist, nicht fühlt.*« S. 75, 10 *τοῖς ἄλλοις φθινώδεσιν* Q: *τοῖς ἄλλοις φθίνουσιν* MV S. 76, 2 (*πυρετοὶ πολλοὶ*) *ἐγένοντο* Q: *ἐγένετο* MV S. 77, 5 (*οἱ πλεῖστοι τῶν ἐξηγησαμένων*) *φασίν* Q: *φησί(ν)* MV S. 78, 14 *ἀποσίτους μὲν ὀνομᾶσθαι* MV: *ὀνομάζεσθαι* Q: *ὠνομάσθαι* verbesserte P¹. S. 82, 9 *ἔχειν δεῖξαι γραφὴν* Q: *ἔχειν δεῖξαι γράψαι* MV S. 83, 2 (*ῥῆσις*) *οὐδὲν μὲν πλέον διδάσκουσα* Q: *οὐδὲν μὲν πλέον διδάσκουσιν* MV.

Übereinstimmung von QV gegen M über ez und y auf u (o) zurückgehend.

Zuletzt folgen solche Lesarten, in denen QV gegen M zusammenstehen: S. 16, 12 *ἕνα δὲ ἕκαστον οὐκέτι ἀστέρα μόνον* (*καλοῦσιν*) QV: *ἕκαστον δ' ἕνα οὐκέτι κτλ.* M: ist *οὐκέτι* heil? S. 19, 12 *τοῦ κατὰ τὸ θέρος τε καὶ τὸν χειμῶνα χρόνου* QV: *τὸν* fehlt in M S. 19, 16 *ἄλλους παρ' ἄλλοις ὄντας* QV: *ἄλλοις* anstatt *ἄλλους* M S. 19, 17 *ἰσημεριῶν τε καὶ τροπῶν* QV: *ἰσημερινῶν τε καὶ τροπῶν* M S. 20, 4/5 *μακεδόσι μὲν μόνοις* QV: *δὲ* für *μὲν* M S. 20, 11 *ἴστω μὴ πειθόμενος* (?) *ἱπποκράτους* M: deutlich *πειθόμενοι* QV: *Ἱπποκράτει* erst von mir hergestellt. S. 21, 16 *βουλόμενος ἀκολουθεῖν ἱπποκράτει* QV: *βουλευόμενος ἀ. ἱ.* M S. 22, 6 *μίαν ἐπὶ ταῖς τριάκοντα* QV: *τὰς* M S. 23, 2 *καὶ προσέτι τετάρτης ἡμέρας ἡμέρας μιᾶς* QV: *ἡμέρας* nur einmal M: in dem ersten *ἡμέρας* ist *μοίρας* verborgen. S. 24, 11 *κατὰ μὲν οὖν τὸν κόιντον* M: *οὖν* fehlt in QV S. 25, 16 *μόνοι γὰρ ἂν οὕτως ἱκανοὶ προγινώσκειν γινόμενα* QV: nur *μόνως* geändert in M: *μόνος γὰρ ἂν οὗτος ἱκανὸς* P¹: Galen hat geschrieben *μόνον γὰρ ἂν οὕτως ἱκανοὶ προγινώσκειν γινοίμεθα.* S. 27, 2 *ἅμα πνεύμασι βορείοις μεγίστοις* QV: *μεγίστοις βορείοις* umgestellt in M S. 30, 10 *τοῖς ἐτησίοις πνεύμασι* QV: *τοῖς ἐπιτησίοις πν.* M S. 30, 12 *ὅταν . . . προέρχονται τε καὶ εἰς ἄλληλα μεταβάλλουσι* M: *προέρχεται τε καὶ μεταβάλλουσι* QV: die geforderten Konjunktive werden auch noch bei Kühn vermißt. S. 31, 6 *ὑπαλλασσόμενα δὲ* (*νοσήματα*) *ταῖς ἰδέαις διά τε τὴν ὥραν τοῦ ἐνιαυτοῦ καὶ τὴν ἡλικίαν τε καὶ φύσιν* M: außer *ταῖς ἰδέαις* ebenso in QV, von denen V noch *ὑπαλλασσόμεναι* bietet: da Hunain in H übersetzt »*gemäß dem Alter dessen, den sie* (die Krankheit) *befällt*«, empfehle ich *κατά τε τὴν ὥραν τοῦ ἐνιαυτοῦ καὶ τὴν ἡλικίαν τοῦ* ⟨*ἁλισκομένου*⟩ *καὶ φύσιν.* S. 31, 14 *ἄφθαι* QV: *αὗται* M S. 32, 4 *ὁποῖον δὲ* M: *ὁποίαν δὲ* QV S. 32, 10 *αἱ νοῦσοι* QV: *αἱ νόσοι* M S. 32, 14 *ἐν τοῖς ἀφορισμοῖς* M: ohne *τοῖς* QV S. 32, 18 *ἐπίληπτοι* QV: *ἐπίπληκτοι* M S. 36, 2 *δυσχερέστερον* QV: *δυσχερέστατα* M S. 36, 4 *ἕτοιμον . . . ἡ γένεσις ἔσται* QV: *ἑτοίμην κτλ.* M: ich vermute *ἑτοιμοτέρα.* S. 37, 14 *πρὸ ἀρκτούρου* QV: *πρὸς ἀρκτούρου* M S. 38, 7 *πρὸς τὸν δεύτερον* (nämlich *τρόπον*) QV: *πρὸς τὸ δεύτερον* M S. 45, 8 *λευκὸν μὲν* (nämlich *φαίνεται νέφος*), *ὅταν, ὡς εἶπον, εἰς ὅλον αὐτὴν* (M: *αὐτῶν* QV) *δέξηται τὴν ἡλιακὴν αὐγήν*: *αὐτὸν* P¹: ich ersetze es durch *αὐτό.* S. 48, 4 *μετριώτατοί τε καὶ ὀλιγίστοις ἐγένοντο* QV: *ὀλίγοις* M S. 49, 16 *τὸ στόμα καὶ τοῦ ἥπατος τὰ σιμά* QV: *τὸ σῶμα κτλ.* M S. 52, 17 *οὕτως οὖν τοιαύτη τις ἦν περιουσία χυμῶν εἰς τὴν νῦν γενομένην κα-*

τάστασιν M: οὔτ᾽ οὖν τοιαύτη τις (V: τοιαύτις τη [so!] Q) ἦν κτέ. QV: hat Galen οὐδαμῶς οὖν ... ἐν τῆι νῦν γενομένηι καταστάσει geschrieben? S. 55, 15 δυσαπολύτως ἐμπεπλᾶσθαι τοῖς ... βρόγχοις QV: δυσαπολύτως ἐμπελᾶσθαι τοῖς ... β. M: besser ἐμπεπλάσθαι τοῖς ... βρογχίοις. S. 57, 8/9 φλεγμοναὶ μετ᾽ ὀδύνης ἐγένοντο M: φλεγμοναὶ μετ᾽ ὀδύνης (Q: ὀδύνοις [so!] V) ἐγίνοντο QV S. 58, 5 τὴν ἐξ ἀρχῆς ἐφύλαξαν κρᾶσιν M: ἐφύλαξον (so!) QV S. 58, 12 ἐπιπόνως συμβῆναι, τουτέστιν οὐκ εὐφόρως οὐδ᾽ ὥστε ῥαδίως ἀνέχεσθαι QV: alles bis auf εὐφρόνως auch M S. 63, 4 (εἰρηκότος δὲ τοῦ Ἱπποκράτους) εἶτ᾽ ἐπιφέροντος QV; εἶτ᾽ ἐπιφέρει M S. 63, 7 ἐν τῷ ἦρι QV: ohne ἐν M S. 63, 10 ὥσπερ καὶ ἄλλα τινὰ ... τὴν τάξιν ἐκλελεγμένην ἔχειν M: ἐκλεγμένην (so!) QV: *»wir finden in diesem Buche viele Reden von ihrer Stelle gerückt und ihre Anordnung im Gegensatze zu dem, was nötig ist,«* übersetzt Hunain in H: ἠλλαγμένην verbesserte Chartier: ἔχει Littré, der außerdem ἐκλελυμένην vorzog. S. 77, 8 ἀπόσιτοι πάντων γευμάτων διὰ τέλεος ἦσαν M: διατελέως QV S. 78, 14 ἐπ᾽ αὐτῶν QV: ὑπ᾽ αὐτῶν M S. 79, 17 ἑτέρα δ᾽, ἣν ἴσμεν ..., ἐνίοτε γὰρ ὑπὲρ ἑνὸς πράγματος QV: bis auf ἑτέραν δ᾽ übereinstimmend M: steckt in ἐνίοτε γὰρ das erwartete ἐστιν ἥδε? S. 81, 14 ταῦτα μὲν οὖν ὁμολογεῖ M: οὖν fehlt in QV.

Was lehren nun diese Kollationsproben? Der erste Teil des vorgelegten Beweismaterials zeigt, daß der Schreiber von V häufig dem Irrtum erlegen ist, und erweist nach meiner Ansicht V in einer weit längeren Reihe auffälliger fehlerhafter als vereinzelter richtiger Lesungen als einen Abkömmling einer vermittelnden Abschrift des Archetypus (y): V hat einen weiteren Abstand von M als Q (= E); MQ stimmen in ziemlich vielen guten Lesarten überein, entsprechend der gemeinsamen Quelle (x), aus der M unmittelbar, Q (= E) über z abgeleitet worden ist: beide gehen durch u auf ω zurück.

An diesem Urteil über die engere Zusammengehörigkeit von MQ darf uns der lange zweite Abschnitt der angestellten Vergleichung nicht irremachen. Hier sieht es zwar so aus, als ob V der Hs. M viel näher stünde als der Hs. Q, da in langem Zuge MV gemeinsame Lesarten erscheinen, die den ebensooft Richtiges wie Unrichtiges liefernden Vertreter von E, Q, für sich lassen. Wer aber die Fehler von Q mit seiner Quelle E vergleicht, muß einen erheblichen Teil von ihnen dem Schreiber von Q selbst auf das Schuldkonto setzen. Den Rest eigenartiger Fehlerhaftigkeit hat E aus z empfangen. Zieht man aber diesen ab, dann schließen sich MQV wieder als im ganzen einhellige Zeugen von ω zusammen, und es bleibt neben den eigenen Versehen seines Gewährsmannes (E) als Vorzug dieses Überlieferungszweiges eine ansehnliche Menge allein richtig bewahrter Lesarten aus Q (= E) zu buchen, die sie dem Verbindungskanal von ω her (uxz) verdanken.

Der letzte Abschnitt offenbart an M eine besonders leichte Beirrbarkeit, welcher der Schreiber dieser Hs. bei ihrer Ableitung von der Mittelquelle (x) unterworfen gewesen ist, und für die er allein die Verantwortung zu tragen hat. In betreff der Erhaltung des Ursprünglichen aus ω über ux kann M sich nicht mit EQ messen, kommt aber hierin V nicht nur gleich, sondern übertrifft ihn im ganzen genommen noch um ein Geringes, wenigstens an Zahl, wenn auch nicht an Wert der richtigen Lesarten. Gemeinsames Gut in QV gebührt dem Vermittler von ω, u, Besonderheiten in Q seinem Ableger x, in V seinem Ableger y.

Somit dürfte wohl klar geworden sein, weshalb ich nicht nur zwei, sondern mindestens doppelt soviele Mittelglieder zwischen dem Archetypus ω und seinen letzten uns erhaltenen Abschriften EQ, Mw und VP angenommen habe: Solche Stellen, wie z. B. S. 146, 6 τῶν γὰρ προειρημένων ἕκαστον ἐκ τῶν ἐν ἐκείνῳ τῷ βιβλίῳ (nämlich τῶι Προγνωστικῶι) γεγραμμένων, wo ich nach der arabischen Übersetzung in H *»jedes wird er-*

kannt aus . . .« durch Zusatz des Verbs *γιγνώσκεται* hinter *γεγραμμένων* die Lücke fülle, wenn man nicht *ἕκαστον ⟨γνωστέον⟩ ἐκ τῶν . . . γεγραμμένων* vorzieht, kann u nur durch selbstverschuldeten Irrtum so aus ω allen Späteren geliefert haben, vorausgesetzt, daß nicht schon der Schreiber der Urhs. dieser Klasse selbst beim Abschreiben von der Sammelhs. γ Fehler und Berichtigung miteinander vertauscht hat. Die unmittelbaren Fortsetzer von u sind x und y gewesen. Von diesen hat y, sei es direkt oder indirekt, an V manche allein in ihm erhaltene richtige Lesarten weitergegeben, wie sie z. B. sogleich der Satz S. 23, 6 *διὰ τοῦτο τοὺς δύο μῆνας ἡμερῶν γινομένους θʹ καὶ νʹ τέμνουσιν εἰς ἄνισα μέρη* veranschaulichen kann, an dessen Schlusse MQ *εἰς ἕνια μέρη* bieten. Aber demselben Gewährsmanne (y) oder einem Nachfolger dürfen wir unvergleichlich mehr fehlerhafte Stellen in V zuschreiben, da die Zahl der Irrtümer in dieser Hs. viel zu groß ist, als daß sie sich sämtlich einem einzigen Abschreiber, der zumal den Ruf eines sorgfältigen Kalligraphen genießt, aufbürden lassen. Gewissenhafter als y hat x, der andere Zeuge von u, von diesem sowohl eine Fülle guter Lesarten der Urhs. wie eine große Menge besonderer Fehler übernommen und an E (Q) und M überliefert. Doch erscheint das Bild des Archetypus ω in ihnen dadurch verschieden getrübt, daß M weit mehr eigene Versehen zu denen seiner Vorgänger (ux) hinzugebracht hat als Q (= E), Q aber den Vorzug richtiger Deutung leicht verlesbarer Buchstaben und den Vorzug vollständigerer Wiedergabe von Verbesserungen, die in ω mit einzelnen übergeschriebenen Buchstaben oder Silben bewirkt waren, durch planmäßiges Auslassen und infolgedessen durch die größte Lückenhaftigkeit unter den Vertretern der Urhs. wieder aufgehoben hat. Was jene richtige Lesung verkennbarer Buchstaben betrifft, so sei an Stellen erinnert, wie z. B. S. 50, 8 *διὰ τὸ τοῦ πνεύματος πλῆθος, ὃ καὶ τοὺς ἀσκούς τε καὶ τοὺς πίθους* (wofür MV wegen gleicher Verlesung des verschnörkelten θ *πίρους* schreiben) *ῥήγνυσιν ἀθροιζόμενον ἐν τῷ γλεύκει ζέοντι* oder S. 69, 3 *συνεχέες* (einstimmig aus ω überliefert, wofür P¹ *συνεχέας* hergestellt hat, aber Z. 9 *ὀξεῖς καὶ συνεχεῖς* entsprechend *συνεχεῖς* hätte herstellen sollen) *δʹ αὐτοὺς* (nämlich *τοὺς πυρετοὺς*) *ὠνόμασεν, ἐνδεικνύμενος τὸ μὴ λήγειν* (das in MV in *λέγειν* verschrieben ist) *εἰς ἀπυρεξίαν* oder S. 77, 4 *οἱ πλεῖστοι τῶν ἐξηγησαμένων ⟨τοῦτο⟩ τὸ βιβλίον ἐπὶ τοὺς φθινώδεις αὐτῶν* (einstimmig aus ω überliefert, von P¹ in *αὐτὸν* berichtigt) *ἐν τῇδε τῇ ῥήσει μεταβεβηκέναι φασίν* (wofür MV *φησί(ν)* überliefern). Und die größere Vollständigkeit in der Erhaltung übergeschriebener kurzer Korrekturen sei beispielsweise durch S. 54, 12 vertreten: *εἰκότως γοῦν ὀλίγαις γυναιξὶν ἐγένετο*, was sich nur auf die Behauptung Z. 9 *τὴν ὁρμὴν ἔσχεν ἐπὶ τὴν κεφαλὴν* (nämlich ὁ *πλεονάσας χυμός*) beziehen kann, übrigens eines der besprochenen Beispiele, in denen die Doppelschreibung von ω *ἐγένόντο*, über uy als *ἐγένοντο* in V, über ux als *ἐγένετο* in M erscheinend, von dem Schreiber von E (Q) aus uxz zwar vollständiger, aber mit Vertauschung des Fehlers und seiner Berichtigung wiedergegeben ist. Diese beiden erläuterten Vorzüge, die E (Q) aus x widerspiegelt, werden leider dadurch verdunkelt oder vernichtet, daß er von seinem direkten Gewährsmanne (z) die willkürliche Kürzung der im Rubrum gegebenen wirklichen oder vermeintlichen Hippokrateslemmata fortpflanzte, wodurch der Wert dieser Überlieferung beträchtlich gemindert ist.

Die Verstümmelung am Ende von Epid. III, 3 in Q und V unabhängig von der Verstümmelung des Anfangs von Epid. I, 1 und in beiden Hss. in Epid. III, 3 selbständig; allmählicher Fortschritt der Beschädigung und völliger Verlust des Archetypus ω.

Selbstverständlich gelten die über ω und seine gleichfalls verschollenen Nachkömmlinge erörterten Verhältnisse auch für Epid. I, 2 und I, 3, und ich sehe keinen Grund, ihre Gültigkeit nicht auch auf die Kommentare zum dritten Buche auszudehnen, soweit wenigstens der Text von ω in ihnen reicht. Nur nebenbei sei hier bemerkt, daß der vorzeitige Schluß in QV nicht mit dem Verluste des ersten Blattes von ω zusammenhängt und nicht dazu benutzt werden darf, eine nähere Verwandtschaft dieser beiden Hss. zu begründen. Denn — abgesehen von dem verschiedenen Umfange der Verstümmelung, der

in Q 50, in V aber fast 73 Seiten der Kühnschen Ausgabe zum Opfer gefallen sind — während Q unversehens mitten in einem Satze abbricht, ist seine Vorlage E vollständig, und zwar nicht erst später von anderer Hand aus Mw oder gar Lm, den beiden Vertretern der Sonderüberlieferung des Epid. III, ergänzt, sondern in der ihm selbst oder vielmehr seinem Gewährsmanne (z) eigentümlichen Textgestaltung ohne Spuren der Unterbrechung von demselben Kalligraphen zu Ende geschrieben. Die Ursache der unvollendeten Arbeit in Q bleibt dunkel. Auch was die Unfertigkeit von V oder vielleicht schon y betrifft, muß ich die bündige Erklärung schuldig bleiben. Indessen will ich trotz der oben ausgesprochenen Ablehnung, Vermutungen über die zeitliche Folge der Abschriften von ω zu äußern, es doch nicht unerwähnt lassen, daß, wenn wirklich schon y nicht nur, wie alle Abkömmlinge von ω, am Anfange von Epid. I, 1, sondern auch gegen Ende des Epid. III, 3 verstümmelt gewesen sein sollte, die Abschrift x älter als y und noch zu einer Zeit von ω genommen sein müßte, als die Zerstörung der Urhs. den letzten Teil der Blätter noch nicht ergriffen hatte. Durch Wurmfraß oder Nässe oder sonstige vernichtende Einflüsse der Zeit haben wir in ω eine Hs. der Kommentare zu Epid. I und III verloren, die schon durch das Ebenmaß der Schrift und ihren Farbenwechsel, solange sie sich im Zustande guter Erhaltung befand, das Auge ihres Besitzers zum Lesen reizen konnte: in verschnörkelter und bei allen Kürzungen, zumal in den Endungen, doch klarer und leicht lesbarer Minuskelschrift der Byzantiner, mit Initialen am Anfange der einzelnen Kommentare, zuweilen auch besonders ausgezeichneter Kapitel, deren Überschriften wie die Kommentartitel mit derselben roten Tinte geschrieben waren wie die den in Schwarz erscheinenden Kommentarstücken Galens vorangestellten Abschnitte des Hippokratestextes, und in den drei Kommentaren zum ersten Buche mit manchen interlinearen Korrekturen, wenn sich der Fehler durch Überschreiben weniger Buchstaben beseitigen ließ, sonst in allen Kommentaren mit vereinzelten Berichtigungen, in ganzen Wörtern bestehend, am Rande, so dürfte sich äußerlich das Buch dargestellt haben, dessen Studium trotz der streckenweise argen Zerrüttung und Verwüstung des Textes einen Mediziner der Frührenaissance weniger verdrossen haben mag als die Beschäftigung mit seinen Abschriften den sprachlich oder medizingeschichtlich interessierten Leser von heute. Soviel glaube ich über die Gestalt und die Fortpflanzung des Archetypus ω, des Führers der byzantinischen Hauptüberlieferung der vereinigten Kommentare zum ersten und dritten Epidemienbuche, zu erkennen. Wir gelangen mit ihm wohl nicht über das 14. Jahrhundert hinaus, aus dem auch der Zeuge der Einzelüberlieferung der kommentierten Epidemienbücher (L) stammt.

Die ursprüngliche Ausgabe der Galenschen Kommentare zu den hippokratischen Epidemien, nach einzelnen Büchern (Epid. I, II, III und VI) geordnet, in frühbyzantinischer Zeit durch Vereinigung der Kommentare des hippokratischen Krankenjournals (Epid. I u. III) geändert: byzantinische Hauptüberlieferung in der ersten Hss.-Klasse — daneben Fortbestand der alten Einzelausgaben, vertreten durch die direkte Überlieferung in den griechischen Hss. der Kommentare zu Epid. III und VI und durch die indirekte Überlieferung der arabischen Übersetzung der Kommentare zu Epid. II.

Wann Galens Kommentare des hippokratischen Krankenjournals (Epid. I und III) zusammengelegt worden sind, vermag ich nicht anzugeben, wie ich auch vergeblich versucht habe, Spuren einer Sonderausgabe seiner drei Kommentare des ersten Epidemienbuches zu entdecken, da ich selbst die behandelte Eigentümlichkeit der Doppellesarten in Epid. I, 1—3, jener Korrekturen, die in der Überschrift weniger Buchstaben bestehen, so charakteristisch sie auch gerade für die Überlieferung nur des ersten Buches in ω sein mögen, für eine nicht genügend tragfähige Grundlage halte, um auf ihr eine Sonderüberlieferung der Kommentare zu Epid. I als Gegenstück zur Sonderüberlieferung der Kommentare zu Epid. III (in L) aufzubauen. Aus fehlerhafter Übereinstimmung des Textes, die ich schon S. 12 ff. probeweise an einer beträchtlichen Zahl gemeinsamer Irrtümer in ω und L aufgezeigt und als deren Quelle ich eine einzige Überlieferung angenommen habe in der Form einer Sammlung der Kommentare zu Epid. I und III, denen wohl auch die zu Epid. VI angeschlossen waren (γ), wage ich im Vergleiche mit der sehr oft richtigen oder wenigstens verständlicheren Übersetzung Hunains (in H) nur so viel zu behaupten,

daß der byzantinische Schreiber der Sammelhs. γ sich bei der Abschrift von α oder β Versehen hat zuschulden kommen lassen, wo der Araber in Hss. aus derselben Quelle α oder ihren Ablegern jedenfalls einen besseren Text wiedergegeben hat; d. h. also schon im 9./10. Jahrhundert, als Hunains Übersetzungsschule blühte[1], scheint eine Sammelausgabe der galenischen Kommentare zu den Epidemienbüchern I, III und VI vorhanden gewesen zu sein.

II. Galens Kommentare zu Epid. II.

Galens Kommentare zu Epid. I, II, III und VI in dieser Reihenfolge als Einzelschriften entstanden und herausgegeben.

Anderseits bezeugt uns aber auch derselbe arabische Übersetzer, wie mir scheint, den Fortbestand der ursprünglichen Einzelausgaben der von Galen kommentierten Epidemienbücher. Denn die buchtechnische Tatsache steht fest, daß Galen seine Kommentare zu den Epidemienbüchern I, II, III und VI, die er von den 7 Epidemien des Corpus Hippocraticum allein zur Erklärung ausgewählt hat, buchweise in Einzelschriften herausgegeben hat, wie er sie auch im Gegensatze zu seinem Urteil über Wesen, Absicht und Herkunft der unter dem gemeinsamen Namen zusammengefaßten Aufzeichnungen jenes großen medizinischen Sammelwerkes in der zahlenmäßigen Reihenfolge, obwohl nicht in ununterbrochener Arbeit, erklärt hat. Nach einem Selbstbekenntnis in dem Büchlein *Περὶ ἰδίων βιβλίων* (Scr. min. II, 111/12 Müller) hat Galen damit angefangen, Notizen zur Erklärung des Hippokrates seiner eigenen Übung wegen, nicht zwecks Herausgabe in Buchform, niederzuschreiben, und es dabei für überflüssig gehalten, unrichtige Erläuterungen älterer Kommentatoren eingehend zu widerlegen, da er seine Meinung über strittige Punkte der hippokratischen Lehre in seinen eigenen theoretischen Schriften schon mitgeteilt hatte und die schlimmsten Irrtümer seiner Vorläufer in der Hippokratesexegese zugleich berichtigt zu haben glaubte, soweit es ihm bei seiner Schriftstellerei in Rom ohne die in Pergamon zurückgelassenen Hippokrateskommentare seiner Bibliothek möglich gewesen war. Später entschloß er sich auf Bitten seiner Hörer und anderer Studiengenossen, dem Stande ihres Wissens entsprechend für den privaten Gebrauch einzelner oder nur weniger bestimmte Kommentare über das Vorgetragene zu verfassen, wobei er es auch nicht in erster Linie auf streng wissenschaftliche Haltung mit Berücksichtigung aller vor ihm geäußerten, insbesondere falschen Auffassungen einzelner Sätze aus dem hippokratischen System abgesehen hatte. Dieses Verfahren bezieht der Verfasser a. a. O. S. 112, 16 ausdrücklich auch auf seine Kommentare zu Epid. I, und zwar als letzte einer ersten Interpretationsserie. Dann heißt es in betreff einer Änderung seines Verhaltens weiter: (S. 112, 17—26) *μετὰ ταῦτα δέ τινος ἀκούσας ἐξήγησιν ἀφορισμοῦ μοχθηρὰν ἐπαινοῦντος*[2] *ὅσα τοῦ λοιποῦ τισιν ἔδωκα, πρὸς κοινὴν ἔκδοσιν ἀποβλέπων, οὐκ ἰδίαν ἕξιν ἐκείνων μόνων τῶν λαβόντων, οὕτως συνέθηκα· ταῦτα δ' ἐστὶν ἐπιδημιῶν μὲν τὰ εἰς τὸ δεύτερον καὶ τρίτον καὶ ἕκτον ὑπομνήματα γεγραμμένα, πρὸς τούτοις δὲ καὶ τοῦ περὶ χυμῶν καὶ περὶ τροφῆς καὶ προρρητικοῦ περί τε φύσιος ἀνθρώπου καὶ τοῦ κατ' ἰητρεῖον, ὥσπερ γε καὶ τοῦ περὶ τόπων, ἀέρων, ὑδάτων.* Darauf folgt in geschlossenem Zuge eine Aufzählung seiner sämtlichen Hippokrateskommentare,

[1] Über Hunain und seine Schule vgl. G. Bergsträssers Aufsatz Ḥunain ibn Isḥaq, Über die syrischen und arabischen Galenübersetzungen in Abh. f. d. Kunde d. Morgenlandes, herausgeg. v. d. Deutsch. Morgenländ. Ges. Bd. XVII, Nr. 2, Leipzig 1925, und Max Meyerhof, New Light on Ḥunain Ibn Isḥâq and his Period, in Isis, International Review devoted to the History of Science and Civilization, vol. VIII (Bruxelles, 1926) p. 686—724.

[2] Über die Gründe, die Galen bewogen, die Kommentatorenliteratur gewissenhafter und gründlicher heranzuziehen, bemerkt er Bd. XVII A S. 496/97 K. dasselbe, nur viel ausführlicher: *ἐγὼ μὲν ᾤμην ἄμεινον εἶναι τὰ πολλῷ χρόνῳ ζητηθέντα μοι καὶ μετὰ κρίσεως ἀσφαλοῦς εὑρεθέντα μόνα γράφειν, ἄνευ τῶν εἰς τοὺς κακῶς ἐξηγησαμένους ἐλέγ|χων. ἐπεὶ δ' ἔνιοι μὲν διὰ τὸ μηδ' ὅλως πεπαιδεῦσθαι κατὰ μηδὲν τῶν παιδείων μαθημάτων, ἔνιοι δὲ καὶ φύσει νωθροὶ τὴν διάνοιαν ὄντες, ἀναγινώσκοντες ἐνίοτε παρά τισι τῶν γραψάντων ἐξηγήσεις ξένας, αὐτῷ τούτῳ μόνῳ τῷ ξένῳ συναρπασθέντες ἐπαινοῦσιν αὐτάς, διὰ τοῦτ' ᾠήθην ἄμεινον εἶναι κἂν ἅπαξ αὐτῶν που μνημονεῦσαι τῶν οὕτως ἐξηγουμένων, εἰρηκότος γε καὶ αὐτοῦ τοῦ Ἱπποκράτους* (*Περὶ ἀγμῶν* 1 [III, 414 L.]; auch CMG V 9,1 p. 132, 18 zitiert): *»τὸ γὰρ ξενοπρεπὲς οὔπω ξυνιέντες (εἰ χρηστὸν) μᾶλλον ἐπαινέουσιν ἢ τὸ σύνηθες, ὃ ἤδη οἴδασιν ὅτι χρηστόν, καὶ τὸ ἀλλόκοτον μᾶλλον ἢ εὔδηλον«.*

indem er bei jeder erklärten Schrift des Corpus Hippocraticum die Zahl seiner Kommentare angibt, ohne ihre beiden Reihen, wie eben, voneinander zu sondern. Während er in diesem Kataloge die zeitliche Reihenfolge (S. 113, 1—7) bis zum Epid. I in genauer Übereinstimmung mit der vorangehenden Erwähnung der zuerst erläuterten Schriften (S. 112, 13—16) beobachtet, läßt er die chronologische Genauigkeit in der Aufzählung seiner nach den Kommentaren zu Epid. I gegebenen exegetischen Bücher außer acht. Wir wissen aus einem früheren Kataloge seiner bis zum Epid. III reichenden Hippokrateskommentare, daß er nach dem Abschlusse der Erklärung von Epid. I und II sich nicht sogleich zu der des Epid. III gewandt, sondern auf Bitten junger Freunde die Erklärung des Prorrhetikon eingeschoben hat (Bd. XVII A S. 578, 12 ff. und S. 580, 2 ff.). Der Grund für die zwiefache Preisgabe der zeitlichen Anordnung sogleich in den ersten Worten, mit denen er auf die zweite Reihe seiner Kommentare zu sprechen kommt (Ser. min. II 113, 7 . . . *ἐξηγησάμην . . . , τὸ δὲ πρῶτον τῶν Ἐπιδημιῶν, ὥσπερ γε καὶ τὸ τρίτον, διὰ τριῶν ἑκάτερον, τὸ δὲ δεύτερον δι' ἕξ, δι' ὀκτὼ δὲ τὸ ἕκτον*), scheint mir sowohl in der gleichen Anzahl der Kommentare zu Epid. I und III wie in dem gleichen Titel der als Epidemien zusammengefaßten verschiedenen Schriften zu liegen: die Kommentare zum Prorrhetikon übergeht er hier, um Zusammengehöriges oder als solches Gedachtes nicht auseinanderzureißen. Ja, sie würden in dieser zweiten Liste, in Parallele mit S. 112, 24, überhaupt fehlen, wenn Müllers Text richtig wäre; aber es ist klar, daß der Herausgeber, der die drei Kommentare zum Prognostikon zweimal (S. 113, 3 und 10/11) bringt, geschlafen hat, wenn er Z. 9 hat drucken lassen: *εἰς δὲ τὸ περὶ χυμῶν ὑπομνήματά μοι τρία γέγονεν, ὥσπερ γε καὶ εἰς τὸ προγνωστικὸν καὶ εἰς τὸ κατ' ἰητρεῖον καὶ εἰς τὸ περὶ τόπων καὶ ἀέρων καὶ ὑδάτων*: anstatt *προγνωστικὸν* muß es *προρρητικὸν* heißen. Nachdem Galen durch die Rücksicht nicht nur auf einen engeren Kreis von Hörern, auf deren Wunsch er zuerst seine mündlichen Vorträge schriftlich abgefaßt und in Umlauf gebracht hatte, sondern auch auf die weitere Öffentlichkeit der ärztlichen Welt und vielleicht noch mehr durch die Schwierigkeit bei der Erklärung der Notizensammlung in Epid. II einmal gezwungen worden war, verkehrten Erklärungen gegenüber seine Haltung zu ändern, läßt sich eine mehr oder minder genaue Beachtung seiner Vorgänger, zumal der älteren alexandrinischen, im Gegensatze zu den Kommentaren zu Epid. I auch in denen zu Epid. III[1] und vor allem zu Epid. VI immer wieder beobachten, eine Rücksichtnahme, die in der Interpretation der in ihrem Notizenstil verwandten Bücher II und VI bis zu langen wörtlichen Zitaten aus den Schriften der älteren Hippokrateserklärer geht. Von der Erklärung des Prorrhetikon kehrte Galen zu den Epidemien zurück. Da man sich nun die 6 Kommentare zu Epid. II, einer aphoristischen Notizensammlung aus dem Nachlasse des Hippokrates, vermehrt um unechte Bemerkungen von Familienmitgliedern und anderen, als Sonderschrift von Galen herausgegeben vorstellen muß, so konnte der Verfasser die Kommentare zu Epid. III ohne besonderes Vorwort, das er ja als eingehendes Proömium für das ganze hippokratische Krankenjournal (Epid. I und III) schon dem Epid. I vorausgeschickt hatte, unmittelbar an die auch als Einzelschrift erschienenen Kommentare zu Epid. I anknüpfen: wer dieses Krankentagebuch des Hippokrates bei Galen studieren wollte, mußte die beiden Bücher zu einer Einheit zusammenfügen, von denen das vorangehende mit Krankheitsgeschichten endet und das folgende mit Krankheitsgeschichten beginnt, während Beschreibungen von Witterungsperioden die Darstellung eröffnen und weiterführen. Daß der Katalog seiner bisherigen Hippokratesexegese als eine Art Proömium erst an der Spitze von Epid. III, 2 erscheint, mag auffallen, trotzdem läßt er sich

[1] Vgl. das diesem Gegenstande eigens gewidmete Kapitel in Epid. III, 1 *Περὶ τῶν μοχθηρῶς ἐξηγουμένων* Bd. XVII A S. 497—528 K.

aber mit den Bemerkungen über den Charakter des soeben erläuterten Prorrhetikon nicht vor Epid. III, 1 versetzen, weil der Verfasser auf die Änderung seines Verfahrens in betreff der verkehrten Erklärungen Bezug nimmt und nur damit die Weitschweifigkeit seines Kommentars zu nur drei Krankengeschichten in Epid. III, 1 zu entschuldigen sucht (S. 584,10 *ἐπεὶ δὲ πολλοί τῶν ἑταίρων ἠξίωσάν με καὶ ἐπ' ὀλίγων ἀρρώστων ἐπισημήνασθαι περὶ τῶν οὐκ ὀρθῶς ἐξηγουμένων, ἠναγκάσθην εἰς τρεῖς ἀρρώστους μόνους ἓν ἐξηγητικὸν βιβλίον ποιήσασθαι τὸ πρὸ τούτου*)[1]. Den Rest der Krankengeschichten des Epid. III will er, um Verdruß von den Lesern fernzuhalten, wieder nach der Weise des Epid. I behandeln.

Seltenheit und Unvollständigkeit der Einzelausgabe der Kommentare Galens z. Epid. II schon im 9. Jahrhundert: Hunains Zeugnis über mangelhaftes Hss.-Material zu Epid. II.

Dasjenige Buch der galenischen Epidemienexegese, das auch Hunain zweifellos in der Form der Einzelausgabe kennengelernt hat, ist das zweite. Die Lücke zwischen den Kommentaren zu Epid. I und denen zu Epid. III, die der Redaktor der Aldina, Opizzone, ebensowenig zu schließen vermochte wie der Korrektor Clement, die auch in Hier. Gemusaeus' Basler Ausgabe weiterhin klaffte und den Benutzern erst von Chartier in seiner Pariser Ausgabe (1679) ausgefüllt schien, indem sie das freche und plumpe Machwerk eines medizinischen Erzschwindlers der italienischen Spätrenaissance, aus der ersten Veröffentlichung und Übersetzung des Venezianer Bibliothekars Ioannes Sozomenos von 1617 griechisch und lateinisch, hier mit stilistischer Glättung, dort mit Berichtigung ungezählter Druckfehler, von dem französischen Kritiker und seinen Helfern wiederholt, als ein Bruchstück des echten galenischen Kommentars hinnahmen[2], dieser bedauerliche, umfangreichste Verlust im gesamten Epidemienkommentar Galens ist der arabischen Galenübersetzung Hunains ferngeblieben. Aber er gesteht ausdrücklich die Seltenheit dieses Buches und auch die Unvollständigkeit seines Textes. Am Ende des 4. Kommentars zu Epid. II unterbricht er nämlich seine Übertragung im Scorial. arab. 804 (H), um einige Bemerkungen über das Fehlen des 5. Kommentars einzufügen, bevor er seine Übersetzungsarbeit mit dem 6. Kommentar fortsetzt. Danach hat Hunain zwei Hss. der Kommentare Galens zu Epid. II benutzt, die eine in zusammenhängender Wiedergabe des gesamten Inhaltes, die andere in Auszügen bestehend. Der Verfasser des Exzerptenmanuskripts[3] erklärt nach Hunains Zeugnis, daß er nur die nützlichen Angaben des Buches nebst den Erläuterungen Galens im Auge gehabt habe. Aber in keiner seiner beiden Hss. hat Hunain den 5. Kommentar gefunden. Doch darf dieser gemeinsame Mangel uns nicht als Beweis gelten, daß die Exzerptenhs. aus der andern abgeleitet sein muß oder nur aus ihr abgeleitet worden ist. Denn Hunain las in der Exzerptenhs. viele Sätze mit Erklärungen, die in der als vollständig angesehenen Hs. ganz fehlten. »*Aber ich wundere mich*«, fährt er nach Pfaffs Übertragung[4] wörtlich

[1] Für den Mangel eines besonderen Vorwortes zu Gal. in Hipp. Epid. III, 1 scheint mir beachtenswert, daß auch Hunains Übersetzung der Kommentare zu Epid. II, wie mir aus Franz Pfaffs Übertragung ins Deutsche soeben bekannt geworden, ohne Proömium beginnt und sofort in die Erklärung des ersten Lemma eintritt. Schließlich vergleiche man noch dieselbe Anlage der Erklärung zu *Περὶ διαίτης ὀξέων* in CMG V, 9, 1 p. 117 Helmreich oder zum *Προγνωστικόν* in CMG V, 9, 2 p. 197 Heeg.

[2] Den frechen Fälscher des noch von Kühn (XVII A S. 313—462) als galenisch nachgedruckten Kommentarfragments habe ich in Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl. Nr. 1, S. 23 ff. als plumpen Gedankendieb vor allem an den Schriften des Metzer Arztes Anutius Foësius (Basel 1560) entlarvt, seinen Namen jedoch leider nicht ermitteln können. Die Ehrenrettung des ersten Herausgebers jenes Machwerkes, des Venezianer Bibliothekars Johannes Sozomenus, ist mir in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl. Nr. 1, S. 18 ff. mittels seiner der Fälschung beigegebenen Übersetzung (Venedig 1617) gelungen.

[3] Ein Bearbeiter der Kommentare Galens zu Epid. II ist mir nicht bekannt. Er wäre den Iatrosophisten Palladios und Johannes von Alexandrien an die Seite zu stellen, die Epid. VI bearbeitet haben. Vgl. Walther Bräutigam, *De Hippocr. Epidem. l. VI commentatoribus*, Königsberger Dissert. 1908, S. 34 ff. und S. 45 ff.

[4] Für die im Texte mitgeteilten Nachrichten bin ich meinem arabistischen Mitarbeiter zu Danke verpflichtet. Da sich die lateinische Übersetzung des Galenschen Kommentars zu Epid. II aus Calvus' Feder in Cod. Vatic. lat. 2306 durch Prof. S. G. Mercatis genaue Beschreibung der Hs. für das CMG als Niete erwiesen hat, muß Pfaff die Lücke füllen, indem er die erhaltenen 5 Kommentare Galens aus Scorial. arab. 804 (H) ins Deutsche übertragen im CMG herausgibt. Vgl. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Kl. Nr. 1, S. 29 f.

fort, »*daß der Schreiber jener Hs.* (des Auszugsbuches) *keine Art von Fehlern, die man bereits erkannt hatte, zu machen unterließ, vielmehr noch neue hinzubrachte, und zwar eigene Irrtümer, nicht bewußte Verderbnisse. Er begnügte sich aber nicht damit, hinzuzufügen und wegzulassen, etwas anderes für etwas zu setzen, so daß höchst merkwürdige Dinge dabei herauskamen, sondern an einer Stelle des Buches, wo ungefähr zehn Blätter ausgefallen waren, bietet er diese. Unaufhörlich griff er bald hinten, bald vorn unter größter Verwirrung Stellen heraus, bis er fertig war. Deshalb haben die Bearbeiter dieses Buches, wie ich, große Mühe. Was ich davon bearbeitet habe, habe ich gemacht, damit, wenn einer nach mir kommt, dem es um die Wissenschaft zu tun ist, und eine griechische Hs. zu diesem Buche findet, prüfe, was ich davon bearbeitet habe, unter Gegenüberstellung mit dieser Hs. es berichtige und vervollständige, was von ihm ausgefallen ist, und mich, so Gott will, mit Tadel verschone.*« Aus dieser persönlichen Bemerkung des arabischen Bearbeiters, die von seiner Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ein rührendes Zeugnis ablegt, erkennt man als Erstes und Wichtigstes, daß es schon im 9. Jahrhundert nicht mehr gelang, eine vollständige Hs. der Galenschen Kommentare zu Epid. II aufzutreiben. Und das andere, was er bezeugt, betrifft gleichfalls die Spärlichkeit und Unzuverlässigkeit ihrer Überlieferung und stellt sie in ein noch helleres Licht: auch seine für vollständig gehaltene Hs. war lückenhafter, als es den Anschein hatte. Nur ein Zufall ermöglichte es Hunain, den Verlust von ungefähr zehn Blättern in ihr aus dem Auszugsbuche zu ersetzen, da der Epitomator trotz aller tumultuarischen Willkür seines Verfahrens gerade diese Lemmata des zweiten Epidemienbuches mit Erklärungen Galens aufbewahrt hatte.

(11) Ev

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

